Jaroslav Kučera ist wissenschaftlich-pädagogischer Mitarbeiter am Institut für Internationale Studien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karlsuniversität in Prag.

Oldenbourg

Jaroslav Kučera
Minderheit im Nationalstaat

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 43

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Jaroslav Kučera

Minderheit im Nationalstaat

Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kučera, Jaroslav:
Minderheit im Nationalstaat : die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938 / Jaroslav Kucera. – München : Oldenbourg, 1999
(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 43)
ISBN 3-486-56381-5

© 1999 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Satz und Druck: aprinta, Wemding
Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56381-5

Inhalt

Einleitung 1

I. Die Entwicklung der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung 1918–1938 9

A. Auf dem Wege zum Sprachengesetz (1918–1920) 9
1. Die Sprachenfrage als Funktion der Staatsidee 9
2. Erste Sprachregelungen (1918–1919) 20
3. Internationale Verpflichtungen der Tschechoslowakei auf dem Gebiet des Sprachenrechts 27
4. Ausarbeitung und Annahme des Sprachengesetzes (1919–1920) 36
5. Die Sudetendeutschen und das Sprachengesetz 61

B. Die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz 73
1. Im Schatten der „allnationalen Koalition": Abschied von der ursprünglichen Konzeption des Sprachenrechts (1920–1925) 73
2. Die Herausgabe der Durchführungsverordnung (1926) 87

C. Die Sprachenfrage in den Beziehungen zwischen Prag und Berlin 98

D. Die Entwicklung der Sprachenfrage seit 1926 und die Handlungsspielräume der sudetendeutschen Politik 116
1. Die trügerische Stille: die Sprachenpolitik bis zu Henleins Wahlsieg (1926–1935) 116
2. Die Sprachenfrage im sog. Februarabkommen (1936–1937) 139

E. Das Nationalitätenstatut und das neue Sprachengesetz (1938) 154
1. Die Ausarbeitung des Nationalitätenstatuts und des neuen Sprachengesetzes (April-Juni 1938) 154
2. Die sudetendeutsche Politik und die Verhandlungen über das Nationalitätenstatut 163
3. Vom „zweiten" zum „vierten" Plan (Juli-September 1938) 171

II. Sprachenrecht und Sprachpraxis 187

A. Das tschechoslowakische Sprachenrecht: Entwicklung, Charakteristik, Grundprobleme 187

B. Der sprachliche Alltag 203
1. Massenkommunikation zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Bürger 203
2. Die Sprache in der Politik 210
3. Die Sprache im Geschäftsverkehr 225

C. Die Sprache und die Staatsangestelltenfrage 246
1. Die Staatsangestelltenfrage als Problem der Nationalitätenpolitik 246
2. Die „tschechoslowakische" Amtssprache und die deutschen Staatsangestellten 255
3. Prüfungen und Prüflinge 268
4. Die zahlenmäßige Entwicklung der deutschen Staatsangestellten in den Jahren 1918–1937 277
5. Bemühungen um eine proportionale Vertretung der Nationalitäten im Staatsdienst 286

D. Orts- und Straßennamen 298

Zusammenfassung 307

Anhang 315

Quellen- und Literaturverzeichnis 315
1. Archivalische Quellen 315
2. Publizierte Quellen, Dokumentensammlungen, Nachlagewerke 316
3. Periodika 317
4. Zeitgenössiches Schrifttum 318
5. Darstellungen 321

Abkürzungen 324

Personenregister 327

Vorwort

Die vorliegende Studie ist im Rahmen eines Forschungsprojekts des Instituts für Zeitgeschichte zum Thema der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit entstanden. Das Vorhaben wurde im Zeichen der Wiederverdichtung der Beziehungen zwischen beiden Völkern nach der ‚Samtenen Revolution" im Jahr 1990 begonnen und im Herbst 1994 abgeschlossen.

Im Geist des „praktischen Bilateralismus" waren die beiden Projektstellen mit einem deutschen und mit einem tschechischen Wissenschaftler besetzt. Meine Studie über die Sprachenpolitik der Ersten tschechoslowakischen Republik und Christoph Boyers Untersuchung über Aspekte des Nationalitätenkonflikts in der Wirtschaft verbindet ein gemeinsames Anliegen: Wir wollten sine ira et studio einen Beitrag leisten zur Überprüfung des vielerorts noch virulenten Vorwurfs, die Deutschen in der ČSR seien der „durchgängigen brutalen Unterdrückung" seitens eines rabiaten tschechischen Chauvinismus ausgesetzt gewesen. Ebenso sollte aber auch das entgegengesetzte Extrem – der Topos von der Tschechoslowakei als einem nationalitätenpolitischen „Musterknaben" – kritisch durchleuchtet werden. Wir haben uns also um ein differenziertes, vielfältig facettiertes Bild der Gemengelage von Mit- und Gegeneinander bemüht und zu zeigen versucht, daß ungeachtet der Imprägnierung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Ersten Republik durch den Nationalitätenstreit das Zusammenleben von Tschechen und Deutschen über weite Strecken hin geradezu als undramatische Alltagsrealität bezeichnet werden kann. Schon durch die Wahl der beiden Themenfelder „Wirtschaft" und „Sprachenpolitik" sollte verdeutlicht werden, in wie unterschiedlichen Mischungsverhältnissen Konflikt und Kooperation in verschiedenen Lebenswelten der Ersten Republik anzutreffen waren.

Haben wir auch Themenfelder in Angriff genommen, denen die wissenschaftliche Literatur bislang noch nicht sonderlich eingehendes Augenmerk gewidmet hat, so konnten wir doch hinsichtlich der politischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen und Hintergründe unserer Problematik in großem Umfang auf die Forschungsergebnisse einer lebendigen Bohemistik zurückgreifen. Vor allem aber waren wir in der günstigen Lage, uns auf einen umfangreichen Fundus seit 1989 zugänglicher, in der Regel überhaupt zum ersten Mal ausgewerteter Quellen aus den Archiven der Tschechoslowakischen, dann Tschechischen Republik stützen zu können. Intensives Augenmerk haben wir auch den Quellen aus deutschen und österreichischen Archiven gewidmet, so daß sich insgesamt eine recht instruktive Mehrfachperspektive ergab, die der Sicht aus einem national verengten Blickwinkel vielleicht nicht ganz den Riegel vorgeschoben hat, aber doch geeignet war, einseitige und verzerrte Sichtweisen zurechtzurücken.

Danksagungen sind an dieser Stelle obligatorisch; sie sind uns aber weit mehr als lediglich eine lästige Pflicht. Zuallererst gilt unser Dank Professor Ludolf Herbst: Er hat während seiner Amtszeit als Stellvertretender Direktor des Instituts für Zeitgeschichte

und in seiner Eigenschaft als Mitglied der deutsch-tschechoslowakischen, später deutsch-tschechischen Historikerkommission das Projekt angeregt, im Grundkonzept vor-, in der Ausarbeitung mitgedacht, energisch am organisatorischen und finanziellen Unterbau des Forschungsvorhabens gearbeitet und unsere Aktivitäten auch nach seinem Überwechseln an die Humboldt-Universität stets mit regem Interesse begleitet. Ludolf Herbst ist der „Vater" der Idee des „praktischen Bilateralismus". Die Historikerkommission unter dem Vorsitz von Professor Jan Křen und Professor Rudolf Vierhaus hat das Vorhaben gutachtlich befürwortet, mit ihrer Unterstützung und mit vielfältigen Anregungen begleitet und sich über die Zwischen- wie die Endergebnisse unterrichten lassen. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie war Ministerialrat Dr. Döll, Mitglied im Stiftungsrat des Instituts für Zeitgeschichte, der Katalysator, dem maßgeblich die Finanzierung des Projekts durch das Ministerium für eine Laufzeit von drei Jahren zu verdanken ist. Im Institut für Zeitgeschichte gilt unser Dank insbesondere Professor Udo Wengst, der das Projekt nach dem Weggang von Professor Herbst geleitet hat. Seine – oft undankbare – Aufgabe war es in erster Linie, durch unsere oft gestrüppartigen Manuskriptentwürfe Pfade zu bahnen, hier zu glätten, da zu präzisieren, dort zu kupieren. Er hat viel für die Lesbarkeit und argumentative Stringenz unserer Texte getan. Profitiert haben wir im Institutsalltag „über den Flur hinweg" von den Anregungen Klaus-Dietmar Henkes, Hans Wollers und Norbert Freis. Die bekannt unbürokratisch-flexible Verwaltung des Instituts unter Leitung von Georg Maisinger hatte jederzeit ein offenes Ohr für unsere Bedürfnisse. Insbesondere für den ausländischen Gastwissenschaftler waren die Mitarbeiter der Verwaltung in Behördenangelegenheiten unentbehrliche Helfer. Viel lästigen Kleinkram haben uns unsere Hilfskräfte Barbara Knoller, Katja Klee, Peter Helmberger, Witold Ulatowski und Jaromir Dittmann-Balcar, abgenommen. Mein besonderer Dank gebührt dem Letztgenannten: Ihm fiel nolens volens die wenig dankbare Aufgabe zu, die zahlreichen, von dem tschechischen Muttersprachler auf Deutsch abgefaßten Manuskriptversionen grammatikalisch und stilistisch zu überarbeiten. Jaros Magisterarbeit hat das Themenspektrum des Gesamtprojekts um die wichtige Frage des Zusammenhangs zwischen der tschechoslowakischen Bodenreform und der Nationalitätenpolitik erweitert; er hat diese Problematik professionell, ja souverän bearbeitet.

Ebenso wie die Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte werden auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus anderen Instituten, Universitäten und Archiven ihre Anregunne und Verbesserungsvorschläge auf den folgenden Seiten wiederfinden: Professor Ferdinand Seibt, Eva Hahn, Peter Heumos, Michaela Marek und Robert Luft vom Münchner Collegium Carolinum, Jan Gebhart und Josef Harna vom Historischen Institut der Akademie der Wissenschaften der Tschechoslowakischen bzw. Tschechischen Republik sowie Professor Křen vom Institut für Internationale Studien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karlsuniversität in Prag. Zu besonderem Dank bin ich Professor Jaroslav Valenta vom Historischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Prag verpflichtet, der den Text sorgfältig gelesen und mit zahlreichen wertvollen Anmerkungen versehen hat. Eine Reihe instruktiver weiterführender Hinweise schulde ich den vom Institut für Zeitgeschichte bestellten – anonymen – Gutachtern. Leider nicht anders als summarisch danken können wir den Archivarinnen und Archivaren in gut zwanzig Archiven in insgesamt fünf europäischen Ländern.

Die beiden hier vorgelegten Untersuchungen konnten lediglich Schneisen schlagen. Es gibt noch viel zu tun – gerade unsere vielfach lückenhaften und unabgerundeten ersten Resultate zeigen dies. Wir hoffen, daß die beiden Studien als Bewährungsprobe des „praktische Bilateralismus" gelten können. Die hier gewonnenen Erfahrungen und die in diesem Rahmen angeknüpften personellen und institutionellen Kontakte betrachten wir als Fundament, von dem aus deutsch-tschechische Forschungsaktivitäten weiterbetrieben werden können – nicht nur auf dem Feld der bilateralen Beziehungen, sondern im Hinblick auf die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Mitteleuropas im 19. und 20. Jahrhundert überhaupt.

Einleitung

Es wird als selbstverständlich angenommen, daß es gewisse Differenzen in fachhistorischen Urteilen über das Vergangene gibt, ja sogar, daß sie ein unentbehrlicher und im Endeffekt produktiver Bestandteil des Erkenntnisprozesses der Geschichte sind. Wie auch immer der Historiker um den Abstand, eine objektive Analyse und Interpretation des historischen Forschungsgegenstandes bemüht ist, ist doch sein historisches Urteil das Ergebnis einer komplizierten Interaktion zwischen dem Geschehenen einerseits und der Gegenwart andererseits, wie sie seine eigene Persönlichkeit mit ihrer Verankerung in der Realität seiner Umgebung repräsentiert; seine Sicht und Wahrnehmung der Vergangenheit ist durch eine Reihe von Merkmalen mehr oder weniger determiniert und individualisiert: von seiner persönlichen Veranlagung, über seine Bildung und fachmännischen Gewohnheiten bis zu seiner Lebens- und Generationserfahrung hin.

Trotz dieser Selbstverständlichkeit wird man sofort aufmerksam, wenn diametral unterschiedliche Urteile über die Vergangenheit vorgelegt werden. Woran mögen denn diese Differenzen liegen, muß man fragen: etwa am Mangel an Quellen, der uns nicht ermöglicht, die vergangenen Geschehnisse befriedigend kennenzulernen, an der ungenügenden fachhistorischen Aufarbeitung oder möglicherweise daran, daß die Interpretationen bzw. einige von ihnen von vornherein auf das Gebot der – sowieso nie erreichbaren – Objektivität im Namen eines vorgegebenen Interpretationsmodells verzichten?

Eine der Fragen, über die sich die Ansichten grundsätzlich teilen, ist die Nationalitätenpolitik der Ersten Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1918–1938. War diese ein – zugespitzt gesagt – planmäßiger nationaler Ausrottungskrieg der Tschechen gegen die von allen dem Schicksal preisgegebenen Sudetendeutschen, und war der sudetendeutsche Widerstand gegen den Staat eigentlich ein Gebot der Selbsterhaltung, eine Art Befreiungskampf? Oder schuf der Staat doch gute, gegebenfalls sogar vorzügliche Lebensbedingungen für alle auf seinem Territorium lebenden Nationalitäten, und war die sudetendeutsche Unzufriedenheit mit ihm eine ungerechte, unbegründete und undankbare Attacke im Interesse einer – schließlich nationalsozialistisch geprägten – großdeutschen Idee? Die Geschichte dieser Kontroverse ist so alt wie der tschechoslowakische Staat selbst – bereits die rechtswissenschaftliche, politisch-geographische und propagandistische Literatur der Zwischenkriegszeit legte eine sehr breite Skala von Urteilen, positiven wie negativen, vor.[1] Die bunte Meinungspalette engte sich in der

[1] Von den zeitgenössischen Analysen des tschechoslowakischen Staatsrechts seien für die tschechische und deutsche Seite jeweils nur die repräsentativsten genannt: Ludwig Adamovich, Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechts, Wien 1929; Rudolf Schranil / Friedrich Janka, Die Verfassungsgesetze, Prag 1934; František Weyr, Soustava československého práva státního, 2. Aufl., Praha 1924. Von den politisch-geographischen Darstellungen haben den größten Informationswert: Hugo Hassinger, Die Tschechoslowakei, Wien 1925; Die Nationalitäten in den Staaten Europas, Hrsg. W. Ammende, Wien 1931. Zur letztgenannten Gattung – repräsentiert durch eine unübersichtliche Menge von Titeln – gehören deutscherseits besonders die Petitionen der deutschen Parteien an den Völker-

Nachkriegszeit kaum ein: einerseits bietet ein bedeutender Teil der fachhistorischen Literatur, die seit 1945 zur tschechoslowakischen Geschichte oder dem deutsch-tschechischen Verhältnis in der Zwischenkriegszeit publiziert wurde, trotz aller unterschiedlichen konkreten Akzente ein differenziertes Gesamturteil über die tschechoslowakische Nationalitätenpolitik und über die Stellung der Deutschen in der Tschechoslowakei[2], das man – gemeinsam mit J. W. Brügel – auf die knappe Formel „weder Paradies noch Hölle" bringen könnte.[3] Immerhin gibt es andererseits auch zahlreiche Darstellungen, die eher oder eindeutig dazu neigen, das Schicksal der Sudetendeutschen mit der „Hölle" zu identifizieren.[4] Den Gegenpol bildet das übrigens nur auf die tschechische Geschichtsschreibung beschränkte Bild der Ersten Tschechoslowakischen Republik als eines Vorbilds in der Nationalitätenpolitik.[5]

bund (Denkschrift der am 18. und 25. April 1920 gewählten deutschen Abgeordneten und Senatoren . . ., 2. Aufl., Prag 1920; Die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei, Reichenberg 1923 u. a.) sowie zahlreiche andere Veröffentlichungen wie beispielsweise: D. Bleitreu, F. W. Eszler, G. Fochler-Hauke u. a.; die genauen Angaben finden sich im Literaturverzeichnis. Tschechischerseits gehören zu den repräsentativsten: Deset let, 2 Bde, Praha 1928; Národní shromáždění Republiky československé v prvním (druhém) desetiletí, Praha 1928 bzw. 1938.

[2] Monographische Darstellungen in chronologischer Reihenfolge: Johann Wolfgang Brügel, Tschechen und Deutsche, München 1967 (vgl. auch Brügels Beitrag in: Geschichte der Tschechoslowakischen Republik, Hrsg. V. S. Mamatey – R. Luža, Wien 1980); Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. IV, Hrsg. K. Bosl, Stuttgart 1970; Rudolf Hilf, Deutsche und Tschechen, 2. Aufl., Opladen 1986, besonders S. 69; Ferdinand Seibt, Deutschland und die Tschechen, 2. Aufl., München 1993; Václav Kural, Konflikt místo společenství, Praha 1993. Jörg K. Hoensch weicht in seiner mittlerweile wohl am bekanntesten deutschsprachigen Darstellung der tschechoslowakischen Geschichte einer Analyse der Nationalitätenpolitik der Ersten Republik sowie einem Gesamturteil über die Nationalitätenpolitik weitgehend aus; vgl. ders., Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1978, 2. Aufl., Stuttgart 1978. Einen Sonderfall stellt die tschechoslowakische marxistische Historiographie vor allem der fünfziger und sechziger Jahre dar, die die Nationalitäten- und Sprachenpolitik der Zwischenkriegszeit zwar in mancher Hinsicht kritisch als Produkt des tschechischen bürgerlichen Nationalismus betrachtete, ohne jedoch das Gleichberechtigungs- und Selbstbestimmungsgebot der Nationen aufzunehmen, das die kommunistische Partei in der Zwischenkriegszeit vertreten hatte. Somit galt das sudetendeutsche Streben nach Gleichberechtigung und Autonomie eindeutig als Zersetzungstätigkeit im Namen des wiederum deutschen Nationalismus. Vgl. beispielsweise Jaroslav César – Bohumil Černý, Politika německých buržoazních stran v Československu 1918–1938, 2 Bde, Praha 1962.

[3] Brügel, Tschechen, S. 541.

[4] Von der älteren Literatur sei vor allem erwähnt: Emil Franzel, Sudetendeutsche Geschichte, 6. Aufl., Mannheim 1978; aus den letzten Jahren besonders: Die Sudetendeutschen. Eine Volksgruppe im Herzen Europas, München 1989; Walter Becher, Zeitzeuge, München 1990, oder die Sammelbände: Die Sudetendeutschen und ihre Heimat, Hrsg. R.-J. Eibicht, Wesseling 1991 sowie Die Tschechoslowakei. Das Ende einer Fehlkonstruktion, Hrsg. R.-J. Eibicht, Berg 1992. Mehr Sachkenntnisse sowie tiefere Einsicht in den Lauf der historischen Ereignisse verrät Fritz Peter Habel, Deutsche und Tschechen 1848–1948, München 1985 (gemeinsam mit Helmut Kistler), bzw. ders., Die Sudetendeutschen, München 1992. Trotzdem ist die Herausgabe des erstgenannten Titels als einer Information zur politischen Bildung (F. P. Habel – H. Kistler, Deutsche und Tschechen, Bonn 1993, S. 6–30) sehr bedenklich. Zweifellos verfügt die deutsche Historikergemeinde über bessere Kenner der Problematik, die ein dem heutigen Forschungsstand gerechteres Bild hätten vorlegen können. Der einzige Berufshistoriker, der sich in vieler Hinsicht diesem Urteilsmuster nähert, ist Friedrich Prinz; vgl. ders., Geschichte Böhmens 1848–1948, Frankfurt/Main 1991 bzw. Deutsche Geschichte im Osten. Böhmen und Mähren. Hrsg. F. Prinz, Berlin 1993. Die Autoren sind zum Teil Vertriebene oder ihre Nachkommen, nicht selten Mitglieder oder Funktionäre (ehemalige oder heutige) der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Entschieden kritische Stimmen werden bisweilen auch in der tschechischen Literatur laut, vor allem aus den Kreisen um die Revue „Střední Evropa" (Mitteleuropa); vgl. beispielsweise Rudolf Kučera, Kapitoly z dějin střední Evropy, 3. Aufl., Praha 1993; eine subtilere, sowohl gedanklich als auch fachlich anregendere Argumentation bringen die Autoren, die sich hinter dem Pseudonym „Podiven" verbergen; vgl. Podiven (Petr Pithard, Petr Příhoda, Milan Otáhal), Češi v dějinách nové doby, Praha 1991.

[5] Aus der letzten Zeit vgl. beispielsweise Miloslav John, Čechoslovakismus v ČSR 1914–1938, Praha 1994. Nahe dieser Gruppe stehen Darstellungen, die das Nationalitätenproblem der Ersten Republik

An diesen Meinungsdifferenzen haben alle drei eingangs genannten Aspekte ihren Anteil: die spezifische Quellenlage, der unbefriedigende Forschungsstand sowie eine gewisse politische Instrumentalisierung, deren Ziel es ist, im Kontext des deutsch-tschechischen Verhältnisses des ausgehenden 20. Jahrhunderts eigene moralische, ideologische und politische Positionen oder Rechtsstandpunkte zu erläutern bzw. zu begründen.

Zunächst muß man sich vor Augen halten, daß der Zugang zu den relevanten Quellen, die sich hauptsächlich in tschechischen Archiven befanden, für viele Historiker bis zum Jahre 1989 nur unter großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich war, so daß viele der wichtigsten Dokumente zur Gestaltung und Entwicklung der tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik (Protokolle der Parlamentsausschüsse, Protokolle der Regierung, interne Unterlagen der Exekutive, Bestände der politischen Parteien sowie Nachlässe von führenden politischen Persönlichkeiten) der freien Geschichtsforschung nur ausnahmsweise zur Verfügung standen. Gleichzeitig muß man jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Informationsfülle zu verschiedenen Fragen der Nationalitätenpolitik, die umfangreiche publizierte Quellen enthalten (parlamentarische Protokolle, Amtsblätter der einzelnen Ministerien sowie Anzeiger verschiedener Organisationen und Verbände bzw. Sammlung der Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts), weitgehend unausgenutzt blieb.

Die moderne Geschichtsschreibung hat sich nämlich bislang mit dem Phänomen der Nationalitätenpolitik eher am Rande beschäftigt. Analytische Studien zu ihren Einzelbereichen stehen nur vereinzelt zur Verfügung, eine Aufarbeitung der Nationalitätenpolitik als eines vielschichtigen und interdependenten Komplexes von politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen blieb aus. Soweit man beispielsweise anhand der Sammelbände des Collegium Carolinum urteilen kann, stand der Versuch, einen möglichst komplexen Blick auf die Nationalitätenpolitik der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit zu werfen, nie im Mittelpunkt der ansonsten hinsichtlich der wissenschaftlichen Ergebnisse imponierenden Tagungen dieses bedeutenden bohemistischen Forschungsinstituts.[6] Sicher lassen sich zahlreichen Gesamtdarstellungen über die Geschichte der Tschechoslowakei sowie das deutsch-tschechische Verhältnis in der Zwischenkriegszeit viele nützliche Angaben entnehmen, von einer systematischen Analyse der Nationalitätenpolitik, von ihren Zielsetzungen, Methoden und Ergebnissen kann nicht die Rede sein. Das bislang umfassendste Bild der tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik legte der tschechische Historiker V. Kural 1993 vor.[7] Kural hatte freilich aus politischen Gründen keine Zugangsmöglichkeit zu den relevanten archivalischen Quellen und ging daher nur in Ausnahmefällen über den überlieferten

marginalisieren. So blendet beispielsweise Věra Olivová, Československé dějiny 1914–1939, 2 Bde, Praha 1993, die Nationalitätenpolitik als einen spezifischen und gleichzeitig problematischen Politikbereich der tschechoslowakischen Innenpolitik völlig aus. Die Bedenken sind in diesem Fall umso stärker, zumal sich um ein Hochschulskriptum handelt. Nicht einmal das erfolgreichste tschechische Geschichtsbuch der neunziger Jahre, Dějiny zemí koruny české, Bd. 2, 2. Aufl., Praha 1993, S. 162 bzw. 168–169, widmet dieser Frage gebührende Aufmerksamkeit. Die allgemeine Feststellung, daß sich aus der komplizierten Nationalitätenstruktur der Tschechoslowakei bald Probleme ergaben, kann natürlich eine kurze Analyse von Hintergründen und Auswirkungen dieser Tatsache sowie von erwogenen Lösungsmöglichkeiten nicht ersetzen.

[6] Vgl. Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum, Hrsg. K. Bosl, seit 1982 F. Seibt, 22 Bd., München seit 1969.

[7] Kural, Konflikt.

Kenntnisstand hinaus. Aufgrund der detaillierten Beschreibung der Entwicklung der tschechoslowakischen Innen- und Außenpolitik im Hinblick auf das tschechisch-deutsche Verhältnis jedoch und dank dem Versuch, mannigfaltige Bereiche der Nationalitätenpolitik zu berücksichtigen (u. a. auch die Sprachenfrage) sowie die Positionen von Tschechen und Deutschen in der veränderlichen Interdependenz und Ambivalenz der nationalpolitischen Ansprüche und Zielsetzungen einerseits und der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Handlungsspielräume andererseits, und zwar innerhalb der jeweiligen nationalen Lager sowie zwischen ihnen, zu begreifen, stellt seine Arbeit dennoch einen wertvollen und in vieler Hinsicht anregenden Beitrag dar – auch er faßt jedoch die Nationalitätenpolitik nicht zu einem spezifischen Politikbereich zusammen.

Da die nationalitätenpolitischen Aspekte die gesamte Struktur des gesellschaftlichen Lebens eines multinationalen Staates durchdringen, konnte in der vorliegenden Studie aus dem Komplex der Nationalitätenpolitik der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit nur ein Bereich herausgegriffen werden. Die Wahl fiel auf die Sprachenfrage. Diese stellt ein zentrales Problem des gesamten Emanzipationsprozesses besonders der kleinen europäischen Völker in der Neuzeit dar; das war vor allem in Mitteleuropa, besonders in den böhmischen Ländern zu beobachten, wo der Sprachenkampf ein Ausmaß annahm, das bereits von den Zeitgenossen als „klassisch" empfunden wurde – gerade hier entwickelte er eine unübersichtliche Vielfalt von Methoden und Instrumenten. Die Auseinandersetzungen um die Sprache im 19. Jahrhundert prägten sowohl individuelle als auch kollektive Verhaltensweisen der deutschen wie der tschechischen Gesellschaft. Zudem vollzog sich gerade in diesem Teil Europas die Identifikation der Sprachenfrage mit dem „sozialen und politischen Machtkampf"[8] wahrscheinlich am markantesten. Dieser Bedeutung der Sprachenfrage im Rahmen der Habsburger Monarchie, und zwar auch unter besonderer Berücksichtigung der Lage in den böhmischen Ländern, trug die Historiographie in gewissem Maße Rechnung, wenn auch der Forschungsstand bislang nicht befriedigend ist; immerhin liegen einige neuere Arbeiten vor, die eine solide Grundlage für weitere Untersuchungen in dieser Richtung darstellen.[9] Dagegen legt der Mangel an entsprechenden Studien über den Zeitraum nach 1918 die Vermutung nahe, mit dem Zerfall der Monarchie habe die Sprachenfrage im deutsch-tschechischen Verhältnis weitgehend an Bedeutung verloren. Die politischen, sozialen aber auch psychologischen Umstände deuten jedoch kaum darauf hin: die Tschechoslowakei war ähnlich wie das alte Österreich ein Vielvölkerstaat, und bereits aus administrativen Gründen war die Regelung des Sprachgebrauchs eine zwingende Notwendigkeit, zumal der sich modernisierende Staat noch weniger als die untergegangene Monarchie auf die Kommunikation mit dem Bürger verzichten konnte. Der Erste Weltkrieg und die Zwischenkriegszeit stellten zwar die Gesellschaft vor neue sozial-politische und ideologische Herausforderungen, ihr Bewußtsein blieb jedoch in vielerlei Hinsicht in den Denkmustern des 19. Jahrhunderts verhaftet. Die „nationale Machtfrage", deren markantester formeller Ausdruck traditionell die Sprachen-

[8] Schieder, Typologie, S. 128.

[9] Vgl. beispielsweise D. Baier, Sprache und Recht im alten Österreich, München 1983; G. Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs, Wien 1985; H. Burger, Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1876 bis 1918, Wien 1995.

frage war, schien Vielen noch nicht entschieden zu sein – im nationalistischen Sinne konnte sie auch nicht entschieden werden –, möglicherweise hielt man ihre Lösung höchstens für aufgeschoben. Die Voraussetzungen für die Fortsetzung des „klassischen" Nationalitäten- und Sprachenkampfes waren so gut wie vorgegeben – dieser verlief auch weiter, übrigens mit verblüffend gleichen Mitteln und Argumenten.

Davon, welche Bedeutung man der Sprachenfrage zumaß, zeugt auch die zeitgenössische Literatur, vor allem die rechtswissenschaftliche, die sich sich seit Anfang der zwanziger Jahre sehr intensiv mit ihr bzw. mit dem tschechoslowakischen Sprachenrecht beschäftigte.[10] Dieser beachtlichen Reihe von Studien, die teils ein Bestandteil des zeitgenössischen Diskurses über die Nationalitäten- und Sprachenpolitik, teils eine Art „Führer" durch das Dickicht der sprachlichen Bestimmungen waren, verdanken wir kompetente Einblicke in die Feinheiten und Interpretationsprobleme des tschechoslowakischen Sprachenrechts sowie viele interessante Hinweise auf die alltägliche Sprachpraxis. Weniger oder gar nichts erfahren wir freilich aus diesen Darstellungen über den Entstehungsprozeß der grundlegenden Sprachnormen, über erwogene Alternativen und schließlich darüber, warum die jeweiligen Modalitäten letztlich akzeptiert wurden. Dieses Defizit kann nicht einmal die zeitgenössische tschechoslowakische historische Publizistik wettmachen, obwohl sie aufgrund ihrer guten Kenntnisse der damaligen politischen Landschaft sowie dank ihres Verständnisses für den Zeitgeist bisweilen interessante Blicke hinter die Kulissen der politischen Geschehnisse sowie Einblicke in die Mentalität der jeweiligen Akteure ermöglicht.[11]

Die Historiographie der Nachkriegszeit hat bislang an dem in der Zwischenkriegszeit erreichten Forschungsstand nichts Grundsätzliches geändert. Innerhalb der letzten fünfzig Jahre erschienen lediglich fünf vom Umfang her eher kleinere Studien, die sich mit dem Sprachenrecht bzw. der Sprachgesetzgebung der Ersten Republik auseinandersetzen; im Prinzip beschränken sie sich jedoch weitgehend auf eine Deskription der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen.[12] Neue Quellen wurden dabei kaum

[10] In chronologischer Reihenfolge: Jazykový zákon, Praha 1920; Bedřich Brendler, Náš jazykový zákon, Praha 1920; Ludwig Spiegel, Verfassungsoktroi und Sprachengesetz, Prag 1920; Antonín Hartmann, Předpisy jazykového práva, Praha 1925; Ladislav Prokop, Jazykový zákon, Praha 1926; Emil Sobota, Výklad našeho jazykového práva, Praha 1926; Die Sprachenverordnung, Prag 1926; Leo Epstein, Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1927; Cyril Horáček, Jazykové právo Československé republiky, Praha 1928; Emil Sobota, Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht, Prag 1931; Hugo Diwald, Jazykové právo. Teil B, Platné právo, Brno 1932; Zdeněk Peška, Národní menšiny a Československo, Bratislava 1932; Franz Adler, Der Geist des Sprachengesetzes, Prag 1933; Alfred Schmued, Unsere Sprachenrechte, Karlsbad 1935; Werner Glück, Sprachenrecht und Sprachenrechtspraxis in der Tschechoslowakischen Republik nach dem Stande von 1938, Halle 1939. Im Vergleich zu dieser beachtlichen rechtswissenschaftlichen Produktion wirkt zumindest die Tatsache seltsam, daß die Überblicksdarstellung „Dějiny československého státu a práva (1918–1945)", Brno 1992, das Sprachen- bzw. Nationalitätenrecht gar nicht als eigenständigen Bestandteil des Staatsrechts eines multinationalen Staates behandelt.

[11] Zu nennen wären an dieser Stelle vor allem Ferdinand Peroutka, Budování státu, besonders Bd. III, Praha 1991, und Harry Klepetař, Seit 1918 . . . , Mährisch-Ostrau 1937.

[12] In chronologischer Reihenfolge, in Klammern jeweils das Erscheinungsjahr, die üblichen bibliographischen Angaben sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen: W. Weizsäcker, Das Sprachenrecht der ersten tschechoslowakischen Republik (1952); M. Kocích, K problematice jazykového práva v buržoazní ČSR (1973); V. Kural, Jazykový problém a jazykové právo v ČSR 1918–1938 z hlediska česko-německého (1991) – eine zusammenfassende Darstellung des tschechoslowakischen Sprachenrechts enthält auch Kurals bereits erwähnte spätere monographische Arbeit, vgl. ders., Konflikt místo společenství, Praha 1993, S. 93–96; K. Malý, Sprache – Recht und Staat in der tschechischen Vergangenheit (1991); H. Slapnicka, Majorities and Minorities in an Inverted Position: Czechoslovakia 1918–1939 (1993).

herangezogen, die in diesen Arbeiten teilweise enthaltenen anregenden Gedanken und Schlüsse entspringen vielmehr einer Analyse und Neubewertung der bereits bekannten Tatsachen.

Das Bild des tschechoslowakischen Sprachenrechts der Zwischenkriegszeit, das zum Teil hochspezialisierte rechtswissenschaftliche und fachhistorische Darstellungen zeichnen, bleibt ziemlich gespalten. Neben eindeutig positiven oder negativen Gesamturteilen[13] finden sich auch differenzierte Bewertungen: Einerseits wird dem Sprachenrecht vorgehalten, es sei zu kompliziert und unübersichtlich gewesen, habe eine Reihe problematischer Bestimmungen enthalten und die „tschechoslowakische Staatssprache" übermäßig privilegiert, was zu Lasten der Zweckmäßigkeit gegangen sei.[14] Gleichzeitig werden der Konstruktion des tschechoslowakischen Sprachenrechts, besonders im Vergleich mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten, auch positive Züge zuerkannt.[15]

Die vorliegende Studie will eine Analyse der Sprachenfrage in der Tschechoslowakei zwischen 1918 und 1938 vornehmen. Diese erfolgt in zwei Hauptteilen: Der erste analysiert die Entwicklung der Sprachgesetzgebung, vor allem die Ausarbeitung der grundlegenden Normen des Sprachenrechts, nämlich des Sprachengesetzes von 1920, der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz von 1926 und des Entwurfes eines neuen Sprachengesetzes von 1938. Die Gestaltung des Sprachenrechts war keineswegs das Ergebnis eines allgemeinen Konsenses innerhalb der tschechischen Politik, es handelte sich im Gegenteil um einen hart erkämpften Kompromiß. Untersucht werden soll, wie dieser zustandekam und wo dieser, gemessen an den imaginären Polen zwischen einer liberalen und einer national intransigenten Lösung, einzuordnen ist. Im folgenden geht es nicht darum, Diskrepanzen zwischen idealtypischen Konstruktionen des Sprachenrechts und dem realen Zustand in der Tschechoslowakei aufzuzeigen; vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, welche Ziele die tschechische Politik bzw. einzelne politische Kräfte in der Sprachenfrage verfolgten und inwieweit sie diese durchzusetzen in der Lage waren.

Der zweite Teil konzentriert sich auf die Analyse des Sprachenrechts und seiner Entwicklung in einigen ausgewählten Bereichen, wobei die Deskription einzelner Bestimmungen auf das unerläßliche Maß eingeschränkt wurde, das es ermöglichte, die grundlegenden Peripetien des Kampfes um die Regelung des Sprachgebrauchs auf einigen wichtigen Sektoren des gesellschaftlichen Lebens zu charakterisieren. Weiter wird die Frage aufgegriffen, inwiefern das Sprachenrecht und die daraus resultierende

[13] Fast einhellig kritisch von deutscher bzw. österreichischer Seite: F. Adler, L. Epstein, W. Glück, H. Klepetař, L. Spiegel u. a. Positive Stellungnahmen – sie stammen übrigens ausschließlich von tschechischer Seite – findet man bei B. Brendler, weniger enthusiastisch auch bei A. Hartmann oder L. Prokop.

[14] Zahlreiche kritische Hinweise, wenn auch das Gesamturteil doch grundsätzlich positiv ausfällt, vgl. bei Diwald, Jazykové právo, passim oder Peška, Národní menšiny, passim. Einen kritischen Abstand findet man auch bei Peroutka, Budování, S. 1008, jüngst besonders bei Kural, Konfliktní, S. 34–36, 62 bzw. 93 oder ders., Jazykový problém, passim.

[15] S. Vilfan bezeichnet es im Hinblick auf den Gebrauch von Minderheitensprachen als das liberalste Sprachenrecht in Mitteleuropa. Ausschlagebend ist für ihn die Tatsache, daß 90 Prozent der deutschen Bevölkerung in der ČSR die Möglichkeit hatten, mit den Staatsorganen in ihrer Muttersprache zu verkehren. Vgl. Ethnic, S. 298. Ähnlich argumentiert in seiner Schlußbetrachtung auch Kural, Konflikt, S. 208.

sprachliche Praxis die gleichberechtigte Teilnahme derjenigen Staatsbürger am politischen und wirtschaftlichen Leben beeinflußten, die des Tschechischen oder des Slowakischen nicht mächtig waren. bzw. wie stark die Unkenntnis dieser Sprachen die Geltendmachung spezifischer Interessen der Minderheiten erschwerte. Anders gewendet: inwiefern dies eine gewisse Chancenungleichheit zwischen der Bevölkerungsmehrheit und den Minderheiten bedingte. In vollem Umfang konnten diese Vorgaben freilich nicht erfüllt werden, da die Überschneidung von sachlichen und sprachlichen Aspekten eine umfangreiche Analyse mannigfaltiger sozialer, wirtschaftlicher oder administrativer Prozesse erfordert hätte, was sich aus arbeitsökonomischen Gründen als unrealistisch erwies. Während deshalb viele Bereiche nur skizziert werden konnten, wurde der Staatsangestelltenfrage eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese stellte einen äußerst brisanten zeitgenössischen Konfliktstoff dar und ist bis heute ein viel diskutiertes Thema geblieben. Darüber hinaus war es eben die Sprachregelung, in deren Folge viele Deutsche den Staatsdienst verließen bzw. die als wichtigstes Instrument zu ihrer Entfernung eingesetzt wurde.

Die Untersuchung der Sprachenfrage warf darüber hinaus übergreifende Fragen im Hinblick auf die Ziele und Methoden des Nationalitätenkampfes in der Ersten Republik auf, auch wenn von vornherein klar war, daß sie anhand der Analyse eines einzigen Teilbereichs der Nationalitätenpolitik nicht befriedigend beantwortet werden konnten. Erstens wird den „Tschechen" – wer auch immer sich hinter dieser Bezeichnung verstecken mag – zugemutet, ihre Politik würde auf die Assimilierung von Minderheiten, besonders der Deutschen abzielen – gerade im Hinblick auf die Sprachgesetzgebung bzw. das Sprachengesetz wird nicht selten behauptet, sie sei „Instrument einer planmäßigen Tschechisierungspolitik" gewesen.[16] Der Aspekt der „Planmäßigkeit" wirft die Frage danach auf, wer diesen Plan aufstellte und wer mit seiner Durchführung betraut war. Manche Autoren tendieren dazu, im Staat ein tschechisches Instrument im Volkstumskampf zu erblicken.[17] Der Grad der subjektiven Identifizierung mit dem Staat, den eine Gesellschaft oder ihre Teile an den Tag legen, kann natürlich dazu verleiten, den Staat als Verbündeten im Nationalitätenkampf oder als Instrument für eigene Ziele aufzufassen. Diese Tendenz war tschechischerseits durchaus vorhanden, besonders in einigen national-radikalen Kreisen.[18] Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit sich derartige Tendenzen tatsächlich auch durchsetzen konnten, bzw. inwieweit die demokratische Gewaltenteilung, die Pluralität der Interessen der politischen Kräfte und schließlich auch die deutsche Regierungsbeteiligung sie modifizierten bzw. grundsätzlich scheitern ließen. Eben die politische Rolle der Deutschen in dem deklarierten „Nationalstaat" ist von besonderem Interesse, denn angesichts ihrer Stärke und Struktur waren die deutschen politischen Parteien von Anfang an relevante Größen im parteipolitischen Kalkül, was natürlich ihren Handlungsspielraum in der Innenpolitik, also auch in der Sprachenfrage, potentiell erweiterte. Deswegen gilt die

[16] Prinz, Geschichte, S. 400.

[17] Diese Tendenz ist beispielsweise deutlich bei R. Hilf, F. Prinz oder E. Franzel (siehe Literaturverzeichnis) sichtbar. F. Seibt geht hingegen davon aus, der tschechoslowakische Staat habe Inhalt und Rechtfertigung seiner politischen Existenz von der nationalen Idee bezogen, „noch nicht Funktion und Form". Ders., Deutschland, S. 252.

[18] Vgl. Slapnicka, Länder, S. 35. Slapnicka konstatiert lediglich die Existenz derartiger Tendenzen, ob diese sich jedoch durchsetzen konnten oder nicht, läßt er offen.

Aufmerksamkeit der vorliegenden Studie auch der deutschen aktivistischen Politik, die in den Jahren 1926–1938 an den Prager Regierungen beteiligt war. Welcher politische Spielraum sich den betreffenden Parteien wirklich bot, inwiefern sie aus Rücksicht auf die realen Verhältnisse von ihren deklarierten grundsätzlichen Zielen Abstriche machen mußten und was sie tatsächlich erreichen konnten – in diesem Fall natürlich vor allem in der Sprachenfrage –, soll besonders eingehend untersucht werden.

Der bereits skizzierte Forschungsstand bezüglich der Sprachenpolitik machte über die flächendeckende Durchsicht des zeitgenössischen Schrifttums und der historischen Fachliteratur hinaus umfangreiche Quellenstudien erforderlich, auf denen die vorliegende Arbeit maßgeblich beruht. Die wertvollsten Erkenntnisse konnten, wie kaum anders zu erwarten war, in den Archiven der Tschechischen Republik gewonnen werden, vor allem im Staatlichen Zentralarchiv in Prag (in erster Linie die Bestände: Präsidium des Ministerrates, Innenministerium sowie verschiedene Fachministerien), im Archiv des Parlaments der Tschechischen Republik, im Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik, im Archiv des Außenministeriums sowie im Archiv des Nationalmuseums (hier vor allem die Nachlässe von K. Kramář, E. Sobota und E. Beneš) und im Archiv des T. G. Masaryk-Instituts (Nachlässe von T. G. Masaryk und E. Beneš). Als sehr hilfreich, vor allem wegen ihrer guten Sachkenntnisse und der von den tschechischen Quellen abweichenden Perspektive, erwiesen sich die Dokumente der deutschen und österreichischen Diplomatie, die im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn und im Bundesarchiv Postdam bzw. im Österreichischen Staatsarchiv in Wien aufbewahrt werden. Die Bestände der Minderheitensektion des Völkerbundrates, die sich im Archiv des Völkerbundes in Genf befinden, liefern darüber hinaus aufschlußreiche Beispiele für die Konfliktregelung auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Sprachenrechts unter direkter oder indirekter Einbeziehung der internationalen Diplomatie. Schließlich konnte auch der Bestand „Deutsche Sozialdemokratische Partei in der Tschechoslowakei 1918–1938" im Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam gesichtet werden. Dieser enthält zwar lediglich ein Presseausschnittsarchiv, das für den Bedarf der Parlamentsfraktion der Partei zusammengestellt worden war; nichtsdestoweniger handelt es sich um den größten derartigen Bestand aus der tschechoslowakischen, vornehmlich deutschsprachigen Presse der Jahre 1925 bis 1938, der außerhalb der Tschechischen Republik aufbewahrt wird.

I. Die Entwicklung der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung 1918–1938

A. Auf dem Wege zum Sprachengesetz (1918–1920)

1. Die Sprachenfrage als Funktion der Staatsidee

Als am 28. Oktober 1918 in Prag der tschechoslowakische Staat ausgerufen wurde, stand vor seiner politischen Repräsentation als eines der wichtigsten Probleme die Sprachenfrage. Erstens war bereits die Entstehung des Staates ein Schritt im Prozeß der grundlegenden politischen Umwälzungen in Mitteleuropa, die gleichzeitig der Ausdruck der sich abschließenden nationalen Emanzipation kleiner Völker der einstigen mittel- und südosteuropäischen Vielvölkermonarchien waren, also im Prozeß, der nicht ohne Auswirkungen u. a. auch auf die „sprachlichen Verhältnisse" in diesem Raum bleiben konnte.

Zweitens erhob der Staat, der ausschließlich aus der Initiative der tschechischen und teilweise der slowakischen Politik hervorging, Ansprüche auf weite Gebiete, die mehrheitlich durch nichttschechische bzw. nichtslowakische Nationalitäten bewohnt waren. Die ethnische Struktur des ersehnten Staates sollte, selbst wenn die Vorstellungen über seinen konkreten territorialen Bestand ziemlich vage waren und im Hinblick auf die internationale Lage kaum anders sein konnten, zweifellos recht bunt sein[1], was die Regelung des Sprachgebrauchs, vor allem um die Kommunikation zwischen der neuen öffentlichen Gewalt und dem Bürger zu gewährleisten, gerade zur Notwendigkeit machte. Es wäre vielleicht möglich gewesen, die Sprachenfrage in relativ kurzer Zeit und befriedigend zu lösen, wenn sie ein bloß technisches, kommunikatives Problem gewesen wäre; Sprache und Sprachenfrage hatten jedoch in Mitteleuropa seit dem 19. Jahrhundert, die Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit nicht ausgenommen, eine eminent politische Bedeutung.

Die Ursachen dafür liegen in den spezifischen Rahmenbedingungen der Herausbildung der modernen nationalen Gesellschaften in Mitteleuropa, die sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert innerhalb von etablierten multinationalen Staatsgebilden vollzog. Der Emanzipationsprozeß der Völker begann als sprachlich-kultureller Prozeß, die Sprache als das sichtbarste und allgemein anerkannte Merkmal der Volkszugehörigkeit wurde zum grundlegenden Identifikations- und Integrationsmerkmal. Das wachsende Nationalbewußtsein, verknüpft mit der Verbreitung von Bildung und Kultur sowie mit dem Prozeß der Modernisierung des Staates, der u. a. größere Ansprüche an die Kommunikation zwischen ihm und dem Bürger mit sich brachte, warf dringend die Frage nach der Stellung der einzelnen Sprachen im Vielvölkerstaat auf, somit nach der

[1] Die Volkszählung von 1921 ergab im Hinblick auf die nationale Zusammensetzung der tschechoslowakischen Staatsbürger folgendes Bild (in Prozenten): Tschechen und Slowaken 65,51, Deutsche 23,36, Ungarn 5,57, Ruthenen 3,45, Juden 1,35, Polen 0,57, Sonstige 0,19. Vgl. Československá statistika, Bd. 9, S. 60*.

rechtlichen und politischen Stellung ihrer individuellen sowie kollektiven Träger und deren gleichen Chancen, ihre spezifischen Interessen wirksam im jeweils natürlichsten Kommunikationsmittel, in der eigenen Muttersprache, vertreten zu können. Auf der individuellen Ebene wurde die sprachliche Gleichberechtigung als ein grundlegender Bestandteil der „demokratischen Idee" aufgefaßt, also der Anerkennung der Grundrechte der menschlichen Persönlichkeit. Auf der kollektiven Ebene bildeten die Rechte der Muttersprache die Grundvoraussetzung für das natürliche Recht jedes Volkes auf die eigene nationale Individualität; das Maß, in dem die Sprachenrechte realisiert wurden, war gleichzeitig Ausdruck des Anteils des jeweiligen Volkes an der politischen Macht im Vielvölkerstaat.[2] Darüber hinaus diente die Sprachenfrage unter den Bedingungen des unterentwickelten Parlamentarismus in Mitteleuropa oft als Surrogat für verhinderte Möglichkeiten einer vollwertigen politischen Selbstverwirklichung. Die fehlenden Voraussetzungen, die Sprachenfrage politisch zu lösen, führten dazu, daß man im tagtäglichen Sprachenkampf versuchte, bestimmte Positionen für die eigene Sprache via facti zu erreichen oder zu behaupten, was eine weitere Hypertrophie der Sprachenfrage im Denken und Handeln der Gesellschaft sowie die Überschätzung ihrer Bedeutung zur Folge hatte.[3] Obwohl nicht wenige tschechische Politiker des öfteren den Wunsch deklarierten, die Sprachenfrage von ihrer politischen Brisanz zu befreien, blieb diese de facto nach wie vor ein politisches Problem ersten Ranges, denn ihre „rechtstechnische" Lösung schloß nolens volens gleichzeitig die Beantwortung der zweiseitigen Frage ein: wie ist der Charakter des Staates und wie ist die Stellung der einzelnen ethnisch, also sprachlich, definierten Gruppen der Staatsbürger in seinem Rahmen.

Die Regelung des Verhältnisses zu den anderen Nationalitäten, die gemeinsam mit den Tschechen in den böhmischen Ländern lebten, besonders zu den böhmischen und mährischen Deutschen, war ein ständiges Problem der staatsrechtlichen Konzeptionen der tschechischen Politik, wie diese seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den verschiedenen konkreten Varianten formuliert und vertreten worden war. Die Forderung, die Länder der Böhmischen Krone im Rahmen der Habsburger Monarchie als eine relativ selbständige politische Einheit mit tschechischer Mehrheit zu konstituieren (etwa in Gestalt eines österreichisch-ungarisch-böhmischen Trialismus, der höchstwahrscheinlich den Vielvölkerstaat in einen Zusammenschluß von drei Nationalstaaten umgewandelt hätte), warf notwendigerweise auch die Frage auf, welche Stellung die Deutschen hier einnehmen sollten. Im Grunde genommen bildeten sich in der tschechischen Politik bereits in den Jahren 1848/49 zwei Auffassungen heraus. Die eine war auf der politischen Gleichberechtigung beider Völker gegründet, die in sprachlicher Hinsicht durch die Gleichberechtigung ihrer Sprachen als Landessprachen in der äußeren sowie inneren Amtsführung im gesamten Gebiet der böhmischen Länder zum Ausdruck kam; die andere ging von einer nicht näher spezifizierten Vorrangstellung des tschechischen Volkes aus, die sich auf seinen Mehrheitsanteil an der Gesamtbevölkerung sowie auf sein „Erstgeborenenrecht" im Lande stützte.[4] Obwohl das historische Staatsrecht, das die privilegierte Stellung der Tschechen in den böhmischen Ländern besonders mit

[2] Die angeführten Ausführungen stützten sich hauptsächlich auf die Auffassungen T. G. Masaryks, wie sie M. Trapl charakterisierte. Vgl. Trapl, Vědecké názory, S. 102–103. Vgl. auch Stourzh, Gleichberechtigung, S. 99.
[3] Křen, Češi, S. 218.
[4] Křen, Konfliktní společenství, S. 102.

historischen Argumenten begründete, im Denken der tschechischen Politik sowie der Öffentlichkeit mindestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts überwog, wurden konkrete Bedingungen des Zusammenlebens von Tschechen und Deutschen in seinem Rahmen nie eingehend aufgearbeitet. Dies hing offensichtlich damit zusammen, daß das staatsrechtliche Programm kaum reale Chancen auf Verwirklichung hatte und besonders seit der Jahrhundertwende immer mehr in die Position einer langfristigen Perspektive rückte; das aktuelle – übrigens nie erreichte – Ziel der praktischen Politik der tschechischen Repräsentation war weiterhin die Gleichstellung von Tschechen und Deutschen in den böhmischen Ländern, u. a. auch auf dem Gebiet des Sprachgebrauchs.

Während des Ersten Weltkrieges führte die tschechische Politik zwar die grundsätzliche Wende zur Forderung eines vollkommen souveränen tschechischen, später tschechoslowakischen Staates herbei, gegründet – besonders in Bezug auf dessen westlichen Teil, die böhmischen Länder – nach wie vor auf dem Prinzip des historischen Staatsrechts. Diesen Anspruch hatte die tschechische Politik sowohl auf innenpolitischer als auch internationaler Ebene angemeldet; auf der zweitgenannten, was für die darauffolgende Entwicklung ausschlaggebend war, vermochte sie bereits in der Kriegszeit, sich eine gewisse Unterstützung durch eine der Großmächte, Frankreich, zu sichern.[5] Dies schloß naturgemäß ein, daß auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Staates bedeutende nichttschechische bzw. nichtslowakische Bevölkerungsteile leben würden, denen die Stellung von nationalen Minderheiten zuerkannt wurde[6]; das neue Gebilde sollte somit nicht ein Staat aller auf seinem Territorium lebenden Völker, ein Nationalitätenstaat, werden, sondern ein Nationalstaat der Tschechen und Slowaken.

Die These vom tschechoslowakischen Nationalstaat prägte wesentlich den Charakter des Staates und besonders seine Nationalitäten- und Sprachgesetzgebung. Eigentlich wurde sie nie zu einer geschlossenen Theorie oder sogar Formel zusammengefaßt, vielmehr kam sie in Gestalt von Einzelargumenten besonders historischer und naturrechtlicher Art zum Ausdruck, die eine Vorrangstellung der Tschechen und Slowaken im Staat begründeten. Ihren zentralen Punkt bildete die Auffassung von der historischen und rechtlichen Kontinuität der Staatlichkeit in den böhmischen Ländern, vermischt mit der Auffassung, diese Staatlichkeit sei ausschließlich die historische Schöpfung von Tschechen.[7] Die Deutschen – durch die böhmischen Fürsten und Könige eingeladene Kolonisten und „Immigranten"[8] – hätten sich erst später in diesem Raum an-

[5] Vgl. beispielsweise die Erklärung der Generaltagung der tschechischen Abgeordneten in Prag vom 6. Januar 1918, dergemäß „unser Volk" den Staat „in den Grenzen der historischen Länder und seiner Siedlungsgebiete sowie derer seines slowakischen Zweiges" aufbauen sollte. Vgl. Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 39, S. 91. Im Brief seines Außenministers vom Juni 1918 fand Frankreich die Ansprüche des tschechoslowakischen Volkes „gerecht und begründet" und erklärte sich bereit, sich dafür „möglichst intensiv" einzusetzen, „Ihrer Sehnsucht nach Selbstständigkeit in den historischen Grenzen Ihrer Länder" Geltung zu verschaffen. Vgl. Pichon an Beneš, 29. 6. 1918, in: ebda., Dokument Nr. 43, S. 118. Zur Unterstützung der Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates „in den Grenzen seiner ehemaligen historischen Länder" verpflichtete sich Frankreich auch im französisch-tschechischen Vertrag vom 28. 9. 1918. Vgl. in: ebda., Dokument Nr. 52, S. 130.

[6] Vgl. Erklärung der Generaltagung der tschechischen Abgeordneten in Prag vom 6. Januar 1918, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 39, S. 91 bzw. Declaration of Independence of the Czechoslovak Nation by Its Provisional Government, 18. 10. 1918, in: Dokumenty československé zahraniční politiky, Dokument Nr. 155, S. 319.

[7] Idea, S. 252–253.

[8] So Masaryk in seiner ersten Botschaft an die Revolutionäre Nationalversammlung, 22. 12. 1918, in: Národní shromáždění I., S. 78.

gesiedelt. Der böhmische Staat habe sich im Jahre 1526 durch einen freiwilligen Vertrag – nämlich durch die Wahl eines Kaisers aus dem Hause Habsburg zum böhmischen König – mit den Ungarn und den österreichischen Deutschen zu einem gemeinsamen Zwecke, nämlich zur Verteidigung gegen die Türken zusammengeschlossen[9]; die Habsburger Monarchie war somit ein Staatenbund, innerhalb dessen die „Tschechen" niemals auf ihre Unabhängigkeit verzichtet hätten[10] und der somit sowohl den Deutschen als auch den Tschechen gehört habe[11], im modernen Sinne also ein Nationalitätenstaat gewesen sei. Durch die „Zentralisierungs- und Germanisierungspolitik" habe die herrschende Dynastie die Unabhängigkeit des böhmischen Staates sowohl „nach außen" als auch „im innern" verletzt; der Vertrag von 1526 sei dadurch aufgehoben worden.[12] Die Tschechen gingen also 1918 davon aus, daß sie ihren Staat, den sie „aufgebaut" und „erhalten" hatten, „wiederaufbauen" würden.[13] Auch dieser Wiederaufbau des Staates ging auf ihre historische Initiative zurück – man gab offen zu, daß er sich gegen den Willen der „übrigen Nationalitäten" vollzogen habe –, auch daraus leitete man das Recht ab, hier gemeinsam mit den Slowaken ein einziges „tschechoslowakisches" Staatsvolk zu bilden und die übrigen Völker im Bezug auf die „Staatsidee" als Minderheiten herabzustufen.[14]

Die naturrechtlichen Argumente gingen von der Überzeugung aus, daß jedem Volk das Recht zukomme, sich politisch, wirtschaftlich und kulturell völlig frei entfalten zu können. Der springende Punkt war die Annahme, einen entsprechenden Raum dafür könne nur der eigene Nationalstaat gewähren. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker schloß also das Recht ein, einen eigenen Nationalstaat zu schaffen. Die einzige staatliche Organisation, innerhalb derer die Tschechen dieses Recht realisieren konnten, war die Tschechoslowakei, auf deren Territorium der weitgehend größte Teil der tschechisch- und slowakischsprachigen Bevölkerung beheimatet war.[15] Dieser Staat war somit ethisch berechtigt oder sogar verpflichtet, ein Nationalstaat zu werden, also dem tschechischen und slowakischen Staatsvolk eine gewisse Vorrangstellung einzuräumen, um die freie Entfaltung seiner nationalen Individualität voll zu sichern.[16] Die „übrigen Nationalitäten", besonders die Deutschen, würden im tschechoslowakischen Staat bloß als „Bruchteile und Minderheiten" leben, weil sie ihre eigenen, auf

[9] Vgl. beispielsweise Erklärung des tschechoslowakischen Auslandskomitees vom 14. 11. 1915, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 4, S. 15 bzw. 22, oder Rede Kramářs in der 109. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3212.

[10] Erklärung des tschechoslowakischen Auslandskomitees vom 14. 11. 1915, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 4, S. 22.

[11] Rede Kramářs in der 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, in: APČR, RNS, Karton 33, S. 43.

[12] Erklärung des tschechoslowakischen Auslandskomitees vom 14. 11. 1915, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 4, S. 15 bzw. 22.

[13] Vgl. Botschaft Masaryks an die Revolutionäre Nationalversammlung, 22. 12. 1918, in: Národní shromáždění I., S. 78.

[14] „Hätten die Deutschen", meinte im Januar 1920 rückblickend K. Kramář, „mit uns gegen unsere Ausbeutung durch Wien gekämpft, ..., gemeinsam mit uns unseren Staat aufgebaut, würden sie bei uns Staatsvolk sein, wie wir." Rede Kramářs in der 109. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3212.

[15] „Alles, was es (das „tschechoslowakische" Volk – J. K.) hat", schrieb F. Peroutka, „liegt auf diesem Boden, und es kann sich anderswo nicht ausleben. Es hat eine natürliche Sehnsucht, irgendwo das Hauptvolk zu sein, und kann dies nicht anderswo verwirklichen als in der Tschechoslowakei." Peroutka, Budování, S. 1006.

[16] Weyr, Národ, S. 763.

dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts aufgebauten Nationalstaaten außerhalb seines Territoriums hätten.[17] Hinzu kam, daß die Tschechen und Slowaken bzw. „Tschechoslowaken" im neuen Staat beinahe eine Zweidrittelmehrheit bildeten, was für einen ausreichenden Prozentsatz gehalten wurde, um den Staat als einen Nationalstaat deklarieren zu können.[18] Dies war keine vereinzelte Meinung: Selbst der Wiener Statistiker W. Winkler, den man keineswegs als einen Freund der Tschechoslowakei bezeichnen konnte, ging davon aus, daß eine Mehrheit „etwa ab 55 bis 60 Prozent" ausreichend sei, um dem herrschenden Volk „bei innerer Geschlossenheit" die Durchsetzung seines Willens auch nach demokratischen Grundsätzen unter allen Umständen zu gewährleisten.[19] Problematisch war jedoch, daß bei allen Ansätzen zur Herausbildung einer „tschechoslowakischen" politischen Nation von einer „inneren Geschlossenheit" von Tschechen und Slowaken nicht die Rede sein konnte; die sozialen, politischen, religiösen und nicht zuletzt auch die nationalen Gegebenheiten beider Völker waren dafür zu unterschiedlich. Die „tschechoslowakische" Zweidrittelmehrheit war in der Tat weitgehend relativiert, selbst wenn man nicht behaupten kann, daß die staatstragende Mehrheit nur die Tschechen und somit nur knapp über die Hälfte der Staatsbevölkerung einschloß.

Die Minderheitenstellung der nichttschechischen bzw. nichtslowakischen Bevölkerung bereits vor der Gründung der Tschechoslowakei stand tschechischerseits grundsätzlich außer Zweifel; über den konkreten politischen oder rechtlichen Inhalt dieser Stellung jedoch herrschte in der tschechischen Politik keine Klarheit. In zahlreichen Erklärungen und Stellungnahmen aus der Kriegs- und der unmittelbaren Nachkriegszeit brachte sie unmißverständlich den Willen zum Ausdruck, den nationalen Minderheiten im „demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichstellung aller Bürger aufgebauten Staat", „volle, gleiche nationale Rechte" zuzuerkennen.[20] Die erste Regierungserklärung vom 14. November 1918 beteuerte nochmals, der Staat wolle ein demokratischer Staat sein, der allen Bürgern die gleichen demokratischen Rechte garantieren würde und „unsere deutschen Landsleute" in ihrer kulturellen und sprachlichen Entwicklung nicht zu beeinträchtigen beabsichtige.[21] Der im Grunde genommen einheitliche Tenor der tschechischen Politik – derart positive Äußerungen wurden praktischen aus allen politischen Parteien laut[22]-, ließ beim deutschen Konsul in Prag, F. von Gebsattel, den Eindruck entstehen, die Tschechen seien „ehrlich" zu weitreichenden Zugeständnissen an die Deutschen bereit.[23] In diesem Punkt muß sich der erfahrene Diplomat doch geirrt haben, denn in dieser Haltung der meisten tschechischen Politi-

[17] Antwort der Revolutionären Nationalversammlung auf die Botschaft des Präsidenten Masaryk, 27. 3. 1919, in: Národní shromáždění I., S. 88.

[18] Vgl. beispielsweise Sobota, Národnostní autonomie, S. 5. Sobota bestritt jedoch nicht die Bedeutung besonders der deutschen Minderheit und gab zu, daß die Tschechoslowakei nicht derselbe Typ von Nationalstaat sei wie etwa Italien, Deutschland oder Frankreich. Vgl. ebda, S. 7.

[19] Winkler, Bedeutung, S. 23.

[20] Vgl. beispielsweise Erklärung der Generaltagung der tschechischen Abgeordneten in Prag vom 6. Januar 1918 (sog. Dreikönigsdeklaration), in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 39, S. 91.

[21] Regierungserklärung Kramářs in der 1. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. 11. 1918, in: ebda, Dokument Nr. 82, S. 173.

[22] Vgl. Konsulat Prag an Gesandtschaft Wien, 22. 10. 1918, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. A4, S. 551 oder Konsulat Prag an den Reichskanzler, 12. 11. 1918, in: ebda, Dokument Nr. 18, S. 73.

[23] Konsulat Prag an den Reichskanzler, 25. 10. 1918, in: ebda, Dokument Nr. A6, S. 560.

ker mischte sich offensichtlich vielmehr die Hochstimmung der Umbruchszeit[24] mit der nüchternen Abschätzung der Lage des Staates, dessen Bevölkerung zu einem Drittel aus Minderheiten bestehen sollte. Gleichzeitig wollte die tschechische Politik den Großmächten deutlich machen, daß sie in der Lage sei, mit den Deutschen einen Modus vivendi innerhalb eines Staates selbst zu finden.[25] Doch ihre ersten Signale an die deutsche Seite waren sehr behutsam, enthielten keine konkreten Angebote und erschöpften sich eigentlich in vagen Lockrufen, deren Substanzlosigkeit offensichtlich der Befürchtung entsprang, einerseits in national- sowie nationalitätenpolitischer Hinsicht nichts zu präjudizieren, andererseits keine zusätzlichen Anlässe für den deutschen Widerstand gegen den Staat zu liefern. Kurz – während der Verhandlungen zwischen dem Prager Nationalausschuß und der Pariser provisorischen Regierung in Genf Ende Oktober 1918[26] – wurde erwogen, einen deutschen „Landsmannsminister" ohne Geschäftsbereich etwa nach altösterreichischem Vorbild in die „endgültige" Regierung aufzunehmen.[27] Zur gleichen Zeit, am 30. Oktober 1918, lud der Nationalausschuß den deutschnationalen Politiker und mittlerweile Landeshauptmann Deutschböhmens, R. Lodgman von Auen, nach Prag ein, um die Deutschen zur Mitarbeit im neuen Staat und dadurch zu dessen de facto-Anerkennung zu bewegen. Man bot ihnen in erster Linie Sitze im Nationalausschuß, woraus sich auch die deutsche Vertretung in der provisorischen – sogenannten revolutionären – Nationalversammlung ergeben sollte; von konkreten nationalpolitischen Zugeständnissen war offensichtlich keine Rede.[28] Dem konnte im Grunde genommen auch nicht so sein, denn Lodgman verlangte, ebenso wie einige Tage später der Sozialdemokrat J. Seliger in seiner Funktion als stellvertretender Landeshauptmann Deutschböhmens, daß Prag die Selbständigkeit der deutschböhmischen Provinzen bis zur endgültigen Regelung auf der Friedenskonferenz anerkenne.[29] Dies war für die tschechische Politik völlig unakzeptabel; die Verhandlungen kamen über diesen Punkt nicht hinaus und scheiterten.

Enttäuscht stellte der sozialdemokratische Parlamentspräsident F. Tomášek in der ersten Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. November 1918 fest, die Vertreter der deutschen Mitbürger würden „noch" fehlen, fügte aber gleichzeitig hinzu, es hätte keinen Sinn, „sie einzuladen und anzulocken". Es gelte vielmehr, die Deutschen durch Taten zu überzeugen, daß sie „keinen Grund haben, sich vor der Zukunft zu fürchten". Wichtig sei deshalb, „das große Werk der Demokratie" zu Ende zu führen, was u. a. einschloß, „unser Vaterland als ein musterhaftes, vollendetes Heim für alle" aufzubauen – dann war nach Tomášeks Überzeugung der Augenblick nicht fern,

[24] Vgl. NáL vom 28. 10. 1918 bzw. Bo vom 29. 10. 1918.

[25] Vgl. Peroutka, Budování, S. 83.

[26] Der Nationalausschuß wurde 1916 als ein überparteiischer Zusammenschluß tschechischer Parteien gegründet und im Juli 1918 aufgrund der Ergebnisse der letzten Reichsratswahlen vom Jahre 1911 reorganisiert. Vom 28.10. bis zum 14. 11. 1918 war er die oberste gesetzgebende Körperschaft des Staates, sein Vorstand übte die Regierungsvollmachten aus. Die provisorische Regierung in Paris konstituierte sich am 14. 10. 1918 in Paris mit Masaryk als Vorsitzendem an der Spitze; bis zum 24. 10. 1918 wurde sie durch alle Großmächte anerkannt. Ihre Aufgabe war, das tschechische und slowakische Volk in den Verhandlungen mit der Entente zu vertreten. Die Genfer Verhandlungen verliefen zwischen dem 28. und dem 30. 10. 1918 mit dem Ziel, ein Übereinkommen über die künftige Gestalt des neuen Staates zu erreichen.

[27] Vgl. Masaryk, Weltrevolution, S. 466 bzw. Brügel, Tschechen, S. 42. Wann und wie diese „endgültige" Regierung konstituiert werden sollte, ging aus den Verhandlungen nicht deutlich hervor.

[28] Vgl. Peroutka, Budování, S. 119–122.

[29] Konsulat Prag an AA, 13. 11. 1918, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 21, S. 79.

an dem auch die Deutschen „den Weg zu uns, zur gemeinsamen Arbeit" finden würden.[30] Es wäre verfehlt, Tomášeks Worte als definitiven Verzicht auf die deutsche Teilnahme an der „Vollendung der Demokratie" zu bewerten. So weit war die tschechische Politik zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Unabhängigkeitserklärung vom Oktober 1918 sprach nämlich davon, daß die „endgültige Entscheidung" über die Verfassung den „gesetzmäßig gewählten Vertretern der befreiten und geeinten Nation" zukäme.[31] Es war zwar nicht klar gesagt, ob sich unter diesen gewählten Vertretern auch Angehörige der Minderheiten befinden sollten, aber nichts deutet darauf hin, daß der neue Staat, der sich als demokratischer deklarierte, beabsichtigt hätte, die ersten Parlamentswahlen ohne Teilnahme der Minderheiten durchzuführen – die einzige Ausnahme waren einige spätere Nationaldemokraten.[32] Über den eventuellen Termin hatten die Parteien keine konkrete Vorstellung – als diese Frage in einer Beratung der Fraktionsvorsitzenden im Mai 1919 thematisiert wurde, ergab sich eine breite Palette von Ansichten: J. Šrámek (Volkspartei), F. Weyr (Nationaldemokratie) und V. Johanis (Sozialdemokratie) plädierten für eine „maximale Beschleunigung", A. Švehla und B. Bradáč (beide Agrarpartei) sowie F. Lukavský (Nationaldemokratie) waren unter Berufung auf die politisch unberechenbare Lage in der Slowakei und in den Grenzgebieten zurückhaltend und wagten nicht, einen Termin zu nennen; ebensowenig bezog E. Franke (Sozialisten) eindeutig Stellung, er verlangte jedoch, auf jeden Fall einen endgültigen Zeitpunkt festzulegen. Der Parlamentsvorsitzende F. Tomášek (Sozialdemokratie) sprach sich für die Abhaltung der Wahlen spätestens bis Oktober 1919 aus.[33]

Offensichtlich noch zu diesem Zeitpunkt waren sich die tschechischen Parteien somit grundsätzlich darin einig, zunächst, und zwar in einer relativ absehbaren Zeit, die Wahlen abzuhalten und erst dann die Verfassung zu beschließen. Die Wende trat ein, als im Juli 1919 die neue sogenannte rot-grüne Koalition unter dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten V. Tusar gebildet wurde, in der neben den Sozialdemokraten, Sozialisten und Agrariern auch die Fortschrittspartei sowie der slowakische Klub vertreten waren. Im Juli/August nahm die Regierung die Ausarbeitung der Gesetze in Angriff, die später als Verfassungsgesetze bzw. als mit der Verfassung zusammenhängende Gesetze bezeichnet wurden, an erster Stelle stand dabei das Sprachengesetz; im Herbst kam auch die Verfassungsurkunde selbst auf die Tagesordnung.[34] Damit fiel faktisch die Entscheidung, die Verfassung durch eine nicht demokratisch gewählte Körperschaft und ohne Mitwirkung der Minderheiten vorzubereiten. Diesen Kurs bestätigte Präsident Masaryk offen in einem Gespräch mit dem deutschen Gesandten in Prag im September 1919. Der Präsident bezeichnete zwar die Ausschreibung der Parlamentswahlen und die darauffolgende Teilnahme der Deutschen an den Beratungen

[30] Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 82, S. 180.

[31] Vgl. Declaration of Independence of the Czechoslovak Nation by Its Provisional Government, 18. 10. 1918, in: Dokumenty československé zahraniční politiky, Dokument Nr. 155, S. 319.

[32] Vgl. Peroutka, Budování, S. 828.

[33] APČR, RNS, Karton 92, 45. Konferenz der Klubobmänner am 7. 5. 1919.

[34] Zu den Verfassungsgesetzen, d. h. Gesetzen, für deren Annahme bzw. Abänderung eine besonders qualifizierte Mehrheit (zunächst 2/3, dann 3/5) erforderlich war, gehörten nur die Verfassungsurkunden von 1918 und 1920 und das Sprachengesetz von 1920. Als die „mit der Verfassung zusammenhängenden Gesetze" galten neben der Verfassung und dem Sprachengesetz beispielsweise das Wahlgesetz, das Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik, das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senats, das sog. Gaugesetz. Vgl. První československá ústava, S. 9 bzw. 219.

über die Verfassung als den „naheliegenden legalen Weg", brachte jedoch gleichzeitig seine Befürchtung zum Ausdruck, dieses Verfahren könne „Händel, Explosionen und Obstruktionen" zur Folge haben, die „der Sache abträglich sein" könnten. Deswegen, meldete Saenger nach Berlin, verspreche sich Masaryk mehr Erfolg „vom Oktroi einer durch und durch liberalen Verfassung, die den Deutschen das Maximum an Rechten gäbe."[35] Eine solche glaube der Präsident „selbst bei der heutigen Mentalität des Volkes und der Parteien" durchsetzen zu können; das Kabinett Tusar sei dazu stark genug.

Die Versuche, die Deutschen aus der Reserve zu locken und sie zur Anerkennung des Staates und zur Mitarbeit zu bewegen, besagen nichts darüber, wie sich die tschechische Politik die Stellung der Minderheiten in der Republik eigentlich vorstellte. Ihr Verhältnis besonders zu den Deutschen war nach wie vor ambivalent: Der Aufbau eines lebensfähigen Staates ohne die vorwiegend deutschbesiedelten Grenzgebiete erschien – und zwar nicht nur den Tschechen – als problematisch, ja kaum denkbar.[36] Gleichzeitig empfand man die Deutschen als eine Gefahr für den neuen Staat; aus Angst vor dessen „zu starker Belastung durch ein fremdes Element" erwogen einzelne tschechische Parteien noch Anfang Januar 1919, auf gewisse, zum historischen Bestand der böhmischen Länder gehörende Gebiete (Asch, Rumburg, Warnsdorf, Braunau, ggf. das Egerland) zu verzichten.[37] Das grundsätzliche Problem konnten eventuelle Grenzkorrekturen jedoch nicht lösen: Ihr erwogener Umfang hätte die Zahl der Deutschen nicht wesentlich vermindert, nach wie vor blieben sie ein starkes Element im neuen Staat, dessen Stellung gesetzlich umrissen werden mußte.

Mitte Dezember 1918 entschied die Regierung über die Einsetzung einer Expertenkommission, die sich neben der Sprachenfrage auch mit der Untersuchung des „Gesamtkomplexes der Minderheitenfragen" beschäftigen und „genaue und konkrete Vorschläge zu kulturellen und politischen Rechten der Minderheiten" ausarbeiten sollte.[38] Die Bedeutung der Kommission wurde noch dadurch unterstrichen, daß an ihrer Arbeit „je nach Bedarf" auch der Ministerpräsident selbst teilnehmen sollte, der jedoch bald darauf nach Paris abreiste und erst im Herbst 1919 zurückkehrte. Soweit sich anhand der überlieferten Quellen urteilen läßt, trat die Kommission nie zusammen, übrigens zur merklichen Verstimmung Masaryks, der sich intensiv um die Ausarbeitung einer Konzeption für die Regelung der Minderheitenfrage einsetzte.[39] Im Januar 1919 wurde eine interministerielle Sprachkommission gebildet, die sich lediglich der Vorbereitung konkreter Sprachregelungen widmete; konzeptionelle Arbeiten, sei es etwa nur auf dem Gebiet der Sprachenpolitik, wurden von ihr nicht geleistet und höchstwahrscheinlich auch nicht erwartet.

Erst Ende Juli 1919 fand eine Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage statt, an der übrigens keine Politiker, sondern hohe Verwaltungsbeamte teilnahmen.[40]

[35] Gesandtschaft Prag an AA, 25. 9. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 71, S. 197–198.
[36] Einen nur auf die tschechischen Gebiete beschränkten Staat bezeichnete beispielsweise Konsul Gebsattel als ein „höchst seltsames geographisches Gebilde", das natürliche Grenzen entbehren würde und auch wirtschaftlich nicht lebensfähig wäre. Konsulat Prag an den Reichskanzler, 25. 10. 1918, in: ebda, Dokument Nr. A6, S. 560.
[37] SÚA, PMR, Karton 4030, 26. Sitzung der Regierung am 2. 1. 1919. Vgl. Konsulat in Prag an AA, 23. 11. 1918, in: ebda, Dokument Nr. 26, S. 95. Vgl. auch Kučera, Češi, S. 126–127.
[38] SÚA, PMR, Karton 4029, 20. Sitzung der Regierung am 17. 12. 1918.
[39] Vgl. Masaryk an Beneš, 23. 1. 1919, in: Masaryk a Beneš, S. 159. Vgl. auch Kapitel I.A.3.
[40] SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/72/3, Aufzeichnung über die Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage am 28. 7. 1919.

Zur Diskussion wurden überraschend grundsätzliche Punkte vorgeschlagen[41], was darauf hindeutet, daß man zumindest theoretisch ziemlich substantielle Zugeständnisse an die Minderheiten nicht von vornherein ausschloß. Die zentrale Frage lautete, ob alle Volksstämme des Staates „in jeder Hinsicht vollkommen gleichberechtigt" sein würden oder ob sich der „tschechoslowakische Stamm für den primären Stamm", „besonders soweit es die Staatssprache" betraf, erklären sollte. Der vorgelegte Katalog der Vorschläge schloß auch einige keineswegs unbedeutende kollektive Nationalitätenrechte ein: Man erwog nationale Kurien in leider nicht näher bestimmten gewählten Organen, den Ausbau der nationalen Selbstverwaltung in einigen Bereichen (Schulwesen, Armenfürsorge, Jugend- und Waisenpflege usw.) und sogar eine getrennte Finanzierung der „nationalen Angelegenheiten" aufgrund eines öffentlichen oder geheimen nationalen Steuerkatasters. Einzelnen Nationalitäten bzw. deren wie auch immer gearteten Kurien sollte das Recht zur Beschwerde im Falle der Verletzung der Nationalitätenrechte zuerkannt werden; zu diesem Zweck sollte ein durch den Präsidenten auf Vorschlag der Nationalversammlung ernanntes „Nationalitätengericht" errichtet werden.[42]

Auf derart weitreichende Entscheidungen waren die hohen Beamten offensichtlich gar nicht vorbereitet. Obwohl man in der Diskussion einige Punkte des Themenkatalogs aufgriff, drehte sich die Debatte vorwiegend darum, wie die Folgen des historischen Unrechts zu beseitigen wären, das die Tschechen im alten Österreich erfahren hätten. „Das nationale Interesse erfordere es", lautete das Motto, „bei der Regelung der nationalen Verhältnisse möglichst wenig zu petrifizieren, denn das tschechische Element ist im Vormarsch begriffen und wird erst jetzt die Gelegenheit haben, diejenigen Positionen zurückzuerobern, von denen es durch das ungerechte Regime verdrängt worden war".[43] Konkrete Beschlüsse wurden schließlich nicht gefaßt.

Eigentlich entsprach der nichtssagende Ausgang der Beratung weitgehend den sich abzeichnenden Tendenzen in der Entwicklung der Nationalitätenpolitik. Besonders in der Sprachenfrage verstärkten sich nämlich seit Frühjahr 1919 radikale Stimmen, die bei der bevorstehenden Sprachregelung vorrangige Rücksicht auf den nationalstaatlichen Charakter der Republik verlangten. Zu ihrer Ermunterung trug auch einer der beiden höchsten Gerichtshöfe im Lande bei, das Oberste Verwaltungsgericht in Prag. Am 19. März 1919 faßte dessen Plenum einen Beschluß über die gültigen Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik. Wenn auch die Wendung „Grundsätze des Sprachenrechts" zu hoch gegriffen erscheinen mochte – in der Tat beschäftigte sich das Gericht mit dem Sprachgebrauch im eigenen Verkehr mit den Parteien deutscher Sprachzugehörigkeit –, spielten der Beschluß und vor allem seine juristische Begründung als Präzedenzfall in der weiteren Entwicklung des Rechtsdenkens auf dem Gebiet des Sprachenrechts sowie der konkreten Sprachregelung eine nicht zu unterschätzende Rolle: zum erstenmal wurden aus dem bis dahin eigentlich abstrakten Wesen des Nationalstaates konkrete rechtliche Folgen im Hinblick auf Status und Gebrauch der einzelnen Sprachen abgeleitet; wahrscheinlich

[41] SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/60/1, Nationalitätenfrage (außer der Sprachenfrage), undat. (1919).
[42] „Eine gebührende Regelung eben der Prozeßrechte der nationalen Minderheiten könnte zu den ergiebigsten Garantien der Nationalitätenrechte gehören." Vgl. ebda.
[43] SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/72/3, Aufzeichnung über die Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage am 28. 7. 1919.

zum erstenmal tauchte in einem offiziellen Dokument des Staates der Terminus „Staatssprache" auf.

Zu seinem Standpunkt rang sich das Gericht erst nach komplizierten Verhandlungen durch. Schnell kamen die Richter überein, der tschechoslowakische Staat habe sich aufgrund des Selbstbestimmungsrechts des tschechoslowakischen Volkes als dessen Nationalstaat konstituiert und sei deswegen berechtigt, seinen nationalen Charakter geltend zu machen. Da die Sprache das wichtigste Merkmal der Nationalität sei, geschehe dies dadurch, daß der Staat die „tschechoslowakische" Sprache zur Staatssprache erhebe, zu einer Sprache, in der seine Organe „ihren Willen zum Ausdruck bringen und das Recht ausüben."[44] Die Angehörigen anderer Völker, die in einem Nationalstaat bloß Minderheiten seien, könnten nicht beanspruchen, „in nationaler und besonders in sprachlicher Hinsicht in allen Richtungen und völlig den Angehörigen des tschechoslowakischen Volkes gleichgestellt zu werden."[45] An einer – immer noch unklaren – Vorrangstellung der Tschechen und Slowaken sowie ihrer Sprachen gab es unter den Richtern also keinen Zweifel; Kontroversen entfachten sich über die Rechte der Minderheitensprachen, im konkreten Fall über die Frage, ob der Staat bzw. seine Organe verpflichtet waren, die Minderheitensprachen überhaupt zu gebrauchen. Während der Hauptreferent, B. Říha, dies verneinte[46], empfahl sein Koreferent, der spätere Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, E. Hácha, diese Frage bejahend zu beantworten.[47] Gestützt auf die Ausführungen des Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts F. Pantůček, bezeichnete Hácha den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker „als Magna charta der Verfassungsrechte aller sich neu bildenden Staaten".[48] Der Begriff „Selbstbestimmungsrecht der Völker" enthalte, wie Pantůček selbst in der Beratung des Plenums des Gerichts am 17. März ausführte, „primär" das Recht, für alle Volkszugehörigen des eigenen Volkes zu verlangen, „ein eigenes nationales Leben" führen zu können. Erst „die nächste Stufe" des Selbstbestimmungsrechts schließe ein, alle Volkzugehörigen in einem selbständigen Staatsgebilde zusammenzufassen. Falls diese höhere Stufe aus welchen Gründen auch immer nicht für alle Volkszugehörigen erreichbar sei, stehe ihren in andere Nationalstaaten aufgenommenen Teilen immer noch „jenes primäre Recht" zu. Somit, so folgerte Pantůček, enthalte das Selbstbestimmungsrecht einer Nation auch die Verpflichtung, das Selbstbestimmungsrecht anderer Völker zu respektieren und demzufolge anderssprachigen Minderheiten Schutz zu gewähren.[49] „Die Angehörigen der anderen in das Territorium dieses Staates aufgenommenen Volksstämme", hieß es schließlich im Beschluß des Gerichts, „können im Hin-

[44] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13 bzw. ebda, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgericht, 19. 3. 1919.

[45] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13–14.

[46] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Referat Říhas, 3. 1. 1919, S. 45. Beide Referenten faßten jedoch ihre Aufgaben unterschiedlich auf: Říha ging von dem aktuellen Rechtsstand aus und meinte, bis zur künftigen Regelung sei keine gültige sprachliche Rechtsnorm vorhanden, die den Minderheiten das Recht gewähre, auf Eingaben in ihrer Muttersprache auch Erledigungen in dieser Sprache zu verlangen. Er schloß somit eine entgegenkommende Regelung nicht von vornherein aus.

[47] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 12.

[48] Ebda. In das tschechoslowakische Staatsrecht habe dieser Grundsatz auf doppeltem Weg Eingang gefunden: Er sei sowohl durch die kriegführenden Staaten (unter ihnen befand sich auch die Tschechoslowakei – Anm.J. K.) als auch durch die österreichische Monarchie selbst noch vor dem 28. 10. 1918 anerkannt worden.

[49] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Protokoll der Beratung des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919, S. 4–6.

blick auf ihre nationalen Rechte von diesem Staat nur beanspruchen, daß ihnen die Möglichkeit gewährt wird, ihr eigenes nationales Leben zu führen und ihre eigene Sprache zu gebrauchen, soweit ihnen der Nationalstaat diese Rechte gewähren kann, ohne sein nationales Gepräge einzubüßen."[50] Dies schloß in sprachrechtlicher Hinsicht ein, daß ein Staatsbürger der Minderheit kein „uneingeschränkter Träger" der Sprachenrechte im gesamten Staatsgebiet sein könne, sondern nur dort, „wo die deutsche Sprache beheimatet ist" oder – wie es im Beschluß schließlich hieß – „nur in denjenigen Gebietsteilen, in denen sie (die Angehörigen der Minderheiten – Anm. J. K.) in einer dermaßen hohen Anzahl ständig angesiedelt sind, daß sie diesem Gebiet ihren nationalen Charakter gaben."[51] Die Richter stimmten schließlich dem Grundsatz zu, daß das Verwaltungsgericht auf eine in deutscher Sprache eingereichte Eingabe neben der tschechischen Erledigung auch eine deutsche Übersetzung herausgeben solle, und zwar lediglich in dem Fall, in dem die Angelegenheit in einem Gerichtsbezirk entstehen würde, in welchem sich mehr als 50 Prozent der Einwohner zur deutschen Nationalität bekannten.[52]

Die Richter des Verwaltungsgerichts waren natürlich keine Vorkämpfer der These des tschechoslowakischen Nationalstaates; ihre Überlegungen bewegten sich durchaus im Hauptstrom der tschechischen Politik, in ihrer Argumentation konnten sie sich außerdem auf einige Gesetzesakten des neuen Staates stützen, die der tschechischen bzw. slowakischen Sprache einen gewissen Vorrang sicherten.[53] Der Beschluß hatte aber auch einen positiven Zug, nämlich die Auffassung des Selbstbestimmungsrechts als einer gleichzeitigen Verpflichtung den Minderheitenvölkern gegenüber. Dies war im damaligen Kontext nicht ganz unbedeutend. Auf tschechischer Seite gab es immer noch Befürchtungen, daß das Prinzip der Selbstbestimmung die „historische Gewalt" petrifizieren würde. Man verlangte deshalb, besonders in national-radikalen Kreisen, das Selbstbestimmungsrecht „abgestuft" anzuwenden: Es sollte uneingeschränkt denjenigen Völkern gewährt werden, die „dem deutschen Drang besonders ausgeliefert worden waren", und zeitweilig bei denjenigen suspendiert werden, die einen „Versuch der Unterwerfung der Menschheit" unternommen hatten. Das Selbstbestimmungsrecht sollte in ihrem Fall solange vorenthalten werden, bis sich die „Psyche dieser Völker bis ins Innere" ändern würde.[54] Daß mit der letzteren Charakteristik vor allem die Deutschen gemeint waren, muß wohl nicht gesondert hervorgehoben werden.

Seit der Plenarsitzung des Obersten Verwaltungsgerichts waren nur einige Tage verstrichen, als die Revolutionäre Nationalversammlung am 27. März 1919 die Antwort auf die Botschaft Masaryks vom Dezember 1918 verabschiedete. Darin wurde erneut

[50] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts, 19. 3. 1919.

[51] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Referat říhas, 3. 1. 1919, S. 47 bzw. ebda, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts, 19. 3. 1919.

[52] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Protokoll der Beratung des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919.

[53] Besonders auf das Gesetz Nr. 1 Slg. vom 2. November 1918, das die tschechische Sprache für die einzige Sprache des authentischen Wortlauts der Gesetze und Verordnungen erklärte. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13. Er gab jedoch gleichzeitig zu, daß die bisherigen Regelungen vereinzelt seien, und daß man deswegen aus den seit dem 28. 10. 1918 erlassenen Vorschriften keinen allgemeinen Grundsatz ableiten könne. Vgl. ebda, Protokoll der Beratung des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919, S. 3. Vgl. auch Kapitel I.A.2.

[54] Stěhule, Československý stát, S. 16.

die Bereitschaft der tschechischen Politik bekundet, die Sprache und das kulturelle Leben der Minderheiten sowie deren Bürgerrechte vollkommen zu gewährleisten. Gleichzeitig hieß es jedoch: „all das bei einer führenden Stellung des tschechoslowakischen Volkes und seiner Sprache."[55] Das hohe Haus billigte das Dokument einstimmig, was den Eindruck nahelegen kann, die Parteien hätten im Hinblick auf die Grundzüge des Nationalitäten- und vor allem des Sprachenrechts einen gemeinsamen Nenner gefunden. Diesen Eindruck zu bestätigen bzw. zu widerlegen, ist jedoch nicht ganz einfach. Die einzelnen Parteien bereiteten erst im Frühjahr 1919 ihre Programme vor. Die darin enthaltenen Aussagen über die Nationalitäten- und Sprachenpolitik, soweit überhaupt vorhanden, waren jedoch dermaßen plakativ, daß man auf dieser Grundlage den Kurs der Parteien in nationalpolitischen Fragen kaum, von Ausnahmen zunächst abgesehen, differenzieren kann. Die Umbruchzeit stellte die Regierung, das Parlament sowie die Parteien vor dringendere Aufgaben der wirtschaftlichen, sozialen und internationalen Stabilisierung des jungen Staates. Die Grundprobleme der Nationalitätenpolitik traten deutlich in den Hintergrund, zumal von ihrer Lösung keine unmittelbar lebenswichtige – etwa die territoriale – Frage des Staates abzuhängen schien. In dieser Hinsicht konnte die tschechische Politik im Grunde genommen zuversichtlich der Pariser Friedenskonferenz entgegensehen; die Möglichkeit, die Großmächte könnten ihren Standpunkt im Hinblick auf die historischen Grenzen der böhmischen Länder grundsätzlich ändern, erschien immer weniger wahrscheinlich. Außerdem wußte man, die Konferenz würde den neu entstandenen Staaten bestimmte Verpflichtungen im Bereich des Minderheitenschutzes auferlegen; die Unlust der tschechischen Politik, diesen durch einseitige Maßnahmen vorzugreifen, war wohl nicht minder ausschlaggebend für die abwartende Haltung in der Minderheitenpolitik.

2. Erste Sprachregelungen

Um den Zustand einer Gesetzlosigkeit zu vermeiden, übernahm der neue tschechoslowakische Staat am ersten Tag seiner Existenz vollkommen das Rechtssystem des zerfallenen Österreichs.[56] Gerade auf dem Gebiet des Sprachenrechts sorgte jedoch dieser durchaus verständliche und an und für sich stabilisierende Schritt für gewisse Komplikationen, denn er implizierte, daß auch Artikel 19 der österreichischen Verfassung vom Jahre 1867 in Kraft blieb, der die Gleichberechtigung aller „landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben" anerkannte.[57] Was anfangs als unwichtig erschienen sein mochte, gewann mit der Vorbereitung der ersten Maßnahmen in der Sprachenpolitik an grundsätzlicher Bedeutung: war nämlich dieses zentrale Verfassungsprinzip der alten Monarchie auch für die neuen sprachrechtlichen Normen der jungen Tschechoslowakei verbindlich? Die beiden, für die Formierung des Sprachenrechts wichtigen Institutionen des neuen Staates fanden auf diese Frage ganz unterschiedliche Antworten: Während das Justizministerium im Februar 1919 meinte, die Nationalitäten des Staates seien bis zur endgültigen Regelung im Hinblick auf die Rechte und den Gebrauch ihrer Sprachen einander gleichzustellen, ging das Oberste

[55] Národní shromáždění I., S. 88.
[56] Vgl. Gesetz Nr. 11 Slg. vom 28. Oktober 1918. Das Gesetz bestimmte, daß alle bisherigen Landes- und Reichsgesetze sowie Verordnungen vorläufig ihre Geltung behalten sollten.
[57] Gesetz Nr. 142/1867 RGBl.

Verwaltungsgericht etwa zur gleichen Zeit davon aus, der Staat habe die Normen, die im Widerspruch zu seinem nationalstaatlichen Charakter standen, nicht übernommen, was sein Richter E. Hácha auf die knappe Formel brachte: „In einem Nationalstaat gibt es für eine Norm über nationale Gleichberechtigung keinen Platz."[58]

Indem nicht einmal hochkarätige Rechtswissenschaftler zu einem einheitlichen Standpunkt gelangen konnten, bewegte sich auch die praktische Sprachenpolitik in den ersten Monaten nach der Entstehung der Republik zwischen diesen beiden Maximen. Während die ersten Erlasse der staatlichen Organe und Betriebe der Auffassung von der Gleichberechtigung der Sprachen weitgehend Rechnung trugen, setzte sich in der weiteren Entwicklung tendenziell immer mehr die Rechtsaufassung des Obersten Verwaltungsgerichts durch.[59] Beschleunigt wurde dieser Trend durch die Tatsache, daß die Entstehung des selbständigen Staates in der tschechischen Öffentlichkeit automatisch mit Erwartungen verknüpft wurde, die tschechische Sprache würde von nun an etwa den Platz einnehmen, den das Deutsche vor dem 28. Oktober 1918 innehatte. Dieser Erwartung entsprangen spontane Maßnahmen, die sich gegen die „Präsenz" des Deutschen besonders im rein tschechischsprachigen Gebiet richteten – die Entfernung deutscher Aufschriften, und zwar nicht nur an Amtsgebäuden, sondern auch an privaten Betrieben, gehörte zu den Begleiterscheinungen der national-"revolutionären" Gärung. Staatsbehörden und -betriebe, zumindest manche ihrer Dienststellen, begannen, das Tschechische in die innere sowie äußere Amtsführung spontan einzuführen, was jedoch, wie das Postministerium rückblickend feststellte, ein „gefährliches Chaos" in der gesamten Staatsverwaltung zu schaffen drohte, jedenfalls in denjenigen Bereichen, in denen das Deutsche vielfach bis dahin üblich war.[60]

Trotz der verfassungsmäßig verankerten Gleichberechtigung der Sprachen war das Deutsche im alten Österreich in einigen Bereichen (beispielsweise Post und Eisenbahn[61]) die ausschließliche Sprache der inneren Amtsführung und bei den Staatsorganen in den deutschsprachigen Gebieten (vor allem bei Gerichten[62]) in der Regel auch die einzige Sprache des Parteienverkehrs gewesen. Seine Ersetzung durch das Tschechische in der inneren Amtsführung bzw. die Gleichberechtigung beider Sprachen im Parteienverkehr war deshalb eine logische Folge des „nationalen Machtwechsels" in den böhmischen Ländern. Es ist bezeichnend, daß der Nationalausschuß seine – zum gegebenen Zeitpunkt eigentlich noch gar nicht vorhandene – Vollzugsgewalt gerade auf diesem Gebiet geltend machte: Bereits am 26. Oktober 1918 führte das Oberlandesgericht in Prag tschechisch in seiner inneren Amtsführung ein, und zwar auf eine Anregung des Ausschusses, die beinahe einem „Befehl" gleichgekommen sei.[63] Immerhin entbehrten die ersten normativen Maßnahmen des neuen Staates nicht einer gewissen Großzügigkeit dem Deutschen gegenüber, die zum Teil durch das Streben bedingt

[58] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, MS an PMR, 23. 2. 1919 bzw. ebda., Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 9.
[59] Vgl. Havrda, Práva, S. 72.
[60] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, MPaT an PMR, 12. 8. 1919.
[61] Laut Regierungsverordnung Nr. 16 RGBl. vom 19. 1. 1896 wurde das Deutsche als Dienstssprache bei den k. u. k. Staatsbahnen festgelegt. Vgl. Das österreichische Sprachenrecht, S. 414. Die Bemühungen, das Deutsche als ausschließliche Dienstsprache durchzusetzen, verstärkten sich besonders während des Ersten Weltkrieges. Beispiele für Eisenbahn- bzw. Finanzministerium vgl. Dotaz, S. 59–60 bzw. 49; im Hinblick auf die Postverwaltung vgl. Křen, Konfliktní společenství, S. 366.
[62] Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung, S. 156 bzw. 164.
[63] Peroutka, Budování, S. 66.

wurde, die Kommunikation sowohl mit den Parteien als auch innerhalb des Staatsapparates aufrechtzuerhalten. So legte die Postdirektion in Prag Anfang November 1918 zwar das Tschechische als Amtssprache fest, faktisch waren jedoch beide Sprachen gleichberechtigt: Die Öffentlichkeit durfte sich an die Postverwaltung im gesamten Staatsgebiet in ihrer Muttersprache wenden und auch Erledigungen ihrer Angelegenheiten in dieser Sprache verlangen; die Postämter in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gebieten korrespondierten mit den vorgesetzten Organen sowie untereinander in deutscher Sprache.[64]

Demgegenüber enthielt das Gesetz Nr. 1 Slg. vom 2. November 1918 über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen ein grundlegendes Element der sprachlichen Ungleichberechtigung: Die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" sollte demgemäß nur tschechisch (eigentlich stand in der deutschen amtlichen Übersetzung „böhmisch") und slowakisch erscheinen – authentisch war übrigens nur der Wortlaut in der erstgenannten; von anderen Sprachen war im Gesetz gar keine Rede.[65] Die spätere diesbezügliche Regelung vom März 1919 legte zwar fest, die Sammlung sollte auch in deutscher Übersetzung herausgegeben werden, authentisch blieb jedoch nach wie vor nur der tschechische, seit 1921 auch der slowakische Text.[66] Eigentlich machte der tschechoslowakische Staat nichts anderes, als die Praxis des österreichischen Reichsgesetzblattes, natürlich mit einem veränderten nationalen Vorzeichen, zu übernehmen.[67] In der zeitgenössischen Wahrnehmung besaß dieser Schritt eine starke Signalwirkung, denn der Staat manifestierte auf diese Art und Weise seine engere Verbindung mit einer (oder mit einigen) der Sprachen, die auf seinem Gebiet gebraucht wurden. Wie auch immer eine derartige Regelung mit Kommunikationszwecken begründet werden konnte, bedeutete sie viel mehr: die Heraugabe des authentischen Wortlautes der Gesetze und Verordnungen bloß in einer von der im Staat üblichen Sprachen wurde als eines der Grundmerkmale einer Staatssprache angesehen[68], die der eindeutigste Ausdruck dessen war, was man – wohl nicht ganz genau – als nationale Identität des jeweiligen Staates bezeichnen könnte. Tatsächlich wurde in den folgenden Diskussionen über das Sprachenrecht tschechischerseits regelmäßig darauf hingewiesen, der Staat habe „bereits in seinen ersten Willensäußerungen kundgetan, daß er ein tschechoslowakischer Nationalstaat zu sein beabsichtigte."[69]

[64] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, Rundschreiben der Post- und Telegrafendirektion, 6. 11. 1918. Als Rundschreiben für einzelne Abteilungen der Postdirektion Prag wurden die Richtlinien bereits am 31. 10. 1918 erlassen, vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5.

[65] SÚA, PMR, Karton 4029, 1. Sitzung der Regierung am 29. 10. 1918.

[66] Vgl. Gesetz Nr. 139 Slg. vom 13. 3. 1919. Die Herausgabe der Sammlung auch in deutscher Sprache schlug Ministerpräsident Kramář vor; die Regierung stimmte vorbehaltlos zu. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4029, 5. Sitzung der Regierung am 20. 11. 1918. Das Gesetz Nr. 139 wurde durch das Gesetz Nr. 500 vom 20. 12. 1921 novelliert, der Wortlaut in den Minderheitensprachen (hinzu kamen noch Polnisch und Ungarisch) galt demgemäß als „amtliche Übersetzung".

[67] Das österreichische Reichsgesetzblatt erschien zwar „in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", den authentischen Text enthielt jedoch lediglich die deutsche Ausgabe. Das böhmische Landesgesetzblatt beruhte dagegen auf dem Prinzip der Gleichberechtigung, und sowohl der tschechische als auch der deutsche Text galten als authentisch. Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung, S. 93 bzw. 97.

[68] Vgl. Horáček, Jazykové právo, S. 28–31.

[69] So beispielsweise der Rechtsexperte des Innenministeriums und vermutliche Autor des Sprachengesetzes, F. Havrda. Vgl. ders., Práva, S. 72. Neben dem Gesetz Nr. 1/1918 Slg. hätten zu diesen „Willensäußerungen" das Gesetz Nr. 64 Slg. vom 10. 12. 1918, das das Slowakische als Amtssprache in der Slowakei festlegte, und die Verordnung des Justizministeriums Nr. 56 Slg. vom 30. Januar 1919 über Beset-

Die Ausarbeitung von Grundsätzen für den Sprachgebrauch in der Staatsverwaltung fiel einer speziell einberufenen interministeriellen Sprachkommission zu, die sich dieser Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen im Januar und Februar 1919 annahm.[70] Die ersten Verordnungen waren als eine vorübergehende Regelung konzipiert, denn bereits zu dieser Zeit rechnete man mit dem Erlaß eines besonderen Sprachengesetzes. Bezeichnend war, daß das Innenministerium bis dahin resolut ablehnte, die von ihm vorbereiteten Sprachnormen zu publizieren, und entschied, den Sprachgebrauch lediglich durch „interne amtliche Belehrungen von Fall zu Fall unter voller Wahrung der Vertraulichkeit" zu regeln.[71] Dies war keine unnötige Geheimnistuerei. Das Ministerium war offensichtlich beunruhigt, die Sprachenfrage könnte politisch instrumentalisiert werden; hinzu kam, daß man der definitiven Regelung, u. a. aus Rücksicht auf die vermuteten Maßnahmen im Bereich der Minderheitenrechte der eben bevorstehenden Pariser Friedenskonferenz, nicht vorgreifen wollte.[72]

Die neuen Regeln gingen vom Grundsatz aus, daß die gesamte Amtsführung im ganzen Gebiet der Tschechoslowakischen Republik bis auf Ausnahmen in tschechischer Sprache erfolge.[73] Zum gegebenen Zeitpunkt war dies jedoch eher ein frommer Wunsch: Manche, wenn nicht sogar die meisten Dienststellen in den mehrheitlich deutschsprachigen Gebieten, waren bloß mit Deutschen besetzt, und so sah man sich gezwungen, Abstriche von diesem Grundsatz zu machen. Beispielsweise wurde im Bereich des Post- und des Eisenbahnministeriums – in Anlehnung an die bereits erwähnte Vorschrift des Postministeriums vom Anfang November 1918 – nach wie vor zugelassen, daß die vorgesetzten Behörden im Verkehr mit den Dienststellen in den deutsch besiedelten Gebieten auf deutsch korrespondierten bzw. ihren Schreiben und Erlassen deutsche Übersetzungen beifügten. Ebenfalls durften die Dienststellen im deutschsprachigen Gebiet im Verkehr untereinander sowie mit anderen dort ansässigen staatlichen Behörden die deutsche Sprache benutzen.[74] Auch mit den Organen der territorialen Selbstverwaltung, soweit von ihnen bekannt war, daß ihre Geschäftssprache das Deutsche war, durften die Staatsbehörden auf deutsch verkehren.[75]

zung der Stellen im Justizdienst, die als Bedingung hierfür die Kenntnis der tschechischen Sprache verankerte, gehört. Ähnlich argumentierte auch E. Hácha in seinem Referat für die Plenarsitzung des Obersten Verwaltungsgerichts. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13.

[70] Die Kommission wurde aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 17. 12. 1918 errichtet und nahm am 13. 1. 1919 ihre Tätigkeit auf. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4029, 20. Sitzung der Regierung am 17. 1. 2.1918 bzw. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919. Bereits in ihrer ersten Sitzung am 13. 1. 1919 nahm die Kommission eine entsprechende Richtlinie an, die jedoch in den weiteren Sitzungen ergänzt und präzisiert wurde.

[71] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Exposé Havrdas in der Beratung über sprachliche Angelegenheiten am 13. 1. 1919.

[72] Ebda.

[73] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919.

[74] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Erlaß MŽ, 3. 5. 1919; SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, Erlaß MPaT, undat. (MPaT an PMR, 12. 8. 1919, Anlage). Im Unterschied zu der älteren Regelung des Postministeriums vom Oktober/November 1918, die den Begriff die „deutsch besiedelten Gebiete" nicht näher spezifizierte, schränkte das Postministerium diesmal diese Regelung lediglich auf diejenigen Dienststellen ein, die sich in Bezirken mit über 80 Prozent deutscher Bevölkerung befanden. Das Eisenbahnministerium begnügte sich mit einer Grenze von 50 Prozent.

[75] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919.

Den Kurs auf eine Vorrangstellung des Tschechischen als der allgemeinen – wenn auch zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht der ausschließlichen – Vermittlungssprache der inneren Amtsführung gab man jedoch nicht auf; dieser fand seinen Ausdruck vor allem in verstärkten Ansprüchen an die Bewerber um den Staatsdienst, tschechisch zu beherrschen. In der Befürchtung jedoch, diese Bedingung könnte einen Mangel an qualifizierten Kräften in den Grenzgebieten zur Folge haben, empfahl die interministerielle Sprachkommission schließlich, von einem Nachweis der Kenntnis der tschechischen Sprache vorläufig abzusehen; die Bewerber um den Staatsdienst waren lediglich dahingehend zu informieren, daß in Zukunft von ihnen ein derartiger Nachweis verlangt würde, um definitiv zu Staatsbeamten ernannt werden zu können.[76] Das einzige Ressort, in dem die Tschechischkenntnis verbindlich festgelegt wurde, war die Justiz: Ende Januar 1919 wurde die Verordnung Nr. 56 Slg. herausgegeben, die u. a. bestimmte, daß bei der Besetzung der Stellen im Justizdienst darauf zu achten war, daß die Bewerber der tschechischen Sprache mächtig waren.

Im Parteienverkehr wurde die Gleichstellung des Deutschen mit dem Tschechischen zunächst weitgehend sichergestellt. Schriftliche sowie mündliche Eingaben der Parteien in deutscher Sprache waren ohne Einschränkungen anzunehmen und auch deutsch zu erledigen, allerdings mit einem Vorbehalt, der die Tendenz zur Verdrängung des Deutschen aus der Amtsführung mindenstens der Zentralbehörden signalisierte: Diese nahmen deutsche Eingaben zwar an, sollten es jedoch „in der Regel" den unteren Instanzen überlassen, die Erledigungen in deutscher Sprache auszufertigen.[77] Eine wichtige Einschränkung des Gebrauchs der Minderheitensprachen trat dann ein, wenn sich der Staat aus eigener Initiative an die Bürger wandte: Dies tat er grundsätzlich tschechisch, nur in denjenigen Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung einen deutschen Bevölkerungsanteil von mehr als 20 Prozent aufwiesen, erfolgten öffentliche Kundgebungen der Staatsbehörden und -betriebe (u. a. amtliche Aufschriften jeglicher Art) auch in deutscher Sprache.[78] Das erste Mal tauchte somit in einer Sprachnorm das territoriale Prinzip auf, das später zu den grundlegenden Prinzipien des tschechoslowakischen Sprachenrechts gehören sollte.

Im Frühjahr 1919 kann man eine deutliche Tendenz zur allmählichen Radikalisierung der Sprachpraxis verzeichnen. Diese ist offensichtlich auf die Eigendynamik der fortschreitenden sprachrechtlichen Normenbildung zurückzuführen, die allmählich das anfängliche Stadium der Sicherstellung der Kommunikation unter den neuen nationalpolitischen Bedingungen verließ und zur Ausarbeitung von zumindest grundlegenden Prinzipien der künftigen endgültigen Sprachregelung überging. Daß sich dabei verschiedenste politische Gruppierungen und Parteien einen gebührenden Einfluß

[76] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Sprachkommission am 3. 2. 1919.

[77] Eine dahingehende Tendenz zeigt auch der kurz darauf beschlossene Grundsatz, demgemäß die tschechischen Bezeichnungen von Ministerien in Briefköpfen als „unübersetzbar" bezeichnet wurden. Vgl. SÚA, MV, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 18. 1. 1919.

[78] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919. Dasselbe galt auch für die Anwendung verschiedener für den Parteienverkehr bestimmter amtlicher Vordrucke, die von nun an nur tschechisch bzw. zweisprachig tschechisch-deutsch sein mußten. Die vorrätigen rein deutschen Exemplare sollten allerdings aufgebraucht werden. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 18. 1. 1919.

zu sichern trachteten, was folglich zur verstärkten Politisierung der Sprachenfrage führte, liegt auf der Hand. Verhängnisvoll war zudem, daß die Sprachenproblematik eben zu dem Zeitpunkt in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückte, an dem das tschechisch-deutsche Verhältnis seinen Gefrierpunkt erreichte. Einen unbestreitbaren Einfluß auf die Verhärtung der Standpunkte hinsichtlich des Charakters sowie der technischen Modalitäten der bevorstehenden Sprachregelungen hatte der bereits analysierte Beschluß des Obersten Verwaltungsgerichts, der in zweierlei Hinsicht die bisherige Praxis modifizierte. Zum einen durften sich bis dahin die deutschsprachigen Bürger an den Staat in einer beliebigen Angelegenheit in ihrer Muttersprache wenden; laut Rechtsauffassung des Gerichts stand ihnen dieses Recht jedoch nur dann zu, wenn die Angelegenheit in einem Gerichtsbezirk entstand, der einen gewissen Prozentsatz an deutscher Bevölkerung aufwies, und zwar – dies war die andere Modifizierung – mindestens 50 Prozent: in den bisherigen Vorschriften, solange dies überhaupt erwogen wurde, legte man den Sprachregelungen die 20-Grenze zugrunde.[79]

Anschaulich zeigten die Verhandlungen über den Sprachgebrauch bei den Staatseisenbahnen die schrittweise Ungleichstellung des Deutschen. Noch Anfang Mai 1919 ging das Eisenbahnministerium davon aus, deutsch würde im Verkehr mit den Reisenden (an Aufschriften, Fahrplänen, auf Fahrkarten oder Zuglisten) in Stationen in denjenigen Gemeinden zugelassen, in denen die deutsche Bevölkerung mindestens 20 Prozent ausmachte; die Vorschriften für den Verkehr der Eisenbahnbehörden mit den deutschsprachigen Parteien enthielten gar keine Einschränkungen.[80] Bei der Behandlung des Entwurfs in der interministeriellen Sprachkommission am 17. Juni wartete das Kriegsministerium, übrigens unter ausdrücklicher Berufung auf den Beschluß des Obersten Verwaltungsgerichts, mit der Initiative auf, zweisprachige Aufschriften erst in Gemeinden mit einem 50 %igen Anteil von Deutschen zuzulassen.[81] Im Parteienverkehr sollte – wieder im Einklang mit dem Beschluß des Gerichts – eine Übersetzung nur dann beigelegt werden, falls die Angelegenheit in einem Gerichtsbezirk entstand, in dem zu über 50 Prozent Staatsbürger deutscher Nationalität lebten. Der Vorschlag wurde gebilligt, und zwar auch mit der Stimme des Eisenbahnministeriums.[82] Die Militärs versuchten übrigens, sogar noch weiter zu gehen: Im Entwurf eines Erlasses für das eigene Ressort vom Juli 1919 schickten sie sich an, im Verkehr der Militärbehörden mit der Bevölkerung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nur tschechische Erledigungen deutscher Eingaben vorzuschreiben. Zweisprachige Aufschriften an Militärgebäuden sollten nur in denjenigen Orten zugelassen werden, in denen Angehörige eines

[79] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts, 19. 3. 1919. Der Hauptreferent für die Plenarsitzung, B. Říha, schlug 35 Prozent vor, was jedoch als „willkürlich" abgelehnt wurde. Vgl. ebda., Protokoll der Beratung des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919. Říha griff hinsichtlich der prozentuellen Grenze offensichtlich auf den Vorschlag der österreichischen Regierung während der Ausgleichsverhandlungen von 1912 zurück. Vgl. Křen, Konfliktní společenství, S. 365.

[80] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Erlaß MŽ, 3. 5. 1919.

[81] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Sprachkommission am 17. 6. 1919. Merkwürdigerweise konnte sich das Verteidigungsministerium mit einem entsprechenden Vorschlag im Hinblick auf Fahrpläne, Fahrkarten oder öffentliche Bekanntmachungen der Eisenbahnverwaltung nicht durchsetzen.

[82] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Sprachkommission am 17. 6. 1919.

anderen Volksstammes als des tschechischen (slowakischen) über 80 Prozent der Bevölkerung ausmachten.[83]

Über diesen Trend war das Innenministerium augenscheinlich nicht begeistert, besonders hinsichtlich der Aufschriften an Bahnhöfen. Nicht etwa, daß man grundsätzlich dagegen war: auch von seiner Seite erklangen Stimmen, es sei gerade in den Gebieten mit zu über 50 Prozent der deutschen Bevölkerung, „im Interesse der äußeren Repräsentation des Staates als eines nationalen" darauf zu bestehen, daß auch hier sein „eigentümlicher, und zwar tschechischer Charakter geltend gemacht würde.[84] Vielmehr befürchtete man negative Reaktionen der Deutschen. Die erste Welle der Auswechslung deutscher Aufschriften gegen tschechisch-deutsche bzw. nur tschechische, die laut Richtlinien der interministeriellen Sprachkommission vom Januar 1919 die Gemeinden mit weniger als 20 Prozent deutschsprachiger Bevölkerung betraf, rief ohnehin von deutscher Seite heftige Proteste hervor[85], und das Innenministerium betrachtete es politisch nicht als opportun, in diese heikle Frage nach so kurzer Zeit wieder einzugreifen und die unlängst angebrachten neuen Aufschriften wieder auszuwechseln.[86] Hilfe kam schließlich aus einer eher unerwarteten Richtung: Wahrscheinlich im Juli 1919 beauftragte die Regierung das Innenministerium, die Grundsätze des Sprachengesetzes auszuarbeiten, was die Möglichkeit bot, alle problematischen Entwürfe unter Berufung auf die bevorstehende endgültige Regelung in aller Stille unter den Tisch fallen zu lassen. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nicht auf die Sprachenfrage zu lenken, was nach Meinung des Innenministeriums künftige Verhandlungen über das Sprachengesetz hätte komplizieren können, erklärte man sich bereit, höchstens unerläßlichen Einzelregelungen, keineswegs jedoch grundsätzlichen Änderungen des augenblicklichen Zustands zuzustimmen.[87]

In den ersten Monaten nach der Ausrufung der Republik begann sich das Verhältnis des Tschechischen und des Deutschen zueinander grundsätzlich zu ändern. In formaler Hinsicht erlangte das Tschechische eine identische Stellung, wie sie bis dahin in Mitteleuropa nur das Deutsche oder das Ungarische innehatten: Es wurde zur inneren und äußeren Amtssprache eines Staates, zur ausschließlichen Geschäftssprache seiner höchsten Organe sowie zur Sprache, in der sein politischer Willen deklariert wurde; in dieser Sprache führte der Staat internationale Verhandlungen und schloß internationale Verträge ab. Der Emanzipationsprozeß der tschechischen Sprache, den die tschechischen Aufklärer gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeleitet hatten, trat in seine abschließende Phase ein. Wenn auch dies international noch nicht viel bedeuten mußte, blieb die neue Stellung nicht ohne Einfluß auf das Prestige der tschechischen Sprache innerhalb der tschechischen Gesellschaft, in deren höheren Schichten das Tschechische den Status der „Gesellschaftssprache" mit dem Deutschen immer noch weitgehend teilen mußte. Die wohl sichtbarste Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Sprachen war die Stärkung des tschechischsprachigen Charakters der binnenländischen Teile der böhmischen Länder; das Deutsche büßte hier seine bis dahin stabilste Domäne, und zwar die

[83] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/1, MNO an MV, 15. 7. 1919.
[84] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/1, Aktenvermerk PMR, 7. 8. 1919.
[85] Vgl. beispielsweise AKPR, Karton 8, D 9254, Mappe E, Deutscher Nationalrat für Mittelmähren an KPR, 17. 2. 1920.
[86] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/1, MV an PMR, 28. 7. 1919.
[87] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, MV an PMR, 10. 9. 1919.

im Bereich der Staatsverwaltung ein, aus deren Amtsführung – die Aufschriften an Staatsämtern und -betrieben eingeschlossen – es weitgehend verdrängt wurde. Der Druck der radikalisierten Öffentlichkeit trug zudem dazu bei, daß deutsche Aufschriften auch an privaten Firmen entfernt wurden, wenn auch nicht immer oder nur vorübergehend. Im Grunde genommen verschwand das Deutsche weitgehend aus der unmittelbaren „Sicht" der tschechischen Bevölkerung der tschechischsprachigen Landesteile. Hingegen nahm die „Anwesenheit" des Tschechischen in den Grenzgebieten zu: Zweisprachige, tschechisch-deutsche Aufschriften an staatlichen Gebäuden und Bahnhöfen, zweisprachige amtliche Dokumente, Stempel, Fahrpläne, Fahrkarten usw. – selbst wenn sich ihre Einführung teilweise verzögerte – erschütterten den bis dahin manchmal rein deutschsprachigen Charakter der dortigen Städte und Gemeinden, was ihre deutschen Bewohner beunruhigte und manchmal irritierte. Ansonsten veränderte sich die Stellung des Deutschen jedoch nicht grundsätzlich. Obwohl das Tschechische (Slowakische) einige Merkmale der Staatssprache erhielt, war das Deutsche im Sommer 1919 sowohl in der inneren als auch in der äußeren Amtsführung immer noch zulässig. Als innere Amtssprache wurde es vor allem im Verkehr mit den Behörden und Dienststellen in den deutschsprachigen Gebieten weiterhin berücksichtigt, der innere Sprachgebrauch in den neu aufgebauten Zentralbehörden war jedoch bereits ausschließlich tschechisch bzw. slowakisch. Im Parteienverkehr blieben trotz der erwähnten Bemühungen, den Gebrauch des Deutschen einzuschränken, beide Sprachen de jure und auch faktisch weitgehend gleichgestellt. Der Prozeß der Veränderungen der Stellung beider Sprachen war aber Anfang Sommer 1919 bei weitem noch nicht abgeschlossen, im Gegenteil: mit der Eröffnung der Arbeiten am Sprachengesetz trat er in die entscheidende Phase ein.

3. Internationale Verpflichtungen der Tschechoslowakei auf dem Gebiet des Sprachenrechts

Zur gleichen Zeit, als die Tschechoslowakei die ersten Schritte in der Nationalitäten- und Sprachenpolitik tat, tagte in den Pariser Vororten die Friedenskonferenz, die die Ergebnisse des Ersten Weltkrieges vertraglich verankern sollte. Ein wichtiges Thema ihrer Verhandlungen war der Schutz der nationalen Minderheiten vor allem in den Staaten Mittel- und Südosteuropas, die alles andere als national homogen waren. Mit den verbindlich auferlegten Bestimmungen über den Minderheitenschutz sowie durch die internationale Kontrolle ihrer Erfüllung glaubten die führenden Mächte der Entente, das Konfliktpotential der Nationalitätenfrage im Interesse der internationalen Stabilität in Mitteleuropa zu mildern. Die Absicht war zweifellos gut: der Versuch, die Minderheitenfrage aus dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Staaten herauszunehmen, diese völkerrechtlich zu normieren und unter internationale Garantie und Aufsicht zu stellen, muß sicher positiv bewertet werden.[88] Beim Urteil darüber, inwieweit das gesamte Vertragswerk sein Ziel auch erreichte, nämlich den Minderheiten einen effektiven Schutz zu gewähren, war man jedoch praktisch seit seiner Entstehung ziemlich zurückhaltend, wenn – dies wohl am meisten – nicht gerade kritisch.[89] Seine Autorität wurde von Anfang an wesentlich dadurch erschüttert, daß

[88] Vgl. Lipscher, Verfassung, S. 46.
[89] Vgl. beispielsweise Kloss, Grundfragen, S. 110–112.

es sich nur auf einige Staaten, und zwar die neu entstandenen, erstreckte; die Möglichkeit, die Verletzungen des Vertrages tatsächlich einzuklagen und ihnen wirksam auch entgegenzutreten, bestand lediglich theoretisch: In der Administrative des Völkerbundes, dessen Ratsmitglieder mit der Kontrolle der Erfüllung der Schutzverträge betraut worden waren, übten die jeweiligen Regierungslobbies derartigen Einfluß aus, daß es kein großes Problem für sie darstellte, eventuelle Beschwerden auf ein totes Gleis abzustellen. Bezeichnenderweise gelangte keine der zahlreichen Klagen beispielsweise der Sudetendeutschen jemals zur Behandlung in das Plenum des Rates. Darüber hinaus war auch der effektive Handlungsspielraum des Völkerbundes, falls eine Verletzung des Minderheitenschutzvertrages doch festgestellt worden wäre, recht eingegrenzt: „Meinungsverschiedenheiten", wie es im Vertrag selbst hieß, konnten, falls dies eines der Mitglieder des Völkerbundsrates verlangte, zwar dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden; seine Urteile waren jedoch bloße Empfehlungen, die die betreffende Regierung nicht verpflichtet zu befolgen war. Andere Rechtsmittel waren in dem Vertragswerk nicht vorgesehen. Als problematisch kann man auch den Umstand erachten, daß die Verträge lediglich individuelle Minderheitenrechte garantierten; für die Gewährung von kollektiven Rechten war jedoch das Zeitalter des Nationalstaates bei weitem nicht reif.

Der Absicht der Großmächte, den neu konstituierten Staaten bestimmte Pflichten bei der Behandlung der nationalen Minderheiten aufzuerlegen, standen deren politischen Führungsspitzen nicht gerade begeistert gegenüber, und die tschechische Politik war in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Ihrem Selbstverständnis gemäß hätten die Tschechen ein „tiefes Empfinden für Demokratie, Recht und Gerechtigkeit"[90], was gleichzeitig ihre Fähigkeit implizierte, ihr Verhältnis auch beispielsweise zu den Deutschen erfolgreich selbst zu regeln. Die Tatsache, daß sich trotzdem andere Staaten – wenn es sich dabei auch um die befreundeten Großmächte handelte – ein Mitspracherecht einzuräumen beabsichtigten, hielt besonders Ministerpräsident Kramář für eine Einschränkung der Souveränität des Staates. Er mißtraute außerdem auch der vorgesehenen Schiedsrichterrolle des Völkerbundes, der aufgrund einer Beschwerde jedes Ratsmitglieds eingeschaltet werden konnte. Sein Alptraum war, daß Deutschland, falls es einmal Ratsmitglied sein würde, was er übrigens als unvermeidlich voraussetzte, als ständiger Anwalt der Interessen der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei auftreten könnte. Deshalb war er höchstens bereit, den Schutzmechanismus zu akzeptieren, falls über die Beschwerden der Minderheiten nicht der Völkerbund sondern ein Rat der vier oder fünf Entente-Mächte, die „uns unsere Selbständigkeit ermöglichten", zu entscheiden hätte.[91] Im Hinblick auf den Inhalt des Vertrages plädierte Kramář dafür, die Minderheitenrechte „milde" abzugrenzen, und zwar mit einer eher kuriosen Begründung – höchstwahrscheinlich handelt es sich jedoch um seine Rückprojizierung vom Ende der zwanziger Jahre –, daß dadurch der Tschechoslowakei ermöglicht worden wäre, den Minderheiten freiwillig viel mehr zu geben und auf diesem Weg eine internationale Anerkennung der tschechoslowakischen Minderheitenpolitik zu erreichen.[92] In seiner vorsichtigen Haltung dem Inhalt des Minderheitenschutzvertrages ge-

[90] Das Problem der Deutschen in Böhmen, in: Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 101.
[91] Kramářův soud, S. 57.
[92] Ebda., S. 58.

genüber war Kramář nicht ganz vereinzelt: auch Masaryk erblickte darin eine „gewisse Gefahr", hielt aber für möglich, zuzustimmen, falls der Vertrag „allgemein bzw. nicht zu ausführlich" sein würde.[93]

In realer Einschätzung der Lage setzte die tschechoslowakische Diplomatie unter Einfluß von Außenminister Beneš auf eine Strategie, die man als „Flucht nach vorne" bezeichnen könnte. Der Minister ging nämlich – wohl nicht ganz von Beginn der Verhandlungen an, aber jedenfalls in ihrem weiteren Verlauf – davon aus, daß eine Festlegung von gewissen Minderheitenschutzbestimmungen dem Staat gar nicht abträglich sein müßte, denn ihre Erfüllung würde dem Staat vor dem internationalen Forum eine wirksame Waffe in die Hand legen, falls die Minderheiten weitergehende, vor allem separatistische Forderungen erheben würden. Vor einem Nationalitätengesetz (gemeint ist eine internationale oder zumindest international garantierte Minderheitenschutzregelung) bräuchten wir uns nicht zu fürchten, schrieb er an Masaryk im Juni 1919, denn es sei eine Garantie für uns: „Wir wollen loyal und vernünftig sein, und in diesem Fall ist es für uns eine Erstarkung und nicht eine Abschwächung."[94] Wohl aus diesem Grund war Beneš unter den mittel- und südosteuropäischen Staatsmännern eben derjenige, der aktiv und vergleichsweise sehr entgegenkommend an den Verhandlungen über die Minderheitenschutzverträge teilnahm.

Bereits im Januar 1919 arbeitete Beneš eine Reihe von Memoranden aus, in denen er vor allem die Gebietsansprüche des neuen tschechoslowakischen Staates zu begründen versuchte; in das Gemenge von historischen, politischen, wirtschaftlichen sowie strategischen Argumenten fanden – besonders in Memorandum Nummer 3 – auch Vorstellungen von der Nationalitätenpolitik des Staates, in erster Linie von der Stellung der deutschen Bevölkerung ihren Platz. Das Entree war beeindruckend: Die Tschechoslowakei deklarierte ihre Bereitschaft, nicht nur jede internationale Regelung anzunehmen, die durch die Konferenz zugunsten der Minderheiten festgesetzt würde, sondern auch „über eine solche Regelung hinauszugehen und den Deutschen alle Rechte zu geben, die ihnen zukommen."[95] Über Einzelheiten äußerte man sich doch eher bedeckt: Ausdrücklich war vom allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrecht, vom freien Zugang aller Bürger zu Ämtern und von der Aufrechterhaltung des deutschen Schulwesens die Rede. Auch im Hinblick auf die Sprachenrechte war eine flüchtige und auf jeden Fall großzügige Skizze statt einer substantiellen Charakteristik zu lesen: Die Minderheitensprachen sollten überall zugelassen sein, das Deutsche wurde sogar – ohne daß jedoch gesagt wurde, was man konkret darunter verstand – als die „zweite Landessprache" charakterisiert. Am Ende führte das Memorandum das später vieldiskutierte Schweizer Modell ins Feld: „das Regime", hieß es, „würde ähnlich dem in der Schweiz" sein, in welcher konkreten Hinsicht blieb freilich offen.

Ähnliches wiederholte Beneš auch in einem Schriftstück vom Mai 1919, das er an den Ausschuß für die neuen Staaten richtete.[96] Es sei „die Absicht der tschechoslowa-

[93] Masaryk an Beneš, 26. 6. 1919, in: Masaryk a Beneš, S. 295.
[94] Beneš an Masaryk, 10. 6. 1919, in: ebda, S. 271.
[95] Das Problem der Deutschen in Böhmen, in: Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 101.
[96] Über die Bezeichnung des Schriftstücks herrscht in der Geschichtsschreibung keine Einheit. Viele Autoren bezeichnen es wohl unter dem Einfluß der von H. Raschhofer in den dreißiger Jahren herausgegebenen Dokumentensammlung als eine „Note", Brügel dagegen betont beispielsweise, es habe sich um „eine formlose Aufzeichnung" gehandelt. Vgl. Die tschechoslowakischen Denkschrif-

kischen Regierung", schrieb er, als Grundlagen der Rechte der Nationalitäten die Grundsätze anzunehmen, die in der Verfassung der schweizerischen Republik Anwendung gefunden hatten, und somit aus der Tschechoslowakei „eine Art Schweiz" zu machen. Der eigentliche Inhalt der künftigen Regelung blieb aber nach wie vor hinter allgemeinen Formulierungen verborgen. Zur Sprachenfrage hieß es lediglich: Die Gerichte würden „gemischte" Gerichte sein, und Deutsche würden das Recht haben, selbst vor den höchsten Gerichten in ihrer eigenen Sprache zu plädieren; in der Lokalverwaltung (Gemeinden und Bezirke) würde man sich der von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung gesprochenen Sprache bedienen. Als besonders widersprüchlich erscheint vor allem derjenige Passus des Dokuments, der das Deutsche als die „zweite Landessprache", die „ständig in der Verwaltung, vor den Gerichten und im Zentralparlament gleichberechtigt gebraucht werden (soll)", bezeichnete, und im gleichen Atemzug das Tschechische als „offizielle" Sprache nannte. Die Regierung habe nämlich vor, so Beneš, „die Wünsche der (deutschen – Anm. J. K.) Bevölkerung in der Praxis und im täglichen Gebrauch zu befriedigen, jedoch der tschechoslowakischen Sprache und dem tschechoslowakischen Element eine gewisse Sonderstellung einzuräumen."[97]

In der gesamten tschechischen Geschichte findet sich kaum ein Dokument, das ähnlich umstritten war wie das Memorandum III. und die sogenannte Beneš-Note vom Mai 1919. Den Text der beiden Schriftstücke formulierte Außenminister Beneš allein, nicht einmal das Memorandum wurde, soweit bekannt, durch die Regierung gebilligt; es ist sogar unklar, ob das Kabinett den Inhalt überhaupt kannte. Es kann deshalb angenommen werden, daß Beneš hier eigene Auffassungen zu Papier brachte, die aufgrund der identischen politischen Orientierung sowie mittlerweile der längeren gegenseitigen Zusammenarbeit grundsätzlich mit der politischen Linie Masaryks übereinstimmten.[98] Eine andere Frage ist, ob sich Beneš hinreichend dessen bewußt war, was angesichts der realen Kräfteverhältnisse in nationalitätenpolitischer Hinsicht auf der Prager politischen Szene überhaupt realisierbar war. Vielleicht erlag er der Illusion, daß es, gestützt auf die unbezweifelbare Autorität Masaryks, gelingen würde, ohne größere Probleme alle Vorschläge des Präsidenten zu realisieren. Aber der Präsident, der im November 1918 nach Prag zurückgekehrt war, fand hier eine wohl in einiger Hinsicht unangemessen selbstbewußte politische Repräsentation, die zwar bereit war, den alten Herrn als moralische Autorität, weniger jedoch – oder bisweilen auch gar nicht – als eine tonangebende politische Größe anzuerkennen, der sie sich in Grundsatzfragen hätte unterordnen sollen. Der Einfluß von Masaryk auf die innenpolitische Szene blieb möglicherweise weit hinter den Erwartungen zurück, die er und seine Exil-Mitstreiter wohl ersehnt gehabt hatten. Die Frage ist nun, ob Beneš diese Entwicklung richtig nachvollziehen konnte. Zwischen Prag und Paris bestanden zu dieser Zeit relativ lose Verbindungen; Masaryk informierte Beneš brieflich über die Geschehnisse in der jungen Republik, für eine vollkommene Orientierung in der turbulenten Innenpolitik kurz nach der Entstehung des selbständigen Staates reichte es wahrscheinlich kaum, selbst wenn man annimmt, Beneš habe auch über andere Informationskanäle verfügt. Masaryks Briefe enthalten zwar verschiedene konkrete Weisungen

ten, S. 373; Viefhaus, Minderheitenfrage, S. 181; Brügel, Tschechen, S. 100, Jaksch, Weg, S. 225. Dem „Ausschuß für neue Staaten" wurde die Vorbereitung der konkreten Grenzregelung übertragen.

[97] Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 373–375.

[98] Vgl. Willars, Zitadelle, S. 239; Kural, Konflikt, S. 23–24.

und Argumente, besonders im Hinblick auf die Zugehörigkeit der mehrheitlich deutschsprachigen Gebiete zu der neuen Republik, aber zur Nationalitätenpolitik als solcher praktisch gar nichts, mit Ausnahme des Bedauerns, daß niemand trotz seiner Bemühungen Interesse zeige, eine klare Vorstellung über die Nationalitäten- und Sprachenpolitik, in erster Linie den Deutschen gegenüber, auszuarbeiten.[99] Eine offizielle politische Verbindung zwischen Prag und Paris existierte offensichtlich gar nicht: die Regierung – übrigens auf Anregung Masaryks – gewährte der Delegation in Paris und somit Beneš selbst weitgehend freie Hand und lehnte es sogar ab, eine Delegation des außenpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung nach Paris zu entsenden, um die Verhandlungsposition von Beneš „nicht zu schwächen".[100] Dies konnte zwar für den Handlungsspielraum der Unterhändler günstig sein, bot jedoch wenig Gewähr dafür, daß die Erfüllung der abgeschlossenen Abmachungen innenpolitisch sichergestellt war.

Das von Beneš angesprochene „Modell Schweiz" als Vorbild für die Regelung der Nationalitätenfrage war in Prag völlig irrelevant. Was im Januar 1919 möglicherweise noch nicht ganz – zumindest von Paris aus – sichtbar war, mußte jedoch im Mai, als die tschechische Politik „vom rechten bis zum linken Flügel, von Nationalisten bis zu Humanisten" eindeutig beabsichtigte, einen Nationalstaat zu schaffen, völlig außer Zweifel stehen.[101] Nur in einem Fall scheint Beneš auf die innenpolitische Entwicklung reagiert zu haben: Im Unterschied zum Memorandum vom Januar 1919 setzte er in seiner „Note" vom Mai eine Präponderanz der „tschechoslowakischen Sprache und des tschechoslowakischen Elements" voraus. Dies entsprach nämlich der einstimmig beschlossenen Erklärung des Parlaments vom März 1919, die ausdrücklich eine Vorrangstellung des „tschechoslowakischen" Volkes und seiner Sprache verlangte.[102] Möglicherweise fand dieser Satz unter Einfluß von Kramář Eingang in den Text, die Frage aber, warum Beneš auch diesmal das Schweizer Modell erwähnte, bleibt offen. Auf dieses Vorbild nahm während der Vorbereitungen der Verfassung und des Sprachengesetzes sowie während der Diskussionen über das Sprachenrecht niemand Bezug. So sollte es auch in Zukunft bleiben: Die Schweiz wurde nicht als ein universales Modell sondern als ein ziemlich spezifischer, mit den böhmischen Ländern nicht vergleichbarer, Fall aufgefaßt.[103]

Bereits im Oktober 1920 nahm eine ebenfalls langjährige Diskussion ihren Anfang, deren Kernpunkt die eventuelle Rechtsverbindlichkeit der an die Friedenskonferenz gerichteten Memoranden für die tschechoslowakische Regierung bildete. Für den Auftakt sorgte die Prager deutsche Zeitung „Bohemia", die unter dem Titel „Wie wir tschechisch wurden" den Wortlaut des Memorandums III veröffentlichte.[104] Kurz dar-

[99] Masaryk an Beneš, 23. 1. 1919, in: Masaryk a Beneš, S. 159.

[100] SÚA, PMR, Karton 4030, 26. Sitzung der Regierung am 2. 1. 1919.

[101] Peroutka, Budování, S. 502.

[102] Erklärung der Revolutionären Nationalversammlung vom 27. 3. 1919, in: Národní shromáždění I., S. 88.

[103] Der Fall Schweiz sei nur unter spezifischen Voraussetzungen denkbar: wenn die betreffenden Völker zahlenmäßig, wirtschaftlich und kulturell annähernd gleich stark seien und wenn ihr „selbständiges nationales Leben" in einem anderen Staat gewährleistet sei. Vgl. Weyr, Národ, S. 763. Vgl. auch Slapnicka, Recht, S. 96; Peroutka, Budování, S. 1006. Auf historische Unterschiede machte vor allem E. Sobota aufmerksam. Vgl. ders. ČSR, passim.

[104] Bo vom 16. 10. 1920. Die Veröffentlichung der Memoranden an die Friedenskonferenz verlangte der Deutsche Parlamentarische Verband bereits im Juni 1920, vgl. Dringliche Interpellation der Senato-

auf wandten sich die deutschen Parteien im Parlament an die Regierung mit der „dringenden" Frage, wie es die Regierung rechtfertigen wolle, daß die im Memorandum zugunsten der Deutschen gemachten „Versprechungen" noch nicht erfüllt worden seien, und was sie zu tun gedenke, um wenigstens nunmehr das Wort einzulösen, „welches die Friedensdelegation im Namen des tschechoslowakischen Staates gegeben hat."[105] Die Regierung lehnte diese Auffassung entschieden ab: Die Memoranden seien keine offizielle Stellungnahme oder verbindliche Zusage gewesen, sondern auf Ersuchen des Sekretariats der Konferenz lediglich „als Hilfsmittel zur Bildung der einen oder der anderen Anschauung" ausgearbeitet worden.[106] „Das in nationalen Angelegenheiten einzig und wirklich verbindliche", so das Fazit, „was aus der Friedenskonferenz hervorging, ist der am 10. September 1919 in Saint Germain gefertigte Minoritäten-Vertrag; durch diesen Vertrag ist die tschechoslowakische Regierung gebunden, diesen muß sie vollends einhalten . . .".[107]

Die sprachlichen Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages, der im September 1919 in St. Germain unterzeichnet wurde, lassen sich – grob skizziert – in einige Punkte zusammenfassen[108]: Die tschechoslowakischen Staatsbürger durften im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, in der Presse, in öffentlichen Kundgebungen und Versammlungen frei wählen, welcher Sprache sie sich bedienen wollten. Trotz der eventuellen Einführung einer offiziellen Sprache sollte den Staatsangehörigen „anderer Zunge als der böhmischen" eine „angemessene Möglichkeit" geboten werden, ihre Muttersprache mündlich sowie schriftlich vor Gericht zu gebrauchen. In Städten und Bezirken, in denen ein „beträchtlicher Bruchteil" Staatsangehöriger ansässig war, deren Muttersprache nicht das Tschechische war, war die Regierung verpflichtet, die Schulbildung in deren Sprache „angemessen" zu gewährleisten; diese Bestimmung hinderte die Regierung jedoch nicht, den Unterricht der „böhmischen" Sprache als Pflichtfach einzuführen.

ren Jelinek, Spiegel und Genossen an die Regierung der Tschechoslowakischen Republik betreffend Vorlage des Friedensvertrages etc. vom 17. 6. 1920, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 31.

[105] Dringliche Interpellation der Abgeordneten Křepek, Lodgman, Böhr, Jung, Kafka und Genossen an die Regierung betreffend das der Friedenskonferenz im Jahre 1919 überreichte Memoire über das Problem der Deutschen in Böhmen vom 9. 11. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 1047. Eine gleichlautende Interpellation brachten an demselben Tag auch die deutschen Senatoren Jelinek, Spiegel, Naegle, Zuleger, Mayr-Harting und Fahrner ein, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 211. Im Mittelpunkt der Kritik standen auch die inhaltlich fraglichen Angaben des Memorandums. Die Abgeordneten wollten deswegen wissen, wie die Regierung die Angaben des Memorandums zu begründen beabsichtige, welche weiteren Schritte sie plane, um die für das Memorandum verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zu ziehen und ob sie bereit sei, die alliierten Hauptmächte über die darin enthaltenen Irrtümer nachträglich aufzuklären.

[106] Antwort der Regierung auf die Interpellation des Senators Jelinek und Genossen betreffend das der Friedenskonferenz im Jahre 1919 überreichte Memoire über das Problem der Deutschen in Böhmen vom 13. 5. 1921, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 758. Eine inhaltlich identische Antwort auf die Interpellation der deutschen Abgeordneten gab die Regierung am 5. 7. 1921, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 2520.

[107] An dieser Rechtsauffassung hielt die Regierung bis zum Jahre 1938 unverändert fest. Vgl.AMZV, Sektion III, Karton 170, Exposé MZV, undat. (1938). Das Exposé wurde als Antwort auf eine Interpellation der SdP vorbereitet. Vgl. Interpellation des Abgeordneten Zippelius an den Vorsitzenden der Regierung und den Außenminister wegen Veröffentlichung der Verhandlungsschriften über die Sitzungen des verfassungsrechtlichen Ausschusses der revolutionären Nationalversammlung im Jahre 1920 und der tschechoslowakischen Denkschriften von 1919 vom 30. 4. 1938, in: TTZPS, 4. WP, Drucksache 1347/III.

[108] Vertrag zwischen den allierten Hauptmächten und der Tschechoslovakei, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am 10. 9. 1919, Nr. 508/1921 Slg.

Eine technisch-juristische Präzision kann man dem Minderheitenschutzvertrag sicher kaum bescheinigen. An nebulösen Formulierungen fehlte es in den die sprachlichen Belange betreffenden Artikeln nicht; besonders unter Wendungen wie „angemessene Möglichkeit" oder „beträchtlicher Bruchteil" konnte man praktisch alles verstehen. Unklar war auch die Aussage über den Sprachgebrauch vor Gericht: Der Streit, ob man hier tatsächlich nur Gerichte gemeint hatte oder nicht, war natürlich schwer zu entscheiden. Deutscherseits wurde behauptet, die vertragsschließenden Mächte hätten „Verwaltungsämter im weitesten Sinne des Wortes" gemeint und es als dermaßen selbstverständlich im eigenen Interesse des Staates erachtet, daß sie eine diesbezügliche Wendung nicht in den Vertrag aufgenommen hätten.[109] Die tschechische Seite teilte diese Ansicht nicht und erblickte in der Tatsache, daß das Sprachengesetz den Gebrauch von Minderheitensprachen auch vor „Behörden und Organen des Staates" zuließ, eigene Großzügigkeit und ein Entgegenkommen.[110]

Dem Schutz der „nationalen, religiösen und rassischen Minderheiten" wurde das sechste Hauptstück der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 gewidmet.[111] Dessen Paragraphen verbürgten sowohl individuelle (Paragraphen 128 und 130) als auch – zumindest ansatzweise – kollektive Rechte der Staatsbürger, in zweitgenannter Hinsicht also gewisse Ansprüche von durch bestimmte gemeinsame Merkmale – in diesem Fall durch die Sprache – gekennzeichneten gesellschaftlichen Gruppen dem Staat und anderen öffentlichen Körperschaften gegenüber (Paragraphen 131 und 132).[112] Die Verfassung garantierte allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf „Rasse, Sprache oder Religion" die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte und „innerhalb der allgemeinen Gesetze" auch den „Zutritt zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder die Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes." Ebenfalls „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze" konnten die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik „im Privat- und Handelsverkehr, in Religionsangelegenheiten, in der Presse und in allen Publikationen oder in öffentlichen Volksversammlungen jede Sprache frei gebrauchen". Im Hinblick auf die Gewährung des Unterrichts in der Muttersprache übernahm die Verfassung fast wörtlich die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages, allerdings auch diesmal mit dem Vorbehalt „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Regelung". Ebenso wie der Vertrag ließ auch die Verfassung die Möglichkeit zu, den Unterricht der tschechoslowakischen Sprache als Pflichtfach an Schulen einzuführen. Mehr war hinsichtlich der Sprachenrechte der Minderheiten der Verfassungsurkunde nicht zu entnehmen; die Regelung der Grundsätze des Sprachenrechts wurde einem besonderen Verfassungsgesetz vorbehalten.

Kurz nach der Annahme der Verfassung im Jahre 1920 entflammte die Diskussion, inwieweit bzw. ob die Tschechoslowakei überhaupt in ihrer Verfassung den Grundsätzen des Minderheitenschutzvertrages Rechnung trug.[113] Gestützt auf zahlreiche Stel-

[109] Denkschrift, S. 41.

[110] Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442.

[111] Gesetz Nr. 121 Slg. vom 29. Februar 1929 betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

[112] Vgl. Weyr, Menšiny, S. 576 bzw. Lipscher, Verfassung, S. 47.

[113] Laut Artikel 1 des Vertrages von St. Germain war die Tschechoslowakei verpflichtet, Artikel 2 bis 8 „als Grundgesetze" anzuerkennen: Kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung durfte zu diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

lungnahmen der deutschen und österreichischen Rechtswissenschaft behauptete die deutsche Seite einhellig, die diesbezüglichen Bestimmugen der Verfassungsurkunde, vor allem die eingeschobenen Vorbehaltsformulierungen, stünden im Widerspruch zu dem Vertrag[114]; besonders im Privatverkehr würden sie sogar, indem sie eventuell „das administrative Ermessen in vollständig uneingeschränktem Maße über die Zulässigkeit des Sprachgebrauches entscheiden lassen", „geradezu eine Aufhebung" des Rechts auf den freien Sprachgebrauch bedeuten.[115] Zu den am meisten kritisierten Punkten gehörte – abgesehen von Formulierungsabweichungen[116] – vor allem die Wendung „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze", die als Bestandteil der Bestimmungen über den freien Sprachgebrauch im privaten Bereich tatsächlich als Einschränkung empfunden werden konnte. Auch der andere diesbezügliche Vorbehalt – „Hierdurch werden jedoch die Rechte nicht berührt, die den Staatsorganen in diesen Belangen auf Grund der bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht zukommen." – kann als Versuch verstanden werden, dem Staat im Bedarfsfall den Zugriff auch auf den Bereich des privaten Sprachgebrauchs zu ermöglichen.

Die Regierung stellte diese Interpretation in Frage: Die Formulierungen würden nur die Tatsache hervorheben, daß alle Staatsbürger allgemeinen Gesetzen, wie beispielsweise dem Presse-, Vereins- und Versammlungsgesetz unterworfen seien. Die Verfassung betone lediglich, daß das Recht, eine Sprache zu benutzen, nicht grenzenlos sein könne, und daß die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates selbstverständlich über diesem Recht stünden. Wenn beispielsweise ein Redner in einer Versammlung die öffentliche Ordnung bedrohe, so müßten die Behörden das Recht haben, einzugreifen, unabhängig davon, ob er dies tschechisch oder deutsch tue.[117] Diese Argumentation konnte die Bedenken kaum zerstreuen: So staunte beispielsweise der tschechische Rechtswissenschaftler Z. Peška darüber, warum sich eine Vorschrift, die in spezifischen Fällen (Störung der öffentlichen Ordnung) die Benutzung aller Sprachen gleichermaßen beschränken sollte, gerade im Abschnitt über den Schutz der Minderheiten befinde. Entweder sei diese Bestimmung, meinte Peška, an dieser Stelle ganz überflüssig, oder – sollte sie sich tatsächlich lediglich gegen die Minderheitensprachen richten – sie sei doch eine Verletzung des Minderheitenschutzvertrages.[118]

Die eigentlichen Motive für diese Vorbehaltsformulierungen enthüllte Ende der zwanziger Jahre einer der Autoren der Verfassung, der tschechische Jurist J. Hoetzel. Man habe bei der Vorbereitung der betreffenden Artikel der Verfassung befürchtet, schrieb er, die Angehörigen der tschechoslowakischen Nationalität könnten in sprach-

[114] Vgl. beispielsweise Denkschrift, S. 31; Adamowich, Grundriß, S. 84; Klepetař, Sprachenkampf, S. 129; Epstein, Sprachenrecht, S. 13–14.

[115] AMZV, Sektion II, Karton 708, Denkschrift der deutschen Mitglieder der tschechoslowakischen Nationalversammlung betreffend die Nichteinhaltung des Vertrages de dato St. Germain en Laye vom 10. September 1919 durch die Gesetzgebung und Regierung der tschechoslowakischen Republik, S. 18.

[116] So gebrauchte die Verfassung statt „öffentliche Versammlungen" die Wendung „öffentliche Volksversammlungen" bzw. sprach statt von „öffentliche(n) Kundgebungen aller Art" von freiem Sprachgebrauch „in der Presse und allen Publikationen", was deutscherseits für eine begriffliche Einengung gehalten wurde. Vgl. Adamovich, Grundriß, S. 84.

[117] Société des Nations, Communiqué au Conseil et aux Membres de la Société, C. 568(a). M. 339(a). 1922 I., 1. 9. 1922, S. 11.

[118] Peška, Národní menšiny, S. 137.

rechtlicher Hinsicht weniger Rechte haben als die Angehörigen der Minderheiten.[119] Nichts deutet laut Hoetzels Angaben darauf hin, daß man während der Ausarbeitung der Verfassung konkrete Schritte im Auge hatte; alles spricht vielmehr dafür, daß man lediglich Vorkehrungen „für alle Fälle" zu treffen beabsichtigte. Inwieweit die Tschechoslowakei in ihrer späteren Sprachpraxis tatsächlich in den Bereich des freien Sprachgebrauchs eingriff, ist eine schwer zu beantwortende Frage, weil die Abgrenzung der privaten und öffentlich-rechtlichen Sphäre keineswegs eindeutig war und auch kaum sein konnte. In den zwanzig Jahren des Bestehens der Tschechoslowakei kam es zwar zu Versuchen, die man als Eingriffe in den Sprachgebrauch im Privatleben interpretieren kann. Die oben angeführten strittigen Formulierungen der Verfassung wurden jedoch nie als Rechtsgrund für derartige Eingriffe herangezogen, obwohl sich die tschechischen national-radikalen Kreise ab und zu auf diese Bestimmungen beriefen.[120]

Der Minderheitenschutzvertrag hatte auf die Formierung des tschechoslowakischen Sprachenrechts offensichtlich nur minimalen Einfluß. Seine nebulösen und allgemeinen Formulierungen boten für konkrete Sprachregelungen einen viel breiteren Raum, als die tschechische Politik – von extremen Kreisen zunächst abgesehen – eigentlich benötigte. Auf die weitere Entwicklung der tschechoslowakischen Nationalitäten- und Sprachenpolitik wirkte sich der Vertrag in einer seltsamen Art und Weise aus. In das Bewußtsein der tschechischen Gesellschaft fand er nämlich nicht als Mindeststandard der Nationalitätenrechte sondern als ein Maximallimit Eingang, das die Tschechoslowakei nicht nur erfüllte, sondern mehr noch: besonders im Hinblick auf die Sprachenrechte habe der Staat bzw. seine tschechisch-slowakische Mehrheit – so die Parole – den Minderheiten mehr gewährt, als er dem Vertrag nach überhaupt habe gewähren müssen.[121] Diese bald sehr verbreitete positive Selbsteinschätzung bedingte eine Erstarrung der Nationalitäten- und Sprachenpolitik; diese wurde tschechischerseits nicht als eine ständige, nach den konkreten Bedingungen sich immer erneuernde und somit ständig wahrzunehmende politische Aufgabe begriffen, sondern man hielt sie durch die grundlegenden Gesetzesnormen aus den Anfangsjahren der Republik im Grunde genommen für erledigt: „Wir gaben den Deutschen mehr, als wir verpflichtet waren – das war eine derartige Losung – und deswegen geben wir ihnen nichts mehr – lautete seine andere, unausgesprochene Hälfte", kritisierte viele Jahre später – übrigens erst nach dem Münchner Schock von 1938 – der sozialdemokratische Politiker R. Bechyně diese Einstellung.[122] Tatsächlich gehörte der Hinweis auf die vermeintliche Erfüllung des Vertrages von St. Germain in den Folgejahren dem Argumentationsarsenal besonders derjenigen Kräfte an, die an flexiblen Schritten in der Sprachen- bzw. Nationalitätenpolitik grundsätzlich nicht interessiert waren.

[119] Hoetzel, Ku vzniku, S. 562. Hoetzel machte für diese Einschübe im sechsten Hauptstück der Verfassungsurkunde den Ministerialrat im Innenministerium, später Professor an der Komenský-Universität in Preßburg, K. Laštovka, verantwortlich.

[120] So behauptete die „Národní politika" im Juli 1930, diese Bestimmung der Verfassung gebe den staatlichen Organen die gesetzmäßige Möglichkeit, die Vorführung der zu dieser Zeit heftig umstrittenen deutschen Tonfilme „auf ein gerechtes Maß" einzuschränken. Vgl. NáP vom 30. 7. 1930. Vgl. auch Kapitel II.B.3.

[121] Vgl. Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442.

[122] Bechyně, Pero, S. 26.

4. Ausarbeitung und Annahme des Sprachengesetzes (1919–1920)

Überraschenderweise konnte nicht eindeutig festgestellt werden, wann die tschechische Politik die Idee aufgriff, den Sprachgebrauch im neuen Staat durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Das einzige, was feststeht, ist die Tatsache, daß das Innenministerium bereits im Januar 1919 mit einem Sprachengesetz rechnete. Auf eventuelle diesbezügliche Diskussionen findet sich in den Quellen jedoch kein Hinweis; die tschechische Politik scheint den Gedanken, ein Sprachengesetz zu erlassen, ganz automatisch und ohne sichtbare Widerstände zu akzeptieren. Die komplizierte Nationalitätenstruktur der Tschechoslowakei legte sicher die Notwendigkeit nahe, im Interesse einer funktionierenden Staatsverwaltung den Sprachgebrauch nach Möglichkeit verbindlich festzulegen; in dieser Hinsicht kann man auch den Einfluß von – für den Begriff der Tschechen – negativen Erfahrungen aus Österreich-Ungarn vermuten, wo die Absenz von Durchführungsvorschriften zu den Grundsatzbestimmungen der Verfassung eine Quelle immerwährender praktischer Komplikationen in der staatlichen Administrative sowie im Verkehr des Staates mit der Öffentlichkeit und somit Ursache einer dauernden politischen Beunruhigung, bisweilen auch brisanter Spannungen war.

Wie früh auch immer sich die Idee durchsetzte, die Rechte der einzelnen landesüblichen Sprachen in einem Sprachengesetz festzulegen, das Innenministerium empfahl im Januar 1919, von diesem Schritt vorläufig abzusehen. Falls sich das Gesetz, begründete dies ein leitender Ministerialbeamter, nicht auf einige grundsätzliche und abstrakte Sätze beschränken sollte, deren Anwendung im praktischen Leben zum Gegenstand wiederholter Streitigkeiten werden konnte, seien einige sachliche Voraussetzungen sowie „eine gewisse Bestimmtheit der Verhältnisse" notwendig.[123] Dazu würden die endgültige territoriale Gestalt des Staates sowie die „sprachliche" Zusammensetzung seiner Bevölkerung, die Struktur der Staatsverwaltung sowie der territorialen Selbstverwaltung einschließlich der Kompetenzverteilung ihrer Organe gehören; als notwendige Voraussetzung wurde auch die Existenz einer definitiven Verfassung genannt, u. a. im Hinblick auf die „Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaft in nationaler Hinsicht". Interessanterweise sprach das Innenministerium damals auch von der Notwendigkeit, das „politische Verhältnis zwischen den einzelnen Völkern" des Staates „endgültig" zu gestalten. Dafür sollten zum einen die Bestimmungen des Friedensvertrages richtunggebend sein; zum anderen vermutete das Innenministerium, es würde „allem Anschein nach" Verhandlungen geben, deren „Ergebnis für das Sprachprogramm der Regierung nicht ohne Bedeutung sein wird." Man blieb leider im letztgenannten Punkt wortkarg und ging auf diese Frage – beispielsweise mit wem verhandelt werden sollte – nicht näher ein.

Als das Innenministerium im Juli/August 1919 mit der Vorbereitung des Sprachengesetzes beauftragt wurde, waren von den oben genannten Bedingungen die meisten noch nicht erfüllt. Nur der territoriale Bestand des Staates und somit auch die nationale Zusammensetzung seiner Bevölkerung standen grundsätzlich fest, denn in dieser Hinsicht glaubte das Innenministerium bereits im Januar 1919 „mehr oder weniger

[123] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Exposé Havrdas für eine interministerielle Beratung über sprachliche Angelegenheiten, 11. 1. 1919.

glaubwürdige Vorabberichte" zu haben.[124] Die Arbeiten an der Verfassung wurden erst später begonnen und verliefen dann parallel zu denen am Sprachengesetz[125]; auch die Vorbereitung einer grundlegenden Verwaltungsreform konnte erst gemeinsam mit dem Sprachengesetz im Februar 1920 abgeschlossen werden.[126] Warum begann die Regierung dennoch mit der Ausarbeitung eines Sprachengesetzes? Eine eindeutige Antwort auf diese Frage fehlt immer noch, und nicht einmal die Analyse des politischen Kontextes liefert eine gänzlich befriedigende Erklärung.

Die Gemeindewahlen im Juni 1919 zeigten eine Kräfteverschiebung im tschechischen politischen Lager zugunsten der Linken, die – repräsentiert durch die sozialdemokratische und sozialistische Partei – nunmehr einen entsprechenden Anteil an der politischen Macht verlangte. Den Linksparteien gelang es jedoch nicht, das nunmehr für sie günstige Kräfteverhältnis zu nutzen und Parlamentswahlen zu erzwingen. Einen Ausweg fand man zumindest in einer Regierungsumbildung, in deren Verlauf eine Koalition aus Sozialdemokraten, Sozialisten, die mit der Fortschrittspartei verbunden waren, und Agrariern an die Macht kam. Die Partei mit dem radikalsten nationalpolitischen Programm, die Nationaldemokratie, ging somit in die Opposition und die Regierungsgeschäfte nahmen diejenigen Parteien in die Hände, deren Standpunkt in der Nationalitätenpolitik – von einem Programm konnte immer noch keine Rede sein – den Vorstellungen Präsident Masaryks relativ nahe kam. Möglicherweise hielt man den Zeitpunkt für gekommen, um den Staat in seinen Grundgesetzen, besonders im Sprachengesetz, auf eine gemäßigte Nationalitätenpolitik festzulegen, wie sie nicht nur Masaryk, sondern auch anderen Politikern, namentlich Tusar, Švehla und Beneš vorschwebte. Es war gerade Masaryk, der in dem bereits erwähnten Gespräch mit dem deutschen Gesandten S. Saenger im September 1919 seine, wie sich später zeigen sollte, irrige Meinung zum Ausdruck brachte, diese Koalition sei stark genug, also in der Lage, eine liberale Verfassung durchzusetzen, liberal auch den Minderheiten gegenüber; sie würde, so Masaryk wörtlich, den „Deutschen das Maximum an Rechten" geben.[127]

[124] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Exposé Havrdas für eine interministerielle Beratung über sprachliche Angelegenheiten, 11. 1. 1919. Immerhin schloß Präsident Masaryk noch im April 1919 nicht aus, daß „rein deutsche Ausläufer" an Deutschland abgetreten werden könnten. Er hoffte gleichzeitig, daß dies die Sudetendeutschen ablehnen würden, weil es in ihrem Interesse liege, daß ihre Anzahl „bei uns" möglichst hoch war. Masaryk an Beneš, 7. 4. 1919, in: Masaryk a Beneš, S. 215.

[125] Ein Beleg dafür sind die Abänderungen, die jeweils den aktuellen Rechtszustand widerspiegelten. Die erste bekannte Fassung des Sprachengesetzes vom November 1919 setzte im Sinne der provisorischen Verfassung voraus, daß zur Abänderung des Gesetzes eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten der Nationalversammlung erforderlich war. Erst die Fassung vom 15. 1. 1920 berücksichtigte den Entwurf der neuen endgültigen Verfassung und sah die Dreifünftelmehrheit in beiden Kammern vor. Diese Bestimmung wurde später als überflüssig weggelassen. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 1, 1/2/2, Regierungsentwurf des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik, 16. 11. 1919 bzw. APČR, RNS, Karton 31, 11. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 22.

[126] Gemeint ist hier die Reform, die durch Gesetz Nr. 126 Slg. vom 29. 2. 1920 über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik eingeleitet, jedoch nie vollendet wurde.

[127] Gesandtschaft Prag an AA, 25. 9. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 71, S. 198. Masaryk war in dieser Überzeugung nicht ganz vereinzelt. Später behauptete nämlich Saenger, auf deutscher Seite sei das Kabinett Tusars „seinerzeit" mit Hoffnungen begrüßt worden. Diese seien jedoch einer „großen und tiefen" Enttäuschung gewichen. Gesandtschaft Prag an AA, 17. 8. 1920, in: ebda., Dokument Nr. 122, S. 307.

Es gibt keinen Beleg dafür, daß Masaryk die Vorbereitung des Sprachengesetzes selbst initiierte; Tatsache ist jedoch, daß er, wie bereits erwähnt, seit seiner Ankunft in Prag auf eine konzeptionelle Lösung der Nationalitäten- und Sprachenfrage drängte, u. a. habe er eine Kodifizierung der Rechte der Minderheiten verlangt, die den Deutschen „alles geben, was sie haben und haben müssen" – es werde zwar, klagte er im Januar 1919, bisweilen mit „verschiedenen Deutschen" verhandelt, aber nur „platonisch".[128] Wie wenig Erfolg er mit seinen Bemühungen hatte, verrät die Tatsache, daß er im Mai 1919 – wohl notgedrungen – u. a. auch in sprachlichen Angelegenheiten vor „österreichischen Methoden", nämlich vor „Konzessionen auf Raten" oder erzwungenen Kompensationen öffentlich in einem Zeitungsinterview warnen mußte.[129] Die beginnenden Arbeiten am Sprachengesetz verfolgte er sehr aufmerksam und nahm aktiv an ihnen teil: wahrscheinlich im August 1919 arbeitete er ein Memorandum aus, in dem er zu den Grundsatzfragen der Nationalitäten- und vor allem der Sprachenpolitik Stellung nahm.

Es muß jedoch vorausgeschickt werden, daß sich Masaryk in demselben Widerspruch wie der größte Teil der tschechischen Politik befand: Auf der einen Seite war für ihn, wie er mehrmals öffentlich bestätigte, der „besondere", also tschechische Charakter des Staates eine gegebene Tatsache.[130] Auf der anderen Seite war er sich dessen bewußt, wie wichtig es angesichts der nationalen Zusammensetzung des Staates sowie seiner internationalen Stellung war, die Minderheiten, vor allem die Deutschen, „für den Staat zu gewinnen"[131]. Dieses „Gewinnen" schloß seiner Meinung nach in erster Linie eine „sehr behutsame" Nationalitäten- und Sprachenpolitik ein, die zwar am „besonderen" Charakter des Staates grundsätzlich festhielt, jedoch Rücksicht auf das Empfinden der Minderheitenvölker zu nehmen versuchte und sie somit nicht reizen oder provozieren sollte. Im Interesse dieser „behutsamen" Sprachenpolitik lehnte Masaryk bereits im November 1918 entschieden ab, das Tschechische zur Staatssprache zu erklären.[132] Diese war ihm, wie er in seinem August-Memorandum darlegte[133], ohnehin der Inbegriff eines monarchistischen, absolutistischen Staates (namentlich erwähnte er Österreich, Ungarn und Rußland); eine demokratische Republik respektiere jedoch die Gleichheit aller Bürger und somit – falls diese unterschiedlichen Nationalitäten angehörten – auch deren Sprachen. Alle Sprachen der Bürger eines demokratischen Staates seien im Grunde genommen Staatssprachen, selbst wenn eine von ihnen „primus inter pares" sein müsse, weil dies die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung erforde-

[128] Masaryk an Beneš, 7. 11. 1918 bzw. 23. 1. 1919, in: Masaryk a Beneš, S. 136 bzw. 159.

[129] Gespräch mit den Vertretern der tschechoslowakischen Presse am 5. 5. 1919, in: Masaryk, Cesta, S. 128.

[130] Vgl. auch seine Festrede zum ersten Jahrestag der Republik vom Oktober 1919: „Unsere Nationalitätenpolitik erkennt den übrigen Nationalitäten unserer Republik die nationalen und sprachlichen Rechte loyal zu. Den Staat haben wir geschaffen, und es ist deshalb ganz natürlich, daß er seinen besonderen Charakter haben wird, das liegt in der Sache und im Begriff des selbständigen Staates selbst.", in: Národní shromáždění I., S. 110.

[131] „Wenn wir die Deutschen für unseren Staat gewinnen", meinte Masaryk, „gewinnen wir auch die übrigen Minoritäten." ANM, NL Kramář, Karton 92, Mappe: Jazykové zákonodárství, 31. 1. 1920.

[132] Masaryk an Beneš, 7. 11. 1918, in: Masaryk a Beneš, S. 136.

[133] ANM, NL Kramář, Karton 92, Mappe: Jazykové zákonodárství, 31. 1. 1920. Der Text wird als „zweite, ergänzte Auflage" bezeichnet, allerdings geht daraus nicht hervor, daß er von Masaryk stammt. Denselben Text, wenn auch nur auszugsweise, veröffentlichte Peroutka, Budování, S. 998–999. Peroutka schreibt ihn Masaryk zu und datiert ihn vom August 1919. Die Textanalyse spricht eher für Peroutkas chronologische Zuordnung.

re. In der Tschechoslowakei – dies verstehe sich „aus der gesamten Geschichte und der politischen Weltlage" – sei diese „erste unter gleichen Sprachen" das Tschechische (Slowakische). Masaryk war also von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Vermittlungssprache besonders in der Staatsverwaltung überzeugt, die er in seinem Text als „offizielle Sprache" bezeichnete. Er hielt es aber „taktisch für unklug", viel darüber zu reden und den Status in der Verfassung explizit erklären zu wollen: Ihre Stellung sollte die Mehrheitssprache via facti, aufgrund ihres „natürlichen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gewichts" erlangen.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung dieser sicher sympathischen Ausführungen blieb Masaryk ein klares Bild weitgehend schuldig. So bezeichnete er zwar die „äußere Sprache" der Ämter (u. a. auch Bezeichnungen von amtlichen Gebäuden, Eisenbahnstationen, Aufschriften auf Banknoten usw.) als wichtig, ohne jedoch eine konkrete Regelung zu empfehlen. Die Einführung des Tschechischen bzw. Slowakischen als einziger innerer Amtssprache hielt er für unmöglich, zum einen aus praktischen Gründen – es gebe viele deutsche und ungarische Beamte, die tschechisch (slowakisch) nicht beherrschten –, zum anderen, weil man nicht dafür eintreten könne, daß Beamte deutscher Nationalität untereinander tschechisch sprechen müßten. Er empfahl deshalb, „ein- und zweisprachige, gemischte Behörden, die letzteren in den höheren Instanzen" einzurichten. Er berief sich an dieser Stelle ausdrücklich auf die Gautsch'schen Verordnungen von 1898. Diesen zufolge hatte sich die „Amts- und Dienstsprache" der Behörden nach der sprachlichen Zusammensetzung ihrer Amtsbezirke gerichtet, aber die Unklarheit von Masaryks Formulierungen erlaubte nicht zu sagen, ob er tatsächlich bereit war, eine derartige, den traditionellen deutschen Vorstellungen entgegenkommende Regelung zu befürworten.[134]

Masaryks Überlegungen zur Sprachenfrage werden auf eine interessante Art und Weise durch den Entwurf des Sprachengesetzes ergänzt, der im Jahre 1919 vom Juristen B. Brendler ausgearbeitet wurde.[135] Brendler adressierte ihn an die Präsidentenkanzlei, und man kann deshalb nicht ausschließen, daß Masaryk seinen Inhalt kannte. Der Text ist auch in anderer Hinsicht wichtig: Abgesehen von der Regierungsvorlage vom November 1919 stellt er den einzigen ausführlichen – sogar in Paragraphen unterteilten – Entwurf des Sprachengesetzes aus diesem Zeitraum dar und illustriert gemeinsam mit den Vorschlägen der tschechischen nationalen Radikalen vom Januar 1920 die Spannweite der Ansichten hinsichtlich der konkreten Regelung der Sprachenfrage auf tschechischer Seite. Brendler legte zwei Varianten vor, die von einer unterschiedlichen Stellung der Mehrheitssprache, also des „Tschechoslowakischen", ausgingen. Die Frage, ob diese zur Staatssprache deklariert werden sollte, hielt er für zentral; er betrachtete sie jedoch als politische Entscheidung und bemühte sich daher nicht, eine Antwort vorwegzunehmen. Seinen Ausführungen kann man entnehmen, daß er die Ansicht favorisierte, keine Staatssprache zu deklarieren; der „tschechoslowakischen" Sprache sollten bestimmte

[134] Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues Nr. 16 LGBl. vom 24. 2. 1898, in: Das österreichische Sprachenrecht, Dokument Nr. 423, S. 254–257. Die Liste der ein- und zweisprachigen Behörden wurde in den Durchführungsverordnungen der einzelnen Ministerien herausgegeben. Vgl. Erlaß des Finanzministeriums Nr. 1725 vom 27. 12. 1898, in: ebda, Dokument Nr. 428, S. 262–269.

[135] AKPR, Karton 92, T 392/22, Exposé Brendlers „Das Sprachengesetz", undat. (1919). In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre war der Autor Richter des Obersten Verwaltungsgerichts.

Vorteile lediglich via facti zuerkannt werden.[136] Der Ausgangspunkt von Brendlers erster Variante – hier kommt eine Parallele zu Masaryk zum Ausdruck – war die Notwendigkeit, bei jedem Gericht, jeder Staats- oder Selbstverwaltungsbehörde eine „Geschäftssprache"[137] festzulegen, die die Sprache der Bevölkerungsmehrheit ihrer Amtsbezirke sein sollte. Die Geschäftssprache sollten die Behörden nicht nur im Verkehr mit Parteien, sondern auch paritätisch im Verkehr mit anderen Behörden gebrauchen, d. h. sie sollten Zuschriften in allen im Staat üblichen Geschäftssprachen annehmen[138] und sie in der eigenen Geschäftssprache beantworten. Alle Behörden waren verpflichtet, mit Parteien in deren Muttersprache zu verhandeln; falls die Angehörigen dieser Sprache im Amtsbezirk mehr als 10 Prozent ausmachten, bezog sich diese Pflicht auch auf die Erledigungen von Eingaben sowie auf bestimmte Amtshandlungen (Protokollierung, Eintragungen in öffentliche Bücher und Register). Brendler setzte also eine weitgehende Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen voraus; die Vorrangstellung des Tschechischen – dieses wurde logischerweise Geschäftssprache aller Zentral- und Landes- sowie der Mehrheit der Bezirks- und Ortsbehörden in den böhmischen Ländern – basierte nicht auf einem besonderen, im Gesetz verankerten Status, sondern auf der Tatsache, daß es die Sprache der Bevölkerungsmehrheit des Staates war. Allerdings gab es einige wichtige Ausnahmen: In den Bereichen Armee, Gendarmerie, Post- und Eisenbahnverwaltung wurde das gesamte Staatsgebiet für den „Amtsbezirk" der jeweiligen Ressorts gehalten. Dies sicherte dem Tschechischen bzw. dem Slowakischen auf diesen Sektoren die Stellung als einziger Geschäftssprache im inneren Verkehr, also eigentlich der Dienstsprache; im Parteienverkehr sollten die einzelnen Dienststellen neben dem Tschechischen (Slowakischen) auch die Geschäftssprache der zuständigen politischen Verwaltung gebrauchen, also auch die Sprache der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit.

In der zweiten Variante ging Brendler davon aus, daß die „tschechoslowakische" Sprache den Charakter einer Staatssprache habe, und der Gebrauch anderer landesüblicher Sprachen nur in ausdrücklich festgelegten Fällen zulässig sein würde. Die Geschäftssprache der Staatsbehörden jeglicher Art war also grundsätzlich die „tschechoslowakische" Sprache.[139] Der Sprachgebrauch im Parteienverkehr sollte ähnlich wie in der ersten Variante geregelt werden: Alle Behörden waren verpflichtet, mit Staatsbürgern in ihrer Muttersprache zu verhandeln; wenn in ihrem Amtsbezirk zu über 20 Prozent Angehörige dieser Sprache lebten, erstreckte sich die Verpflichtung auch auf die Erledigung von Eingaben.[140] Auch diesmal rechnete Brendler nicht mit einem ausschließlichen Gebrauch der Staatssprache in der inneren Amtsführung; falls der Anlaß zu einer

[136] „Da wir in der Republik in der Mehrheit sind, brauchen wir keine Privilegien für unsere Sprache, wesentliche Vorteile für sie fallen uns selbst in den Schoß, wenn man die Bedürfnisse der Bevölkerungsmehrheit gebührend berücksichtigen wird." AKPR, Karton 92, T 392/22, Exposé Brendlers „Das Sprachengesetz", undat. (1919), S. 11.

[137] Diesen Begriff führt Brendler statt der „inneren" und „äußeren" Amtssprache ein.

[138] Inwieweit Brendler auch andere Minderheitensprachen (polnisch, ungarisch) tatsächlich berücksichtigte, geht aus seinem Text nicht ganz klar hervor. Im Mittelpunkt seiner Aufmerksamkeit stand eindeutig das Deutsche.

[139] Brendler nahm die Selbstverwaltungsbehörden ausdrücklich aus, weil dies die übrigen Nationalitäten „als unbegründet zu hart empfinden" müßten. AKPR, Karton 92, T 392/22, Exposé Brendlers „Das Sprachengesetz", undat. (1919), S. 32.

[140] Die Erhöhung auf 20 Prozent im Unterschied zur ersten Variante begründete Brendler bezeichnenderweise dadurch, daß infolge der Festlegung der Staatssprache die Notwendigkeit entfalle, die tschechischen Minderheiten in den mehrheitlich deutschen Bezirken gesondert zu schützen. AKPR, Karton 92, T 392/22, Exposé Brendlers „Das Sprachengesetz", undat. (1919), S. 34.

Amtshandlung aus einer Eingabe in einer Minderheitensprache hervorging, konnte man in dieser Angelegenheit in dieser Sprache mit anderen Behörden korrespondieren, Protokolle führen und Eintragungen in öffentliche Bücher und Register vornehmen. Auch im Dienstverkehr untereinander durften Staatsangestellte neben der Staatssprache auch die Sprache der Bevölkerungsmehrheit des betreffenden Amtsbezirkes gebrauchen.

Es ist nicht einfach zu bestimmen, welchen Einfluß die Überlegungen Masaryks und Brendlers auf die Vorbereitung des Regierungsentwurfes zum Sprachengesetz hatten. Die erste Fassung wurde in einer seltsamen Atmosphäre der Geheimhaltung ausgearbeitet, die offensichtlich der Bemühung der Regierung entsprang, der Opposition – ob der tschechisch-nationalen oder der deutschen – keinen Agitationsstoff zu liefern. Zur Arbeit am Gesetz wurden keine Fachmänner aus den politischen Parteien oder der unabhängigen Rechtswissenschaft eingeladen, selbst die einzelnen Ressorts außerhalb des Innenministeriums nahmen daran nur im geringen Umfang oder gar nicht teil. Mit der Ausarbeitung war ein kleiner Beamtenkreis beauftragt; meistens wird der Ministerialrat im Innenministerium, F. Havrda, als Autor des Gesetzes genannt.[141] Die Regierung beschäftigte sich mit dem Sprachengesetz in zwei Sitzungen: Am 12. August 1919 stimmte sie den Grundsätzen des Sprachenrechts zu[142], und am 12. September billigte sie „grundsätzlich" den Wortlaut des Sprachengesetzes.[143] Die Regierungsprotokolle vermitteln einen reibungslosen Verlauf der Verhandlungen; wie jedoch Innenminister Švehla später im Parlament zugab, ohne auf Näheres einzugehen, waren die Diskussionen in der Regierung nicht einfach.[144]

Über die Motive, von denen sich die Regierung bei der Vorbereitung des Gesetzes leiten ließ, verrät die Begründung zum Sprachengesetz, die die Regierung gemeinsam mit dem Gesetzentwurf dem Parlament vorlegte, ebensowenig wie Švehla.[145] Der Bericht bestritt, daß nationalpolitische Motive bei der Regelung der Sprachenfrage ausschlaggebend gewesen seien: Letzten Endes sei das gesamte Gebiet der Republik „klassischer Boden einer hundertjährigen nationalen Bedrückung und sprachlichen Rechtlosigkeit" gewesen, und es wäre politischer Unsinn, „nur die Richtung der Bedrückung nach den geänderten Machtverhältnissen zu ändern und die alten falschen Methoden beizubehalten".[146] Das Gesetz, so die Regierung, sei das Ergebnis der Suche nach dem „richtigen Mittelweg" zwischen dem Interesse des Staatsbürgers einerseits, daß

[141] Tobolka, Jak vznikla, S. 33. Einer der Autoren der Verfassung, J. Hoetzel, gab im Januar 1920 zu, er habe an deren Text gearbeitet, ohne gewußt zu haben, wie genau das Sprachengesetz gelautet hatte. Vgl. APČR, RNS, Karton 31, 116. Sitzung des Verfassungsauschusses am 16. 1. 1920, S. 33. Ob dieser Umstand auf die Geheimhaltung des Entwurfes oder ganz einfach auf die Hektik der Zeit zurückzuführen ist, muß dahingestellt bleiben.

[142] SÚA, PMR, Karton 4033, 109. Sitzung der Regierung am 12. 8. 1919; Z protokolů II., Dokument Nr. 7, S. 25–26. Den Entwurf legte das Innenministerium vor, der Wortlaut konnte nicht gefunden werden.

[143] SÚA, PMR, Karton 4034, 118. Sitzung der Regierung am 12. 9. 1919.

[144] APČR, RNS, Karton 31, Rede Švehlas in der 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 36.

[145] SÚA, MV-SR, Karton 1, 1/2/2, Regierungsentwurf des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik, 16. 11. 1919. Die anliegende Begründung wurde später mit geringfügigen Abänderungen als Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Sprachengesetzes im Parlament vorgelegt. Vgl. Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442.

[146] Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442; zitiert nach: Epstein, Sprachenrecht, S. 33.

die Staatsverwaltung „ihn anhöre und zu ihm in seiner Sprache spreche", und dem des Staates andererseits, das als „Interesse des Ganzen" dargestellt wurde, daß die staatliche Administrative durch die Sprachregelung in funktionaler sowie finanzieller Hinsicht nicht zu stark belastet würde.[147] In diesem Punkt braucht man den Bericht nicht von vornherein in Zweifel zu ziehen, denn der Aspekt der Zweckmäßigkeit spielte auch in den nächsten Jahren bei der Sprachgesetzgebung eine gewisse Rolle, was nicht immer die Folge politischer Weitsicht war, sondern vielmehr einer nüchternen Anerkennung der Tatsache entsprang, aus objektiven kommunikativen Gründen auf die Minderheitensprachen entsprechend Rücksicht nehmen zu müssen.

Wie Innenminister A. Švehla im Januar 1920 im Verfassungsausschuß des Parlaments auseinandersetzte, bemühte sich die Regierung in rechtstechnischer Hinsicht, die Fehler zu vermeiden, die ihrer Meinung nach das alte Österreich begangen hätte. Diese seien gewesen: eine ungenügende Festlegung der Mehrheitssprache, eine ungenaue Bestimmung der Rechte der übrigen Sprachen und das Fehlen einer legalen Grundlage zur Durchführung der Grundsätze des Sprachenrechts.[148] Der Regierungsentwurf habe, so Švehla, diese Unzulänglichkeiten beseitigt: er lege genau fest, was die Sprache der Mehrheit sei und bestimme ihre Rechte; er grenze ab, wann die Minderheitensprachen zur Anwendung kommen könnten; und schließlich sehe er die weitere Durchführung des Gesetzes vor.[149] Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Švehla das Gesetz – besonders was seine juristische Präzision anbelangt – zu optimitisch darstellte. Der Entwurf deklarierte die tschechische Sprache[150] als die „offizielle" Sprache der Republik, stattete sie allerdings mit Rechten aus, die im herkömmlichen Verständnis eher mit dem Begriff der Staatssprache verknüpft wurden: Das Tschechische war die authentische Sprache der Gesetze, Staatsverträge und Regierungsverordnungen, die „Hauptamtssprache" aller Staatsbehörden, der Wehrmacht sowie der Münzen und Banknoten und Pflichtfach an allen „Niederen-" und Mittelschulen. Alle Selbstverwaltungsbehörden und öffentlichen Korporationen waren verpflichtet, mündliche sowie schriftliche Eingaben in tschechischer Sprache anzunehmen; tschechisch konnte in deren Verhandlungen jederzeit gebraucht werden.

Die Festlegung einer „offiziellen" Sprache, also einer Sprache, die in mündlichen sowie schriftlichen Bekanntmachungen des Staates überall dort angewandt werden sollte, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache nicht ausdrücklich zuließ, wurde durch die „praktische Notwendigkeit einer schnellen Amtierung" begründet.[151] Ebenfalls aus praktischen Gründen wurde es im Hinblick auf den Gebrauch der Minderheitensprachen

[147] Ebda.

[148] APČR, RNS, Karton 31, Rede Švehlas in der 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 35–38. Die Protokolle der Verhandlungen des Verfassungsausschusses vom Januar-Februar 1920 vgl. auch in: První, passim. Da jedoch in dieser Sammlung nicht alle Protokolle und die vorhandenen darüber hinaus nur auszugsweise veröffentlicht wurden, wird auch im folgenden direkt auf die Archivbestände hingewiesen.

[149] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 1, 1/2/2, Regierungsentwurf des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik, 16. 11. 1919.

[150] In § 2 wurde das Slowakische dem Tschechischen gleichgestellt, allerdings nicht vollständig: Das Tschechische war und blieb weiterhin die authentische Sprache der Gesetze, der Staatsverträge und der Regierungsverordnungen, wie es bereit das Gesetz Nr. 1/1918 Slg. vom 2. 11. 1918 und das Gesetz Nr. 139/1919 Slg. vom 13. 3. 1919 festgelegt hatten.

[151] Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442; zitiert nach: Epstein, Sprachenrecht, S. 34.

als unmöglich bezeichnet, daß alle Behörden überall im Staatsgebiet in dieser Sprache verhandelten; einen solchen Anspruch könnten die Minderheitenvölker nur dort erheben, wo sie einen entsprechenden Prozentsatz ausmachten, um verlangen zu können, daß „die für den betreffenden Bezirk eingerichteten Behörden sich in sprachlicher Hinsicht ihren Bedürfnissen anpassen".[152] Der Entwurf ließ somit den Gebrauch der Minderheitensprachen ausdrücklich nur im Parteienverkehr zu, und zwar bei allen Behörden, die für Verwaltungsbezirke errichtet worden waren, in denen nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent Staatsbürger dieser Sprache lebten. Gleichzeitig mußte die Angelegenheit – hier griff die Regierung offensichtlich auf die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom März 1919 zurück – in einem derartigen Bezirk auch entstanden sein, was eine gewisse Einschränkung des Gebrauchs der Minderheitensprachen im Verkehr mit Behörden zweiter und dritter Instanz, u. a. mit den Ministerien, zur Folge hatte.[153] Hinsichtlich der prozentualen Grenze habe man davon abgesehen, höhere in Betracht kommende Werte, 35 Prozent oder sogar 50 Prozent festzuschreiben; mit 20 Prozent, so die Regierung, sei die günstigste Variante ausgewählt worden, die „irgendwann im gesamten Verlaufe der vieljährigen offiziellen Verhandlungen" über die Sprachenfrage als Grundlage für die Anerkennung der Sprachenrechte der Minderheiten angenommen wurde.[154]

Völlig unklar blieb der Gebrauch von Minderheitensprachen in der inneren Amtsführung. Der Begriff „Hauptamtssprache", der für die tschechische, später „tschechoslowakische" Sprache reserviert wurde, implizierte die Existenz von anderen Amtssprachen bzw. „Nebenamtssprachen". Eine derartige Bezeichnung kam im Entwurf allerdings nicht vor. Švehla deutete später an, die Stellung der Minderheitensprachen als „Nebenamtssprachen" sollte die Tatsache zum Ausdruck bringen, daß diese unter gewissen Umständen im Parteienverkehr gebraucht werden konnten.[155] Er mag jedoch nicht die ganze Wahrheit gesagt haben, denn im abgeänderten Entwurf des Sprachengesetzes von Anfang Februar 1920 ging die Regierung davon aus, daß es möglich sein würde, die Minderheitensprachen auch in der inneren Amtsführung zu benutzen, wie dies etwa der zweite Vorschlag Brendlers vorausgesetzt hatte. Bekanntlich vertrat auch Präsident Masaryk den gleichen Standpunkt, doch schien die Regierung zu diesem Zeitpunkt nicht den Mut aufzubringen, den Gebrauch beispielsweise des Deutschen in der inneren Amtsführung ausdrücklich zuzulassen.

[152] Ebda.

[153] Im Hinblick auf die zentralen Staatsbehörden bedeutete dies im Vergleich zu Österreich-Ungarn eine gewisse Verbesserung. Die Wiener Ministerien und andere zentrale Organe nahmen zwar Eingaben in den verschiedenen landesüblichen Sprachen an, erledigten sie jedoch nur in der eigenen Geschäftssprache, also auf deutsch. Eine Ausnahme bildete das Büro des tschechischen Landsmannministers; das Patentamt legte eine Übersetzung bei. Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung, S. 139. In der Tschechoslowakei bildete sich der Brauch heraus, daß nicht die zentralen Organe die Übersetzung in die Sprache der Eingabe fertigstellten, sondern damit die untergeordneten Organe, meistens die Bezirksorgane, beauftragten.

[154] Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442; zitiert nach: Epstein, Sprachenrecht, S. 57. Die 20%ige Grenze billigte die Regierung bereits im August 1919. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4033, 109. Sitzung der Regierung am 12. 8. 1919; Z protokolů II., Dokument Nr. 7, S. 25–26.

[155] APČR, RNS, Karton 31, Rede Švehlas in der 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 37 bzw. ebda, Bemerkung Švehlas in der 116. Sitzung des Verfassungsausschusses am 16. 1. 1920, S. 46.

Obwohl der Entwurf des Sprachengesetzes in mancher Hinsicht Masaryks Vorstellungen zuwiderlief – besonders die ausdrückliche Festlegung der „offiziellen" Sprache bzw. deren Einführung als Pflichtfach an bestimmten Schultypen – mußte der Präsident diesen innerhalb der Regierung wohl einzig erreichbaren Konsens akzeptieren. In der Kabinettssitzung am 12. September 1919, in der der Entwurf des Sprachengesetzes gebilligt wurde und an der auch der Präsident persönlich teilnahm, begnügte er sich lediglich mit einer Randbemerkung[156], um sich daraufhin aus dem Prozeß der Vorbereitung des Sprachengesetzes zurückzuziehen. Die Behauptung des deutschen Rechtswissenschaftlers L. Spiegel, Masaryk habe die Härten des Sprachengesetzes zu mildern gesucht, indem er auf einer fünfjährigen Übergangsperiode bestanden habe[157], läßt sich quellenmäßig nicht belegen. Auszuschließen ist dies nicht, der endgültige Wortlaut des Sprachengesetzes enthielt tatsächlich den Passus, demgemäß nicht näher spezifizierte „notwendige Ausnahmen" von seinen Bestimmungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes „im Interesse einer ungestörten Verwaltung" zulässig waren – infolge der Verzögerung der Herausgabe der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz konnte schließlich keine mäßigende Übergangsregelung realisiert werden.

Nachdem die Regierung in der Sitzung am 2. Dezember 1919 das Sprachengesetz endgültig gebilligt hatte, legte sie es am 10. Dezember dem Verfassungsausschuß der Nationalversammlung vor.[158] Der Text wurde zunächst einem speziell für die Sprachenfrage eingesetzten Subkomitee zugewiesen, das lediglich eine Änderung vornahm, nämlich den Begriff „tschechoslowakische" Sprache einführte.[159] Der Verfassungsausschuß beschäftigte sich in zwei Sitzungen am 15. und 16. Januar 1920 mit der Gesetzvorlage, und die Verhandlung brachte der Regierung einen vollkommenen, wahrscheinlich sogar unerwarteten Erfolg.[160] Es wurden zwar abweichende Standpunkte zu einigen Grundsatzfragen präsentiert: heftige Diskussionen riefen besonders die Begriffe „offizielle" Sprache und „Hauptamtssprache" hervor; aus den oppositionellen Reihen wurden außerdem auch Forderungen laut, die Kenntnis der „tschechoslowakischen" Sprache bei den Staatsangestellten verpflichtend festzulegen. Nichtsdestotrotz blieb der Entwurf dank dem Argumentationsvermögen sowie der Unnachgiebigkeit

[156] Seine Bemerkung zielte auf Paragraph 3 der Vorlage, in dem der freie Sprachgebrauch im Privatleben und einigen anderen Bereichen garantiert war. Statt der Formulierung, dieser dürfe „durch den Staat nicht beschränkt werden", verlangte Masaryk die Wendung, „darf nicht beschränkt werden". Der Grund dafür war seine Befürchtung, daß eine Beschränkung auch von Seiten der Gemeinden erfolgen könne. Innenminister Švehla versprach, darüber nachzudenken, und in der Fassung vom November 1919 tauchte die Formulierung „unterliegt keinerlei Einschränkungen" auf. SÚA, PMR, Karton 4034, Protokoll der 128. Sitzung der Regierung am 12. 9. 1919; SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/28, Regierungsentwurf des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik, 16. 11. 1919.

[157] Spiegel, Sprachenrecht, S. 18.

[158] SÚA, PMR, Karton 4035, 144. Sitzung der Regierung am 2.12. 1919; Klepetař, Seit 1918, S. 103; Hoensch, Geschichte, S. 43. Der Ausschuß erhielt gleichzeitig den Entwurf der Verfassung.

[159] Die Verhandlungen des Unterausschusses wurden nicht protokolliert, deswegen sind nur indirekte Belege vorhanden. Vgl. APČR, RNS, Karton 31, Rede des Berichterstatters F. Hnídek in der 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 24; Wortlaut des Gesetzentwurfes in der durch das Subkomitee gebilligten Fassung, in: APČR, RNS, Karton 31, 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 21–22. Die Regierung stimmte dieser Änderung am 19. Dezember zu. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4035, 150. Sitzung der Regierung am 19. 12. 1919.

[160] APČR, RNS, Karton 31, 114. und 116. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920 und 16. 1. 1919.

des Innenministers Švehla praktisch unangetastet. Es wurde – von einigen eher stilistischen Eingriffen abgesehen – nur eine wichtige Änderung vorgenommen, die den ursprünglichen Wunsch der Regierung nach einer klaren inhaltlichen Abgrenzung des Begriffes „offizielle Sprache" in Frage stellte. Die taxative Aufzählung ihrer Geltungsbereiche wurde durch die Einfügung des Wortes „insbesondere" in eine demonstrative umgewandelt, was potentiell einer beliebigen Erweiterung des Begriffs Tür und Tor öffnete.[161]

Die Freude über diesen Erfolg dauerte nicht lange an: Spätestens Ende Januar 1920 war die Regierung gezwungen, die bereits gebilligte Vorlage wieder zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen. Die Einzelheiten konnten quellenmäßig nicht eindeutig rekonstruiert werden. Offensichtlich hing dieser Schritt mit den turbulenten Entwicklungen auf der tschechischen politischen Szene zusammen, die sich um die Jahreswende 1919–1920 abspielten.

Wenn die Nationalitäten- und Sprachenpolitik im Jahre 1919 noch im Schatten dringender Probleme stand, die mit der wirtschaftlichen und sozialen Stabilisierung des Staates verknüpft waren, rückte die Frage nach dem Verhältnis zu den Minderheitenvölkern mit den Diskussionen über die Verfassung und die mit ihr verbundenen Gesetze in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die Folgen ließen nicht lange auf sich warten: Die tschechische Politik polarisierte sich in den nationalitätenpolitischen Fragen wie nie zuvor. Die Frontlinie zwischen den Anhängern und den Gegnern einer liberalen Lösung der Sprachenfrage – was auch immer man unter dieser Bezeichnung verstehen mochte – deckte sich nicht mit den politischen Parteien bzw. mit der Grenze zwischen Koalition und Opposition, sondern verlief quer durch die meisten politischen Parteien, wobei das Regierungslager offensichtlich mehr zerklüftet war als die Opposition. Einiges über die tatsächliche Kräfteverteilung hatten bereits die Verhandlungen im Verfassungsausschuß Mitte Januar 1920 angedeutet. Die Koalitionsparteien hatten hier über eine deutliche Mehrheit von 12 zu 4 Stimmen verfügt, das Übergewicht war weitgehend relativiert worden, indem die Abgeordneten der Regierungskoalition des öfteren kaum einen einheitlichen Standpunkt vertreten hatten.[162] Lediglich die Sozialdemokratische Partei, die im Verfassungsausschuß besonders durch dessen Vorsitzenden A. Meissner vertreten war, unterstützte geschlossen die Regierung. Ihr Vorgehen war jedoch eher Ausdruck der Loyalität gegenüber der Regierungskoalition, in der die Sozialdemokratie das stärkste Glied darstellte, als das Ergebnis einer konzeptionellen Nationalitäten- und Sprachenpolitik der Partei; eine solche hatten die Sozialdemokraten trotz einiger positiver Erklärungen besonders an die Adresse der Deutschen im Grunde genommen nicht.[163] Komplizierter war die Lage bei der zweitstärksten Koali-

[161] Wortlaut des Gesetzes in der durch den Verfassungsausschuß am 16. 1. 1920 gebilligten Fassung vgl. in: APČR, RNS, Karton 70, Tisky, Mappe: 2442.

[162] Der Ausschuß, dem insgesamt 16 Mitglieder angehörten, wurde bereits am 14. 11. 1918 gewählt; seine personelle Zusammensetzung veränderte sich mehrmals. Die politischen Parteien waren wie folgt vertreten: Agrarpartei 4, Sozialdemokraten 4, slowakischer Klub 2, Sozialisten 1, Fortschrittspartei 1, Nationaldemokraten 3 und Volkspartei 1 Sitz. In den Parlamentsprotokollen sind irrtümlicherweise noch 2 Abgeordnete eingetragen, die jedoch nicht gewählt wurden. Vgl. TZRNS, 1. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. 11. 1918, S. 12. Auf diese unrichtige Angabe stützen sich einige Autoren, vgl. Lipscher, Verfassung, S. 38 bzw. Burian, Staat, S. 208. Völlig unklar ist die Quelle bei Broklová (Hrsg.), die 32 Mitglieder angibt, vgl. První československá ústava, S. 8, Anm. 6.

[163] Das sozialdemokratische Wahlprogrammm von 1920 enthielt beispielsweise nur allgemeine Aussagen über „nationale Toleranz und Gerechtigkeit" gegenüber allen auf dem Gebiet der Republik le-

tionspartei, den Agrariern. Diese taten in ihrem Parteiprogramm vom April 1919 zwar kund, die Republik wolle „Mutter aller Bürger ohne Unterschied der Nationalität" sein[164], ein zeitgenössischer Kommentator sprach jedoch davon, die Agrarier würden in der Tat die Minderheiten „stiefmütterlich" behandeln.[165] Man kann den guten Willen des Parteivorsitzenden Švehla und einiger seiner engsten Mitarbeiter nicht bezweifeln, ein sachliches und korrektes Verhältnis zu den Minderheiten herbeiführen zu wollen und die Sprachenfrage von „Überreiztheit und Empfindlichkeit" zu befreien.[166] In der Partei existierte jedoch ein einflußreicher, national ziemlich radikaler Flügel, den im Verfassungsausschuß besonders I. Zahradník repräsentierte; in einigen Fragen ging auch F. Hnídek, der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, nicht mit Švehla konform.[167] Das wohl unberechenbarste Glied der Regierungskoalition in der Nationalitäten- und Sprachenfrage waren die tschechischen Sozialisten. Ein zeitgenössischer Beobachter bezeichnete die Partei als ein „merkwürdiges Konglomerat", in dem in einer „bunten Mischung" u. a. Chauvinisten und Humanisten unter einem Dach zusammengefaßt würden.[168] Tatsächlich befanden sich in den Reihen der Sozialisten einige, die grundsätzlich unterschiedliche Ansichten in der Sprachenfrage vertraten: Auf der einen Seite Justizminister F. Veselý, der in den Februarsitzungen des Verfassungsausschusses in Švehlas Abwesenheit sehr entschieden die Regierungspositionen verteidigte[169], bis hin zu Politikern vom Schlage des Prager Oberbürgermeisters K. Baxa. Der von ihm geführte und von seiner Partei sowie den oppositionellen Nationaldemokraten dominierte Prager Stadtrat sprach sich in einer Petition entschieden für die „Staatssprache" aus und übte eine scharfe Kritik am Begriff „offizielle" Sprache; eine eventuelle Festlegung einer anderen inneren Amtssprache als des „Tschechoslowakischen" war für Baxa und seine Mitstreiter völlig ausgeschlossen.[170] In dem Verfassungsausschuss war die Partei durch ziemlich farblose Politiker vertreten und somit kaum sichtbar; umsomehr sorgten die Sozialisten in der Öffentlichkeit für Aufregung. Dem letz-

benden Völkern bzw. über deren Schutz durch das Verhältniswahlrecht. Vgl. Národní shromáždění I., S. 129 bzw. 133. Vgl. auch Joklík, České strany, S. 15–16.

[164] Národní shromáždění I., S. 1112. Das Wahlprogramm der Agrarpartei vom April 1920 sprach außerdem davon, daß die Mitglieder der Partei immer „die besten Hüter der Rechte unserer Sprache und des tschechoslowakischen Charakters der Republik" gewesen seien und sein würden; gleichzeitig trat die Partei im Verhältnis zu den Minderheiten für die Anwendung „politischer Methoden (ein), die dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechen". Ebda, S. 151.

[165] Joklík, České strany, S. 97.

[166] Vgl. APČR, RNS, Karton 31, Švehla in der 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 31, 35–38, 43–44. Von den agrarischen Mitgliedern des Verfassungsausschusses stand J. Malypetr Švehlas Standpunkten offensichtlich am nächsten.

[167] Zahradník fand beispielsweise mit den oppositionellen Nationaldemokraten in der Frage der Sprachkenntnisse der Staatsangestellten einen gemeinsamen Nenner; Hnídek kritisierte unter Hinweis auf den nationalstaatlichen Charakter der Tschechoslowakei scharf den Begriff „Hauptamtssprache". Vgl. APČR, RNS, Karton 31, 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 30 oder 44 bzw. ebda, Hnídek in der 116. Sitzung des Verfassungsausschusses am 16. 1. 1920, S. 45.

[168] Joklík, České strany, S. 70.

[169] F. Veselý war zu diesem Zeitpunkt eigentlich noch kein Mitglied der Sozialistischen Partei; er gehörte demjenigen der Flügel der Fortschrittspartei an, der in der revolutionären Nationalversammlung eng mit der Sozialistischen Partei zusammenarbeitete; aufgrund eines Programmabkommens trat diese Gruppe im März 1920 der Sozialistischen Partei bei.

[170] APČR, RNS, Karton 81, Mappe: Jazyk, Präsidium des Rates und Magistrats der königlichen Hauptstadt Prag an das Präsidium der Nationalversammlung, 28. 2. 1920. Die Petition enthielt u. a. auch die Forderung, daß jeder Staatsangestellte die Staatssprache beherrschen mußte, was, wie im folgenden gezeigt wird, ebenfalls ein brisanter Streitpunkt war.

ten Mitglied der Regierungskoalition, der liberalen Fortschrittspartei, kam nur noch eine marginale Rolle zu, die durch ihr schnell schwindendes politisches Gewicht bedingt war. Darüber hinaus vertrat ihr Abgeordneter im Verfassungsausschuß, Rechtsanwalt V. Bouček, manchmal ziemlich unorthodoxe Standpunkte: Seine offen zum Ausdruck gebrachten Zweifel am nationalstaatlichen Charakter der Republik beispielsweise waren für seine Zuhörer dermaßen schockierend, daß sie sich bei der Suche nach einem Konsens innerhalb der Regierungskoalition eher kontraproduktiv ausgewirkt haben dürften.[171]

Übersichtlicher, allerdings ebenfalls nicht ganz eindeutig, war die Situation im oppositionellen Lager, in dem die Führungsrolle gleichsam natürlich der Nationaldemokratischen Partei zufiel. Ihrer Ambition, nicht nur die Interessen eines Standes oder einer Klasse zu verteidigen, sondern die Vielfalt ihrer Interessen auszugleichen und die gesamte politische Tätigkeit „vom höheren gesamtnationalen Standpunkt" zu führen, entsprach auch die Forderung nach der Herausbildung eines tschechischen Nationalstaates, in dem das Tschechische „beziehungsweise sein Zweig, das Slowakische", als „grundlegender Bestandteil des nationalen Charakters des Staates" zur Staatssprache erhoben werden sollte.[172] Im Verfassungsausschuß hatte die Nationaldemokratie den Posten des stellvertretenden Vorsitzenden inne, den F. Weyr bekleidete. Der erfahrene und besonnene Jurist vertrat jedoch in der Sprachenfrage nicht selten differenzierte Standpunkte, und seine Wirkung im Ausschuß erfüllte offensichtlich nicht die Hoffnungen der Partei. Anfang Februar entschieden sich die Nationaldemokraten, ihre Positionen im Ausschuß zu stärken, indem sie statt des bis dahin in den Diskussionen über die Sprachenfrage ziemlich farblosen A. Stránský niemand anderen als ihren Chef K. Kramář in das Gremium entsandten.[173] Kramář wurde zweifellos zur zentralen Figur des Kampfes gegen den Regierungsentwurf des Sprachengesetzes, wenngleich er selbst keineswegs zu den „hardliners" innerhalb seiner Partei gehörte. Vieles deutet darauf hin, daß der temperamentvolle, gleichzeitig jedoch streng juristisch denkende Politiker einige Vorschläge machte, die er, nachdem sie auf Widerstand des radikalen nationaldemokratischen Flügels gestoßen waren, wieder stillschweigend zurückziehen mußte.

Das zweite Glied des oppositionellen Lagers, die katholische Volkspartei, hatte kein genuines Nationalitäten- und Sprachprogramm. Belastet durch die zu engen Beziehungen zum alten Österreich und zur Dynastie, befanden sich die Katholiken in der politischen Isolation. Um aus dieser auszubrechen und der breiteren tschechischen Öffentlichkeit den ziemlich in Verruf geratenen politischen Katholizismus in einem annehmbaren Licht erscheinen zu lassen bzw. durch geschicktes Manövrieren eigene parteipolitische Interessen mehr zur Geltung zu bringen, glaubte besonders der Parteivorsitzende J. Šrámek, bisweilen die nationale Flagge hochhalten zu müssen.[174] Dem ent-

[171] „Wir hatten die Alternative", meinte Bouček, „einen einsprachigen Staat zu schaffen, dann hätten wir jedoch nicht nach den von den Deutschen besiedelten Gebieten trachten sollen." „Wir machen zwar", erklärte er ein andermal, „von der Bezeichnung ‚Nationalstaat' Gebrauch, aber ein Nationalstaat sind wir im wahren Sinne des Wortes nicht." APČR, RNS, Karton 31, Rede Boučeks in der 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 33 bzw. 45.

[172] Das Programm wurde im März 1919 angenommen. Vgl. Národní shromáždění I., S. 1143 bzw. Vojtěch, Politické názory, S. 210–211.

[173] Vgl. TZRNS, 115. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 5. 2. 1920, S. 3482.

[174] Vgl. Peroutka, Budování, S. 1005. Die diesbezügliche Neigung wird mit seinen Lebenserfahrungen in Zusammenhang gebracht, die er als junger Kaplan in Neutitschein (Nový Jičín), das zu den deutsch-nationalen Bollwerken in Nordmähren gehörte, gemacht hatte. Vgl. Klimek, Boj, S. 173.

sprach auch das Vorgehen des Vertreters der Volkspartei im Verfassungsauschuß, J. Dolanský, der entweder abwechselnd die Standpunkte beider Seiten unterstützte oder eigene Initiativen vorlegte; von einer planmäßigen Kooperation zwischen beiden Oppositionsparteien war jedoch nichts zu bemerken.

Ein Umstand, der die Verhandlungen über das Sprachengesetz besonders beeinflußte, war der Wunsch der tschechischen Politik, die Verfassung und die mit ihr zusammenhängenden Gesetze einstimmig zu beschließen. Wenn auch die Bemühung begreiflich ist, auf diesem Weg Stabilität und Autorität der Verfassungs- und somit der gesamten Rechtsordnung zu stärken, so verbirgt sich darin das Risiko von weitgehenden und substantiellen Kompromissen: Bestehe das allgemeine Ziel, die Verfassung einstimming anzunehmen, schlußfolgerte Mitte Februar 1920 J. Šrámek, mit einer Knappheit, die später sprichwörtlich werden sollte, müsse diese „ein Kompromißwerk sein, wenngleich ein relativ gutes".[175] Der Opposition gelangte somit ein wichtiges Instrument in die Hände, mit dem sie die Regierungskoalition auf eine bestimmte Art und Weise potentiell erpressen konnte. Zum erstenmal versuchte sie dieses Instrument bereits im Dezember 1919 einzusetzen, als es ihr darum ging, mehr Einfluß auf die Ausarbeitung des Sprachengesetzes zu gewinnen, dessen Regierungsentwurf ihren Vorstellungen in mehreren Punkten zuwiderlief. Die Vorlagen, hieß es Mitte Dezember, seien zunächst unter den Parteien zu besprechen und erst dann, wenn eine Übereinstimmung erzielt würde, dem Verfassungsauschuß vorzulegen.[176] Die Koalition setzte sich über diese Wünsche hinweg und ließ die Verhandlungen im Verfassungsausschuß fortsetzen, was die Oppositionsparteien wiederholt einer scharfen Kritik unterzogen u. a. mit dem Hinweis, der Ausschuß habe keine formale Ermächtigung, die Verfassungsgesetze auszuarbeiten.[177]

Die Billigung des Sprachengesetzes durch den Verfassungsausschuß versetzte die Opposition in Alarmbereitschaft. Offensichtlich um nicht überrollt zu werden, entschied sie sich, namentlich vor allem die Nationaldemokratie, die breite Öffentlichkeit in den Sprachenkampf zu involvieren und auf diesem Wege die Koalition zu größerem Entgegenkommen zu bewegen. „Raus aus dem Halbdunkel", verlagte am 17. Januar die nationaldemokratische Presse und kritisierte die angebliche Geheimnistuerei des Parlaments, wo „im Dunkel der Ausschußräume" gearbeitet werde.[178] Der Vorwurf war nicht ganz gerecht, denn der Ausschuß veröffentlichte regelmäßig zumindest kurze Kommuniqués über seine Verhandlungen[179] – zugegebenermaßen reichten die knapp gefaßten Berichte kaum dazu aus, die Öffentlichkeit gegen die Regierungspolitik zu mobilisieren. Wie – aus der Sicht der Opposition – gerufen veröffentlichte das „Prager Tagblatt" am 16. Januar den vollen Wortlaut des – zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beschlossenen – Sprachengesetzes[180]; am nächsten Tag gab

[175] APČR, RNS, Karton 93, 125. Konferenz der Klubobmänner am 19. 2. 1920.
[176] APČR, RNS, Karton 93, 104. Konferenz der Klubobmänner am 19. 12. 1919.
[177] APČR, RNS, Karton 93, 108. Konferenz der Klubobmänner am 9. 1. 1920.
[178] NáD vom 17. 1. 1920.
[179] Diese Praxis kritisierte übrigens die Nationaldemokratie noch einige Tage vorher, weil es im Widerspruch zu nicht näher spezifizierten Abmachungen stünde. Vgl. APČR, RNS, Karton 93, 108. Konferenz der Klubobmänner am 9. 1. 1920.
[180] PT vom 16. 1. 1920. Auf welchen Schleichwegen der Text in eine „notabene" deutsche Zeitung geraten war, konnten selbst die tagenden Abgeordneten nicht aufdecken. Vgl. APČR, RNS, Karton 31, 116. Sitzung des Verfassungsausschusses am 16. 1. 1920, S. 23.

der Ausschuß selbst einen relativ umfangreichen Pressebericht heraus, dem die Grundgedanken des Gesetzes problemlos zu entnehmen waren.[181] Die Kampae gegen den Regierungsentwurf des Sprachengesetzes konnte endlich auf breiter Front gestartet werden.

In ihrem nunmehr in aller Öffentlichkeit erklärten Kampf für die Staatssprache[182] hatte die Nationaldemokratie einen sehr wichtigen Verbündeten: die tschechischen Schutzvereine. Diese wurden als typische Produkte des Nationalitätenkampfes meistens – übrigens nicht nur auf tschechischer, sondern auch auf deutscher Seite – in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet. Im Jahre 1900 bildeten die Spitzenfunktionäre der tschechischen Organisationen gemeinsam mit den Vertretern der politischen Parteien ein Dachorgan, den Tschechischen Nationalrat, den man als eine der wichtigsten politischen Organe der Tschechen in der Vorkriegszeit ansehen kann. Nach der Entstehung der Republik schien nicht wenigen die Existenz der Volkstumsvereine überholt zu sein. Die in den Verbänden aktiven Politiker und zum Teil auch die politischen Parteien selbst waren jedoch kaum geneigt, auf die Mitgliederbasis und die gut ausgebaute Organisationsstruktur dieser Vereine zu verzichten; als Instrument einer eventuellen Einflußnahme auf die breite Öffentlichkeit waren die Schutzverbände nach wie vor wertvoll. Mit der Begründung, durch die Entstehung des selbständigen tschechoslowakischen Staates sei die Existenz des Volkes, besonders dessen Minderheiten in den Grenzgebieten, bei weitem noch nicht gesichert, setzten sie ihre Tätigkeit fort. Ihr Dachorgan, nunmehr der Tschechoslowakische Nationalrat, erhob sogar eine Art politischen Anspruch, der höchste Repräsentant in allen das gesamte Volk betreffenden Belangen bzw. ein „natürlicher Vermittler unter den politischen Parteien" zu sein.[183]

Die Deutschen erblickten im Tschechoslowakischen Nationalrat den „faktischen Träger des Staatswillens", der alle Gesetze bestimmen und auch die Staatsexekutive kontrollieren würde – also eine Art „Nebenregierung".[184] Auch wenn diese Behauptung übertrieben ist, sie wirft die sehr interessante Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Nationalrat bzw. den tschechischen Schutzvereinen einerseits und dem Staat und den politischen Parteien andererseits in den Anfangsjahren der Republik auf. Es besteht eine begründete Vermutung, daß die Schutzverbände auf lokaler Ebene, vor allem in den Grenzgebieten, tatsächlich einen gewissen Einfluß auf die Geschäfte der staatlichen Administrative ausüben konnten.[185] Dies ging jedoch nicht auf eine Abdankung des Staates zugunsten der Schutzvereine zurück, sondern auf die persönliche Einstellung der tschechischen Beamten, besonders der politischen Verwaltung, von denen die Schutzverbände ein aktives Engagement für die Belange der ortsansässigen Tsche-

[181] Beispielsweise PL vom 17. 1. 1920.

[182] Vgl. NáP vom 17. 1. 1920.

[183] AKPR, D 8085/20, Karton 160, Vorläufiges Verhandlungsprogramm für die Audienz des Nationalrates, 29. 3. 1920; ebda, Erklärung des Tschechoslowakischen Nationalrates, 18. 10. 1920.

[184] Luschka, Parlament, S. 229–230. „Im allgemeinen", meint der Autor, übrigens ein Spitzenpolitiker der Deutschen Christ-Sozialen Volkspartei in der Zwischenkriegszeit, „läßt sich ohne Übertreibung behaupten, daß die Staatspräsidenten und ihre Regierungen mehr oder weniger das ausführen mußten, was der Nationalrat beschloß." Vgl. ebda, S. 230.

[185] Vgl. Interpellation der Abgeordneten Tichi, Stenzl, Eckert, Hodina und Genossen an den Minister für Schulwesen und Volkskultur betreffend die Nebenregierungen der verschiedenen privaten Vereine, besonders Ortsgruppen der „Národní jednoty" vom 21. 12. 1925, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 49/II. Derartige Beschwerden wurden von deutscher Seite mehrmals erhoben.

chen erwarteten, ja sogar offen verlangten.[186] Angesichts des mancherorts relativ kleinen sozialen Milieus der ansässigen Tschechen, in dessen Rahmen Einzelpersonen sozial, kulturell, gesellschaftlich und auch persönlich stark voneinander abhängig waren, war die Herausbildung einer Art „Filzokratie" nicht auszuschließen – von einer gezielten Strategie des Staates kann jedoch nicht die Rede sein.

Die politischen Ambitionen der Schutzverbände und besonders des Nationalrates wurden von den Parteien freilich keineswegs begrüßt. Sie nutzten ihren Einfluß im Rat aus und versuchten, seine Tätigkeit auf das unpolitische Feld abzulenken.[187] Angeblich auf Švehlas Initiative stellte man A. Prokůpek an die Spitze des Rates, einen zwar „sehr weisen, politisch jedoch unbedeutenden" Mann der Agrarpartei.[188] Auch die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Vollzugsausschusses waren keineswegs Spitzenpolitiker ihrer Parteien; die eigentliche politische Elite engagierte sich, obwohl sie meistens im Zentralausschuss des Rates vertreten war, nicht in seiner Tätigkeit.[189] Seine exekutive Struktur wurde von der Regierungsarbeit und der Gesetzgebung ferngehalten. Von Anfang an hatte der Rat zwar versucht, in die Formulierung der Staatspolitik in der Nationalitäten- und Sprachenfrage eingeschaltet zu werden, freilich ohne Erfolg.[190] Das Innenministerium lehnte es im Herbst 1919, offensichtlich auf eine direkte Anweisung des Ministers Švehla, eindeutig ab, durch den Rat empfohlene Experten zur Mitarbeit am Sprachengesetz hinzuzuziehen. Und mehr noch: Švehla, so klagte Prokůpek, hätte sogar seine Zustimmung verweigert, daß Referenten des Innenministeriums in einer Beratung des Rates über die Sprachenfrage im Dezember 1919 auftreten durften.[191]

Das politisch breite Spektrum von Opponenten bezüglich der Regierungskonzeption des Sprachengesetzes schloß sich in der Beratung am 18. Januar 1920 in Prag zu einer Art „pressure group" zusammen. Bereits die Teilnehmerliste zeugte davon, wie überparteiisch die Versammlung war. Als Mitveranstalter traten die tschechischen Schutzvereine auf, vor allem der Volkstumsverein für Nordböhmen mit dem späteren langjährigen Senator für die Agrarpartei, E. Hrubý, an der Spitze; der Volkstumsverein für den Böhmerwald, dessen Vorsitzender der bereits erwähnte Prager Bürgermeister K. Baxa war, und der Zentrale Schulverein. Eingeladen waren auch politische Parteien, namentlich die Nationaldemokratie, die Agrarier und die Sozialisten. Mit der Volkspartei wollte sich offensichtlich niemand kompromittieren, die Sozialdemokraten,

[186] Vgl. Kapitel II.C.1.

[187] In den Rat entsandten sowohl politische Parteien als auch Organisationen (u. a. fünf tschechische regionale Volkstumsvereine, der Zentrale Schulverein und der Sokol) je zwei Vertreter. Diese wählten unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß der Rat ein Gremium maßgebender Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik sowie der „nationalen und slawischen Arbeit" sei, 100 Mitglieder des Zentralausschusses, die den Vollzugsausschuß des Rates wählten. Vgl. AKPR, T 853/29, Karton 171, Statuten des Tschechoslowakischen Nationalrates, 5. 6. 1930.

[188] AKPR T 853/29, Karton 171, Aktenvermerk Šámal, 12. 5. 1937. Šámal war 1919/1920 stellvertretender Vorsitzender des Rates.

[189] Stellvertretende Vorsitzende waren u. a. P. Šámal, K. Baxa und A. Němec; von den damals u. a. auch in der Sprachenfrage aktiv auftretenden Politikern gehörten beispielsweise A. Hajn, F. Hnídek, K. Kramář, F. Soukup, O. Srdínko, J. Stříbrný, A. Švehla, V. Tusar, F. Tomášek, F. Udržal und I. Zahradník dem Rat an. Vgl. AKPR, D 8085/20, Karton 160, Erklärung des Tschechoslowakischen Nationalrates, 18. 10. 1920.

[190] Vgl. SÚA, NRČ, Karton 113, 188/1, Auszug aus dem Protokoll des Vollzugsausschusses des Tschechoslowakischen Nationalrates vom 24. 7. 1919.

[191] SÚA, NRČ, Karton 134, Sitzung des Vollzugsausschusses des NRČ am 22. 12. 1919.

also die Partei, die den Ministerpräsidenten stellte, erhielt bezeichnenderweise gleichfalls keine Einladung. Zweifellos sehr merkwürdig war die Teilnahme von Vertretern einiger Ministerien.[192] Der Hauptredner war Kramář. Die Darstellung seiner Ziele in der Sprachenpolitik nahm nicht viel Zeit in Anspruch: Es müsse aus der Verfassung klar hervorgehen, daß „wir das herrschende Volk in der Tschechoslowakei sind, und es auch sein wollen." Der Prüfstein sei, so führte er aus, die Staatssprache: „Wenn wir nicht so viel Mut haben werden, in der Verfassung zu sagen: wir sind der Staat, unsere Sprache ist die Staatssprache, dann haben wir unsere ganze Sache verloren . . .".[193] Aus der Tagung ging eine an den Ministerpräsidenten gerichtete Resolution hervor, in der verlangt wurde, im Sprachengesetz „ohne jegliche Zweideutigkeit" die Ausschließlichkeit der tschechischen Staatssprache festzulegen.[194] „Durch den Vertrag von St.Germain", begründeten die Petenten ihre Forderungen, „ist die Tschechoslowakische Republik als ein nationaler, tschechischer Staat anerkannt worden. Wenn wir also von diesem Recht nicht Gebrauch machen, und wenn wir den Deutschen viel mehr Rechte gewähren, als ihnen laut dem Friedensvertrag zustehen, dann versündigen wir uns dadurch schwer am eigenen Volk sowie an der Zukunft der Tschechoslowakischen Republik, denn nur das tschechische Volk als Staatsvolk ist ihre Stütze."

Konkrete Vorstellungen der nationalen Radikalen von der Sprachregelung enthielten zwei inhaltlich weitgehend übereinstimmende Entwürfe des Sprachengesetzes, die gegen Ende Januar der Tschechoslowakische Nationalrat und der Zentrale Schulverein bzw. der Leiter seiner Kanzlei, F. Bělehrádek, vorlegten.[195] Neben den bereits bekannten Forderungen – die Festlegung einer Staatssprache und ihre Einführung als Pflichtgegenstand an allen Schulen sowie die gesetzlich auferlegte Pflicht aller Staatsangestellten, die Staatssprache zu beherrschen – verlangten die Schutzvereine, die Grenze für die Geltendmachung der Rechte der Minderheitensprachen auf 25 Prozent festzulegen. Die Zentralbehörden sollten außerdem anderssprachige Eingaben zwar annehmen, sie jedoch nur in der Staatssprache erledigen. Ganz harmonisch war die Einheit der nationalen Radikalen nicht, und es ist gewiß überraschend, daß es die Spitze des oppositionellen Lagers, K. Kramář, war, der in ihren Reihen für Unmut sorgte. Der nationaldemokratische Parteichef hatte nämlich bereits Anfang Januar 1920 einen eigenen Entwurf des Sprachengesetzes ausgearbeitet und dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses als eine, wie er später selbst erörtete, Diskussionsgrundlage überreicht.[196] Der Entwurf unterschied sich von der Regierungsvorlage einerseits durch die grundsätzliche Forderung nach der Festlegung der Staatssprache, andererseits aber enthielt

[192] AÚTGM, NL Masaryk, Menšiny, Karton 1, Protokoll der Tagung der tschechischen Minderheiten in Prag am 18. 1. 1920. Vgl. auch die Kontroverse über die Veranstaltung in der 109. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3214.

[193] AÚTGM, NL Masaryk, Menšiny, Karton 1, Protokoll der Tagung der tschechischen Minderheiten in Prag am 18. 1. 1920.

[194] SÚA, PMR, Karton 253, Mappe: české menšiny, Resolution einer vertraulichen Sitzung der Vertreter der tschechischen Minderheiten an den Ministerpräsidenten, 18. 1. 1920. Die Petition unterzeichneten nur die Vertreter der Schutzvereine.

[195] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/28, Entwurf des Sprachengesetzes, ausgearbeitet durch die Sprachkommission des Tschechoslowakischen Nationalrates in Prag, 24. 1. 1920. Der Entwurf wurde am 29.1. durch den Vollzugsausschuß des Rates gebilligt und an die Regierung sowie das Parlament weitergeleitet. Vgl. auch APČR, RNS, Karton 81, Mappe: Jazyk, Entwurf des NRČ für das Sprachengesetz, 29. 1. 1920; SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7, Petition der Bürger F. Bělehrádek und J. Dvořák betreffend den Entwurf des Sprachengesetzes, 29. 1. 1920.

[196] Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1928, in: TZPNS, S. 3845.

er einige den Minderheiten entgegenkommende Bestimmungen, die den Regierungsentwurf übertrafen. Überraschenderweise sprach sich nämlich Kramář dafür aus, deutschsprachige Eingaben an Staatsbehörden nicht nur in den Gerichtsbezirken mit einem gewissen Prozentsatz der Minderheitenbevölkerung (Kramář erwog 25 oder aber auch 20 Prozent) in deutscher Sprache zu erledigen, sondern auch in Prag und Brünn; unter gewissen Umständen waren in den beiden Städten auch bei Gerichten die Minderheitensprachen zu gebrauchen.[197] Daß er damit beispielsweise bei dem Prager Bürgermeister Baxa kaum auf Gegenliebe stoßen konnte, steht wohl außer Zweifel; aber nicht nur die Sozialisten, sondern auch die Sozialdemokraten schlugen daraus politisches Kapital und sprachen von der „Rettung des Volkes vor Kramářs Zweisprachigkeit".[198] Kramář widmete seine Aufmerksamkeit auch dem Gebrauch von Minderheitensprachen in den übrigen Gebieten des Staates, in denen die deutsche Bevölkerung den notwendigen Prozentsatz nicht erreichte und die im Regierungsentwurf so gut wie nicht berücksichtigt wurden. Hier sollten deutschsprachige Parteien laut Kramář im Verkehr mit Staatsbehörden das Recht haben, einen Dolmetscher und auf eigenen Wunsch auch die Übersetzung der schriftlichen Erledigung ihrer Eingabe ins Deutsche zu verlangen. Eine Erleichterung im Vergleich zur Regierungsvorlage brachte die Bestimmung, dergemäß öffentliche Bekanntmachungen der Staatsorgane auch in Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deutsch herausgegeben werden mußten, wo die Deutschen mindestens 10 Prozent der Bevölkerung ausmachten. Ganz auf taube Ohren der meisten oppositionellen Politiker mußte sein Vorschlag stoßen, das Deutsche in den mehrheitlich deutschsprachigen Bezirken auch als innere Amtssprache zuzulassen, falls die Amtshandlung durch eine deutschsprachige Eingabe hervorgerufen wurde. Auch eine derartige Bestimmung wagte die Regierung in ihren Entwurf nicht aufzunehmen, selbst wenn sie eine ähnliche Regelung ebenfalls im Auge hatte. Für die Übergangszeit von drei Jahren erwog Kramář außerdem bestimmte Erleichterungen, beispielsweise sollte die bisherige Praxis aufrechterhalten werden, dergemäß sich Staatsbehörden in den überwiegend deutsch besiedelten Bezirken mit anderen Staatsorganen bzw. mit ihren vorgesetzten Instanzen in deutscher Sprache verkehren durften.

In aller Öffentlichkeit eröffnete die Opposition ihren Feldzug gegen den Entwurf des Sprachengesetzes in der Budgetdebatte im Parlament am 22. Januar 1920. Vor allem der Wortwechsel zwischen Kramář und Ministerpräsident V. Tusar enthüllte grundlegende Unterschiede in den Ansichten von der Konzeption der Nationalitäten- und Sprachenpolitik, die eigentlich einer grundverschiedenen Auffassung von der Stellung des Staates in den internationalen Beziehungen sowie von den Wegen zu deren Stabilisierung entsprangen. Für Kramář stand so gut wie fest, die Deutschen würden sich mit der neuen Lage niemals abfinden. Daraus resultierte für ihn die Notwendig-

[197] AKPR, L 475/38, Karton 46, Dr. Kramář (handschriftlich) „Entwurf des Sprachengesetzes", undat. Die Tatsache, daß sich um Kramářs Entwurf handelt, bestätigt die Parlamentsdebatte am 28. 2. 1920, in der auf einige Schlüsselbestimmungen des Entwurfs bezug genommen wurde. Vgl. Reden von Kramář und Veselý in der 126. Sitzung des Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3787–3788 bzw. 3845. Der Gebrauch von Minderheitensprachen vor Gerichten betraf Parteien-, Sachverständigen- und Zeugenaussagen; ein Strafverfahren mußte in der Sprache der Beschuldigten geführt werden.

[198] Vgl. Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1928, in: TZPNS, S. 3845.

keit, ihnen gegenüber kein Entgegenkommen zu zeigen, weil sie es gewiß als Schwäche interpretieren würden. Das eventuelle Arrangement der Deutschen mit dem Staat sollte sich eigentlich aus ihrem Respekt dem Staat gegenüber und aus ihrer Erkenntnis von der Unabänderlichkeit ihrer Situation ergeben. Kramář spürte offensichtlich die Risiken, die sich für die Stabilität des Staates aus dieser Lösung ergaben, die kaum eine andere als eine äußerst distanzierte Haltung der Minderheiten dem Staat gegenüber zur Folge haben konnte, glaubte jedoch, daß der Fortbestand der Kriegskoalition diese Risiken vollkommen eliminieren würde. Die Konsequenzen dieser Konzeption für die Sprachenpolitik formulierte er knapp: das Sprachenrecht müsse ein „rocher de bronce" – ein Felsen aus Bronze – sein, den die Deutschen nie würden ändern können, weil sie dafür nicht über die notwendige parlamentarische Mehrheit verfügen würden.[199]

Ministerpräsident Tusar warnte nachdrücklich vor Euphorie: „Wir" als Volk hätten zwar die Revolution gewonnen, aber jetzt müßten wir mehr zeigen, nämlich den Staat als ein dauerhaftes europäisches Gebilde aufzubauen. Er glaubte nicht, daß man den Staat auf feste Fundamente stellen könnte, indem man „einem Drittel der Staatsbürger die Faust und, wie Herr Dr. Kramář meint, Courage zeigen" würde.[200] Im Gegenteil erforderte es das Staatsinteresse nach Tusars Meinung, „die Deutschen auch mit anderen Banden als mit dem Frieden von St. Germain und Versailles an diesen Staat zu fesseln."[201] Die Ehrlichkeit dieser Absichten braucht man nicht in Frage zu stellen, ein anderes Problem ist jedoch, auf welchen konkreten Wegen die Regierung dieses Ziel erreichen wollte, denn letzten Endes bot sie in ihrem Entwurf weniger, als ihr Gegner Kramář zu konzedieren bereit war. Der Unterschied zwischen beiden politischen Linien lag nicht in den aktuellen konkreten Angeboten, sondern in der Schaffung eines breiten und zukunftsorientierten Raums für die Entwicklung des tschechisch-deutschen Verhältnisses: Kramář war darauf bedacht, die nationalpolitische Lage mittels eines ausführlichen und rigiden Sprachengesetzes auf die Dauer zu petrifizieren.[202] Demgegenüber beabsichtigte die Regierung, wie der Realist V. Bouček Ende Februar 1920 bestätigte, das Sprachengesetz als ein Rahmengesetz abzufassen, um ihm später auf dem Verordnungswege je nach der nationalpolitischen Lage, an deren allmählicher Verbesserung die national gemäßigten tschechischen Politiker ehrlich glaubten, einen konkreten Inhalt zu geben.[203]

Kramářs Agitation gegen die „unbestimmte und nebulöse Diktion des Gesetzes" entsprang nicht nur der Befürchtung, diese würde ermöglichen, „von dem Gebäude der Staatssprache Stück für Stück abzubrechen", sondern auch der Überzeugung, daß sich in den unklaren und zweideutigen Formulierungen eines Rahmengesetzes unter den gespannten nationalen Verhältnissen ein ständiger Konfliktstoff verbergen könnte.[204] In diesem Punkt erfuhr Kramář paradoxerweise Unterstützung von deutscher

[199] Rede Kramářs in der 109. Sitzung der Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3210–3213, Zitat S. 3213.
[200] Rede Tusars in der 109. Sitzung der Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3220.
[201] Ebda., S. 3218.
[202] Vgl. Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZPNS, S. 3772 bzw. NáD vom 17. 2. 1920.
[203] Vgl. APČR, RNS, Karton 33, Rede Boučeks in der 159. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25. 2. 1920, S. 44.
[204] Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZPNS, S. 3772.

Seite. Der Regierungsentwurf des Sprachengesetzes sei, meinten übereinstimmend der Prager deutsche Rechtswissenschaftler L. Spiegel und der deutsche Gesandte Saenger, dilettantisch und unehrlich: Das tschechische Volk solle durch ausdrückliche Zugeständnisse nicht gereizt werden, deswegen mache man diese stillschweigend.[205] Man führe deshalb statt der „Staatssprache", den, so Saenger, „Unbegriff" einer „offiziellen Hauptsprache" ein, wobei es unterlassen werde zu definieren, welche die amtlich zugelassenen „Nebensprachen" seien und welche Befugnisse diesen eingeräumt würden. Es könne, fügte L. Spiegel hinzu, „auch ein in der Sache unbefriedigendes Sprachengesetz die Magna charta der Minderheiten sein, wenn es ihre Rechte genau umschreibt." Das vorgelegte Gesetz biete jedoch „nichts Festes und Faßbares", und – an dieser Stelle reagierte Spiegel genau so, wie es Kramář befürchtete – deswegen „müßten die sprachlichen Minderheiten ihr nationales Existenzminimum unausgesetzt im Kampf erobern und verteidigen."[206]

Die Stimmen, die den Regierungsstandpunkt in der Welle der Oppositionskritik unterstützten, befanden sich in einer deutlichen Minderheit. Unter dem Titel „Gefährliche Methoden" brachte Ende Januar die Zeitschrift „Tribuna" einen umfangreichen Redaktionskommentar zur Sprachenfrage.[207] Mit der Festlegung der „offiziellen" Sprache, hieß es darin, sei die Regierung dem Ideal nähergekommen, die Sprachenfrage zu entpolitisieren. In deutlicher Anspielung auf Kramář meinte die „Tribuna", die „nervöse" Forderung nach der Staatssprache könne unser Machtbewußtsein nicht stärken, sondern eher unser mangelndes Selbstbewußtsein zeigen; die Staatssprache rufe „ganz überflüssige Vorstellungen von Bürgern erster und zweiter Klasse hervor, was wir programmatisch nicht wünschen." In der Flut der vor allem durch die nationaldemokratische Presse getragenen Kampagne sowie der an die Regierung und an das Parlament bzw. den Verfassungsausschuß gerichteten Petitionen[208] erodierte jedoch die sowieso kaum vorhandene Einheit des Regierungslagers schnell. In Anbetracht der heranrückenden Parlamentswahlen konnte es sich kaum eine der politischen Parteien erlauben, ein dermaßen wichtiges Agitationsfeld wie die Sprachenfrage zugunsten einer anderen zu räumen, was natürlich diejenigen Kräfte innerhalb der Regierungsparteien stärkte, die dem Regierungsentwurf ohnehin skeptisch gegenüberstanden. Nachdem die Opposition die Sprachenfrage im Parlament und in der Öffentlichkeit aufgerollt hatte, hätten zuerst die Sozialisten, bald darauf von den Agrariern und Sozialdemokraten gefolgt, dem Agitationsargument der Staatssprache nicht widerstehen können, bemerkte Ende Januar verbittert die „Tribuna".[209]

Ende Januar gerieten die Anhänger der Regierungskonzeption merklich in die Defensive. Den Versuch Švehlas in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 29. Januar, die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Opposition als marginal einzustufen und dadurch eine bessere Verhandlungsatmosphäre zu schaffen, lehnten die Oppositionsführer selbstbewußt mit der Begründung ab, in den „Verfassungs-

[205] Spiegel, Verfassungsoktroi, S. 34–35; Gesandtschaft Prag an AA, 29. 1. 1920, in: Gesandschaftsberichte I., Dokument Nr. 92, S. 248. Saenger stützte sich offensichtlich auf die Argumentation Spiegels, die dieser seit Mitte Januar 1920 in einer Reihe von Aufsätzen in der „Bohemia" darlegte.
[206] Spiegel, Verfassungsoktroi, S. 36–38.
[207] Tribuna vom 29. 1. 1920.
[208] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/28; APČR, RNS, Karton 81, Mappe: Jazyk.
[209] Tribuna vom 29. 1. 1920.

fragen" herrsche kein grundsätzlicher politischer Konsens.[210] Ausdrücklich war dabei vom Sprachengesetz zwar nicht die Rede; daß sich dieses jedoch im Beschwerdepaket befand, ist mehr als wahrscheinlich, denn sein Entwurf kehrte Anfang Februar wieder in den Verfassungsausschuß zurück. Das Subkomittee des Ausschusses beschäftigte sich mit der Vorlage in zwei Sitzungen, am 13. und 17. Februar. Offensichtlich kam man einer Einigung kaum näher, denn die optimistische Prognose, die am 12. Februar Parlamentspräsident Tomášek kolportierte, alle Gesetzesvorlagen würden am 17., spätestens am 18. Februar im Plenum des Parlaments behandelt werden, zeigte sich zumindest als verfrüht.[211] Am 19. Februar beschuldigten die Oppositionsparteien nämlich die Koalition, sie beabsichtige die Gesetzvorlagen im Alleingang durchzusetzen; der nationaldemokratische Fraktionsvorsitzende Lukavský drohte, seine Partei würde sich „freie Hand" vorbehalten, und die Verfassung würde somit kein einheitliches Werk sein.[212]

Die Drohung verfehlte nicht ihr Ziel, und am 24. Februar eröffnete der Verfassungsausschuß aufs neue die Verhandlungen über das Sprachengesetz. Merkwürdigerweise ist von diesem Tag ein Teil einer handgeschriebenen Fassung der Begründung des Verfassungsausschusses zum Sprachengesetz überliefert, die offensichtlich noch von dem im Januar verabschiedeten Text ausging. Gleichzeitig wurde dem Ausschuß ein ganz neuer Entwurf des Sprachengesetzes vorgelegt.[213] Die Ausschußverhandlungen zogen sich drei Tage lang hin, und erst in den frühen Abendstunden des 26. Februar wurde die endgültige Fassung des Gesetzes gebilligt, die dann – jedoch immer noch mit der Datierung vom 24. Februar 1920 – als Bericht des Verfassungsausschusses Nr. 2442 über den Entwurf des Sprachengesetzes abgedruckt wurde. Warum das ursprüngliche Datum beibehalten wurde, bleibt rätselhaft; möglicherweise ist dies die Folge der Hektik, in deren Zeichen die letzten Februartage standen.

Wie bereits erwähnt wurde, stärkte niemand Geringerer als Kramář selbst die oppositionellen Reihen im Verfassungsausschuß. Die Regierungspositionen verteidigte anstelle des erkrankten Innenministers Švehla vor allem Justizminister Veselý; zweimal nahm auch Ministerpräsident Tusar an den Sitzungen teil, einmal wurde auch Außenminister Beneš eingeladen. Selektiv wohnten auch hohe Ministerial- und Justizbeamte den Verhandlungen bei, um die Standpunkte der einzelnen Ressorts in fachlichen Angelegenheiten zu erörtern. Die Atmosphäre war des öfteren gespannt, deutliche Aversionen waren vor allem zwischen Kramář und Tusar zu spüren: Nach einem Wortwechsel zwischen beiden Staatsmännern wollte Kramář sogar die Sitzung verlassen.

Der neue Entwurf des Sprachengesetzes, der dem Ausschuß vorgelegt wurde, hatte zwar eine Reihe von Änderungen erfahren, in der allerwichtigsten Frage behielt er jedoch den ursprünglichen Standpunkt der Regierung bei: Die „tschechoslowakische" Sprache wurde nach wie vor als „offizielle" Sprache bezeichnet. Dies gab Anlaß zu heftigen und langen Diskussionen, weil vor allem die nationaldemokratische Opposition weiterhin die Bezeichnung „Staatssprache" reklamierte.[214] Auf ihre Seite stellten

[210] APČR, RNS, Karton 93, 116. Konferenz der Klubobmänner am 29. 1. 1920.
[211] APČR, RNS, Karton 93, 122. Konferenz der Klubobmänner am 12. 2. 1920.
[212] APČR, RNS, Karton 93, 125. Konferenz der Klubobmänner am 19. 2. 1920.
[213] APČR, RNS, Karton 70, Tisky, Mappe: 2442.
[214] Über diese Frage wurde sogar in zwei Sitzungen verhandelt, vgl. APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 9–10; ebda, 159. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25. 2. 1920, Nachmittag, S. 42–50.

sich auch zwei agrarische Mitglieder des Verfassungsausschusses, Hnídek und Zahradník. Die Abstimmung brachte jedoch eine Patt-Situation: Fünf Mitglieder des Ausschusses stimmten für die „offizielle Sprache" und ebenfalls fünf für die Staatssprache. Daraufhin entwarf der agrarische Abgeordnete Malypetr, wahrscheinlich auf Anregung des erkrankten Švehla[215], eine Kompromißlösung, dergemäß die „tschechoslowakische" Sprache als „offizielle", in Klammern „staatliche" Sprache bezeichnet wurde. Dem Vorschlag schloß sich Dolanský von der oppositionellen Volkspartei an[216], was sich im gegebenen Moment als wahrscheinlich entscheidend erwies: An dieser Kompromißformel fanden schließlich neun Abgeordnete Gefallen. Der unzufriedene Kramář meldete jedoch im Namen der fünf Abgeordneten, die gegen diese Klammer-Lösung gestimmt hatten, ein Minoritätenvotum an, wodurch sich die Diskussion über diese Frage in die Plenarsitzung des Parlaments verlagerte.[217]

Der heftige Streit über die offizielle/staatliche Sprache entbehrte nicht irrationaler Elemente, denn selbst Fachleute konnten sich nicht einigen, was beide Termini, die in der Rechtstheorie nicht eindeutig definiert waren, im Grunde genommen bedeuteten, und ob es zwischen ihnen überhaupt einen begrifflichen Unterschied gab.[218] Vergeblich forderten Juristen dazu auf, das Hauptaugenmerk nicht der Bezeichnung der Sprache, sondern den konkreten Bestimmungen über deren Stellung zu widmen[219] – substantielle Argumente waren in der Diskussion jedoch eine Seltenheit. Recht hatten die Verfechter der „Staatssprache", der Begriff „offiziell" sei in Mitteleuropa nicht gängig, somit „ohne klare Bedeutung" und – wie Kramář ironisch bemerkte – „dehnbar wie Vorkriegsgummi".[220] Ebensowenig irrten sich ihre Gegner, wenn sie das Wort „Staatssprache" für diskreditiert und deren Festlegung überhaupt für überlebt hielten.[221] Der vermittelnde Deutungsversuch des Justizministers Veselý, der im Plenum der Nationalversammlung behauptete, das Wort „staatlich" sei als Erläuterung des Begriffes „offiziell" für diejenigen bestimmt, denen dieses Wort nicht klar genug sei, bestätigte nur, auf welch tönernen Füßen die ganze Diskussion stand[222] – wohl der Wahrheit am nächsten kam einer der Autoren der Verfassungsurkunde, J. Hoetzel, der sich später dahingehend geäußert haben soll, daß die Debatte auf ihn wie ein mittelalterlicher Disput über ein heiliges Wort gewirkt habe.[223]

[215] Klepetař, Seit 1918, S. 110.

[216] Die Volkspartei meldete bereits in der Januarsitzung des Verfassungsausschusses ihr Bedenken hinsichtlich des Begriffs „offizielle" Sprache an. Gleichzeitig stimmte sie den Ansichten zu, das Wort „Staatssprache" habe aus der österreichischen Zeit einen schlechten Beigeschmack, und ihr Vertreter, J. Dolanský, schlug merklich verlegen vor, das „Tschechoslowakische" bloß als „Sprache", ohne jegliches Attribut zu bezeichnen. Vgl. APČR, RNS, Karton 31, 114. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15. 1. 1920, S. 39.

[217] APČR, RNS, Karton 33, 159. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25. 2. 1920, Nachmittag, S. 50.

[218] Vgl. Sobota, Národnostní autonomie, S. 31. B. Brendler meinte beispielsweise, das Wort „offiziell" habe keine abweichende Bedeutung vom Wort „staatlich" und sei deshalb in sachlicher Hinsicht im Text des Gesetzes überflüssig. Brendler, Náš jazykový zákon, S. 6. Dagegen stellte F. Weyr rückblickend fest, ohne übrigens die Begriffe zu erläutern, die „tschechoslowakische" Sprache sei angesichts ihrer kodifizierten Privilegien eine staatliche und keine offizielle Sprache. Weyr, Verfassungsrecht, S. 35.

[219] So beispielsweise F. Weyr in: LN vom 7. 2. 1920.

[220] Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3766.

[221] Vgl. Tobolka, Jak vznikala, S. 34.

[222] Rede Veselýs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3786.

[223] Peroutka, Budování, S. 997–998.

Unter Berufung auf den Minderheitenschutzvertrag, in dem von der eventuellen Festlegung einer „offiziellen" Sprache die Rede war[224], konnte die Regierung ihren Standpunkt schließlich behaupten. Wohl als Kompensation bot sie deswegen der Opposition andere Konzessionen an. Erstens beabsichtigte die Regierung die Staatsbehörden zu verpflichten, Eingaben in den Minderheitensprachen zweisprachig, sowohl in der „tschechoslowakischen" als auch in der Sprache der Eingabe zu erledigen, was eine für die nationalen Radikalen willkommene Hebung des Prestiges der Mehrheitssprache bedeutete; der Charakter des „Tschechoslowakischen" als einer Staatssprache wurde dadurch faktisch unmißverständlicher. Um die Verwaltung gegebenfalls nicht lahmzulegen, wurde die Regierung für alle Fälle ermächtigt, durch eine Verordnung festzusetzen, inwieweit und bei welchen Gerichten bzw. Behörden eine Erledigung ausschließlich in der Sprache der Partei erfolgen durfte. Die Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsausschusses sowie die eingeladenen Experten aus dem Bereich der Justiz und der Staatsverwaltung hielten jedoch eine derartige Ermächtigung der Vollzugsgewalt für zu weitgehend, und nach einigem Hin und Her wurde auf Initiative Kramářs schließlich ein Kompromiß erzielt, nach dem die Regierung befugt war, diese Frage lediglich bei denjenigen Gerichten und Behörden regeln zu können, deren Wirksamkeit sich auf einen einzigen Minderheitenbezirk beschränkte, sowie bei den ihnen unmittelbar übergeordneten Stellen der nächsten Instanz.[225]

Wichtiger war, daß die Regierung im neuen Entwurf auf den umstrittenen Begriff „Hauptamtssprache" und damit auch auf die – selbst wenn nur implizierte – Stellung der Minderheitensprachen als „Nebenamtssprachen" verzichtete. Die Möglichkeit jedoch, den Gebrauch von Minderheitensprachen in der inneren Amtsführung zuzulassen, gab sie nicht auf. Im neu hinzugefügten Paragraph 9 wurde nämlich die Vollzugsgewalt ermächtigt, „die Sprache der Gerichte und Behörden für den Verkehr der einzelnen Abteilungen desselben Gerichts oder derselben Behörde untereinander und für den Verkehr mit anderen Gerichten und Behörden" zu regeln.[226] Die Intention zielte darauf ab, wie der Berichterstatter des Verfassungsauschusses, F. Hnídek, erläuterte, daß die Korrespondenz in deutschsprachigen Angelegenheiten nicht überflüssigerweise ins Tschechische und dann zurück ins Deutsche übersetzt werden mußte.[227] Möglicherweise rechnete die Regierung in dieser Hinsicht auf Kramářs Entgegenkommen, der ja in seinem Entwurf des Sprachengesetzes von Anfang Januar 1920 in diesen Fällen den Gebrauch der deutschen Sprache in der inneren Amtsführung ebenfalls nicht ausgeschlossen hatte. Nachdem der Oppositionsführer aber bei seinen Partei- und Gesinnungsgenossen auf mangelndes oder gar kein Verständnis für diese Lösung gestoßen war, machte er eine grundsätzliche Kehrtwendung und lehnte eine derartige Bestimmung entschieden ab, mit der Begründung, hier werde den Deutschen ein „Wechsel" auf die innere Amtssprache ausgestellt. Aus Zeitgründen – es war acht Uhr abends,

[224] Vgl. APČR, RNS, Karton 33, Rede Beneš's in der 159. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25. 2. 1920, Nachmittag, S. 33.

[225] APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 34–50. Lediglich V. Bouček verlangte, im Gesetz explizit festzulegen, daß die Erledigung einer Eingabe in einer Minderheitensprache in allen Instanzen nur in dieser Sprache erfolgen sollte.

[226] Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442; zitiert nach: Epstein, Sprachenrecht, S. 31.

[227] Rede Hnídeks in der 125. Sitzung der Nationalversammlung am 27. 2. 1920, in: TZPNS, S. 3685.

und am nächsten Tag sollte das Plenum die Behandlung der Verfassungsgesetze in Angriff nehmen – blieb eine Debatte zu Paragraph 9 schließlich weitgehend aus. Obwohl auch andere Abgeordnete, namentlich der Agrarier Zahradník sowie Dolanský von der Volkspartei, gewisse Zweifel anmeldeten, wurde der Paragraph im Wortlaut der Regierungsvorlage doch gebilligt – der unzufriedene, mittlerweile aber wohl auch müde Kramář behielt sich ausdrüklich seinen Standpunkt vor.[228]

Überblickt man die Ergebnisse der dreitägigen Verhandlungen im Verfassungsausschuß, so hatte die Regierungskoalition mehr Gründe, zufrieden zu sein als ihre Gegner. Die „Staatssprache" tauchte zwar im Gesetz auf, jedoch in Klammern, und der Weg, das Deutsche in der inneren Amtsführung zuzulassen, blieb immer noch offen; die Opposition konnte sich auch in anderen Fragen grundsätzlich nicht durchsetzen, wie beispielsweise hinsichtlich der Sprachkenntnisse der Staatsangestellten oder des Tschechischen als Pflichtfach in der Schulbildung. In der Hoffnung auf Zeitgewinn schlug der Chef der Volkspartei am 25. Februar sogar vor, die Behandlung des Sprachengesetzes in die zweite Gruppe der Verfassungsgesetze aufzuschieben; am nächsten Tag schloß sich auch die Nationaldemokratie diesem Gedanken an.[229] Beide Oppositionsparteien verlangten, die auf dem Programm des Plenums stehenden Entwürfe nochmals mit den einzelnen politischen Parteien zu behandeln. Die meisten Fraktionsvorsitzenden waren jedoch der Meinung, daß die Vorlagen am 28. Februar erledigt werden sollten.[230] Wohl aus dem Gefühl der Ohnmacht heraus ließen die Nationaldemokraten am 28. Februar, als die Generaldebatte über das Sprachengesetz im Parlament verlief, ihre Anhänger in der Nähe des Parlamentsgebäudes aufmarschieren. Die Sozialdemokraten und Sozialisten organisierten eine gemeinsame Gegendemonstration unter dem fraglos edlen Motto, die Freiheit der Abgeordneten zu schützen. In den Handgreiflichkeiten mit den Arbeitern aus den Industrievierteln Prags – die deutsche Presse sprach wohl ein bißchen zu schadenfroh von einer Schlacht[231] – zogen die nationaldemokratischen „weißen Kragen" den kürzeren, im Plenarsaal jedoch sah die Lage für sie schließlich bei weitem nicht so schlimm aus.

Im Hinblick auf ihren Lieblingsterminus, die „Staatssprache", blieb ihnen zwar ein durchschlagender Erfolg versagt[232]; immerhin kam die Parlamentsmehrheit ihrem Wunsch zum Teil entgegen, indem sie zwei gleichlautende Änderungsanträge vorlegte, die u. a. die Unterschriften der Sozialisten, Sozialdemokraten und Agrarier trugen[233]. Die durch den Verfassungsausschuß entworfene Klammer-Lösung wurde fallengelassen, und die tschechoslowakische Sprache als die „staatliche, offizielle" Sprache der

[228] APČR, RNS, Karton 34, 160. Sitzung des Verfassungsausschusses am 26. 2. 1920, Nachmittag, S. 18.
[229] APČR, RNS, Karton 93, 128. Konferenz der Klubobmänner am 25. 2. 1920 bzw. ebda, 129. Konferenz der Klubobmänner am 26. 2. 1920. Vgl. auch NáP vom 26. 2. 1920.
[230] APČR, RNS, Karton 93, 130. Konferenz der Klubobmänner am 27. 2. 1920.
[231] Bo vom 29. 2. 1920.
[232] Vgl. Minderheitenvotum Kramářs und Genossen auf Abänderung der §§ 1, 2 und 5 des Sprachengesetzes vom 26. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442.
[233] Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung Vrbenský, Stříbrný, Klouda (alle Volkssozialistische Partei), Krouský (Fortschrittspartei), Cholek (Slowakischer Klub), Bechyně (Tschechoslowakische Sozialdemokratie), Bradáč (Agrarpartei) auf Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 28. 2. 1920, in: TZRNS, 126. Sitzung am 28. 2. 1920, S. 3773; Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung Srdínko, Viškovský (beide Agrarpartei) auf Abänderung des Paragraphen 1 des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 28. 2. 1920, in: ebda, S. 3841.

Republik bezeichnet. Der Streit endete also mit einem Kompromiß, der im Grunde genommen für die Verfechter der Staatssprache günstiger ausfiel. Das Vorschieben des Wortes „staatlich" führte im Sprachgebrauch schließlich dazu, daß in den nächsten Jahren zunehmend von der „Staatssprache" die Rede war. In der Sprachverordnung von 1926 wurde beispielsweise, abgesehen vom einleitenden Paragraphen, im ganzen Text nur noch dieser Begriff gebraucht.

Einen Erfolg, der diesen Namen tatsächlich verdiente, konnten die Nationaldemokraten im Hinblick auf die eventuelle Zulassung der Minderheitensprachen in der inneren Amtsführung verbuchen. Die diesbezügliche Ermächtigung der Vollzugsgewalt, die der mittlerweile berüchtigte Paragraph 9 enthielt, bezeichnete Kramář am ersten Verhandlungstag in dramatischer Zuspitzung als die „schrecklichste" Bestimmung im ganzen Gesetzentwurf und als „ein Unglück für das ganze Sprachengesetz und für unsere gesamte sprachliche Zukunft."[234] Die Koalition versuchte ihm entgegenzukommen, indem sie vorschlug, diese Ermächtigung lediglich auf die Gerichtsbezirke mit über 20 Prozent anderssprachiger Bevölkerung einzuschränken, wie Kramář selbst noch am Tag zuvor vorgesehen hatte.[235] Dies reichte diesmal jedoch nicht mehr aus: Die nationaldemokratischen „Falken" hielten Kramářs Kompromißbereitschaft für zu weitgehend und forderten – wohl über dessen Kopf hinweg –, den Paragraphen gänzlich zu streichen.[236] Dies geschah schließlich nach vertraulichen Verhandlungen, über deren Inhalt keine Informationen vorliegen, und zwar mit den Stimmen von Koalition und Opposition.[237] Möglicherweise opferte die Regierungskoalition den Paragraphen in der Annahme, daß ihr die Ermächtigung zur Durchführung des Gesetzes einen ausreichenden Spielraum bieten würde, den Gebrauch von Minderheitensprachen auch in der inneren Amtsführung auf dem Verordnungswege zu regeln. Tatsächlich sah der erste Entwurf der Durchführungsverordnung von 1920 unter gewissen Umständen diese Möglichkeit vor.[238]

Eine bittere Niederlage mußten die Nationaldemokraten hingegen in der Frage der Sprachkenntnisse der Staatsangestellten hinnehmen. Obwohl die Diskussionen im Verfassungsausschuß klar signalisiert hatten, daß die Regierungskoalition deren Pflicht, Tschechisch oder Slowakisch zu beherrschen, grundsätzlich nicht bezweifelte, war sie trotzdem weiterhin nicht gewillt, dem Wunsch der Opposition nachzugehen, dies explizit im Gesetz zu verankern.[239] Im vergeblichen Bestreben, mit der Opposition doch noch einen gemeinsamen Nenner zu finden und ihre Stimmen für das Sprachengesetz zu gewinnen, legten die Abgeordneten der Regierungsmehrheit einen Kompromißvorschlag vor, der die Verpflichtung der Staatsbeamten und -Bediensteten sowie der Angestellten staatlicher Anstalten und Unternehmungen bezüglich der Kenntnisse der

[234] Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZPNS, S. 3772.

[235] Antrag des Mitglieds der Nationalversammlung Zahradník und Genossen auf Ergänzung von Paragraph 9 des Sprachengesetzes in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3774 bzw. Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZPNS, S. 3772.

[236] Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung J. Herben, F. Lukavský und Genossen auf Ergänzung einiger Bestimmungen des Sprachengesetzes in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3774.

[237] Antrag Zahradníks und Genossen in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3824, bzw. 3868.

[238] Vgl. Kapitel I.B.1.

[239] Vgl. Änderungsantrag der Mitglieder der Nationalversammlung Herben und Lukavský in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3774.

„tschechoslowakischen" Sprache nicht explizit, sondern auf einem Umweg, indirekt festlegte, indem man die Exekutive ermächtigte, nähere Vorschriften über diese Verpflichtung auf dem Verordnungswege zu erlassen. Obwohl seitens der Regierungskoalition nochmals ausdrücklich zugesichert wurde, daß darunter die Pflicht der Staatsangestellten zu verstehen sei, die „staatliche, offizielle" Sprache zu beherrschen[240], wollte sich die Opposition damit nicht zufriedengeben. Sie beharrte auf einer Abstimmung über ihren Vorschlag und erzwang sogar eine Stimmenauszählung, die sehr düster für sie ausging: Ihre Forderung wurde mit 197 gegen 62 Stimmen abgelehnt.[241] Dieses Ergebnis quittierte der nationaldemokratische Abgeordnete V. Dyk mit dem in der Fachliteratur vielzitierten Zwischenruf: „Das ist eine Schande für die Republik"; daraufhin verließen die Nationaldemokraten angeblich den Verhandlungssaal.[242]

Das grundlegende Ziel der tschechischen Politik, die Verfassung bzw. das Sprachengesetz mit einer überzeugenden und demonstrativen Mehrheit zu verabschieden, konnte nicht erreicht werden. Trotz aller Bemühungen, der Opposition entgegenzukommen, stimmte sie schließlich gegen das Sprachengesetz. Der Preis für den Versuch, ihre Ja-Stimmen doch zu gewinnen, war nicht klein: Von der ursprünglichen Konzeption des Sprachenrechts wurden einige substantielle Abstriche gemacht, die – dies ahnte zum gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich kaum jemand – im Laufe der darauffolgenden Entwicklung nicht mehr wettgemacht werden konnten.

Abgesehen von den national-radikalen Kreisen, die ihre Enttäuschung über den Ausgang der Verhandlungen über das Sprachengesetz jahrelang nicht verhehlen konnten und dem Parlament oder dem Gesetz selbst abwechselnd mangelnden „nationalen" bzw. „tschechoslowakischen" Geist vorwarfen[243], neigte man tschechischerseits dazu, das Gesetz als eine durchaus positive Leistung zu bewerten – übrigens schloß diese Bewertung auch eine günstige Selbsteinschätzung ein: Bei der Sprachregelung, meinte die Begründung des Verfassungsausschusses, habe man sich „auf die unbedingte Staatsnotwendigkeit" beschränkt, die „Staatssprache" sei „nicht mit so weitgehenden und das Maß wirklicher Notwendigkeit übersteigenden Privilegien aus(ge)stattet (worden), wie sie die deutsche Sprache in Österreich und die ungarische Sprache in Ungarn genoß." Den Minderheiten habe man in sprachlicher Sicht sogar mehr gewährt, als der Minderheitenschutzvertrag der Tschechoslowakei auferlegt hatte.[244] Das Sprachenge-

[240] Rede Kloudas in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3839.

[241] Diese Stimmenauszählung war übrigens die einzige, die während der Abstimmung über die Verfassung und das Sprachengesetz, bei der man bekanntlich paragraphenweise vorging, überhaupt vorgenommen wurde. Vgl. 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3867. Dem oppositionellen Lager, der Nationaldemokratie und der Volkspartei, schlossen sich 2 Abgeordnete des Slowakischen Klubs an. Vgl. Peroutka, Budování, S. 1005.

[242] 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3867. Der Hinweis auf diesen demonstrativen Schritt fehlt in der Forschungsliteratur meistens nicht. Merkwürdigerweise ist unsicher, wer eigentlich tatsächlich aus dem Parlament auszog: Laut Peroutka, Budování, S. 1005, verließ Kramář den Saal, nach Slapnicka, Verfassungsnorm, S. 3, war es dagegen nur Dyk; folgt man hingegen Kural, Konflikt, S. 36, und Klepetař, Seit 1918, S. 115, räumten beide Politiker das Feld. Demgegenüber verließ nach Vojtěch, Politické názory, S. 20, Dyk, Mareš und „andere" den Saal; von Kramář ist hier nicht die Rede.

[243] Vgl. V. Dyk, in: NáL vom 28. 2. 1930, zitiert nach: Dyk, O národní stát 1930–1931, S. 74 bzw. J. Šafránek, in: Věstník ÚMŠ 1922, S. 41.

[244] Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442; zitiert nach: Epstein, Sprachenrecht, S. 35.

setz erreichte in technischer Hinsicht gewiß einen soliden zeitgenössischen Standard. Auf tschechischer Seite machte man sich jedoch kaum Gedanken darüber, inwieweit das Gesetz seine wichtigste, nämlich integrative Funktion erfüllen würde. Die Einteilung der Staatsbürger in einen staatstragenden, tschechischen und slowakischen Teil, dessen gehobene Stellung durch die Festlegung der „staatlichen, offiziellen" Sprache am markantesten zum Ausdruck gebracht wurde, und in einen wohl nicht gerade staatsfeindlichen, jedenfalls nicht staatstragenden „Rest", der jedoch ein Drittel der Bevölkerung darstellte, konnte letzten Endes eine große Gefahr in sich bergen: einerseits einen weitgehenden Verzicht auf die eventuelle staatsbildende Potenz der Minderheitenvölker, andererseits ihre Distanzierung oder Entfremdung dem Staat gegenüber.

5. Die Sudetendeutschen und das Sprachengesetz

Für einen demokratischen Staat war es sicher merkwürdig, daß die politischen Repräsentanten eines bedeutenden Teils der Staatsbevölkerung, nämlich die der Minderheitenvölker, an der Ausarbeitung der grundlegenden Normen des Staates, u. a. auch der Verfassung und des Sprachengesetzes, nicht teilnahmen. Wie bereits erläutert wurde, war der Alleingang der tschechisch-slowakischen Politik bei der Ausarbeitung der grundlegenden Rechtsnormen des Staates keine Folge einer von vornherein durchdachten Strategie, die auf das Fernhalten der Minderheiten von der Teilnahme am politischen und parlamentarischen Leben abgezielt hätte, sondern das Ergebnis der allgemeinen politischen Unsicherheit sowie der Unfähigkeit der tschechisch-slowakischen Parteien, im Hinblick auf die eventuelle Abhaltung von Neuwahlen parteipolitische Teilinteressen zu überwinden und eine konsensuelle Lösung zu finden. Nicht zuletzt wurzelte dieses einseitige Vorgehen in der quer durch das gesamte sudetendeutsche politische Spektrum gehenden Ablehnung, irgendeiner Form der Einbeziehung der mehrheitlich deutschbesiedelten Gebiete in den tschechischen bzw. tschechoslowakischen Staat zuzustimmen, und in dem daraus resultierenden anfänglichen Desinteresse der Deutschen am politischen Engagement im neuen Staat. Ihren Standpunkt zum Anspruch der tschechischen Politik auf die deutschbesiedelten Gebiete deklarierten die sudetendeutschen Parteien unmißverständlich bereits in den Reaktionen auf die Dreikönigsdeklaration der tschechischen politischen Parteien vom Januar 1918[245]; dieser Kurs gipfelte im Oktober 1918 im erfolglosen Versuch, die deutschen Siedlungsgebiete in den böhmischen Ländern als Provinzen des selbstständigen deutsch-österreichischen bzw. eines gesamtdeutschen Staates zu konstituieren. Daraufhin bezog die sudetendeutsche Politik eine abwartende Stellung, und bis zum Abschluß der Friedenskonferenz von Paris im Herbst 1919 nahm sie keine Kontakte zur tschechischen Seite mit dem Ziel auf, die eventuellen Bedingungen der Existenz der Deutschen im neuen Staat sowie ihrer Mitarbeit an dessen Leben zu sondieren bzw. auszuhandeln.[246] Im Warten auf die Ergebnisse der Friedenskonferenz muß man nicht unbedingt eine unkritische Hoffnung erblicken, in Paris würde man etwas Grundsätzliches an dem territorialen und politischen Zustand in Mitteleuropa ändern. Mit im Spiel waren nämlich auch Ver-

[245] Vgl. Ivaniševič, Idee, S. 52–53.

[246] Die Verhandlungen R. Lodgmans und J. Seligers mit dem Nationalausschuß in Prag Ende Oktober und Anfang November 1918 verfolgten, wie bereits dargelegt wurde, nicht dieses Ziel.

mutungen, die Großmächte würden gegebenfalls den grundlegenden Existenzrahmen der Deutschen in der Tschechoslowakei festlegen und dem neuen Staat bestimmte Verpflichtungen in dieser Hinsicht vertraglich auferlegen – etwa als Gegenwert für die Zuerkennung der deutschsprachigen Gebiete an den neuen Staat.[247] Unter den Sudetendeutschen gab es Kreise, die das Verbleiben der Sudetengebiete in der Tschechoslowakei aus vor allem wirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht von vornherein ablehnten; sie verknüpften dies jedoch mit weitreichenden nationalpolitischen Zugeständnissen seitens der tschechisch-slowakischen Mehrheit, die der deutsche Konsul in Prag, F. von Gebsattel, mit den Stichworten umschrieb: völlige Autonomie, Abgrenzung, innere und äußere Amtssprache, Anspruch auf ein Drittel bzw. ein Viertel der Beamtenschaft in den Zentralstellen und Schaffung eines Grundgesetzes, dem gemäß keinem Staatsbürger aus seiner Nationalität irgendwelche Nachteile erwachsen durften.[248]

Die Bilanz des ersten Jahres einer relativ eigenständigen sudetendeutschen Politik war für ihre Protagonisten nicht befriedigend: Auf der Friedenskonferenz, an der sie als Bestandteil der österreichischen Delegation teilgenommen hatte, konnte sie sich mit ihren Forderungen nicht durchsetzen; die Großmächte bestätigten den territorialen Bestand der Tschechoslowakei in den historischen Grenzen der Länder der böhmischen Krone und stimmten schließlich nicht einmal Grenzkorrekturen im südlichen Teilen der Republik an der österreichischen Grenze zu, für die sich auch bestimmte Kreise der amerikanischen Diplomatie ausgesprochen hatten. Die den neuen Staaten auferlegten Verpflichtungen im Bereich des Minderheitenschutzes blieben weit hinter den unklaren Vorstellungen der Minderheiten zurück. Die ostentative Ablehnung des tschechoslowakischen Staates sowie das einseitige Engagement nur auf internationalem Gebiet führten unausweichlich zur Selbstisolierung der Sudetendeutschen und somit zur Einengung ihres innenpolitischen Handlungsspielraums. Die sudetendeutsche Politik versäumte es, in den unsicheren und für den neuen Staat vielfach kritischen ersten Tagen, die Grenzen der tschechischen Bereitschaft zu testen, die eventuelle Mitwirkung der Deutschen an der Herausbildung und Stabilisierung des Staates mit nationalpolitischen Zugeständnissen zu honorieren. Über eine solche politische Weitsicht verfügten die sudetendeutschen Politiker offensichtlich nicht, obwohl Konsul Gebsattel sie bereits im Oktober 1918 zum offensiveren Vorgehen gemahnt hatte: Würden die deutschböhmischen Gebiete den Tschechen durch ein Machtwort der Entente zufallen, meinte er, „werden die Deutschen auf weniger günstige Bedingungen gefaßt sein müssen und namentlich Schonung ihrer nationalen Interessen nicht erwarten dürfen."[249]

[247] Vgl. Peroutka, Budování, S. 823.

[248] Konsulat Prag an den Reichskanzler, 21. 12. 1918, in: Gesandschaftsberichte I., Dokument Nr. A15, S. 594. Zwei Tage vorher berichtete Gebsattel von einer Initiativgruppe von Wissenschaftlern der Prager Deutschen Universität, die im Einverständnis mit dem deutschösterreichischen Staatsamt für auswärtige Angelegenheiten Vorlagen für die Friedenskonferenz vorbereitete. Falls Deutschböhmen bei der Tschechoslowakei verbleiben sollte, verlangte man darin, daß die mehrheitlich deutschsprachigen Gebiete ihren eigenen Landtag bekamen, der lediglich seine Vertreter ins tschechoslowakische Parlament entsenden würde. Vgl. Konsulat Prag an den Reichskanzler und AA, 19. 12. 1918, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 41, S. 123.

[249] Konsulat Prag an den Reichskanzler, 25. 10. 1918, Gesandschaftsberichte I., Dokument Nr. A6, S. 560. „Im Interesse der Deutschböhmen scheint es also zu liegen, sich im gegenwärtigen Augenblick auf dem Wege direkter Verhandlungen mit den Tschechen eine möglichst günstige Stellung im tschechoslowakischen Staate zu sichern." Ebda, S. 561.

Die Distanz zum neuen Staat begann sich allmählich im Sommer 1919 zu verkürzen, wobei zunächst dahingestellt bleiben muß, ob dies mit dem bevorstehenden Abschluß der Friedensverhandlungen oder mit der Tatsache zusammenhing, daß die Regierung die Arbeiten an der Verfasung in Angriff genommen hatte. Die deutschen bürgerlichen Parteien faßten zu dieser Zeit die Absicht, einen „Arbeitsblock" zu gründen, der das Vorgehen der deutschen Politik dem tschechoslowakischen Staat gegenüber koordinieren sollte.[250] Im Juli 1919 bot, wenn auch immer noch „etwas verschlüsselt", als erste die deutsche Sozialdemokratie in einem Aufsatz des Parteivorsitzenden J. Seliger die Mitwirkung der Deutschen bei der Ausarbeitung der Verfassung an.[251] Der erste deutsche Politiker, der in einen direkten Kontakt zu den höchsten Repräsentanten des Staates geriet, war wahrscheinlich der Deutschnationale R. Lodgman von Auen, der sich kurz nach seiner Rückkehr in die Tschechoslowakei Ende September oder im Oktober 1919 mit Präsident Masaryk traf. Aus dem Gespräch gewann Lodgman den Eindruck, daß die „tschechische Regierung trotz der Fortsetzung der Tschechisierungsmaßnahmen bestrebt sei, einen äußeren Modus vivendi mit den Deutschen zu finden."[252] Was dies auch immer zum gegebenen Zeitpunkt bedeuten mochte – über den Inhalt der Aussprache sind wir nicht genau informiert –, sahen sich die deutschen Politiker vor die dringende Aufgabe gestellt, ihr Verhältnis zu dem neuen Staat zu formulieren. Dies war jedoch, zumindest für Lodgman, keineswegs einfach. Auf der einen Seite, vertraute er im Oktober 1919 dem Legationsrat der deutschen Gesandschaft in Wien, R. von Riepenhausen, an, verlange es die gegenwärtige politische Lage – u. a. die momentane „Ohnmacht" des Deutschen Reiches –, sich auf den Boden der vollendeten Tatsachen zu stellen und „nach Möglichkeit auf das Staatsganze Einfluß zu nehmen"[253] – dies war natürlich vor allem im Parlament möglich. Auf der anderen Seite sollten die Sudetendeutschen mit entsprechenden Mitteln – beispielsweise indem sie gegen die Verfassung des neuen Staates stimmen würden – klar zum Ausdruck bringen, daß sie sich mit dem jetzigen Zustand nicht abgefunden hätten. Aus Lodgmans Sicht war die Situation äußerst prekär. Er glaubte nämlich nicht von vornherein darauf kalkulieren zu können, daß die Tschechen im Laufe der verfassunggebenden Arbeiten alle Forderungen der Sudetendeutschen rundweg ablehnen würden. Falls die Deutschen dann doch ihre Stimmen gegen die Verfassung abgeben würden, befürchtete Lodgman, würden sie sich vor der ganzen Welt unglaubwürdig machen, ja sie könnten in den Augen der Entente sogar als Friedensstörer gelten. „Die richtige Politik wäre also," lautete sein Fazit, „sich für eine Teilnahme der Deutschen an der verfassunggebenden Versammlung nicht einzusetzen." Die Tschechen würden sich selbst ins Unrecht setzen, wenn sie eine Verfassung beschließen würden, ohne den dreieinhalb Millionen Deutschen die Gelegenheit zu geben, mitzustimmen. Er habe sich jedoch schließlich, fügte er merklich enttäuscht hinzu, zum Gegenteil entscheiden müssen, weil „die Volksmeinung der Deutschen infolge ihrer absoluten Schutz- und Rechtlosigkeit es erforde-

[250] Vgl. Peroutka, Budování, S. 829.
[251] Vgl. Zeßner, Seliger, S. 137. Der Aufsatz erschien am 22. 7. 1919.
[252] Deutsche Botschaft Wien an AA, 24. 10. 1919, in: Gesandschaftsberichte I., Dokument Nr. 76, S. 211. – Wahrscheinlich Anfang September 1919 traf sich Lodgman auch mit Ministerpräsident Tusar; der Inhalt ihrer Unterredung ist jedoch ebenfalls unbekannt. Vgl. Linz, Bund, S. 155.
[253] Deutsche Botschaft Wien an AA, 24. 10. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 76, S. 211.

re."[254] Übrigens hielt Lodgman die Chancen, den Deutschböhmen die Geltendmachung ihres Selbstbestimmungsrechts doch zu gewähren, noch nicht für ganz verloren: Dem offenbar konsternierten deutschen Diplomaten legte er eine Vision vor, deren zentraler Punkt die Vermutung war, daß es „im Frühjahr" zu einem Krieg Ungarns und Polens gegen die Tschechen kommen würde. In diesem Zusammenhang brachte er seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die Reichsregierung die „Deutschböhmen in ihrem gleichzeitigen Befreiungskampf" unterstützen würde, indem sie bei privaten Waffenlieferungen „ein Auge zudrücken" und „Teilen der polnischen Truppenkörper den Durchmarsch nach den deutschen Siedlungsgebieten" gestatten würde.[255]

Ihre grundsätzlichen Forderungen stellten die Deutschen Ministerpräsident V. Tusar vor, der am 20. und 22. Dezember zunächst die deutschen Sozialdemokraten und daraufhin die Vertreter der deutschen bürgerlichen Parteien empfing.[256] Neben grundsätzlicher Kritik an der Stellung der Deutschen im neuen Staat, verlangten beide Delegationen übereinstimmend, Parlamentswahlen auszuschreiben und die Verfassung durch eine von allen Volksstämmen des Staates beschickte „Nationalitätenversammlung" beschließen zu lassen.[257] Im Hinblick auf die Sprachenfrage warfen die Sozialdemokraten der Regierung vor, diese werde einseitig und mit Machtmitteln gelöst; man greife mit diesen Maßnahmen einem direkten Abkommen zwischen den Völkern in einer Art und Weise vor, die die Deutschen beschädige.[258] Sonst hielten sie sich mit ihren nationalpolitischen Forderungen eher zurück: sie betonten vor allem das Recht auf die Selbstverwaltung im Schulwesen sowie ganz allgemein die Bedeutung einer „einvernehmlichen Lösung" der Sprachenfrage.[259] Die Vertreter der bürgerlichen Parteien wählten einen selbstbewußteren Ton: Das unter Mitwirkung von Minderheiten zu wählende Parlament solle nicht nur die Verfassung ausarbeiten, sondern auch alle bisher angenommenen Gesetze und getroffenen Maßnahmen überprüfen; anderenfalls würden die Deutschen die von der Revolutionären Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze sowie die von der Regierung verfügten Maßnahmen niemals als Rechtszustand anerkennen.[260]

Die ersten Kontakte zwischen den deutschen Parteien und der Regierung brachten schließlich, wie der deutsche Gesandte in Prag Saenger kommentierte, nur „dürftige" Ergebnisse. Interesse hätten zwar beide Seiten gezeigt, so sehr jedoch beiderseits ein Ausgleich erstrebt worden sei, so wären sowohl die Tschechen als auch die Deutschen „unter gänzlich verschiedener seelischer Disposition" an die Verhandlungen herangegangen.[261] Für die Tschechen, resümierte Saenger, biete bei ihrer heutigen Mentalität „schon die Frage der inneren Amtssprache ... ein fast unübersteigliches Hindernis des Ausgleiches"; gleiches gelte für die Beamtenfrage.[262] Die Deutschen seien dagegen entschlossen, ihre nationalen Forderungen, die sie als minimal erachten würden, nicht

[254] Ebda.
[255] Ebda., S. 210–211.
[256] Vgl. Linz, Bund, S. 155. Die Tatsache, daß die deutschen Parteien um getrennte Aussprachen baten, geht auf ideologische Zerwürfnisse zwischen den beiden politischen Hauptrichtungen zurück.
[257] Vgl. Zeßner, Seliger, S. 155 bzw. Linz, Bund, S. 156.
[258] Vgl. Peroutka, Budování, S. 835.
[259] Vgl. Zeßner, Seliger, S. 155.
[260] Linz, Bund, S. 156.
[261] Gesandtschaft Prag an AA, 19. 12. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 85, S. 234. Vgl. auch Peroutka, Budování, S. 836–837.
[262] Gesandtschaft Prag an AA, 19. 12. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 85, S. 232.

herabzumindern und würden, so Saengers Eindruck, darauf spekulieren, daß der Staat unter ausschließlich tschechischer Leitung sich mit immer größeren Schwierigkeiten belastet.[263] Die Entscheidung jedoch, die Verfassung ohne die Deutschen anzunehmen, wie Saenger von Masaryk bereits im September erfahren hatte, war vor längerer Zeit gefallen[264], und auch Ende 1919 sahen die Tschechen die Lage bei weitem nicht so dramatisch, um einen Kanossagang anzutreten. Übrigens waren die Entwürfe der Verfassung sowie des Sprachengesetzes zum Zeitpunkt des Treffens zwischen Tusar und den deutschen Parteien bereits dem Parlament zugeleitet worden. Tschechischerseits hatte niemand Interesse daran, das empfindliche politische Kräfteverhältnis durch die Einschaltung der Deutschen ins Wanken zu bringen; keiner von den tschechischen Politikern konnte wissen, wem die deutschen Stimmen beim Ringen um die Grundnormen des Staates eigentlich zugute gekommen wären. Tusar machte schließlich das einzige, was er machen konnte: er bekräftigte zwar den Willen, „das revolutionäre Interregnum" zu beenden, sagte jedoch die Abhaltung der Parlamentswahlen erst für Ende Januar 1920 voraus, also für einen Zeitpunkt, bis zu dem, wie er offensichtlich glaubte, die Grundgesetze des Staates beschlossen sein würden.[265]

Die Verhandlungen über das Sprachengesetz mußten die Sudetendeutschen als Zaungäste verfolgen, ihre Passivität jedoch übertraf weitgehend die ihnen aufgezwungene Position. Soweit bekannt, versuchten die deutschen Parteien nicht, Kontakte zu dem national gemäßigten Flügel der tschechischen Politik aufzunehmen oder das Parlament auf dem Wege von Petitionen und öffentlichen Versammlungen über den deutschen Standpunkt in der Sprachenfrage zu informieren bzw. unter Druck zu setzen.[266] Die Pressestimmen neigten zwar dazu, die Bemühungen der Regierungskoalition in positiverem Licht zu sehen: „Hie Masaryk – hie Kramář!" charakterisierte die „Bohemia" den erbitterten Kampf um das Sprachengesetz im Plenum der Nationalversammlung Ende Januar, einen Kampf, in dem auf der einen Seite die „Humanitätsidee des großen tschechischen Realisten", auf der anderen das „Dogma des alleinseligmachenden Nationalismus" gegenüberstünden.[267] In der Tat jedoch erblickte man in sachlicher Hinsicht kaum Unterschiede zwischen Befürwortern und Gegnern der Regierungskonzeption: Auch die tschechischen Gegner des Dr. Kramář, meinte dieselbe Nummer der „Bohemia" enttäuscht, hätten ein „starkes" Sprachengesetz ausarbeiten wollen.[268].

Den Startschuß für die Entfaltung eines politischen Kampfes gegen die mittlerweile angenommene Sprachregelung gab erst die Eröffnung des neuen Parlaments nach den Wahlen vom April 1920. Aufgrund des Verhältniswahlrechts kamen insgesamt 77 deutsche Abgeordnete bzw. 39 Senatoren in die oberste gesetzgebende Körperschaft,

[263] Ebda.

[264] Gesandtschaft Prag an AA, 25. 9. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 71, S. 197–198.

[265] Gesandtschaft Prag an AA, 9. 1. 1920, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 86, S. 235. Saenger erschien es übrigens „utopisch" zu glauben, daß die Wahlen vor Frühjahr hätten stattfinden können.

[266] Abgesehen von Tagesberichten der deutschen Presse war die einzige Ausnahme eine Artikelserie, die L. Spiegel, Rechtswissenschaftler und Mitglied des Prager Stadtrates, in der Prager Zeitung „Bohemia" veröffentlichte. Er faßte seine Aufsätze zu einer 1920 herausgegebenen Broschüre zusammen, vgl. Spiegel, Verfassungsoktroi.

[267] Bo vom 29. 2. 1920.

[268] Bo vom 29. 2. 1920.

in der sie die Interessen von acht deutschen bzw. deutsch-ungarischen Parteien vertraten.[269] Die relativ starke parteipolitische Zersplitterung versuchte man zu überwinden, indem man alle deutschen parlamentarischen Parteien in einem relativ losen Zusammenschluß, dem Deutschen Parlamentarischen Verband, zu vereinen beabsichtigte, der zumindest in nationalpolitischen Fragen einen gemeinsamen Standpunkt repräsentieren würde. Der Versuch scheiterte jedoch vor allem an der unterschiedlichen sozialpolitischen Ausrichtung der deutschen Parteien, und ein gemeinsames Vorgehen, und zwar auch in Fragen, in denen eine Übereinstimmung scheinbar auf der Hand lag oder in denen es tatsächlich kaum bzw. gar keine substantiellen Abweichungen voneinander gab, wurde schnell zur Illusion. Beide Arbeiterparteien, die Sozialdemokratie und die Deutsche Nationalsozialsozialistische Arbeiterpartei, entschieden sich für einen eigenen Weg, was, wie der deutsche Gesandte in Prag Saenger bemerkte, die Schlagkraft der deutschen parlamentarischen Politik weitgehend geschwächt habe.[270]

Am aktivsten in den nationalpolitischen Angelegenheiten war zweifellos der Parlamentarische Verband. Besonders in der ersten Zeit verfolgte er einen ziemlich radikalen nationalpolitischen Kurs, offensichtlich einen radikaleren, als seiner tatsächlichen politischen Zusammensetzung entsprochen hätte, was auf die Persönlichkeit seines ersten Vorsitzenden, R. Lodgman, zurückzuführen war. In seinen Aktivitäten auf dem Gebiet des Sprachenrechts verfolgte der Verband zwei grundlegende Linien. Erstens versuchte er, auf dem parlamentarischen Wege eine günstigere Sprachregelung zu erwirken. Zweitens liefen seine Bemühungen darauf hinaus, die Sprachenfrage in der Tschechoslowakei gewissermaßen zu internationalisieren, also die Aufmerksamkeit der internationalen Aufsichtsmechanismen, namentlich besonders des Völkerbundes, auf die tschechoslowakische Nationalitäten- und Sprachenpolitik im verstärkten Maße zu lenken.

Bereits Ende Juni 1920 stellte der Verband einen Antrag auf Revision der durch die Revolutionäre Nationalversammlung beschlossenen Gesetze. Zur Begründung führte man politische sowie sachliche Argumente ins Feld: Die Gesetze würden jeder Legimitität und Autorität entbehren, weil sie nicht von gewählten Vertretern und ohne Teilnahme der Minderheitenvölker geschaffen worden seien; darüber hinaus seien sie infolge der schnellen Abfassung fehlerhaft und voller Widersprüche. Deswegen sollten sie durch die neugewählte Nationalversammlung aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden.[271] Nachdem der Antrag der Plenardiskussion nicht zugeleitet worden war, legte der Verband im Oktober 1920 eine Interpellation vor, in der unter „einige(n) der wichtigsten Forderungen des deutschen Volkes" auch die Sprachenfrage angespro-

[269] Die Deutsche Sozialdemokratische Partei erhielt (Abgeordnetenhaus/Senat) 31/16, der Bund der Landwirte 13/7, die Deutsche Christ-Soziale Volkspartei 10/4, die Deutsch-Demokratische Freiheitspartei 2/2, die Deutsche Nationalpartei 12/6 und Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei 5/2 Mandate. Weitere vier Abgeordnete sowie zwei Senatoren deutscher Nationalität wurden für die ungarisch-deutschen Parteien in der Slowakei (Christsoziale Landespartei und Deutsch-ungarische Sozialdemokratische Partei) gewählt. Vgl. Balling, Reval, S. 252–268.

[270] Deutsche Gesandschaft an AA, 26. 4. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 184, S. 427.

[271] Antrag der Abgeordneten Lodgman, Křepek, Böhr, Kafka und Genossen auf Revision sämtlicher seit 28. Oktober 1918 im tschechoslowakischen Staate erlassenen Gesetze vom 28. 6. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 63. Für die Verfassungsgesetze wurde jedoch ein weder zu diesem Zeitpunkt noch später spezifiziertes „besonderes Vorgehen" vorgesehen. – Vgl. auch Linz, Der Bund, S. 275; Lipscher, Verfassung, S. 58–59.

chen wurde.[272] An erster Stelle verlangte man die Herausgabe einer Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz, die für die Übergangszeit von fünf Jahren „die Härte des Gesetzes" mildern sollte. Das „strategische" Ziel der deutschen Politik war die Herausgabe eines neuen Sprachengesetzes, das „den Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung zu Ehren" bringen würde.

Die Kritik des Verbandes am tschechoslowakischen Sprachenrecht sowie an der Sprachpraxis faßten drei umfangreiche Denkschriften an den Völkerbund aus den Jahren 1920 bis 1923 zusammen. Die erste wurde kurz nach den Wahlen im April 1920, höchstwahrscheinlich noch vor der Eröffnung des Parlaments am 1. Juni 1920, ausgearbeitet.[273] Aus prozeduralen Gründen wurde sie schließlich nicht dem Völkerbund überreicht, weil es der Deutschpolitischen Arbeitsstelle in Prag, die sich dieser Angelegenheit annahm, nicht gelang, einen im Völkerbund vertretenen Staat für die Überreichung der Denkschrift zu interessieren.[274] Die Arbeitsstelle wandte sich in dieser Frage auch an Deutschland und Österreich, aber nicht einmal von deren Seite erhielt sie Unterstützung. Beide Staaten waren zu dieser Zeit bekanntlich nicht Mitglieder des Völkerbundes, und die Bitte der Deutschpolitischen Arbeitsstelle hätte somit vorausgesetzt, daß sie sich an einen dritten Staat hätten wenden müssen. Berlin lehnte dies mit der Begründung ab, die tschechoslowakische Regierung könnte einen solchen Schritt als unfreundlichen Akt ansehen[275]; Wien berief sich auf den österreichisch-tschechoslowakischen Vertrag vom Juni 1920, der zuerst einen bilateralen Versuch der Regelung eines Problems und erst dann die Einschaltung einer dritten Macht vorgesehen hatte.[276] Die Denkschrift wurde schließlich von der Karlsbader Stelle der „Union of Democratic Control" nach Genf übermittelt, was sich im Hinblick auf den Ruf, den die Union in den Augen der Völkerbundadministration hatte, schließlich eher kontraproduktiv ausgewirkt haben dürfte: Nicht einmal der Apparat des Völkerbundes beschäftigte sich mit der Beschwerde.[277]

Im April 1922 schickte der Verband eine neue Denkschrift an den Völkerbund, auf welche die tschechoslowakische Regierung mit acht Schriften zu einzelnen Bereichen der Minderheitenproblematik (Stellung der Minderheiten in der Verwaltung, im Schulwesen, in der Wirtschaft, bei der Bodenreform usw.) antwortete. Angesichts der Prager Argumentation sahen sich die deutschen Parteien gezwungen, mit einer Ergänzungsschrift vom Januar 1923 zu reagieren, die am 4. Mai 1923 an den Präsidenten des Völkerbundrates übersandt wurde.[278] Die zweite Petition sowie ihre Ergänzung wurden

[272] Dringliche Interpellation der Abgeordneten Křepek und Genossen an die Regierung betreffend einige der wichtigsten Forderungen des deutschen Volkes vom 27. 10. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 643.

[273] Vgl. NáL vom 3. 6. 1920.

[274] PA R 73818, DPA an AA, Oktober 1920. Die deutschpolitische Arbeitsstelle in Prag (gegründet 1919) war eine gemeinsame Einrichtung der deutschen bürgerlichen parlamentarischen Parteien, die u. a. das Sudetendeutschtum auch jenseits der Staatsgrenzen vertreten sollte; 1926 wurde sie in Deutschpolitisches Arbeitsamt umbenannt.

[275] AA an Deutsche Gesandtschaf Prag, 17. 11. 1920, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. A47, S. 681–682.

[276] PA R 73819, BAA an Österreichische Gesandtschaft Prag, 18. 11. 1920.

[277] Schmid-Egger, Völkerbund, S. 398. Der Chef der Minderheitensektion des Völkerbundes, E. Colban, notierte hierbei: „Die UDC ist in ihrer Propaganda gegen die Regierung ziemlich weit gegangen, und wir können keine Revolutionäre beschützen."

[278] AdV, R 1622, 41/28464/1296, Deutscher Parlamentarischer Verband an den Präsidenten des Völkerbundrates, 4. 5. 1923. – Schmid-Egger, Völkerbund, S. 400, führt an, daß die Denkschrift bereits am 21. 2. 1923 durch W. Medinger persönlich in Genf überreicht wurde.

zum Gegenstand der Verhandlungen des sogenannten Dreier-Kommitees des Völkerbundes, welches jedoch schließlich beschloß, sie nicht an den Völkerbundrat weiterzuleiten.[279]

Der kritische Blickwinkel besonders der ersten Denkschrift von 1920 richtete sich nicht nur gegen die tschechoslowakische Nationalitätengesetzgebung, sondern schloß auch den Minderheitenschutzvertrag ein, dessen Bestimmungen „weit unter dem Mindestmaß bleiben, welches im Hinblick auf die zahlenmäßige Stärke, auf die geschichtliche Entwicklung und auf die politische, kulturelle und wirtschaftliche Kraft der ‚Minderheitsnationen' der tschechoslowakischen Republik, insbesondere der Deutschen, notwendig gewesen wäre, um ihnen eine erträgliche Stellung innerhalb des Staates, in den sie gegen ihren Willen hineingezwängt wurden, einzuräumen."[280] Die Kritik am Vertragswerk von St. Germain bedeutete offensichtlich nicht, daß die deutschen bürgerlichen Parteien zu diesem Zeitpunkt mit einer wie auch immer gearteten absehbaren Änderung der Nachkriegsordnung rechneten. Offenbar liefen ihre Intentionen darauf hinaus, unter Einbeziehung des Völkerbundes ein internationales Meinungsklima zu schaffen, das die Prager Regierung bewegen sollte, auf eine flexiblere Nationalitätenpolitik einzuschwenken. Eine andere Sache ist, ob diese Kritik glücklich war: Es war erstens weder taktisch klug noch besonders taktvoll, den Völkerbundmächten ihre vermeintlichen oder tatsächlichen Versäumnisse bei der Friedensregelung vor Augen zu halten, zweitens erblickte man in derartigen Ausführungen Anzeichen für die anhaltende deutsche Überheblichkeit, was natürlich viele Menschen in ihrem antideutschen Ressentiment nicht unwesentlich bestärkte.[281]

Übereinstimmend kamen die Denkschriften des Deutschen Parlamentarischen Verbandes zu dem Schluß, daß die Tschechoslowakei den Vertrag von St. Germain in ihrer Sprachgesetzgebung sowie in ihrer sprachlichen Praxis nicht eingehalten habe[282]; das Sprachengesetz wurde als „Diktat von Prag" und als „von rücksichtsloser Herrschbegier und von blindem, fanatischem Haß gegen alles Nichttschechische erfüllt" bezeichnet.[283] Abgesehen von den bereits erwähnten Abweichungen in der Interpretation der Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages[284] kritisierte man die Einführung einer „offiziellen" Sprache, zumal einer Sprache, nämlich des „Tschechoslowakischen",

[279] Über die Denkschrift vom April 1922 entschied das Komitee am 31. 1. 1923, über ihre Ergänzung am 9. 3. 1925, vgl. AdV, R 3931, 4/34060/502, J. Avenol an Lord Cecil, 25. 6. 1938, Anlage: Petitions addressed to the League of Nations by the German minority in Czechoslovakia, and considered as admissible from 1920 to June 1929.

[280] Denkschrift, S. 23.

[281] So hieß es beispielsweise tschechischerseits: „Sie (die Stellungnahme der deutschen Abgeordneten und Senatoren) ist nur ein weiterer Beleg für die Tatsache, daß die Deutschen keinen Sinn für Gleichheit und Solidarität haben, daß ihre Politik bisher in erster Linie durch die Überzeugung von rassischer Überlegenheit und die sich daraus ergebende Sehnsucht nach der Herrschaft über andere Völker bestimmt wird." Vgl. AMZV, Sektion II, Karton 269, Exposé MZV zur Denkschrift der deutschen Abgeordneten und Senatoren, undat. (31. 10. 1920), S. 62.

[282] Dieses Urteil bildete den Leitfaden der sudetendeutschen Beschwerden über die tschechoslowakische Sprachgesetzgebung. Das Gesetzwerk entspreche, meinte bereits am 29. 2. 1920 die „Bohemia", nicht den Bestimmungen des Friedensvertrages, ja in ihm werde den Deutschen „gerade ein Fünftel des Rechtes eingeräumt", das ihnen nach Artikel 7 des Vertrages zustehe. Für die Folgejahren vgl. beispielsweise Sprachenverordnung, S. 9; Klepetař, Sprachenkampf, S. 129; Schmued, Sprachenrechte, S. 6–7.

[283] Denkschrift, S. 23 bzw. 38.

[284] Vgl. Kapitel I.A.3.

die es gar nicht gebe.[285] Als „willkürlich" wurde die Einschränkung der Sprachenrechte auf Bezirke mit über 20 Prozent Minderheitenbevölkerung empfunden: Die Regierung habe sich „in heimtückischer Weise" die „zweifellos ungeschickte Fassung der Worte" des Vertrages von St. Germain über die „angemessene Möglichkeit" des Sprachgebrauchs zunutze gemacht und die Deutschen, die außerhalb der sprachlich qualifizierten Bezirke lebten, etwa die deutsche Bevölkerung Prags, somit sprachlich völlig entrechtet.[286] Auch die Tatsache, daß deutsche Eingaben in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gebieten zweisprachig, tschechisch-deutsch, erledigt werden mußten, wurde kritisch notiert und als „Demütigung, Beleidigung und Provokation" der Deutschen, in sachlicher Hinsicht als „nicht nur zweckwidrig und unpraktisch, sondern vielfach undurchführbar" bezeichnet.[287] Am Beispiel der Geschäftsordnung des Parlaments bzw. der besonders in den Jahren 1922–1923 brisanten Frage der Firmen- und vor allem der Gasthausaufschriften[288] versuchte man zu zeigen, daß die Angehörigen von sprachlichen Minderheiten wegen der Unkenntnis der „offiziellen" Sprache „rechtlich und faktisch" nicht wie die übrigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen behandelt würden, was eine grobe Verletzung des Gleichheitsgebotes aller Bürger bedeute, wie es der Minderheitenschutzvertrag festgelegt hatte.[289]

Angesichts dieser – hier nur ansatzweise wiedergegebenen – Kritik am tschechoslowakischen Sprachenrecht würde man wohl erwarten, daß sich die deutsche Politik sehr intensiv mit der Formulierung eigener Vorstellungen hinsichtlich der Regelung der Sprachenfrage beschäftigte. Merkwürdigerweise war dies nicht der Fall. Die Parteien des Deutschen Parlamentarischen Verbandes legten nie ein einheitliches und konzeptuelles nationalitätenpolitisches Programm vor. Die einzige diesbezügliche Aussage blieben somit die einzelnen, meistens in den Jahren 1919–1920 formulierten Parteiprogramme. Diese unterschieden sich in sachlicher Hinsicht nur geringfügig. Ihre übereinstimmende Grundlage war die Selbstverwaltung der „national abgegrenzten" deutschen Gebiete mit einer nationalen Repräsentation an der Spitze, deren Kompetenzen sich u. a. auch auf sprachliche Angelegenheiten erstrecken sollten. Am weitesten ging wahrscheinlich das Programm der Deutschen Nationalpartei, das voraussetzte, die Republik durch eine Bundesverfassung in nationale Selbstverwaltungsgebiete einzuteilen. Den gewählten Vertretern dieser Gebiete sollten legislative sowie exekutive Gewalten zustehen, u. a. auch im Hinblick auf den Sprachgebrauch. Die Sprachenrechte der andersnationalen Bevölkerungsteile der jeweiligen Sprachgebiete sollten nach dem Grundsatz der „Reziprozität und strenger Gleichberechtigung" geregelt werden.[290]

Weitgehend identisch war auch die Auffassung der deutschen Sozialdemokratie. Die Partei schloß sich den Aktivitäten des Deutschen Parlamentarischen Verbandes weder im Parlament noch auf der internationalen Szene an, was in erster Linie auf ihr mittler-

[285] Denkschrift, S. 41.
[286] Denkschrift, S. 42. Diese Kritik war nur zum Teil sachgerecht, denn der Wohnort war bei der Inanspruchnahme der Sprachenrechte irrelevant.
[287] Denkschrift, S. 42.
[288] Vgl. Kapitel II.B.3.
[289] AMZV, Sektion II, Karton 708, Denkschrift der deutschen Mitglieder der tschechoslowakischen Nationalversammlung betreffend die Nichteinhaltung des Vertrages de dato St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 durch die Gesetzgebung und Regierung der tschechoslowakischen Republik, S. 7 bzw. 21.
[290] Vgl. Národní shromáždění I., S. 1209.

weile distanziertes Verhältnis zu den bürgerlichen Parteien als auf grundsätzliche Unstimmigkeiten in der Nationalitäten- bzw. Sprachenfrage zurückzuführen war.[291] Wie die übrigen Gruppierungen der sudetendeutschen Politik trat auch die deutsche Sozialdemokratie umittelbar nach dem Kriegsende für einen Anschluß der Sudetengebieten an das Deutsche Reich ein, früher als die übrigen Parteien – etwa zwischen März und Juni 1919 – begannen sich die Sozialdemokraten auf das Alternativkonzept einzustellen, das von dem Verbleiben der deutschsprachigen Gebiete in der Tschechoslowakischen Republik ausging.[292] Ihr Parteitag im Spätsommer 1919 sprach sich, ähnlich wie die programmatischen Dokumente der bürgerlichen Parteien, für eine Einteilung des Staatsgebietes in national abgegrenzte Bezirke aus, die sich durch freigewählte Körperschaften selbst regierten; jeder Bezirk sollte u. a. selbst seine Amts-, Gerichts- und „Schulsprache" festsetzen.[293] In ihrer Kritik an der Sprachgesetzgebung stimmte die DSAP mit dem Standpunkt der übrigen deutschen Parteien überein: Das Sprachengesetz habe die Sprachenfrage nicht nur nicht gelöst, sondern überaus kompliziert und verschärft.[294] In der nüchternen Abschätzung der politischen Lage sah die Partei jedoch von der Forderung nach einer Novellierung des Sprachengesetzes ab und orientierte sich auf eine möglichst baldige Herausgabe einer Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz, deren Bestimmungen den deutschen Wünschen einigermaßen Rechnung tragen sollten.

Die Initiative ergriffen deshalb deutsche Juristen, selbst wenn auch diese keinen konkreten Entwurf einer Sprachregelung, sondern lediglich Korrekturen von Einzelbestimmungen des Sprachengesetzes vorlegten. Bereits im Januar 1920 skizzierte der deutsche Rechtswissenschaftler L. Spiegel, Professor an der Prager deutschen Universität und später Senator des Prager Parlaments für die Deutsche Freiheitsdemokratische Partei, seine Vorstellungen in einer Reihe von Aufsätzen in der „Bohemia".[295] Er bezeichnete grundsätzlich die gesamte Konstruktion des tschechoslowakischen Sprachenrechts als bedenklich; der Ausgangspunkt jeglicher Sprachenregelung mußte seines Erachtens die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen sein. Von den einzelnen Bestimmungen des Sprachengesetzes zog er besonders das Personalitätsprinzip in Zweifel: Im Gesetz solle verankert werden, daß in den deutschen Bezirken die deutsche Sprache bei Ämtern gebraucht werde, so daß die Anwendung dieser Sprache sei-

[291] Um die Wende 1918/1919 bezeichnete der sozialdemokratische Parteichef J. Seliger die „Befreiung von der drohenden neuen nationalen Fremdherrschaft" als die „herrschende Frage der unmittelbaren Gegenwart", die zunächst entschieden werden müsse, bevor das „Proletariat dazu schreiten kann, die Demokratie zu erkämpfen und die Sozialisierung durchzusetzen." Im Kampf um das Selbstbestimmungsrecht stehe die DSAP in einer Linie mit den bürgerlichen Klassen. Vgl. Seliger, Selbstbestimmungsrecht, S. 4 bzw. 9. Im September 1919 erklärte er zu dieser Frage: „Wir sind durch die Entwicklung der Verhältnisse in eine gewisse Gemeinschaft – es war nie eine geistige und Gefühlsgemeinschaft – in eine gewisse politische Einreihung notgedrungen mit dem deutschen Bürgertum gekommen. ... aus der Äußerlichkeit einer solchen Gemeinschaft uns so rasch wie möglich loszureißen ist eines unserer dringendsten taktischen Bedürfnisse, ... um unsere Partei als eine reine, klare Klassenkampfpartei in Erscheinung treten zu lassen." Rede Seligers auf der sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz am 4. 9. 1919, zitiert nach: Zeßner, Seliger, S. 150.

[292] Vgl. Zeßner, Seliger, S. 129.

[293] Die Bezirke „der gleichen Nationalität" sollten zu einem „nationalen Gesamtkörper" mit einem durch das gesamte Volk gewählten Nationalrat und eine durch diesen zu wählende „Nationalregierung" an der Spitze zusammengefaßt werden. Vgl. Protokoll, S. 109.

[294] Die Deutsche Sozialdemokratische Partei, S. 36.

[295] Vgl. Spiegel, Verfassungsoktroi.

tens einer Partei keiner weiteren Rechtsgrundlage in Form eines „höchstpersönlichen Rechtes" bedürfe.[296] Für „außerordentlich" hoch hielt er eine zwanzigprozentige Grenze für die Inanspruchnahme der sprachlichen Begünstigungen im Parteienverkehr; an die Deutschen Prags denkend, erwog er, neben dem Prozentsatz der anderssprachigen Wohnbevölkerung auch deren absolute Zahl zu berücksichtigen – in beiden Fälle nannte er jedoch keinen konkreten Wert.[297]

Im Juli 1921 legte der Verband der deutschen Rechtsanwälte der Regierung eine Denkschrift über die anzustrebende Sprachregelung vor.[298] Auch seine Autoren verlangten mit der Begründung, das Sprachengesetz führe „zu immer tiefer greifender Entrechtung der nichttschechoslowakischen Nationen", dieses „durch ein die volle sprachliche Gleichberechtigung aller Nationen verbürgendes Gesetz" zu ersetzen. Offensichtlich waren sie doch bereit, über ein reduziertes Sprachprogramm nachzudenken. Die Hauptkritikpunkte waren die Einschränkung der Sprachenrechte nur auf besonders qualifizierte Verwaltungseinheiten sowie das Personalitätsprinzip. Deshalb sollten alle Staatsorgane verpflichtet sein, von jedermann, ungeachtet seiner Volkszugehörigkeit oder Staatsbürgerschaft, schriftliche und mündliche Eingaben in deutscher Sprache (in der Slowakei in ungarischer) entgegenzunehmen bzw. ins Protokoll aufzunehmen – wie diese jedoch zu erledigen waren, wurde nicht gesagt. Für die „Reichshauptstadt" Prag sowie für Gerichtsbezirke „mit einer nach der absoluten Ziffer ansehnlichen anderssprachigen Minorität" – ähnlich wie Spiegel legten sich auch die Anwälte auf keine genaue Zahl fest – sollten die gleichen Bestimmungen gelten, wie für Gerichtsbezirke mit einer mindestens zwanzigprozentigen Minderheit. „Während eines angemessenen Übergangsstadiums", meinten die Petenten, „soll jeder Angehörige der Sprache einer sogenannten Minderheitsnation in dieser Sprache in dem gleichen Umfang sein Anliegen vorbringen und sein Recht finden können, wie in der Zeit vor Gründung des Staates."

Allgemein gehalten, immerhin auf die konkrete Lage in der Tschechoslowakei deutlich anspielend, waren die Grundsätze des Weltminderheitenrechts, die der deutsche Rechtswissenschaftler aus Prag, L. Epstein, im Jahre 1923 als Verhandlungsunterlage für die Interparlamentarische Union ausarbeitete.[299] Das Memorandum unterschied zwischen einem „Normalprogramm" und einem „erhöhten" Minderheitenschutz; als Normalprogramm verlangte man, unbeschadet der Einführung einer offiziellen Sprache, allen Staatsbürgern sprachlicher Minderheiten das Recht zuzubilligen, mit allen öffentlichen Ämtern, Behörden, Anstalten und Unternehmungen mündlich sowie schriftlich in ihrer Sprache zu verkehren; diese Berechtigung war jedoch auf Gebiete beschränkt, in denen die Minderheiten einen „nennenswerten, möglichst niedrig anzusetzenden Bruchteil" bildeten, oder „wo historische, wirtschaftliche, kulturelle und andere Erwägungen dies rechtfertigen." Den Anspruch auf erhöhten Schutz konnten zahlenmäßig derart starke Minderheiten erheben, daß die Vorherrschaft einer Sprache

[296] Ebda., S. 55–56.
[297] Ebda., S. 50 bzw. 52.
[298] SÚA, MF-P, Karton 163, c 6784/21, Verband der deutschen Rechtsanwälte in Böhmen an MF, 5. 7. 1921. Leider sind die Formulierungen der Denkschrift nicht immer klar genug, um die angestrebte Regelung befriedigend rekonstruieren zu können.
[299] Epstein, Grundsätze, S. 85–86. Nach Billigung durch die Mitglieder der Interparlamentarischen Union sollte das Memorandum an einzelne Regierungen als Empfehlung weitergeleitet werden. Ob es dazu tatsächlich kam, ist jedoch unsicher.

nicht mehr gerechtfertigt war, weiter diejenigen, die in einem geographisch gesonderten Siedlungsgebiet geschlossen lebten bzw. denen in einem bestimmten Teil des Staatsgebiets (Provinz, Bezirk, Stadt) „durch geschichtliche, wirtschaftliche und kulturelle Gründe" eine erhöhte Bedeutung zukam, und schließlich diejenigen, die „notorisch auf einer wesentlich höheren Stufe menschlicher Kultur stehen, als die Mehrheitsnation des Staates."[300] In diesem Fall sollte man die Sprache der Minderheit entweder „in gewissen Richtungen" mit der offiziellen Sprache für gleichberechtigt erklären oder überhaupt von der Einführung einer offizielle Sprache absehen. Der Anwendungsbereich der Minderheitensprache war im Verkehr der Staatsorgane untereinander zuzulassen; bei Staatsangestellten „gewisser öffentlicher Stellen" sollte von der Kenntnis der Staatssprache abgesehen werden.[301]

Der Rechtsexperte der Präsidentenkanzlei, E. Sobota, hielt das „Normalprogramm" des Minderheitenschutzes für „eine Art aktuelles Programm der deutschen Politik in den nationalpolitischen Angelegenheiten"; der „erhöhte Schutz" enthalte, so meinte er, die Forderungen der „nächsten Etappe".[302] Möglicherweise überschätzte Sobota die politische Bedeutung des Memorandums, denn es ist kein Beleg dafür vorhanden, daß der Entwurf zum Gegenstand von Besprechungen unter den deutschen Parteien, geschweige denn zu einem im breiteren politischen Spektrum anerkannten nationalpolitischen Programm wurde. Es scheint eher eine private Initiative der in der Interparlamentarischen Union engagierten Politiker, namentlich des deutschnationalen Abgeordneten W. Medinger gewesen zu sein, der die Ausarbeitung des Memorandums wahrscheinlich initiiert hatte. Bei allen Unklarheiten des Dokuments erfüllte die tschechoslowakische Sprachgesetzgebung das „Minimalprogramm" grundsätzlich, und nichts deutete darauf hin, daß die deutsche Politik mit dem gegebenen Zustand zufrieden gewesen wäre. Das Selbstverständnis der Sudetendeutschen entsprach vielmehr dem, was die „Grundsätze des Weltminderheitenrechts" als Vorbedingungen für die Gewährung des „erhöhten" Minderheitenschutzes nannten. Zahlenmäßige Stärke, Siedlungsverhältnisse (Existenz des geschlossenen Sprachgebiets), wirtschaftliche Bedeutung, „tausendjährige Anwesenheit" im Lande oder „überragende alte Kultur" waren praktisch Konstanten der sudetendeutschen Argumentation. So bezeichnete beispielsweise der deutsche Rechtsanwalt Wien-Claudi aus Prag aufgrund einer Einteilung in „einfache" und „qualifizierte" Minderheiten die Sudetendeutschen als die „qualifizierteste Minderheit der Welt".[303]

[300] Ebda., S. 94–95.
[301] Ebda., S. 95.
[302] AÚTGM, NL Masaryk, Menšiny, Karton 1, Mappe: 1923–1925, Exposé Sobotas über die Nationalitätenpolitik, undat. (ca 1923).
[303] Wien-Claudi, in: Bo vom 19. 5. 1928. Vgl. auch Rede F. Spinas in Aussig/Elbe am 15. 2. 1926, in: Bo vom 16. 2. 1926.

B. Die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz

1. Im Schatten der „allnationalen Koalition": Abschied von der ursprünglichen Konzeption des Sprachenrechts (1920–1925)

Niemand von den Abgeordneten der Revolutionären Nationalversammlung, die in den frühen Morgenstunden des 29. Februar 1920 meistens in euphorischer Stimmung das Parlamentsgebäude verließen, dürfte geahnt haben, daß es beinahe sechs Jahre dauern würde, bis das gerade beschlossene Sprachengesetz durch eine im Gesetz vorgesehene Verordnung durchgeführt würde. Die verzögerte Herausgabe der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz ist zweifellos das bedenklichste Defizit des tschechoslowakischen Sprachenrechts der Zwischenkriegszeit. Die ungeklärte Rechtslage schuf breiten Raum für willkürliche Interpretationen und zweifelhafte Handhabungen, die in einem dermaßen empfindlichen Bereich wie der Sprachenfrage Unbehagen der Minderheitenbevölkerung erwecken mußten. Sie drohte ihrerseits, das Vertrauen in die bestehende Rechtsordnung sowie die Fähigkeit der Staatspolitik, Mißständen wirksam zu begegnen, zu erschüttern. Die eigentliche Ursache für diese unheilvolle Entwicklung lag im Sprachengesetz selbst. Die umfangreiche Ermächtigung der Vollzugsgewalt zur Durchführung seiner Grundsätze[1], gekoppelt mit seinen unklaren Formulierungen, ermöglichten es, seine Bestimmungen mit ziemlich unterschiedlichen Inhalten zu füllen. Bekanntlich war es die Intention der Regierung gewesen, sich genügenden Spielraum zu sichern, um die Sprachenpolitik im Interesse der Entspannung besonders des tschechisch-deutschen Verhältnisses flexibel weiterentwickeln zu können; man gab jedoch damit gleichzeitig auch den Gegnern dieses Kurses die Chance, dieser Politik erfolgreich entgegenzuwirken und sie im nachhinein zu korrigieren zu versuchen. Bald sollte sich die Tatsache rächen, daß die national gemäßigten tschechischen Kreise das relativ günstige Kräfteverhältnis der Jahreswende 1919/1920 nicht auszunutzen vermochten, um eine ihren Vorstellungen entsprechende Regelung der Sprachenfrage direkt im Sprachengesetz möglichst verbindlich zu verankern. Der Versuch, dies auf dem Wege der Verordnung nachträglich zu erreichen, scheiterte schließlich kläglich, in erster Linie infolge der sich wandelnden Konstellation auf der tschechischen politischen Szene.

Die Hoffnungen, die die tschechischen national-radikalen Kreise mit der Verordnung verknüpften, traten relativ bald zutage. Sie entsprangen dem grundsätzlichen Urteil, das Sprachengesetz erfülle seine Aufgabe nicht, nämlich „die tschechische Sprache dauerhaft und zweifellos als die einzig gültige Staatssprache unserer Republik sicherzustellen".[2] Eine baldige Novellierung des Gesetzes wagten jedoch die Radikalen nicht zu initiieren, selbst wenn derartige Stimmen aus ihren Reihen laut wurden. Man miß-

[1] Den Umfang der Ermächtigung kritisierten besonders die deutschen Juristen, die u. a. die Meinung vertraten, ein Verfassungsgesetz könne nur durch ein Gesetz und nicht durch eine Regierungsverordnung durchgeführt werden. Vgl. Spiegel, in: Bo vom 22. 5. 1921; Sprachenverordnung, S. 10 bzw. Klepetař, Sprachenkampf, S. 32–34.

[2] Perek, in: Národ vom 22. 7. 1920. Václav Perek war ein der Nationaldemokratischen Partei Kramářs nahestehender Jurist.

traute ihrerseits nämlich dem neuen politischen Kräfteverhältnis nach dem Eintritt der Vertreter der Minderheiten ins Parlament und befürchtete, ein neues Gesetz könne auch schlimmer ausfallen als das bisherige.[3] Aus diesen Überlegungen heraus setzten die tschechischen Nationalisten eindeutig auf die Durchführungsverordnung, mit deren Hilfe man „einige Unzulänglichkeiten" des Gesetzes besonders in nationalitätenpolitischer Hinsicht wettzumachen glaubte.[4] Ihr genereller Kurs war, wie es später formuliert wurde, „die ganze tschechische Politik auf den Standpunkt zu bringen, daß wir keine weiteren Konzessionen und irgendwelche über den Rahmen des Sprachengesetzes und der Verfassung hinausgehenden Vorteile zulassen."[5] Im Zeichen dieser Zielsetzung standen die Vorschläge zur Durchführungsverordnung, die der in der Sprachenfrage nach wie vor besonders aktive Tschechoslowakische Nationalrat bereits im Juni 1920 vorgelegt hatte. Die Bestimmungen des Sprachengesetzes wurden darin äußerst extensiv zugunsten der Staatssprache ausgelegt; man verlangte beispielsweise, den Begriff „Anstalten der Republik" auch auf Universitäten und Hochschulen auszudehnen und somit diese weitgehend autonomen Einrichtungen zum Gebrauch der Staatssprache als der ausschließlich inneren Amtssprache zu verpflichten.[6]

Wie früher versuchte der Rat auch diesmal, sich in den Prozeß der Ausarbeitung der Sprachnormen direkt einzuschalten und bot „bereitwillig" seine Dienste für weitere, in diesem Zusammenhang notwendige Arbeiten an.[7] Die Regierung war jedoch weiterhin weit von dem Gedanken entfernt, die tschechischen Volkstumsverbände oder den Rat selbst an der Vorbereitung nationalitätenpolitischer Vorlagen mitwirken zu lassen – und sei es bloß in Form der Übergabe der Arbeitsentwürfe, die der Nationalrat wiederholt und erfolglos forderte. Zwischen dem Rat und Innenminister Švehla knisterte es zu dieser Zeit ohnehin vor Spannung. Švehla habe sich über den Rat, so monierte später der Vorsitzende der Sprachkommission des Nationalrates und Bürgermeister von Prag, der Sozialist Baxa, in dem Sinne geäußert, der Rat maße sich an, alle Weisheit der Welt gepachtet zu haben.[8] Eine Abordnung des Rates habe eine Verhandlung mit Švehla mit dem Eindruck verlassen, daß nicht einmal die Wiener Minister mit dem Rat so schroff umgesprungen seien wie der Prager Innenminister. Zu Švehlas Amtszeit, resümierte rückblickend Baxa zu einer Zeit, als der von ihm kritisierte Politiker bereits Premierminister war, habe das Innenministerium in der Nationalitätenfrage „riesigen Schaden" angerichtet. Was jedoch Baxa konkret im Sinne hatte – ob das Sprachengesetz, die vorbereitete Sprachverordnung oder etwa das Gaugesetz, mit dem die Schutzverbände ebenfalls zutiefst unzufrieden waren –, verriet er nicht.

Die Regierung nahm die Arbeiten an der Durchführungsverordnung zügig in Angriff; bereits im März 1920 gab der Ministerrat bekannt, daß „dringende Vorbereitungen" im Gang seien, und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß man die Herausga-

[3] Národ vom 22. 7. 1920.
[4] ANM, NL Perek, Karton 1, NRČ an den Ministerpräsidenten, 22. 4. 1921.
[5] Vgl. SÚA, ÚMŠ-SNJM, Karton 740, Protokoll der Sitzung des SNJM am 13. 9. 1922.
[6] SÚA, NRČ, Karton 491, 269, NRČ an PMR und alle Ministerien, 21. 6. 1920.
[7] SÚA, NRČ, Karton 491, 269, NRČ an PMR und alle Ministerien, 21. 6. 1920. Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Exposé B. Říhas für die Sitzung der Sprachsektion des NRČ, 12. 5. 1920.
[8] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Bericht über die Sitzung des NRČ am 21. 9. 1922. Weder der Ausspruch Švehlas noch die Audienz bei ihm sind datiert. Es läßt sich deswegen nicht ausschließen, daß sie sich auf einen früheren Zeitraum, etwa auf den Herbst 1919 beziehen. Švehla war vom 14. 11. 1918 bis zum 15. 9. 1920 Innenminister.

be bald erwarten könne.[9] Mit der Ausarbeitung der Teilentwürfe wurden offensichtlich einzelne Ministerien betraut, gemeinsame Grundsätze sollte die bereits bestehende interministerielle Sprachkommission festlegen. Zu entscheiden war zunächst die Frage, ob eine gemeinsame Verordnung für die gesamte Staatsverwaltung, mehrere Verordnungen für verwandte Bereiche bzw. besondere für jedes einzelne Ressort herausgegeben werden sollten. Schließlich entschied man sich für die mittlere Variante[10], über die konkrete Einteilung in einzelne Gruppen herrschte jedoch keine genaue Vorstellung. Bei den Erwägungen ging man in erster Linie von der Struktur der jeweiligen Ministerien und ihrer untergeordneten Organe, von der Beschaffenheit ihrer Tätigkeit sowie des Parteienverkehrs aus.[11] Aufgrund dieser Überlegungen kristallisierte sich eine Gruppe heraus, der das Innen-, Justiz- und Finanzministerium angehörten.

Als erstes legte das Justizministerium Ende März 1920 seinen Entwurf der Sprachverordnung vor.[12] An der Spitze des Ministeriums stand zu diesem Zeitpunkt der einstige Angehörige der realistischen Partei, nunmehr seit einigen Tagen Mitglied der Sozialistischen Partei, F. Veselý, der bekanntlich einer der entschiedensten Verfechter einer vergleichsweise liberalen Sprachgesetzgebung war. Sein persönlicher Anteil an der Ausarbeitung des Entwurfes der Durchführungsverordnung steht zwar nicht fest, auf jeden Fall versuchte man darin in einiger Hinsicht das auf dem Gebiet der Sprachgesetzgebung zu erreichen, was Veselý bzw. gleichgesinnte Politiker während der Diskussionen im Parlament im Januar-Februar 1920 nicht hatten durchsetzen können. Den Kernpunkt bildete die Bestimmung, dergemäß in Bezirken mit über 50 Prozent Minderheitenbevölkerung in gewissen Angelegenheiten die Minderheitensprache als innere Amtssprache gebraucht werden konnte. Die im Sprachengesetz vorgesehene Zweisprachigkeit der Erledigungen wurde weitgehend eingeschränkt: In sprachlich qualifizierten Bezirken sollte eine deutsche Eingabe stets nur in dieser Sprache erledigt werden, falls alle Teilnahmer des Verfahrens deutschsprachig waren.

Nachdem der Entwurf des Justizministeriums auf dem Tisch gelegen hatte, traten merkliche Anzeichen für eine Verlangsamung der Arbeiten auf. Offensichtlich erfuhr Veselý in der Regierung oder auch in der zentralen Staatsverwaltung keineswegs ungeteilte Zustimmung; möglicherweise neigte man dazu, seine Vorschläge im Hinblick auf die noch frischen Erfahrungen aus den Diskussionen vor der Annahme des Sprachengesetzes doch für zu weitgehend zu halten. Darüber hinaus mußte man mit einem neuen Element in der innenpolitischen Szene zu rechnen beginnen, nämlich mit den Parteien der Minderheitenvölker. Vor allem die Sudetendeutschen meldeten sich nach der Eröffnung des regulären Parlaments Anfang Juni 1920 vehement zu Wort. In der Befürchtung, die im Sprachengesetz festgelegte fünfjährige Frist für eventuelle Erleichterungen im Sprachgebrauch könne durch das Hinauszögern der Durchführungsverordnung faktisch abgekürzt werden, verlangten die deutschen parlamentarischen Vertreter in einer dringlichen Interpellation, diese möglichst bald herauszugeben. Im Hinblick

[9] SÚA, PMR, Karton 4038, Mappe 180, PMR an alle Ministerien, 19. 3. 1920.
[10] SÚA, MV, Karton 506, 20/2/53/1, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 20. 3. 1920. Den diesbezüglichen Vorgang begründete Innenminister Švehla mit der Kompliziertheit der Materie und technischen Problemen, die sich aus der Beteiligung verschiedener Ressorts ergeben hätten. Vgl. PT vom 19. 9. 1920.
[11] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Aktenvermerk PMR, 22. 5. 1922.
[12] AKPR, Karton 92, T 392/22, MS an KPR, 20. 3. 1920, Anlage.

auf ihren Inhalt hieß es entschieden: Sie solle „zur Beseitigung der bereits eingetretenen Rechtsnachteile das Nötige" bewirken und den Deutschen die in Aussicht gestellten – jedoch nicht spezifizierten – Vorteile für die Übergangszeit in vollem Maße gewähren.[13] Angesichts der Forderung, die Regierung solle eine „Darstellung der Handhabung des Sprachengesetzes" vorlegen sowie dem eigenmächtigen Vorgehen und den zahllosen sprachlichen Übergriffen der Behörden entgegentreten, drohte die Interpellation – dies mag eine ihrer Hauptintentionen gewesen sein – in eine Grundsatzdebatte über die Sprachen- und Nationalitätenpolitik überhaupt auszuufern. Dies wünschte die Regierungskoalition zum gegebenen Zeitpunkt, an dem die Arbeiten an der Durchführungsverordnung voll im Gang waren, offensichtlich keinesfalls, u. a. sicher auch aus Rücksicht auf die tschechischen Nationalisten, die auf jedes Anzeichen für ein Entgegenkommen der Regierung den Minderheiten gegenüber lauerten, um deren Nationalitäten- und Sprachenpolitik an den Pranger zu stellen. Gleichzeitig konnte man sich nicht leisten, den Wunsch der sudetendeutschen Parteien direkt abzulehnen. Die Koalition verfügte nämlich über eine sehr knappe Mehrheit im Parlament, die darüber hinaus durch Abspaltung des linken, prokommunistischen Flügels von der tschechoslowakischen Sozialdemokratie überhaupt verloren zu gehen drohte. Obwohl sich die Regierungsteilnahme der deutschen Parteien, namentlich besonders der deutschen Sozialdemokraten, über die Masaryk zu dieser Zeit nachdachte und über die Ministerpräsident Tusar angeblich auch verhandelte[14], wegen grundsätzlicher nationalitätenpolitischer Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschen und Tschechen als illusorisch erwies, wollte die Koalition die Brücken zu den Deutschen nicht vollkommen abreißen und einen Raum für eine zumindest gelegentliche parlamentarische Zusammenarbeit offen halten. In der Konferenz der Klubobmänner am 16. Juni 1920 erklärte Tusar deshalb, die endgültige Lösung der Sprachenfrage sei politisch noch nicht vorbereitet und empfahl, die Debatte erst im Juli abzuhalten.[15] Kurz darauf kam die Regierung mit der deutschen Opposition unter nicht geklärten Umständen überein, daß die Initiatoren die Dringlichkeit der Interpellation zurückziehen würden, falls die Regierung bestätige, die Durchführungsverordnung bis Herbst zu erlassen und dem Verfassungsausschuß „zur Begutachtung" im voraus vorzulegen.[16] Dies tat Innenminister Švehla am 10. Juli in der Plenarsitzung des Parlaments, selbst wenn er nicht von einem „Gutachten", sondern lediglich davon sprach, daß die Regierung über die Verordnung im Parlament „referieren" würde.[17] Die Grundsatzdebatte über die Sprachenpolitik wurde somit aufgeschoben.

Im Oktober 1920 wurde die Verordnung immer noch nicht erlassen, und die Parteien des Deutschen Parlamentarischen Verbandes versuchten unter Berufung auf ihr bis dahin loyales Vorgehen nochmals, die Regierung zu einer prinzipiellen Stellungnahme zur Nationalitätenpolitik zu bewegen. Trotz ihrer Warnung, sie würden rücksichtlos

[13] Dringliche Interpellation der Abgeordneten Kafka, Kostka und Genossen an die Regierung der tschechoslowakischen Republik, vom 2. 6. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 24. Die Interpellation arbeitete der Deutsche Parlamentarische Verband aus, dem die deutschen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten nicht angehörten.

[14] Svr. Klimek, Boj, S. 114–115.

[15] APČR, 1. WP, Karton 92, Klubobmännerkonferenz am 16. 6. 1920.

[16] APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner am 8. 7. 1920.

[17] Erklärung Švehlas in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. 7. 1920, in: TZPS, 1. WP, S. 720.

vorgehen und sich im Interesse der „Fruchtbarkeit" des Parlaments keine Einschränkungen auferlegen, konnten sie schließlich keinen Meinungsaustausch über die Sprachen- und Nationalitätenfrage im Parlament erzwingen.[18] Und mehr noch: der neue Ministerpräsident Černý versuchte die deutschen Partei überhaupt herauszuhalten, indem er im Januar 1921 die Verpflichtung der Regierung, die Verordnung im Verfassungsausschuß vorzulegen, offen in Zweifel zog. Das Kabinett beabsichtige, so Černý, im Einklang mit der Verfassungsurkunde vorzugehen, die eine derartige Pflicht nicht kenne, und behalte es dem eigenen Ermessen vor, ob sie die Meinung der Parlamentskreise oder der politischen Parteien über den Inhalt der Verordnung einhole.[19]

Laut Presseberichten war der Entwurf der Verordnung für die Bereiche des Innen-, Justiz-, Finanz- und Gesundheitsministeriums bereits Anfang September 1920 „im Grunde genommen" fertig.[20] Im Oktober verschickte ihn das Innenministerium zur Begutachtung.[21] Offensichtlich war der Text ein Kompromiß, wenn auch die Grundzüge der liberalen Auffassung immer noch aufrechterhalten wurden. Der Regelung wurde eine Gliederung der Gerichtsbezirke im gesamten Staatsgebiet in drei Gruppen (Typ A, B und C) je nach nationaler Zusammensetzung ihrer Bevölkerung zugrundegelegt. Staatsorgane, deren Wirksamkeit sich nur auf die Bezirke vom Typ A (bis 20 Prozent Minderheitenbevölkerung) erstreckte, verkehrten mit Parteien grundsätzlich in der Staatssprache. Lediglich Zeugen waren in ihrer Muttersprache zu hören, falls sie der Staatssprache nicht mächtig waren. Die Staatsorgane, in deren Wirkungsbereich sich mindestens ein Gerichtsbezirk vom Typ B (20 bis 80 Prozent[22]) befand, waren verpflichtet, von den Angehörigen der betreffenden Minderheitensprache Eingaben in ihrer Muttersprache anzunehmen, falls die Angelegenheit in diesem Bezirk entstanden war; die Erledigung erfolgte in der Staatssprache und in der jeweiligen Sprache des Betroffenen. In diesem Punkt folgte man nicht den Vorstellungen des Justizministeriums, in Bezirken mit über 20 Prozent der Minderheitenbevölkerung von zweisprachigen Erledigungen deutscher Eingaben überhaupt abzusehen, sondern man gab den nationalradikalen Forderungen bis zu einem gewissen Grad nach, die eine doppelsprachige Erledigung unter jedem Umstand verlangten.[23] Erst die Gerichte, Behörden und Organe erster Instanz, deren Wirkungskreis sich nur auf einen einzigen Gerichtsbezirk von Typ C (über 80 Prozent) bezog, sowie die ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen durften deutschsprachige Eingaben nur auf deutsch erledigen. Was von der ursprünglichen Konzeption erhalten blieb war die Bestimmung, dergemäß die Behörden der ersten Instanz in diesen Bezirken in Angelegenheiten, die in einer Minderheitensprache eingebracht und behandelt wurden, nur in dieser Sprache untereinander korrespondieren

[18] APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner am 16. 12. 1920.

[19] Rede Černýs im Senat, vgl. ČsR vom 26. 1. 1921.

[20] Vgl. beispielsweise LN vom 9. 9. 1920. Die NáL vom 10. 9. 1920 berichtete darüber, daß die endgültige Redaktion bevorstehe, welche die Ausarbeitungen der einzelnen Ministerien vereinheitlichen solle.

[21] SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53/1, Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (verschickt am 7. 10. 1920).

[22] Das überlieferte Exemplar der Verordnung enthält keine Anlagen mit Verzeichnissen der zu den jeweiligen Typen gehörigen Gerichtsbezirke. Die Tatsache, daß man von der achtzigprozentigen Grenze ausging, geht aus einem späteren Brief des Innenministeriums hervor, vgl. SÚA, PMR, Karton 3266, 731/48, MV an MS, 21. 8. 1922.

[23] Vgl. SÚA, NRČ, Karton 491, 269, NRČ an PMR und alle Ministerien, 21. 6. 1920. Im verstärkten Ausmaß fanden auch die Vorstellungen des Rates über den Sprachgebrauch in der Kommunalverwaltung in die Verordnung Eingang.

durften; es war ebenfalls zulässig, in diesen Fällen Beratungen in der jeweiligen Sprache abzuhalten, Aktenvermerke vorzunehmen und den Kanzleien oder Hilfsämtern in diesen Bezirken Weisungen zu erteilen. Deutsch blieb also, wenn auch in einem zumindest für Deutsche eingeschränktem Maße, eine der de facto offiziell anerkannten inneren Amtssprachen. Eine entgegenkommende – verglichen mit der darauffolgenden Entwicklung – Intention der Verordnung verriet auch die Bestimmung, dergemäß im Interesse der ungestörten Verwaltung im Zeitraum bis zum 25. März 1925 Ausnahmen vom Sprachengesetz zulässig waren. So konnte beispielsweise eine Angelegenheit in sprachlicher Hinsicht auch auf eine andere Art und Weise behandelt werden als dies das Sprachengesetz vorschrieb. Staatsbeamte und -bedienstete durften in ihren amtlichen Berichten teilweise auch eine andere als die Staatssprache gebrauchen; die Bewilligung hierzu oblag dem zuständigen Minister, andere Fälle wurden der Regelung durch eine Regierungsverordnung vorbehalten.

Der Entwurf wurde jedoch der Regierung nie vorgelegt.[24] In der Öffentlichkeit wurde die Verzögerung der Herausgabe mit Schwierigkeiten technischer Natur begründet[25], tatsächlich waren jedoch politische Probleme maßgebend. Infolge der Lostrennung des bolschewistischen Flügels von der Sozialdemokratie verlor die herrschende Koalition ihre Parlamentsmehrheit. Mitte September 1920 trat die Regierung zurück, und es wurde ein Beamtenkabinett mit J. Černý an der Spitze berufen, das die Regierungsgeschäfte wahrnehmen sollte, bis sich wieder eine tragfähige Regierungsmehrheit zusammenfinden würde. Den Ausweg aus der Krise suchten Masaryk und Tusar in Verhandlungen mit den Deutschen Parteien über ihre eventuelle Regierungsteilnahme. Bereits Mitte August signalisierte Tusar in einem Gespräch mit dem reichsdeutschen Gesandten Saenger die Bereitschaft, ein derartiges Angebot zu machen: Mit drei oder vier deutschen Ministern im Kabinett, machte er außerdem deutlich, sei eine Politik der „wirklichen Versöhnung und des nationalen Ausgleichs" möglich.[26] Anfang September initiierte Masaryk eine Zusammenkunft zwischen den tschechisch-slowakischen und den deutschen Sozialdemokraten, an der er selbst teilnahm. Aber entgegen eventuellen optimistischen Erwartungen waren die Ergebnisse der Beratung recht bescheiden. Das einzige, worin beide Seiten übereinkamen, war die Überzeugung, daß es keine Neuwahlen geben durfte. Eine gemeinsame Taktik für die Zukunft konnte nicht festgelegt werden, weil die Deutschen die Meinung vertraten, der Linksrutsch bei der deutschen Arbeiterschaft könne u. a. durch eine Lösung der Sprachen- und Schulfrage verhindert werden, was auf tschechischer Seite den nicht allzu schmeichelhaften Eindruck erweckte, die Deutschen würden die bolschewistische Gefahr übertreiben, um national- und sprachenpolitische Zugeständnisse „herauszuschlagen".[27] Die Kontakte zwischen beiden Parteien wurden mit größter Wahrscheinlichkeit weiter

[24] Vgl. AMZV, Sektion VI, Karton 105, MS an MZV, 3. 5. 1922.

[25] AMZV, Sektion II, Karton 269, Exposé MZV zur Denkschrift der deutschen Abgeordneten und Senatoren, undat. (31. 10. 1920), S. 47 bzw. ČsR vom 26. 1. 1920.

[26] Gesandtschaft Prag an AA, 17. 8. 1920, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 122, S. 307.

[27] Aufzeichnung Masaryks über die Beratung mit den tschechischen und deutschen Sozialdemokraten, 8. 9. 1920, in: Dokumenty k protilidové politice, Dokument Nr. 15/II, S. 68–69. Vgl. auch Klimek, Boj, S. 140; Zeßner, Seliger, S. 166 bzw. Jaksch, Weg, S. 234. Jaksch, gestützt auf eine tschechische Exil-Veröffentlichung, spricht davon, die Beratung habe mit dem Versprechen der Vertreter beider Parteien geendet, sich nach den Grundsätzen u. a. der größten nationalen Toleranz zu richten. Der weitere Verlauf der Ereignisse zeugt jedoch kaum von einer derartigen Verpflichtung.

fortgesetzt, aber sie brachten, ebenso wie die Fühlungnahme zwischen den Agrarpolitikern beider Nationalitäten, keinerlei Ergebnisse und verliefen besonders wegen der nationalpolitischen Forderungen, die die deutschen Parteien als Vorbedingung für ihren Regierungseintritt aufstellten, spätestens bis zum Frühjahr 1921 im Sande.[28] Für langwierige Verhandlungen und geduldiges Suchen nach einvernehmlichen Formeln war nicht der geeignete Zeitpunkt. Neben der Unfähigkeit der beiden Seiten, auf ihre Maximalziele zu verzichten, trug zum negativen Ausgang der Fühlungnahme auch die mittlerweile emotionsgeladene Atmosphäre im deutsch-tschechischen Verhältnis bei, die sich im Zuge der wechselseitigen Ausschreitungen im November 1920 herausbildete; diese fanden in den von nationaldemokratischen Anhängern initiierten Straßenunruhen sowie in der Beschlagnahme des deutschen Ständetheaters in Prag ihren vorläufigen Höhepunkt. Die Chance, eine gemeinsame Front der national gemäßigten Kräfte beider politischen Lager zu bilden und auf dieser Grundlage eine der nationalen Intransigenz die Spitzen abbrechende Nationalitätenpolitik in die Wege zu leiten, wurde für mehrere Jahre verpaßt.

Die Berufung des Beamtenkabinetts, die ursprünglich als eine zeitlich begrenzte Lösung ins Auge gefaßt wurde, sollte ein Jahr lang dauern, was sich u. a. auch auf dem Gebiet der Nationalitäten- und Sprachenpolitik als folgenschwer erwies. Die Position der aus hohen Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Regierung war nämlich alles andere als beneidenswert: Ihre Aufgabe war nicht etwa, Politik zu machen, sondern lediglich zu „administrieren".[29] Zwar konnte sich Černý auf die Autorität des – allerdings kurz darauf im Februar 1921 schwer erkrankten – Präsidenten Masaryk stützen, im Parlament jedoch verfügte sein Kabinett – ein Wrack, das „steuerlos auf dem hohen Meere herumtreibt", wie es der deutsche Gesandte Saenger charakterisierte,- nicht über genügenden Rückhalt, so daß es sich seit dem Frühjahr 1921 in einer permanenten Krise befand.[30] Wichtiger als das „Beamten-Interregnum" waren jedoch grundlegende Wandlungsprozesse, die eben infolge der Regierungskrise von 1920 auf der tschechoslowakischen politischen Szene eintraten. Angesichts der massiven Opposition der kommunistischen Kräfte und der politischen Repräsentationen der nationalen Minderheiten sowie der daraus resultierenden Probleme bei der Herbeiführung einer stabilen staatsbejahenden parlamentarischen Mehrheit faßte unter den tschechischen politischen Parteien immer stärker der Gedanke einer Neuauflage der Koalition der Jahre 1918–1919 Fuß, d. h. ein Zusammenschluß aller demokratischen tschechisch-slowakischen Parteien. Ihre Obmänner schufen im Januar 1921 einen informellen sogenannten „Fünferausschuß", die sogenannte „Pětka", der sich allmählich, wie der deutsche Gesandte in Prag im Juni 1921 notierte, vom „politischen Hofmeister der unpolitischen Beamtenregierung" zum eigentlichen politischen Machtzentrum entwickelte.[31] Wie

[28] Gesandtschaft Prag an AA, 2. 12. 1920, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 149, S. 363; Gesandschaft Prag an AA, 24. 2. 1921, in: ebda, Dokument Nr. 173, S. 406–407; Gesandtschaft Prag an AA, 19. 4. 1921, in: ebda, Dokument Nr. 182, S. 424. Zum Inhalt der Forderungen der deutschen Parteien vgl. Kapitel I.D.1.

[29] Klepetař, Seit 1918, S. 136.

[30] Deutsche Gesandtschaft an AA, 26. 4. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 184, S. 427. Saenger schrieb hierzu, daß die Beamtenregierung „unter dem Schutz und der Leitung" des Präsidenten stehe, vgl. deutsche Gesandtschaft an AA, 4. 2. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 170, S. 402. Vgl. auch Klepetař, Seit 1918, S. 136 bzw. Národní shromáždění I., S. 266.

[31] Deutsche Gesandtschaft an AA, 28. 6. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 199, S. 465.

sich später zeigen sollte, war der Fünferausschuß Vorläufer der „allnationalen" Koalition, die den Staat vom September 1921 bis zum März 1926 regierte. Die unter der „rotgrünen" Regierungskoalition der sozialdemokratischen, sozialistischen und agrarischen Parteien vorbereitete Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz geriet in Widerspruch zur Realität der politischen Konstellation, in der nunmehr die Volkspartei, vor allem aber die Nationaldemokratie als der hervorragendste politische Repräsentant der nationalistischen Kräfte, verstärkt das Sagen hatten. Die Sprachenverordnung wurde zu einem heißen Eisen, das kaum jemand anzufassen wagte: Im Januar 1921 behauptete Ministerpräsident Černý, die Herausgabe der Verordnung könne man „in nächster Zeit" erwarten; im Mai meldete die „Tribuna", dies sei von der „Klärung der politischen Lage" abhängig, um im September berichten zu können, die Beamtenregierung weigere sich, die Verordnung herauszugeben, da dieser Akt „außerhalb der Wirksamkeit des Beamtenministeriums" liege.[32] Es ist übrigens kein Wunder, daß niemand von den Verantwortlichen mit der Verordnung etwas zu tun haben wollte, denn wohl kaum jemand wollte unter den veränderten politischen Bedingung einen Konflikt mit den tschechischen nationalen Radikalen riskieren, die sich wieder verstärkt zu Wort meldeten. Der Tschechoslowakische Nationalrat drang auf die baldige Herausgabe der Verordnung, denn, wie es in seinem Brief an Černý hieß, eine Verzögerung bedeute „die höchste Gefahr für das Volk und den Staat", weil „dadurch bei unseren nationalen Gegnern die Vermutung erweckt werde, daß einige Bestimmungen des Sprachengesetzes abänderbar seien."[33] Die bisher geleistete Arbeit der Regierung an der Verordnung befriedigte den Rat bei weitem nicht, sondern umgekehrt: er war offensichtlich an Kenntnisse von Einzelbestimmungen des Entwurfes des Justizministeriums vom März 1920 gelangt, und schickte sich an, „gegen die vorbereitete eventuelle Verletzung des Sprachengesetzes" energisch einzutreten.[34] Ebensowenig Begeisterung zeigte auch die deutsche Seite: Das gewöhnlich gut informierte „Prager Tagblatt", das auf verschlungenen Wegen den Text der Verordnung erhalten hatte, betitelte deren umfangreiche Analyse unbarmherzig als „Die sprachliche Strangulierungsverordnung".[35] Der Reihe von berechtigten kritischen Einwänden stellte die Zeitung keinen positiven Hinweis gegenüber. Mit keinem Wort erwähnte man etwa die Zulassung von Minderheitensprachen in der inneren Amtsführung; diese Bestimmung, die doch im Hinblick auf den traditionellen Stellenwert der inneren Amtssprache keineswegs belanglos war, nahm man offensichtlich als Selbstverständlichkeit hin.

Die Ablösung des Beamtenkabinetts durch die parlamentarische Regierung des Ministerpräsidenten E. Beneš, in der nunmehr auch die Nationaldemokraten vertreten waren, rief erneut Erwartungen im Hinblick auf die Herausgabe der Verordnung hervor. Im Oktober 1921 berief man in Prag eine öffentliche Versammlung ein, die sich

[32] ČsR vom 26. 1. 1921; Tribuna vom 3. 5. 1921; Tribuna vom 17. 9. 1921.

[33] ANM, NL Perek, Karton 1, NRČ an den Ministerpräsidenten, 22. 4. 1921.

[34] Ebda. Symptomatisch für die Meinungsverschiedenheiten innerhalb des tschechischen politischen Lagers war die Tatsache, daß der Brief – wie uns eine handschriftliche Bemerkung auf der überlieferten Abschrift zeigt – „wegen stillen Widerstandes der Sozialdemokraten" erst im September 1921 abgeschickt werden konnte, und daher nicht seinen ursprünglichen Adressaten, den Ministerpräsidenten Černý, sondern dessen Nachfolger E. Beneš erreichte. Zur Kritik an der Durchführungsverordnung vgl. ANM, NL Kramář, Karton 92, Mappe: Jazykové zákonodárství, Bemerkungen zur Sprachenverordnung, undat. Das Gutachten reagiert auf den Wortlaut der Verordnung vom Oktober 1920.

[35] PT vom 9. 1. 1921. Vgl. auch PT vom 1. 1. 1921 bzw. Tribuna vom 16. 1. 1921.

offensichtlich zum Ziel setzte, die politischen Kreise sowie die Öffentlichkeit auf diese Frage aufmerksam zu machen. Zu den Veranstaltern gehörten außer den „bewährten" tschechischen Volkstumsvereinen für Nordböhmen und den Böhmerwald sowie dem Zentralen Schulverein auch der Turnverein Sokol, die Tschechoslowakische Legionärsgemeinde und die Tschechoslowakische Vereinigung der Beamten- und Bedienstetenverbände. Der Ton der Redner verriet eine zunehmende Radikalisierung der nationalistischen Kreise, die zum charakteristischen Merkmal der weiteren Entwicklung werden sollte. Das Urteil über den Inhalt der Durchführungsverordnung war vernichtend: Mit ihrer Hilfe solle der Nationalstaat zum Nationalitätenstaat umgepolt werden; sie atme angeblich, lautete das Fazit, einen derartigen Geist, daß es besser sein würde, sie überhaupt nicht zu erlassen.[36] Die Versammlung nahm eine Resolution an, die im Wesentlichen die herkömmlichen Forderungen der tschechischen Nationalisten wiederholte, diese in einigen Punkten sogar noch erweiterte.[37] Von der These ausgehend, „die Kenntnis der Staatssprache wird bei jedem Staatsbürger vorausgesetzt", gelangte die Resolution zur Forderung, der Staat sei verpflichtet, „die Kenntnis der Staatssprache in der Schule, im Amt und im gesellschaftlichen Leben im Staat und außerhalb des Staates zu verbreiten und zu fördern"; der Gebrauch einer anderen Sprache als der staatlichen sei lediglich im Privat-, Handels- und Religionsleben, in der Presse, in Publikationen aller Art und in öffentlichen Versammlungen zulässig und selbstverständlich. Auf dem Wege zur Verwirklichung ihrer Wünsche schien den Versammelten kein Hindernis zu hoch zu sein: „Entsprechen unsere Forderungen nicht dem Geist des Sprachengesetzes, muß dieses so abgeändert werden, daß es dem Geist und den Bedürfnissen des tschechischen Volkes entspricht." Einen fast ultimativen Charakter – dies umso mehr, als sich um eine massive Veranstaltung mit einer großen Öffentlichkeitswirkung handelte – hatten die Beschlüsse der Generaltagung der tschechischen Minderheiten in Prag Anfang April 1922. Etwa 7300 Delegierte aus den Grenzgebieten, die eine regelrechte Kampfstimmung an den Tag legten, kamen überein, daß die vorbereitete Durchführungsverordnung nicht im Widerspruch zum Friedensvertrag und zum nationalstaatlichen Charakter der Tschechoslowakei stehen dürfe, und appellierten an die Abgeordneten aller tschechisch-slowakischen Parteien, die Regierung dazu zu bewegen, diese Forderungen „unverzüglich" zu realisieren.[38]

Das erregte Meinungsklima in den tschechischen Schutzverbänden entsprang möglicherweise auch ihrer kritischen Einstellung zu Beneš' Vorgehen in der Nationalitätenfrage. Bereits mit seinem Regierungsantritt wurden gewisse Erwartungen verbunden, daß er versuchen werde, „wenn nicht einen nationalen Ausgleich, so doch ein besseres Verhältnis der Regierung zu den Deutschen einzuschlagen."[39] In seiner Regierungserklärung vom Oktober 1921 deklarierte Beneš die Absicht der Regierung, u. a. in der Nationalitätenfrage unparteiisch und gerecht vorzugehen und kleinlichen Querelen

[36] NáD vom 24. 10. 1921.

[37] SÚA, NRČ, Karton 491, 269, Resolution der öffentlichen Versammlung am 23. 10. 1921. Zu den Standardforderungen, die in die Resolution Eingang fanden, gehörte die Einführung der Staatssprache als Pflichtfach an allen öffentlichen Schulen, die Verpflichtung der Staatsangestellten, u. a. der Lehrer, Professoren, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Ärzte und Tierärzte, zur Kenntnis der Staatssprache usw.

[38] Resolution der Generaltagung der tschechischen Minderheiten in Prag am 1.–2. 4. 1922, in: NM 2 (1922), S. 138–139.

[39] PA R 73772, Gesandtschaft Prag an AA, 18. 11. 1921.

entgegenzuwirken.[40] Den möglicherweise einsetzenden Burgfrieden vereitelten jedoch die Ereignisse Ende Oktober 1921. Als am 20. Oktober der Exkaiser Karl von Habsburg in Ungarn landete – daß es sich bei seiner Reise um keinen heimatkundlichen Ausflug handelte, schien von vornherein festzustehen –, ordnete die tschechoslowakische Regierung eine Mobilmachung an, die in der unruhigen nationalen Atmosphäre bei der deutschen Bevölkerung auf wenig Gegenliebe stieß. Abgesehen von einigen kleineren Demonstrationen kam es in der Stadt Graslitz (Kraslice) in Westböhmen zu einem ernsten Zwischenfall. Bei einem Zusammenstoß zwischen deutschen Demonstranten und dem Militär kamen insgesamt 13 Zivilisten ums Leben und über die Stadt wurde das Standrecht verhängt.[41] Wohl um die Atmosphäre zumindest teilweise zu entspannen, unternahm Beneš einen Schritt, der bis dahin beispiellos war und auch weiterhin vereinzelt bleiben sollte: Sein Exposé zur Außenpolitik, das er am 16. November 1921 dem Parlament vorlegte, ließ er ins Deutsche übersetzen und an die deutschen Abgeordneten verteilen.[42] Er selbst mußte dafür schonungslose Kritik vor allem der Nationaldemokraten einsteckten. Auf ihren Unmut stießen auch andere entgegenkommende Schritte, die die Regierung in den ersten Monaten des Jahres 1922 vornahm, beispielsweise die jahrelang hinausgezögerte Berufung von deutschen Beisitzern in den Landesverwaltungsausschuß oder die Eröffnung von Verhandlungen über die Rückgabe des Ende 1920 willkürlich beschlagnahmten Deutschen Ständetheaters in Prag.[43] Die Deutschen registrierten aufmerksam die angestrebte Konzilianz von Beneš: Er wisse ganz gut, schrieb Senator L. Spiegel, daß „es im Interesse des Staates liegt, im Inneren Frieden zu machen, er sieht die Gefahren des tschechischen Chauvinismus und macht daraus keinen Hehl."[44] Was Spiegel dem Ministerpräsidenten vorwarf, war dessen „außerordentliche Ängstlichkeit": Er handele wie ein Arzt, der sich durch Verschreibung allzu vorsichtiger und schwacher Heilmittel um den Erfolg bringe.[45] Spiegel mag zwar die realen Koalitionsverhältnisse und den tatsächlichen Handlungsspielraum von Beneš falsch eingeschätzt haben, in einem Punkt irrte er jedoch nicht: Am unerfreulichen Verhältnis zwischen der Regierung und der deutschen Opposition änderte sich zu dieser Zeit kaum etwas.

Beneš' Spielraum wurde durch den komplizierten Prozeß der Willensbildung in der herrschenden Koalition bedeutend eingeengt. Seine Regierung war in einiger Hinsicht eine Fortsetzung des Beamtenkabinetts – selbst Beneš gehörte zu dieser Zeit keiner Partei an, was natürlich seine Position schwächte.[46] Der Architekt der Koalition, A. Švehla, übernahm, ebenso wie die übrigen Parteiobmänner mit Ausnahme von

[40] Národní shromáždění I., S. 273–274.
[41] SÚA, PMR, Karton 3, 383, 146. Gesamtbericht des MV für den Zeitraum vom 23. bis 29. 10. 1921. Vgl. auch Klepetař, Seit 1918, S. 171–172.
[42] Vgl. PA R 73772, Gesandtschaft Prag an AA, 18. 11. 1921.
[43] Vgl. Joklík, České strany, S. 22. Der Landesverwaltungsausschuß übte die Funktionen des einstigen Vollzugsorganes der Landesselbstverwaltung, des Landesausschusses für Böhmen aus. Die deutschen Beisitzer – der eine wurde durch den Deutschen Parlamentarischen Verband, der andere durch die DSAP vorgeschlagen – mußten sich übrigens verpflichten, daß sie im Hinblick auf den Sprachgebrauch im Ausschuß die Vorschriften des Sprachengesetzes und die daraus resultierende bisherige sprachliche Praxis einhalten würden. Vgl. 37. und 38. Sitzung der Regierung am 8.2. und 16. 2. 1922, in: Z protokolů V., S. 109–110 bzw. 113–114
[44] Spiegel, Sprachenrecht, S. 22.
[45] Ebda.
[46] Beneš trat der Tschechoslowakischen Sozialistischen Partei erst im Jahre 1923 bei.

J. Šrámek, kein Regierungsamt, sondern zog es vor, im Hintergrund die Fäden zu ziehen. Der Fünferausschuß funktionierte weiter, und nach wie vor wurden die wichtigsten politischen Entscheidungen auf seinem Boden getroffen. Im Hinblick auf die Sprachenfrage konnten jedoch die Parteichefs selbst offensichtlich keine Einigung erzielen. Daß sich die Regierung im Mai 1922 endlich doch mit der Durchführungsverordnung beschäftigte, geschah aus Anlaß der Ministerialbürokratie, die deren Absenz immer dringender empfand. Manche Bestimmungen des Sprachengesetzes erforderten eine weitere normative Regelung, zum einen, weil es das Sprachengesetz so vorgesehen hatte, zum anderen, weil neu auftretende Streitfälle einer imperativen Klärung bedurften. Mit Unbehagen registrierte man auch, daß der praktische Gebrauch von Minderheitensprachen in den einzelnen Ressorts voneinander abzuweichen begann. Vom nationalpolitischen Standpunkt her gesehen bedauerten dies manche Leute nicht, denn in einigen Bereichen war die tatsächliche Sprachpraxis für den „tschechoslowakischen Standpunkt" günstiger[47], aber den bürokratischen Sinn für Ordnung störte dieser Zustand offensichtlich. Im Februar 1922 verlor beispielsweise das Justizministerium die Geduld und verlangte von der Regierung, der Herausgabe einer vorübergehenden separaten Sprachenverordnung zuzustimmen.[48] Der Ministerrat lehnte derartige Forderungen ab und empfahl, die Durchführungsverordnung nach dem alten Modus, also für einzelne Gruppen der Staatsverwaltung, „möglichst schnell" vorzubereiten, damit sie „zum geeigneten Zeitpunkt behandelt und herausgegeben werden" könne.[49]

Der Stand der Arbeiten war nicht besonders befriedigend. Fertig war der Entwurf für die erste Gruppe (Innen-, Justiz-, Finanz- und Gesundheitsministeriums sowie das Ministerium für öffentliche Arbeiten), die Entwürfe für die andere Gruppe (Verteidigungs-, Schul-, Post- und Eisenbahnministerium) waren angeblich „im wesentlichen" ausgearbeitet, mußten jedoch die allgemeinen, für alle Ministerien gültigen Bestimmungen der erstgenannten Vorlage angepaßt werden. Unsicherheit herrschte darüber, welcher Gruppe die übrigen Ministerien, beispielsweise das Landwirtschafts- oder das Handelsministerium zuzuordnen waren; die beiden genannten nahmen offensichtlich die Ausarbeitung der Entwürfe für ihre Bereiche noch nicht in Angriff.[50] Sollten alle Verordnungen auf einmal herausgegeben werden, würde dies bestimmt noch mindestens ein halbes Jahr in Anspruch nehmen, meinten die Beamten des Präsidiums des Ministerrates im Mai 1922. Realistischerweise zogen sie nicht nur die heranrückende Urlaubszeit, sondern auch die mit der Sprachregelung verbundenen politischen und sachlichen Probleme in Erwägung: Man erwartete bereits in der Regierung Verzögerungen, darüber hinaus schloß man nicht aus, daß die Vorlagen auch in den politischen Klubs der Koalitionsparteien behandelt werden müßten.[51] In Frage kam auch, die Entwürfe dem Obersten Verwaltungsgericht zur Begutachtung vorzulegen, das seit der Herausgabe des Sprachengesetzes dank dessen Unklar-

[47] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Aktenvermerk PMR, 22. 5. 1922.
[48] Vgl. 37. Sitzung der Regierung am 8. 2. 1922, in: Z protokolů V., S. 109 bzw. AMZV, Sektion VI, Karton 105, MS an MZV, 3. 5. 1922. Auch das Schulministerium bereitete eine besondere Verordnung für den eigenen Bereich vor. Vgl. SÚA, PMR, Karton 462, 1063, MŠaNO an PMR, 18. 6. 1922.
[49] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Aktenvermerk PMR, 22. 5. 1922; Ebda, Karton 4049, 64. Sitzung der Regierung am 30. 5. 1922; Ebda, 76. Sitzung der Regierung am 7. 7. 1922.
[50] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Aktenvermerk PMR, 22. 5. 1922.
[51] Ebda.

heiten sowie infolge zahlreicher sprachlicher Verfahren bereits eine gute Gelegenheit gehabt hatte, eine umfangreiche Judikatur bezüglich der Sprachenfrage zu entwickeln.

Der Entwurf des Innenministeriums vom Oktober 1920, der immer noch als eine Art Grundbaustein oder Orientierungsrahmen für alle zu erlassenden Durchführungsverordnungen angesehen wurde, erfuhr zu dieser Zeit grundlegende Änderungen. Wann sie genau vorgenommen wurden, muß leider dahingestellt bleiben. Der neue Entwurf der Durchführungsverordnung, der sich in den Akten des Innenministeriums befindet, ist lediglich vom Jahre 1922 – ohne nähere Angabe – datiert.[52] Verglichen mit dem ursprünglichen Stand bedeutete der neue Text einen grundsätzlichen Schritt in Richtung der Forderungen der nationalistischen Kreise und markierte somit den Abschluß der relativ liberalen Phase der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung, die durch die Bereitschaft charakterisiert war, die Minderheitensprachen unter gewissen Bedingungen auch in der inneren Amtsführung zuzulassen. Von nun an war die Staatssprache die ausschließliche innere Amtssprache. Der neue Entwurf verzichtete auch auf jede Einteilung des Staatsgebietes nach der sprachlichen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und kam somit der Kritik entgegen, man würde durch eine derartige Gliederung den deutschen Thesen hinsichtlich der Existenz eines geschlossenen deutschen Siedlungs- oder Sprachgebietes recht geben. Wohl als eine Art Kompensation setzte man die Grenze für eventuelle einsprachige – also beispielsweise nur deutsche – Erledigungen von 80 auf 50 Prozent Angehöriger der Minderheitensprache in einem Gerichtsbezirk herab. Zu den Verschlechterungen auch in anderen Bereichen (besonders in der Staatsangestelltenfrage) kam noch der Verzicht auf eventuelle vorübergehende Erleichterungen hinzu, wie sie der ältere Entwurf besonders in der inneren Amtsführung vorgesehen hatte.

Ob der neue Entwurf der Durchführungsverordnung überhaupt zur Besprechung zwischen den politischen Parteien gelangte, bleibt unsicher; möglicherweise fiel er den Koalitionsverhandlungen bei der Regierungsbildung im Spätsommer 1922 zum Opfer. Auf jeden Fall verschwand die Verordnung in einer Schublade, in der sie über zwei Jahre lang liegen blieb. Und mehr noch: manche Ministerien stellten die Arbeiten an den Verordnungen für ihre eigenen Ressorts offensichtlich ein.[53] Die augenscheinliche Patt-Lage wurde auch durch den resignierten Ton unterstrichen, der in einer Sitzung des Tschechoslowakischen Nationalrates, die kurz nach dem Regierungswechsel im September 1922 stattfand, herrschte.[54] Nach wie vor bestand der Rat darauf, die Verordnung möglichst schnell herauszugeben. Bei Beneš habe man jedoch, so resümierte K. Baxa, der die Sitzung leitete, nichts ausrichten können, und für die Annahme, daß es unter dem neuen Ministerpräsidenten Švehla anders sein würde, gab es im Hinblick auf das bereits erwähnte sehr negative Urteil Baxas über Švehlas Tätigkeit in

[52] SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(2), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1922). Aus einem Briefwechsel zwischen MV und MS vom Juli/August 1922 geht hervor, daß man zu diesem Zeitpunkt immer noch von der Fassung vom Oktober 1920 ausging. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3266, 731/48, MS an MV, 25. 7. 1922; ebda, MV an MS 21. 8. 1922.

[53] Bezeichnend ist beispielsweise, daß sich das Schulministerium noch im Jahre 1938 mit ruhigem Gewissen auf seinen Entwurf von 1922 berief. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 5023, 8/1/61, Aktenvermerk MV, 26. 4. 1938.

[54] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Bericht über die Sitzung des NRČ am 21. 9. 1922.

nationalen Angelegenheiten zu der Zeit, als dieser Innenminister gewesen war, auch wenig Grund. Einige Hitzköpfe verlangten sogar, daß sich der Rat „als Repräsentant des Volkes offen gegen die Regierung stellt, falls sich die Regierung in nationalen Belangen gegen das Volk stellt." In diesem Augenblick griff Baxa jedoch zur Notbremse: Er habe den guten Willen der Regierung nie in Zweifel gezogen, sondern klage lediglich über ihr mangelndes Verständnis für die Nationalitätenfrage. Sein Rückzug war durchaus verständlich: Die neue Regierung Švehlas war wie die von Beneš – eine Koalition aller tschechischen demokratischen Parteien, die Sozialisten eingeschlossen, und ein frontaler Angriff gegen sie kam daher nicht in Frage.

Das wenig erfolgreiche Comeback in die hohe Politik erlebte die Verordnung erst Ende des Jahres 1924. In der Regierungssitzung am 23. Dezember teilte Innenminister Malypetr mit, daß die Sprachverordnung unmittelbar nach Neujahr herausgegeben werden könne. Seine Erklärung war für die Minister offensichtlich völlig unerwartet[55]; in merklicher Verlegenheit kam die Regierung schließlich überein, diese Frage zum Gegenstand einer der nächsten Sitzungen des Kabinetts zu machen.[56] Die Hintergründe für Malypetrs Handeln sind nicht ganz klar. Es ist unwahrscheinlich, daß dieser disziplinierte enge Mitarbeiter von Ministerpräsident Švehla auf eigene Faust gehandelt hätte. Wenn er die Angelegenheit in die Wege leitete, dann sicher auf Švehlas Anweisung. Warum aber der Großmeister der Koalitionskompromisse gerade in diesem Moment die Sprachenverordnung aus der Tasche gezogen haben mag, ist schwer zu ergründen. Möglicherweise hielt Švehla es für notwendig, das einigermaßen beschädigte Image der Führung der Agrarpartei angesichts der heranrückenden Parlamentswahlen zu verbessern. Die Agrarpartei bzw. ihre Führung gerieten seit Anfang 1924 immer mehr unter Beschuß, besonders von Bauernkreisen, die der Nationaldemokratie nahestanden; für die Verzögerung der Verordnung wurden namentlich Švehla und Malypetr verantwortlich gemacht, der zweitgenannte wurde sogar „nationaler Lauheit" bezichtigt.[57] Daß man es mit der Herausgabe ernst meinte, belegt die Tatsache, daß im Innenministerium zu dieser Zeit bereits eine neue Fassung der Verordnung vorlag.[58] Von dem Entwurf aus dem Jahre 1922 unterschied sie sich nur in einigen Punkten; die wenigen Änderungen bauten jedoch die Positionen der Staatssprache weiter aus: So wurde beispielsweise die Grenze für eventuelle Erledigungen von Eingaben nur in einer Minderheitensprache von 50 auf 60 Prozent angehoben.

Die tschechischen Schutzverbände erhielten bald Kenntnis von den Bemühungen der Regierungskoalition, in der Frage der Durchführungsverordnung etwas zu unternehmen; sie waren sogar – höchstwahrscheinlich durch Indiskretion – in den Besitz des Wortlautes der Verordnung gelangt. In zwei umfangreichen Memoranden protestierten sie scharf gegen die vorbereitete Norm und legten eigene Vorstellungen vor, die deutlich die Tendenz aufwiesen, die sprachlichen Forderungen weiter hochzu-

[55] Zwar berichtete die Presse, daß die Regierung bereits im September 1924 beschlossen habe, die mit der Herausgabe der Verordnung zusammenhängende Arbeit zu beenden, in den Akten findet diese Information jedoch keinerlei Basis. Vgl. Bo vom 26. 10. 1924.

[56] SÚA, PMR, Karton 4062, 121. Sitzung der Regierung am 23. 11. 1924.

[57] Vgl. Role vom 26. 2. 1924.

[58] SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(2), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1924).

schrauben.[59] Dies kam u. a. im Verlangen zum Ausdruck, die Minderheitssprachenrechte lediglich physischen Personen zuzuerkennen, was natürlich die Kommunikation deutscher Gemeinden, Organisationen, Verbände, Firmen und Gesellschaften mit dem Staat weitgehend lahmgelegt hätte. Offensichtlich sahen auch die nationalen Radikalen ein, diese Forderung gehe doch zu weit, und reduzierten sie selbst: Die Regierung sollte die Vollmacht erhalten, aufgrund eines „begründeten" Gesuchs einer deutschen Gemeinde, Firma oder Körperschaft auch eine andere Sprache als Geschäftssprache zu bewilligen, jedoch lediglich für einen begrenzten Zeitraum, nämlich höchstens zehn Jahre.[60] Mit dringenden Alarmrufen begleitete die tschechische nationalistische Presse das Trommelfeuer der Schutzverbände: Die Verordnung, klagte die „Národní politika", beinhalte „neue große Konzessionen" an die Deutschen. „Ging das Sprachengesetz bei der Bestimmung der Rechte der tschechischen Sprache als einer Staatssprache nicht einmal soweit", faßte sie zusammen, „wie es ihm der Friedensvertrag vorgeschrieben hatte, geht jetzt die Sprachverordnung wiederum nicht einmal soweit, wie es sogar das zurückhaltende Gesetz selbst zuläßt." Die Sprachregelung müsse, so die Grundthese, „unseres Volkes würdig, präzis, kompromißlos und ohne Neben- oder Hintertür" sein.[61]

Unter diesen Umständen hatten die Koalitionsparteien wenig Lust, sich des durch Malypetr gestarteten Versuchsballons anzunehmen. Die Regierung kehrte nicht „in einer der nächsten Sitzungen", also etwa im Januar, sondern erst Mitte April 1925 zur Problematik der Durchführungsverordnung zurück – darüber hinaus, wie im folgenden gezeigt wird, in einer höchst unverbindlichen und nichtssagenden Form.

Wie üblich kam die Kritik auch von der anderen Seite: die deutsche Presse warf der Regierung vor, sie hätte den Entwurf der Verordnung den tschechischen „Kampf- und Hetzvereinen" zur Begutachtung übergeben[62]; die deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten wollten wissen, ob die Regierung bereit sei, den Entwurf auch den Vertretern der nationalen Minderheiten vorzulegen.[63] Ziemlich skeptische Erwartungen brachte in dieser Hinsicht der Abgeordnete für den Bund der Landwirte und spätere langjährige Minister, F. Spina, im Gespräch mit dem Direktor der Minderheitensektion des Sekretariats des Völkerbundes, E. Colban, im April 1925 zum Ausdruck. Spina ging davon aus, der Erlaß der Verordnung erfolge in nächster Zeit und klagte darüber, daß sie bis dahin streng geheimgehalten worden sei; er gab sich nicht den Illusionen hin, die Regierung würde die Verordnung mit den Vertretern der Minderheiten „beraten".[64] Was den Inhalt anging, glaubte er vor allem aus Presseberichten

[59] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/4, NJS an PMR, MV und MS, 23. 12. 1924 bzw. ebda., Denkschrift des SNJM an den Ministerpräsidenten über das Sprachenrecht in der Tschechoslowakischen Republik, 12. 1. 1925.

[60] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/4, Denkschrift des SNJM an den Ministerpräsidenten über das Sprachenrecht in der Tschechoslowakischen Republik, 12. 1. 1925.

[61] NáP vom 1. 1. 1925 bzw. 28. 12. 1924. Die Zeitung behauptete u. a., die Verordnung würde im Januar herausgegeben.

[62] Bohemia vom 30. 12. 1924. In den Akten findet sich kein Beleg, daß die tschechischen Schutzverbände den Text mit Zustimmung der Regierung erhalten hätten.

[63] Interpellation der Abgeordneten Czech, Haas, Hackenberg und Genossen an die Regierung wegen Erlassung der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetze vom 3. 2. 1925, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 5040/IX.

[64] AdV, R 1622, 41/35491/1296, Aktenvermerk Colban, 23. 4. 1925. Das Gespräch fand anläßlich des Besuches von Colban in Prag statt. Vgl. auch ebda, R 1624, 41/44016/1296, Spina an Colban, 2. 5. 1925.

darauf schließen zu können, daß „diese Verordnung eine weitere Verschlechterung unserer durch das Sprachengesetz ohnehin auf ein Minimum verringerten Rechte bringen würde." Dies drohte die Aussichten der den Staat bejahenden Parteien unter den Minderheiten bei den bevorstehenden Parlamentswahlen auf Kosten der irredentistischen Elemente wesentlich zu verringen, schlußfolgerte er.

Spinas Informationen, dergemäß die Verordnung „in nächster Zeit" erlassen werden sollte, erwiesen sich nicht als grundsätzlich falsch. Die Regierung verhandelte in der Regierungssitzung am 16. April 1925 tatsächlich über die Sprachenfrage; der Innenminister Malypetr teilte – mit einem der Lage der Dinge wohl nicht ganz angemessenen Optimismus – mit, er werde die Verordnung „ohne Verzug" allen Regierungsmitgliedern zur Begutachtung vorlegen. Sobald die politischen Verhandlungen in den Koalitionsparteien abgeschlossen seien, solle der Entwurf auf das Programm der nächsten Regierungssitzung gesetzt werden.[65] Das Innenministerium arbeitete sogar eine kurze, wenn auch nicht besonders aussagekräftige Begründung zu der Verordnung aus, der darauf hindeutet, daß höchstwahrscheinlich doch die Absicht bestand, über den Entwurf im Sinne der Erklärung Švehlas vom Juli 1920 im Parlament bzw. im Verfassungsausschuß zu berichten.[66] Die koalitionsinternen Verhandlungen über die Durchführungsverordnung kamen trotz optimistischer Meldungen der Presse, die die Herausgabe der Verordnung im Mai bzw. Juni 1925 erwartete, zu keinem Ergebnis.[67] Offensichtlich hemmten auch die heranrückenden Parlamentswahlen, die 1925 fällig waren und schließlich für den November ausgeschrieben wurden, die Regierungsparteien in der Entscheidung, diese heikle Frage gerade jetzt aufzurollen und für Wahlzwecke instrumentalisieren zu lassen.

2. Die Herausgabe der Durchführungsverordnung (1926)

Bereits in den ersten Tagen des Jahres 1926 sorgte die Sprachenfrage für Schlagzeilen. Am 19. Januar 1926 gab das Oberste Verwaltungsgericht in Prag einer Beschwerde deutscher Gastwirte gegen die durch politische Behörden angeordnete Anbringung tschechischer Aufschriften statt. Damit wurde den aus den nationalistischen Kreisen inspirierten Bestrebungen, deutsche Gewerbetreibende zur verstärkten Berücksichtigung des Tschechischen in ihren Betrieben zu verpflichten, eine Abfuhr erteilt.[68] Während die Deutschen mit ihrer – durchaus verständlichen – Freude nicht hinter dem Berg hielten und das Gericht lobten, es habe seine „Tradition einer über den politischen Parteien und dem nationalen Hader stehenden Instanz" gewahrt[69], wertete die national-radikale Presse das lange erwartete Urteil offen als Niederlage des Staatsrechts.[70] Die aufgepeischte Welle von Emotionen erreichte in den tschechischen national-radikalen Kreisen wieder einmal eines ihrer Höhepunkte – Ministerpräsident Švehla gewann sogar den Eindruck, es könne zu Ausschreitungen kommen.[71] In dieser er-

[65] SÚA, PMR, Karton 4065, 132. Sitzung der Regierung am 16. 4. 1925. Vgl. auch NáL vom 19. 4. 1925 bzw. Bo vom 19. 4. 1925.
[66] SÚA, MV-SR, Karton 507, 20/2/53(4), Begründung, undat. (1925).
[67] Vgl. beispielsweise NáP vom 6. 6. 1925 oder Bo vom 14. 6. 1925.
[68] Vgl. Kapitel II.B.3.
[69] PT vom 20. 1. 1926.
[70] Národní listy (Abendblatt Národ) vom 23. 1. 1926.
[71] SÚA, MV-P, Karton 214, VII J 1, Aktenvermerk MV, 21. 1. 1926.

regten Atmosphäre unternahm die Regierung am 3. Februar einen überraschenden Schritt, indem sie die jahrelang umstrittene Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz herausgab.[72]

Zum Wortführer einer baldigen Herausgabe der Verordnung wurde zu dieser Zeit die Nationaldemokratie, die sich bereits im Herbst 1925 dafür ausgesprochen hatte, die Verordnung noch vor den Wahlen zu erlassen. Diese Forderung stieß auf Bedenken insbesondere der Sozialdemokratie, die die Instrumentalisierung der Sprachenfrage im Wahlkampf und somit auch die Zuspitzung von nationalen Spannungen befürchtet hatte.[73] Die Nationaldemokraten rollten die Sprachenfrage während der komplizierten und langwierigen Koalitionsverhandlungen nach den Wahlen nochmals auf. Ihre Experten seien zwar, wie ihre Presse zugab, mit dem derzeitigen Wortlaut der Verordnung nicht zufrieden, die Partei halte trotzdem ihre Herausgabe für notwendig.[74] Übrigens trennte sich zu dieser Zeit ihr Standpunkt von dem der tschechischen Schutzverbände, die nach wie vor der Meinung waren, die gesamte Struktur der Verordnung sei verfehlt, und es daher nicht für notwendig hielten, ihre Herausgabe zu forcieren.[75] Auch diesmal stellte sich die Sozialdemokratie quer. Die Partei war zwar nicht prinzipiell gegen die Herausgabe der Verordnung, lehnte jedoch ab, daß nationaldemokratische Vorstellungen, die ihres Erachtens über den Rahmen des Sprachengesetzes und der Verfassungsurkunde hinausgingen, Eingang in die Norm fanden. Im Gegenteil, die Partei war eher bereit, nicht näher spezifizierte Änderungen zugunsten der Minderheiten in den Text aufzunehmen.[76] Doch trotz des Drucks der Sozialdemokraten war der weitere Verlauf geradlinig und eigentlich schnell. Die neue Regierung, behauptete die „Národní listy", habe versprochen, die Verordnung unmittelbar nach Weihnachten 1925 herauszugeben[77], was jedoch noch nicht geschah. Nachdem aber der nationaldemokratische Handelsminister J. Dvořáček in der Kabinettssitzung am 15. Januar 1926 diese Frage wieder aufgriff[78]; lag der Textentwurf vierzehn Tage später, in der Sitzung am 29. Januar, bereits auf dem Verhandlungstisch.

Zu der Vorlage referierte Ministerpräsident Švehla selbst, der u. a. darauf aufmerksam machte, daß die Verordnung nicht als national-politische, sondern als eine dringende technische und administrative Maßnahme aufgefaßt werden solle.[79] Außenminister Beneš versicherte dem Kabinett, die Verordnung verstoße nicht gegen die Grundsätze des Vertrages von St. Germain. Er – Beneš – erwarte, daß diese Ansicht die Zustimmung der einschlägigen Kreise des Völkerbundes finden werde, falls eine der Minderheiten gegen die Verordnung Protest einlegen würde. Daraufhin billigte die Regierung den Entwurf, seine Herausgabe sollte nach einer endgültigen Redaktion „in

[72] PL vom 5. 2. 1926. Die Presseberichte waren unmittelbar vor der Herausgabe der Verordnung ziemlich unterschiedlich: Während die „Bohemia" meldete, mit der Herausgabe sei „in den nächsten Tagen" zu rechnen, dementierte dies die regierungsnahe „Prager Presse". Vgl. Bo vom 23. 1. 1926 bzw. PP vom 29. 1. 1926.

[73] Vgl. PL vom 10. 10. 1925.

[74] NáL vom 12. 1. 1926.

[75] SÚA, ÚMŠ-SNJM, Karton 740, Protokoll der Sitzung des SNJM am 14. 7. 1925.

[76] PL vom 21. 1. 1926; Der Sozialdemokrat vom 22. 1. 1926; Vgl. auch NáL (Večerník Národ) vom 23. 1. 1926; NáL vom 31. 1. 1926; PT vom 7. 2. 1926.

[77] NáL vom 12. 1. 1926. In den Protokollen der Regierungssitzungen findet diese Behauptung keinerlei Basis.

[78] SÚA, PMR, Karton 4066, 6. Sitzung der Regierung am 15. 1. 1926.

[79] SÚA, PMR, Karton 4066, 9. Sitzung der Regierung am 29. 1. 1926.

nächster Zeit" auf Anweisung des Ministerpräsidenten erfolgen, der ermächtigt wurde, das Datum selbst zu bestimmen. Die Sozialdemokraten wurden durch den schnellen Vorgang offensichtlich in die Enge getrieben. Den Widerstand gegen die geschlossene Front der bürgerlichen Parteien gaben sie auf, zumal sie auf Rückhalt bei den Sozialisten kaum rechnen konnten. Laut Protokollen erhoben sie in der Sitzung keinen Einspruch, immerhin unterzeichneten zwei von ihren drei Ministern – R. Bechyně (Eisenbahnen) und L. Winter (soziale Fürsorge) – die Verordnung nicht, was in der Presse als Anzeichen für eine distanzierte Haltung zur Verordnung interpretiert wurde.[80] Gleichzeitig wollte die Partei aber das Risiko einer Regierungskrise offensichtlich nicht eingehen: Ihr dritter Minister, I. Dérer, der an der Spitze des Unifizierungsministeriums stand, war „durch sein Ressort gebunden" und verweigerte seine Unterschrift nicht.[81]

Der vorgelegte Entwurf der Verordnung ging, was die Struktur sowie die Grundbestimmungen betraf, von der Fassung vom Jahre 1922 aus, enthielt jedoch eine Reihe von Einzeländerungen, die teils im Jahre 1924, teils wohl direkt vor der Herausgabe vorgenommen worden waren; die allerletzten wurden handschriftlich in die vorliegende Version eingetragen.[82] Verglichen mit dem Stand von 1924 wies die Verordnung aufs neue eine tendenzielle Verschlechterung der Stellung der Minderheitensprachen auf: Beispielsweise wurde die Grenze für einsprachige Erledigungen in den Minderheitensprachen von 60 auf 66 Prozent angehoben. Jegliche Erwähnung, daß im inneren Dienstverkehr auch eine andere als die Staatssprache gebraucht werden konnte, wie es früher beispielsweise bei der Gendarmerie im Dienstgespräch untereinander „aushilfsweise und vorläufig" zulässig war, wurde systematisch unterlassen. Von den direkt im Januar 1926 vorgenommenen Änderungen rief zweifellos das neu eingefügte 18. Hauptstück „Pflicht zur Staatssprache in besonderen Fällen", besonders dessen Artikel 99, die heftigste Kritik hervor. Seine Bestimmungen ermächtigten nämlich die politischen Behörden, „Korporationen oder anderen Personen", falls sie etwas öffentlich bekanntmachten oder „zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände" mit Aufschriften versahen, aufzuerlegen, dies auch in der Staatssprache zu tun. Nicht nur deutscher-, sondern auch tschechischerseits erachtete man dies als strittig, ja geradezu gesetzwidrig, denn auf dieser Grundlage konnte die staatliche Administrative in den privaten Sprachverkehr eingreifen.[83]

Ministerpräsident Švehla machte praktisch im Handumdrehen von der Vollmacht der Regierung Gebrauch, die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz zu einem durch ihn selbst bestimmten Zeitpunkt zu erlassen. Dies geschah am 3. Februar; in der Sammlung der Gesetze erschien sie am 4. Februar, und am 5. Februar druckte

[80] LN vom 5. 2. 1926. Die Verordnung bezog sich nicht auf die zwei sozialdemokratisch besetzten Ressorts, und deswegen mußten Bechyně und Winter die Norm nicht unterzeichnen. Merkwürdigerweise enthält das Protokoll der Regierungssitzung vom 29. 1. 1926, in der die Verordnung gebilligt worden war, keinen Hinweis auf ihre Haltung. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4066, 9. Sitzung der Regierung am 29. 1. 1926.

[81] LN vom 5. 2. 1926.

[82] SÚA, PMR, Karton 4066, 9. Sitzung der Regierung am 29. 1. 1926, Anlage.

[83] Erste Bedenken wurden kurz nach der Herausgabe der Verordnung in der Presse geäußert. Vgl. beispielsweise LN vom 5. 2. 1926; NáO vom 6. 2. 1926; Tribuna vom 2. 3. 1926. Zur fachlichen Kritik vgl. Budík, Jazyková nařízení, S. 35 bzw. Peška, Studie, S. 178. Zur Kritik von deutscher Seite vgl. beispielsweise die Rede Zierhuts in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 726. Vgl. auch Kapitel II.B.3.

die Presse ihren vollen Wortlaut ab.[84] Es drängt sich natürlich die Frage auf, die bereits viele Zeitgenossen stellten: Warum wurde die Sprachverordnung nach langjährigem Hin und Her so plötzlich Anfang 1926 erlassen? Oft wurde ein Zusammenhang mit dem erwähnten Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 19. Januar 1926 hergestellt.[85] Wenn auch die kausale Verbindung zwischen dieser Entscheidung und der Aufnahme des berüchtigten Artikels 99 in die Verordnung außer Zweifel steht, als hinreichender Anlaß für die Herausgabe einer dermaßen weitreichenden und umstrittenen Norm kann dies kaum angesehen werden.

Plausibler dagegen erscheint, daß die Herausgabe der Verordnung die Folge längerfristiger Umwälzungen auf der innenpolitischen Szene war. Ihre dominante Erscheinung war zweifellos das sinkende politische Gewicht der Parteien der linken Mitte, besonders der Sozialdemokratie: Die einst mächtige Partei, die in das erste gewählte Parlament im Jahre 1920 mit 74 Abgeordneten eingezogen war, mußte seitdem eine ununterbrochene Serie von Verlusten hinnehmen. Der Aderlaß durch die Abspaltung der Kommunisten zeitigte die Konsequenz, daß sie am Ende der ersten Wahlperiode nur noch über 55 Mandate verfügte. Nach den Parlamentswahlen im November 1925 trugen nur noch 29 Abgeordnete das sozialdemokratische Parteibuch. Seit etwa Mitte 1924 wuchsen die Meinungsverschiedenheiten zwischen den sozialistischen und bürgerlichen Parteien in dem breiten Spektrum der Regierungskoalition kontinuierlich an. Unter den strittigen Punkten stellte zweifellos die Einführung der Getreidezölle die wichtigste Frage dar, die vor allem die Agrarpartei verlangte. Nach den Wahlen im November 1925 boten sich dem Vorsitzenden der Agrarpartei, A. Švehla, der als Repräsentant der stärksten Partei mit der Regierungsbildung betraut wurde, theoretisch gesehen zwei Möglichkeiten an: Entweder die allnationale Koalition mit den schwächer gewordenen linken Parteien fortzusetzen oder einen konservativen Block zu formieren. Problematisch war jedoch, daß die tschechischen und slowakischen bürgerlichen Parteien dazu nicht stark genug waren und einen Verbündeten benötigten, der sich am ehesten unter den deutschen Parteien finden ließ. Für die deutsche Regierungsteilnahme war jedoch die Zeit offensichtlich noch nicht reif. Die Kluft zwischen der tschechischen und deutschen Politik war immer noch tief, und darüber hinaus stellte sich die Nationaldemokratie derartigen Plänen entschieden entgegen. Švehla blieb also nichts anderes übrig, als die allnationale Koalition fortzusetzen, die sich jedoch bald als totgeborenes Kind erweisen sollte – in der Tat setzte sich der Annäherungsprozeß unter den bürgerlichen Parteien fort. Natürlich erforderte dieser Prozeß Kompensationsgeschäfte, deren Bestandteil auch die Durchführungsverordnung gewesen sein mag.

Die zeitgenössische Presse spekulierte beispielsweise, die Herausgabe der Verordnung sei Švehlas Zugeständnis an die Nationaldemokratie für deren Zustimmung zur de jure Anerkennung Rußlands gewesen.[86] In der Fachliteratur wird auch die Meinung vertreten, Švehla habe bereits zu diesem Zeitpunkt an eine tschechisch-deutsche Regierungsmehrheit gedacht und die letzten Tage der alten Koalition, über deren baldigen Zerfall sich niemand Illusionen machen konnte, zur Durchsetzung dessen ausgenutzt,

[84] Bo vom 5. 2. 1926; PT vom 5. 2. 1926; Venkov vom 5. 2. 1926.
[85] Vgl. beispielsweise Bo vom 22. 1. 1926; LN vom 5. 2. 1926; Budík, Jazyková nařízení, S. 35.
[86] Vgl. LN vom 5. 2. 1926. Vgl. auch ÖStA, BAA, Zl.30/Pol., österreichische Gesandschaft an den Bundeskanzler, 11. 2. 1926.

was in der eventuellen künftigen tschechisch-deutschen Koalition kaum möglich sein würde, nämlich zur Herausgabe der Sprachverordnung.[87] Dies komplizierte zwar den Annäherungsprozeß zwischen den tschechisch-slowakischen und deutschen bürgerlichen Parteien, vereitelte ihn jedoch nicht. Švehla brauchte für die konservative Koalition auch die Nationaldemokraten, und die Herausgabe der Verordnung war möglicherweise auch ein Signal an sie, daß die fällige Sprachregelung unter Fach und Dach sei, und somit der Weg für die Nationaldemokratie in die neue Regierung, die an den Grundlagen des Sprachenrechts nicht rütteln würde, grundsätzlich offen stünde.

Bereits die Schlagzeilen der deutschen Presse, die am 5. Februar an Zeitungskiosken zu kaufen war, zeugt von tiefster Entrüstung: „Die Krönung des Tschechisierungswerkes", „Kein Locarno im Innern", schrie man in die Welt.[88] Aus der Verbitterung wurde bald eine kämpferische Stimmung: Der ehemalige Senator für die Deutsche Freiheitspartei und Rechtswissenschaftler L. Spiegel bezeichnete die Verordnung als „Kriegserklärung" an alle Deutschen; „Auf zur Abwehr" rief die „Bohemia" und forderte einen Zusammenschluß aller deutschen Abgeordneten.[89] Zwischen diesem Schlachtruf und der politischen Realität klaffte allerdings eine gähnende Lücke, denn ein Zusammengehen aller deutschen politischen Parteien schien alles andere als wahrscheinlich zu sein. Am 11. Februar berichtete der österreichische Gesandte in Prag, F. Marek, merklich enttäuscht, daß eine offizielle Stellungnahme des Deutschen Verbandes[90] bis dahin noch nicht erfolgt sei und daß eine solche Stellungnahme – soweit seine Überzeugung aus Gesprächen mit sudetendeutschen Politikern – keineswegs eine einheitliche sein werde.[91] Der einzige parlamentarische Klub, der nach Mareks Informationen in diesen Tagen eine Sitzung abgehalten habe, sei jener der deutschen Sozialdemokraten gewesen. Sie und die Kommunisten seien angeblich bereit, die Arbeitermassen gegen die Verordnung zu mobilisieren.[92]

Die allgemeine Verbitterung über das Vorgehen der deutschen Parteien im Hinblick auf die Sprachverordnung entlud sich in einer Kritik ihrer Strategie in der Sprachenfrage überhaupt. In der deutschen Öffentlichkeit, machte Marek aufmerksam[93], seien vor allem Vorwürfe laut geworden, daß es den deutschen Abgeordneten innerhalb der sechs Jahre seit der Herausgabe des Sprachengesetzes nicht gelungen war, die in dem Gesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen von der Regierung zu erzwingen; jedenfalls sei nichts geschehen, um den einheitlichen Willen der deutschen Bevölkerung in der Sprachenfrage zu dokumentieren. Im Hinblick auf die bevorstehende Parlamentssitzung befürchtete Marek eine große Zerfahrenheit im deutschen Lager: Weniger sachliche Kritik als große Lärmszenen seien zu erwarten. Seine Enttäuschung, daß nicht einmal die Sprachverordnungen zu einer völligen Konzentration aller sudetendeutschen Parteien führen würden, brachte auch der deutsche Gesandte in Prag,

[87] Vgl. Kural, Konflikt, S. 62–63.
[88] Der Sozialdemokrat vom 5. 2. 1926 bzw. PT vom 5. 2. 1926.
[89] Bo vom 5. 2. 1926 bzw. Bo vom 11. 2. 1926.
[90] Der Deutsche Verband war ein parlamentarischer Zusammenschluß des BdL, der DCSVP und der DNSAP. Der Verband wurde Anfang Februar 1926 gegründet und zerfiel bereits im Juni 1926. Vgl. Národní shromáždění I., S. 1194.
[91] ÖStA, BAA, Zl.30/Pol., österreichische Gesandtschaft an den Bundeskanzler, 11. 2. 1926. Zu berücksichten ist jedoch auch die Tatsache, daß die Eröffnung der Parlamentssitzung erst am 16. Februar fällig war; die meisten deutschen Abgeordneten waren somit wahrscheinlich gar nicht in Prag.
[92] Vgl. auch Večerník Rudého práva vom 6. 2. 1926.
[93] ÖStA, BAA, Zl.30/Pol., österreichische Gesandtschaft an den Bundeskanzler, 11. 2. 1926.

W. Koch, zum Ausdruck. Er stellte als guter Kenner der tschechoslowakischen politischen Landschaft in seinem Bericht an das Auswärtige Amt die rhetorische Frage, wie stark der Druck sein müßte, um die Deutschen dieses Staates endlich zu einigen?[94]

Der Auftakt der, wie die „Bohemia" schrieb, „von allen Kreisen der sudetendeutschen Bevölkerung ersehnten Protestbewegung gegen die ungeheuerlichen Bestimmungen der Sprachenverordnung", war eine durch den Deutschen Verband organisierte Kundgebung in Aussig am 15. Februar 1926, auf der u. a. der Vizepräsident des Abgeordnetenhauses und spätere Minister F. Spina und der nationalsozialistische Abgeordnete J. Patzel sprachen. Die Aufregung war groß, und an Verbalradikalismus mangelte es nicht. Auch der üblicherweise eher gemäßigte Spina, der in seiner Partei, dem Bund der Landwirte, dem aktivistischen Flügel angehörte, kündigte im Namen des Deutschen Verbandes den Kampf gegen die „jüngste nationale Vergewaltigung mit allen Mitteln, auch den schärfsten" an.[95]

Am 16. Februar eröffnete das Parlament seine Sitzung, in der sich die pessimistischen Erwartungen im Hinblick auf das Vorgehen der sudetendeutschen Parteien vollkommen bestätigten. Das einzige, was sie geschlossen hervorgebracht hätten, kommentierte die „Bohemia", seien Lärm und Zwischenrufe gewesen.[96] Im Senat verließen die Vertreter des Deutschen Verbandes den Sitzungssaal, die deutschen Sozialdemokraten blieben auf ihren Plätzen.[97] Auch im Abgeordnetenhaus habe es jede Partei, so die „Bohemia", wieder einmal für richtig gehalten, „in einer Situation, wo ein großes deutsches Wort des Widerspruches durch das Haus dröhnen sollte, ihre Sprüchel herzusagen."[98] Sowohl die Parteien des Deutschen Verbandes als auch die deutschen Sozialdemokraten brachten getrennte Interpellationen hinsichtlich der Sprachverordnung ein, deren Argumente und Forderungen jedoch weitgehend identisch waren.[99] Übereinstimmend wiesen sie auf die Art und Weise hin, auf die die Verordnung ausgearbeitet und erlassen worden war: nach beinahe sechs Jahren und ohne Absprache mit den Vertretern der Minderheiten. Dabei machte man vor allem auf die Zusage Švehlas vom Juli 1920 aufmerksam, dergemäß die Regierung versprochen habe, die Norm dem Verfassungsausschuß vorzulegen. Kritisch nahmen die Interpellenten auch zum Inhalt der Verordnung Stellung, die sie in einigen Punkten als verfassungswidrig bezeichneten, und forderten die Regierung auf, sie zurückzuziehen.[100]

Die deutsche Opposition war darauf eingestellt, Švehla zur Verantwortung zu rufen, aber dieser erschien nicht zu der Sitzung. Als erster Redner trat Außenminister Beneš mit dem damals zwar sehr aktuellen, gleichzeitig jedoch bewußt abgelegenen Thema

[94] PA R 73708, Gesandtschaft Prag an AA, 18. 2. 1926.
[95] Bo vom 16. 2. 1926.
[96] Bo vom 21. 2. 1926.
[97] Bo vom 19. 2. 1926.
[98] Ebda.
[99] Dringliche Interpellation des Abgeordneten J. Patzel, Hodina, Luschka, Jung, Stenzl und Genossen an die Gesamtregierung betreffend die Herausgabe der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz vom 16. 2. 1926, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 111; Dringliche Interpellation der Abgeordneten Czech, Hillebrand, Pohl und Genossen an die Regierung wegen der Sprachverordnung vom 16. 2. 1926, in: ebda., Drucksache 112.
[100] Dieser Forderung schloß auch die fachliche sudetendeutsche Öffentlichkeit an; im Mai 1926 sprach sich beispielsweise der Deutsche Juristentag für die sofortige Außerkraftsetzung der Sprachenverordnung aus. Vgl. Bo vom 22. 5. 1926; NáP vom 23. 5. 1926.

der ungarischen Geldfälschungen vor die Parlamentarier.[101] Beneš's Rede wurde zwar von Krawallszenen begleitet, die die „Právo lidu" als „ekelhaft" bezeichnete[102], aber das geschickte Ablenkungsmanöver erreichte sein Ziel: Die „Sturzflut der deutschen Opposition (wurde) aus dem Bett der Innenpolitik in das Bett der Außenpolitik" umgeleitet.[103] Als Švehla endlich im Sitzungssaal auftauchte, hätten die Deutschen ihren Unmut „über ein paar zornige Katzenmusiktakte nicht hinaus" gebracht: Die begonnene Diskussion lief drei Tage weiter und hinterließ bei den Beobachtern den Nachgeschmack, daß „die Sprachenverordnung durchaus keine so schlimme Sache für die Deutschen sei, da sie sich ja bei der ersten sich bietenden Gelegenheit im Parlamente viel mehr mit Ungarn als mit dem Sprachenoktroi" befaßt hätten.[104] Die „Bohemia" warf den deutschen Parteien Mangel an taktischem Denken vor: Sie hätten nicht mit dem unglaublich geschickten Gegenspieler Švehla gerechtet und nicht über die notwendige Geistesgegenwart verfügt. Dies sei eine Tatsache, die „durch Verwendung von Papiermegaphonen, Pfeifen und Autohupen leider nicht wettgemacht werden kann."[105]

Im Grunde genommen waren die Vorwürfe der Presse nicht ganz berechtigt, denn viele Möglichkeiten standen den sudetendeutschen Parteien nicht zur Verfügung. Sie wagten sogar einen in der Geschichte ihrer parlamentarischen Politik außerordentlichen Schritt und brachten am 25. Februar 1926 gemeinsam mit ungarischen und kommunistischen Abgeordneten einen Antrag ein, der Regierung wegen Verletzung des international verbürgten Sprachenschutzes der nationalen Minderheiten das Mißtrauen auszusprechen.[106] Die Kommunisten standen zwar, formell gesehen, mit ihren internationalistischen Parolen dem deutschen Ideal der Selbstbestimmung bzw. der Regelung der Nationalitätenfrage näher als die offizielle Prager Politik, das gegenseitige Verhältnis war jedoch aus ideologischen Gründen immer ziemlich gespannt. Aber diesmal fühlte sich der deutsche agrarische Abgeordnete Zierhut verpflichtet, der kommunistischen Politik eine gewisse Achtung zu zollen: Diese sei „eben auch" für eine gleichberechtigte Behandlung aller Nationen in diesem Staat.[107] Dagegen gingen die Kommunisten mit offenem Visier an die Zusammenarbeit: Ihre Unterstützung der Initiave bedeute keineswegs die Bildung eines oppositionellen, einheitlichen und auf einem Programm beruhenden Blocks; das gemeinsame Vorgehen sei nur durch die Geschäftsordnung des Hauses diktiert.[108]

Das Urteil der Kommunisten über die Verordnung war äußerst kritisch: Sie habe, wie der deutsche Kommunist K. Kreibich in der „Rudé právo" darlegte, mit der nationalen Gleichberechtigung nichts zu tun, ihr Ziel sei, eine Stimmung hervorzurufen, die es ermöglichen würde, den vorbereiteten Angriff der bürgerlichen Parteien u. a. auf die

[101] Eine der größten Geldfälschungsaffären der Zwischenkriegszeit, während der gefälschte, aus Ungarn geschmuggelte tschechoslowakische Banknoten entdeckt wurden. Die Tschechoslowakei hegte den Verdacht, die Fälschung sei mit Zustimmung oder zumindest mit Wissen von hohen ungarischen Regierungskreisen mit dem Ziel erfolgt, die tschechoslowakische Währung zu destabilisieren.

[102] PL vom 17. 2. 1926.

[103] Bo vom 21. 2. 1926.

[104] Bo vom 21. 2. 1926. Vgl. auch PT vom 20. 2. 1926.

[105] Bo vom 21. 2. 1926.

[106] Bericht der Minderheit des Initiativausschusses vom 25. 2. 1926, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 128.

[107] Rede Zierhuts in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 721.

[108] Rede Hakens in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 693.

Taschen der Steuerzahler durchzuführen.[109] Bereits am 16. Februar brachte die Partei im Abgeordnetenhaus einen selbständigen Gesetzentwurf ein, demgemäß der Regierung aufgetragen wurde, bis zum 30. April 1926 dem Parlament ein neues Sprachengesetz auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung aller Sprachen der in der Republik ansässigen Nationalitäten vorzulegen; das alte Sprachengesetz sollte zum 30. Juni 1926 aufgehoben werden.[110] Die Begründung zum Entwurf machte darauf aufmerksam, daß die Verordnung nicht nur bei allen Angehörigen der Minderheitenvölker, sondern auch in der national unvoreingenommenen Bevölkerung tschechischer und slowakischer Nationalität Mißtrauen erweckt habe. Dies zeige, daß nicht nur die Verordnung, sondern auch deren Grundlage, das Sprachengesetz, in krassem Widerspruch sowohl zu den Wünschen des überwiegenden Teils der Bevölkerung, als auch zu den Bedürfnissen des Alltagslebens stehe. Das Sprachengesetz, das ohne Teilnahme der Vertreter der Minderheitennationalitäten angenommen worden sei, sei ein Ausdruck des Imperialismus der tschechischen Bourgeoisie gewesen, die unter dem Deckmantel der Regelung des Sprachenrechts ihre Positionen im Nationalitätenstaat habe festigen wollen. Es sei ein Mittel zur Entfesselung nationaler Zwistigkeiten und zur Unterdrückung des armen Menschen welcher Nationalität auch immer, dem darüber hinaus durch die Durchführungsverordnung eine einfache und billige Kommunikation mit den Behörden unmöglich gemacht werde. Kurz und gut: das Sprachengesetz und die Verordnung seien ein imperialistisches Diktat gegen den Gedanken des Selbstbestimmungsrechts, der Gleichberechtigung der Völker und der Gleichheit aller Bürger. Auch wenn den deutschen Parlamentariern diese Aussagen sympatisch gewesen bzw. ihnen einzelne Formulierungen vertraut geklungen haben dürften, schlossen sich die deutschen Parteien diesem Antrag nicht an, ja sie beriefen sich in den Debatten nicht einmal auf ihn.

Die deutsche Protestbewegung gegen die Sprachverordnung erreichte Ende Februar ihren Höhepunkt; der nationalsozialistische Abgeordnete H. Krebs würdigte sie später als den letzten gemeinsamen Großangriff der Deutschen.[111] In manchen Städten in den Grenzgebieten wurden am letzten Februar-Tag Demonstrationen und Kundgebungen politischer Parteien veranstaltet, beispielsweise in Leitmeritz, Landskron, Trautenau, Teplitz, Aussig und Karlsbad, insgesamt angeblich über 500 Massenversammlungen.[112] Der Parteien-Schlüssel wurde grundsätzlich stets eingehalten: Die deutschen Sozialdemokraten organisierten ihre Proteste getrennt von den anderen deutschen Parteien.[113] Es blieb jedoch nicht nur bei formellen Kundgebungen. Es wurde die Parole ausgegeben, daß sich die Deutschen durch das Sprachengesetz und die Verordnung weder moralisch noch rechtlich gebunden fühlen würden.[114] Besonders deutsche Gemeinden

[109] RP vom 6. 2. 1926 bzw. RP vom 7. 2. 1926.

[110] Entwurf der Abgeordneten Bolen, Wünsch, Šafranko, Major, Mondok, Sliwka und Genossen auf Aufhebung des Gesetzes vom 29. 2. 1920, Nr. 122 Slg. nach dem § 129 der Verfassungsurkunde, betreffend die Festlegung der Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik vom 16. 2. 1926, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 200.

[111] Krebs, Kampf, S. 146–147. Vgl. auch Kural, Konflikt, S. 63.

[112] Černý-César, Politika I., S. 356. Vgl. auch Krebs, Kampf, S. 146–147. Die zeitgenössische Presse war in der Schätzung der Zahl der Protestkundgebungen zurückhaltender: die ČsR vom 1. 3. 1926 führte 68, die Bo vom 2. 3. 1926 70 und die Lidové listy vom 2. 3. 1926 etwa 65 Veranstaltungen an.

[113] Krebs, Kampf, S. 146–147.

[114] SÚA, PMR, Karton 464, 1063/9, Bd. 1, Bericht über die öffentliche Protestversammlung der deutschen politischen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie in Iglau am 28. 2. 1926, 28. 2. 1926.

lehnten es ab, sich nach deren sprachlichen Vorschriften zu richten, was natürlich mannigfaltige Schwierigkeiten in ihrer Amtsführung sowie im Parteienverkehr hervorzurufen drohte.[115]

Neben den Minderheitenvölkern und den Kommunisten sahen auch die tschechischen nationalistischen Kreise wenig Gründe, mit der Verordnung zufrieden zu sein. Von den politischen Parteien hielten die Nationaldemokratie oder zumindest deren radikaler Flügel, wie der deutsche Gesandte Koch am 18. Februar berichtete, die Verordnung für „bedenklich milde".[116] Der nationaldemokratische Politiker V. Dyk hegte sogar Bedenken, daß ihre Bestimmungen eine Bedrohung der Bürgerrechte der Angehörigen des Staatsvolkes zur Folge haben könnten.[117] Noch weiter gingen die tschechischen Volkstumsverbände, nach deren Meinung „die Verordnung wie in einem tschechisch-deutschen Staat lautet."[118] Anfang März wandte sich auch der Tschechoslowakische Nationalrat mit einem umfangreichen Brief an die Regierung, in dem energische Maßnahmen besonders gegen den „nackten Aufruhr" der deutschen Gemeindevertretungen verlangt wurden, die es wagen würden, gegen die Verordnung zu protestieren. Die schuldigen Selbstverwaltungskörper sollten sofort aufgelöst und an ihrer Stelle Regierungskommissionen ernannt werden. Nach dem Ermessen des Rates bot sich eine reiche Liste von zu treffenden Maßnahmen an: Einführung der Pressezensur, Verbot aller Versammlungen und Kundgebungen sowie des Aufhängens anderer Fahnen als der Staatsflagge und des Singens von „staatsfeindlichen" Liedern, namentlich „Die Wacht am Rhein" und „Deutschland über alles". Das Gesetz zum Schutze der Republik, faßte der Rat zusammen, dürfe schließlich kein Fetzen bedruckten Papiers bleiben.[119]

Es war jedoch bei weitem nicht notwendig, zu solch drakonischen Maßnahmen zu greifen. Der deutsche Widerstand befand sich seit Anfang März auf einer allmählichen Talfahrt. Die politischen Parteien, namentlich der Bund der Landwirte und die Christsozialen, hatten offensichtlich wenig Lust, den vergeblichen Kampf fortzuführen, zumal sich die Möglichkeit einer tschechisch-deutschen konservativen Koalition immer deutlicher abzuzeichnen begann. In einem Gespräch mit dem Gesandten Koch Ende Februar erklärten die Spitzenpolitiker des Deutschen Verbandes, F. Spina (BdL), R. Mayr-Harting (DCSVP) und F. Jesser (DNSAP) offen, der Verband sei bereit, die bisherige rein negative Politik aufzugeben, den Staat anzuerkennen und auf dem Boden seiner Verfassung Oppositionspolitik gegen das derzeitige Regime zu betreiben.[120] Am

An der Versammlung nahmen ca. 1100 Menschen teil, der Hauptredner war der christlichsoziale Abgeordnete E. Zajicek, der ab 1936 Minister der tschechoslowakischen Regierung war.

[115] So lehnte beispielsweise die Stadt Reichenberg am 15. Februar 1926 ein Ansuchen um Ausstellung eines Heimatscheines in tschechischer Sprache u. a. mit der Begründung ab, die über das Sprachengesetz hinausgehenden Bestimmungen der Sprachverordnung seien „ungesetzlich und daher auch nicht rechtsverbindlich". Vgl. Interpellation der Abgeordneten Laube, David, Pechmanová und Genossen an die Regierung, betreffend die Nichteinhaltung der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz durch die Stadtgemeinde Reichenberg vom 11. 3. 1926, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 215/I. Vgl. auch NáP vom 24. 2. 1926. Die „Národní politika" meldete später, daß es der BdL gewesen sei, der deutschen Gemeinden geraten habe, die Verordnung nicht einzuhalten. Vgl. NáP vom 30. 6. 1926.

[116] PA R 73807, Gesandtschaft Prag an AA, 18. 2. 1926.

[117] NáL vom 7. 2. 1926. Vgl. Dyk, O národní stát 1925–1927, S. 78.

[118] SÚA, ÚMŠ-SNJM, Karton 740, Protokoll der Sitzung der Kommission für die Begutachtung der Sprachverordnung am 17. 2. 1926, 17. 2. 1926. Vgl. auch NáL vom 20. 2. 1926.

[119] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/1, NRČ an PMR, 3. 3. 1926.

[120] PA R 73828, Gesandtschaft Prag an AA, 27. 2. 1926.

10. März stattete Mayr-Harting einen seiner zu dieser Zeit üblichen Besuche in der Präsidentenkanzlei ab. Er sprach zwar lang und breit über die innenpolitische Lage, zur Verblüffung des Kanzlers Šámal ging er jedoch mit keinem Wort auf die Sprachenfrage ein, über die am nächsten Tag die parlamentarische Debatte eröffnet werden sollte. Šámal notierte, daß aus dem Tenor der Ausführungen Mayr-Hartings klar hervorgegangen sei, daß die Partei am Regierungseintritt arbeite und lediglich auf eine entgegengestreckte Hand der Regierung warte.[121] Das Liebäugeln besonders des Bundes der Landwirte sowie der deutschen Christsozialen mit den tschechischen bürgerlichen Parteien war beinahe schon ein öffentliches Geheimnis: Am 11. März prophezeite der kommunistische Abgeordnete J. Haken, die Zeit, in der eine der deutschen politischen Parteien an der Regierung mit den tschechischen „Bourgeois" teilnehmen würde, sei nicht mehr fern.[122]

Donnerstag, den 11. März, begann das Abgeordnetenhaus über den durch die Vertreter der Minderheiten und die Kommunisten eingebrachten Mißtrauensantrag zu verhandeln. In der dreitägigen Diskussion, an der über zwanzig Abgeordnete aller Parteien teilnahmen, wurde nicht viel Neues gesagt. Die Deutschen führten neben der übliche Palette von Vorwürfen an die Adresse der Prager Sprachen- und Nationalitätenpolitik eine scharfe Kritik an der Verordnung ins Feld: Diese sei, stellte der Hauptredner des Deutschen Verbandes, W. Zierhut (BdL) fest, „nicht vom Geiste der Versöhnung der Völker getragen, der doch inzwischen im Locarnovertrag seine Neugeburt gefeiert hat; im Gegenteil, die Sprachverordnung ist erfüllt vom Geiste des Hasses, vom Geiste der Rache und Herrschsucht, und vom Streben nach Unterdrückung, hauptsächlich gegen unser deutsches Volk."[123] Die Opposition versuchte, aus den fehlenden Unterschriften der sozialdemokratischen Minister die Konsequenz zu ziehen, daß die Verordnung gar nicht gültig sei; das Argument traf sachlich jedoch nicht zu.[124] Für die Regierung trat in der Debatte der Innenminister F. Nosek auf. In einer nicht gerade entgegenkommenden Rede sprach er sein Bedauern darüber aus, daß die Herausgabe der Verordnung, dieser „selbstverständliche administrative" Akt, „unverdient und ohne Grund" zum Gegenstand einer Aktion geworden sei, die sich nicht nur gegen den Staat, dessen Legislative und Repräsentanten, sondern auch „sehr gehässig" gegen das „tschechoslowakische" Volk und seine Angehörigen wende. Nosek glaubte daraus ableiten zu können, daß die Mehrheit der deutschen Politiker aus der Geschichte nichts gelernt habe und daß in ihnen immer noch die „verhängnisvolle Überheblichkeit" aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg lebe.[125] Schnell hatte er die

[121] AKPR, Karton 134, T 12/25, Aktenvermerk KPR, 10. 3. 1926.

[122] Rede Hakens in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 693.

[123] Rede Zierhuts in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 723. Zur Kritik an der Verordnung vgl. beispielsweise Bo vom 6. 2. 1926; VdS 6 (1926), Nr. 5 vom 12. 2. 1926; PT vom 28. 2. 1926; VdS 6 (1926), Nr. 7 vom 1. 3. 1926; Daninger, Glossen, passim; Bo vom 24. 3. 1926; Bo vom 12. 6. 1926. Die juristisch fundierteste Kritik arbeitete der Deutsche Juristentag in einem 1926 veröffentlichten umfangreichen Gutachten aus. Vgl. Sprachenverordnung, passim. Das Gutachten stammt zum größten Teil von dem deutschen Rechtswissenschaftler L. Spiegel.

[124] Vgl. Rede Zierhuts in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 728. Laut Verfassung mußte eine Regierungsverordnung vom Premierminister oder dessen Stellvertreter und von den mit ihrer Durchführung betrauten Ministern, mindestens aber von der Hälfte der Regierung unterzeichnet werden. Diese Bedingung war in diesem Fall erfüllt. Vgl. Rede des Berichterstatters des Initiativausschusses Hajn in der 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 885.

[125] Rede Noseks in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 645.

Frage abgehandelt, warum die Regierung nicht, wie es Švehla im Juli 1920 zugesagt hatte, die Verordnung dem Verfassungsausschuß vorgelegt hatte: Mit dem Rücktritt der damaligen Tusar-Regierung im September 1920 seien auch ihre Verpflichtungen erloschen.[126]

Die geschlossene Front der tschechischen Parteien durchbrach die Sozialdemokratie. Die Partei erkenne an, brachte der Abgeordnete V. Jaša ihr distanziertes Verhältnis zu dieser Norm zum Ausdruck, daß die Verordnung gewisse Bestimmungen enthalte, die „strittig sein können, besonders diejenigen, die die Schiedsgewalt in die Hände der Bürokratie legen." Überhaupt seien die Nationalitätenverhältnisse im Staat, fügte er überraschend hinzu, „nicht der Art, daß sie keine sachliche Kritik erfordern".[127] Auf der anderen Seite stellte Jaša in Frage, daß es den Parteien, die das Mißtrauenvotum vorgeschlagen hatten, tatsächlich um eine objektive und sachliche Kritik gehe; vielmehr erblicke die Sozialdemokratie darin den Versuch, besonders außerhalb der Grenzen der Republik die Meinung zu verbreiten, daß die Minderheiten in der Tschechoslowakei Opfer einer „unzurechnungsfähigen Persekution" seien und daß ihnen die zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben notwendigen Grundrechte abgesprochen würden.[128]

Mit 157 gegen 101 Stimmen – solch einen Grad an Geschlossenheit hatte die tschechisch-slowakische Politik seit längerem nicht gezeigt – wurde das Mißtrauenvotum abgelehnt, und das Parlament ging schließlich am 16. März zur Tagesordnung über.[129] Zwei Tage darauf dankte die durch innere Zerwürfnisse lahmgelegte Regierung ab, und zum zweitenmal in der Geschichte der Ersten Republik wurde eine Beamtenregierung berufen. Wie das erste, war auch das zweite Beamtenkabinett eine Übergangslösung, die Švehla die notwendige Zeit zur Herbeiführung einer neuen, diesmal einer tschechisch-deutschen konservativen Koalition geben sollte. Der Weg dazu war nicht einfach, und erst im Oktober 1926 konnte er die neue Regierung vorstellen, in der zwei deutsche Minister, F. Spina (öffentliche Arbeiten) und R. Mayr-Harting (Justiz), vertreten waren.

[126] Ebda., S. 683.
[127] Rede Jašas in der 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 779.
[128] Ebda., S. 780.
[129] 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 888. Die Slowakische Volkspartei stimmte zwar mit der Regierungskoalition, trotzdem war ihr Standpunkt zu der Verordnung nicht ganz vorbehaltlos: Der Partei mißfiel, daß in der Verordnung lediglich von der „tschechoslowakischen" Sprache die Rede war, während im Sprachengesetz das Slowakische als Staatssprache in der Slowakei zumindest erwähnt worden sei. Die Partei befürchtete infolgedessen eine allmähliche faktische Verdrängung des Slowakischen aus der inneren sowie äußeren Amtsführung. Vgl. NáL vom 7. 2. 1926.

C. Die Sprachenfrage in den Beziehungen zwischen Prag und Berlin

Die Auseinandersetzungen um die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz hatten auch einen Nebenschauplatz. Kurz nach ihrer Herausgabe brachten die deutschnationalen Abgeordneten mit Freiherr von Freytag-Lorighoven und Graf von Westarp an der Spitze im Deutschen Reichstag am 18. Februar 1926 eine Interpellation ein, in der die Durchführungsverordnung zum tschechoslowakischen Sprachgesetz als den Bestimmungen des Minderheitenvertrags von St. Germain zuwiderlaufend bezeichnet wurde. „Was gedenkt die Reichsregierung zu tun," so die Schlüsselfrage der Interpellanten, „um unseren vergewaltigten Volksgenossen zu ihrem Recht zu verhelfen?"[1]

Das war für die Reichsregierung keine leicht zu beantwortende Frage, denn das Verhältnis Berlins zur Tschechoslowakei unterlag mannigfaltigen innen- und außenpolitischen Zwängen. Auf der einen Seite scheinen zwar die seitens des Auswärtigen Amtes an die Adresse der tschechoslowakischen Diplomatie oft gerichteten Hinweise, die reichsdeutsche Öffentlichkeit sei durch die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei äußerst beunruhigt, übertrieben gewesen zu sein. Das besonders seit dem Ersten Weltkrieg wachsende Interesse der Reichsdeutschen am Schicksal der deutschsprachigen Minderheiten in den ostmitteleuropäischen Staaten ist jedoch eine unbezweifelbare Tatsache.[2] Dies war zum einen die Folge des Verlusts der Weltmachtposition Deutschlands und des dementsprechend geschrumpften außenpolitischen Horizonts der deutschen Öffentlichkeit. Zum anderen wirkte auch die neue internationale Staatenordnung mit, in deren Folge bedeutende deutschsprachige Bevölkerungsgruppen ihre einstige sozial-politisch begünstigte Stellung und somit eine saturierte oder zumindest nicht unmittelbar bedrohte nationale Existenz eingebüßt hatten. Mochte diese Zuneigung ganz einfach dem Gefühl der Zusammengehörigkeit und Mitleid entspringen, so hatte sie auch unübersehbare, wenn auch offensichtlich nicht ganz ungeteilt reflektierte politische Aspekte: Das „Grenzdeutschtum"[3], darunter natürlich auch die Sudetendeutschen, stellte eine Art national-kulturellen, der eigentlichen Reichsgrenze vorgelagerten Sicherheitsgürtel dar, dessen Erhaltung als im vitalen Interesse Deutschlands liegend hingestellt wurde. In den innenpolitischen Auseinandersetzungen thematisierte man die Existenz der zahlreichen und teilweise starken deutschen Minderheiten überhaupt sowie deren vermeintlich oder tatsächlich unbefriedigende Lage als einen weiteren Beweis für die Ungerechtigkeit des Versailler Systems. Deshalb gehörte das Schicksal der Grenz- und Auslandsdeutschen zu den Lieblingsthemen derjenigen Kräfte in Deutschland, die die öffentliche Meinung in einer Kampfhaltung gegen die bestehende

[1] Interpellation der Abgeordneten Freiherr von Freytag-Lorignhoven, Quaatz Sachs Graf von Westarp und Genossen vom 18. 2. 1926, in: Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Anlagen, 3. WP, Drucksache 1942.

[2] Vgl. Jaworski, Gedanke, S. 372–373.

[3] Zum Begriff „Grenzdeutschtum" vgl. ebda, S. 373.

internationale Ordnung zu halten suchten, was natürlich seine verstärkte Präsenz im politischen Diskurs der reichsdeutschen Gesellschaft mit sich brachte. Damit war die innenpolitische Zwiespältigkeit der Problematik jedoch bei weitem nicht erschöpft: auch die reichsdeutsche Außenpolitik war sich der machtpolitischen Bedeutung der deutschen Minderheiten für die Erneuerung der traditionellen Stellung Deutschlands im mitteleuropäischen Raum als zumindest regionaler Großmacht bewußt, und umso weniger glaubte sie, die deutschen Minderheiten faktisch im Stich lassen oder dieses empfindliche Feld propagandistisch den nationalistischen Strömungen vollkommen überlassen zu können.

Auf der anderen Seite war die Weimarer Republik an einer ruhigen Entwicklung in Mitteleuropa und an nach Möglichkeit korrekten Beziehungen zu den Nachbarländern interessiert, die Tschechoslowakei, von der Berlin im Vergleich zu den anderen benachbarten Ententemächten bzw. den mit ihnen verbündeten Nachfolgestaaten relativ geringe Konfliktpotentiale trennten[4], natürlich nicht ausgenommen. Dies entsprang nicht nur der Vorgabe, sich möglichst schnell wieder als anerkanntes Mitglied der Staatengemeinschaft zu etablieren, sondern auch der Einsicht, daß man unter den gegebenen Bedingungen nicht in der Lage war, Bestrebungen effektiv zu unterstützen, die auf die Änderung des territorialen status quo abgezielt hätten. Diese wären ohnehin im Keim erstickt worden, was im Endeffekt nicht nur Deutschland sondern auch den betreffenden deutschen Minderheiten geschadet hätte. Die reichsdeutsche Außenpolitik stellte nie den territorialen Bestand der Tschechoslowakei in Frage; bereits 1918/1919 stand Berlin dem Versuch sehr distanziert gegenüber, die deutschbesiedelten Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens an Österreich bzw. Deutschland selbst anzugliedern, und auch später unterlag man in Berlin nicht den Lockrufen, Aktionen politisch oder materiell zu unterstützen, deren Ziel eine frontale Konfrontation der Deutschen in der Tschechoslowakei mit der Zentralmacht in Prag gewesen wäre. Die Politik des Reichs den Sudetendeutschen gegenüber verfolgte überhaupt eine eher „landsmännische" Linie und konzentrierte sich vor allem auf Unterstützung von „apolitischen" Initiativen, die auf die Aufrechterhaltung des „nationalen Besitzstandes" (Schulwesen, Kultur, Sprache, Siedlungsgebiet) abzielten. Keine der nicht gerade geringfügigen Geldsummen, die über die Grenze aus dem Reich in die Tschechoslowakei flossen[5], war für eine der politischen Parteien bestimmt, sondern umgekehrt: peinlichst vermied es Berlin, für eine konkrete Richtung der sudetendeutschen Politik oder eine konkrete sudetendeutsche Partei, wenn auch nur moralisch, deutlich Partei zu ergreifen, geschweige denn einer von ihnen, dem Motto getreu „wer Geld gibt, nimmt Stellung"[6], materiell unter die Arme zu greifen. Trotzdem war vor allem seit der Mitte der zwanziger Jahre klar, daß die Sympatien des Reichs trotz mancher Vorbehalte doch den an konstruktiver Mitarbeit orientierten sudetendeutschen Kreisen gehörten, die im zeitgenössischen Sprachgebrauch als „aktivistisch" bezeichnet wurden. Der Versuch näm-

[4] Vgl. Jaworski, Vorposten, S. 137.

[5] Deutscher Gesandter Koch schätzte im Jahre 1929, das Reich – es ist jedoch nicht klar, ob er mit diesem Begriff nur den Staat oder auch verschiedene private und halbprivate Organisationen gemeint haben kann – habe in den letzten fünf Jahren für „sudetendeutsche Zwecke" ungefähr 600 000 RM gewährt. Außerdem erwähnte er noch „viele Millionen", die Berlin zur Aufrechterhaltung von sudetendeutschen Geldinstituten (Agrar- und Industriebank, Kreditanstalt der Deutschen) „in selbstloser Weise" investiert habe. Vgl. PA R 60221, Gesandtschaft Prag an AA, 31. 5. 1929.

[6] Gesandtschaft Prag an AA, 18. 3. 1926, in: ADAP, Serie B, Bd.III, Dokument Nr. 92, S. 173–174.

lich, an der politischen Macht zu partizipieren, konnte perspektivisch zur Lösung der grundlegenden Probleme der gegenseitigen Beziehungen zwischen Berlin und Prag beitragen: Zum einen glaubte man auf diesem Weg, eine faktische Verbesserung der Lage der Sudetendeutschen zu erreichen, und somit der Kritik sowohl aus ihren Reihen als auch aus den reichsdeutschen nationalistischen Kreisen den Boden entziehen zu können; zum anderen konnte die Entspannung des tschechisch-sudetendeutschen Gegensatzes bzw. eine wirksame Einflußnahme der sudetendeutschen Politik auf das innenpolitische Geschehen zu einer Modifizierung der Standpunkte der tschechoslowakischen Politik Deutschland gegenüber führen.

Die Möglichkeiten der reichsdeutschen Außenpolitik, den Sudetendeutschen auf den zahlreichen und heterogenen nationalpolitischen Konfliktfeldern eine wirksame Unterstützung zu leisten, waren sehr begrenzt. Eine Rolle spielten hier die bereits angesprochene Rücksicht auf korrekte Beziehungen zwischen den beiden Staaten und gleichzeitig auch die Größe der deutschen Minderheit, deren effektive Unterstützung finanzielle Mittel erfordert hätte, für deren Bereitstellung der dazu nötige politische Wille fehlte: Das Deutsche Reich müsse, meinte im Herbst 1925 der deutsche Gesandte in Prag, W. Koch, seine eigenen Interessen voranstellen; das Sudetendeutschtum könne nicht immer auf die Auslandshilfe von reichsdeutscher Seite warten; „vorläufig" seien die deutschen Parteien in der Tschechoslowakei, so Koch, auf sich selbst angewiesen und müßten ihr Schicksal energisch in die eigene Hand nehmen.[7]

Die Unterstützung des Sprachenkampfes der Sudetendeutschen war ohnehin ein Problem sui generis. Dies lag nicht an eventuellen Interessensunterschieden: Die freie nationale Entwicklung oder zumindest die Behauptung der sprachlich-kulturellen Eigenart der deutschen Minderheiten sowie die Aufrechterhaltung der Rolle des Deutschen als einer mitteleuropäischen Vermittlungssprache war im Grunde genommen eine gemeinsame – wohl sogar selbstverständliche – „gesamtdeutsche" Aufgabe, die die Minderheiten in ihrem Alltagsleben eigentlich weitgehend automatisch erfüllten. Die Frage lautete jedoch, wie das Reich aktiv zu der Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe beitragen konnte. Sicher war einer der wirksamen Wege, Einrichtungen des Grenz- und Auslandsdeutschtums finanziell zu unterstützen, deren direkte oder indirekte Aufgabe die Pflege der deutschen Sprache war. Der Umfang und die Formen dieser Hilfe müssen aber erst – u. a. auch im Hinblick auf die Tschechoslowakei – einer Untersuchung unterzogen werden, außerdem liegt diese Problematik weitgehend außerhalb des Blickwinkels der vorliegenden Arbeit.

Ein anderer Weg lag darin, dem Deutschen einen möglichst breiten Anwendungsbereich in der „grenzüberschreitenden" Kommunikation sicherzustellen. Dies konnte erreicht werden, indem man auf international-vertraglicher Basis versuchte, die traditionelle Stellung des Deutschen als einer internationalen Vermittlungssprache aufrechtzuerhalten, was jedoch die Deutschland umgebenden anderssprachigen Nationalstaaten nur ungern oder gar nicht zulassen wollten. Da auf eine konsensuelle Lösung kaum gehofft werden konnte, ging man nicht selten einseitig vor, indem man im offenen oder sogar demonstrativen Widerspruch zu sprachenpolitischen Intentionen der Nachbarstaaten an die reichsdeutsche Öffentlichkeit und an reichsdeutsche staatliche sowie

[7] ÖStA, BAA, Gesandtschaft Prag, Zl. 67/Pol., Österreichische Gesandtschaft Prag an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, 29. 10. 1925.

nichtstaatliche Institutionen appellierte oder sie gar verpflichtete, im alltäglichen Verkehr nach Möglichkeit deutsch zu gebrauchen, um dadurch den bisherigen Anwendungsbereich des Deutschen faktisch zu erhalten und das Vordringen anderer Sprachen auf das unabdingbare Minimum einzuschränken. Es gab auch einen dritten Weg, der konkrete und greifbare Ergebnisse hätte bringen können, der sich jedoch unter den gegebenen Bedingungen als gar nicht gangbar erwies: nämlich direkten Einfluß auf die Sprachgesetzgebung der betreffenden Länder zu nehmen.

Zu einer Art Testfall, der die Aufmerksamkeit der breiteren reichsdeutschen Öffentlichkeit auf die Sprachenproblematik in der Tschechoslowakei lenkte und das Mobilisierungspotential der Sprachenfrage in der reichsdeutschen Innen- und Außenpolitik an den Tag legte, wurden die Ortsbezeichnungen. Für den Auftakt des langjährigen Hin und Her in dieser Frage sorgte der im Jahre 1923 durch den Ullstein-Verlag in Berlin herausgegebene Weltatlas, der die Ortsnamen in den mittel- und osteuropäischen Staaten in der Sprache der betreffenden Länder, deutsche Äquivalente nur bei wichtigeren Orten in Klammern, in kleinerer Schrift und teilweise in einer Kurzform anführte.[8] In Deutschland rührte sich zunächst niemand. Als erste brachte im August 1924 die in der Tschechoslowakei erscheinende „Reichenberger Zeitung" ihren Unmut darüber zum Ausdruck, und erst danach reagierten auch die reichsdeutschen Volkstumsorganisationen. Das war freilich ein Vorgang, der für den Anlehnungsprozeß der Sudetendeutschen an das Reich in den zwanziger Jahre einigermaßen typisch wurde: Die mit eigenen Problemen intensiv beschäftigte reichsdeutsche Gesellschaft wurde des öfteren erst durch Mahnrufe und Vorwürfe der Sudetendeutschen, Deutschlands Unverständnis oder Gleichgültigkeit hier oder dort drohe die sudetendeutsche und somit die gemeinsame deutsche Sache preiszugeben, zu einer Aktivität oder Stellungnahme bewogen.

Die heftigen Attacken der Nationalisten gegen den Verlag endeten schließlich vor einem Strafgericht; die leidenschaftlichen Polemiken, die den Vorfall sowie das vielbeachtete Gerichtsverfahren begleitet hatten, bewegten 1925 namhafte deutsche Geographen, ein entscheidendes Wort zu sprechen: Es sei die „nationale Pflicht, die bedrohten geographischen Namen der Grenz- und Auslandsdeutschen zu schützen" und den „einschlägigen Institutionen nahezulegen, in allen Fällen, wo geographische Doppelbenennungen bestehen, dem deutschen Namen den Vorzug zu geben und ihn an erste Stelle zu setzen."[9] Dies war leicht gesagt, jedoch, besonders in den internationalen Beziehungen, schwieriger durchzusetzen. Dies mußte beispielsweise selbst der Sudetendeutsche Heimatbund, eine von reichsdeutschen Regierungsstellen vielfach unterstützte mitgliederstarke ausländische Organisation der Sudetendeutschen, vom Reichsverkehrsminister erfahren, als man im Sommer 1925 eine Änderung der Praxis der Deutschen Reichsbahn bei der Benutzung von Richtungsschildern an Zügen in die Tschechoslowakei zu initiieren versuchte.[10] Die Reichsbahn, teilte der Minister

[8] Eingehend dazu vgl. Jaworski, Bezeichnungen, passim.

[9] Resolution des 21. Deutschen Geographentags vom Juni 1925, zitiert nach: Jaworski, Bezeichnungen, S. 258.

[10] AMZV, Sektion II, Karton 294, Reichsverkehrsminister an den Sudetendeutschen Heimatbund, undat., Tschechoslowakische Gesandtschaft Berlin an MZV, 5. 9. 1925, Anlage. Der Brief des Reichsverkehrsministers war eine Antwort auf einen Brief des Sudetendeutschen Heimatbundes vom 19. 7. 1925.

mit, sei durch internationale Abmachungen gebunden, nach denen auf den Richtungsschildern die Stationen in der Sprache des betreffenden Landes anzugeben waren. Andere Modalitäten könnten zwischen den einzelnen Verwaltungen vereinbart werden, beispielsweise die Beifügung einer Übersetzung in einer anderen Sprache in Klammern, aber dazu sei Prag nicht bereit. Praktische Schritte mußte man somit auf das reichsdeutsche Gebiet beschränken: Hier benutzte man spezielle Deckschilder mit tschechisch-deutschen Inschriften, die auf den Übergangsstationen entfernt wurden; der Zug setzte seine Fahrt mit den offiziell zugelassenen Schildern fort, die die Städte in der Tschechoslowakei lediglich in der Staatssprache bezeichneten. Damit glaubte der Minister, das „überhaupt Mögliche" zur Wahrung der Belange der deutschen Sprache getan zu haben. Er versprach zwar, bei den nächsten Verhandlungen in dieser Frage eine „dem deutschen Empfinden Rechnung tragende Fassung durchzusetzen", aber es ist schwer zu sagen, ob er selbst daran glaubte. Auf jeden Fall änderte sich in den Folgejahren an dieser Praxis nichts, was bald wieder zum Gegenstand der Kritik wurde.[11]

Man versuchte auch den privaten Geschäftsverkehr für die solidarische Frontabwehr gegen das Tschechische zu verpflichten, aber auch hier „wie überall" seien, klagte die Grenzpolizeistelle Eger 1920, „einzelne Schmarotzer, die sich als Liebkind zeigen wollen und auf alles eingehen" – „alles" bedeutete in diesem Zusammenhang den Gebrauch des Tschechischen.[12] Sowohl die tschechische als auch die deutsche Geschäftswelt war an einem den gegenseitigen Verkehr lähmenden Sprachenkampf nicht interessiert, und der Geschäftssinn gewann bald die Oberhand. Doch mußte man in der Öffentlichkeit auf der Hut sein: So geriet beispielsweise das Frankfurter Messeamt in den Mittelpunkt der Kritik, als es im Jahre 1928 einen Prospekt mit rein tschechischen Städtenamen herausgab – dadurch habe man – nach Meinung einer sudetendeutschen Firma, die sich dagegen als erste verwahrte –, den Tschechen „bereitwilligst" gute Dienste geleistet, „das deutsche Sprachgebiet mit seinen deutschen Städten einfach verschwinden zu lassen".[13] Sofort schaltete sich der Sudetendeutsche Heimatbund ein und verlangte, den Prospekt zurückzuziehen.[14]

Mit dem nach wie vor eher zurückhaltenden Vorgehen der reichsdeutschen Staatsorgane bzw. -Betriebe in der Sprachenfrage war man jedoch weiterhin unzufrieden. Im November 1928 stellten die nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten einen Antrag an das Kabinett, der trotz des allgemein gehaltenen Wortlauts besonders auf das deutsch-tschechische Verhältnis abzielte. Dem Antrag zufolge sollte die Regierung dahin wirken, daß deutsche Siedlungen im Ausland (ausdrücklich wurden sudetendeutsche Städte in der Tschechoslowakei als Beispiel angeführt) im deutschen amtlichen Verkehr (auf Fahrplänen, Fahrkarten, in Ortslexika usw.) in erster Linie unter ihren deutschen und nicht unter ausländischen Namen angeführt wurden.[15] Ihre Vorstellungen konnten die Nationalsozialisten erst später verwirklichen: Der Erlaß des Reichs-

[11] Vgl. Schlesische Zeitung vom 31. 7. 1928.
[12] PA R 9105, Grenzpolizeistelle Eger an AA, 13. 2. 1920. Unter den „Schmarotzern" waren laut der Meldung „wieder größtenteils" Juden.
[13] PA R 73858, Buch- und Papierhandlung R. Hofmann in Rossbach (ČSR) an das Messeamt Frankfurt/Main, 6. 4. 1928.
[14] Frankfurter Zeitung vom 8. 5. 1928, 10. 5. 1928.
[15] Antrag Dr. Frick und Genossen vom 29. 11. 1928, in: Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Anlagen, 4. WP, Drucksache 555.

und Preußischen Ministeriums des Innern vom Oktober 1936 legte fest, daß alle ausländischen Orte, für die „eine hergebrachte deutsche Bezeichnung üblich" war, grundsätzlich mit dem deutschen Namen zu benennen seien, und zwar auch im Geschäftsverkehr mit dem Ausland.[16] Auch diesmal mußte man auf die realen Verhältnisse Rücksicht nehmen: Falls jedoch die Befürchtung bestehen solle, hieß es, daß aus dem Gebrauch der ausschließlich deutschen Ortsbezeichnung Mißverständnisse, Fehlleitungen oder Verzögerungen entstehen würden, könne der deutschen die ausländische Ortsbezeichnung in Klammern nachgesetzt werden.

Aber ganz untätig in dieser Frage blieben die offiziellen Organe des Reiches, konkret die Reichsregierung, bereits in den zwanziger Jahren nicht. Im November 1927 billigte sie den bereits im Februar vorgelegten Antrag des deutschnationalen Reichsernährungsministers Schiele, nach dem „zukünftig in Abkommen jeder Art Ortsbezeichnungen, für die die deutsche Sprache und Rechtschreibung eigene Wörter und eigene Schreibweise vorsieht, diese im deutschen Text angewendet werden müssen."[17] Den Anlaß für diesen Beschluß lieferte der damals ausgehandelte deutsch-französische Vertrag über die Einrichtung von Grenzbahnhöfen im Umlaufverfahren, in dem für Orte in Elsaß-Lothringen nur französische Bezeichnungen gebraucht worden waren. Dieses Vorgehen griff Schiele mit dem Vorwurf an, die Verallgemeinerung einer solchen Praxis könne „zu politisch unerwünschten Folgerungen, insbesondere zu der Auffassung unter den in diesen Gebieten lebenden Deutschen" führen, daß „Deutschland diese Gebiete nicht nur politisch, sondern auch in kultureller Beziehung aufgibt".[18] Die Behandlung des Antrags verzögerte sich mehrere Monate, weil besonders das Auswärtige Amt, offensichtlich in der Besorgnis, den Verhandlungsspielraum der deutschen Diplomatie einzuengen, dem Vorschlag des Reichernährungsministers skeptisch gegenüberstand. Die Diplomaten lehnten es ab, diesen Grundsatz als „bleibende Regel" aufzustellen, und schlugen vor, auch künftig die Frage der Benennung der Ortschaften in anderen Staaten von Fall zu Fall zu regeln.[19] Das Reichskabinett billigte schließlich im November 1927 den Antrag Schieles, als „Schadensbegrenzung" gelang es Außenminister Stresemann jedoch, das Wort „grundsätzlich" in das Protokoll einzufügen, so daß doch eine gewisse Flexibilität aufrechterhalten werden konnte.[20]

In den deutsch-tschechoslowakischen Verhandlungen spielte diese Frage bis dahin keine aufsehenerregende Rolle. Die tschechoslowakische Rechtsordnung, gebunden an das Gesetz Nr. 266/1920 Slg. über die Ortsnamen, legte fest, daß Ortsbezeichnungen in einem „tschechoslowakischen" Text nur in der Staatssprache anzuführen waren; in einem deutschen durften deutsche Ortsnamen verwendet werden, falls sie als amtliche Bezeichnungen zugelassen wurden, ansonsten waren auch hier bloß Äquivalente in

[16] Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. VI A 14109/6460 vom 29. 10. 1936, in: Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 97 (1936), S. 1407–1408.

[17] Reichsernährungsminister an den Staatssekretät in der Reichskanzlei, 21. 2. 1927, in: Akten der Reichskanzlei, Marx, S. 1091, Anm. 1 bzw. Protokoll der Kabinettssitzung am 23. 11. 1927, in: ebda., Dokument Nr. 349, S. 1091 f.

[18] Reichsernährungsminister an den Staatssekretät in der Reichskanzlei, 21. 2. 1927, in: Akten der Reichskanzlei, Marx, S. 1091, Anm.1.

[19] Reichsaußenminister an Staatsekretär in der Reichskanzlei, 5. 4. 1927, in: Akten der Reichskanzlei, Marx, S. 1091, Anm.1.

[20] Protokoll der Kabinettssitzung am 23. 11. 1927, in: Akten der Reichskanzlei, Marx, Dokument Nr. 349, S. 1091–2.

der Staatssprache zu gebrauchen.[21] Den Problemen, die sich aus dieser Regelung in den gegenseitigen Beziehungen hätten ergeben können, gelang es in den zwanziger Jahren auszuweichen, indem die notwendige Konkretisierung von Ortschaften Zusatzprotokollen vorbehalten wurde, in denen die Anpassung an den jeweils üblichen Sprachgebrauch ohne weiteres erfolgen konnte.[22] Im Januar 1930 unterzeichneten Deutschland und die Tschechoslowakei den Vertrag über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch im preußischen Abschnitt der deutsch-tschechoslowakischen Grenze. Die Reichsregierung mit dem Sozialdemokraten H. Müller an der Spitze hielt sich nicht an den Kabinettsbeschluß vom November 1927, und die tschechoslowakischen Diplomaten konnten den Verhandlungstisch mit einem überraschenden Ergebnis verlassen: Beide Vertragstexte enthielten nur tschechische Ortsbezeichnungen, und zwar auch für solche Orte, die nach den tschechoslowakischen Vorschriften deutsche amtliche Namen hatten.[23] Bald darauf wurden die Verhandlungen über die Regelung des Verkehrs auf den über die gemeinsame Grenze führenden Eisenbahnen beendet. Für die tschechoslowakische Seite unerwartet lehnte es Berlin nunmehr mit dem Hinweis auf den Kabinettsbeschluß von 1927 ab, dem Vorgehen der vorherigen deutschen Unterhändler zu folgen, und die Verhandlungen drohten sogar zu scheitern.[24] Der Antritt der Präsidialregierung Brüning im März 1930 scheint hier eine entscheidende Rolle gespielt zu haben. An und für sich wäre das deutsche Angebot, in beiden Texten die Ortsnamen in der jeweiligen Sprache zu gebrauchen, unter normalen Umständen ein gangbarer Weg gewesen. Das tschechoslowakische Innenministerium machte jedoch darauf aufmerksam, daß man einige deutsche Ortsnamen (Taus, Krawarn, Kuchelna, Petrowicz), falls sie in der deutschen Fassung des Vertrages gebraucht würden, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht veröffentlichen könne, weil sie keine Amtsbezeichnungen seien.[25] Der Gesandte Krofta versuchte, beim deutschen Delegationsleiter Eckardt zu sondieren, wie die deutsche Seite darauf reagieren würde, wenn die betreffenden Ortsnamen in der deutschen Fassung des Vertrages in der Sammlung der Gesetze und Verordnung nur in der Staatssprache publiziert würden. In Berlin zeigte man verständlicherweise wenig Interesse, sich an der Lösung fremder Probleme zu beteiligen: Dies sei eine interne tschechoslowakische Angelegenheit, lautete das Fazit des Auswärtigen Amtes.[26] Gegen Kroftas Vorschlag protestierten jedoch tschechoslowakische Rechtsexperten vehement, und selbst das Innenministerium konnte sich mit seinem Argument, es ändere nichts am Wesen des Vertrages, wenn man in der Sammlung der Gesetze die betreffenden Gemeinden mit einem anderssprachigen Namen bezeichne, nicht

[21] AKPR, T 198/26, Karton 154, MV an MZV, 4. 7. 1931. Zur Problematik der Ortsnamen in der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung vgl. Kapitel II.D.

[22] Beispielsweise die Bestimmung der Übergabe- und Übernahmeorte im Vertrag über den Auslieferungsverkehr und sonstige Rechtshilfen zwischen beiden Staaten vom Jahre 1922. Vgl. RGBl, Teil II., Nr. 6/1923, bzw. Nr. 4/1927. Allerdings besaß die Tschechoslowakei erst seit 1925 ein amtliches Ortslexikon, und auch die reichsdeutsche Diplomatie hatte bis 1927 keine einheitliche Praxis hinsichtlich der deutschen Benennung der Ortschaften außerhalb Deutschlands. Vgl. Reichsaußenminister an Staatssekretär in der Reichskanzlei, 5. 4. 1927, in: Akten der Reichskanzlei, Marx, S. 1091, Anm. 1.

[23] Vgl. Nr. 2/1934 RBGl, Teil II bzw. Nr. 218/1933 Slg. Eigentlich wurde bei der Veröffentlichung in der Sammlung der Gesetze gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 266/1920 verstoßen.

[24] AMZV, Sektion VI, Karton 268, Mappe 4, Aufzeichnung über eine interministerielle Beratung am 23. 6. 1930.

[25] Ebda.

[26] Ebda.

durchsetzen.[27] Auch andere Varianten, etwa nur den tschechischen Text des Vertrages in der Sammlung der Gesetze zu publizieren oder die Aufzählung der Übergangsbahnhöfe einem Zusatzprotokoll zu überlassen, wurden in diesem Fall als ungeeignet bzw. ungewöhnlich abgelehnt; die Idee, den Vertrag französisch zu schließen und dadurch den sprachlichen Problemen zu entkommen, teilte man der deutschen Seite wahrscheinlich gar nicht erst mit.[28]

Im Oktober 1930 entschied der Ministerrat, den deutschen Text in seiner authentischen Fassung abzudrucken und verabschiedete hierzu eine vorbehaltliche Erklärung.[29] Bei der Unterzeichnung des Vertrages am 25. Juli 1931 führte Krofta aus, daß die Zugeständnisse in der Frage der amtlichen Bezeichnungen der in der Tschechoslowakei gelegenen Ortschaften lediglich eine Ausnahme seien, die keinen Präzedenzfall für die Zukunft bedeute.[30] Trotzdem hinterließ die Angelegenheit auf tschechischer Seite einen unangenehmen Nachgeschmack, denn letzten Endes entschied ein exekutives Organ, wenn auch das höchste, über eine Ausnahme von einem Verfassungsgesetz.[31] Beim Abschluß des Abkommens über den Nachrichtenaustausch beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten, das im September 1932 unterzeichnet wurde, ging man einvernehmlich sprachlichen Probleme aus dem Wege, indem man auf Vorschlag der deutschen Seite die Beilagen mit den strittigen Ortsnamen nicht in das Vertragswerk aufnahm, sondern sie zum Gegenstand eines Notenwechsels bei der Unterzeichnung des Abkommens machte.[32]

Ähnlich wie beim Gebrauch der Ortsnamen, versuchte man in den zwanziger Jahren auch die Sprachprobleme womöglich einvernehmlich zu regeln, die nach 1918 besonders im amtlichen Verkehr eintraten. Diese ergaben sich aus der alten österreichischen Praxis, mit den reichsdeutschen Verwaltungsbehörden nicht auf dem diplomatischen Weg, sondern direkt und – natürlich – deutsch zu korrespondieren. Dieser eingefahrenen Praxis stand die neue Republik ziemlich gespalten gegenüber: Auf der einen Seite vertrug es sich nicht mit dem Prestige des Staates, auf den Gebrauch des Tschechischen zu verzichten, auf der anderen erachtete man es aus praktischen Gründen als wünschenswert, das Verfahren aufrechtzuerhalten. Im Februar 1919 gelangte das Innenministerium zu einem Kompromiß: Die Korrespondenz müsse grundsätzlich tschechisch erfolgen; dort, wo es das „Interesse unseres Staates und unserer Bürger erfordert, daß Schwierigkeiten vermieden werden", konnten aber deutsche Übersetzungen beigefügt werden.[33] Infolge

[27] AKPR, T 198/26, Karton 154, MV an MZV, 4. 7. 1931.

[28] AMZV, Sektion VI , Karton 268, Mappe 4, MZV an MV, 2. 12. 1930. Gegen die Aufzählung der Bahnhöfe in einem Zusatzabkommen sprach vor allem die übliche Praxis, nach der alle bis dahin abgeschlossenen Eisenbahnverträge die diesbezügliche Bestimmung direkt enthielten, vgl. AMZV, Sektion VI, Karton 268, Mappe 4, Aufzeichnung über eine interministerielle Beratung am 23. 6. 1930.

[29] AMZV, Sektion VI, Karton 286, Mappe 4, MZV an MV, 2. 12. 1930; vgl. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich bezüglich der Regelung der Verhältnisse der über die tschechoslowakisch-deutsche Grenze führenden Eisenbahnen Nr. 21/1937 Slg.

[30] AMZV, Sektion VI, Karton 268, Mappe 4, Erklärung Kroftas am 25. 7. 1931.

[31] Aus diesem Grund lehnte beispielsweise die Kanzlei des Präsidenten der Republik jegliche Überlegungen darüber entschieden ab, was zu machen wäre, wenn man für den Fall deutscher Unnachgiebigkeit wieder gegen irgendwelche Vorschriften verstoßen müßte; sie bezeichnete es als erstrangig, solche Fälle „um jeden Preis" zu verhindern. Vgl. AKPR, T 198/26, Karton 154, KPR an PMR und einige Ministerien, 22. 9. 1931.

[32] AMZV, Sektion VI, Karton 268, Mappe 4, Aktenvermerk MZV, 10. 5. 1932.

[33] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/4, MV an PMR, 8. 2. 1919. Die Regierung billigte den Vorschlag des Innenministerium am 19. 2. 1919; die Grundsätze bezogen sich auch auf den schriftlichen Verkehr

des sich immer weiter ausbreitenden Prestigedenkens in sprachlichen Angelegenheiten innerhalb der tschechoslowakischen Staatsverwaltung wurden im Sommer 1919 Stimmen laut, die verlangten, entweder Reziprozität herzustellen oder an reichsdeutsche Behörden nur tschechisch zu schreiben.[34] Das Präsidium des Ministerrates befürchtete offensichtlich eine Lähmung der Korrespondenz mit Deutschland: Eine Übereinstimmung liege im Interesse beider Staaten, und es sei nicht angängig, sofort einen intransigenten Standpunkt zu beziehen oder zu „Repressalien" zu greifen, warnte das Amt die Ungeduldigen und wies das Außenministerium an, hierüber Verhandlungen mit Deutschland aufzunehmen.[35]

Mehr Flexibilität zeigte schließlich die tschechische Seite. Berlin kam nicht über die Bitte hinaus, daß die tschechoslowakischen Behörden „in voller Würdigung ihrer Berechtigung, das Tschechische anzuwenden", entweder zum Gebrauch der deutschen Sprache zurückkehren oder deutsche Übersetzungen beifügen sollten; eventuelle Gegenseitigkeit wurde nicht einmal in Aussicht gestellt.[36] „In einem solchen Entgegenkommen", fügte die deutsche Gesandtschaft in Prag hinzu, „würde keinerlei Verzicht auf ein nationales Gut des Tschechoslowakischen Staates erblickt werden, sondern lediglich die Bestätigung des Wunsches, dem Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten keine durch zwingende Notwendigkeiten gebotenen Hindernisse zu bereiten." Anfang September 1920 bestätigte das Außenministerium in Prag die Grundsätze der Korrespondenz mit dem Ausland, die dem Wunsch der deutschen Seite teilweise entgegenkamen.[37] Amtliche Schriftstücke aus Deutschland ausschließlich in deutscher Sprache wurden angenommen und tschechisch mit einer „unverbindlichen und ununterzeichneten Übersetzung" ins Deutsche erledigt. Mit dieser Verfahrensweise herrschte tschechischerseits übrigens nie volle Zufriedenheit: Laut Sprachengesetz, meinte im Jahre 1923 das Innenministerium, dürften sich tschechoslowakische Staatsorgane an ausländische Behörden nur in der Staatssprache wenden; jeder andere Vorgang sei gesetzwidrig. Zudem müsse man das Deutsche vermeiden, warnte das Amt, da Bemühungen um dessen Einführung als diplomatische Sprache in Mitteleuropa sichtbar würden.[38]

Auf voller Gegenseitigkeit wurde nur der Verkehr in Rechtsangelegenheiten geregelt: Die Rechtshilfeabkommen, die in den Jahren 1921–1922 abgeschlossen wurden[39], bestimmten, daß die Schriftstücke in der Amts- bzw. Staatssprache der ersuchenden Seite abgefaßt wurden und in bürgerlichen Angelegenheiten sowie in Strafsachen mit Übersetzungen in die „offizielle Sprache" der ersuchten Seite zu versehen waren.[40] Erst die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz enthielt eine grundsätzliche Regelung des schriftlichen Verkehrs mit Behörden ausländischer Mächte. Demgemäß

mit österreichischen Behörden. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/8, Aktenvermerk PMR, 20. 2. 1919.

[34] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/9, Aktenvermerk PMR, 25. 7. 1919.

[35] Ebda.

[36] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/4, Diplomatische Vertretung des Deutschen Reiches an MZV, 18. 2. 1920.

[37] Vgl. AKPR, D 7270, Karton 116, Erlaß MŽ, 2. 9. 1920.

[38] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/4, Aktenvermerk MV, 15. 12. 1923.

[39] Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vom 31. 12. 1921, Nr. 118/1923 Slg., in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. 1. 1922, Nr. 130/1924 Slg., über Auslieferung von Verbrechern und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. 5. 1922, Nr. 230/1923 Slg.

[40] Vgl. PA R 73858, Aufzeichnung AA, 3. 7. 1928.

korrespondierte man mit ihnen, mögen sie sich im Staatsgebiet oder im Ausland befunden haben, nur in der Staatssprache; lediglich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit waren die tschechoslowakischen Organe verpflichtet, Zuschriften auch in der betreffenden Sprache bzw. in der Sprache des diplomatischen Verkehrs anzunehmen; Abweichungen konnten nur durch internationale Verträge oder Abkommen festgesetzt werden. Trotz dieser unmißverständlichen Bestimmungen hielt man die 1920 festgelegte Praxis auch weiterhin grundsätzlich aufrecht; lediglich die Staatsorgane in rein tschechischen Gebieten ignorierten sie manchmal.[41] Bis zum Anfang der dreißiger Jahre war es beispielsweise üblich, daß man mit den reichsdeutschen Vertretungen in der Tschechoslowakei (Gesandschaft in Prag, Konsulate in Reichenberg, Brünn, Mährisch-Ostrau, Preßburg und Kaschau) nur auf deutsch korrespondierte. Den Anläufen Prags, seinen Standpunkt durchzusetzen, begegnete das Auswärtige Amt mit dem Hinweis auf mangelnde Tschechisch- oder Slowakischkenntnisse der deutschen Diplomaten sowie auf die ungünstige Lage der Reichsfinanzen, die die Anstellung von Dolmetschern nicht ermögliche.[42] Höchstens war man bereit, den Schreiben „an notorisch tschechisch bzw. slowakisch amtierende Behörden Übersetzungen beizugeben", für die Richtigkeit der Übersetzung wollte man aber keine Haftung übernehmen. Dies war für die tschechoslowakische Seite nicht annehmbar, zumal es nicht nur der tschechoslowakischen Rechtsordnung sondern auch internationalen Gepflogenheiten nicht entsprach.[43] Schließlich entschloß man sich in Prag, sowohl den reichsdeutschen als auch den österreichischen Vertretungen eine Ausnahmeregelung bis zum Jahresende 1932 zu gewähren; daraufhin schwenkten beide Staaten auf die international übliche Praxis ein.[44]

Vollkommen aussichtslos waren die Chancen Berlins, einen direkten Einfluß auf die tschechoslowakische Sprachgesetzgebung oder Sprachpraxis zu nehmen, denn Prag weigerte sich systematisch, die Lage der Sudetendeutschen zum Gegenstand bilateraler Verhandlungen zu machen. In den zwanziger Jahren kam dieser Problemkomplex nur ein einziges Mal auf den Verhandlungstisch – allerdings ohne konkrete Ergebnisse. Im Januar 1926 trafen sich der Staatssekretär im Auswärtigen Amt von Schubert und der tschechoslowakische Gesandte in Berlin und spätere Außenminister K. Krofta. Das war nichts Ungewöhnliches, die Kontakte zwischen der reichsdeutschen und tschechoslowakischen Diplomatie waren zu dieser Zeit sehr häufig und – im Geist von Locarno – auch ziemlich korrekt. Ungewöhnlich war der Gegenstand des Gesprächs, der auch die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei einschloß. Die Initiative kam von deutscher Seite, die die Haltung Prags zur eventuellen Erörterung dieser Frage im Oktober 1925 bereits in Locarno direkt bei Außenminister Beneš sondiert hatte.[45] Dieser hatte zwar seinen allgemein bekannten Standpunkt wiederholt, die Angelegenheit sei eine innenpolitische und deshalb kein Gesprächsthema zwischen den Außenministerien, hatte sich jedoch schließlich bereit erklärt, einen „Gedankenaus-

[41] Vgl. PA R 73858 Bayerisches Staatsministerium des Äußeren an AA, 25. 5. 1928.
[42] Vgl. PA R 73859, Deutsche Gesandtschaft an MZV, 30. 6. 1930.
[43] AMZV, Sektion II, Karton 255, MZV an deutsche Gesandtschaft, 14. 2. 1931; PA R 73859, MZV an Gesandtschaft Prag, 4. 7. 1931.
[44] Vgl. SUA, MV-SR, Karton 5020, 8/1/4, MZV an MV, 15. 12. 1931; PA R 73859, Gesandtschaft Prag an AA, 9. 5. 1932; ebda., Gesandtschaft Prag an AA, 13. 7. 1932.
[45] Aufzeichnung des Staatssekretärs des AA von Schubert, 18. 1. 1926, in: ADAP, Serie B, Bd. III, Dokument Nr. 31, S. 64.

tausch" hierüber in die Wege zu leiten. Zu dem Treffen mit Krofta erschien Schubert gut – sogar schriftlich – vorbereitet und legte eine Reihe von konkreten Punkten bezüglich der Nationalitäten- und in diesem Rahmen auch der Sprachenpolitik der Tschechoslowakei vor.[46] Krofta war offensichtlich verwundert und reagierte mit allgemeinen Hinweisen; im Hinblick auf die Sprachenfrage gab er zu, daß hier „wohl öfters" Ungerechtigkeiten vorlägen. Schließlich verabschiedeten sich die Herren damit, daß Krofta die von Schubert genannten Beschwerdepunkte nach Prag weitergeben und um Material zur Aufklärung bitten werde.

Erstaunlich schnell, bereits am 2. Februar 1926, tauchte Krofta mit einem umfangreichen Memorandum zu den durch von Schubert aufgeworfenen Fragen im Auswärtigen Amt auf. Außer den Abschnitten „Grundsätzliche Einwände der Deutschen gegen die ČSR", „Abbau der deutschen Schulen", „Theaterfrage", „Beamtenabbau und die Deutschen", „Bodenreform" und „Bäderfrage", thematisierte das Schriftstück auf zwei Seiten auch die Sprachenfrage.[47] Die sprachlichen Maßnahmen, die seit dem Oktober 1918 ergriffen worden waren, bezeichnete das Memorandum teils als „eine natürliche Reaktion auf die frühere Zurücksetzung der tschechischen Sprache", teils als die Folge der „bestehenden ostentativen Geringschätzung des Tschechischen durch die Deutschen". Beispielsweise erlaube die deutsche Öffentlichkeit deutschen Geschäftsleuten und Gastwirten noch heute nicht, neben dem Deutschen auch das Tschechische zu benutzen, was einen Gegendruck bei den Tschechen erzeuge. Man gab zu, im Kampf um die Geltendmachung der tschechischen Sprache in den deutschen Gebieten und bei der – auch im Original in Anführungsstrichen – „Reinigung" tschechischer Gebiete „wurde und wird hin und wieder zu weit gegangen"; viele Übergriffe aus der ersten Zeit nach dem Umsturz seien jedoch oder würden allmählich gutgemacht – als Beispiel nannte man die jüngste Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts in der Frage der Gasthausaufschriften vom Januar 1926.[48] „Wären die Deutschen gegen die tschechoslowakische Staatssprache weniger unwillig", schloß das Memorandum mit dem Versuch, den Schwarzen Peter vorrangig den Deutschen zuzuschieben, „so wären die Tschechoslowaken ihrerseits gewiß nicht auf eine Zurückdrängung der deutschen Sprache bedacht".[49]

Das Auswärtige Amt war durch das Vorgehen Prags merklich überrascht. Die Kardinalfrage, die man sich nunmehr in Berlin stellen mußte, lautete: Was verfolgen die Tschechen mit ihrer plötzlichen Bereitschaft, über Probleme – wenn auch nur unter vier Augen – zu sprechen, die bis dahin als Tabu gegolten hatten?[50] Man schöpfte sofort den Verdacht, es könne sich um einen „Trick" handeln, was der Gesandte Koch in einem umfangreichen Exposé in vollem Maße bestätigte. Derjenige, führte er aus, sei es Krofta oder Beneš, der sich auf diese Diskussion – „darüber hinaus unter Liefe-

[46] Aufzeichnung des Staatssekretärs des AA von Schubert, 18. 1. 1926, in: ADAP, Serie B, Bd. III, Dokument Nr. 31, S. 65–66.

[47] PA R 29368, Bemerkungen über die Beschwerden der Deutschen in der Tschechoslowakei, Januar 1926. Mit der „Theaterfrage" war die Problematik des 1920 beschlagnahmten deutschen Ständetheaters in Prag, mit der „Bäderfrage" die des zwar 1924 vorbereiteten, schließlich aber nie gebilligten sogenannten Bädergesetzes gemeint.

[48] Vgl. Kapitel II.B.3.

[49] PA R 29368, Bemerkungen über die Beschwerden der Deutschen in der Tschechoslowakei, Januar 1926, S. 9–10.

[50] PA R 73827, Aufzeichnung Freudenthal, 20. 1. 1926.

rung schriftlicher Unterlagen!"- eingelassen habe, spiele mit seinem Leben.[51] Denn, wenn die tschechische Öffentlichkeit davon Kenntnis erhalte, werde der Betreffende von allen Parteien der Regierungskoalition ohne Unterschied wegen Verrats an der tschechoslowakischen Souveränität aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Es sei somit ein Spiel mit sehr hohem Einsatz, und der Spieler müsse gewiß solch einen Gewinn im Auge haben, der das Risiko lohne. Im Hinblick auf das Ziel dieses risikoreichen Spiels ging es nach Koch darum, vor dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund festzustellen, mit welchen Klagen in der Minderheitenfrage es gegebenenfalls aufzutreten beabsichtige, um eine Gegenoffensive vorzubereiten. Oder Beneš habe tatsächlich vor, die einzelnen Beschwerdepunkte zu besprechen und dadurch die politische Lage zu entspannen, die sich nach der Herausgabe der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz im Febraur 1926 besonders zugespitzt hatte. Mit den Sudetendeutschen könne man derzeit, machte Koch seiner Verstimmung Luft, eine solche Diskussion nicht führen – zum einen, weil das in verschiedenste politische, wirtschaftliche, regionale usw. Gruppierungen zersplitterte Sudetendeutschtum keinen autorisierten Sprecher habe, zum anderen, weil die „Sudetendeutschen in ihrem sekulären Haß, in ihrer grenzenlosen Verbitterung gar nicht willens und gar nicht fähig sind", ihre Beschwerden leidenschaftslos zu diskutieren. Daher wende sich Beneš an die Reichsregierung, denn hier hoffe er eine „verständige Beurteilung" der Gesamtlage und eine „gerechte Würdigung" der tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik zu finden.

Bei den Überlegungen über das weitere Vorgehen Berlins in dieser heiklen Frage machte sich ein anderer, sehr interessanter Aspekt bemerkbar: nämlich das mangelnde Mißtrauen der deutschen Diplomatie gegenüber den Sudetendeutschen besonders im Hinblick auf ihre Standpunkte in der Nationalitäten- und Sprachenpolitik. Nicht zufällig erinnerte Koch in diesem Zusammenhang an das Seufzen des ehemaligen österreichischen Ministerpräsidenten Graf Taafe: Man könne mit jedem vernünftigen Menschen die Sprachenfrage diskutierten, „nur nicht mit einem ‚gelernten Deutschböhmen'".[52] Eben aus diesem Grund stand er der Vorstellung sehr skeptisch gegenüber, daß sich Deutschland direkt in den nationalpolitischen Belangen der Sudetendeutschen engagieren sollte: Die Reichsregierung, meinte er, werde eine große Anzahl von sudetendeutschen Beschwerdepunkten, die nach den Gesetzen der Logik einfach nicht zu halten seien, preisgeben müssen, und der Zorn der deutschen Bevölkerung der Tschechoslowakei würde sich zum Teil von den Tschechen weg auf das Reich lenken. Darin liege auch, so Koch, der Schlüssel der ganzen Angelegenheit: nämlich „einen Keil (zu) treiben zwischen das Reich und die Sudetendeutschen".

Trotz seiner Bedenken empfahl Koch nicht, daß „der äußerlich entgegenkommende Schritt" Kroftas ohne Erwiderung bleiben sollte. Er trat dafür ein, die Diskussion „mit leichter Hand wieder an den Punkt zurückzuführen, von dem sie ihren Ausgang nahm." Dieser Punkt seien zwei Tatsachen: Erstens die tiefe Erbitterung und die lebhaften Klagen der Deutschen in der Tschechoslowakei über ihre Stellung und zweitens die schwere Beunruhigung, in die die öffentliche Meinung im Deutschen Reich durch diese Klagen immer wieder versetzt werde. „Solange diese Beunruhigung andauert,

[51] Gesandter in Prag Koch an AA, 20. 2. 1926, in: ADAP, Serie B, Bd. III, Dokument Nr. 74, S. 134–139.

[52] Gesandter in Prag Koch an AA, 20. 2. 1926, in: ADAP, Serie B, Bd. III, Dokument Nr. 74, S. 136.

werden die Bemühungen verantwortlicher Staatsmänner, die Beziehungen beider Staaten vertrauensvoller zu gestalten, zum Scheitern verurteilt sein."[53] Kochs Argumentation fand schließlich in die grundsätzlichen Überlegungen des Auswärtigen Amtes zu diesem Thema Eingang. Die Unterlage für den Reichsaußenminister empfahl, daß „auf Einzelheiten, wenn überhaupt, nur insoweit eingegangen werden (darf), als es sich um die wenigen sudetendeutschen Beschwerden handelt, deren Berechtigung unumstößlich nachweisbar ist."[54] Dieser Vorgabe entsprachen die Unterlagen des Auswärtigen Amtes vom März 1926, die zur – übrigens lediglich mündlich zu erfolgenden – Beantwortung des Memorandums Kroftas ausgearbeitet worden waren. Auf einige Bereiche (beispielsweise die Schul- und Theaterfrage) trauten sich die Autoren überhaupt nicht einzugehen. Auch die Gegenargumentation in der Sprachfrage fiel eher dürftig aus: Neben dem allgemeinen Hinweis, daß durch die Sprachgesetzgebung die deutsche Sprache verdrängt, der Anteil der Deutschen an der Staatsbeamtenschaft vermindert und das deutsche Schulwesen beeinträchtigt werde, wurden lediglich einige Punkte aus der bereits erlassenen Durchführungsverordnung als konkrete Beispiele für die sprachliche Benachteiligung der Minderheiten, u. a. der bereits berühmte Artikel 99, hervorgehoben. Am Ende mußten die Autoren selbst zugeben, daß sie zwar das Sprachengesetz und die Sprachenverordnung kennen würden, nicht jedoch im einzelnen die Verwaltungspraxis, die, wie man in Klammern erläuterte, in der sudetendeutschen Presse „vielfach entstellt" wiedergegeben würde.[55]

Im März 1926 stand das Auswärtige Amt noch vor einer anderen dringenden Aufgabe im Hinblick auf die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei, nämlich die eingangs erwähnte Interpellation der Abgeordneten der Deutschnationalen Volkspartei im Deutschen Reichstag hinsichtlich der Sprachenverordnung der Prager Regierung zu beantworten. Um diese Aufgabe war das Auswärtige Amt aus mehreren Gründen keineswegs zu beneiden: Für ein direktes Engagement, das die Verhandlungen mit Krofta zu dieser Zeit immer noch zu ermöglichen schienen, fehlten die nötigen Sachkenntnisse, darüber hinaus war man nicht vollkommen von der Bereitschaft Prags überzeugt, diese Probleme tatsächlich zum Gegenstand eines gegenseitigen Meinungswechsels machen zu wollen.[56] Eine offizielle Antwort auf die Interpellation drohte jedoch nach wie vor in eine Beschuldigung der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Prags auszuarten, was man in der Wilhelmstraße offensichtlich nicht wünschte. Ebensowenig hielt man es wiederum aus innenpolitischen Gründen für opportun, die Antwort offen abzulehnen, da man sich seitens der nationalistischen reichsdeutschen Kreise sofort den Vorwurf zugezogen hätte, die Interessen der Sudetendeutschen preiszugeben. Falls es nicht gelingen sollte, die Beantwortung zu vermeiden, sollte sich Außenminister Stresemann, so die ausdrückliche Empfehlung des Auswärtigen Amtes, lediglich auf allgemein gehaltene Sympathieerklärung für die Deutschen jenseits der Reichsgrenzen, insbesondere für die Sudetendeutschen, beschränken.[57] Zu der Beant-

[53] Ebda., S. 138.
[54] PA R 30500 kI, Aufzeichnung des AA, 3. 3. 1926. Vgl. auch PA R 29368, Aufzeichnung AA, März 1926.
[55] PA R 29368, Material für die Beantwortung der Krofta'schen Aufzeichnung über die tschechische Stellungnahme zur sudetendeutschen Frage, 5. 3. 1926.
[56] PA R 73828, Vermerk AA, 3. 3. 1926.
[57] PA R 73828, Aktenvermerk AA, 13. 3. 1926; ebda., Aktenvermerk AA 18. 3. 1926.

wortung kam es schließlich nicht. Als die Interpellation im Reichstag behandelt werden sollte, erklärte der Reichstagspräsident überraschend, diese sei durch die vorausgehenden Erklärungen des Reichskanzlers und des Außenministers mit erledigt worden, und ließ zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergehen.[58] Gewissermaßen kehrten auch die deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen zur „Tagesordnung" zurück, denn die Lage der Sudetendeutschen wurde in den gegenseitigen Verhandlungen wieder zu einem Tabu. Es bleibt die Frage offen, ob die tschechoslowakische Diplomatie Anfang 1926 wirklich ernsthaft erwog, sie tatsächlich auf der bilateralen Ebene zu thematisieren oder ob es sich lediglich um eine Eigeninitiative Kroftas handelte.

Erst Ende der dreißiger Jahre versuchte die reichsdeutsche Diplomatie auf die Gestaltung der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung direkt einzuwirken. Dieser Vorfall verdeutlichte das veränderte Verhältnis zwischen beiden Ländern, in dem nunmehr die bisherige gegenseitige Korrektheit aggressiven Tönen aus Berlin Platz machte. Eigentlich handelte sich um ein Problem, das die Sudetendeutschen nur indirekt tangierte: um die Sprachenrechte der Ausländer deutscher Volkszugehörigkeit im Verkehr mit tschechoslowakischen Behörden. An der Wiege der Verwicklungen stand die unklare Diktion des Sprachengesetzes, das die Minderheitensprachenrechte nicht ausdrücklich nur den tschechoslowakischen Staatsbürgern der jeweiligen Nationalität, sondern ganz allgemein den „Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" zuerkannte. Der Streit, ob somit das Recht, sich in der eigenen Muttersprache an die Staatsbehörden und Gerichte wenden und Erledigungen auch in dieser Sprache verlangen zu können, auch etwa reichsdeutschen oder österreichischen Staatsbürgern deutscher Nationalität zustand, entflammte bereits Anfang der zwanziger Jahre und führte zu einer ganz eigenartigen Situation in der tschechoslowakischen Justiz: Während das Oberste Verwaltungsgericht folgerichtig davon ausging, daß die Minderheitensprachenrechte auch deutschsprachigen Ausländern zustanden, vertrat das Oberste Gericht den gegenteiligen Standpunkt. Nach mehreren Versuchen, die rechtliche Kluft zwischen den beiden höchsten Gerichtshöfen zu überbrücken, änderte das Oberste Verwaltungsgericht schließlich im November 1936 seine bisherige Judikatur und schloß sich dem Rechtsstandpunkt an, demgemäß Ausländer keinerlei Anspruch erheben konnten, in sprachlicher Hinsicht wie tschechoslowakische Staatsbürger behandelt zu werden.

Während der Ausgang des langjährigen und manchmal sehr leidenschaftlich ausgetragenen Streites relativ still über die Prager politische Bühne ging, ergriff die ausländische Diplomatie, namentlich die reichsdeutsche und österreichische, die Initiative. Natürlich hatte man sowohl in Berlin als auch in Wien auch früher aufmerksam die Entwicklung verfolgt, wobei die Sympatien aus zwei Gründen eindeutig auf Seite des Obersten Verwaltungsgerichts lagen: Zum einen meinte man, die Ungleichbehandlung von Staatsbürgern und Ausländern in sprachlicher Hinsicht habe in den tschechoslowakischen Gesetzen keine Stütze[59]; zum anderen erleichterte die Interpretation der Verwaltungsrichter wesentlich den Parteien-, teilweise auch den Geschäftsverkehr von reichsdeutschen und österreichischen Staatsbürgern bzw. Firmen mit den tschechoslowakischen Organen. Aber weder Berlin noch Wien unternahmen konkrete Schritte auf diesem Gebiet, und zwar auch dann nicht, als sich die Praxis seit Ende

[58] PA R 73828, Aktenvermerk AA, 25. 3. 1926.
[59] So beispielsweise der Gesandte Koch, vgl. PA R 73857, Gesandtschaft Prag an AA, 23. 11. 1925.

der zwanziger Jahre zuungunsten der deutschsprachigen zu ändern begann.[60] Erst nach dem Machtwechsel in Deutschland bot diese Frage im Jahre 1936 besonders der nationalsozialistischen Diplomatie eine günstige Gelegenheit, die Prager Regierungsstellen an die ständige Wachsamkeit des Reiches bei allen faktischen oder vermeintlichen Ungleichbehandlungen der deutschsprachigen Bevölkerung – die Belange ihrer Staatsangehörigen im Ausland durften dabei zum größten Teil nur ein Vorwand sein – zu erinnern.

Als erste ergriff die österreichische Gesandtschaft Ende Januar 1937 das Wort, die sich dafür interessierte, wie man mit den bereits eingereichten Eingaben umzugehen beabsichtigte.[61] Einige Tage darauf erhielt das tschechoslowakische Außenministerium ein Aide-mémoire der deutschen Gesandschaft, das – nach einer späteren Bewertung – „weniger bescheidene Forderungen" zum Ausdruck brachte als die österreichische Note.[62] Abgesehen von der begreiflichen Sorge um die Reichsangehörigen, die „im Vertrauen auf die Beständigkeit der früheren Judikatur" ihre Eingaben in deutscher Sprache abgefaßt und bereits eingereicht hatten, brachte die deutsche Gesandschaft die Hoffnung zum Ausdruck, daß sich die neue Rechtsprechung für die „weit verzweigten Interessen ihrer zahlreichen in der Tschechoslowakei ansässigen Reichsangehörigen sowie auch im Hinblick auf den lebhaften Rechtsverkehr von Reichsangehörigen jenseits der Staatsgrenze mit hiesigen Verwaltungsinstanzen" nicht „zu einer unerträglichen Belastung" für sie auswirken möge.[63] Deshalb wünschte man zu erfahren, ob und in welchem Maße die veränderte Verwaltungspraxis aufgrund der neuen Rechtsprechung auch in Zukunft auf Reichsangehörige angewendet werden sollte.

Im Prinzip war man in Prag nicht abgeneigt, den Gesuchen der beiden Gesandtschaften „in den Grenzen des Möglichen" zu entsprechen.[64] Zwar erhob das Justizministerium mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichte Bedenken, man könne ihnen auf dem Verordnungswege Vorschriften machen, schließlich fand man eine zufriedenstellende Formel, dergemäß die untergeordneten Gerichte und Behörden (dem Vorgang stimmten nämlich auch das Innen- und das Finanzministerium zu) „unverbindlich" zu unterrichen waren, daß es keine Einwände gäbe, wenn man die vor der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts eingereichten Eingaben, wenn auch nur in der Staatssprache, erledigen würde.[65] Wien gab sich mit der Lösung offensichtlich zufrieden, Berlin jedoch nicht. „Die deutsche Regierung", gab die Verbalnote der deutschen Gesandtschaft in Prag von Anfang Juli 1937 bekannt, „hatte sich der Erwartung hingegeben, daß von den zentralen tschechoslowakischen Stellen rechtzeitig Wege gefunden würden, um einer solchen Belastung und Schlechterstellung der Reichsdeutschen vorzubeugen", was jedoch nicht geschehen sei.[66] Nach Meinung der Reichsregierung ließen sich die jüngsten Maßnahmen nicht mit sachlichen Erfordernissen begründen: Im Geschäftsbetrieb der tschechoslowakischen Behörden könne dadurch keine

[60] Vgl. PA R 73858, Deutsche Gesandtschaft an AA, 24. 8. 1928.
[61] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Österreichische Gesandtschaft Prag an MZV, 25. 1. 1937.
[62] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Information für den Herrn Minister, 21. 5. 1937.
[63] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Deutsche Gesandtschaft an MZV, 5. 2. 1937.
[64] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, MZV an MV, 30. 1. 1937. – Ebda, MZV an MV, 2. 3. 1937.
[65] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, MZV an MV, 20. 3. 1937; AMZV, Sektion VI, Karton 105, Erlaß MF, 8. 3. 1937; ebda., Information für den Herrn Minister, 21. 5. 1937.
[66] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Deutsche Gesandtschaft an MZV, 8. 7. 1937. Vgl. auch ebda., Referat für den Herrn Minister, 7. 8. 1937.

Erleichterung eintreten, weil diese ohnehin über Personal verfügen müßten, das in der Lage sei, mit Deutschen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit in der deutschen Sprache zu verkehren. Deshalb könne Berlin nicht umhin, diesen Schritt in einem größeren Zusammenhang von Maßnahmen zu verstehen, die Prag planmäßig gegen Reichsdeutsche in der Tschechoslowakei richte: Dazu würden besonders die in steigendem Maße von den tschechoslowakischen Behörden verfügten Ausweisungen von Reichsdeutschen, Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsbewilligungen und Aufenthaltsgenehmigungen sowie die zahlreichen Verbote deutscher Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zählen. Die Note wiederholte die Bitte der Reichsregierung, die in Frage kommenden Verwaltungsinstanzen in der Tschechoslowakei anzuweisen, Reichsdeutschen gegenüber nicht auf dem Gebrauch der tschechoslowakischen Sprache zu bestehen.

Eine Reihe von persönlichen Interventionen des deutschen Gesandten in Prag, E. Eisenlohr, krönte die deutsche Seite im November 1937 mit einem schriftlichen Vorschlag zur Lösung der Streitfrage.[67] Danach sollten die beteiligten Ministerien aufgrund eines Beschlusses des Ministerrates eine Dienstanweisung „etwa folgenden Inhalts" herauszugeben: „Unbeschadet der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen" solle allen Behörden empfohlen werden, „im mündlichen, fernmündlichen und schriftlichen Dienstverkehr" mit deutschen Reichsangehörigen, „mögen diese dauernd in der Tschechoslowakei ansässig (sein) oder sich nur vorübergehend auf dem tschechoslowakischen Staatsgebiet aufhalten", sich weiterhin der deutschen Sprache zu bedienen, wenn die Voraussetzungen vorliegen würden, unter denen in bestimmten Bezirken mit einer qualifizierten deutschsprachigen Minderheit ein Verkehr mit den Behörden in deutscher Sprache gesetzlich zulässig war. Sollte die tschechoslowakische Regierung eine derartige Verwaltungsanordnung mit Rücksicht auf die gültige Rechtsprechung nicht für angängig halten, so hatte die Reichsregierung auch in diesem Fall einen Rat parat: Man „beehrt(e) sich ... zur befriedigenden Regelung der Sprachenfrage die Schaffung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen zu einem möglichst nahen Zeitpunkt anzuregen."[68]

Viele Möglichkeiten standen der tschechoslowakischen Seite allerdings nicht zur Verfügung. Eine Novelle des Sprachengesetzes, zu der eine qualifizierte Parlamentsmehrheit notwendig gewesen wäre, hielt man noch Anfang 1938 für unrealistisch und selbst bei einer Änderung der Sprachverordnung setzte man „ernste politische Schwierigkeiten" voraus.[69] Im Rahmen des bestehenden Sprachenrechts konnte man der Forderung der Reichsregierung nicht entsprechen. Sogar die Bemühungen tschechoslowakischer Organe, den deutschen Wünschen im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen zumindest in einigen konkreten Beschwerdepunkten, beispielsweise im Hinblich auf den Sprachverkehr der tschechoslowakischen Zollämter in Zittau und Ebersbach oder bei Steuererklärungen[70], entgegenzukommen, stießen stets auf die engen Handlungs-

[67] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, MZV an MV, 15. 12. 1937.
[68] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Deutsche Gesandtschaft an MZV, 8. 7. 1937.
[69] AMZV, Sektion VI, Karton 105, MS an MZV, 23. 2. 1938.
[70] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, MZV an MV, 15. 12. 1937. Die tschechoslowakischen Zollämter in Zittau und Ebersbach änderten im Zuge der neuen Rechtsprechung des NSS ihre bisherige Sprachpraxis und verlangten nunmehr von reichsdeutschen Firmen und Spediteuren die Zolldeklarationen in der Staatssprache; vgl. SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, Deutsche Gesandtschaft an MZV, 16. 8. 1937; ebda., MZV an MV, 15. 12. 1937, SÚA, MF-P, Karton 244, 141/38, MS an MO, 21. 7.

spielräume innerhalb der bestehenden Sprachvorschriften. Juristische Bedenken der tschechoslowakischen Seite, auch wenn sie bisweilen nach juristischer Prinzipienreiterei riechen mochten, wollte Berlin nicht zur Kenntnis nehmen: „Unbeschadet gewisser verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen", meinte die deutsche Gesandtschaft in Prag im April 1938, sei „die praktische Ausdehnung des Sprachenrechts auf deutsche Reichsangehörige einer Prüfung zu unterziehen und die Deutsche Gesandtschaft mit einer baldigen endgültigen Stellungnahme zu beehren."[71] Das Prager Außenministerium erachtete es zwar aus politischen Gründen als „notwendig und wünschenswert", diese Frage einer einvernehmlichen Lösung zumindest näherzubringen, die legalen Wege erwiesen sich jedoch als versperrt.[72] Den letzten Versuch unternahm man während der Verhandlungen über das neue Sprachengesetz im Sommer 1938. Die Frage der Sprachenrechte der Ausländer spielte dabei eine eher untergeordnete Rolle; die sprachlichen Forderungen der Sudetendeutschen Partei beispielsweise gingen auf dieses Problem gar nicht ein.[73] Auf tschechischer Seite tendierte man dazu, offensichtlich zur Enttäuschung des Außenministeriums, das weiterhin für ein Entgegenkommen in dieser Frage plädierte[74], Ausländer ausdrücklich von den sprachlichen Begünstigungen auszuschließen. Während man in der ersten Version des Gesetzentwurfs in Anlehnung an das Sprachengesetz von 1920 zwischen Staatsbürgern und Ausländern keinen Unterschied gemacht und somit einen gewissen Spielraum für nachträgliche Regelungen offengelassen hatte[75], schränkte der Entwurf vom 1. Juli das Recht, unter bestimmten Bedingungen im Verkehr mit Gerichten, Behörden und Organen der Republik die Minderheitensprache zu gebrauchen, ausdrücklich auf tschechoslowakische Staatsbürger ein.[76] Diese Tendenz umzustoßen, war das Außenministerium nicht in der Lage, selbst wenn es nicht darauf bestand, daß Ausländer in der Tschechoslowakischen Republik ex lege dieselben Rechte wie die Staatsbürger genießen sollten, sondern

1937. Bei einem Besuch im MZV am 4. 11. 1937 bezeichnete der deutsche Gesandte Eisenlohr die Frage der Steuererklärungen als dringlicher, weil reichsdeutsche Unternehmer in der ČSR eine doppelte Buchhaltung führen mußten. Auf diesbezügliche Probleme machte auch die Österreichische Gesandtschaft in Prag im Juli 1937 aufmerksam, vgl. SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, MZV an MV, 15. 12. 1937; ebda., Österreichische Gesandtschaft an MZV, 13. 7. 1937.

[71] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Deutsche Gesandtschaft an MZV, 23. 4. 1938.

[72] AMZV, Sektion VI, Karton 105, MZV an PMR, MV, MS und MF, 7. 5. 1938. Das Außenministerium versuchte beispielsweise unter Berufung auf Paragraph 8 des Sprachengesetzes eine Lösung zu finden, demgemäß auf dem Verordnungswege Vorschriften über sprachliche Erleichterungen für die Parteien erlassen werden konnten, die der Staatssprache nicht mächtig waren und denen aus dieser Tatsache gewisse Rechtsnachteile hätten entstehen können. Das Justizministerium meinte jedoch, aufgrund dieser Bestimmung könne man Erleichterungen für deutschsprachige Ausländer höchstens bei denjenigen Gerichten, Behörden und Organen zuerkennen, die gar nicht verpflichtet waren, in deutscher Sprache zu amtieren, aber nicht bei denen im deutschen Sprachgebiet. Vgl. ebda.

[73] Lediglich die DSAP bezeichnete in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des neuen Sprachengesetzes vom 1. 7. 1938 den ausdrücklichen Ausschluß fremder Staatsbürger vom Genuß der sprachlichen Minderheitenrechte als „durch nichts begründete Diskriminierung der nichttschechischen Nationalitäten". SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Bemerkungen der DSAP zur Sprachregelung, undat. (vor dem 15. 7. 1938).

[74] AMZV, Sektion VI, Karton 15, Mappe 8, Exposé MZV, 24. 6. 1938.

[75] ANM, NL Sobota, Karton 13, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festsetzt werden, undat. (vor dem 30. 6. 1938).

[76] AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgesetzt werden, undat. (verschickt am 1. 7. 1938). – Die Übereinstimmung mit dieser Regelung war nicht ungeteilt, neben dem Außenministerium äußerte auch das Justizministerium Zweifel. Vgl. AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, MS an MV, 5. 7. 1938; SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/25, MS an MZV, 12. 7. 1938.

lediglich verlangte, daß das Gesetz eine verläßliche Grundlage dafür liefere, Ausländern eventuell auf dem Verordnungsweg Erleichterungen gewähren zu können.[77] Der Referent jedoch, der an einer Beratung der Experten der Koalitionsparteien über das Sprachengesetz im Juli 1938 teilnahm, kehrte mit einer äußerst pessimistischen Feststellung in sein Amt zurück: Die Stimmung sei dermaßen gegen die Zuerkennung der Sprachenrechte an Ausländer gewesen, daß er nicht einmal gewagt habe, irgendwelche diesbezüglichen Änderungsvorschläge vorzulegen.[78] Der Gesetzentwurf, der bekanntlich angesichts der schnellen politischen Entwicklung im August und September 1938 nicht mehr ins Parlament kam, blieb in diesem Punkt unverändert.

[77] AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, Exposé MZV, 8. 7. 1938. – Ebda., MZV an MV, 9. 7. 1938.
[78] AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, Aktenvermerk MZV, 21. 7. 1938.

D. Die Entwicklung der Sprachenfrage seit 1926 und die Handlungsspielräume der sudetendeutschen Politik

1. Die trügerische Stille: die Sprachenpolitik bis zu Henleins Wahlsieg (1926–1935)

Mit dem Erlaß der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz im Jahre 1926 war die Entwicklung der tschechoslowakischen Sprachengesetzgebung faktisch abgeschlossen. Abgesehen von der Regierungsverordnung über den Sprachgebrauch in den Organen der Landes- und Bezirksverwaltung von 1928, wurde bis zum Zerfall der Republik keine weitere genuine sprachliche Norm mehr herausgegeben; selbst die Arbeiten an den Durchführungsverordnungen für die übrigen Ressorts der Staatsverwaltung (vor allem das Post-, Eisenbahn- und Schulministerium) wurden nicht fortgesetzt, besser gesagt: höchstwahrscheinlich wurden sie bis Ende 1937 gar nicht in Angriff genommen.[1] Bis zum Beginn der Diskussionen über das sogenannte Februarabkommen zwischen den tschechisch-slowakischen und deutschen Parteien der Regierungskoalition von 1937, das aus deutscher Sicht den Weg zu einem nationalen Ausgleich ebnen, in tschechischer Auffassung jedoch vielmehr der deutschen Kritik an der Nationalitätenpolitik die Spitze abbrechen sollte, unternahm weder die Politik noch die Exekutive einen Versuch, das Sprachenrecht weiterzuentwickeln.

An ungelösten Problemen fehlte es aber nicht: Die Sprachenverordnung betraf nicht den Sprachgebrauch in manchen wichtigen Bereichen, sie sorgte außerdem selbst für weitere Probleme und Unklarheiten. Somit war genügend Stoff für sowohl wissenschaftlich-theoretische Dispute über die Grundsatzfragen des Sprachenrechts als auch Gezänk, ob im Parlament oder in der Presse, über konkrete Probleme des Sprachgebrauchs vorhanden; aus dem Blickwinkel der breiten Öffentlichkeit verschwand die Sprachenfrage nie. Den politischen Willen jedoch, aus diesen Diskussionen zu lernen und die daraus hervorgegangenen Anregungen in einen normenbildenden Akt umzuwandeln, gab es nicht, die Behebung eventueller Unzulänglichkeiten der bestehenden Sprachregelung wurde ausschließlich der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichts überlassen, so daß eine Situation entstand, die der Entwicklung des Sprachenrechts im alten Österreich weitgehend analog war.

Die Stagnation in der Entwicklung der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung spielte sich unter den Bedingungen einer neuen politischen Konstellation ab, deren in nationalpolitischer Hinsicht markantestes Merkmal die deutsche Regierungsteilnahme darstellte. Die Präsenz der deutschen Aktivisten in der Regierungskoalition sollte keine bloße Episode bleiben, sondern sie wurde bis zum Jahre 1938 zu einer dauerhaften

[1] Ende 1937 beschäftigte sich der Rechtsbeirat des Ministerrates mit dieser Frage und beschloß, die Sprachenregelung für die restlichen Zweige der öffentlichen Verwaltung vorzunehmen. Vgl. PT vom 24. 11. 1937. Eine diesbezügliche Beratung fand erst im April 1938 statt, die besprochenen Probleme deuten allerdings darauf hin, daß sich der Stand der Arbeiten seit der ersten Hälfte der zwanziger Jahre nicht geändert hatte. Die Beratung kam zu keinem nennenswerten Ergebnis. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 5023, 8/1/61, Aktenvermerk MV, 26. 4. 1938.

Erscheinung, zu einer gewissen Art Normalität auf der Prager politischen Szene. Die Regierungspolitik der deutschen aktivistischen Parteien war zwar auch von bestimmten nationalitätenpolitischen Überlegungen und Zielsetzungen geleitet, Tatsache ist jedoch, daß eben auf dem Gebiet der Nationalitätenpolitik der sudetendeutsche Aktivismus nur wenige Erfolge verbuchen konnte, in der Sprachenpolitik sogar die allerwenigsten. Dies war im Hinblick auf die turbulenten Entwicklungen der dreißiger Jahre, an deren Ende das Schicksal der Republik auf dem Spiel stand, eines der verhängnisvollen Momente, denn die ungenügend gelöste Nationalitäten- und Sprachenfrage zählte eben zu den Kritikpunkten, mit deren Hilfe K. Henlein seine zunächst sozial, politisch und auch ideologisch heterogene Sammelbewegung zur antidemokratisch ausgerichteten, zunehmend totalitär und ausgesprochen nationalsozialistisch ausgeprägten „Volksgemeinschaft" zusammenschweißen konnte.

Die unerfreuliche Bilanz des deutschen Aktivismus brachten bereits die Zeitgenossen mit der Tatsache in Zusammenhang, daß die deutschen Parteien, namentlich die deutschen Agrarier und Christsozialen, bei ihrem Regierungseintritt keine nationalpolitischen Konzessionen von ihren tschechisch-slowakischen Koalitionspartnern zu erreichen vermochten bzw. auf derartige Zugeständnisse verzichteten.[2] Diese Entwicklung kam umso überraschender, als eben die Frage der nationalpolitischen Konzessionen der springende Punkt war, an dem die bisherigen Gespräche über eine eventuelle deutsche Regierungsteilnahme, die bisweilen seit Anfang der zwanziger Jahre stattgefunden hatten, gescheitert waren. Zur ersten derartigen Fühlungnahme kam es im Vorfeld und während der Regierungskrise im Herbst 1920. Als Vorbedingung verlangten damals die deutschen Sozialdemokraten und Agrarier, an die sich ihre tschechisch-slowakischen Pendants wandten, um die rot-grüne Koalition zu retten, einen weitgehenden nationalen Ausgleich. Seine zentralen Punkte – präsentiert als ein „Minimalprogramm" – umfaßten vor allem eine Änderung des Sprachengesetzes und der leidenschaftlich umstrittenen Parlamentsgeschäftsordnung[3]; hinzu kamen eine annehmbare Lösung der Kriegsanleihenfrage, administrative Autonomie der deutschen Gebiete sowie die Beamten- und Schulpolitik.[4] Man kann mit guten Gründen vermuten, daß dieses Programm für die tschechisch-slowakischen Parteien zu weitgehend war – was sie aber auf nationalitätenpolitischem Gebiet überhaupt bereit waren anzubieten, ist nicht bekannt.[5]

Im Frühjahr 1922 traf sich A. Švehla mit den deutschen Agrariern und Christsozialen, die in einer Unterhaltung mit ihm den Eindruck gewannen, er glaube nicht an den Fortbestand der jetzigen Koalition und strebe einen Zusammenschluß von Sozialdemokraten, Agrariern und Klerikalen beider Nationalitäten an. Die sudetendeutschen Parteiobmänner R. Mayr-Harting (Deutsche Christ-Soziale Volkspartei) und F. Spina

[2] Vgl. beispielsweise Klepetař, Seit 1918, S. 250.
[3] Vgl. Kapitel II.B.2.
[4] Gesandtschaft Prag an AA, 17. 8. 1920, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 122, S. 307; Gesandtschaft Prag an AA, 2. 12. 1920, in: ebda., Dokument Nr. 149, S. 363; Gesandtschaft Prag an AA, 24. 2. 1921, in: ebda., Dokument Nr. 173, S. 406–407; Gesandtschaft Prag an AA, 19. 4. 1921, in: ebda., Dokument Nr. 182, S. 424. Die Forderungen dürften teilweise mit denen der Interpellation des Deutschen Parlamentarischen Verbandes identisch gewesen sein. Vgl. Dringliche Interpellation der Abgeordneten Křepek und Genossen an die Regierung betreffend einige der wichtigsten Forderungen des deutschen Volkes vom 27. 10. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 643.
[5] Vgl. NáD vom 2. 12. 1920.

(Bund der Landwirte) signalisierten jedoch, sie könnten nicht bedingungslos in die Regierung eintreten, ohne ihren Wählern gegenüber mit gewissen „Errungenschaften" aufwarten zu können; in erster Linie war wiederum von den Kriegsanleihen, dem deutschen Schulwesen und von der Sprachenfrage die Rede, in der letztgenannten wichen die beiden deutschen Politiker im Vergleich zum Jahre 1920 bedeutend zurück, indem sie Zugeständnisse auf diesem Gebiet „gegebenfalls via facti" für möglich hielten.[6] Über vorausgehende nationalpolitische Konzessionen war Švehla jedoch nicht bereit zu reden und bestand auf einer bedingungslosen Loyalitätsbekundung der deutschen Parteien der Republik gegenüber, was diese als unannehmbar ablehnten.[7]

In der Forderung, die Politiker der Minderheiten sollten vor ihrem eventuellen Regierungseintritt ihr positives Verhältnis zum Staat zum Ausdruck bringen, waren sich zu dieser Zeit alle tschechischen Parteien einig. Die Deutschen könnten an der Gestaltung des Schicksals der Republik nur dann mitwirken, meinte die Nationaldemokratie, wenn sie sich „auf deren Boden" stellen und ihren Willen äußern würden, zum Wohl der Republik als „ihrem Staat" zu leben und zu arbeiten.[8] Die Volkspartei verlangte, die Deutschen sollten „Beweise ihrer Loyalität der Republik gegenüber" vorlegen, und warnte gleichzeitig davor, sie in die Regierung aufzunehmen, bis der Staat nicht wirtschaftlich und politisch konsolidiert sein würde.[9] Die Forderung, die Republik „vorbehaltlos" anzuerkennen, ertönte – dies dürfte kaum überraschend gewesen sein – ebenfalls von den tschechischen Sozialisten[10], aber auch von den tschechischen Sozialdemokraten, die sich, wie zeitgenössische Beobachter erbittert feststellen mußten, seit der Spaltung im Jahre 1920 von ihren deutschen Genossen immer mehr entfernten.[11] Auch Präsident Masaryk war der Meinung, wie er an Kramář im Juli 1922 schrieb, die Deutschen müßten sich zunächst auf die „parlamentarische Grundlage" stellen und die Republik anerkennen; erst dann könnten sie in Regierung eintreten.[12] Was man eigentlich unter einem „Bekenntnis zum Staat" oder einem „Beweis der Loyalität" verstehen sollte, wußte offensichtlich kaum jemand. Eine Deutung versuchte E. Sobota, als er meinte, politische Loyalität sei nicht, wenn die Angehörigen der Minderheit in individuellen Fällen ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen würden, also das, was die Staatsmacht erzwingen könne.[13] Politische Loyalität bedeute, daß der „wesentliche Teil der politischen Repräsentation der nationalen Minderheit" die „Idee der staatlichen Existenz" anerkenne und seine positive Einstellung zum Staat von dieser Idee und nicht von der Unmöglichkeit ableite, „den heutigen Verhältnissen die Stirn zu bieten".

Man verlangte also von den Deutschen, einen tiefgehenden Umdenkungsprozeß herbeizuführen und sich mit dem Staat zu identifizieren, gleichzeitig bot man ihnen dafür in nationalpolitischer Hinsicht keine greifbare Basis. Nur Sobota, der in vieler Hin-

[6] AKPR T 12/25, Karton 134, Aktenvermerk KPR, 30. 5. 1922.
[7] AKPR T 12/25, Karton 134, Aktenvermerk KPR, 20. 6. 1922; Linz, Bund, S. 318; Schütz, Mayr-Harting, S. 278–279.
[8] So die Nationaldemoratie Ende März 1922, vgl. Joklík, České strany, S. 41.
[9] So der Vollzugsausschuß der Volkspartei am 27. 2. 1922, vgl. Joklík, České strany, S. 114.
[10] So der stellvertretende Vorsitzende der Partei, J. Stříbrný, vgl. Joklík, České strany, S. 78.
[11] Joklík, České strany, S. 21; vgl. auch Bachstein, Jaksch, S. 29.
[12] Vgl. Klimek, Boj, S. 225.
[13] AÚTGM, NL Masaryk, Menšiny, Karton 1, Mappe: 1923–1925, Exposé E. Sobotas über die Nationalitätenpolitik, undat. (1923).

sicht die Vorstellungen des engeren Mitarbeiterkreises von Masaryk interpretiert haben dürfte, dachte auch über konkrete Zugeständnisse nach, von denen er u. a. eine „breitere Geltendmachung" von Minderheitensprachen im Parlament nannte.[14] Derartige Überlegungen waren jedoch eine Ausnahme. Die politischen Parteien beschäftigten sich mit keinen substantiellen Erwägungen, sondern kolportierten lediglich plakative Aussagen. An der Spitze standen in dieser Hinsicht die Nationaldemokraten, die sich als die entschiedendsten Gegener der deutschen Regierungsteilnahme profilierten: Es wäre ein Verrat an unseren Verbündeten, versuchte der radikale Nationaldemokrat, Senator F. Mareš das tschechisch-sudetendeutsche Verhältnis in einen gesamteuropäischen Zusammenhang einzubetten, wenn die Tschechoslowakei Frieden und Zusammenarbeit mit einem Teil des deutschen Volkes aushandeln würde, solange dies zwischen Frankreich, Belgien und Deutschland am Rhein nicht geschähe; erst dann komme die Zeit, mit den Deutschen in der Tschechoslowakei zu verhandeln.[15] Der Eintritt der Deutschen in die Regierung würde nach Mareš den nationalen Charakter des Staates „kompromittieren" und müßte somit, erlaubte er sich eine Prophezeiung, am „allgemeinen Widerstand" des gesamten tschechischen Volkes scheitern. Für alle Fälle drohte er jedem tschechischen Politiker, der es versuchen würde, eine tschechisch-deutsche Regierung zu bilden, mit einem Gerichtsverfahren aufgrund des Gesetzes zum Schutze der Republik – der Tatbestand: Aufwiegelung gegen den Staat.

Wie der Annäherungsprozeß der tschechisch-slowakischen und deutschen Konservativen sowie die Koalitionsverhandlungen im Herbst 1926 verliefen und welches die Hauptgesprächsthemen waren, ist unklar. Zwar meinte der spätere Minister Mayr-Harting im März 1926, die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz gebe nicht die richtige Antwort darauf, „wie man mit den Deutschen dieses Staates sprechen müßte, um sie zur Mitarbeit zu gewinnen"[16], aber die Herausgabe der Verordnung im Februar 1926 störte den Prozeß der Heranrückung des Bundes der Landwirte und der deutschen Christsozialen an ihre künftigen Koalitionspartner im Grunde genommen nicht. Zwar wurden Stimmen laut, die vor einem vorherigen Verzicht auf nationalpolitische Konzessionen als vor einem „außerordentlich gefährlichen Experiment" dringend warnten, denn, so der deutschliberale Prager Politiker B. Kafka, von den Tschechen bekomme man nichts, wenn man Vorleistungen erbringe.[17] Auch der deutsche Gesandte Koch empfahl zu dieser Zeit, mit dem deutschen Regierungsangebot gewissermaßen zu lizitieren, denn für Dinge, die „einem zur Unzeit in den Schoß fallen, pflegt man nicht dankbar zu sein."[18] Diese Mahnungen fanden schließlich bei den sich um den Regierungseintritt bemühenden Parteien kein Echo. Bereits im Vorfeld der Herausbildung der neuen „supranationalen" Parlamentsmehrheit bei der Abstimmung über die Agrarzölle im Juni 1926, wurden nationalpolitische Vorstellungen eher am Rande thematisiert. Die Sprachenfrage wurde, was angesichts der kaum abgeklungenen verbitter-

[14] AÚTGM, NL Masaryk, Menšiny, Karton 1, Mappe: 1923–1925, Exposé E. Sobotas über die Nationalitätenpolitik, undat. (1923). Außerdem sprach er von der „verstärkten Vertretung" der Minderheiten in der zentralen Staatsverwaltung sowie ziemlich unklar von einer „Ergänzung der Schulorganisation".

[15] Republikán vom 2. 7. 1923, in: Mareš, Otázky, S. 122–123.

[16] Rede Mayr-Hartings in der 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 931.

[17] PA R 73828, Deutsche Gesandtschaft Prag an AA, 20. 3. 1926.

[18] Ebda.

ten Reaktion der sudetendeutschen Bevölkerung auf die jüngsten sprachlichen Regelungen besonders überraschend wirken mußte, fast vollkommen ausgeklammert. Von den mit ihr zusammenhängenden Problemen war lediglich von der Staatsangestelltenfrage die Rede, die man angesichts der gerade verlaufenden Sprachprüfungen im Staatsdienst nur schwierig hätte ausklammern können.[19] Die darauffolgenden Koalitionsverhandlungen scheinen, solange es ihre nationalpolitischen Aspekte betraf, relativ glatt über die Bühne gegangen zu sein. Man habe sich darauf verständigt, daß es keine langwierigen Ausgleichsverhandlungen geben werde; die Deutschen würden als „Gleiche unter Gleichen" in die Regierung eintreten.[20] „Wir verlangen von den Deutschen", erklärte Anfang Oktober 1926 der agrarische Abgeordnete und künftige Landwirtschaftsminister O. Srdínko, „keine feierlichen Treuebekenntnisse und sie verlangen von uns keine feierlichen Versprechungen über irgendwelche nationale Konzessionen."[21] Damit ging man der Frage aus dem Wege, wer zuerst Vorleistungen hätte erbringen sollen: die Deutschen in Form einer Loyalitätserklärung oder die tschechische Seite mit nationalpolitischen Zugeständnissen. Zu gewissen Meinungsverschiedenheiten kam es erst bei Gesprächen über die Besetzung der Ministerposten: Švehla habe, wie später der sudetendeutsche Publizist H. Klepetař berichtete, mit Rücksicht auf die Nationaldemokraten angeblich ursprünglich vorgeschwebt, lediglich einen deutschen Minister ins Kabinett zu berufen, und zwar als Minister ohne Portefeuille.[22] Die Deutschen hätten jedoch die direkte Teilnahme an der Staatsmacht verlangt; darin hätten sie die einzige Möglichkeit gesehen, nachdem von nationalen Konzessionen keine Rede gewesen war, direkte Vorteile aus der Regierungsbeteiligung ziehen zu können. Mayr-Harting habe das Schul- und Spina das Postministerium erhalten sollen. Die tschechischen Parteien zeigten sich jedoch nicht bereit, das Schulministerium einem Deutschen anzuvertrauen. Schließlich erhielten sie die keineswegs unwichtigen Posten des Justizministers (Mayr-Harting) und des Ministers für öffentliche Arbeiten (Spina).

Die Grundlage der Koalition waren primär gemeinsame sozialpolitische Interessen, und die nationalitätenpolitische Annäherung, die die Koalition bzw. einzelne Parteien oder Politiker wiederholt in Aussicht stellte, war lediglich, wie die „Přítomnost" treffend bemerkte, ein „Adoptivkind"[23], zugegeben ein dermaßen problematisches Kind, daß man fragen muß, warum man es eigentlich adoptierte. Ein sauberer, wenn auch politisch besonders für die deutschen Parteien nicht gangbarer Weg, wäre auf nationalpolitische Zielsetzungen innerhalb der Koalition überhaupt zu verzichten. Denn bereits die Koalitionsverhandlungen zeigten klar die Grenzen des Erreichbaren, die eben in nationalitätenpolitischer Hinsicht relativ eng waren, und das koalitionsinterne Kräfteverhältnis bot keine Gewähr dafür, daß es in Zukunft anders sein würde. Den Spielraum der konservativen Koalition (Oktober 1926 – Dezember 1929) in der Nationalitätenpolitik engte besonders die Tatsache ein, daß sie auf die Stimmen der Nationaldemokratie angewiesen war: Sie verfügte lediglich über 127 der 300 Sitze im Abgeordnetenhaus, und erst mit Rückendeckung durch die Nationaldemokraten sowie die Slowa-

[19] PA R 28551, Gesandtschaft Prag an AA, 22. 6. 1926. Außerdem sei von Bodenreform und Schulfrage die Rede gewesen. Zur Problematik der Sprachprüfungen vgl. Kapitel II.C.3.
[20] Klepetař, Seit 1918, S. 247.
[21] Zitiert nach: ebda., S. 247.
[22] Ebda., S. 248.
[23] Jak se daří česko-německému sblížení, in: Přítomnost 4 (1927), S. 18–19.

kische Volkspartei konnte Premierminister Švehla mit einer verläßlichen Mehrheit von 164 Stimmen rechnen.[24] Sowohl die Slowaken als auch die Nationaldemokraten erklärten sich bereit, die Regierungskoalition „in gewissen Fragen" zu unterstützen, und ihr Regierungseintritt schien nur eine Frage der Zeit zu sein. Während diese abwartende Haltung im Falle der Slowakischen Volkspartei eher eine Formalität war[25], entsprang sie bei den Nationaldemokraten einem ernsten nationalpolitischen Vorbehalt: Die Deutschen hätten, meinten nationaldemokratische Spitzenpolitiker, noch keinen ausreichenden Beweis ihrer Ergebenheit dem Staat gegenüber geliefert, der belegt habe, daß sie tatsächlich ein staatstragendes Element seien, und daß „unsere geschichtliche nationale Entwicklung" durch ihre Regierungsteilnahme nicht verhindert werde.[26] Aus ihrem Mißtrauen machte die Nationaldemokratie keinen Hehl; sie bezichtigte öffentlich die deutschen Regierungsparteien, sie würden auf dem Wege einer „allmählichen, unauffälligen Arbeit" auf die Erfüllung ihrer politischen, wirtschaftlichen sowie nationalen Zielsetzungen hinarbeiten.[27] Diese Taktik, mahnte die nationaldemokratische „Národní listy", sei noch gefährlicher als eine offene Feindschaft, denn: „ein in kämpferischer Haltung vor den Schanzen stehender Feind ist weniger gefährlich als derjenige, den wir in dem Glauben an die Wahrhaftigkeit seiner freundschaftlichen Pose durch das Tor in die Festung hineingelassen haben." Seit dem Regierungseintritt der Deutschen, so das alarmierende Resümee, beginne die Ära von Veränderungen zugunsten der Deutschen in verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens; u. a. erobere die deutsche Sprache allmählich das „Heimatrecht" auch dort, wo es laut Sprachengesetz sowie faktisch ausgeschlossen gewesen sei. Mit anderen Worten: die Nationaldemokraten glaubten gerade in denjenigen Befürchtungen bestätigt zu sein, die sie bereits vor dem Eintritt der Deutschen in die Regierung formuliert hatten. Während die Slowakische Volkspartei bereits im Januar 1927 in die Regierung eintrat, nahmen die Nationaldemokraten erst im Juni 1927 Verhandlungen über ihren Regierungseintritt auf; ausschlaggebend für diese Entscheidung war vor allem, daß die deutschen Regierungsparteien für die Reform der politischen Verwaltung stimmten, an der den Nationaldemokaten besonders viel gelegen war.[28]

Auch die übrigen Mitglieder der Regierungskoalition standen einem nationalpolitischen Entgegenkommen an die deutschen Koalitionspartner wenn nicht gerade ablehnend, so wenigstens distanziert gegenüber. Dies traf auch für die führende Kraft der konservativen Regierung, die Agrarpartei zu. Selbst ihr Chef A. Švehla verfügte nicht über eine geschlossene Konzeption zur Lösung der Nationalitätenfrage, wenn er auch persönlich, wie er in einer spontanen Wortmeldung im Budgetausschuß im November 1927 darlegte, einer Zusammenarbeit zwischen Tschechen und Deutschen positiv gegenüberstand.[29] Švehla ging von der Überzeugung aus, daß das Zusammenleben von

[24] Von den „tschechoslowakischen" Parteien waren die Agrarpartei, die Volks- und die Gewerbepartei, von den deutschen der Bund der Landwirte und die christliche-soziale Volkspartei in der Regierung vertreten. Vgl. Národní shromáždění I., S. 375–376.

[25] Die Partei wartete angeblich ab, bis ihr Chef A. Hlinka aus den USA zurückkehren würde.

[26] Národní shromáždění I., S. 376.

[27] NáL vom 15. 11. 1926.

[28] Národní shromáždění I., S. 381. Der nationaldemokratische Minister wurde jedoch erst im April 1928 ernannt.

[29] APČR, 2. WP, Karton 62, 128. Sitzung des Budgetausschusses am 8. 11. 1927, S. 112–121. Die Rede ist umso wichtiger, zumal Švehla über seine politischen Ansichten nur ungern und sehr selten, in der Öffentlichkeit gar nicht sprach. Vgl. Joklík, České strany, S. 103 bzw. Peroutka, Budování, S. 1524.

Tschechen und Deutschen in den böhmischen Ländern grundsätzlich produktiv war: Im „lebhaften Ringen, einer ununterbrochenen Fluktuation zweier Kulturen, zweier Rassenelemente" erblickte er die Ursache dafür, warum die Tschechen von den slawischen Völkern am weitesten entwickelt seien, und glaubte, daß dieses Ringen auch weiterhin positive Folgen haben würde. Man konnte auch seinen Worten vertrauen, daß die Zusammenarbeit des tschechischen und deutschen Volkes seit der Entstehung der Republik sein politisches Kredo gewesen sei, selbst wenn seine verblüffend offene Erklärung, er hätte die Lösung der Nationalitätenfrage „mit jedem anderen und unter allen Umständen" – „auch mit den deutschen Sozialdemokraten, wenn sie vernünftiger gewesen wären" – in Angriff genommen, bei seinen zuhörenden deutschen Koalitionspartnern doch eine gewisse Verlegenheit hervorrufen mußte. Seine Anerkennung für alle, die die Verantwortung dafür tatsächlich übernommen hatten, dürfte jedoch diese Verlegenheit wieder zerstreut haben. In die Zukunft gewandt betonte er seinen Glauben an Verständigung sowie die Absicht „alle meine Kräfte dieser großen Frage" zu widmen; die Republik habe, meinte er optimistisch, schwierige soziale, politische und kulturelle Probleme bewältigt, und dies bestärke ihn in der Überzeugung, daß „wir" auch das nationale Problem lösen würden, selbst wenn er sich dessen bewußt war, daß die nationale Frage „durch die jahrhundertlange Tradition ein bißchen belastet" sei. Leider wich Švehla an dieser Stelle, wo wohl konkretere Vorstellungen zu formulieren gewesen wären, merklich zurück: als die in Angriff zu nehmenden Aufgaben bezeichnete er zwar die Schul- und die Sprachenfrage, im Hinblick auf die erstere schwebte ihm aber lediglich eine nicht näher spezifizierte „praktische Regelung" vor, denn an der „Konstruktion" des Schulwesens könne man nichts ändern. Im Hinblick auf die Sprachenfrage begnügte er sich überhaupt nur mit einer Formulierung, die in den national-gemäßigten tschechischen Kreisen seit der Entstehung der Republik fast regelmäßig, aber leider ohne sichtbare Folgen wiederholt worden war, daß aus der Sprachenpraxis „der alte ununterbrochene Chauvinismus, Schikanen und Unsinn" entfernt werden müßten.

Wenn einerseits Švehlas Worte entgegenkommend und auch politisch mutig waren, erwecken sie andererseits den Eindruck, er habe unter der „Lösung der Nationalitätenfrage" doch etwas anderes gemeint als seine deutschen Zuhörer. Er schien in seinem Statement die Probleme in dem Geflecht der gegenseitigen Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen doch optimistischer einzuschätzen, als man den deutschen Stellungnahmen der damaligen Zeit entnehmen kann, woraus sich natürlich ziemlich unterschiedliche Vorstellungen vom Umfang der auf dem Gebiet der Nationalitätenpolitik zu lösenden Aufgaben, von ihren Methoden und auch zeitlichen Perspektiven ergeben konnten oder sogar unvermeidlich ergeben mußten. Nichts deutet darauf hin, daß er in seinen Überlegungen den Hauptstrom der tschechischen Politik verlassen hätte, die ihre Aufgabe in der Nationalitätenpolitik vielmehr darin erblickte, die Deutschen zu der Einsicht zu bringen, daß es ihnen eigentlich gut gehe, als Veränderungen der bestehenden Lage herbeizuführen. Bei allen Unklarheiten in Švehlas Ausführungen, erweckten seine Worte den Eindruck, daß sein Kredo „Gleiche unter Gleichen",

Peroutka bezeichnet es als den größten Fehler Švehlas, der dermaßen die öffentliche Meinung verachtet habe, daß er sich nicht bemüht habe, ihr seine Taten zu erklären, als ob er von vornherein gewußt habe, man könne ihn nicht begreifen.

mit dem er die Deutschen in die Regierung eingeladen hatte, grundsätzlich von individueller Gleichheit in „Rechten sowie Pflichten" ausging, aber mit dem nur auf bestimmte Kollektivitäten bezogenen Regelungen, die wegen der unterschiedlichen Größe der jeweiligen Gruppen für ihre Mitglieder faktisch ungleiche Bedingungen schafften, eigentlich unvereinbar waren. Die Gefahr der Majorisierung von gewissen, wie auch immer definierten, Gruppen der sonst individuell vollkommen gleichberechtigten Bürger zog Švehla offensichtlich nicht in Betracht; ebensowenig ist belegt, daß er an die Änderung des Charakters der Tschechoslowakei als eines Nationalstaates je gedacht hätte.

Auf jeden Fall, um die Debatte im Budgetausschuß im Herbst 1927 zu resümieren, war Švehlas Versicherung, er wolle auf die Verständigung zwischen Tschechen und Deutschen hinarbeiten, von erstrangiger politischer Bedeutung, zumal der Ministerpräsident kein Mann von leeren Worten war. Ob die Verständigung, wie sie Švehla auffassen mochte, jedoch die Deutschen befriedigt hätte, muß immer noch offen bleiben, anzunehmen ist immerhin, daß mindestens diesbezügliche Bemühungen eine bessere nationalpolitische Atmosphäre im Lande hätten schaffen können. Švehlas Zeit für die politische Tätigkeit war jedoch recht kurz bemessen; ein schwerer Herzanfall schaltete ihn im März 1928 weitgehend und, wie sich später zeigen sollte, endgültig aus dem politischen Leben aus.

Wohl im Bewußtsein der Defizite, die sich für die neue Regierungskoalition aus der Absenz eines Nationalitätenprogramms hätten ergeben können, schürten die Koalitionsparteien von Anfang an die optimistische Prognose, dergemäß aus der Zusammenarbeit allein das beste nationale Programm hervorgehen könne.[30] Dies wurde bereits damals vor allem deutscherseits als nicht besonders glaubwürdig registriert; aber auch aus denjenigen tschechischen Kreisen, die sich seit Jahren für eine Verbesserung des Verhältnisses zu den Deutschen bemüht hatten, wurden skeptische Stimmen laut, daß man ohne ein gewisses Rahmenprogramm in nationalpolitischen Angelegenheiten die tschechisch-deutsche Zusammenarbeit nicht auf soliden Grundlagen aufbauen könne.[31] Selbst wenn man die Bedeutung der praktischen Zusammenarbeit für die Überwindung von gegenseitigem Mißtrauen und Vorurteilen nicht unterschätzen darf, vermißt man – wenn auch noch so vorbehaltlich formulierte – Perspektiven für die Zukunft, die die deutschen Parteien davor geschützt hätten, „in das Souterrain des politischen Kleinhandels abzusteigen"[32], und die tschechischen dazu bewegt hätten, die deutsche Übernahme der Regierungsverantwortung zumindest im nachhinein auch in nationalitätenpolitischer Hinsicht entsprechend zu honorieren. Damals, 1926, schienen freilich noch alle Wege offen. Letzten Endes mußte das grundlegende Defizit nicht darin bestehen, daß unmittelbar bei der Regierungsbildung kein nationalpolitisches Regierungsprogramm vereinbart worden war. Der entscheidende Fehler war jedoch, daß die Regierungskoalitionen, in welcher konkreten Zusammensetzung auch immer, die Ausarbeitung eines nationalitätenpolitischen Rahmenprogramms bis 1937 zu keinem Zeitpunkt in Angriff nahmen.

[30] Vgl. NáO vom 13. 11. 1926.
[31] Ebda.
[32] Křen, Konfliktní společenství, S. 255. So charakterisiert Křen eine Politik, deren Ziel sich auf Einschmuggeln von einigen Beamten in die Ministerien bzw. auf „Trinkgeld" in Form von Staatsaufträgen reduziert. Wie die sudetendeutsche, mußte auch die tschechische positivistische Politik der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts dieses Dilemma lösen.

Analysiert man die Sprachenpolitik von Švehlas Regierungskoalition, bestätigt sich einerseits ihre vollkommene Konzeptionslosigkeit sowie die Abneigung der tschechischen Koalitionspartner, irgendwelchen deutschen Wünschen auf diesem Gebiet zuzustimmen, andererseits stellt sich heraus, daß die Bemühungen der deutschen Parteien, sprachliche Erleichterungen zu erreichen bzw. Verschlimmerungen zu verhindern, doch einen gewissen Erfolg zeitigen konnten. Des öfteren konnten jedoch diese Erfolge – wohl eher positive Momente – propagandistisch kaum entsprechend verwertet werden, zum einen weil es im Hinblick auf die koalitionsinternen Verhältnisse und politische Mathematik nicht opportun erschien, sie überhaupt zu veröffentlichen, zum anderen weil sie in der deutschen Öffentlichkeit – teilweise auch dank der Kritik der deutschen Oppositionsparteien – als primär oder selbstverständlich erachtet wurden. Sicher kann man positiv bewerten, daß einige ältere Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfe, die zweifellos eine Verschlechterung der Sprachregelung in einigen Bereichen zur Folge gehabt hätten, von der Tagesordnung der politischen Verhandlungen verschwanden oder hoffnungslos durch die Parlamentsausschüsse geisterten. Dies betraf vor allem das Bädergesetz, dessen erste Fassung bereits im Jahre 1921 ausgearbeitet worden war. Unter seinen Bestimmungen befanden sich Vorschriften, die die Staatssprache im kommerziellen Verkehr der Bädereinrichtungen und in Kurorten überhaupt (Straßen- und Orientierungstafeln usw.) verstärkt zur Geltung bringen sollten. Ähnliche Tendenzen verfolgte auch die angestrebte Novelle des Paragraphen 54 der Gewerbeordnung, die ermöglichen sollte, Betrieben im Bereich des Gaststättengewerbes bei der Bezeichnung des Unternehmens sowie im Gastverkehr den Gebrauch der Staatssprache vorzuschreiben. Die diesbezügliche Novelle legte die Regierung bereits 1924 im Parlament vor, sie konnte aber erst im Jahre 1933 in Kraft gesetzt werden, als die Regierung von der ihr vorübergehend gewährten außerordentlichen Verordnungsgewalt Gebrauch machte, allerdings waren ihre praktischen Folgen viel begrenzter, als man ursprünglich hätte annehmen können.[33] Es muß jedoch dahingestellt bleiben, inwieweit diese Entwicklungen auf den Einfluß der deutschen Regierungsparteien zurückzuführen sind. Die koalitionsinternen Mechanismen waren kompliziert und die konkrete Argumentation der politischen Subjekte in den verschiedenen Phasen des Willensbildungs- bzw. des legislativen Prozesses ist nur bedingt rekonstruierbar. Mit dem Bädergesetz sowie der Novelle der Gewerbeordnung waren auch einige tschechische politische Parteien bzw. interessierte Kreise nicht besonders zufrieden, weil die beiden Vorlagen private Unternehmeraktivitäten weitgehend dem Zugriff der staatlichen Bürokratie aussetzten, so daß nationalpolitische Motive bei den Bemühungen, sie auf ein Neben- bzw. gar totes Gleis abzuschieben, eher zweitrangig gewesen sein dürften.

Dagegen scheiterte das Organisationsstatut der Staatseisenbahnen ganz gewiß an der Sprachenfrage. Die Norm führte nämlich den Gebrauch der Minderheitensprachen im Verkehr mit der reisenden Öffentlichkeit erst in Bezirken mit über 50 Prozent Minderheitenbevölkerung ein; auch der Gebrauch von Minderheitensprachen im kommerziellen Verkehr wurde weitgehend und vorwiegend zwecklos zugunsten der Staatssprache eingeschränkt.[34] Das von den tschechischen Sozialisten beherrschte Eisenbahnministe-

[33] Vgl. Kapitel II.B.3.

[34] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/3, Bd. 1, Organisationsstatut der Staatseisenbahnen, Sprachliche Bestimmungen, undat. (1925). Vgl. auch SÚA, MŽ, Karton 550, 13010/27, Entwurf des „Organisationsstatuts des Betriebes ‚Tschechoslowakische Staatseisenbahnen'" Praha 1926, sprachliche Bestim-

rium arbeitete das Statut bereits im Jahre 1925 aus und geriet damit sofort in Schwierigkeiten. Die Deutschen, die im Handumdrehen durch ihren Vertreter im Staatseisenbahnrat von dem Entwurf erfuhren, bezeichneten ihn in den Briefen an Eisenbahnminister Franke sowie Premierminister Švehla verständlicherweise als „eine unerhörte Verletzung der Interessen der gesamten deutschen Bevölkerung des Staates", durch die der „auch jetzt schon unerträgliche sprachenrechtliche Zustand im Eisenbahnverkehr noch sehr verschärft werden soll".[35] Dem deutschen Unmut schloß sich Präsident Masaryk an. In einem knapp formulierten Brief schrieb er Anfang November 1925 an Franke: „Ich sehe auf den ersten Blick, daß die Vorschriften des Sprachengesetzes ohne gebührende Rücksicht auf das praktische Bedürfnis interpretiert werden; eine solche Verordnung würde die Minderheiten unnötig gegen den Staat und die Eisenbahnverwaltung einnehmen. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt und revidieren Sie den Text."[36] Franke reagierte jedoch nicht und ließ am 7. November 1925 den Entwurf dem Ministerrats-Präsidium vorlegen, aber die Regierung war offensichtlich nicht geneigt, sich mit dieser Materie eine Woche vor den Parlamentswahlen zu beschäftigen. In der neuen Regierungskoalition waren die tschechischen Sozialisten zwar vertreten, das Eisenbahnministerium übernahm jedoch der Sozialdemokrat R. Bechyně, der die Sache einschlafen ließ.[37] Das führte übrigens zur Verstimmung der Sozialisten, die weiterhin auf der Inkraftsetzung des Statuts bestanden und sogar versuchten, auf Bechyně durch Polemiken in der Tagespresse Druck auszuüben.[38] Unter der konservativen Koalition ging das Ministerium in die Hände der der Nationaldemokratie nahestehenden tschechischen Gewerbepartei über, und Minister J. Najman unternahm Ende 1927 den nächsten Anlauf, das Statut doch noch durchzubringen. Er signalisierte zwar die Bereitschaft, die fünfzigprozentige Grenze lediglich als Verhandlungsbasis zu betrachten und als ein „Zugeständnis" während der politischen Verhandlungen über den Entwurf herabzusetzen, aber das reichte augenscheinlich nicht aus.[39] Ob dank des Widerstandes der deutschen Regierungsparteien oder nicht, jedenfalls landete der Entwurf wieder in einer Schublade, um nochmals im Oktober 1929 dem Präsidium des Ministerrates vorgelegt zu werden. Auch diesmal gelangte er jedoch wegen Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die sprachlichen Bestimmungen nicht zur Behandlung in die Regierung.[40]

mungen S. 38–42. Ein weiterer Entwurf der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz für den Bereich des Eisenbahnministeriums vom Jahre 1921/1922 hielt sich an die grundlegenden Bestimmungen des Sprachengesetzes. Vgl. ANM, NL Kramář, Karton 92, Mappe: Jazykové zákonodárství, undat.

[35] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/3, Bd. 1, Vorstand der deutschen parlamentarischen Arbeitsgemeinschaft an den Eisenbahnminister, undat. (1925); ebda, Spina an Ministerpräsident Švehla, 17. 5. 1925; Interpellation des Abgeordneten Mayr-Harting und Genossen an die Gesamtregierung und an den Eisenbahnminister insbesondere betreffend das geplante Organisationsstatut des Betriebes Tschechoslowakische Staatsbahnen vom 17. 12. 1925, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 22/II.

[36] AKPR, T 198/26, Karton 154, Masaryk an Franke, 2. 11. 1925. – Franke verwaltete das Ministerium erst seit dem 20. 7. 1925; für den Entwurf war sein Vorgänger und Parteigenosse J. Stříbrný verantwortlich. Beide gehörten dem nationalistischen Flügel der Partei an.

[37] Der Entwurf einer Antwort des Eisenbahnministeriums auf die erwähnte Interpellation Mayr-Hartings räumte ein, daß das Statut noch nicht ganz fertig sei. Vgl. SÚA, MŽ, Karton 8, Aktenvermerk MŽ, undat. (nach 17. 12. 1925).

[38] Vgl. ČS vom 6. 2. 1926.

[39] SÚA, MV-SR, Karton 1491, 14/1/91, Aktenvermerk MV, 30. 1. 1928.

[40] SÚA, MŽ, Karton 3063, 59950/38, Information für den Herrn Minister, 24. 10. 1938. Der Entwurf wurde nochmals im Jahre 1936 vorgelegt, diesmal ohne jegliche Sprachbestimmungen; die Regierung billigte ihn erst im November 1938.

Kurz nach der Regierungsbildung versuchten die deutschen Koalitionsparteien, doch Verhandlungen über sprachenpolitische Regelungen in die Wege zu leiten bzw. bestimmte Verbesserungen zumindest faktisch zu erreichen. Es war eigentlich in zweierlei Hinsicht ein Test – zum einem für die Bereitschaft der tschechisch-slowakischen Partner zum Entgegenkommen in nationalpolitischen Fragen, zum anderen für die Grenzen des eigenen Handlungsspielraums auf dem nationalitätenpolitischen Gebiet. Nach seinem Amtsantritt gab Justizminister Mayr-Harting einen Erlaß zur Durchführung derjenigen Artikel der Sprachenverordnung heraus, die sich mit dem Schutz der Personen, die der Staatssprache nicht mächtig waren, in Bezirken mit unter 20 Prozent Minderheitenbevölkerung befaßten. Das Ministerium verlangte nichts anderes, als daß Gerichte, Gerichtsämter sowie einzelne Richter „stets bereitwillig" dem Ersuchen derjenigen Parteien entgegenzukommen hätten, denen aus der Unkenntnis der Staatssprache Rechtsnachteile erwachsen konnten.[41] Der Erlaß, der erste derartige Schritt eines deutschen Ministers überhaupt, zog sofort Aufmerksamkeit auf sich. Die Meinungen waren wie üblich geteilt: Während die deutsche Presse meinte, die Minderheiten würden nur das bekommen, was ihnen die Sprachenverordnung gewähre, sprachen die tschechischen nationalistischen Blätter von der Ausdehnung der Zweisprachigkeit auch auf rein tschechischsprachige Gebiete.[42] In eine „peinliche" Lage geriet die Nationaldemokratie, die beschuldigt wurde, im Koalitionsausschuß der Verordnung zugestimmt zu haben. Der erregte Vorsitzende des nationaldemokratischen parlamentarischen Klubs, F. Lukavský, denunzierte öffentlich den Justizminister, dieser habe den Erlaß ohne Wissen der Regierung herausgegeben, worin er sich offensichtlich nicht geirrt haben dürfte.[43] Für eine ähnliche Verstimmung der nationalistischen Kreise sorgte auch die Tatsache, daß sich das Justizministerium unter der Leitung Mayr-Hartings in dem langjährigen Streit zwischen dem Obersten Verwaltungsgericht und dem Obersten Gericht auf die Seite des erstgenannten stellte und konsequent die Auffassung vertrat, daß die sprachlichen Minderheitenrechte auch fremden Staatsbürgern zustünden, soweit sie Angehörige der betreffenden Minderheitensprache waren. „Duldet es die Würde des tschechoslowakischen Volkes", monierte die unabhängige, jedoch stark nationalistische „Národní politika", „daß die Bäume der deutschen Frechheit und des Übermuts in den Himmel wachsen?"[44]

Offensichtlich hielt die Regierung im Unterschied zu den tschechischen Nationalisten beide Angelegenheiten für nicht so wichtig, um in den Zuständigkeitsbereich eines der Minister einzugreifen; beide Maßnahmen wurden stillschweigend zur Kenntnis genommen. Eine eindeutige Niederlage dagegen mußten die deutschen Regierungsparteien hinnehmen, als es um eine andere brennende Frage ging, nämlich um den Sprachgebrauch im Parlament. Bereits im November 1926 versuchten sie, daß die deutschen Minister und Berichterstatter zumindest in den Ausschüssen in ihrer Muttersprache reden konnten. Man tat dies ohne vorherige Absprache mit den tschechischen Koalitionspartnern, indem der Referent des Bundes der Landwirte im Budgetausschuß einfach das Wort auf deutsch ergriff. Der Versuch scheiterte nicht nur an der entschiedenen Kampfansage der oppositionellen tschechischen Sozialisten, sondern vielmehr an

[41] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Erlaß MS vom 30. 11. 1926.
[42] NáO vom 31. 12. 1926.
[43] NáL (Abendblatt) vom 4. 1. 1927.
[44] NáP vom 25. 10. 1927.

der ostentativen Gleichgültigkeit der übrigen Koalitionsparteien, die ihre deutschen Kollegen weder dabei unterstützten, eine Änderung der Geschäftsordnung faktisch zu erreichen, noch auf ihre Vorschläge eingingen, die diesbezüglichen Bestimmungen wenigstens neu zu deuten.[45]

Offensichtlich kam die Koalition bald darin überein, daß einseitige Schritte ausbleiben müßten, denn spätestens im Frühjahr 1927 beendeten die deutschen Minister ihre sprachlichen Experimente. Der Wille, und zwar nicht unbedingt auf der deutschen, sondern auch auf der tschechischen Seite, die Koalition nicht an der Sprachenfrage scheitern zu lassen, war offensichtlich stark. Den sich aus der Sprachenfrage potentiell ergebenden Risiken ging man ganz einfach aus dem Weg, indem man Initiativen in der Sprachenfrage ganz vermied. Die deutschen Regierungsparteien, erklärte später in merklich entschuldigendem Ton das Presseorgan des Bundes der Landwirte, die „Deutsche Landpost", würden „voll und ganz" auf ihren Ansprüchen nach sprachlicher Gleichberechtigung beharren. Sie seien sich jedoch der Schwierigkeiten bewußt, die der Erfüllung entgegenstünden und müßten als „gewissenhafte Realpolitiker" auf die tatsächlichen Kräfteverhältnisse Rücksicht nehmen. „Durch eine Voreiligkeit oder durch einen unbedachten Schritt," schlußfolgerte das Blatt, „könnte der natürliche Entwicklungsweg weit eher beeinträchtigt als gefördert werden."[46]

Im Januar 1929 wurde der Erlaß über die Geschäftsordnung der Landes- und Bezirksvertretungen herausgegeben, der den Sprachgebrauch in diesen neu zu errichtenden Körperschaften der Selbstverwaltung regelte. Wie bereits erwähnt, war die Verordnung die einzige genuin sprachliche Norm, die in der Ersten Republik unter Mitwirkung der deutschen Regierungsparteien erlassen wurde, und die deshalb ein Beispiel für die Analyse der Prozesse der politischen Willensbildung innerhalb der tschechisch-slowakisch-deutschen Regierungskoalition liefern kann.

Die Verwaltungsreform war sowohl in sachlicher als auch in politischer Hinsicht zweifellos eine der kompliziertesten Fragen seit der Entstehung der Republik. Durch das Gesetz über die Gauordnung vom Jahre 1920 de iure eingeleitet, blieb sie jedoch wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den sozialistischen und bürgerlichen Parteien von Anfang an stecken und konnte im Jahre 1924 lediglich in der Slowakei realisiert werden. Erst nach der Ablösung der „allnationalen" durch eine konservative Regierungskoalition im Jahre 1926 schien die Zeit heranzureifen, die Reform einer endgültigen Lösung zuzuführen. Bereits am 4. Februar 1927 billigte die Regierung den entsprechenden Gesetzentwurf und legte ihn dem Parlament vor.[47] Obwohl der Entwurf als Novelle des Gaugesetzes von 1920 bezeichnet wurde, bedeutete er in der Tat eine weitgehende Absage an seine Prinzipien.[48] Statt auf Gauen basierte das neue Verwaltungssystem nunmehr auf den historischen Ländern, Schlesien wurde jedoch mit Mähren vereinigt. Durch die verstärkte Ausnutzung des Ernennungsprinzips – der Regierung oblag das Recht, ein Drittel der Mitglieder der Landes- und Bezirksvertretungen sowie deren Spitzenfunktionäre zu ernennen – und durch die

[45] Vgl. Kapitel II.B.2.
[46] Deutsche Landpost vom 26. 3. 1929.
[47] Vgl. PT vom 6. 2. 1927. Vgl. Bericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses über den Regierungsentwurf des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung vom 22. 6. 1927, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 1101.
[48] Vgl. Schelle, Příprava, S. 292.

Kompetenzverteilung zwischen den gewählten und den bürokratischen Strukturen, die auf eine Formalisierung der Teilnahme des Laienelements hinauslief, wurde die Selbstverwaltung, besonders auf Länderebene, in der Tat bedeutend zugunsten der Zentralgewalt eingeschränkt. Im Hinblick auf den Sprachgebrauch verwies der Entwurf lediglich auf die Regierungsverordnung Nr. 27 Slg. vom Januar 1924 über die Regelung des Sprachgebrauchs in den Gauvertretungen in der Slowakei.

„Es gehört zu den Eigentümlichkeiten unseres staatlichen Lebens, daß bei uns die folgenschwersten Gesetze, die den ganzen Staat umbilden, ganz plötzlich, wie ein sommerliches Gewitter, hereinbrechen", kommentierte das „Prager Tagblatt die jüngste Entwicklung.[49] Nicht nur die Presse, sondern auch die politischen Parteien – die meisten Koalitionsparteien nicht ausgenommen – schienen überrascht zu sein. Für die tschechisch-slowakische Opposition, in der sich zu diesem Zeitpunkt die Sozialdemokraten, Sozialisten und Kommunisten befanden, also meistens Parteien mit einer traditionell starken Orientierung auf eine Dezentralisierung der Staatsgewalt und auf Selbstverwaltung, war der Entwurf als „Petrifizierung bürokratischer Allmacht" völlig unakzeptabel.[50] Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Entwurfes führten auch die deutschen Oppositionsparteien sowie deutsche unabhängige Kreise ins Feld. Obwohl die deutschen Parteien 1920 den Entwurf des Gaugesetzes einhellig und heftig kritisiert hatten, konnte sich nunmehr besonders die deutsche Opposition nicht leichten Herzens von ihm trennen: Das Gaugesetz hatte die Schaffung von zwei mehrheitlich deutschen Gauen (Karlsbad und Böhmisch Leipa) vorgesehen, was im Grunde genommen zumindest einem Teil der deutschen Bevölkerung ermöglicht hätte, im Rahmen der delegierten Gewalten die inneren Probleme der Gaue selbständig, ohne die Gefahr der Majorisierung durch die Tschechen, zu verwalten. Von diesem, wenn auch bescheidenen Ansatz einer nationalen Selbstverwaltung blieb im neuen Entwurf nichts erhalten, im Gegenteil: Dieser liefere, so die übereinstimmende Meinung, die Sudetendeutschen dem tschechischen Übergewicht aus. Diese Tendenz wurde auch in der „Auslöschung" Schlesiens als des einzigen Landes erblickt, in dem die Deutschen eine relative Mehrheit besaßen.[51] Kritisch wurde auch zu der Stärkung des bürokratischen Elements Stellung genommen.[52] Besonders verbittert registrierte man aber die Bestimmung über den Sprachgebrauch: der Verordnung von 1924 über den Sprachgebrauch in Gauvertretungen stand man äußerst kritisch gegenüber – man hielt sie sogar für noch „unerträglicher" als die sprachlichen Bestimmungen der Parlamentsgeschäftsordnung; zudem herrschte die Meinung, ihre Anwendung in den böhmischen Ländern müßte „widersinnige Zustände schaffen".[53] Außerdem gab es die Befürchtung, daß die „rücksichtlose Durchsetzung der Staatssprache" die sowieso fragliche Selbstverwaltung für gewisse Bevölkerungsgruppen überhaupt „zum leeren Schein" mache.[54] Man solle deshalb, lautete der Rat, die Vertretungen ihre Geschäftsordnungen aufgrund praktischer

[49] PT vom 12. 2. 1927.
[50] PT vom 4. 3. 1927. Der Meinung der tschechoslowakischen Sozialdemokratie nach verstieß der Entwurf sogar „in mehreren Beziehungen" gegen die geltenden Gesetze. Vgl. I. Dérer, Ein gesetzwidriger Entwurf, in: PT vom 19. 2. 1927.
[51] So der Vorsitzende des Klubs der Senatoren der DSAP, C. Heller, in: PT vom 24. 2. 1927.
[52] APČR, 2. WP, Karton 74, Rede Czechs in der 33. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 3. 6. 1927, S. 50. Vgl. auch Rauchberg, in: Bo vom 6. 2. 1927.
[53] PT vom 12. 2. 1927.
[54] Rauchberg, in: PT vom 13. 2. 1927; vgl. auch Schranil, Gutachten, S. 23.

Erfahrungen selbst ausarbeiten lassen, anderenfalls wären sie von vornherein „mit dem Stempel der Unmündigkeit und Bevormundung" behaftet.[55]

Obwohl die Kritik der Opposition die Regierung kaum beunruhigen mußte, war die bald geäußerte Mißstimmung seitens der Koalitionsparteien doch ernstzunehmen.[56] Die erhobenen Kritikpunkte waren zwar ziemlich heterogen, doch insgesamt ließen sie auf die Formierung einer breiten Front von Opponenten innerhalb des Regierungslagers schließen, die auch die deutschen Parteien einschloß – die „Flitterwochen" der tschechisch-deutschen Koalition, bemerkte die unabhängige deutsche Presse, schienen vorüber zu sein.[57] Die „Regierungsdeutschen" standen unter zweifachem Druck: Einerseits grenzten mittlerweile die traditionellen, von der deutschen Opposition systematisch erneuerten Forderungen der deutschen Politik nach nationaler Selbstverwaltung ihren Handlungsspielraum ein. Andererseits hatten sie kein Interesse daran, die ansonsten für alle Beteiligten gedeihlich funktionierende Koalition an der Reform der politischen Verwaltung scheitern zu lassen.[58] Schließlich wählten sie einen mittleren Weg: das Gesetz in der jetzigen Fassung bezeichneten sie als unannehmbar; immerhin war zumindest der Bund der Landwirte bereit, den Entwurf als eine mögliche Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren.[59] Relativ bald stimmten der BdL und die Christsozialen einer gemeinsamen Erklärung der Länderverfassung grundsätzlich zu: In zwei deutschen Gauen, begründeten sie ihren Schritt, wären nur eine Million Deutsche vereint, während zweieinhalb Millionen in zwölf tschechischen Gauen zersplittert wären, was die Wahrnehmung ihrer Interessen natürlich problematisch machen würde.[60] Auch die Tendenz zur Dezentralisierung mußte der Meinung der deutschen Regierungsparteien nach mit dem Verzicht auf die Gauordnung nicht ganz verlassen werden: die Länder seien immer, auch im alten Österreich, Vorkämpfer gegen den Zentralismus gewesen, zudem verstärke der neue Entwurf im Vergleich zum Gaugesetz die Selbstverwaltung in den Bezirken. Hinzu kam, daß die Gauordnung die Aufhebung der traditionellen Selbstverwaltungsinstitutionen auf dem Gebiet des Schulwesens und der Landwirtschaft (Landesschul- und Landeskulturrat) vorgesehen hatte, nunmehr bot sich also die Möglichkeit, diese aufrechtzuerhalten. Gewisse Bedenken brachten die deutschen Regierungsparteien gegen das Ernennungsprinzip vor: Es seien Vorkehrungen zu treffen, daß auf diesem Wege nicht nur das politische, wie wohl alle Parteien übereinstimmend befürchteten, sondern auch das nationale Kräfteverhältnis in den Vertretungen unverändert blieb.[61]

[55] PT vom 15. 2. 1927.

[56] Vgl. PT vom 9. 2. 1927. Vgl. auch Lipscher, Verfassung,

[57] Vgl. beispielsweise PT vom 17. 2. 1927 und 2. 3. 1927; Schelle, Příprava, S. 293 bzw. PT vom 26. 2. 1927. „Es ist nicht ganz so wie vor drei Vierteljahren, als man in den Wandelgängen der Kammer das Wunder erlebte, wie tschechische Agrarier den deutschen liebevoll das Bäuchlein beklopften, deutsche mit tschechischen Klerikalen herzlich im Schlußarm gingen, und die Gewerbeparteien, die keine Nationen mehr, sondern nur noch Gewerbetreibende kannten, das Lied vom übermäßigen Steuerdruck in die frische Frühlingsluft emporsandten."

[58] Über einen eventuellen Regierungsaustritt der Deutschen wurde zwar des öfteren spekuliert, die deutschen Parteien erwogen diesen Schritt jedoch nie ernsthaft. Vgl. ÖstA, BAA, Gesandtschaft Prag, ZL.31/Pol. Österreichische Gesandtschaft an Bundeskanzler, 24. 2. 1927; PA R 28551, Deutsche Gesandtschaft an AA, 6. 7. 1927.

[59] Vgl. Schelle, Příprava, S. 293–294.

[60] Vgl. APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Zierhuts in der 35. Sitzung des verfassungsrechtlichen Ausschusses am 9. 6. 1927, S. 3 bzw. PT vom 9. 2. 1927.

[61] Vgl. APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Zierhuts in der 35. Sitzung des verfassungsrechtlichen Ausschusses am 9. 6. 1927,

Als das „bedenklichste" Moment bezeichneten sie die Sprachenfrage. Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gauvertretungen in der Slowakei seien für die historischen Länder keineswegs geeignet, sie würden sogar dem Sprachengesetz und der Sprachenverordnung widersprechen.[62]

Bereits Ende Februar 1927 signalisierte die Regierung die Grenzen ihrer Konzessionsbereitschaft den deutschen Parteien gegenüber: Man müsse zwar auf dem Ernennungsprinzip bestehen, denn die ernannten Mitglieder seien jenes Element, durch das sich die Landes- und Bezirksvertretungen vom Parlament unterscheiden würden. Immerhin war man bereit, bis dahin noch nicht näher spezifizierte Vorkehrungen zu treffen, daß die Ernennungen für nationale Zwecke nicht mißbraucht würden.[63] Hinsichtlich der sprachlichen Bestimmungen der Gesetzvorlage räumte die Regierung ein, diese seien nicht unabänderlich, sondern könnten „mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse" modifiziert werden, wie, blieb noch offen. Unter dem Eindruck dieser Zusage schlossen sich die deutschen Regierungsparteien nicht der Forderung der Opposition an, die Vorlage von der Tagesordnung des verfassungsrechtlichen Ausschusses zu streichen. Gelang es der Regierung, die deutschen Parteien zu beruhigen, dann scheiterten ihre Bemühungen vollkommen, auch die Slowakische Volkspartei für weitere Verhandlungen zu gewinnen. Anfang März war das Kabinett dennoch gezwungen, den Entwurf zurückzuziehen.[64]

Diese Entwicklung war den deutschen Regierungsparteien sehr willkommen; in der eingetretenen Atempause versuchten sie in Verhandlungen mit Innenminister Černý sowie mit den Koalitionsparteien ihre Vorstellungen bezüglich der Reform der politischen Verwaltung verstärkt zur Geltung zu bringen. Hinsichtlich der ernannten Mitglieder der Landes- und Bezirksvertretungen gelang es ihnen, daß die Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wurde, dergemäß die Mitglieder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen, nationalen und sozialen Verhältnisse im Wirkungsbereich des jeweiligen Organs ernannt würden.[65] Eine wichtige Verbesserung konnten sie bei der Regelung der Frage der Angestellten der Selbstverwaltung erreichen. Diese sollten infolge der Reform durch den Staat übernommen werden, und es stellte sich die Frage, ob sie sich Sprachprüfungen wie die übrigen Staatsangestellten würden unterziehen müssen. Schließlich wurde vereinbart, die betreffenden Angestellten, falls sie bis zum 29. Februar 1920 in den Dienst des Landes oder der aufgehobenen Körperschaften eingetreten waren und eine gute Qualifikation besaßen, von den Prüfungen zu befreien. Auch im Hinblick auf den Sprachgebrauch in den Landes- und Bezirksvertretungen blieb ihr Druck nicht ganz erfolglos: Die Geschäftstsordnung sollte durch die Regierung erlassen werden, was natürlich Raum für eine eventuelle Einflußnahme auf deren Vorbereitung schuf. Darüber hinaus – dies wurde ausdrücklich im Gesetzentwurf ver-

[62] Vgl. APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Zierhuts in der 35. Sitzung des verfassungsrechtlichen Ausschusses am 9. 6. 1927,

[63] PT vom 24. 2. 1927.

[64] Vgl. PT vom 4. 3. 1927. Die Slowakische Volkspartei argumentierte u. a. damit, daß der Entwurf vor ihrem Regierungseintritt vorbereitet worden sei, und wollte ihn daher in politischen Besprechungen mit der Regierung erörtern. Vgl. PT vom 2. 3. 1927. Vgl. auch: Schelle, Kapitoly, S. 103–106.

[65] Vgl. Bo vom 1. 5. 1927. Tatsächlich wurde das Verhältnis zwischen den einzelnen Nationalitäten beispielsweise in den Landesvertretungen für Böhmen und für Mähren durch ernannte Mitglieder nicht geändert; bevorzugt wurden dabei allerdings die deutschen Regierungsparteien, die auf diesem Wege ihre Mißerfolge in den Wahlen zu den Landes- und Bezirksvertretungen 1929 sowie 1935 wettmachen konnten. Vgl. Lipscher, Verfassung, S. 98.

ankert – konnten die Vertretungen mit Genehmigung der Regierung bzw. des Innenministeriums Abänderungen der Geschäftsordnung beschließen.[66]

Die Behandlung der Gesetzvorlage im verfassungsrechtlichen Ausschuß, die Anfang Juni 1927 stattfand, brachte eine merkwürdige Konstellation. Der Berichterstatter war nämlich niemand anderer als K. Kramář, dem die für ihn keineswegs übliche Rolle zukam, die nationalpolitischen Konzessionen an die Deutschen zu verteidigen. Der alte nationaldemokratische Führer machte dies überraschend flexibel und mit einem Eifer, für den er sich seitens der oppositionellen tschechischen Sozialisten den Vorwurf zuzog, „Wegbereiter der Deutschen" zu sein.[67] Der Staat, setzte er den Kritikern auseinander, sei zwar ein Nationalstaat, jedoch kein „einnationaler"; er sei deshalb verpflichtet, alles, was mit seinen Grundgesetzen vereinbar sei, ins Werk zu setzen, daß „sich die Minderheiten in diesem Staat nicht fremder fühlen, als es ihrem nationalen Charakter entspricht."[68] Nie zuvor waren die Beziehungen zwischen zumindest einem Teil der deutschen Politik und Kramář so respektvoll, ja sogar herzlich gewesen: Bereits im Mai bezeichnete die „Bohemia" Kramář als einen, „soweit es seine nationalpolitische Einstellung überhaupt zuläßt", „korrekten und verläßlichen" Verhandlungspartner; nunmehr wäre Kramář etwa als Bürgermeister Prags den Deutschen sogar „lieber" als der Sozialist Baxa.[69]

Kramář nahm die Deutschen sogar gegen die Regierungsparteien in Schutz. Im Hinblick auf die zu übernehmenden Angestellten der Selbstverwaltungskörper herrschte nämlich in der Koalition keine einheitliche Interpretation der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Innenminister J. Černý meinte beispielsweise, sie bezögen sich nicht auf die Pflicht, die Prüfung in der Staatssprache abzulegen.[70] Kramář setzte sich jedoch über derartige Zweifel mit einer Großzügigkeit hinweg, die wohl nicht wenigen den Atem raubte: In Böhmen und Mähren sei von jedem Angestellten des Landes eine gründliche Kenntnis beider Landessprachen verlangt gewesen, und eine neue Sprachprüfung erübrige sich somit.[71] Er fand auch für die deutschen Oppositionsparteien ein verständnisvolles Wort, die eine verstärkte Berücksichtigung der Minderheitensprachen in den Verhandlungen der Landes- und Bezirksvertretungen verlangten: In einem „Wirtschaftsparlament", wie er diese neuen Organe der politischen Verwaltung gern bezeichnete, müsse man auch denjenigen entgegenkommen, die der Staatssprache nicht mächtig seien, weil dies auch in „unserem" Interesse liege.[72] Er begrüßte deshalb das Recht der Vertretungen, die Geschäftsordnung durch eigene Entscheidungen zu ändern. Die durch die Regierung zu erlassende Geschäftsordnung, versuchte er seine deutschen Zuhörer – allerdings nicht besonders glaubhaft – zu beruhigen, sei im Grunde genommen lediglich provisorisch, um die Sitzung der Vertretun-

[66] Die Abänderungen der Geschäftsordnung der Landesvertretungen genehmigte die Regierung, die der Bezirksvertretung das Innenministerium. Vgl. Gesetz Nr. 125/1927 Slg., §§ 24 bzw. 72.
[67] ČS vom 18. 6. 1927.
[68] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Kramářs in der 35. Sitzung des verfassungsgebenden Ausschusses am 9. 6. 1927, S. 37 bzw. 38.
[69] Bo vom 6. 5. 1927; ČS vom 18. 6. 1927.
[70] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Hrušovskýs und Antwort Černýs in der 43. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 17. 6. 1927, S. 48.
[71] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Kramářs in der 43. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 17. 6. 1927, S. 54.
[72] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Kramářs in der 44. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 18. 6. 1927, S. 69.

gen überhaupt eröffnen zu können.[73] Als die deutsche Opposition, nachdem sie die Herausgabe der Geschäftsordnung durch die Regierung auf dem Verordnungswege grundsätzlich akzeptiert hatte, jedoch bestimmte Garantien verlangte, daß die Forderungen der Minderheiten berücksichtigt würden, ging dies Kramář freilich zu weit.[74] Die Änderungsanträge der deutschen Sozialdemokraten, das Recht jedes Mitglieds der Landes- bzw. Bezirksvertretung jederzeit seine Muttersprache gebrauchen zu dürfen, ausdrücklich im Gesetz zu verankern, wurden mit den Stimmen der Regierungskoalition, also auch mit denen der deutschen Regierungsparteien, abgelehnt.[75] Das Presseorgan der deutschen Sozialdemokraten verurteilte daraufhin die Haltung der „Regierungsdeutschen" als Verzicht auf alle Minderheitenrechte und beschuldigte sie, aus purer Angst vor dem drohenden Verlust der Ministerposten gehandelt zu haben.[76]

Die Parlamentsdebatte Ende Juni sowie die Abstimmung über das Gesetz am 1. Juli 1927 verliefen weitgehend unter dem Taktstock der Regierungskoalition: Das Abgeordnetenhaus billigte die Vorlage ohne Veränderungen mit 140 gegen 118 Stimmen.[77] Optimistisch gestimmt bewerteten die deutschen Regierungsparteien die Reform als eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Zustand und versprachen sich von ihr eine „segensreiche" Wirkung.[78] Doch stieß ihr Vorgehen in der Mitgliederbasis nicht auf ungeteilte Zustimmung. Relativ reibungslos ging die Angelegenheit in der Christ-Sozialen Volkspartei über die Bühne, wo sich, wie die deutsche Gesandtschaft Prag meldete, eine „nennenswerte Erregung" in der Wählerschaft wegen der Verwaltungsreform abzeichnete.[79] Im Bund der Landwirte löste der Ausgang der Verwaltungsreform eine innerparteiliche Krise aus. Obwohl die Parteiführung die Mitglieder seines parlamentarischen Klubs zur Zustimmung zu dem Gesetz verpflichtet hatte, stimmten die Abgeordneten J. Mayer und G. Hanreich dagegen. Damit fand der längere Streit zwischen der aktivistischen Parteispitze und den stark negativistisch gestimmten Kreisvertretungen in Karlsbad und in Südmähren seinen Höhepunkt; beide Politiker wurden prompt sowohl aus dem Parlamentsklub als auch aus der Partei ausgeschlossen.[80] Am politischen Kurs der deutschen Regierungsparteien änderte sich nichts; der Wunsch ih-

[73] Ebda., S. 64.

[74] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Czechs in der 35. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 9. 6. 1927, S. 18.

[75] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Hackenbergers in der 44. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 18. 6. 1927, S. 65–66 bzw. ebda, Karton 76, Antrag Hackenbergers und Kobergs in der 46. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 21. 6. 1927, S. 59.

[76] Vgl. Der Sozialdemokrat vom 22. 6. 1927; Sünden, S. 7. Merkwürdigerweise stimmten auch die tschechischen Sozialisten für den sozialdemokratischen Antrag. Die deutsche Gesandtschaft Prag hielt den Vorwurf einer „schwächlichen" Haltung aus „übertriebener Angst" vor dem Verlust der mit der Regierungsteilnahme verbundenen Vorteile „vor allem" im Falle des Justizministers Mayr-Harting für „wohl nicht unberechtigt". Vgl. PA R 28551, Deutsche Gesandtschaft an AA, 6. 7. 1927.

[77] PA R 74073, Gesandtschaft Prag an AA, 15. 7. 1927.

[78] APČR, 2. WP, Karton 75, Rede Zierhuts in der 35. Sitzung des verfassunggebenden Ausschusses am 9. 6. 1927, S. 8. Der Entwurf der Reform, meinte in einem Interview für die in Wien erscheinende „Neue Freie Presse" Justizminister Mayr-Harting, sei geeignet, die nationalen Positionen der Deutschen zu festigen. Vgl. Bo vom 1. 5. 1927.

[79] PA R 28551, Gesandtschaft Prag an AA, 6. 7. 1927.

[80] Vgl. Národní shromáždění I., S. 1200. Gleichzeitig fand die Zusammenarbeit des BdL mit Abgeordneten der Ungarischen Nationalpartei sowie der Zipser Deutschen Partei ein Ende, die ebenfalls gegen die Vorlage stimmten. – Mayer und Hanreich gründeten 1928 eine selbständige Bauernpartei, den Sudetendeutschen Landbund, der seit 1929 eng mit der DNP zusammenarbeitete. Der Bund wurde nach dem für ihn erfolglosen Ausgang der Parlamentswahlen 1935 aufgelöst, Hanreich schloß sich daraufhin wieder dem BdL an. Vgl. Balling, Reval, S. 338–339 bzw. 401–402.

rer Wählerschaft nach dem Verbleiben in der Koalition, meinte die deutsche Gesandtschaft, würde die Mißstimmung über die Annahme der Verwaltungsreform „doch letzten Endes" überwiegen.[81]

Die Verhandlungen über die Verwaltungsreform sowie die Haltung der deutschen Regierungsparteien erweckten auch in Deutschland Aufmerksamkeit. Anfang Juni 1927 erkundigte sich Reichsaußenminister Stresemann nach einer Aussprache mit nicht näher spezifizierten Sudetendeutschen bei der deutschen Gesandtschaft in Prag, ob man hier die „mir gegenüber vertretene Auffassung" teile, daß deutsche Minister deutsche Interessen verraten und „ohne Versuch einer Gegenleistung (die) Tschechisierung gefördert hätten".[82] Die Antwort der Gesandtschaft wies zwar auf einige nationalpolitische Gefahren der Reform hin, bezeichnete es jedoch als „abwegig", die Haltung der deutschen Minister als Verrat deutscher Interessen bewerten zu wollen. Die Reform, faßte Koch zusammen, komme den deutschen Wünschen „nirgends wesentlich" entgegen, aber keine andere Haltung hätte den Wunsch nach Verwaltungsautonomie und sprachlicher Gleichberechtigung durchsetzen können.[83] Ebenso wie die deutschen Oppositionsparteien vermißte Koch greifbare Garantien: Die Zugeständnisse an die deutschen Regierungsparteien würden hauptsächlich in Zusicherungen einer gegenüber den Minderheiten loyalen Auslegung und Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis liegen; ihr Bestand würde somit – dahinter witterte er Švehlas Absicht – erstrangig vom Verbleiben der Deutschen in der Regierung abhängen.[84]

Nach einer durch administrative Schwierigkeiten verursachten Verzögerung trat die Verwaltungsreform am 1. Dezember 1928 in Kraft. Am 29. November billigte die Regierung die Verordnung über die Regelung des Sprachgebrauchs in den Landes- und Bezirksvertretungen (Nr. 229/1928 Slg.).[85] Im Vergleich zur Parlamentsgeschäftsordnung stellte diese Norm gewiß einen Fortschritt dar. Offensichtlich nahm man bei ihrer Vorbereitung verstärkt Rücksicht auf praktische Bedürfnisse. Das Ergebnis der Bemühungen um einen Kompromiß zwischen dieser Rücksichtnahme einerseits und dem Prestige der Staatssprache andererseits war ein kompliziertes System von Sprachregeln[86], das die Anwendung von Minderheitensprachen von der nationalen Zusammensetzung des Wirkungskreises der jeweiligen Vertretung abhängig machte. Am weitesten ging man in den Bezirksvertretungen, in deren Wirkungsbereich zu über 50 bzw. 75 Prozent Angehörige einer Minderheitensprache lebten: Hier könne, meinte W. Glück im Jahre 1939, „von einer annähernden sprachlichen Gleichberechtigung" die Rede sein.[87] Dies war keineswegs marginal, denn laut Volkszählung von 1930 lebten 2,4 Millionen Deutsche in Bezirken, in denen sie eine absolute Mehrheit besaßen; über 1,8 Millionen von ihnen entfielen auf Bezirke, in denen sie eine Mehrheit von we-

[81] PA R 74073, Gesandtschaft Prag an AA, 15. 7. 1927.
[82] PA R 28551, Stresemann an Gesandtschaft Prag, 5. 7. 1927.
[83] PA R 28551, Gesandtschaft Prag an AA, 6. 7. 1927.
[84] PA R 74073, Gesandtschaft Prag an AA, 15. 7. 1927.
[85] Vgl. SÚA, PMR, Karton 4078, 71. Sitzung der Regierung am 29. 11. 1928.
[86] Die Meinungen waren jedoch ziemlich geteilt: Die christlich-soziale „Deutsche Presse" charakterisierte die Verordnung als „im mustergültigen unverständlichen Juristenkauderwelsch verfaßt", inhaltlich jedoch als „gewiß das Verständlichste, was bisher hierzulande auf dem Gebiete des Sprachenrechtes geleistet worden ist." Vgl. Deutsche Presse vom 5. 1. 1929. H. Klepetař bezeichnete die Verordnung „gesetztechnisch" als eine der schlechtesten Arbeiten seit Gründung der Republik. Vgl. Klepetař, Sprachenkampf, S. 147.
[87] Glück, Sprachenrecht, S. 186.

nigsten 75 Prozent ausmachten.[88] Die Verhandlungen in diesen Bezirksvertretungen wurden vollkommen zweisprachig tschechisch-deutsch oder nur deutsch geführt, wobei als Verhandlungsgrundlage auch nur der deutsche Wortlaut herangezogen werden konnte. Der deutschsprachige Text wurde somit als authentisch anerkannt, was bis dahin nur auf Gemeindeebene der Fall gewesen war.

Die deutschen Regierungsparteien bewerteten die Verordnung als einen „bemerkenswerten Fortschritt", wenn auch vom Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen noch „weit entfernt". Immerhin liege, resümierte die christ-soziale „Deutsche Presse", im großen und ganzen ein erster Versuch vor, das Sprachenproblem vom Standpunkt des Verkehrsbedürfnisses und im Sinne der Gleichberechtigung zu lösen.[89] Grundsätzlich anderer Meinung war die oppositionelle deutsche Sozialdemokratie. Sie bezeichnete die Regelung als eine „durch die deutschen Regierungsparteien sanktionierte Perfektionierung des alten Sprachenunrechts", die keine Verbesserung gegenüber der früheren Verordnung bedeute sowie der „Willkür der Machthaber alle Türen geöffnet" halte; die Partei arbeitete einen eigenen Entwurf der Geschäftsordnung aus, die strikt auf der Gleichberechtigung der Landessprachen beruhte, aber gegen die geschlossene Front der Regierungsparteien konnte sie sich damit nicht durchsetzen.[90]

Für endgültige Urteile im Hinblick auf die Sprachpraxis in den Vertretungen war es allerdings noch zu früh: Die Verordnung delegierte ihre Regelung in vieler Hinsicht weiter, indem sie die Entscheidung über den Gebrauch der Minderheitensprachen dem Ermessen des Vorsitzenden der Landes- bzw. Bezirksvertretung überließ. Die Gründe, warum sich die Regierung dieses Vorgehen entschied, das deutscherseits auf verständliches Mißtrauen stoßen mußte[91], sind nicht ganz klar. Vielleicht hoffte sie auf die Vernunft und die Vermittlerrolle der Vorsitzenden der Vertretungen – letzten Endes hatten die Landespräsidenten bzw. die Bezirkshauptmänner diese Funktion inne, also Staatsbeamte, auf die die Regierung einen gewissen Einfluß ausüben konnte. In diesem Sinne bemühte sich auch die deutsche Regierungspresse, Hoffnungen auf eine entgegenkommende Auslegung und somit grundsätzliche posivitive Auswirkungen dieser Fakultativbestimmung zu erwecken; die Praxis bestätigte diesen Optimismus jedoch nur zum Teil.[92] In der ersten Sitzung der Landesvertretung für Böhmen übersetzte Landespräsident J. Kubát tatsächlich seine Reden ins Deutsche, in der zweiten Sitzung sprach er jedoch, angeblich auf Anweisung von Innenminister Černý, kein deutsches Wort mehr, was er damit begründete, laut Geschäftsordnung könne er die deutsche Sprache anwenden, müsse es aber nicht.[93] Offensichtlich blieb auch in den nächsten Jahren die Praxis, die Reden des Landespräsidenten ins Deutsche zu übersetzen, nur auf Einzelfälle beschränkt.[94] In Bezirksvertretungen dürfte diese Praxis flexibler gehandhabt worden sein; zumindest sind keine diesbezüglichen Beschwerden der Deutschen bekannt.

[88] Errechnet nach: Československá statistika, Bd. 98, S. 26–34.
[89] Deutsche Presse vom 5. 1. 1929.
[90] Der Sozialdemokrat vom 23. 3. 1929 bzw. 17. 1. 1929.
[91] Vgl. beispielsweise PA R 73858, Gesandtschaft Prag an AA, 17. 1. 1929 bzw. Der Sozialdemokrat vom 1. 6. 1929.
[92] Vgl. PA R 73858, Gesandtschaft Prag an AA, 17. 1. 1929.
[93] Vgl. PP vom 22. 3. 1929 bzw. Der Sozialdemokrat vom 23. 3. 1929. Hier wurde sogar behauptet, Kubát habe gesagt, es sei mit dieser Praxis „ein für allemal vorbei". – Vgl. auch Bo vom 23. 3. 1929.
[94] Vgl. Die Zeit vom 26. 10. 1935.

Hoffnungen, es würde einen bestimmten Raum für einvernehmliche Regelung des Sprachgebrauchs geben, verbanden besonders die deutschen Regierungsparteien auch mit der Ermächtigung der Vertretungen, mit Genehmigung der Regierung (für die Länder) bzw. des Innenministeriums (für die Bezirke) ihre Geschäftsordnungen durch autonome Beschlüsse zu ändern.[95] Soweit jedoch bekannt, wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht: Offensichtlich unter Mitwirkung der deutschen Regierungsparteien ließ man die diesbezüglichen Vorschläge der Opposition bereits direkt in den Vertretungen unter den Tisch fallen. Die Regierungskoalition selbst ergriff keine derartigen Initiativen. Die einzige Ausnahme war bereits 1929 das Recht der deutschen Berichterstatter, in den Sitzungen der Landesversammlung für Böhmen neben dem Tschechischen oder Slowakischen auch die deutsche Sprache zu gebrauchen. Die Sache hatte allerdings eine nicht ganz klare Vorgeschichte: Nach späteren Informationen des christ-sozialen Fraktionsvorsitzenden F. Luschka hatten nämlich die deutschen Regierungsparteien während der Verhandlungen über die Reform der politischen Verwaltung von ihren tschechischen Koalitionspartnern die Zusage bestimmter Erleichterungen erhalten, zu denen auch diese Frage gezählt haben soll; die Verordnung räumte es jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden ein, ob ein Berichterstatter auch die deutsche Sprache gebrauchen konnte, was Luschka rückblickend als Betrug bezeichnete.[96] Um dies wettzumachen, kam man in der böhmischen Landesvertretung im Juni 1929 überein, daß den deutschen Berichterstattern automatisch das Recht zustand, ihre Referate zweisprachig zu halten.[97] Die Lösung unterstützten alle Parteien der böhmischen Landesvertretung mit Ausnahme der tschechischen Sozialisten. Diese bezeichneten den Schritt als einen „nationalen Skandal", für den „eine Einheitsfront der Nationaldemokraten, Deutschen, Kommunisten und Agrarier" verantwortlich sei – merkwürdigerweise vergaßen sie dabei die beiden sozialdemokratischen Parteien, die den Schritt ebenfalls bejahten.[98]

Bei der sozialistischen Partei rief die Regelung des Sprachgebrauchs in den Landes- und Bezirksvertretungen überhaupt wenig Begeisterung hervor; sie beschuldigte die Regierung sogar, in Vertretungen für Bezirke mit 75 Prozent Minderheitenbevölkerung Zweisprachigkeit eingeführt und somit die imperativen Vorschriften des Sprachengesetzes verletzt zu haben.[99] Auch die Nationaldemokratie stand in dieser Frage nicht geschlossen hinter der Regierungskoalition, obwohl sie sich als Regierungspartei verständlicherweise zurückhielt; nur V. Dyk, der jedoch seit ungefähr 1927 in der eigenen Partei in eine Art Isolation geraten war, kritisierte in einem Aufsatz unter dem bezeichnenden Titel „Bis wohin?" die Verordnung, in der er ein Anzeichen für den Verzicht auf den Charakter des Nationalstaates erblickte.[100]

Wie mager die „Errungenschaften" der aktivistischen Politik in der Sprachenfrage zur Zeit der konservativen Koalition auch erscheinen mögen, blieben die Ergebnisse

[95] Vgl. Deutsche Presse vom 5. 1. 1929.

[96] Luschka, Parlament, S. 243. Die Urheberschaft schrieb Luschka dem einstigen Ministerpräsidenten und damaligen Innenminister J. Černý zu, den er als den „tschechoslowakischen Fouché" apostrophierte.

[97] Vgl. ČS vom 6. 6. 1929.

[98] ČS vom 30. 5. 1929.

[99] Vgl. Dringende Interpellation der Abgeordneten Dr. Klapka, Zemínová, Špatný und Genossen an den Innenminister betreffend die Sprachvorschriften für die Landes- und Bezirksvertretungen und Landes- und Bezirksausschüsse vom 14. 2. 1929, in: TTZPS 2. WP, Drucksache 2010.

[100] Demokrat vom 6. 4. 1929, zitiert nach: Dyk, O národní stát 1929, S. 93–95. Vgl. Vojtěch, Politické názory, S. 221–225.

unter der seit 1929 regierenden „großen" Koalition noch bescheidener. Der eine Grund dafür dürfte in der „Koalitionsmathematik" gelegen haben: Die tschechisch-slowakischen Parteien der neuen Koalition waren dermaßen stark, daß sie, im Unterschied zur bisherigen konservativen Regierung, nicht auf die deutschen Stimmen angewiesen waren. Der Agrarier Udržal, der mit der Regierungsbildung betraut wurde, erwog zunächst eine Neuauflage der „allnationalen" Koalition. Dagegen stellten sich jedoch Präsident Masaryk und, was zu diesem Zeitpunkt wohl noch wichtiger war, die tschechischen Sozialdemokraten, die es ablehnten, ohne ihre deutschen Kollegen an der Regierung zu partizipieren.[101] Ihr Beweggrund war keineswegs uneigennützig, sondern die deutschen Sozialdemokraten sollten dabei helfen, ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen den bürgerlichen und sozialistischen (d.h. beiden Sozialdemokratien und den tschechischen Sozialisten) Parteien in der Regierung herzustellen. Das Ergebnis der politischen Verhandlungen war eine aus acht Parteien zusammengesetzte Regierung mit einer imponierenden Mehrheit von 209 Stimmen im Parlament. Die deutschen Sozialdemokraten traten, ebenso wie die deutschen bürgerlichen Parteien 1926, ohne nationalpolitische Zugeständnisse in die Regierung ein, ihr Parteichef L. Czech übernahm das Ministerium für soziale Fürsorge.[102] Die schwächer gewordenen deutschen Agrarier, weiterhin durch F. Spina repräsentiert, mußten sich mit dem Posten des Gesundheitsministers begnügen.[103] Die deutschen Christsozialen waren in der Regierung nicht mehr vertreten: Nicht weil sie selbst in die Opposition gegangen wären, sondern auf Wunsch der linken tschechischen Koalitionsparteien, die befürchteten, daß die 14 christsozialen Abgeordneten das mühsam erzielte Gleichgewicht zwischen der Rechten und Linken innerhalb der Koalition ins Wanken bringen könnten.[104]

Der andere und offensichtlich wichtigere Grund für die mangelnde Aktivität der Regierung in der Sprachenpolitik kann auch in den veränderten Rahmenbedingungen des sudetendeutsch-tschechischen Verhältnisses gesucht werden, die Ende der zwanziger Jahre eintraten. Während das Schwergewicht der nationalen Auseinandersetzung im alten Österreich und im ersten Jahrzehnt der Republik vornehmlich im kulturpolitischen Bereich, hauptsächlich in der Sprachenfrage lag, meinte der sudetendeutsche Publizist H. Klepetař Mitte der dreißiger Jahre, es habe sich mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise auf das Gebiet der Wirtschaft verlagert: Die Krise habe „die deutsch-tschechische Frage zu einer wirtschaftlichen gemacht."[105] Das Hauptaugenmerk der Regierung galt tatsächlich in erster Linie der Wirtschafts- und Sozialpolitik, andere Bereiche, mit Ausnahme der Schulpolitik, gerieten eindeutig in den Hintergrund, und

[101] Národní shromáždění II., S. 89; Klepetař, Seit 1918, S. 286–287; Bachstein, Jaksch, S. 40.

[102] Ursprünglich wurde den deutschen Sozialdemokraten das Ernährungsministerium angeboten. Weil dieses aber vor seiner Auflösung stand, lehnte Czech es entschieden ab. Vgl. Klepetař, Seit 1918, S. 288.

[103] Die Zahl der Mandate des BdL sank von 24 im Jahre 1925 auf 16 im Jahre 1929; mit 21 Mandaten waren die Sozialdemokraten nunmehr die stärkste deutsche Partei, vgl. Národní shromáždění II., S. 84. Spina stand dem Posten des Gesundheitsministers zunächst distanziert gegenüber und änderte seine Meinung erst nach einer Audienz bei Präsident Masaryk, vgl. AKPR T, 12/25, Karton 135, Teil 4, Aktenvermerk KPR, 30. 11. 1929. Vgl. auch Klepetař, Seit 1918, S. 289.

[104] Národní shromáždění II., S. 90. H. Klepetař hielt es für einen schweren Fehler, eine „regierungswillige deutsche Partei aus ‚mathematischen Gründen' von der Mehrheit auszuschließen." Vgl. Klepetař, Seit 1918, S. 287.

[105] Klepetař, in: PT vom 31. 12. 1936. Ähnlich wurde auch tschechischerseits die Stagnation der Nationalitätenpolitik begründet. Vgl. Idea, S. 301.

zwar auch in der Optik der deutschen Regierungsparteien. Zwar verlangte der junge deutsche sozialdemokratische Politiker W. Jaksch, die DSAP müsse in der Regierung nicht nur die „dringendsten sozial- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten der arbeitenden Bevölkerung" erfüllen, sondern dürfe auch die Lösung des Nationalitätenproblems, u. a. auch im Bereich der „Sprachenpraxis" nicht vergessen.[106] Die Parteiführung akzeptierte jedoch seine Anregungen nicht, was nicht allen ihren Mitgliedern recht gewesen sein dürfte: Es war ja gerade die deutsche Sozialdemokratie, die als Oppositionspartei vor 1929 die deutschen Regierungsparteien wegen ihrer Politik u. a. auch in der Sprachenfrage heftig kritisiert hatte.[107]

Auch in den deutschen Oppositionsparteien bzw. unabhängigen Kreisen scheint die Sprachenfrage zu dieser Zeit weitgehend in den Hintergrund getreten zu sein. Außer dem Umstand, daß sich auch ihre Aufmerksamkeit erstrangig den wirtschaftlichen und sozialen Problemen zuwandte, mag auch eine gewisse Aussichtslosigkeit mitgespielt haben, eine einvernehmliche Regelung der Sprachenfrage zu erreichen. Vergeblich verlangten die deutschen Juristen auf ihren regelmäßigen Juristentagen die Außerkraftsetzung der Sprachenverordnung[108]; die deutschen Regierungsparteien machten sich ihre Bemühungen nicht zu eigen.[109] In seinem Buch vom Jahre 1930 legte der bereits erwähnte H. Klepetař „ein Programm des abebbenden Sprachenkampfes" vor, das in vier Etappen den Weg zu einer sprachlichen Gleichberechtigung skizzierte, aber auch seine Überlegungen verließen nicht den Bereich der Theorie.[110]

Kaum anders sah die Lage auf tschechischer Seite aus. Auch hier wurden zu dieser Zeit einige kritische Stimmen laut, doch auch diese vermochten es nicht, eine entsprechende Wende in der Parteien-, geschweige denn Regierungspolitik herbeizuführen. Im Jahre 1928 erschien das Buch des tschechischen Philosophen E. Rádl „Der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen", in dem der Autor die Nationalitätenpolitik des Staates einem kritischen Urteil unterzog.[111] Rádl unternahm keine eigenen diesbezüglichen Untersuchungen und stützte sich weitgehend auf deutsche Klagen; immerhin war die Tatsache, daß eine dermaßen kritische Äußerung von tschechischer Seite ertönte, für viele überraschend und löste tschechischerseits nicht nur schroffe Ablehnung, sondern auch, vor allem in der Intelligenz, eine Diskussion aus.[112] Ein kritisches Urteil über manche Bestimmungen des tschechoslowakischen Sprachenrechts fällten auch

[106] Rede Jakschs auf dem Sonderparteitag der DSAP im Januar 1930, zitiert nach: Bachstein, Jaksch, S. 40.

[107] Vgl. Sünden, S. 7; Schütz, Mayr-Harting, S. 283.

[108] NáP vom 23. 5. 1929. Vgl. auch Adler, Geist, S. 28.

[109] Vgl. Interpellation der Abgeordneten Koberg und Genossen an den Vorsitzenden der Regierung wegen Abänderung der Sprachenverordnung vom 20. 4. 1928, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 1569/IV. Die Interpellation wurde durch die Abgeordneten der oppositionellen DNP und DNSAP sowie ungarischer Parteien vorgelegt.

[110] Klepetař setzte, jedoch ohne eine Zeitangabe, voraus: 1. eine milde Handhabung des Sprachenrechts ohne Änderungen der Rechtsquellen, 2. die Novellierung der vom Obersten Verwaltungsgerichts als gesetzwidrig erklärten Stellen der Sprachenverordnung, 3. die Ersetzung der Durchführungsverordnung von 1926 durch eine neue, die die Regelungen nicht als minderheitenfeindlich, sondern als minderheitenschützend auffassen würde und 4. eine vollständige Neuregelung des Sprachenrechts nach dem Vorbild der Schweiz, also auf der Grundlage einer vollkommenen Gleichberechtigung der beiden landesüblichen Sprachen. Vgl. Klepetař, Sprachenkampf, S. 151–152.

[111] Rádl, Kampf. Die tschechische Fassung „Válka Čechů s Němci" erschien 1928 in Prag

[112] Vgl. Dyk, Nechť se stane s národem cokoliv, in: NáL 1. 7. 1928; Krofta, Rádlova válka Čechů s Němci, in: NO 1 (1930–31), S. 81–104; Boháč, Národnost, passim.

tschechische Juristen, namentlich Z. Peška und H. Diwald – vor allem die kritischen Ausführungen Diwalds, die er im repräsentativen „Lexikon des tschechoslowakischen öffentlichen Rechts" niederschrieb, riefen besondere Entrüstung der nationalistischen Kreise hervor.[113]

Zu Wort meldete sich auch die junge Generation von tschechischen Politikern; auch die Stimmen aus ihren Reihen, die für ein gewisses Zielbewußtsein und energischeres Vorgehen in der Nationalitäten- und Sprachenpolitik plädierten, blieben allerdings vereinzelt und verhallten in der Wüste des politischen Nichtstuns. Im Jahre 1931 machte beispielsweise H. Ripka darauf aufmerksam, daß die Nationalitätenfrage noch nicht gelöst sei, wobei er u. a. das Sprachengesetz und die Sprachpraxis eben jenen Bereichen zuordnete, die zu revidieren seien.[114] Er kritisierte tschechische Politiker, unter denen es „erstaunlich wenig Mut" gäbe, die Öffentlichkeit zur Erkenntnis zu führen, daß es im „vitalen Interesse" der Tschechoslowakei liege, sich mit dieser Frage ernsthaft auseinanderzusetzen. Ihm schien es symptomatisch, daß sich bei den letzten Wahlen im Jahre 1929 nur drei Politiker „entschiedener" für nationale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung ausgesprochen hätten: der Sozialist Beneš sowie die Sozialdemokraten Hampl und Dérer – doch auch die genannten Politiker hätten der Problematik nicht mehr als einige Sätze gewidmet. Mangelnden Mut, für einen nationalen Ausgleich zwischen Deutschen und Tschechen öffentlich einzutreten, glaubte er aber auch bei den deutschen Politikern zu erblicken – als Ausnahme nannte er lediglich den agrarischen Minister F. Spina. Zu den Hauptaufgaben in der Nationalitätenfrage zählte er, wie er Anfang 1934 darlegte, neben Einführung der Schul- und der kulturellen Autonomie, Berufung eines deutschen Landsmannsministers sowie Erhöhung der Anzahl deutscher Beamter in den Zentralbehörden auch die „Regelung der Sprachenpraxis im Sinne der Zweckmäßigkeit" – der letztere Punkt schloß vor allem die Herabsetzung der Grenze für die Inanspruchnahme der sprachlichen Minderheitenrechte von 20 auf 15 Prozent ein.[115]

Minister F. Spina stellte bereits Ende 1930 enttäuscht fest, es gebe ein Mißverhältnis zwischen der „staats- und demokratieerhaltenden Leistung der zur Teilnahme und Mitarbeit willigen Deutschen und der Gegenleistung der tschechoslowakischen Politik und tschechoslowakischen Demokratie."[116] Die Demokratie habe die Dienste, die ihr die Deutschen in Zeiten einer drohenden Krise erwiesen hätten, noch „keineswegs ausreichend" honoriert. Auf das eventuelle „Honorar" ging Spina nicht ausführlich ein, sondern gab sich mit dem Hinweis zufrieden, dieses könne nur „in einer ehrlichen Verwirklichung des Grundsatzes ‚Gleiche unter Gleichen'" bestehen, den der ehemalige Ministerpräsident A.Švehla als eine Art Motto bei dem ersten Regierungseintritt der Deutschen im Jahre 1926 aufgestellt hatte. Einer der Gründe für Spinas Enttäuschung mag der gemeinsame Versuch der deutschen parlamentarischen Parteien gewesen sein, einen besonderen Minderheitenausschuß des Abgeordnetenhauses einzurichten, der die nicht näher konkretisierte „Nationalitäten- und Minderheitenfrage des Staates" behandelt hätte. Tschechischerseits stieß der Vorschlag auf kein Echo und verschwand schnell wieder aus den politischen Überlegungen.[117] Die Ohnmacht der Regierungspo-

[113] Peška, Národní menšiny; Diwald, Jazykové právo.
[114] Ripka, Národnostní problém, S. 421.
[115] PT vom 27. 1. 1934.
[116] PT vom 20. 12. 1930.
[117] Vgl. Idea, S. 297.

litik in der Sprachenfrage illustriert ein Besuch Spinas in der Kanzlei des Präsidenten der Republik im Juli 1932. Der Minister sprach über die Notwendigkeit, den Einfluß der „Hakenkreuzler" (ein zeitgenössischer Ausdruck für die Mitglieder und Anhänger der DNSAP) sowie der reichsdeutschen Nationalsozialisten einzudämmen, der nicht ohne Auswirkungen auf die Mitgliederbasis der deutschen Agrarier bleibe.[118] Seiner Meinung nach war es deswegen notwendig, daß die Regierung bestimmte Konzessionen in der Nationalitätenpolitik mache, die „de facto nichts kosten", beispielsweise die Regelung einiger „geringfügiger" Probleme in der Sprachenfrage, wobei er als konkretes Beispiel Steuerzahlungsbefehle für deutsche Gemeinden erwähnte. Zum Schluß beklagte Spina „vertraulich", daß der Ministerpräsident F. Udržal, wohl unter dem Einfluß der Opposition in seiner eigenen Partei, nicht zur Lösung dieser Frage gelangen könne. Soweit bekannt, erreichte Spina mit seiner Intervention nichts. Bezeichnenderweise verschwand die Sprachenfrage in den darauffolgenden Jahren fast vollkommen aus den Akten. Diese „Windstille" dauerte unverändert bis zum Jahre 1936 an, als die tschechische Seite nach dem erdrutschartigen Wahlsieg der Sudetendeutschen Partei im Mai 1935 die Notwendigkeit erkannte, dem deutschen Aktivismus einen Rettungsring zuzuwerfen.

2. Die Sprachenfrage im sogenannten Februarabkommen (1936- 1937)

Erste Schritte zur Rettung des deutschen Aktivismus unternahm die tschechische Politik bereits im Vorfeld der Parlamentswahlen im April 1935. Einer schnellen Änderung der Wahlordnung war es zu verdanken, daß eine der Regierungsparteien, der Bund der Landwirte, überhaupt Mandate gewann.[119] Die bisherigen deutschen Regierungsparteien, sowohl die deutschen Sozialdemokraten als auch der Bund der Landwirte, verblieben in der neuen Regierung, an deren Spitze bis zum Ende Oktober 1935 der Agrarier J. Malypetr stand. Merkwürdigerweise wurde die nationale Problematik weder während der Koalitionsverhandlungen – wenigstens sind keine derartigen Informationen bekannt – noch in der Regierungserklärung thematisiert, was im Hinblick auf die alarmierende Stimmenverschiebung innerhalb der sudetendeutschen Bevölkerung verwunderlich erscheint. Ministerpräsident Malypetr nahm zwar die deutschen Aktivisten in Schutz, indem er erklärte, sie hätten für die Interessen ihres Volkes ehrlich gesorgt und dessen nationale Interessen keineswegs vernachlässigt, aber das war angesichts der Sachlage gewiß nicht viel.[120] Malypetrs Nachfolger ab November 1935, M. Hodža, ging in dieser Hinsicht zunächst auch nicht weiter; er gab sich in seiner Regierungserklärung lediglich mit der Behauptung zufrieden, die Staatspolitik habe innerhalb der letzten zehn Jahre ihre volle Fähigkeit erwiesen, „die nationalen Verhältnisse im beiderseitigen Interesse des Staates und der Minderheiten zu regeln", was auch in Zukunft der Fall sein werde.[121]

Im Dezember 1935 kam es noch zu einem anderen wichtigen innenpolitischen Ereignis: statt des alten und jahrelang kranken T. G. Masaryks wurde E. Beneš zum Präsidenten der Republik gewählt. Mit ihm trat das höchste Staatsamt ein Mann an, der

[118] AKPR, T 12/25, Karton 135, Teil 5, Aufzeichnung KPR, 13. 7. 1932.
[119] Národní shromáždění II., S. 179.
[120] Ebda., S. 199.
[121] Ebda., S. 237.

seit Jahren das Schicksal der Tschechoslowakei mitbestimmte und in Zukunft sogar noch entscheidener mitprägen sollte. Beneš ist zweifellos eine der interessantesten aber auch – in politisch-ideologischer und psychologischer Hinsicht – kompliziertesten Persönlichkeiten der tschechischen Zeitgeschichte.[122] Das Urteil über ihn reicht von einem beinahe unkritisch positiven bis zu einem ebenso unkritisch negativen; zugegeben ist die Bewertung seines langen, über die historischen Zäsuren hinweggehenden politischen Wirkens keine einfache Aufgabe. Eine der sich bietenden Fragen ist die nach seinem Verhältnis zum Nationalitätenproblem; letzten Endes mußte bereits Mitte der dreißiger Jahre im Hinblick auf die innen- wie außenpolitische Entwicklung des Staates klar sein, die Nationalitätenfrage würde eben zu denjenigen Fragen gehören, mit der sich der neue Präsident würde auseinandersetzen müssen. Der Auftakt war keineswegs hoffnungslos: Anfang 1936 besuchte er das Deutsche Theater in Prag und später empfing er die Vertreter der Deutschen Universität, was in der tschechischen Publizistik – teilweise aber auch im Vergleich zur verständlichen persönlichen Passivität Masaryks in seinen letzten Amtsjahren – als eine Demonstration des Interesses des neuen Präsidenten für die Belange der Minderheiten gewertet wurde.[123] Beneš machte sich auch über konkrete Bereiche der Nationalitätenpolitik, besonders über die Sprachenfrage, Gedanken; Mitte 1936 ließ er den Mitarbeiter der Kanzlei des Präsidenten, E. Sobota, anhand der Berichte der einzelnen Ministerien ein umfangreiches Exposé ausarbeiten, in dem die eventuellen Möglichkeiten analysiert wurden, den Minderheiten auf dem Gebiet des Sprachenrechts entgegenzukommen. Sobota schlug eine Reihe von Änderungen vor, die das Sprachengesetz zwar unangetastet ließen, einige seiner Bestimmungen bzw. deren gängige Interpretationen jedoch in einem für die Minderheiten günstigeren Sinne deuteten.[124] Als unentbehrlich erschien ihm dagegen die Aufhebung oder Novellierung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung. So sprach er sich beispielsweise dafür aus, doppelsprachige Erledigungen deutscher Eingaben möglichst einzuschränken; änderungsbedürftig war seines Erachtens auch der Sprachgebrauch bei staatlichen Betrieben, vor allem der Post und der Eisenbahn, oder in der Gemeindeverwaltung.

An dieser Stelle machte Beneš jedoch im Grunde genommen, zumindest was die Sprachenfrage anging, halt. Maßgeblich dafür durfte sein, daß er einerseits keine Konzeption zur Lösung des Minderheitenproblems besaß, andererseits war der politische Spielraum für neue Wege in der Nationalitätenpolitik nach wie vor durch alte Denkmuster und Kräftekonstellationen in der tschechischen Politik stark eingeengt. In konzeptueller Hinsicht befand sich Beneš in einer zwiespältigen Lage. Das oberste Gebot seines politischen Handelns war immer das Wohl des tschechoslowakischen Staates und des „tschechoslowakischen" Volkes. Im Namen dieses Ziels war er einerseits bereit, den Nationalitätenkonflikten, die die Stabilität des Staates hätten erschüttern können, die Spitze abzubrechen, und ein Arrangement mit den Minderheiten zu suchen. Andererseits beabsichtigte er nicht, von der Idee des tschechoslowakischen Nationalstaates abzukehren; dessen künftige Festigung sollte nicht von der Integration aller sei-

[122] Ansatzweise, gleichzeitig aber seriös zum Beneš's Persönlichkeitsbild vgl. Hoensch, Geschichte (1978), S. 66–67; Klimek, Boj, S. 233–244.

[123] NO 6 (1936), S. 228.

[124] ANM, NL Sobota, Karton 13, Exposé Sobotas „Über die Möglichkeit, den Forderungen der Minderheiten im Bereich des Sprachenrechts entgegenzukommen", undat. (1936).

ner Staatsbürger getragen werden, sondern auf einer „vollkommenen und definitiven" nationalen Einheit von Tschechen und Slowaken – eigentlich „Tschechoslowaken" – beruhen.[125] Eine Assimilierung der Minderheiten schlossen seine Überlegungen nicht ein: ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Staates (20 Millionen in vierzig Jahren) sollte von etwa einem Drittel auf ein Viertel sinken[126], ihre Bedeutung für den Staat blieb somit unbestreitbar. Selbst wenn man davon ausgehen kann, daß Beneš' Einsicht in die Notwendigkeit, das tschechisch-deutsche Verhältnis möglichst korrekt zu gestalten, infolge der Übernahme der Präsidentenschaft, der sein Vorgänger Masaryk das Image eines über dem Nationalitätenringen stehenden Amtes aufgeprägt hatte, sowie aufgrund der innen- und außenpolitischen Entwicklung tendenziell gewachsen sein mag, blieb seine Grundkonzeption der Tschechoslowakei als eines Nationalstaates unangetastet. Der innere Zwiespalt wurde besonders seit dem Sommer 1936 deutlich sichtbar: Lebhaftem Interesse für die Belange der Minderheiten und optimistischen Zukunftserwartungen, denen man eine beruhigende Wirkung auf die Minderheiten nicht abstreiten kann, standen kein sichtbares Konzept, geschweige denn substantielle Schritte in der Nationalitätenpolitik gegenüber.[127] Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang die vielbeachtete Reise von Beneš durch die nördlichen Grenzgebiete im August 1936, während der er eine Reihe von Reden hielt. Zweifellos begrüßenswert war seine Grundthese, daß „die Deutschen in unserer Republik alles erhalten sollen, was sie zu ihrem kulturellen und wirtschaftlichen Gedeihen brauchen". Weniger aufmunternd war jedoch seine Überzeugung, dieses Ziel könne „durch allmähliche, aber stetige Evolution" im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung, namentlich der Verfassung erreicht werden.[128] Gar überraschend mußte seine Feststellung wirken, die er, auf konkrete Beschwerden, Wünsche und Forderungen der Deutschen in der Sprachenfrage eingehend, formulierte: dies seien „Dinge nicht grundsätzlicher Natur", die sich durch eine vernünftige Handhabung in der Praxis erledigen ließen.[129]

Die Regierungspolitik war in der Nationalitätenpolitik zu dieser Zeit womöglich noch passiver als der Präsident, was Premierminister Hodža im Nachhinein mit der Priorität der wirtschaftspolitischen Fragen begründete, denen sein Kabinett „alle Kräfte" hätte widmen müssen.[130] Erst im November 1936 gab er bekannt, daß die Koalition nunmehr auch die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, des „Regionalismus" und der Minderheiten in einem „schärferen Tempo" in Angriff nehmen wolle. Als Beweis für den neuen Kurs wurde die Beseitigung eines der „ernsten Mißverständnisse" in der Sprachenpolitik deklariert, das die Korrespondenz zwischen den Organen der politischen Verwaltung und den deutschsprachigen Gemeinden betraf. Diese wurde grundsätzlich in der Staatssprache abgewickelt, ungeachtet der realen Verhältnisse, d. h. der Sprachkenntnisse der – besonders in kleineren Ortschaften – meistens ehrenamtlichen Gemeindevorsteher und -vertretungen. Die angekündigte Maßnahme war als Geste einer Konzessionsbereitschaft der Regierung in nationalpolitischen Fragen

[125] Beneš, Náš největší úkol národní, in: Idea, S. 469. Der Aufsatz ist vom 4. 5. 1935 datiert.
[126] Ebda., S. 467.
[127] Vgl. Bachstein, Jaksch, S. 121–122.
[128] Probleme, S. 17 bzw. 20.
[129] Probleme, S. 21.
[130] ANM, NL Hodža, Karton 7, 399, Rede Hodžas im Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses am 10. 11. 1936. Vgl. auch Národní shromáždění II., S. 247.

besonders geeignet, insofern einerseits die Staatsverwaltung selbst unter den aus dieser Praxis herrührenden Kommunikationsproblemen gelitten hatte. Andererseits signalisierten die deutschen Aktivisten im Herbst 1936 ihr eminentes Interesse, diese Frage einer Lösung zuzuführen.[131] Wichtiger als die Bereitschaft, in der Sprachenpolitik eine Randkorrektur vorzunehmen, war der Empfang der deutschen Minister durch Hodža am 20. November, in dem er den Vorschlag unterbreitete, ihm Anfang Dezember ein gemeinsames nationales Aktionsprogramm der drei Parteien vorzulegen, das dann von der Regierung besprochen und durchgeführt werden würde.[132] Zum ersten Mal in der Geschichte der tschechoslowakischen Innenpolitik zeichnete sich die Möglichkeit ab, ein gemeinsames Nationalitätenprogramm der tschechisch-slowakischen und deutschen Parteien auszuarbeiten und zur Grundlage der Koalitionspolitik zu machen.

Hodžas Angebot traf die deutschen Aktivisten völlig unvorbereitet. Es zeigte sich, daß sie trotz der niederschmetternden Wahlniederlage von 1935, zu deren Ursachen zweifellos die unerfüllten nationalpolitischen Erwartungen der deutschen Bevölkerung angehört hatten, nach wie vor kein greifbares Nationalitätenprogramm besaßen. Als erste formulierte die Deutsche Christsoziale Volkspartei im Juni 1936 gewisse nationalpolitische Forderungen. Sie befand sich zu dieser Zeit jedoch in einer anderen Lage als die übrigen aktivistischen Parteien. Nach den Wahlen 1935 waren die deutschen Christsozialen in der Opposition geblieben, obwohl ihnen Ministerpräsident Malypetr die Regierungsbeteiligung angeboten hatte. Ihr Vorsitzender K. Hilgenreiner hatte damals erklärt, die Christsozialen würden mit allen gesetzlichen Mitteln den Kampf für eine verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Deutschen im Staat führen; gleichzeitig ließ er die Bereitschaft seiner Partei verlauten, alle Schritte der Regierung zur Besserung der Lage des „national und wirtschaftlich schwer geprüften" deutschen Volkes zu unterstützen.[133] Seit dem Frühjahr 1936 sondierte Hodža erneut die Bereitschaft der deutschen Klerikalen, in die Regierung einzutreten. Dabei dürfte ihm kaum vorgeschwebt haben, auf diesem Weg die Regierungsmehrheit zu stärken – die sechs Abgeordnetenmandate der Christsozialen waren ohnehin keine lukrative politische Beute. Er habe, nach seiner späteren Interpretation, das Ziel verfolgt, daß möglichst viele politische Vertreter der Minderheiten an der – damals jedoch in der Tat noch kaum existenten – Regierungspolitik in der Nationalitätenfrage beteiligt würden.[134]

[131] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/27, Aktenvermerk MV, 9. 11. 1936. Das Innenministerium, das am Tage vor Hodžas Rede einen entsprechenden Entwurf vorbereitete, hatte angeblich auf deutsche Forderungen reagiert, die ihm durch das Präsidium des Ministerrates mitgeteilt worden waren. Wie diese Forderungen in die Regierung gelangten, ist vorläufig nicht klar; vielleicht geschah dies während der Vorverhandlungen, die Hodža mit den deutschen Koalitionsparteien führte, bevor er später, am 20. November 1936, die Vertreter der deutschen Koalitionsparteien offiziell zu einer Aussprache über nationalpolitische Belange einlud. So erwähnte beispielsweise „Der Sozialdemokrat" vom 14. 11. 1936 ein Treffen der Vertreter der DSAP sowie der deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften mit Hodža, in dem ihm eine „seit längerer Zeit vorbereitete" – heute nicht bekannte – Denkschrift überreicht worden sei. Vgl. Bachstein, Jaksch, S. 111. Von derartigen Kontakten zu den übrigen deutschen aktivistischen Parteien ist nichts bekannt.

[132] Zajicek, Erfolge, S. 136. In der ersten Dezemberhälfte richtete Hodža auch ein schriftliches Angebot für eine unverbindliche Besprechung an den parlamentarischen Klub der SdP – die Partei reagierte jedoch nicht. Vgl. Der Gesandte in Prag Eisenlohr an AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 324–325.

[133] Národní shromáždění II., S. 197.

[134] Rede Hodžas im Senat am 2. 7. 1936, in: Národní shromáždění II., S. 244.

Die Verhandlungen verliefen erfolgreich[135], und Ende Juni konnte die christ-soziale Partei anläßlich ihres Regierungseintritts Hodža ein Memorandum überreichen, in dem sie außer genuin parteipolitischen auch einige nationalpolitische Forderungen aus dem Bereich des Schulwesens, der Staatsverwaltung sowie der Wirtschaft aufzählte; die Sprachenfrage freilich fehlte gänzlich. Die augenscheinliche Unvollständigkeit des Katalogs hing damit zusammen, daß nationale Forderungen zum „geeigneten Zeitpunkt" gemeinsam mit den anderen deutschen Regierungsparteien vorgetragen werden sollten.[136] Vielleicht reagierte die Partei auf einen Beschluß des Vorstandes der deutschen Sozialdemokratie vom April 1936, in dem Verhandlungen mit den übrigen deutschen demokratischen Parteien über die gemeinsame Formulierung und Vertretung der nationalpolitischen Mindestforderungen der deutschen Bevölkerung der Staatspolitik gegenüber in Aussicht gestellt wurden[137]; bis zum Dezember habe jedoch, so die Meinung des reichsdeutschen Gesandten Eisenlohr, zwischen den aktivistischen Parteien keine engere Fühlung bestanden.[138]

Diese Entwicklung ist umso erstaunlicher, als einige Politiker der drei aktivistischen Parteien offensichtlich relativ enge Kontakte zueinander gepflegt hatten. Ende April wandten sich die jungen Abgeordneten der christsozialen, der sozialdemokratischen Partei sowie des Bundes der Landwirte, H. Schütz, W. Jaksch und G. Hacker, mit Grundsatzerklärungen an die tschechische Öffentlichkeit. Wie es sich für zornige junge Männer gehört, nahmen sie kein Blatt vor den Mund: Die Warnung des Wahlausgangs vom 19. Mai 1935, warf Jaksch der tschechischen Seite vor, hätten die meisten tschechischen Politiker nicht verstanden; die Politik der kleinen Nadelstiche werde fortgesetzt, die Benachteiligung der Deutschen im öffentlichen Dienst, in der Sprachenfrage und in der Verwaltung habe einen Grad erreicht, der allgemein als unhaltbar empfunden werde.[139] Die Lösung erblickten alle drei in der grundlegend veränderten Stellung der Sudetendeutschen, die als Staatsvolk anzuerkennen waren und deren nationaler Bestand wirksam gesichert werden sollte.[140] Nach dem Dafürhalten der drei Politiker, für die sich bald die Bezeichnung Jung- oder Neoaktivisten einbürgerte, befand sich der Ball auf tschechischer Seite: Die tschechische Politik stehe vor der „inneren Entscheidung" darüber, ob in ihrer Staatskonzeption für die Sudetendeutschen Platz sei oder nicht; von ihrer Bereitschaft zur Gerechtigkeit sei die „Aktionsfähigkeit der deutschen Aktivisten" abhängig.[141] Im Hinblick auf die von Deutschland ausgehende Gefahr sollten beide Seiten von dem angestrebten nationalen Ausgleich profitieren: „Wir können an den Grenzen keinen Maginot-Gürtel bauen", betonte Jaksch, „deshalb muß sich der tschechoslowakische Staat einen Festungsgürtel aus staatstreuen Deutschen sichern."[142]

[135] Bereits Ende April 1936 habe die DCSVP konkrete Ministerkandidaten zu erwägen begonnen. Vgl. PT vom 27. 4. 1936.

[136] Forderungen der Deutschen Christsozialen Partei, dem Ministerpräsidenten Hodža am 26. 6. 1936 überreicht, in: Zajicek, Dokumente, S. 5.

[137] PT vom 28. 4. 1936.

[138] Gesandter in Prag Eisenlohr an AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 326–328.

[139] PT vom 28. 4. 1936. Vgl. auch Bachstein, Jaksch, S. 101–102.

[140] Jaksch warnte ausdrücklich davor, die Deutschen als bloße Minderheiten abtun zu wollen. Hacker verlangte, die Existenz der „Volkspersönlichkeiten" als Voraussetzung für eine wirkliche nationale Gleichberechtigung anzuerkennen. Vgl. PT vom 28. 4. 1936.

[141] So Jaksch bzw. Hacker, in: PT vom 28. 4. 1936.

[142] PT vom 28. 4. 1936.

Die Erklärungen waren zwar deutlich aufeinander abgestimmt, immerhin scheinen sie angesichts der Sachlage vielmehr das Ergebnis der eigenen Initiative der drei jungen Männer gewesen zu sein, als ein durch die Parteivorstände beschlossenes Vorgehen. Selbst wenn man die Auftritte als Anzeichen für einen Ausbruch der aktivistischen Politik aus der Passivität begrüßen kann, ist es kaum begründet, sie als eine neue, eigenständige Etappe in der aktivistischen Politik zu bezeichnen, denn eine neue Politik leiteten sie nicht ein. Wohl ermuntert durch Hodžas Ausführungen im Parlament ergriffen die drei „Jungaktivisten" im November 1936 nochmals das Wort. Die Zeitschrift „Přítomnost" veröffentlichte ihren gemeinsamen Aufsatz „Einige Fragen an tschechische Politiker", in dem sie abermals die Lösung des deutsch-tschechischen Problems als eine „dringende Notwendigkeit" der tschechoslowakischen Innenpolitik bezeichneten.[143] Die jungen Politiker begrüßten zwar den Willen, der tschechischerseits in Erklärungen einiger Politiker, u. a. der Agrarpartei, bekräftigt worden war, mit den deutschen Mitbürgern zu einem „geeigneten" Modus vivendi zu kommen.[144] Guter Wille, meinten sie, reiche jedoch nicht aus; es ergäbe sich die Notwendigkeit einer demokratischen Übereinkunft über einen ganzen Komplex von strittigen nationalpolitischen Fragen, wie öffentlicher Dienst, Sprachenpraxis, Schulverwaltung und staatliche Investitionspolitik. „Wir wollen", hieß es abschließend, „der tschechischen Politik keine Ratschläge erteilen, mit welchen Mitteln und Maßnahmen sie eine ihrer größten Aufgaben erfüllen soll, nämlich das Herz des deutschen Bürgers für den gemeinsamen Staat zu gewinnen. Die Entscheidung im guten oder schlechten Sinne hängt heute mehr denn je von ihrer Initiative und von der staatlichen Fähigkeit der Tschechen und Slowaken ab."

Die erste Niederlage, die die „Jungaktivisten" hinnehmen mußten, kam aber von deutscher Seite, denn sie vermochten sich mit ihren Vorstellung nicht einmal innerhalb der eigenen Parteien durchzusetzen. Sein ursprüngliches Konzept, klagte W. Jaksch rückblickend, das die „offene Abkehr vom Nationalstaatsprinzip" verlangt habe, sei im sozialdemokratischen Parteivorstand „zerfasert, zerpflückt und verwässert" worden.[145] Zugestanden, die Forderungen der Jungaktivisten waren für die tschechische Seite doch weitgehend; dessen waren sich die verantwortlichen aktivistischen Parteispitzen wohl klar bewußt und wählten daher, um bei ihren tschechisch-slowakischen Partnern überhaupt Anklang zu finden, einen viel bescheideneren Ton.

Die aktivistischen Verhandlungen wurden zwar noch Ende November 1936 geführt, infolge der aufgetretenen Meinungsverschiedenhheiten zogen sie sich jedoch länger als man hätte erwarten können.[146] Auf eine gemeinsame Linie hatten sich die deutschen Minister am 13. Dezember 1936 geeinigt[147], und erst dann nahmen sie die endgültige Formulierung ihres Forderungskatalogs in Angriff, was ebenfalls nicht ganz reibungs-

[143] H. Schütz, W. Jaksch, G. Hacker, Otázka českým politikům, in: Přítomnost 13, 18. 11. 1936, S. 721–722

[144] Die Autoren machten in diesem Zusammenhang auf Ausführungen des Generalsekretärs der Agrarpartei, J. Žilka, in der „Venkov" vom 4. 10. 1936 aufmerksam.

[145] Bachstein, Jaksch, S. 112.

[146] Vgl. Zajicek, Erfolge, S. 136 bzw. Gespräch zwischen Zajicek und dem österreichischen Gesandten Marek, in: ÖStA, BAA, Gesandtschaft Prag, Zi 575/Pol., österreichische Gesandtschaft an den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, 30. 11. 1936.

[147] ÖStA, BAA, Gesandtschaft Prag, Zl 597/Pol., österreichische Gesandtschaft an den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, 14. 12. 1936.

los vor sich ging. Es kann angenommen werden, daß gewisse Uneinigkeit besonders in wirtschaftlichen und sozialen Fragen herrschte – letzten Endes war der aktivistische Block in dieser Hinsicht ziemlich heterogen. Außerdem traten auch Probleme mit Hodža selbst ein. Dieser habe die Übermittlung der aktivistischen Denkschrift zunächst nur an sich gewünscht, um sie zu überprüfen. Das lehnten die Deutschen entschieden ab, denn offensichtlich, so der deutsche Gesandte in Prag E. Eisenlohr, verlangten sie eine Gewähr, daß ihre Wünsche tatsächlich zur Besprechung in der Regierung gelangen würden.[148] Zwischen Hodža und den Aktivisten kam es infolgedessen zu Mißstimmungen, wobei Präsident Beneš vermittelnd eingreifen mußte. Nach einer angeblich dreistündigen Unterredung zwischen ihm und Minister F. Spina am 19. Januar und Verhandlungen zwischen den deutschen Aktivisten und Hodža zwei Tage später konnte das Dokument am 27. Januar 1937 offiziell dem Ministerpräsidenten überreicht werden.[149]

Das Memorandum der aktivistischen Parteien schloß natürlich mehrere Lebensbereiche ein[150]; die „klassischen" nationalpolitischen Forderungen, wie beispielsweise die Schul- und Sprachenfrage rückten in den Hintergrund, was den laut gewordenen Ansichten recht gab, die jetzigen Ausgleichsverhandlungen würden auf einer ganz anderen Basis stattfinden als alle vorhergegangenen, nämlich auf der wirtschafts- und sozialpolitischen, was angesichts der verheerenden Folgen der Weltwirtschaftskrise auf die deutschbesiedelten Gebiete begreiflich war.[151] An erster Stelle standen somit die Probleme der Arbeitsbeschaffung, u. a. auch im Bereich des öffentlichen Dienstes[152], ihnen folgten die Jugendfürsorge sowie Schule und Kultur. Unter Punkt 5 wurden dann die sprachlichen Forderungen zusammengefaßt, allerdings in einer keineswegs durchgearbeiteten Form. Bei der Regelung des Sprachverkehrs bei den Staatsorganen, meinten die deutschen Aktivisten, solle man sich nur auf das Notwendige einschränken und verstärkt auf die Interessen der Bürger Rücksicht nehmen. Was man darunter eigentlich meinte und wie dies zu bewerkstelligen war, blieb aber unklar. Es hieß zwar, daß die sprachlichen Normen dementsprechend zu ergänzen bzw. alle in den bestehenden Gesetzen vorgesehenen Erleichterungsmöglichkeiten auszunutzen seien; dieser Passus steht jedoch im Abschnitt, der den Sprachgebrauch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrifft, so daß nicht eindeutig hervorgeht, ob sich die Forderung nur auf diesen spezifischen Bereich bezieht oder als allgemein anzuwendendes Prinzip aufgestellt wurde. Eine gewisse Verwirrung rief die Forderung hervor, Artikel 52 der Durchführungsverordnung aufzuheben. Der deutsche Gesandte in Prag bespielsweise verstand sie gar nicht und versah sie in seinem Bericht an das Auswärtige Amt, wohl in der Annahme, es handele sich um einen Tippfehler, mit einem Ausrufezeichen.[153] Die Einbe-

[148] Der Gesandte in Prag Eisenlohr an AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 324–325; Zajicek, Erfolge, S. 136.

[149] Der Gesandte in Prag Eisenlohr an AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 324–325.

[150] Zajicek, Dokumente, S. 6–7; Der Gesandte in Prag Eisenlohr an AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 326–328.

[151] Klepetař, in: PT vom 31. 12. 1936.

[152] Vgl. Kapitel II.C., besonders II.C.5.

[153] Der Gesandte in Prag Eisenlohr an AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 328. Die Herausgeber der ADAP schlossen nicht aus, daß hier ein Hinweis auf Artikel 53 beabsichtigt gewesen sein mochte, der seinerzeit vom Obersten Verwaltungsgericht als gesetzwidrig aufgehoben worden war.

ziehung dieser im Kontext des Memorandums eigentlich unorganisch auftretenden Einzelforderung ist offensichtlich auf den Einfluß des sozialdemokratischen Gesundheitsministers, L. Czech, zurückzuführen. Artikel 52 der Durchführungsverordnung bestimmte nämlich, daß es den Gerichten und Behörden der höheren Instanzen sowie den Zentralbehörden, falls sie verpflichtet waren, eine Erledigung auch in der Sprache der nationalen Minderheit herauszugeben, freistand, ob sie ihre Ausfertigung selbst vornahmen oder damit eine untergeordnete Instanz betrauten; die Ministerien pflegten offensichtlich den zweitgenannten Weg zu bevorzugen. Czech hatte in seinem Ressort mit dieser Praxis schlechte Erfahrungen gemacht und gab bereits früher mit der Begründung, die Richtigkeit der Erledigung sei dadurch „oft" beeinträchtigt worden, einen Erlaß heraus, demgemäß das Gesundheitsministerium alle Übersetzungen selbst ausfertigte.[154] Das Memorandum zielte also darauf ab, dieses Verfahren auf alle Ministerien auszudehnen; zu diesem Zweck sollten die Zentralbehörden mit entsprechenden Übersetzungsbüros ausgestattet werden. Zum Schluß kam der herkömmliche wunde Punkt der Sprachenpolitik, der Sprachgebrauch im Parlament. Die Aktivisten wiederholten die alten Forderungen der deutschen Politik: Es waren notwendige Erleichterungen zu treffen, um die Ausübung der parlamentarischen Funktionen, beispielsweise die der Berichterstatter, durch die Angehörigen aller Nationen des Staates zu ermöglichen. Ebenfalls sollte dafür gesorgt werden, daß die vom Parlament zur Verfügung gestellten Übersetzungen auf alle Materialien, insbesondere auf Regierungsvorlagen, ausgedehnt wurden, und nicht lediglich auf Interpellationen bzw. Antworten auf sie begrenzt blieben.[155]

Premierminister Hodža nahm das Memorandum am 27. Januar entgegen, und am 2. Februar begannen die tschechisch-slowakischen Koalitionsparteien über die Anregungen der deutschen Aktivisten zu verhandeln; allgemein wurde erwartet, daß die Verhandlungen einige Tage in Anspruch nehmen würden.[156] Am 12. Februar teilte Hodža den deutschen Ministern die erste Stellungnahme der Regierungskoalition mit. Die Punkte eins bis drei (Arbeitsbeschaffung, öffentlicher Dienst, Jugendfürsorge) wurden als unstrittig bezeichnet, die Forderungen im Bereich der Kultur und des Schulwesens auch, jedoch bereits mit der Einschränkung, daß sie zum Gegenstand von Diskussionen im politischen Kabinett werden müßten. Bei Punkt 5 (Sprachenfrage), der auch erst im Kabinett besprochen werden sollte, warnte Hodža mit dem Hinweis auf die Haltung der tschechischen Opposition die Deutschen davor, auf einer Änderung der diesbezüglichen Gesetze zu bestehen.[157] Das Komitee der politischen Minister beschäftigte sich am 18. Februar mit dem deutschen Memorandum, und am Abend des gleichen Tages unterrichtete Hodža die deutschen Minister über die Ergebnisse der Besprechung, die dann am 20. Februar in Form eines amtlichen Kommuniqués veröffentlicht wurden.[158] Das Schriftstück ging als „Februarabkommen" in die Geschichte ein, obwohl es sich von der Form her nicht um ein Abkommen, sondern in der Tat um eine Absichtserklärung über die auf dem Gebiet der Nationalitätenpolitik zu treffenden Maßnahmen handelte.

[154] AKPR, D 952, Karton 116, MVZaTV an KPR, 31. 10. 1936.
[155] Vgl. Kapitel II.B.2.
[156] ANM, NL Hodža, Karton 9, Bulletin der Tschechoslowakischen Presseagentur, 2. 2. 1937.
[157] Zajicek, Dokumente, S. 8; ders., Erfolge, S. 137.
[158] Zajicek, Erfolge, S. 137; SÚA, PMR, Karton 253, Mappe: Směrnice menšinové politiky, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ministerrates am 19. 2. 1937.

Das deklarierte Ziel war edel, nämlich zur Beseitigung all dessen beizutragen, was die Bevölkerung des Staates auf dem „Kreuzungswege der nationalen Interessen in Mitteleuropa" hätte entfremden können.[159] Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit standen eindeutig wirtschaftliche und soziale Fragen, vor allem die Vergabe von öffentlichen Investitionen und die Aufnahme in den Staatsdienst. Auch der Problematik des Schulwesens wurde gebührend Rechnung getragen, während die Sprachenfrage praktisch auf ein Abstellgleis gelenkt wurde. Die Regierung erklärte sich bereit, gewisse Erleichterungen im Verkehr mit den deutschen Gemeinden zuzulassen: diejenigen Bezirksämter, die im Sinne des Sprachengesetzes verpflichtet waren, deutschsprachige Eingaben anzunehmen und zu erledigen, durften künftig im Verkehr mit mehrheitlich deutschen Gemeinden ihren Schriftstücken automatisch und kostenlos eine Übersetzung beifügen. Im Sinne der deutschen Forderungen verpflichtete sich das Kabinett außerdem, das Ausmaß der Sprachprüfungen im Staatsdienst nach den tatsächlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf die Verwendung des Bewerbers zu regeln, aber das war alles, weitere Schritte wurden nicht einmal in Aussicht gestellt. Im Gegenteil, die Behauptung, der sprachliche Verkehr der Minderheiten mit den Behörden und Organen sei „in dem bis zum äußersten durchführbaren Maß durch das verfassungsmäßige Sprach(en)gesetz" gesichert, sowie die Erklärung, „es sei ein selbstverständliches Gebot der politischen Moral und Klugheit, die Gesetze der Republik auf allen Sektoren der öffentlichen Verwaltung vorbehaltlos zu erfüllen", konnten nur bescheidene Hoffnungen aufkommen lassen, daß auf dem Gebiet des Sprachenrechts etwas Bahnbrechendes passieren würde.[160]

In der Sprachenfrage mag die Regierung mit den deutschen Aktivisten ein seltsames Spiel mit – wohl euphemistisch gesagt – halboffenen Karten getrieben haben. Wie bereits erwähnt, hatte Premierminister Hodža diese Maßnahme bereits im November 1936 angekündigt. In der Tat war noch im November ein entsprechender Erlaß vorbereitet und an die Landesbehörden in Prag und Brünn auch verschickt worden, hier war er aber liegengeblieben. Erst nachdem die Regierung in dem „Februarabkommen" diese Regelung als einen entgegenkommenden Schritt an den deutschen Aktivismus nochmals verwertet hatte, wurde der Erlaß endlich im März 1937 an die untergeordneten Bezirksbehörden weitergeleitet und realisiert.[161] Vielleicht hatten an diesem Vorgang administrative Verzögerungen Anteil; es liegt jedoch auch der Verdacht nahe, daß man tschechischerseits den Erlaß absichtlich zurückstellte, um sozusagen nicht vorzeitig ganzes Pulver zu verschießen.

Am Vorgang der Regierung ist noch ein Umstand merkwürdig: Man war sich nämlich dessen bewußt, daß die Maßnahme durch die Sprachgesetzgebung nicht gedeckt war. Da das Sprachengesetz als unantastbar galt, fand man einen Kompromiß, indem die Regelung nicht imperativ angeordnet wurde; man verständigte die Staatsorgane lediglich dahingehend, daß die Zentralstellen gegen einen derartigen Modus keine Einwände erheben würden.[162] Dies war nicht der einzige Fall, in dem die Regierung diesen rechtstechnisch gesehen merkwürdigen Ausweg wählte: Da eine legislative Änderung

[159] Ursachen, Bd. 12, Dokument Nr. 2642, S. 44–45.
[160] Ursachen, Bd. 12, Dokument Nr. 2642, S. 45.
[161] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/27, Aktenvermerk MV, 9. 11. 1936; ebda, Erlaß der Landesbehörde Prag, 8. 3. 1937. Vgl. auch ZfKv 17 (1937), S. 206; PT vom 12. 11. 1936.
[162] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/27, Aktenvermerk MV, 9. 11. 1936.

der Sprachnormen aus politischen Gründen nicht erreichbar erschien, erklärte die Exekutive ihre Bereitschaft, bei Verstössen gegen den Rechtzustand ein bzw. beide Augen zuzudrücken.[163] Hodža machte aus der Not eine Tugend, als er diesen Vorgang als einen Beweis dafür hinstellte, daß „die Praxis auch dort, wo das Gesetz keine breitere Grundlage gibt, den richtigen Weg zur Lösung praktischer Probleme findet".[164] Daß dabei der Rechtsstaat zu kurz kam oder zumindest potentiell zu kurz kommen konnte, thematisierte er lieber nicht. In der Sprachenpolitik konnte diese Einstellung noch in anderer Hinsicht negative Folgen zeitigen: der Glauben an die Allmacht der Praxis bzw. an die „Dehnbarkeit" der Sprachnormen mag zu der Überzeugung verführt haben, jegliche Änderungen des Rechtszustandes seien eigentlich überflüssig – eine Überzeugung, die weit in das Jahr 1938 hinein in der tschechischen Politik und Bürokratie offensichtlich vorherrschend war.

Übrigens brachte die neue Regelung, die sowohl im Bereich der politischen als auch der Finanzverwaltung eingeführt wurde[165], eher bescheidene Ergebnisse. Erstens war sie alles andere als großzügig: Sie betraf nur die politischen Behörden in Bezirken mit über 20 Prozent Minderheitenbevölkerung und bezog sich nicht auf Gemeinden, in denen die tschechische Minderheit über 20 Prozent ausmachte oder die über 3000 Einwohner hatten. Außerdem gab es noch andere Einschränkungen: Statt einer Übersetzung konnten „unter Umständen" lediglich Inhaltsauszüge in der Geschäftssprache der Gemeinde beigefügt werden. Die Bezirksbehörden sollten dabei „mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und auf den Charakter (insbesondere die Schwierigkeit des Textes) der Zuschrift" vorgehen. Ausgenommen waren Zuschriften und Erlasse, die wegen „ihrer Einfachheit und leichten Verständlichkeit keine Stockung des Verkehrs mit Gemeinden und keine Behinderung der öffentlichen Verwaltung" verursachen konnten. Kurz und gut: wieder war vieles dem Ermessen der Behörde überlassen. Zweitens trat bald zutage, daß die bisherige Praxis der Behörden im Verkehr mit deutschsprachigen Gemeinden mancherorts liberaler gewesen war als es das Februarabkommen beabsichtigte, und folglich trat in einigen Fällen für deutsche Gemeinden eine Verschlechterung ein.[166] Zum einen gab es nämlich Behörden, die bis dahin auch an diejenigen deutschen Gemeinden in deren Geschäftssprache geschrieben hatten, die entweder über 3000 Einwohner zählten oder in denen über 20 Prozent Tschechen lebten. Nunmehr erklärten sich die Behörden unter Berufung auf den angeführten Runderlaß der politischen Landesbehörde außerstande, die bisherige Praxis aufrechtzuerhalten, und korrespondierten mit derartigen Gemeinden ausschließlich tschechisch.[167] Zum anderen erhielten manche deutschen Gemeinden bis dahin von den vorgesetzten Behörden alle Schriftstücke in ihrer Geschäftssprache, von nun an änderte

[163] Das Innenministerium gab offen zu, man sei bereit, einen „Widerspruch zur Judikatur und zum Rechtsstand zu dulden". Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/27, Aktenvermerk MV, 9. 11. 1936. – Ähnlich ging man zu dieser Zeit auch in der Frage der Sprachenrechte der deutschsprachigen Ausländer vor. Vgl. Kapitel 1.3.

[164] ANM, NL Hodža, Karton 7, 399, Rede Hodžas im Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses am 10. 11. 1936.

[165] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/27, Rundschreiben der Landesbehörde Prag, 8. 3. 1937. Vgl. auch ZfKv 17(1937), S. 203. Formale Aspekte der Ausfertigung der Übersetzung regelte eine besondere Richtlinie, vgl. SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/26, Runderlaß der Landesbehörde Prag, 14. 3. 1937. Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 463, 1063/2–3, Erlaß des MF, 19. 2. 1937.

[166] SÚA, MV-SR, Karton 5023, 8/1/48, Landesbehörde Brünn an MV, 3. 2. 1938.

[167] ZfKv 17 (1937), S. 207.

die politische Verwaltung ihre Praxis im Sinne der neuen Verordnung dahingehend, daß nur längere und wichtige Schriftstücke übersetzt wurden.[168]

Die Gründe für die totale Unbeweglichkeit in der Sprachenpolitik sind in einer Reihe von Zusammenhängen der innenpolitischen Entwicklung der Tschechoslowakei zu suchen. Obwohl sich in einigen Teilen der tschechischen Bevölkerung Anzeichen einer Abkehr von der national-patriotischen Konfrontationsmentalität abzuzeichnen begann, zu einem politisch relevanten Gesinnungswandel in breiteren Bevölkerungsschichten kam es nicht. Die Auffassung des Staates als eines ausschließlichen Guts der „Tschechoslowaken" war immer noch tief verwurzelt. Als beispielsweise Außenminister K. Krofta im Jahre 1936 die Sudetendeutschen als potentielles „zweites Staatsvolk" bezeichnete, löste er nicht nur eine zu erwartende Kritikwelle seitens der nationalistischen Kreise, sondern auch Überraschung bei breiten Bevölkerungsschichten aus, die gar nicht darauf vorbereitet waren, sich mit einer derartigen Auffassung wenigstens abzufinden und diese – natürlich erst in einer längeren Perspektive – als grundlegendes staatsbildendes Prinzip zu akzeptieren.[169] Demgegenüber scheint der Meinungsumschwung in der sudetendeutschen Politik und Gesellschaft schneller vor sich gegangen zu sein. Eine greifbare Basis verschaffte ihm die Entwicklung in Deutschland, aber auch in der deutschsprachigen Bevölkerung in der Tschechoslowakei, die manchen die Überzeugung nahelegte, das Selbstbestimmungsrecht sei ohne demokratische Grundrechte eine Illusion. Das Leben in einer demokratischen Gesellschaft begann man – trotz deren Belastung durch Nationalitätenkonflikte – dem Dahinvegetieren in einem totalitären, wenn auch national homogenen Staat vorzuziehen.[170] Die sich zumindest in einigen deutschen Kreisen abzeichnende Hinwendung zum staatsbürgerlichen Prinzip fand tschechischerseits jedoch nur ausnahmsweise eine entsprechende Parallele.[171] Es stimmt zwar, daß die Tschechen verschiedenen Lockrufen nicht folgten und in der überwiegenden Mehrheit die demokratischen Grundprinzipien des Staates nicht aufgaben. Zugegeben, eine nationale Diktatur hätte das tatsächliche oder vermeintliche „nationale Interesse" besser befriedigen bzw. Henlein effektiver Einhalt bieten können, als die pluralistische Demokratie mit ihrem Spiel der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Kräfte, deren Handlungsspielräume die straff organisierte autoritäre Sudetendeutsche Partei geschickt auszunutzen wußte. Gleichzeitig sahen die Tschechen in ihrer Mehrheit nicht ein, daß es im höchsteigenen Interesse der Demokratie und somit auch des Staates lag, den demokratisch gesinnten Deutschen auf dem Wege grundlegender nationalpolitischer Konzessionen eine wirksame Rückendeckung zu verschaffen. Deren Kampf gegen die totalitären Tendenzen in der sudetendeutschen Gesellschaft betrachtete man somit als eine quasi „innerdeutsche" Angelegenheit, der die Tschechen mehr oder weniger als „Zaungäste" beiwohnten. Sie nahmen die Gelegenheit nicht wahr, eine tschechisch-sudetendeutsche Interessengemeinschaft zur Verteidigung der Demokratie und des Rechtsstaates zu schaffen, und ließen sich, selbst an-

[168] SÚA, MV-SR, Karton 5023, 8/1/48, Landesbehörde Prag an MV, 24. 11. 1937.

[169] Krofta, Deutschen, S. 30 bzw. NO 7 (1937), S. 216. Vgl. auch Klepetař, Seit 1918, S. 370.

[170] „Ich werde mich aber niemals dazu hergeben zu verleugnen", erklärte W. Jaksch am 3. 12. 1937 im Parlament, „daß der deutsche Mensch hierzulande noch immer mehr Freiheiten genießt als in Deutschland, in Danzig, in Österreich, ja in allen Teilen Europas mit Ausnahme der demokratischen Schweiz . . .", zitiert nach: Bachstein, Jaksch, S. 131.

[171] In einer Rede am 14. 2. 1937 erklärte F. Spina, das „Staatsvolk" sollte alle Bürger einschließen, die dem Staat bedingungslos treu sind und „den Staat stützen". Vgl. NO 7 (1937), S. 218.

gesichts der Herausforderungen der Zeit, zum größten Teil nicht aus ihrer „nationalstaatlichen Festung" herauslocken. Nach wie vor stand ein bedeutender Teil der tschechischen Gesellschaft Zugeständnissen an die Aktivisten mißtrauisch gegenüber und in dieser traditionellen Haltung wurde man nicht selten durch die Entwicklung in Deutschland gestärkt.[172] Die Bedenken wuchsen noch, als deutlich wurde, daß die entgegenkommenden Schritte, wie gering sie auch sein mochten, den politischen Abstieg der demokratischen Deutschen nicht verhinderten oder sogar von der Henlein-Partei propagandistisch vereinnahmt wurden.

Schwerwiegend war dabei, daß sich trotz zahlreicher Lippenbekenntnisse keine der demokratischen tschechisch-slowakischen Parteien dazu durchrang, eine positivere Gestaltung des tschechisch-deutschen Verhältnisses durch unabdingbare, gegebenfalls auch konstitutive Zugeständnisse an die deutschen Mitbürger zu einem politischen Programm zu erheben. Eine den Wünschen der Minderheiten entgegenkommende Nationalitätenpolitik wurde nicht als eine gemeinsame im Interessen des Staates und aller seiner Bürger, über den Parteien stehende und somit konsequent durchzuführende Aufgabe aufgefaßt, sondern diente als eine bloße Komponente des koalitions-, ja manchmal sogar des parteiinternen kleinlichen Gezänks. Vereinzelte Maßnahmen, die dennoch beschlossen wurden, blieben nicht selten im Dickicht der Koalitionspolitik hängen, und selbst wenn sie als politische Richtlinie zustandekamen, stellte sich die verkrustete Bürokratie quer – teils aus Trägheit, teils aus nationalpolitischen Befürchtungen heraus.[173] Dieser vollkommenen Absenz eines „positiven" nationalitätenpolitischen Programms stand die unter Zutun eines breiten Spektrums politischer Kräfte weiter gedeihlich florierende nationalistische Propaganda gegenüber. Ihre prononcierten Träger von den politischen Parteien waren die Nationale Vereinigung[174] und die tschechischen Faschisten (Nationale Faschistische Gemeinde) sowie die tschechischen Schutzvereine; Sympatisanten fanden ihre Alarmrufe hinsichtlich der Bedrohung des Nationalstaates durch die aufgrund des Februarabkommens eingeleitete Nationalitätenpolitik jedoch in allen demokratischen tschechisch-slowakischen Parteien, die Sozialdemokraten ausgenommen. Die vor allem seit dem Wahlsieg 1935 fortschreitende Faschisierung der Sudetendeutschen Partei und folglich auch des größten Teils der sudetendeutschen Gesellschaft, die unter dem immer länger werdenden Schatten des Dritten Reiches vor sich ging, lieferte den Nationalisten zusätzliche argumentative Munition, mit deren Hilfe sie ihre Forderungen nach einer rigorosen Nationalitäten- und Sprachenpolitik untermauerten. Diese schloß u. a. die Auflösung der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und die Einsetzung von kommissarischen Verwaltungen in den Grenzgebieten ein. Durch die strikte Einhaltung der bestehenden Sprachnormen sollte nicht nur der ununterbrochen beklagten „sprachlichen Bedrohung" der tschechischen Bevölkerung der Grenzgebiete Einhalt geboten und die angebliche Zu-

[172] Vgl. Idea, S. 301.

[173] Als beispielsweise bereits 1936 E. Sobota die Unterlagen für Beneš über eventuelle neue Wege in der Sprachenpolitik sammelte, dämpften die Ministerialbeamten jegliche optimistische Erwartungen: „Es wäre weder geeignet noch zweckmäßig", lautete das Fazit des Eisenbahnministeriums, „die bisherige [Sprachen-]Praxis zu ändern und Zugeständnisse vor allem zugunsten der Angehörigen der deutschen Sprache zu machen." Vgl. AKPR, D 952, Karton 116, MŽ an KPR, 20. 6. 1936.

[174] Die Nationale Vereinigung ging in den Jahren 1934–1935 aus der Nationaldemokratischen Partei hervor und verfolgte in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre deren traditionelle Politik des tschechoslowakischen Nationalstaates weiter.

rückdrängung der Staatssprache verhindert, sondern deren Positionen nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.[175]

Die einzige politische Kraft, die sich zu dieser Zeit unmißverständlich für die Abschaffung des bisherigen Zustands der „Nichtgleichberechtigung der Bürger" und der „nationalen Ungerechtigkeit" aussprach, war die kommunistische Partei. In einem Memorandum vom November 1936 verlangte sie eine demokratische Novellierung des Sprachengesetzes, das als ernstes Hindernis für den Ausgleich zwischen Tschechen und Deutschen bezeichnet wurde.[176] Auf Einzelheiten ließ sich die Partei nicht ein, die einzigen konkreten Vorschläge betrafen den Verkehr der Bevölkerung mit Staatsorganen, in dem die Deutschen „die Möglichkeit und das Recht" haben sollten, ihre Muttersprache zu gebrauchen; eventuelle Übersetzungen waren auf Kosten des Staates anzufertigen. Trotz der Kursänderung in der Parteipolitik – im Sinne der Beschlüsse der Komintern von 1935 waren nunmehr der Kampf gegen den Faschismus sowie die Verteidigung von Demokratie und nationaler Selbständigkeit aufgrund einer breiten Front aller „demokratischen, antifaschistischen und Arbeiterparteien" die erstrangigen Aufgaben – machten sich wohl höchstens kommunistische Stammwähler die nationalitätenpolitischen Forderungen der Partei zu eigen.[177]

Auch die Verhältnisse in der Regierungskoalition waren nicht geeignet, Optimismus zu erwecken. Die Sozialdemokratie weitgehend ausgenommen, hatten alle tschechisch-slowakischen Koalitionsparteien ein ambivalentes oder – wie beispielsweise die Volkspartei oder die Gewerbepartei – ein eher distanziertes Verhältnis zu den Deutschen und folglich auch zu wie auch immer gearteten Experimenten in der Nationalitätenfrage. Dies betraf übrigens auch die Partei des Ministerpräsidenten, die Agrarpartei. Im Februar 1937 berichtete der österreichische Gesandte in Prag, F. Marek, der rechte Flügel der Agrarier habe „abermals" Vorstösse gegen Hodža unternommen, um „vor allem" die Verhandlungen mit den deutschen aktivistischen Parteien zu stören.[178] Die Wogen mußte angeblich Beneš höchstpersönlich glätten, indem er die Minister J. Černý (Agrarpartei) und J. V. Najman (Gewerbepartei) zu sich einlud, um ihnen die Bedeutung der Verhandlungen mit den Deutschen zu erläutern. Marek selbst versuchte in einer persönlichen Unterredung mit Hodža auf diese Frage einzugehen, der Ministerpräsident erwies sich jedoch als nicht besonders gesprächig und erledigte die Sache mit der Bemerkung, daß „es halt immer Leute gebe, welche glauben, Nadelstiche versetzen zu müssen."

Möglicherweise engte auch ein anderer Faktor den Handlungsspielraum der Regierung und besonders des Premierministers in der Sprachenfrage ein, nämlich das tschechisch-slowakische und folglich das slowakisch-ungarische Verhältnis. Es lag auf der

[175] SÚA, MV-SR, Karton 5022, 8/1/42, Nationale Vereinigung an MV, 14. 5. 1936. Die Partei verlangte u. a. die bedingungslose Kenntnis der Staatssprache bei allen Staatsangestellten und griff die alte Forderung der tschechischen Schutzvereine wieder auf, dergemäß alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher sowie leitende Beamte der Gemeindeverwaltungen der Staatssprache mächtig sein mußten. Vgl. auch SÚA, MPOŽ, Karton 1094, 122025/37, Aufruf des NJS in Reichenberg, 28. 10. 1937; ebda., Aufruf des NJS in Reichenberg, 4. 11. 1937; Resolution der Tagung des NJS in Hohenelbe am 24. 4. 1938, in: Naše hranice 18 (1938), S. 72.

[176] Gottwald, Spisy, S. 241.

[177] Vgl. Národní shromáždění II., S. 938–939. Bei den Wahlen für das Abgeordnetenhaus 1935 erhielt die Partei beinahe 850000 Stimmen.

[178] ÖStA, BAA, Gesandtschaft Prag, Zl. 96/Pol., österreichische Gesandtschaft an den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, 19. 2. 1937.

Hand, daß Zugeständnissen an die Deutschen entsprechende Schritte auch den Ungarn gegenüber hätten folgen müssen, was jedoch für die slowakische Politik kaum annehmbar war. Symptomatisch für diese Interdependenz von Interessen war der Ausgang der Bemühungen des Eisenbahnministeriums, in der Slowakei die gleichen Bedingungen für die Anwendung der Minderheitensprachen bei der Staatseisenbahn einzuführen wie in den böhmischen Ländern. Während hier die Minderheitensprachen (d.h. doppelsprachige Aufschriften, Fahrpläne, Fahrkarten sowie Drucksachen der Eisenbahnverwaltung) in der Regel in Stationen zur Anwendung kamen, die nach Ortschaften mit über 20 Prozent Minderheitenbevölkerung benannt waren, war dies in der Slowakei erst ab 50 Prozent der Fall. Im Jahre 1937 versuchte das Eisenbahnministerium, dieses „Zugeständnis an den slowakischen Nationalismus" abzuschaffen und die Sprachpraxis auf dem gesamten Staatsgebiet zu vereinheitlichen, und zwar durch Anpassung der für die Slowakei geltenden Vorschriften an die allgemeine, aus dem Sprachenrecht herrührende Grenze von 20 Prozent.[179] Die Maßnahme, so der Bericht des Ministeriums an die Präsidentenkanzlei vom Oktober 1937, warte auf die Zustimmung des Ministerpräsidenten, der „den Widerstand der slowakischen Politiker" – ob es sich hier um den slowakischen Flügel der Agrarpartei oder um die oppositionelle Slowakische Volkspartei handelte, muß weiteren Forschungen vorbehalten werden – noch nicht überwunden habe.

Besonders flexibel war freilich auch die Politik der deutschen Regierungsparteien nicht. Wenn man sich die drei Meilensteine der deutschen aktivistischen Politik der Jahre 1936–1937 vor Augen hält, nämlich die Erklärung der Jungaktivisten vom April 1936, das Memorandum der deutschen Parteien vom Januar 1937 und schließlich das sogenannte Februarabkommen, erfordert es keine besondere Mühe, einen Reduktionsprozeß festzustellen. Trotzdem schienen die deutschen Minister – soweit der Eindruck Präsident Beneš', der sie am 22. Februar zum Mittagessen einlud – „mit dem Ergebnis der Aktion zufrieden und besonders voller Zuversicht" zu sein.[180] Der Grund dafür mag in der Tatsache liegen, daß die Regierung überhaupt das erstemal bereit war, irgendwelche von der deutschen Seite vorgelegten nationalpolitischen Forderungen zur Verhandlungsgrundlage zu machen. Dies hielten die aktivistischen Kreise für einen Beweis für die „Fortschrittlichkeit unseres jungen Staates" sowie dafür, daß die Grundsätze der Demokratie nicht nur auf dem Papier stünden.[181] Als unsicher gilt jedoch, ob sich die deutschen Aktivisten über die zeitliche und inhaltliche Reihenfolge der weiteren Schritte im klaren waren. Nach den Informationen des deutschen Gesandten in Prag, E. Eisenlohr, betrachteten vor allem die Jungaktivisten das Januar-Memorandum zunächst als Mittel, die Verhandlungen überhaupt zu eröffnen. Erst dann beabsichtigten sie, grundsätzliche Fragen aufzuwerfen, wobei sie mit Rücksicht auf die tschechische Seite angeblich nicht vorhatten, das Verhandlungstempo von sich aus zu beschleunigen.[182] Das „Februarabkommen", bestätigte im März 1937 W. Jaksch, sei lediglich der erste Schritt zur notwendigen Ablösung des tschechischen Nationalstaates

[179] AKPR, D 952, Karton 116, Aktenvermerk KPR, 26. 10. 1937.
[180] AKPR, T 12/25, Karton 135, Mappe C6, Aktenvermerk KPR über das Gespräch Beneš-Šámal, 22. 2. 1937.
[181] DSa 17 (1937), Nr. 4, S. 1.
[182] Der Gesandte in Prag Eisenlohr an das AA, 20. 1. 1937, in: ADAP, Serie C, Bd. VI/1, Dokument Nr. 151, S. 325.

durch einen „Völkerstaat", in dem die Deutschen ebenfalls ein Staatsvolk sein würden und der den deutschen Bürgern neben der individuellen auch die kollektive nationale Gleichberechtigung gewähren würde.[183] Dieses grundsätzliche Fernziel mag die gesamte aktivistische Politik geteilt haben, greifbare Vorstellungen vom weiteren Vorgehen, das darauf abgezielt hätte, den neuen Kurs entweder zu vertiefen oder gegebenfalls auf andere Bereiche auszudehnen, um Mißerfolge in bestimmten Fragen entweder faktisch oder zumindest propagandistisch wettzumachen, gaben die Aktivisten nicht bekannt.

Der Regierungspolitik gelang es nicht, den Zusammenbruch des sudetendeutschen demokratischen Parteiensystems zu verhindern. Es ist eine Frage, ob dies überhaupt noch möglich war, eine andere müßte jedoch lauten, was man tatsächlich unternahm, um die unselige Entwicklung zumindest abzubremsen. Es wäre falsch, das Februarabkommen als reine Worthülse abtun zu wollen. Die Regierung bemühte sich in etlichen Bereichen ehrlich, eine Neuregelung zu erreichen. Die relativ besten Ergebnisse wurden in der Proportionalität bei den staatlichen Investitionen und der Vergabe von Staatsaufträgen erzielt; beiden Bereichen galt bereits früher – etwa seit Mitte der dreißiger Jahre – die Aufmerksamkeit der Zentralstellen, und die neue Politik konnte gewissermaßen von den eingeschlagenen Trends ausgehen. Auch in der Staatsangestellten-Politik wurde die Proportionalität bei Neueinstellungen ernsthaft angestrebt; bald stieß man jedoch auf Grenzen, die auf der einen Seite die Unfähigkeit der Behörden darstellte, die sprachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Berufe im Staatsdienst zugunsten der Angehörigen der Minderheiten weiter zu lockern, auf der anderen ein genereller Mangel an deutschen Bewerbern.[184] Die Februar-Maßnahmen kamen zu spät, und ihre sozialpolitischen Auswirkungen konnten für die breiteren Schichten der sudetendeutschen Bevölkerung erst längerfristig spürbar werden. Den kulturpolitischen Bereich, wo man wohl schneller greifbare Ergebnisse hätte erreichen können, berücksichtigte das „Februarabkommen" dagegen relativ wenig: Lediglich im Schulwesen, wie rückblickend der christsoziale Minister Zajicek feststellte, konnten positive Veränderungen verzeichnet werden.[185] In der Sprachenpolitik, in der man lediglich versuchte, eine Verbesserung im Rahmen des gültigen Sprachenrechts via facti herbeizuführen, schlug das „Februarabkommen" völlig fehl.

[183] W. Jaksch in: Der Sozialdemokrat vom 28. 3. 1937.
[184] Vgl. Kapitel II.C.5.
[185] Zajicek, Erfolge, S. 138–139.

E. Das Nationalitätenstatut und das neue Sprachengesetz (1938)

1. Die Ausarbeitung des Nationalitätenstatuts und des neuen Sprachengesetzes (April-Juni 1938)

Die Festsitzung der deutschen aktivistischen Parteien anläßlich des ersten Jahrestages des Bestehens des „Februarabkommens" verlief in einer gedämpften Stimmung. Wie auch immer die im Febraur 1937 eingeleitete Nationalitätenpolitik ein unzweifelhafter Fortschritt im Vergleich zu dem vorausgehenden Zeitraum war, blieben ihre Ergebnisse doch bescheiden, jedenfalls bescheidener, als man sie zur wirksamen Propaganda gegen die immer stärkere Sudetendeutschen Partei Henleins hätte ausnutzen können. Der einzige Trost und die einzige Hoffnung für die deutschen Aktivisten blieben die Versicherungen der höchsten Repräsentanten des Staates, des Präsidenten Beneš und des Premierministers Hodža, den Februar-Kurs fortzusetzen[1], zumal den aktivistischen Ministern bekannt sein mußte, daß die Regierung bereits im Januar 1938 die einzelnen Ressorts angewiesen hatte, selbst wenn in einer ziemlich allgemeinen Form, die praktische Durchführung der Februar-Politik zu „vertiefen und intensiver zu gestalten".[2]

Wohl niemand ahnte jedoch zu diesem Zeitpunkt, daß die Sitzung praktisch der Schwanengesang des deutschen Aktivismus war. Die außenpolitischen Erfolge Hitlers – der Anschluß Österreichs im März 1938 bedeutete einen vorläufigen Höhepunkt mit einer gewaltigen Breitenwirkung auf die sudetendeutsche Gesellschaft – schufen eine ganz neue Lage; der von der freien Welt nur mit Protesten zur Kenntnis genommene Einmarsch der Wehrmacht in die Alpenrepublik verschlechterte sowohl die diplomatische als auch die strategische Position der Tschechoslowakei, deren Schicksal vielen Menschen, unter ihnen wohl auch der Mehrheit der Sudetendeutschen, gewissermaßen vorgezeichnet schien.[3] Für die ohnehin immer stärker werdende Sudetendeutsche Partei bedeutete diese Entwicklung einen mächtigen zusätzlichen Auftrieb. Im März-April 1938 zerfiel weitgehend die traditionelle pluralistische Struktur der politischen und gesellschaftlichen Interessenvertretung der Sudetendeutschen: Mit der Begründung, der im Jahre 1926 begonnene Versuch, „im Wege der Mitarbeit in der Regierung zu einer nationalen Befriedigung im Staate und zur Sicherstellung der Lebensrechte der sudetendeutschen Volksgruppe zu gelangen", sei gescheitert, und die durch den Regierungsbeschluß vom Februar 1937 eingeleitete Politik habe versagt, dankten

[1] Der Sozialdemokrat vom 19. 2. 1938 bzw. NO 8 (1937/1938), S. 225.

[2] SÚA, PMR, Karton 253, Mappe: Richtlinien für die Minderheitenpolitik, PMR an alle Ministerien, 18. 1. 1938; ebda. auch Antworten der einzelnen Ministerien. Vgl. auch Der Sozialdemokrat vom 12. 2. 1938.

[3] Die Veranstaltung der SdP am 27. 3. 1938 beschrieb der deutsche Gesandte Eisenlohr wie folgt: „[Die] Kundgebungen standen naturgemäß im Zeichen [des] österreichischen Ereignisses und waren gekennzeichnet durch stärkste Begeisterungsausbrüche [des] sudetendeutschen Volkes, das [eine] völlige Neugestaltung seines Schicksals erwartet." Der Gesandte in Prag an das AA, 31. 3. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 112, S. 166.

am 22. bzw. 24. März 1938 die Minister Spina und Zajicek vom Bund der Landwirte bzw. der christsozialen Volkspartei ab.[4] Ihre Parteien traten aus der Regierungskoalition aus und verschmolzen mit der SdP, ihre Abgeordneten und Senatoren traten bis auf einige Ausnahmen deren parlamentarischen Klubs bei; von den demokratischen deutschen Parteien blieb somit nur noch die Sozialdemokratie übrig. Den bürgerlich politischen Parteien folgten bald verschiedene sudetendeutsche Organisationen, indem sie den ideologischen und politischen Führungsanspruch Henleins anerkannten.

In der Reihe von politischen Grundsatzerklärungen dieser Tage befand sich auch eine von tschechischer Seite: Am 28. März 1938 machte Premierminister Hodža in einer Rundfunkrede die Absicht der Regierung bekannt, alle gültigen, die Minderheiten betreffenden Bestimmungen, die in der Verfassungsurkunde, im Sprachengesetz und in anderen gesetzlichen bzw. verwaltungsmäßigen Normen enthalten waren, zu einem einheitlichen gesetzgeberischen Akt, zu einem Minderheitenstatut zusammenzufassen.[5]

Mit seiner Erklärung beginnt die letzte Etappe der Entwicklung der tschechoslowakischen Nationalitäten- und Sprachenpolitik, die nicht einmal ein halbes Jahr andauerte, um schließlich durch das Verdikt von München zur praktischen Bedeutungslosigkeit verurteilt zu werden; immerhin bietet auch dieser Zeitraum interessante Einblicke in die Mechanismen und die Mentalität der Sprachenpolitik der tschechisch-slowakischen politischen Parteien. Die Etappe war durch das „Februarabkommen" von 1937 eingeleitet worden, war jedoch keine bloße Fortsetzung der damals eingeleiteten Politik, sondern sprengte wesentlich ihren Rahmen. Lag dem Februar-Kurs ein Forderungskatalog der deutschen politischen Parteien zugrunde, auf dessen ausgewählte Punkte die Regierungspolitik zu reagieren beabsichtigte, wurden die neuen nationalitätenpolitischen Vorstellungen in „eigener Regie" formuliert. Nach beinahe zwanzig Jahren dachte die tschechische Politik aufs neue darüber nach, was zu tun wäre, damit sich die Minderheiten im Staat wohler fühlten, als dies bis dahin der Fall gewesen war. Zugestanden: viel innovative Kraft zeigte sie dabei nicht.

Wann eigentlich die Entscheidung heranreifte, über den Rahmen der Februar-Politik hinauszugehen, ist immer noch unklar. In einem Gespräch mit dem Gesandten Eisenlohr am 16. Januar 1938 stellte Präsident Beneš die Lösung gewisser nationalitätenpolitischer Probleme in Aussicht, wobei er an erster Stelle von der Schul- und Beamtenfrage sprach, aber auch ein nicht näher spezifiziertes Entgegenkommen in der Sprachenfrage „auf dem Verwaltungswege" erwähnte.[6] Dies zeugt kaum von einem neuen Kurs in der Nationalitätenpolitik, zumal Beneš bei der Abschätzung zeitlichen Rahmens für die Lösung des Minderheitenproblems sehr vorsichtig war: Er brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dies im Laufe seiner Amtsperiode, also innerhalb der nächsten fünf Jahre, herbeiführen zu können. Auch seine bereits erwähnte Grußbotschaft, ebenso wie die von Hodža, an die aktivistische Konferenz zum ersten Jahrestag des

[4] Erklärung des BdL, 22. 3. 1938, in: Dokumente, S. 204; vgl. auch die Erklärungen der DCSVP und der Deutschen Gewerbepartei vom 24. bzw. 22. 3. 1938, in: ebda, S. 204–205.

[5] Venkov vom 29. 3. 1938. Über die diesbezügliche Absicht der Regierung informierte Hodža den deutschen Gesandten Eisenlohr bereits am 23. 3. 1938, vgl. Gesandter in Prag an AA, 24. 3. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 103, S. 152.

[6] Im Gespräch mit dem Gesandten Eisenlohr am 16. 2. 1938, vgl. Gesandter in Prag an AA, 16. 2. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 56, S. 104.

„Februarabkommens" war vom eventuellen neuen Wind in der Nationalitätenpolitik nicht gerade geprägt. Kaum mehr Licht auf die Entstehungsphase des durch Hodža angekündigten Minderheitenstatuts warf seine Rundfunkrede, in der er zwar davon sprach, daß man in eine neue Etappe der Minderheitenpolitik eintreten würde, den Hauptteil seiner Rede jedoch der Verteidigung der bisherigen Nationalitätenpolitik widmete.[7] Ihren einzigen Nachteil erblickte er darin, daß ihre Vorschriften bis dahin zu keinem kodifizierten System zusammengefaßt worden seien. Dem „bösen Willen" bereite es somit keine Schwierigkeiten, in der uninformierten Welt den Eindruck zu erwecken, daß „die Minderheiten bei uns nicht frei atmen könnten". Es sei deswegen ein Gebot der Zweckmäßigkeit und der Ordnung, „das wertvolle Werk unserer Minderheitenpolitik" auch in formaler Hinsicht zu vollenden. Offensichtlich gab sich Hodža selbst jedoch kaum Illusionen hin, daß das angekündigte Minderheitenstatut ein ausschließlich formaler Akt hätte sein können. Dies deutete er in einer Beratung mit den Vertretern der Sudetendeutschen Partei am 1. April 1938 an, indem er einerseits – und damit schien der Handlungsspielraum zunächst abgegrenzt zu sein – den herkömmlichen Standpunkt der Regierung bestätigte, eine Lösung der Nationalitätenprobleme sei nur im Rahmen der bestehenden Verfassung bzw. Verfassungsgesetze möglich. Andererseits bezeichnete er einige Vorschriften – ausdrücklich erwähnte er den Sprachgebrauch bei Staatsbetrieben sowie aufs neue den Verkehr zwischen staatlichen Behörden und Gemeinden – als „ergänzungsbedürftig".[8] Im Hinblick auf die Realisierung dieser Vorgaben wich Hodža nicht vom Standpunkt des Präsidenten ab: Auch er sprach von einem ruhigen Vorgehen und lehnte „übereiltes Handeln" ab.[9]

An demselben Tag, an dem die Presse den Wortlaut von Hodžas Rundfunkrede brachte, arbeitete Präsident Beneš eine Liste der zu ergreifenden Maßnahmen aus, die im Unterschied zu Hodžas bisherigen Erklärungen nicht nur eine Zusammenfassung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte der Minderheiten sondern auch – überraschend – weitergehende Schritte enthielt, u. a. im Hinblick auf den Schutz gegen die Entnationalisierung, eine verhältnismäßige Teilnahme der einzelnen Nationalitäten am Staatshaushalt, die Durchführung der Selbstverwaltung im Schulwesen sowie die Herstellung eines proportionalen Anteils der Nationalitäten an der Gesamtzahl der Staatsangestellten. Zur Gewährleistung der Durchführung erwog er, in den einzelnen Bereichen der Staatsverwaltung vorübergehend nicht näher spezifizierte Inspektorate zu errichten, die „das national unparteiische, objektive und tolerante Vorgehen" der untergeordneten Organe überwachen sollten.[10] Was die Sprachenpolitik betraf, war das Konzept jedoch – hier kam einmal noch Beneš' Unterschätzung der Sprachenfrage zum Ausdruck – recht mager. In einem unklaren Satz berief er sich auf die unlängst vorbereiteten sprachlichen Maßnahmen der Staatseisenbahnen, die er wahrscheinlich auch dem Sprachgebrauch bei den übrigen Ministerien anzupassen beabsichtigt. Obwohl das Eisenbahnministerium zu dieser Zeit tatsächlich neue Vorschriften

[7] „Zu Recht behaupten wir", meinte Hodža, „in der Tschechoslowakei den verhältnismäßig vollkommensten Komplex von Minderheitenrechten herausgebildet zu haben." Venkov vom 29. 3. 1938.

[8] Gedächtnisprotokoll über die auf Einladung des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hodža am 1. April 1938 vormittags ab 10 Uhr stattgefundene Unterredung, in: Deutschen, Dokument Nr. 108, S. 175.

[9] Vgl. Venkov vom 29. 3. 1938.

[10] ANM, NL Beneš, Karton 47, 440, Minderheitenstatut in der Tschechoslowakischen Republik, 29. 3. 1938. Das Schriftstück ist mit der handschriftlichen Bemerkung „Nástin PR" versehen. Die Chiffre „PR" benutzte der damalige Leiter des diplomatischen Protokolls, J. Smutný, für den Präsidenten.

vorbereitet hatte, die auf die Minderheitensprachen mehr Rücksicht nahmen, konnten sie als Vorbild für eine offensivere Sprachenpolitik kaum dienen.[11] Das einzige, was aus diesem Passus eindeutig hervorgeht, ist höchstens die Absicht, diese Sprachenfrage in dem proponierten Minderheitenstatut nicht ganz unberührt zu lassen.

Das Konzept des Präsidenten wurde – die inhaltliche Übereinstimmung läßt ein derartiges Urteil zu – zur Grundlage eines Exposés über die Absichten der Regierung in der Nationalitätenpolitik, das am 11. April 1938 als offizielle Information an die tschechoslowakischen Auslandsvertretungen verschickt wurde.[12] Den Text konzipierte Beneš angeblich persönlich und besprach ihn mit Hodža.[13] Die sprachlichen Angelegenheiten rückten, wahrscheinlich unter Hodžas Einfluß, von Punkt 8 zu Punkt 3 vor, wobei man nunmehr mit einer Ergänzung des Sprachengesetzes rechnete. Das angestrebte Ziel war, im Sprachgebrauch alle Schikanen zu unterbinden und nicht mehr Prestigefragen, sondern praktische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die in Aussicht gestellten Maßnahmen sollten vor allem Staatsbetriebe (Post und Eisenbahn), die Sprache der Ministerialerlasse und die Amtsführung bei den Organen der politischen Verwaltung sowie den zentralen Behörden betreffen. Das Dokument belegt übrigens, daß es zu diesem Zeitpunkt kaum prinzipielle Differenzen zwischen Beneš und Hodža in der Beurteilung der Hauptaufgaben der Nationalitätenpolitik gab.

Das nunmehr initiative Vorgehen Prags in der Nationalitätenpolitik dürfte mit einem anderen Ereignis verknüpft gewesen sein, das einen der Meilensteine der fortschreitenden Internationalisierung der Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei – mittlerweile nicht ganz richtig als „Sudetenfrage" bezeichnet – bildete. Am 24. März 1938 trat die britische Regierung in beiden Häusern des Londoner Parlaments mit einer Grundsatzerklärung auf, die in Prag als „ein außerordentliches Interesse" der britischen Regierung an der Minderheitenpolitik der Tschechoslowakei interpretiert wurde.[14] Das Kabinett seiner Majestät brachte seine Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß sich die tschechoslowakische Regierung „praktischen Schritten zuwandte", um im Rahmen der tschechoslowakischen Verfassung „die vernünftigen Wünsche der deutschen Minderheit" zu erfüllen.[15] Offensichtlich in der Befürchtung, die Initiative nicht vollkommen zu verlieren und um einen eventuellen Diskussionsrahmen abzustecken, arbeitete Prag in der zweiten Aprilhälfte ein Memorandum über die tschechoslowakische Nationalitätenpolitik aus.[16] Den Text bereitete wieder Präsident Beneš

[11] Der inkriminierte Satz bei Beneš lautete: „Erlasse der Ministerien und ihre Übersetzungen, Verlautbarungen, Maßnahmen... ähnlich denen, die zur Zeit via facti bei den Eisenbahnen durchgeführt werden." Vgl. ANM, NL Beneš, Karton 47, 440, Minderheitenstatut in der Tschechoslowakischen Republik, 29. 3. 1938. Die neuen Vorschriften des Eisenbahnministeriums erweiterten, soweit bekannt, den Gebrauch von Minderheitensprachen in den qualifizierten Bezirken, beispielsweise in verschiedenen Aufschriften vor allem in Eisenbahnwagen, und außerdem auch im kommerziellen Verkehr der Staatseisenbahnen. Vgl. SÚA, PMR, Karton 253, MŽ an PMR, 1. 2. 1938; vgl. auch Kapitel II.B.3.

[12] MZV an Gesandtschaften in Paris, London und Berlin, 11. 4. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 2, S. 352.

[13] Beneš, Mnichovské dny, S. 35, Fußnote.

[14] Rede Hodžas am 28. 3. 1938, in: Venkov vom 29. 3. 1938. Vgl. auch Beneš, Mnichovské dny, S. 45.

[15] Beneš, Mnichovské dny, S. 44.

[16] Memorandum on the Nationality Policy of the Czechoslovak Republik, in: DBFP, Series III, Vol. 1, Dokument Nr. 160, S. 188–195. Das Memorandum wurde der britischen Regierung durch Außenminister K. Krofta am 26. April überreicht. Dies war eine grundlegende Wende in der tschechoslowakischen Außenpolitik. Noch im Februar 1938 lehnte es Beneš ab, mit einer fremden Macht – Großbri-

selbst vor, angeblich weil er festgestellt habe, daß dazu in der Regierung „weder genug Lust noch genug Einheit" vorhanden gewesen sei; er habe ihn jedoch sowohl mit Hodža als auch mit dem Komitee der politischen Minister besprochen.[17] Der erste Teil des Memorandums, das später als „erster Plan" bezeichnet wurde, faßte die bisherige Entwicklung des Nationalitätenproblems in der Tschechoslowakei zusammen, der zweite skizzierte die vorgesehenen Schritte in der Nationalitätenpolitik. Das Prinzip nochmals ausdrücklich bekräftigend, eine Änderung der Verfassung sei ausgeschlossen, wiederholte man im Grunde genommen den Katalog aus dem Exposé vom 11. April 1938, allerdings mit einem Unterschied: Die Sprachenfrage rückte weiter vor, nämlich auf Punkt 1. Wahrscheinlich im letzten Augenblick wurde der Begriff „Minderheit" konsequent durch „Nationalität" ersetzt; die künftigen Maßnahmen der Regierung wurden als „Statute of Nationality Laws", also als ein „Nationalitätenstatut" bezeichnet. Vielleicht war die Änderung tatsächlich ein Anzeichen für „das Streben nach einer idealen Gleichberechtigung aller Bestandteile der Bevölkerung der Tschechoslowakischen Republik"[18], die konkreten Beweggründe waren jedoch prosaischer: „Man muß alles tun," bemerkte der Chef des diplomatischen Protokolls des Präsidenten, J. Smutný, „damit unsere Deutschen keinen Grund zu Beschwerden, nicht einmal solchen formeller Natur, haben."[19]

Es blieb nicht nur unbekannt, wann die politische Entscheidung über die Vorbereitung des Nationalitätenstatuts getroffen wurde, sondern auch, wann die Absicht gefaßt wurde, daneben auch ein neues Sprachengesetz auszuarbeiten. Es steht lediglich fest, daß sich die legislativen Abteilungen des Ministerrats-Präsidiums, des Innen-, Justiz- und Unifizierungsministeriums seit Anfang April 1938 mit dem Entwurf des Nationalitätenstatuts beschäftigten[20]; wahrscheinlich parallel dazu verliefen auch die Arbeiten am neuen Sprachengesetz. Die Gründe für die Herausnahme der Sprachenproblematik waren keineswegs nationalpolitischer, sondern rechtstechnischer Natur: als ein einfaches Gesetz konnte das Nationalitätenstatut nicht die Materie betreffen, die einem Verfassungsgesetz, das bekanntlich das Sprachengesetz war, vorbehalten wurde.[21] Bereits am 13. Mai konnte die Regierung feststellen, daß die Arbeiten am Nationalitätenstatut „im wesentlichen" abgeschlossen seien. Das Ergebnis der bisherigen Arbeiten biete,

tannien, Frankreich sowie Deutschland eingeschlossen – über das Nationalitätenproblem in der ČSR zu verhandeln. Vgl. Vermerk Šámals über die Unterredung Beneš-Eisenlohr am 16. 2. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 89, S. 152.

[17] Beneš, Mnichovské dny, S. 50. – Das Komitee der politischen Minister war ein informelles Organ, in dem jede Koalitionspartei durch einen Minister vertreten war. Dem Gremium gehörten Premierminister M. Hodža (Agrarpartei), Innenminister J. Černý (Agrarpartei), der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe R. Mlčoch (Gewerbepartei), Gesundheitsminister F. Ježek (Nationale Vereinigung), Schulminister E. Franke (Volkssozialistische Partei), Eisenbahnminister R. Bechyně (Tschechoslowakische Sozialdemokratische Partei) und J. Šrámek (Tschechoslowakische Volkspartei) an.

[18] AKPR, D 1016, Karton 130, Begründung zum Nationalitätenstatut, undat. (verschickt am 2. 8. 1938), S. 87.

[19] ANM, NL Beneš, Karton 47, 441, Aufzeichnung Smutnýs, 24. 4. 1938.

[20] PP vom 9. 4. 1938; LN vom 9. 4. 1938. Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 4138, 22. Sitzung der Regierung am 22. 4. 1938.

[21] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Aktenvermerk PMR, 1. 4. 1938. Im Hinblick auf das Nationalitätenstatut sprach Hodža ausdrücklich von einem „Durchführungsgesetz der in der Verfassung verankerten nationalen Rechte". Vgl. Gedächtnisprotokoll über die auf Einladung des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hodža am 1. April 1938 vormittags ab 10 Uhr stattgefundene Unterredung, in: Deutschen, Dokument Nr. 108, S. 175. Vgl. auch AKPR, D 1016, Karton 130, Begründung zum Nationalitätenstatut, undat. (verschickt am 2. 8. 1938), S. 87.

lautete das vorläufige Urteil der Regierung, eine „breite Grundlage für eine integrale Lösung aktueller Probleme." Gleichzeitig verkündete man die Bereitschaft, über den Entwurf mit den „interessierten Kräften" zu verhandeln und den legislativen Prozeß in Angriff zu nehmen.[22] Am Tage darauf war auch der Entwurf des neuen Sprachengesetzes grundsätzlich fertig, zwischen dem 19. und 27. Mai wurde die Vorlage zwischen Referenten des Präsidiums des Ministerrates und des Innenministeriums besprochen und wahrscheinlich definitiv zu Ende geführt.[23] In nicht einmal zwei Monaten entstanden somit zwei für den Staat grundsätzlich wichtige Gesetzesnormen, was in der Geschichte der tschechoslowakischen Legislative angesichts der Kompliziertheit der Problematik sicher eine vereinzelte Leistung darstellt.

Der Entwurf des Nationalitätenstatuts zeugte doch vom Streben, neue Wege in der Nationalitätenpolitik einzuschlagen: mit der Einführung der Proportionalität im Staatsdienst, bei der Nutzung von öffentlichen Mitteln sowie der Vergabe von Staatsaufträgen, mit der deutlichen Verstärkung der Selbstverwaltung im Schulwesen, in der Volksbildung und in der Kommunalverwaltung sowie mit der Kodifizierung eines umfangreichen strafrechtlichen Schutzes vor Entnationalisierung, hätte das tschechoslowakische Nationalitätenrecht ein im damaligen Europa beachtenswertes Niveau erreicht. Demgegenüber drängt sich bei der Lektüre der Vorlage des Sprachengesetzes vor allem der Gedanke auf, wie schwierig es ist, über den eigenen Schatten zu springen.[24] Selbst wenn man den guten Willen seiner Autoren nicht von vornherein in Abrede stellen will, als Anzeichen für einen grundlegend neuen Kurs in der Sprachenpolitik ist der Entwurf kaum zu bewerten. Er blieb zu sehr der Konstruktion der bisherigen Sprachgesetzgebung verhaftet; man beseitigte lediglich einige ausgesprochene Unzulänglichkeiten, wie im Sprachgebrauch in der Kommunalverwaltung oder bei Staatsbetrieben, oder verbesserte unklare Formulierungen des alten Sprachengesetzes. Es war im Kontext der Entwicklung der Sprachenfrage sicher nicht unwichtig, daß man den Begriff „Staatssprache" aufgab und das „Tschechoslowakische" zur „offiziellen" Sprache erklärte, seine Vorrangstellung blieb jedoch unverändert. Neben dem „Tschechoslowakischen" sollten – ohne übrigens aufgezählt zu werden – alle Sprachen als „weitere Amtssprachen" gelten, denen in einem einzigen Gerichtsbezirk mindestens 10 Prozent und gleichzeitig im gesamten Staatsgebiet mindestens 0,2 Prozent der tschechoslowakischen Staatsbürger angehörten. Ihr Anwendungsbereich war jedoch nicht ausdrücklich abgesteckt; nur aus der Bestimmung, dergemäß deutschsprachige Eingaben in deutscher Sprache nicht nur erledigt, sondern auch behandelt werden sollten, kann man schließen, daß der Gebrauch des Deutschen wohl auch in der inneren Amtsführung vorgesehen wurde. Man ging also nicht einmal so weit wie 1919/1920, als die tschechische Politik bereit gewesen war, dies explizit gesetzlich zu verankern. Gewiß kann man positiv bewerten, daß die Grenze für die Geltendmachung der sprachlichen Minderheitenrechte im Parteienverkehr mit Gerichten und Staatsbehörden von 20 auf 10 Prozent herabgesetzt wurde. Die Tschechoslowakei erreichte damit gemeinsam mit Finnland den niedrigsten Prozentsatz in Europa überhaupt: Von den ca. 230000 Deutschen in den böhmischen Ländern, die nach der Volkszählung vom Jahre 1930 in

[22] SÚA, PMR, Karton 4139, 28. Sitzung der Regierung am 13. 5. 1938, S. 17. Vgl. auch PP vom 14. 5. 1938.
[23] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Sprachengesetz, Referentenvorlage des Präsidiums des Ministerrates, undat. (nach dem 27. 5. 1938).
[24] Ebda.

Bezirken mit über 80 Prozent tschechischer Bevölkerung lebten und somit die minimalsten Sprachenrechte hatten, konnten 102 000 von der neuen Regelung profitieren.[25] Nach wie vor hielt man jedoch sowohl an dem viel kritisierten und in der Praxis nur problematisch anwendbaren Personalitätsprinzip fest – beispielsweise konnten deutschsprachige Eingaben nur deutsche Muttersprachler einreichen. Ebenfalls wurde die Regel aufrechterhalten, dergemäß die Angelegenheit, um in einer Minderheitensprache behandelt werden zu können, in einem sprachlich qualifizierten Gerichtsbezirk auch entstanden sein mußte. Ein positiver Schritt war zweifellos die Abschaffung von zweisprachigen Erledigungen. Damit war eine Quelle ständiger Irritationen der Deutschen beseitigt; der Staatsverwaltung wurde darüber hinaus zusätzliche Arbeit mit doppelten Ausfertigungen erspart. Allerdings nicht überall: Die zentralen, „dem gesamten Staat gemeinsamen" Gerichte und Behörden sollten ihre Erledigungen und Zuschriften weiterhin außer in der Minderheiten- auch in der „tschechoslowakischen" Sprache, und zwar an erster Stelle, verfassen.

Einige sprachliche Bestimmungen enthielt auch das Nationalitätenstatut selbst. Die Bestimmungen des Kapitels IV (Nationale Gesichtspunkte bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt) betrafen den Sprachgebrauch im Parlament und bei der Veröffentlichung von Rechtsnormen. Im Hinblick auf den erstgenannten Bereich faßte das Statut lediglich die grundlegenden sprachlichen Vorschriften der bestehenden Geschäftsordnungen beider Kammern der Nationalversammlung zusammen. Die dringende Frage des Sprachgebrauchs der Regierungsmitglieder und der Parlamentsfunktionäre (vor allem der Berichterstatter) blieb praktisch unberührt. Zwar konnte ein Abgeordneter und Senator deutscher, russischer, ungarischer oder polnischer Nationalität, falls er als Referent auftrat, „im Vortrag des Berichtes und des Schlußwortes eine Übersetzung oder einen Auszug in der Sprache seiner Nationalität beifügen"[26], aber das hieß natürlich längst noch nicht, daß er auch in dieser Sprache reden konnte. Der Wortlaut der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" in den Minderheitensprachen galt nach wie vor als amtliche Übersetzung; der traditionellen Forderung, auch diese Fassungen als authentischen Text aufzufassen, wurde in dem Entwurf nicht entsprochen. Die Wendung, daß die Übersetzungen „nach Möglichkeit gleichzeitig" mit dem ursprünglichen Wortlaut erscheinen sollten[27], betraf einen anderen wunden Punkt, nämlich das des öfteren verspätete Erscheinen der Übersetzungen in die Minderheitensprachen. Selbst wenn man den guten Willen nicht von vornherein in Zweifel ziehen kann, klang die Einschränkung „nach Möglichkeit" nicht besonders vielversprechend.

Anfang Juni 1938 wurde die sprachenpolitische Seite der neuen Nationalitätenpolitik Gegenstand von politischen Verhandlungen innerhalb der Regierungskoalition.[28] Der Abschluß der Besprechungen im Komitee der politischen Minister, das eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den politischen Gremien der Koalitionsparteien erreichen sollte, wurde optimistischerweise um den 12. Juni erwartet. Daraufhin sollte, Pressestimmen zufolge, der Ministerpräsident die Vertreter der oppositionellen Parteien sowie der Minderheiten empfangen, und nach der Einarbeitung „konkreter und vernünftiger Vorschläge der Minderheiten" sollte das Gesetzwerk dem Par-

[25] Errechnet nach: Československá statistika, Bd. 98, S. 26–34.
[26] Nationalitätenstatut I., S. 15.
[27] Ebda., S. 17.
[28] NáL vom 2. 6. 1938; vgl. auch Bo vom 4. 6. 1938.

lament vorgelegt werden.[29] Die Verhandlungen in der Koalition waren offensichtlich ohnehin recht kompliziert, zudem geriet die Regierung unter Zeitdruck. Am 7. Juni 1938 überreichte nämlich die Sudetendeutsche Partei Ministerpräsident Hodža ihre nationalitätenpolitischen Forderungen in Form einer „Skizze" und erwartete nunmehr, daß die Regierung erstens das Dokument als Verhandlungsgrundlage über die Regelung der Nationalitätenfrage, und zwar bis zum 13. Juni, anerkennen und zweitens der SdP endlich eigene diesbezügliche Vorstellungen zur Stellungnahme unterbreiten würde.[30]

Zwei Tage darauf, am 9. Juni, erhielt die Regierung zwei Aide-mémoires aus Paris und London, in denen sie unmißverständlich zur Beschleunigung der Verhandlungen mit der SdP aufgefordert wurde.[31] Die Vorschläge Henleins, teilten die Franzosen u. a. mit, hätten ein positives Echo gefunden; falls es die tschechoslowakische Regierung ablehnen würde, sich auf dieser Grundlage mit der SdP zu verständigen, könnte dies eine Enttäuschung der Hoffnungen der öffentlichen Meinung in beiden Ländern zur Folge haben sowie ihre durch den vernünftigen Standpunkt der tschechoslowakischen Regierung hervorgerufenen Sympathien in Frage stellen.[32] Die Quelle, aus der man die Bewertung der Vorschläge der SdP schöpfte, war übrigens recht seltsam – nämlich Henlein höchstpersönlich, der während seines Besuchs in London im Mai 1938 für die Forderungen seiner Partei geworben hatte. Das positive Urteil über Henleins Vorschläge war umso erstaunlicher, als man besonders in London gleichzeitig den Anspruch der Partei, sich zur nationalsozialistischen Weltanschauung zu bekennen, aufmerksam registrierte.[33]

Obwohl die politischen Minister am 8. Juni zu „ernsten und entschiedenen Beratungen" über das Nationalitätenstatut und das Sprachengesetz zusammentrafen[34], konnten sie sich offensichtlich auf keinen einheitlichen Standpunkt einigen. Hodža blieb nichts anderes übrig, als die Forderungen der SdP am 14. Juni nur zum Teil zu erfüllen: Im Namen der Regierung akzeptierte er die „Skizze" als Verhandlungsgrundlage, wenn auch mit dem Vorbehalt, daß nicht alle ihre Teile annehmbar seien. Gleichzeitig versprach er, den Entwurf des Statuts – vom Sprachengesetz war keine Rede – am 17. Juni vorzulegen.[35] In der Sitzung der politischen Minister am 15. Juni, in der die

[29] NáL vom 8. 6. 1938.

[30] SÚA, SdP, Karton 53, Kundt an Hodža, 7. 6. 1938. Die Vorlage des Entwurfes zum Nationalitätenstatut verlangte Henlein in einem Gespräch mit Hodža bereits am 23. 5. 1938. Der Premierminister lehnte dies mit der Begründung ab, es handle sich um einen Entwurf, somit um „nichts Abgeschlossenes". Vgl. Gedächtnisprotokoll über die Aussprache K. Henleins und K. H. Franks mit dem Ministerpräsidenten Hodža am 23. 5. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 140, S. 210.

[31] Aide-mémoire der französischen Regierung, 9. 6. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 11, S. 398–399; Aide-mémoire der britischen Regierung, 9. 6. 1938, in: ebda., Dokument Nr. 12, S. 400–402.

[32] Aide-mémoire der französischen Regierung, 9. 6. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 11, S. 398–399.

[33] Im Gespräch mit dem außenpolitischen Berater der britischen Regierung, R. Vansittart, verhielt sich Henlein diesem Punkt gegenüber, wie Vansittart selbst notierte, „natürlich zurückhaltender". Beim Treffen mit britischen Oppositionspolitikern nahm Henlein kein Blatt mehr vor den Mund und beanspruchte offen das Recht, sich zur Nazi-Ideologie zu bekennen. Aufzeichnung R. Vansittarts über ein Gespräch mit K. Henlein am 13. 5. 1938 bzw. Aufzeichnung über die Besprechung K. Henleins mit W. Churchill und A. Sinclair am 14. 5. 1938, in: Ursachen, Dokument Nr. 2664, S. 147 bzw. 149.

[34] NáL vom 8. 6. 1938.

[35] SÚA, SdP, Karton 53, 28 PK 1937–38/7, Protokoll über die Rücksprache der Abgeordneten Kundt, Peters, Rosche, Sebekowsky und Schicketanz mit dem Ministerpräsidenten Hodža am 15. 6. 1938.

Verhandlungen mit der SdP vorbereitet werden sollten, mußte er jedoch einer allgemeinen Skepsis der Koalitionsparteien begegnen. Diese resultierte aus der Tatsache, daß in der tschechoslowakischen Öffentlichkeit und in der Presse gegen die Aufnahme der Verhandlungen mit Henlein Stimmen laut geworden waren; auch in den politischen Kreisen der Koalition herrschte im Hinblick auf ein eventuelles definitives Ergebnis der Gespräche mit Henlein eher Pessimismus: „Sie (die Deutschen) wollen weg von uns", meinte der sozialistische Schulminister Franke, „und dies ist nur eine Etappe."[36] Man beschloß wenigstens, daß Hodža am 17. Juni dem Minister-Gremium konkrete Vorschläge vorlegen würde, die gemeinsam mit der „Skizze" der SdP als Verhandlungsgrundlage dienen sollten.

Seine Terminplanung konnte Hodža jedoch nicht einhalten. Der Grund dafür waren vor allem Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der geplanten Verwaltungsreform, aber auch der neuen Sprachregelung. Das Komitee der politischen Minister kam schließlich erst in der Sitzung am 21. Juni 1938 eingehend auf die Sprachenfrage zu sprechen, wobei gegen den Entwurf des Sprachengesetzes ernste Einwände erhoben wurden.[37] Schulminister Franke (Volkssozialistische Partei) hielt dessen gesamte Konstruktion für zweifelhaft, weil es die Grundlagen des Vertrages von St. Germain verließe, demgemäß die Tschechoslowakei ein Nationalstaat sei; der Chef der Volkspartei, J. Šrámek, dem der agrarische Innenminister J. Černý sekundierte, sprach sich für die Wiedereinführung des Begriffs „staatliche, offizielle Sprache" aus; Ježek (Nationale Vereinigung) und Franke plädierten zu guter Letzt dafür, daß man die sprachliche Regelung der Praxis überlasse, was man angesichts der Sachlage, in der nicht nur die Minderheiten, sondern auch westeuropäische Großmächte konkrete Regelungen zugunsten der nichttschechischen und nichtslowakischen Bevölkerungsgruppen erwarteten, kaum als konstruktiven Vorschlag bezeichnen kann. Uneinigkeit herrschte auch in der Frage, ob man überhaupt Verhandlungen mit der SdP eröffnen sollte. In der Sitzung der politischen Minister am 22. Juni meinte der sozialdemokratische Eisenbahnminister Bechyně, keine der zu besprechenden Fragen sei soweit vorbereitet, um sie mit den Minderheiten behandeln zu können. Premierminister Hodža vertrat dagegen den Standpunkt, daß die Kenntnis des SdP-Standpunktes die Entscheidungen in der Koalition beschleunigen würde.[38] Schließlich stimmten die Minister einem Treffen mit den SdP-Unterhändlern am 23. Juni zu. Sein Ausgang jedoch gab den pessimistischen Stimmen recht: Eine Annäherung zwischen der Regierungskoalition und der SdP konnte nicht erreicht werden. Trotz der bestehenden Kluft überreichte Hodža am 30. Juni den Vertretern der SdP die Regierungsentwürfe des Sprachengesetzes sowie des Nationalitätenstatuts, in dem jedoch die koalitionsintern umstrittene Reform

Die Datierung ist fehlerhaft, das Treffen fand am 14. 6. 1938 statt. Vgl. auch Volksdeutsche Mittelstelle an AA, Stand der Verhandlungen mit dem Ministerpräsidenten Hodža über das Nationalitätenstatut, 18. 6. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 161, S. 237.

[36] ANM, NL Dérer, Karton 11, 541, Aufzeichnung Dérers über die Sitzung der politischen Minister am 15. 6. 1938.

[37] ANM, NL Dérer, Karton 11, 541, Aufzeichnung Dérers über die Sitzung der politischen Minister am 21. 6. 1938. Wie groß der Zeitverzug war, belegt auch die Tatsache, daß Hodža noch Mitte Mai davon ausging, das Nationalitätenstatut in dieser Sitzungsperiode, also noch im Laufe des Juni 1938, im Parlament behandeln und beschließen zu können. Vgl. Situationsbericht der SdP, 18. 5. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 137, S. 207.

[38] ANM, NL Dérer, Karton 11, 541, Aufzeichnung Dérers über die Sitzung des Komitees der politischen Minister am 22. 6. 1938.

der politischen Verwaltung noch immer fehlte.[39] Für das Paket bürgerte sich in der Geschichtsliteratur die Bezeichnung „zweiter Plan" ein.

Im Vergleich zur Fassung von Ende Mai 1938 hatte der Entwurf des Sprachengesetzes, in dem nunmehr die Fachleute der SdP fleißig blätterten, einige grundsätzliche Änderungen erfahren, die das Meinungsklima innerhalb der Koalition deutlich widergaben.[40] Die „tschechoslowakische" Sprache wurde wieder als die „staatliche, offizielle Sprache der Republik" bezeichnet. Die indirekte Definition der „weiteren Amtssprachen" (mindestens 10 Prozent in einem Gerichtsbezirk und gleichzeitig 0,2 Prozent im gesamten Staatsgebiet) verschwand aus dem Text, stattdessen war von irgendwelchen nicht spezifizierten „anderen Sprachen" als Amtssprachen die Rede. Die prozentuale Grenze für die Geltendmachung der sprachlichen Minderheitenrechte wurde wieder angehoben, und zwar auf 15 Prozent. Die praktischen Folgen dieser Änderung waren übrigens nicht groß – konnten von der Herabsetzung auf 10 Prozent ungefähr 102000 deutschsprachige Staatsangehörige Nutzen ziehen, so betraf dies nunmehr etwa 70000[41] –, die psychologischen Auswirkungen jedoch sind kaum zu unterschätzen: Das Signal, die Regierung sei nicht in der Lage, sich in großzügiger Weise zu einigen, war nur allzu deutlich.

2. Die sudetendeutsche Politik und die Verhandlungen über das Nationalitätenstatut

Nach der Selbstauflösung des Bundes der Landwirte und der Deutschen Christsozialen Volkspartei im März 1938 blieben nur noch zwei politisch relevante Parteien im sudetendeutschen politischen Lager übrig, die Sudetendeutsche Partei und die deutsche Sozialdemokratie. Ihr politisches Gewicht war allerdings sehr unterschiedlich: Nach der Eingliederung der Abgeordneten der aufgelösten deutschen bürgerlichen Parteien verfügte die SdP über 54, die Sozialdemokratie dagegen nur über 11 Mandate im Abgeordnetenhaus. Die hegemoniale Stellung Henleins in der sudetendeutschen Politik wurde durch die Gemeindewahlen im Mai 1938 lediglich bestätigt.[42] Dieses Kräfteverhältnis blieb nicht ohne konkrete Auswirkungen: Obwohl die Regierung noch Ende April 1938 ausdrücklich bestätigte, sie sei bei der Behandlung des geplanten Nationalitätenstatuts „auf die Mitarbeit der Sudetendeutschen Partei sowie der Partei der deutschen Sozialdemokraten vorbereitet"[43], avancierte schließlich die erstgenannte, gestützt nicht nur auf ihr innenpolitisches Potential, sondern auch auf Rückendeckung durch

[39] Vgl. Nationalitätenstatut I., S. 1.

[40] AMZV, Sektion I, Karton 450, Mappe: Národnostní statut, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgesetzt werden, undat. (verschickt am 1. 7. 1938).

[41] Die Lage war in Mähren erheblich besser, denn die neue Regelung hätte die zwei großen Städte einbezogen, Olmütz und Mährisch Ostrau, die ihre sprachliche Qualifikation aufgrund der Volkszählung von 1930 verloren hatten. Von den 70000 durch die neue Regelung Begünstigten lebten ca 60000 in Mähren, in Böhmen dagegen nur 10000. Berechnet nach: Československá statistika, Bd. 98, S. 26–34.

[42] Seine Partei konnte in Böhmen 82,5 und in Mähren sogar 87,5 Prozent der deutschen Stimmen auf sich vereinigen, die Sozialdemokraten 10,1 bzw. 8,6 Prozent; die Kommunisten erhielten in den Grenzgebieten insgesamt (die Stimmen der tschechischen Wähler eingeschlossen) 6,5 bzw. 3,1 und jüdische Parteien 0,26 bzw. 0,29 Prozent der Stimmen. Vgl. ANM, NL Dérer, Karton 11, 541, Aufzeichnung Dérers über die Sitzung der politischen Minister am 22. 6. 1938.

[43] MZV an tschechoslowakische Auslandsvertretungen, 27. 4. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument, Nr. 3, S. 355.

die reichsdeutsche Diplomatie sowie die britische Politik, zum vorrangigen Verhandlungspartner der Regierung.

Bis zum Jahre 1938 entwickelte die SdP nie etwas, was man – selbst im Bewußtsein ihrer Abneigung gegenüber festgeschriebenen programmatischen Aussagen – auch nur entfernt als ein sprachliches Programm bezeichnen könnte. In seiner Rede in Böhmisch Leipa (Česká Lípa) im Oktober 1934 widmete Henlein der „leidigen Sprachenrechtsfrage" lediglich einige Worte, deren Kernaussage seine Überzeugung war, die Sprachenfrage habe keine nationale Prestigefrage, sondern eine Frage der „Zweckdienlichkeit für Staat und Staatsbürger" zu sein.[44] Ebenso nebulös blieb er mit seiner Behauptung, den Sprachgebrauch im Verkehr mit den Staatsorganen würde auch erleichtern, wenn man die Posten im Staatsdienst proportional nach den Bevölkerungsverhältnissen besetzen und darauf achten würde, daß die Staatsbeamten alle Landessprachen ihres Wirkungsgebietes beherrschten. Im Jahre 1935 erschien im Verlag eines der Spitzenfunktionäre der Partei, K. H. Frank, eine Broschüre mit dem hoffnungsvollen Titel „Unsere Sprachenrechte"[45]; es handelte sich jedoch hierbei um ein nüchtern geschriebenes Vademekum, das ohne jeglichen Ansatz einer Bewertung ausschließlich eine Orientierung im komplizierten Sprachenrecht ermöglichen sollte. In ihrer Parlamentstätigkeit in den Jahren 1935–1937 schränkte sich die Partei nach eigener Aussage auf die „Einhaltung der gesetzlich gewährleisteten Sprachenrechte" ein und übte in zahlreichen Interpellationen zum Teil auch begründete Kritik, die sich vor allem gegen verschiedene sprachliche Übergriffe der Staatsorgane bzw. -betriebe richtete.[46] Im Jahre 1937 unterbreitete die SdP, zuerst in Gestalt einer Rede K. Henleins Ende Februar in Aussig an der Elbe (Ústí nad Labem), später, im April 1937, als konkrete Gesetzesanträge, Vorschläge zur Lösung einiger Aspekte der Nationalitätenfrage, die von Zeitgenossen für eine Art nationalitätenpolitisches Programm der SdP gehalten wurden.[47] In keinem der sechs Gesetzentwürfe wurde jedoch die Sprachenfrage berührt, selbst wenn die weitgehenden Kompetenzen der Organe von spezifischen „Verbänden des öffentlichen Rechts", zu denen alle Staatsbürger derselben Nationalität zusammengefaßt sein sollten, auch Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprachenrechts implizierten; auf konkretere Vorstellungen ging man jedoch nicht ein.[48]

Zur Klärung der Positionen der SdP in der Sprachenfrage trugen auch die ersten direkten Kontakte kaum bei, die Ministerpräsident Hodža seit Anfang März 1938 zu ihren Vertretern aufnahm. Das erste Mal empfing Hodža die Abgeordneten der Henlein-Partei am 7. März 1938. Der Meinungsaustausch wurde ganz allgemein gehalten; Hodža teilte lediglich mit, er beabsichtige die Lösung bestimmter Probleme in Angriff zu nehmen, wobei er es für nützlich halte, die SdP über seine Vorhaben ständig auf dem Laufenden zu halten. Zu diesem Zweck schlug er vor, eine Art institutionalisierte Ba-

[44] Konrad Henlein spricht, S. 31.
[45] Schmued, Sprachenrechte.
[46] Volksvertreter, S. 61–66.
[47] NO 7 (1936/1937), S. 236–237.
[48] Der Verband sollte das „Recht" und die „Pflicht" haben, für die „Pflege und Entwicklung der völkischen Eigenart" zu sorgen, die nationalen Interessen „seines Volkstums" nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung gegenüber der Regierung usw. wahrzunehmen und „Fragen des Volkslebens, des Schul- und Bildungswesens, der Volkskultur ... " zu regeln. Vgl. Antrag der SdP auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Volkstumsrechte durch Bildung von Verbänden öffentlichen Rechts, in: Gesetzanträge, S. 13–14.

sis, etwa einen Ausschuß, zu schaffen, dessen Funktionsbereich sich auch auf das Nationalitätenproblem erstrecken sollte, und der zuerst nur mit ihm, später jedoch auch mit anderen Regierungsmitgliedern zusammentreffen würde.[49] Auf konkrete Schritte in der Nationalitätenpolitik war die Partei zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht gefaßt; offensichtlich beabsichtigte ihre Führung, nicht ohne vorherige Rücksprache mit Berlin zu handeln, um die Verhandlungsstrategie mit dem Reich zu koordinieren. Bereits im November 1937 hatte Henlein einen „Bericht für den Führer und Reichskanzler über aktuelle Fragen der deutschen Politik in der Tschechoslowakei" verfaßt und nach Berlin geschickt. Die „breite Masse des Sudetendeutschtums", stellte er fest, glaube nicht mehr an einen Ausgleich mit dem tschechischen Volk in einem „tschechischen Staat"; innerlich ersehne die SdP nichts mehr, als die „Einverleibung des sudetendeutschen Gebietes, ja des ganzen böhmisch-mährisch-schlesischen Raumes in das Reich". Die sudetendeutsche Frage sei somit in ein Stadium getreten, in dem die politische Haltung der SdP „in Einklang zu bringen [sei] mit der Politik des Reiches und seiner Faktoren".[50] Hitler hatte gewiß nicht vor, die angebotenen Dienste der SdP abzulehnen, trotzdem ließ seine Antwort auf Henleins Ausführungen auf sich warten. Erst in einer persönlichen Aussprache Ende März 1938 versicherte Hitler Henlein, er habe vor, das tschechoslowakische Problem in „nicht allzu langer Zeit" zu lösen und gab eindeutige Richtlinien für das weitere Vorgehen der SdP: Diese sollte Forderungen stellen, die für die tschechische Regierung unannehmbar sein müßten.[51]

Nachdem die Regierung am 28. März 1938 ihre Absicht bekanntgegeben hatte, das Nationalitätenstatut vorzubereiten, empfing Hodža am 1. und 6. April die Vertreter der SdP. Diesmal gingen die Teilnehmer der Besprechung auf konkrete Probleme ein, wobei sofort grundlegend unterschiedliche Vorstellungen zutage traten. Hodža setzte eindeutig voraus, daß sich die Lösung des, wie er es selbst formulierte, „sudetendeutschen Problems" im Rahmen der Verfassung vollziehen müsse, was jedoch mit der seitens der SdP-Vertreter erhobenen Forderung kaum vereinbar war, das Deutschtum als Staatsvolk dem tschechischen Volk gleichzustellen.[52] Was man sich auch immer unter den Merkmalen eines Staatsvolks vorstellen mochte, unter Beibehaltung beispielsweise des geltenden Sprachengesetzes war ein solches Programm selbstverständlich nicht realisierbar. Aus ihrem skeptischen Urteil machte die SdP keinen Hehl: „Ihre Vorschläge", hieß es in einem Brief der SdP an Hodža vom 6. April, seien nicht geeignet, das Nationalitätenproblem tatsächlich zu lösen, weil sie „die staatsrechtliche und politische Stellung unserer Volksgruppe im Staate und zum tschechischen Volke überhaupt nicht klären." Bei „umfassender, loyaler und raschester" Durchführung könnten sie höchstens zur Entspannung beitragen, mehr nicht.[53] Um es der tschechischen Seite jedoch nicht zu einfach zu machen, bezeichnete die SdP die „Änderung der Mentalität

[49] Vermerk E. Kundts, 7. 3. 1938, in: Deutschen, Dokument, Nr. 91, S. 155.

[50] Bericht für den Führer und Reichskanzler über aktuelle Fragen der deutschen Politik in der Tschechoslowakei, 19. 11. 1937, in: Deutschen, S. 141.

[51] Vortragsnotiz über die Besprechung Hitlers mit Henlein, 28. 3. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 107, S. 158. Henlein faßte Hitlers Weisung prägnant zusammen: „Wir müssen also immer so viel fordern, daß wir nicht zufriedengestellt werden können." Vgl. ebda.

[52] Gedächtnisprotokoll über die auf Einladung des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hodža am 1. April 1938 vormittags ab 10 Uhr stattgefundene Unterredung, in: Deutschen, Dokument Nr. 108, S. 174–175.

[53] Die SdP-Abgeordneten Kundt, Pfrogner und Richter an Hodža, 6. 4. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 112, S. 180.

des tschechischen Volkes", als „unerläßliche Voraussetzung" der grundsätzlichen Problemlösung, welche herbeizuführen in erster Linie die Aufgabe seiner führenden Männer sei.[54]

Am 24. April 1938 formulierte K. Henlein auf dem Amtswaltertag der Partei in Karlsbad seine bekannten acht Punkte, die teilweise auch den Charakter eines nationalitätenpolitischen Programms hatten.[55] Die Sprachenfrage wurde dabei nicht ausdrücklich erwähnt. Die grundsätzliche Forderung nach einer sprachlichen Gleichberechtigung mag im ersten Punkt enthalten gewesen sein, in dem Henlein undifferenziert verlangte, die „volle Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit der deutschen Volksgruppe mit dem tschechischen Volk" im Rahmen der Staats- und Rechtsordnung herzustellen. Daß man dabei auch an sprachliche Aspekte dachte, geht aus Henleins vorausgehender Rede hervor, in der er u. a. auch die Tatsache, daß die „tschechische Sprache zur offiziellen Sprache erklärt wurde, neben der es keine andere ähnlich berechtigte Sprache gibt," als „ständige" Verletzung des im Minderheitenschutzvertrag von St. Germain ausgesprochenen Gleichheitsgrundsatzes bezeichnete – übrigens sachlich nicht richtig, denn er vergaß wohl programmatisch das Slowakische.[56]

Die acht Karlsbader Punkte bestätigten den grundlegenden Gegensatz zwischen den Vorstellungen der SdP und denen der Regierung, die Ungewißheit hinsichtlich der von Henlein angestrebten konkreten Maßnahmen blieb jedoch weiter bestehen. Erst nachdem Hodža in einem persönlichen Gespräch mit Henlein am 23. Mai auf die Vorlage von konkreten Lösungsvorschlägen durch die SdP gedrungen hatte, überreichte die Partei Ende Mai eine in den Akten nicht überlieferte Denkschrift, die der Ministerpräsident jedoch als in vielen Punkten undurchdacht und darüber hinaus unvereinbar mit der Verfassung und der Struktur des Staates bezeichnete.[57] Kurz darauf, am 7. Juni 1938, übersandte die SdP Ministerpräsident Hodža ein Dokument mit der langen Überschrift „Skizze zur Neuordnung der innerstaatlichen Verhältnisse auf der Grundlage der acht Punkte aus der Rede des Vorsitzenden der Sudetendeutschen Partei, Konrad Henlein, in Karlsbad am 24. April 1938", das zum offiziellen Standpunkt der Partei erklärt wurde.[58] Die „Skizze" enthielt in 14 Punkten ihre grundlegenden Auffassungen über die nationalitätenpolitische Regelung; in Punkt 10 faßte sie in komprimierter Form die Grundsätze des neuen Sprachenrechts zusammen: „1. Der Staat spricht die Sprache seiner Bürger; 2. Die höheren Behörden sprechen die Sprachen der niederen Behörden; 3. gleichgeordnete Behörden sprechen jede ihre Sprache; 4. Die Sprache der ausschließlich in den Volksgebieten gelegenen Behörden ist die Sprache dieser Volksgebiete". Die gleichen Grundsätze sollten für staatliche Unternehmungen, Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände und Institute sowie für

[54] Ebda.

[55] Lebenswille, S. 89.

[56] Lebenswille, S. 74. Diesen Standpunkt bestätigte die Partei später in einem Brief an den englischen Vermittler W. Runciman: „Die Neuordnung des Staates nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen und die Schaffung der nationalen Selbstverwaltung bedingen auch eine entsprechende Regelung der Sprachenfrage." Vgl. SÚA, SdP, Karton 53, 28 PK 1937–1938/7, SdP an Runciman, 28. 8. 1938, Anlage „Inhalt und Bedeutung der acht Punkte aus Karlsbad", S. 5.

[57] Gedächtnisprotokoll über die Aussprache K. Henleins und K. H. Franks mit dem Ministerpräsidenten Hodža am 23. 5. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 140, S. 210. Vgl. auch Kvaček, Jednání, S. 132.

[58] Die Zeit 20. 7. 1938.

die Organe der Selbstverwaltung gelten. Den sprachlichen Minderheiten in den jeweiligen geschlossenen Sprachgebieten waren reziproke Sprachenrechte zuzuerkennen. Bezüglich der Hauptstadt Prag waren besondere Bestimmungen zu erlassen, um „ihre Gemeinsamkeit für alle Völker und Volksgruppen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen." Sicher erfüllten die genannten Grundsätze, wie es später publizierte Erläuterungen zu der Skizze charakterisierten, die Forderungen der Gerechtigkeit; ob sie jedoch auch zweckmäßig gewesen wären, wie ebenfalls behauptet wurde, steht dagegen nicht so eindeutig fest.[59] Sie trugen beispielsweise vielmehr der vertikalen als der horizontalen Kommunikation Rechnung; so blieb etwa die Sprache der Korrespondenz zwischen den Gemeinden unklar.[60] Problematisch war auch, daß Umfang und Bedingungen der in Aussicht gestellten „reziproken Minderheitensprachenrechte" für die anderssprachigen Bevölkerungsteile im geschlossenen deutschen und tschechischen Sprachgebiet nicht einmal in Ansätzen erläutert wurden.

In einer Aussprache mit den SdP-Unterhändlern am 14. Juni erklärte Hodža zwar, daß sowohl das Memorandum der SdP als auch der Entwurf des Nationalitätenstatuts als Verhandlungsgrundlage herangezogen würden, gleichzeitig bezeichnete er die Forderungen der SdP teilweise als unannehmbar.[61] Im Hinblick auf die sprachlichen Angelegenheiten sagte er lediglich, daß ihm hier eine Einigung nicht schwer erscheine. Auch Präsident Beneš meinte, den sprachlichen Forderungen der SdP könne man „fast völlig" entsprechen – ansonsten charakterisierte er jedoch die „Skizze" dahingehend, sie beruhe auf dem nationalsozialistischen Rechtssystem und der entsprechenden Ideologie, und ihre Folgen müßten auf die territoriale Teilung des Staates hinauslaufen.[62] Trotz des grundsätzlich optimistischen Urteils der beiden Spitzenpolitiker über die Möglichkeit, die sprachlichen Vorstellungen der SdP berücksichtigen zu können, hatte die „Skizze", wie bereits gezeigt wurde, auf die koalitionsinternen Verhandlungen im Juni-Juli 1938 und somit auf den Inhalt des Sprachengesetzes überhaupt keine Auswirkungen.

Die unüberbrückbaren Differenzen kamen unmißverständlich in der Stellungnahme der SdP zu den Regierungsentwürfen des Nationalitätenstatuts und des Sprachengeset-

[59] Ebda.

[60] Ein leider nicht datierter Entwurf der SdP zum Sprachenrecht in Gemeinden, bei den Selbstverwaltungskörpern, in der Schulverwaltung und bei den staatlichen Unternehmungen legte ausdrücklich fest, daß eine Gemeinde nicht verpflichtet werden konnte, Erlasse, Eingaben, Zuschriften usw. in einer anderen als in der eigenen Geschäftssprache anzunehmen oder zu erledigen. Das gleiche galt auch für Bezirks- und Landesvertretungen bzw. Ausschüsse. Lediglich bei den Bezirks- und Landesschulräten wurde ausdrücklich festgelegt, sie würden untereinander jeweils in ihrer eigenen Geschäftssprache bei gegenseitiger Annahmepflicht korrespondieren. Vgl. SÚA, SdP, Karton 71, 40 K – G. Peters 1928–38/14, Sprachenrecht in Gemeinden, bei den Selbstverwaltungskörpern, in der Schulverwaltung und bei den staatlichen Unternehmungen, undat.

[61] SÚA, SdP, Karton 53, 28 PK 1937–38/7, Protokoll über die Rücksprache der Abgeordneten Kundt, Peters, Rosche, Sebekowsky und Schicketanz mit dem Ministerpräsidenten Hodža am 15. 6. 1938. Die Datierung ist fehlerhaft, das Treffen fand am 14. 6. 1938 statt.

[62] Beneš, Mnichovské dny, S. 111–113 bzw. 405. Beneš übergab seine Bemerkungen am 10. 6. 1938 an Hodža, vgl. ebda, S. 110. Das Gutachten der „Skizze", das durch die Regierung bestellte Sachverständige im Juni 1938 ausarbeiteten, enthielt ebenfalls viele Kritikpunkte, die sprachlichen Forderungen der SdP überging man jedoch mit der Bemerkung, hierzu brauche man nicht Stellung zu nehmen. Ob dies nun ein Einverständnis oder eine Ablehnung war, bleibt offen. Vgl. AKPR, D 11610, Karton 130, Gutachten über die Skizze der Neuordnung der innerstaatlichen Verhältnisse, welche die Vertreter der SdP vorgelegt haben, 12. 6. 1938. Deutsche Fassung vgl. SÚA, SdP, Karton 53, 28 PK 1938/8.

zes zum Ausdruck, die der Partei am 30. Juni zugeleitet worden waren.[63] Wenngleich man die kritischen Ausführungen der SdP in einigen Punkten teilen kann, war die Stellungnahme sachlich gesehen keine Glanzleistung. Offenbar in aller Eile geschrieben, war sie unsystematisch, enthielt einige Sachfehler sowie vorgeschobene Kritikpunkte[64], und konzentrierte sich überflüssigerweise auf die Auseinandersetzung mit dem bis dahin geltenden Sprachenrecht. Die Autoren staunten – wohl ein bißchen zu theatralisch – überhaupt darüber, warum der Entwurf als etwas Neues bezeichnet worden war, wenn er nur einige unwichtige Abänderungen, Zusätze oder Umstellungen beinhalte: Weiterhin bleibe die Unterscheidung der Sprachen in die bevorrechtete „tschechoslowakische" Sprache und in die „anderen zweitrangigen Sprachen" bestehen – daraus schlußfolgerte die Partei, es sei keine grundsätzliche Abänderung im Staatsaufbau vorgesehen. Für die einzige wirkliche Änderung hielt man die Herabsetzung der prozentualen Grenze, die man gleichzeitig als geringfügig im Verhältnis zu „jenen sprachlichen Vorteilen" bezeichnete, die damit der tschechischen, „künstlich geschaffenen und ständig künstlich anwachsenden Minderheit" in den deutschen Gemeinden verschafft würden.[65] Außerdem wurden auch die territoriale Einschränkung der Sprachenrechte auf sprachlich qualifizierte Bezirke sowie das Prinzip der Lokalisierung der Angelegenheit als Kriterium für den Gebrauch von Minderheitensprachen strikt abgelehnt.[66]

Anfang Juni 1938, nachdem die Regierung die „Skizze" der SdP entgegengenommen und weitere Verhandlungen über das Nationalitätenstatut auch mit den Vertretern der Minderheiten in Aussicht gestellt hatte, wandten sich die deutschen Sozialdemokraten mit einem sehr erbitterten Brief an Präsident Beneš.[67] Der springende Punkt der Beschwerde war die Tatsache, daß die sozialdemokratische Partei – trotz der u. a. auch seitens des Präsidenten gegebenen Zusicherungen – vom Inhalt der nationalitätenpolitischen Vorlagen nicht unterrichtet und nicht zu den Verhandlungen über sie herangezogen worden sei, während die SdP laut kursierenden – übrigens unbegründeten – Presseberichten bereits aufgefordert worden sei, einen Vertreter für verfassungsrechtliche Verhandlungen zu ernennen. Die sozialdemokratische Partei, schlußfolgerte der Brief, erfahre von der Regierung eine Behandlung, „wie sie kaum eine Partei von Hochverrätern verdienen würde"; der Vorgang, in dessen Zuge nur mit der SdP verhandelt würde, laufe faktisch auf die Anerkennung ihres Totalitätsanspruchs in bezug auf die sudetendeutsche Bevölkerung hinaus.

Die Stellung der DSAP im innenpolitischen Kräftespiel des Frühjahrs 1938 war recht eigenartig und erforderte ein sorgfältiges Taktieren. Als eine demokratische Par-

[63] Der Text wurde in einer Broschüre mit dem Titel: „Das Nationalitätenstatut – eine Lösung des Nationalitätenproblems?" Anfang August 1938 veröffentlicht.

[64] So vermißten die Autoren beispielsweise im Entwurf die Bestimmung des alten Sprachengesetzes, nach der im Verordnungswege festgelegt werden konnte, unter welchen Voraussetzungen amtliche Erledigungen bloß in der Minderheitensprache erfolgen konnten. Man übersah offensichtlich, daß zweisprachige Erledigungen, mit Ausnahme des Parteienverkehrs der zentralen Behörden, überhaupt abgeschafft wurden, wodurch sich die Bestimmung, deren Weglassung die SdP als eine „bedeutende Verkürzung der Sprachenstellung der nichttschechischen Völker und Volksgruppen" brandmarkte, selbstverständlich weitgehend erübrigte. Vgl. Nationalitätenstatut II., S. 54–55.

[65] Ebda., S. 46. Dies war jedoch ein vorgeschobenes Argument, denn sowohl in der geltenden als auch in der entworfenen Regelung konnten sich Tschechen an alle Staatsorgane in ihrer Muttersprache wenden und in dieser Sprache auch Erledigungen verlangen. Die Herabsetzung der prozentualen Grenze betraf sie deswegen überhaupt nicht.

[66] Ebda., S. 51–52.

[67] AKPR T 12/25, Karton 135, Teil VI, Jaksch und Taub an Beneš, 10. 6. 1938.

tei war sie ein natürlicher Verbündeter der tschechisch-slowakischen demokratischen Parteien, nach eigener Aussage der einzige „Bundesgenosse", den „die tschechoslowakische Demokratie noch im sudetendeutschen Lager" besaß.[68] Die Partei hatte ursprünglich das „Februarabkommen" sowie den daraus resultierenden nationalitätenpolitischen Kurs unterstützt, kam jedoch – zumindest etliche ihrer jüngeren Politiker – bereits im Herbst 1937 zur Erkenntnis, das Haupthindernis einer „fruchtbare[n] staatspolitische[n] Auswirkung des 18. Feber" liege in der „im Wesen unveränderte[n] nationalstaatliche[n] Konzeption der tschechischen und slowakischen Politik".[69] Dieser Kurs gewann offensichtlich im Frühjahr 1938 in der Partei die Oberhand, als W. Jaksch Ende März 1938 zum Parteivorsitzenden gewählt wurde: nunmehr wollte man die „nur durch Verfassungsänderung mögliche Anerkennung der Sudetendeutschen als zweites Staatsvolk" fordern.[70] In einem Interview mit dem „Daily Telegraph" vom April 1938 präzisierte Jaksch zumindest punktuell seine Vorstellungen über die Lösung der Nationalitätenfrage, die neben der Kantonisierung des Landes, der gesetzlich verankerten Proportionalität im öffentlichen Dienst und der Selbstverwaltung in sozialen und Bildungsfragen auch die Herausgabe eines neuen Sprachengesetzes auf der Grundlage der sprachlichen Gleichberechtigung einschlossen.[71] Der Katalog überforderte weitgehend die Konzessionsbereitschaft selbst der national gemäßigten tschechischen Kreise, was die Partei faktisch vom größten Teil der tschechisch-slowakischen Politik isolierte[72]; der letzte politische Repräsentant des demokratischen Sudetendeutschtums nahm an der Gestaltung der neuen Nationalitätenpolitik keinerlei Anteil, zumal die Partei nach dem Rücktritt L. Czechs Ende März ihren Ministerposten wegen der ablehnenden Haltung besonders der tschechischen Agrarier, die übrigens der SdP sehr konvenierte, nicht mehr besetzen konnte[73], möglicherweise auch gar nicht besetzen wollte.

Der Vorwurf der Sozialdemokraten vom Anfang Juni, die Regierung beabsichtige, ihre Partei aus den Verhandlungen über die neue Nationalitätenpolitik herauszuhalten, war nicht gerecht. Trotz der Versuche der SdP, sich als der einzige deutsche Verhandlungspartner der Regierung hinzustellen und die deutschen Sozialdemokraten auszu-

[68] Ebda.

[69] Jaksch an Beneš, 17. 9. 1937, zitiert nach: Bachstein, Jaksch, S. 123.

[70] Bachstein, Jaksch, S. 145.

[71] Vgl. Der Sozialdemokrat vom 24. 4. 1938. Im Unterschied zur SdP hielt Jaksch eine territoriale Autonomie wegen des uneinheitlichen Siedlungsgebietes für unrealisierbar.

[72] In einer Unterredung zwischen den Vertretern der DSAP und der deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften mit Premierminister Hodža am 21. 3. 1938, die sich ausschließlich sozialwirtschaftlichen Belangen der Deutschen widmete, wurden zwar „jederzeit, wenn sich notwendiges Bedürfnis zeigen würde", Kontakte vereinbart, sie kamen jedoch offensichtlich nicht zustande. SÚA, PMR, Karton 3945, Mappe: Menšiny, Protokoll einer am 21. 3. 1938 im Ministerrats-Präsidium abgehaltenen Beratung.

[73] Vgl. Bachstein, Jaksch, S. 152–154. In einem Gespräch mit Eisenlohr am 26. 3. 1938 teilte der Vorsitzende der Agrarpartei, R. Beran, mit, seine Partei nehme den Kampf „um die Liquidierung der deutschen Sozialdemokraten als Regierungspartei" auf. Beran versprach sich davon die Erleichterung der Verständigung mit der SdP. Vgl. Gesandtschaft Prag an AA, 27. 3. 1938, in: Ursachen, Dokument Nr. 2661, S. 103. Die Frage der eventuellen Regierungsteilnahme der DSAP nach Czechs Rücktritt thematisierte auch Hodža in einer „informellen" Beratung mit den SdP-Vertretern am 6. 4. 1938. Der Standpunkt der SdP war eindeutig: Allein sie sei der Vertreter der Sudetendeutschen; die Legitimation der Regierung, für das ganze tschechische Volk zu sprechen, sei nicht gegeben, „wenn Jaksch in der Regierung sitzt." Vgl. Gedächtnisprotokoll über die Unterredung zwischen dem Ministerpräsidenten Dr. Hodža und den parlamentarischen Vertretern der SdP am 6. 4. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 113, S. 182.

schalten, war Hodža auf derartige Wünsche offensichtlich nicht eingegangen, und die Verzögerung wurde in erster Linie durch die schleppenden Verhandlungen hervorgerufen. In der Tat hatte der Premierminister mit Präsident Beneš vereinbart, die deutschen Sozialdemokraten in der Woche ab dem 6. Juni zu empfangen; die Vorsprache erfolgte schließlich, nachdem ihn Beneš auf den sozialdemokratischen Brief aufmerksam gemacht hatte, am 16. Juni – die Ergebnisse der Besprechung sind jedoch nicht bekannt.[74] Ende Juni 1938 geriet die DSAP – ob offiziell oder inoffiziell muß dahingestellt bleiben – in Besitz des Wortlauts des neuen Sprachengesetzes und bezog dazu eingehend Stellung; diese Äußerung überreichte der tschechische Sozialdemokrat A. Meissner am 15. Juli dem parlamentarischen Koalitionsausschuß.[75]

Bereits der erste Satz des sozialdemokratischen Gutachtens ließ keinen Zweifel daran aufkommen, daß seine Autoren den Entwurf nicht zu schonen beabsichtigten: „Wir stellen fest, daß die Vorlage des Sprachengesetzes den Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung nicht verwirklicht und auf der grundsätzlichen Präponderanz der tschechischen und slowakischen bzw. tschechoslowakischen Sprache vor den übrigen Sprachen beruht." Als prinzipielle positive Veränderung würdigte man, daß man die Sprachen der nationalen Minderheiten nicht mehr als Minderheiten –, sondern als Amtssprachen bezeichnete. Der Katalog der Kritikpunkte war jedoch viel größer. Die Herabsetzung der Grenze von 20 auf 15 Prozent, ab der der Gebrauch der übrigen Amtssprachen verpflichtend war, wurde als unangemessen bezeichnet, weil dies lediglich eine kleine Anzahl von Gerichtsbezirken betraf und die Lage von nur 70000 Deutschen verbesserte, also einem Drittel der deutschen Bevölkerung, die in bis dato rein tschechischsprachigen Bezirken wohnhaft war. Die Sozialdemokraten hielten eine prozentuale Abgrenzung überhaupt für ungeeignet und griffen als Kompromißvorschlag auf die Gedanken von L. Spiegel aus dem Jahre 1920 zurück. Die prozentuale Grenze sollte demgemäß mit der absoluten Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Amtssprachen kombiniert werden: Bezirken mit zu über 15 Prozent Minderheitenbevölkerung sollten solchen mit über 5000 Bewohnern dieser Sprache gleichgestellt werden. Offensichtlich dachte man dabei erstrangig an die 40000 Deutschen Prags, profitieren konnten von einer derartigen Regelung auch die Deutschen in Böhmisch Budweis, Pilsen, im Gerichtsbezirk Brünn-Land und an anderen Orten, insgesamt weitere 40000 Personen.[76] Als fraglich erachteten die deutschen Sozialdemokraten außerdem das Beharren auf der Herkunft der Angelegenheit in einem Bezirk mit einem gewissen Prozentsatz der andersprachigen Bevölkerung. Nachdem die Bestimmungen des Nationalitätenstatuts hinsichtlich des Sprachgebrauchs im Parlament Anfang August 1938 bekannt geworden waren, fügte die Sozialdemokratie ihrer kritischen Stellungnahme auch die Forderung nach der vollkommenen sprachlichen Gleichberechtigung im höchsten gesetzgebenden Organ des Staates hinzu.[77] Die nationalitätenpolitische Auseinanderentwicklung der tschechisch-slowakischen und der einzigen sudetendeutschen demokratisch-parlamentarischen Partei erreichte damit womöglich ihren Höhepunkt.

[74] Beneš, Mnichovské dny, S. 110. Vgl. auch Venkov vom 17. 6. 1938.
[75] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Bemerkungen der Deutschen Sozialdemokratischen Partei zur Sprachregelung, undat. (vor dem 15. 7. 1938).
[76] Der Standpunkt der DSAP in dieser Frage war übrigens nicht ganz eindeutig; Anfang August lehnte sie jede lokale Begrenzung des Sprachenrechts der deutschen Bevölkerung ab. Vgl. PP vom 4. 8. 1938.
[77] Vgl. PP vom 4. 8. 1938.

3. Vom „zweiten" zum „vierten" Plan (Juli-September 1938)

Mit der Übergabe an die deutschen Parteien war die Irrfahrt des neuen Sprachengesetzes durch die Klippen der Koalitionspolitik immer noch nicht beendet. Erst nachdem sein Entwurf der Sudetendeutschen Partei offiziell zugeleitet worden war, verschickte man ihn am 1. Juli 1938 auch an die Ministerien, die bis Mitte Juli zur Vorlage Stellung nahmen.[78] Ihre Bemerkungen betrafen vorwiegend Formulierungsprobleme, meritorisch wurden nur einige Punkte angesprochen.[79] Manche Ministerien hatten ihre Stellungnahmen zum Entwurf des Sprachengesetzes kaum fertiggestellt, als dieser zwischen dem 9. und 16. Juli 1938 Gegenstand der Verhandlungen des parlamentarischen Koalitionsausschusses wurde, in deren Folge weitere Änderungen vorgenommen wurden.[80] In erster Linie sprach sich der Ausschuß dagegen aus, die Minderheitensprachen als „Amtssprachen" zu bezeichnen, damit, so die Begründung, „keine Bestrebungen entstünden, eine andere innere Amtssprache als die tschechoslowakische einzuführen."[81] Deshalb wurde auch empfohlen, daß sich das Gesetz bei der Festlegung der Pflicht der Staatsorgane, in den Minderheitensprachen zu amtieren, lediglich auf Annahmen und Erledigungen von Eingaben in der jeweiligen Minderheitensprache beschränken, und nicht, wie es noch der Entwurf vom 1. Juli formuliert hatte, auch die Behandlung der Angelegenheit in dieser Sprache ausdrücklich garantieren sollte. Außerdem waren die beteiligten Politiker der Meinung, daß, wie im geltenden Sprachengesetz, die Verpflichtung der staatlichen und anderer öffentlicher Angestellten, der „tschechoslowakischen" Sprache mächtig zu sein, ausdrücklich ausgesprochen werden sollte, was im Entwurf vom 1. Juli 1938 nicht der Fall war.[82]

Auch wenn man heute in der Lage ist, den Prozeß der schrittweisen Beschneidung des ursprünglich ohnehin engherzigen Entwurfes des Sprachengesetzes zu beschreiben, so ist man im Hinblick auf das politische Kräftespiel, die Akteure der Kämpfe innerhalb der Regierungskoalition sowie ihre Motive und Argumentationen lediglich auf lückenhafte Informationen und somit meist auf Hypothesen angewiesen. Selbst einer der am besten informierten Zeitzeugen, Präsident Beneš, ging in seinen Memoiren weder auf die Entwicklung der Verhandlungsposition der Regierung noch auf die inneren Verhältnissen in der Koalition ein. Bisweilen sind nicht einmal zeitgenössische Äuße-

[78] AMZV, Sektion I, Karton 450, Mappe: Nationalitätenstatut, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgesetzt werden, undat. (verschickt am 1. 7. 1938).

[79] Zu diesen gehörte vor allem die Frage der Sprachenrechte der Ausländer sowie des Sprachgebrauchs bei Selbstverwaltungskörpern, Vertretungs- sowie öffentlichen Körperschaften. Vgl. AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, MZV an MV, 9. 7. 1938 bzw. AKPR, T 198/26, Karton 154, KPR an MV, 8. 7. 1938; AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, MŽ an MV, 16. 7. 1938; ebda, MNO an MV, 9. 7. 1938.

[80] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Aktenvermerk PMR, 10. 7. 1938; ebda, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgesetzt werden, undat. (Aktenvermerk PMR, 14. 8. 1938, Anlage). Vgl. auch PT vom 16. 7. 1938.

[81] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Aktenvermerk PMR, 10. 7. 1938.

[82] Der Juli-Entwurf enthielt diesbezüglich nur die Bestimmung, daß die Durchführungsverordnung auch Vorschriften über die Sprachkenntnisse der staatlichen und öffentlichen Angestellten enthalten sollte. Weil man es offensichtlich nicht für opportun hielt, die Pflicht zur Kenntnis der Staatssprache explizit im Gesetz zu verankern, kehrte man praktisch zur Formulierung des alten Sprachengesetzes zurück, indem festgelegt wurde, daß die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes auch die Vorschriften hinsichtlich der Pflicht der Staatsangestellten, die „tschechoslowakische" Sprache zu beherrschen, enthalten mußte.

rungen verläßlich, manchmal scheinen sie eher Zweckoptimismus als eine reale Einschätzung der Lage gewesen zu sein. So behauptete beispielsweise Beneš in einem Gespräch mit dem britischen Gesandten Newton Mitte Mai 1938, zwischen den politischen Ministern gebe es im Hinblick auf die Grundsätze der Nationalitätenpolitik, die den Deutschen vorgelegt werden sollten, bereits eine Übereinkunft.[83] Einen Monat später signalisierte er jedoch demselben Newton nicht näher spezifizierte politische Schwierigkeiten.[84] Beneš mag an die Probleme bei der Besprechung des neuen Sprachengesetzes in der Sitzung der politischen Minister am 21. Juni gedacht haben, in der bekanntlich gegen die Konzeption des Sprachengesetzes ernste Einwände erhoben wurden. Gerade in dieser Sitzung kam zum Vorschein, wie breit die Front der Kritiker tatsächlich war: der Volkssozialist Franke, der Katholik Šrámek, der ehemalige Nationaldemokrat und spätere stellvertretende Vorsitzende der Nationalen Vereinigung Ježek und – last but not least – der Agrarier Černý.[85] Der wohl entschiedenste Gegner von Konzessionen an die Deutschen war der Vorsitzende der Volkspartei J. Šrámek, den Newton später als „one of the Old Guard of Czech nationalists" apostrophierte und dem in der Geschichtsliteratur auch die Erhöhung der Grenze für die Geltendmachung der sprachlichen Minderheitenrechte von ursprünglichen 10 auf 15 Prozent zugeschrieben wird.[86] Der Konflikt zwischen ihm und Hodža spitzte sich dermaßen zu, daß Präsident Beneš Mitte Juli auf Ansuchen Hodžas persönlich als Vermittler eingreifen mußte.[87]

Bedenken, die, soweit aus dem Kontext hervorgeht, zwar erstrangig die vorbereitete Verwaltungsreform betrafen, aber möglicherweise auch die Sprachenfrage einschlossen, wurden auch in Kreisen der hohen Bürokratie und der Generalität laut. Der neu berufene Präsident des Verfassungsgerichts, J. Krejčí, meinte, Hodža sei sich der Reichweite der Zugeständnisse nicht bewußt, die er den Deutschen gegenüber zu machen beabsichtige, denn als Slowake empfinde er die Verluste nicht, die das böhmische Land dadurch erleiden würde. Sein Namensvetter, der Chef des Generalstabes der Armee L. Krejčí, sprach sich dem Protokollchef der Präsidentenkanzlei, J Smutný, gegenüber – offensichtlich war seine Äußerung nicht nur für dessen Ohren bestimmt – gar „sehr scharf" gegen jegliche Konzessionen an die Minderheiten aus.[88] Der Sinn dieses Drucks war u. a. festzustellen, inwieweit Hodža in seinem Vorgehen die Unterstützung durch den Präsidenten genoß. Beneš reagierte darauf mit Worten, die belegen, daß er den Ernst der Lage vollkommen begriffen hatte, und die gleichzeitig ein nicht besonders schmeichelhaftes Urteil des Präsidenten über die gesamte tschechoslowakische Nationalitätenpolitik zutage brachten: "... natürlich wird die Verfassung geändert werden, das ist selbstverständlich; wir sind zentralistischer als zu österreichischen Zeiten, wir geben eigentlich den Deutschen nicht einmal das, was wir selbst in Österreich hatten.[89]

[83] ANM, NL Beneš, Karton 47, 442, Aufzeichnung Smutnýs, 18. 5. 1938.
[84] Newton an Halifax, 29. 6. 1938, in: DBFP, Series III, Vol. 1, Dokument Nr. 455, S. 531.
[85] ANM, NL Dérer, Karton 11, 541, Aufzeichnung Dérers über die Sitzung des Komitees der politischen Minister am 21. 6. 1938.
[86] Newton an Halifax, 2. 8. 1938, in: DBFP, Series III, Vol. 2, Dokument Nr. 567, S. 34. Vgl. auch Kural, Konflikt, S. 183.
[87] Aktenvermerk KPR, 16. 7. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 166, S. 243.
[88] ANM, NL Beneš, Karton 47, 443, Aufzeichnung Smutnýs, 19. 6. 1938. Finanzminister J. Kalfus begleitete den Meinungsaustausch mit der Bemerkung, Hodža verspreche „oft und leichten Herzens".
[89] Ebda. J. Krejčí verlangte nämlich, von Beneš empfangen zu werden; falls dies der Präsident nicht tue, meinte er, heiße es, Hodža gehe mit seinem Einverständnis vor.

Mitte Juli geriet Hodža innerhalb der Regierungskoalition immer mehr in die Isolation, und in Prager diplomatischen Kreisen wurde über seine Demission spekuliert.[90] Am 16. Juli ließ Beneš dem englischen Botschafter Newton ausrichten, die einzige Person, die alle Beteiligten unter einen Hut bringen und die Differenzen in der Nationalitätenfrage schlichten könne, und zwar im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, sei er selbst. In Hodža, behauptete Beneš, sähen die übrigen Regierungsmitglieder einen Slowaken, der „die hiesigen Verhältnisse im Detail nicht kennt". Auf die Forderungen der SdP eingehend, schloß zwar der Präsident jede Art von personeller oder territorialer Autonomie aus, bestätigte jedoch die Bereitschaft, den Minderheiten in der Sprachenfrage entgegenzukommen; das Sprachengesetz werde, stellte er in Aussicht, eine Verbesserung erfahren.[91] Was er jedoch in diesem Moment eigentlich zu tun beabsichtigte, ist höchst unklar. Wie bereits erläutert, wurden spätestens an demselben Tag, also am 16. Juli, die wiedereröffneten Koalitionsverhandlungen über das Sprachengesetz abgeschlossen, und ihr Ausgang konnte beim besten Willen nicht als Entgegenkommen bezeichnet werden. Da sich auch in den folgenden Tagen – und zwar auch nach den Verhandlungen zwischen dem Präsidenten und dem Ministerrat, die um den 20. Juli stattgefunden hatten[92] – am Entwurf des Sprachengesetzes nichts änderte, was man auch nur ansatzweise als Eingehen auf die Wünsche der Minderheiten bezeichnen könnte, liegen zwei Erklärungen nahe: Entweder hielt Beneš den Entwurf für entgegenkommend genug, oder aber – was als wahrscheinlicher erscheint – konnte sich auch er nicht gegen die Gegner weitergehender Zugeständnisse an die Deutschen nicht durchsetzen.

Die Unfähigkeit der Regierungskoalition, sich auf eine Formel in der Sprachenfrage zu einigen, die der SdP gegenüber als eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum jetzigen sprachrechtlichen Zustand ausgegeben werden konnte, führte seit Mitte Juli zur deutlichen Zuspitzung der innenpolitischen Atmosphäre. Auf Seiten der SdP entstand der Eindruck, das Kabinett beabsichtige im Alleingang vorzugehen.[93] Ihre Beunruhigung war nicht ganz unbegründet, denn die Presse, wie unklar und widersprüchlich ihre Meldungen aufgrund der durch die Regierung verhängten Informationssperre auch sein mochten, berichtete laufend über weitere Verhandlungen innerhalb der Regierungskoalition, über neue Vorschläge des parlamentarischen Sechser-Ausschusses und schließlich, Mitte Juli, vom Abschluß der Arbeiten an beiden Gesetzesvorlagen.[94] Der SdP mußte somit klar sein, daß der Text der beiden Entwürfe, den die Partei am 30. Juni erhalten hatte, in einem für sie schwer abzuschätzenden Maß überholt war, ganz abgesehen davon, daß der durch Hodža versprochene Entwurf einer Verwaltungsreform immer noch nicht vorlag.[95] Die Regierung bezog zudem bis dahin keine offizielle Stellung zu der „Skizze", die bereits am 7. Juni übermittelt worden war, was in der Partei die Vermutung nahelegte, die tschechische Seite wolle durch Ver-

[90] Newton an Halifax, 14. 7. 1938, in: DBFP, Series III, Vol. 1, Dokument Nr. 484, S. 558.
[91] Aktenvermerk KPR, 16. 7. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 166, S. 243.
[92] AKPR, T 198/26, Karton 154, Aktenvermerk KPR, 19. 7. 1938. Der beigefügte Entwurf des Sprachengesetzes enthielt übrigens weitere, allerdings nur formale Änderungen.
[93] Gesandter in Prag an AA, 14. 7. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 291, S. 388.
[94] Vgl. beispielsweise NáL vom 12. 7. 1938; PT vom vom 16. 7. 1938; Bo vom 16. 7. 1938; Die Zeit vom 17. 7. 1938.
[95] Die Zeit vom 20. 7. 1938. Der Entwurf über die Reorganisation der Landesverwaltung wurde der SdP erst am 29. 7. 1938 übergeben. Vgl. PP vom 29. 7. 1938.

zicht auf jegliche Stellungnahme das direkte „Nein" zum Vorschlag vermeiden.[96] Die beunruhigte Sudetendeutsche Partei begann Alarm zu schlagen, und zwar, wie der tschechoslowakische Gesandte in London, J. Masaryk, Mitte Juli 1938 meldete, am politisch geeignetsten Ort, in London.[97] Hier verbreiteten, so Masaryk, SdP-Vertrauensleute Berichte, daß die tschechoslowakische Regierung nicht vorhabe, mit der SdP über die Nationalitätenfrage zu verhandeln, sondern die Sudetendeutschen vor ein Fait accompli stellen wolle. Tatkräftig stand die reichsdeutsche Diplomatie der SdP bei den Bemühungen zur Seite, das Vorgehen der Prager Regierung ins Zwielicht zu rücken. Natürlich teilte sie deren negatives Urteil besonders über das Sprachengesetz und kolportierte es tunlichst weiter.[98] Der reichsdeutsche Gesandte Eisenlohr informierte telefonisch Newton, den britischen Gesandten in Prag, über seine Skepsis im Hinblick auf die Regierungsvorlagen; ausdrücklich nannte er das Sprachengesetz, das für das Reich sowie „zweifellos" auch für die Sudetendeutschen eine große symbolische Bedeutung habe.[99] Am 19. Juli erging vom Auswärtigen Amt ein Telegramm an die Gesandtschaft in London „zur Information und Sprachregelung", deren zentrale Aussage war, die Entwürfe der tschechoslowakischen Regierung, die „demnächst (dem) Prager Parlament vorgelegt werden sollten", ließen „(ein) wirkliches Eingehen auf sudetendeutsche Forderungen völlig vermissen".[100]

Zur unruhigen Atmosphäre trug auch die Tatsache bei, daß trotz der zwischen der Regierung und der SdP vereinbarten vertraulichen Behandlung der beiderseitigen Entwürfe der Inhalt der „Skizze" der SdP in Frankreich veröffentlicht wurde. Aus den Agenturberichten übernahm auch die tschechoslowakische Presse zusammenfassende Informationen über die Forderungen der Partei, und zwar „ohne Einschreiten des Zensors", was das SdP-Parteiorgan „Die Zeit" als Versuch wertete, der SdP den Schwarzen Peter zuzuschieben, denn, wie bereits Anfang Juni einer der Vertrauensleute der SdP bemerkte, derjenige, der mit seinen Vorschlägen als erster „herauskomme", würde „den Unwillen der fanatisierten Massen auf sich lenken".[101] Die SdP antwortete auf diesen Schritt mit der Veröffentlichung des vollen Wortlauts ihres Entwurfes, damit sich die Öffentlichkeit, so das Parteiorgan „Die Zeit", darüber ein Urteil bilden könne, ob „die Vorschläge geeignet seien, die auch im Ausland als unhaltbar erkannten nationalpolitischen Verhältnisse im Interesse der Ordnung und des Friedens zu regeln."[102] „Die Zeit" behauptete außerdem sogar, aus der Tatsache, daß die „Skizze" als Verhandlungsgrundlage angenommen worden war, gehe eindeutig hervor, daß „kei-

[96] SÚA, SdP, Karton 53, 28 – PK (1937–1938)7, Übersicht über den Verlauf der Verhandlungen zwischen der SdP und der tschechoslowakischen Regierung, undat. (? – Unterschrift unleserlich – an Wenzel, 15. 9. 1938, Anlage).

[97] Kvaček, Jednání, S. 141.

[98] Gesandter in Prag an AA, 14. 7. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 291, S. 388.

[99] Newton an Halifax, 14. 7. 1938, in: DBFP, Series III, Vol. 1, Dokument Nr. 486, S. 559–560.

[100] Staatssekretär an die Gesandtschaft London, 19. 7. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 298, S. 394–395. Der Argumentation samt ihrer bisweilen unzutreffenden Kritikpunkte lagen deutlich die Auffassungen der SdP zugrunde, wie sie die Partei in der Anfang August 1938 publizierten SdP-Broschüre zu den Regierungsentwürfen präsentierte. Es liegt die Vermutung nahe, daß man hier auf eine Stellungnahme der SdP zurückgriff, deren Übersendung der Gesandte Eisenlohr am 14. 7. 1938 bekanntgab. Vgl. Gesandter in Prag an AA, 14. 7. 1938, in: ebda., Dokument Nr. 291, S. 388.

[101] Die Zeit vom 20. 7. 1938 bzw. Kurze Nachricht über die am 29. und 31. 5. 1938 stattgefundenen Besprechungen Kundts und Peters mit Hodža, 1. 6. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 147, S. 220.

[102] Die Zeit vom 20. 7. 1938.

ne der dort aufgestellten Forderungen der Regierung von vornherein unannehmbar erschienen ist." Das war ein deutlicher Ausdruck der Taktik der SdP, die Lage weiter zu komplizieren und den verhandlungsbereiten Hodža in den Augen der tschechischen Öffentlichkeit zu diskreditieren. Der Premierminister hatte ja bereits Mitte Juni bei einem Treffen mit den SdP-Vertretern die Forderungen zum Teil als unakzeptabel bezeichnet.[103]

Man kann nicht eindeutig sagen, ob die Regierung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich an einen Alleingang dachte. Offensichtlich hätte man die Mitarbeit der sudetendeutschen Parteien (ausdrücklich war auch von der deutschen Sozialdemokratie die Rede) besonders bei der Behandlung der Vorlagen im Parlament bevorzugt, wie sowohl die Regierung als auch Hodža bekräftigten, der letztgenannte noch bei der Übergabe der Entwürfe des Nationalitätenstatuts und des Sprachengesetzes an die SdP am 30. Juni.[104] Maßgeblich war nicht nur die Rücksicht auf die von verschiedenen Seiten, u. a. auch aus London, lautgewordenen Forderungen, eine einvernehmliche Lösung der Nationalitätenprobleme in der Tschechoslowakei zu erreichen, sondern auch das reale innenpolitische Kräfteverhältnis. Die diesbezüglichen Sorgen der Regierungskoalition betrafen vor allem das Sprachengesetz. Dieses war bekanntlich ein Verfassungsgesetz, und für seine Annahme brauchte die Regierung eine Drei-Fünftel-Mehrheit in beiden Kammern, d. h. im Abgeordnetenhaus 180 Stimmen, über die sie jedoch nicht verfügte. Präsident Beneš berichtet in seinen Memoiren, daß die Regierung, als sie über die erste Fassung des Statuts Mitte Mai 1938 verhandelte, mit der notwendigen Stimmenzahl im Parlament habe rechnen können, und zwar auch dann, falls die SdP gegen das Gesetz gestimmt hätte. Er gibt sogar an, daß die Mehrheit der Regierungsmitglieder damals nicht ausgeschlossen habe, daß die SdP für die Vorlage stimmen bzw. ihre Mitglieder von der Fraktionsdisziplin befreien würde.[105] Daß die SdP für die Vorlagen gestimmt haben könnte, scheint bereits im Mai 1938 ins Reich des Wunschdenkens gehört zu haben; Mitte Juli war die Kluft zwischen der Regierung und der SdP womöglich noch größer. Aber auch unter den übrigen Parteien konnte die Regierung kaum mit Unterstützung rechnen. Die deutschen Sozialdemokraten meldeten im Hinblick auf das Sprachengesetz ernste Bedenken an und ihre elf Stimmen im Abgeordnetenhaus waren somit für die Regierungskoalition unsicher. Damit schrumpfte die Koalitionsmehrheit auf lediglich 167 Sitze. Die fehlenden Stimmen konnten nur zwei Parteien aufbringen: die slowakische Volkspartei und die Kommunisten. Die slowakische Volkspartei war zwar einerseits an einer sprachrechtlichen Regelung, die den Minderheiten zu weit entgegengekommen wäre, mit Rücksicht auf die Ungarn recht wenig interessiert. Andererseits entsprach die Regierungsvorlage des Sprachengesetzes nicht ihrer grundsätzlichen Forderung, die sie im September 1937 in

[103] SÚA, SdP, Karton 53, 28 PK 1937–38/7, Protokoll über die Rücksprache der Abgeordneten Kundt, Peters, Rosche, Sebekovsky und Schicketanz mit dem Ministerpräsidenten Hodža am 15. 6. 1938 (richtig am 14. 6. 1938).

[104] Vgl. beispielsweise MZV an tschechoslowakische Auslandsvertretungen, 27. 4. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument, Nr. 3, S. 355 bzw. SÚA, SdP, Karton 53, Gedächtnisprotokoll über die Aussprache zwischen Ministerpräsidenten Dr. Hodža, Abg. Ernst Kundt und Abg. Dr. Rosche am Donnerstag, den 30. Juni 1938. Die Absicht, allen Nationalitätengruppen zu ermöglichen, ihren Standpunkt zu den Gesetzesvorlagen zu äußern, „bevor noch der definitiv redigierte Text in den formalen Gesetzentwurf eingebaut wird", bestätigte eine Presseerklärung der Regierung am 4. 7. 1938. Vgl. Die Zeit vom 19. 7. 1938.

[105] Beneš, Mnichovské dny, S. 105.

einem besonderen Entwurf eines Sprachengesetzes formuliert hatte, nämlich das Konstrukt der „tschechoslowakischen" Sprache fallenzulassen, beide Sprachen, das Tschechische und das Slowakische, als selbständig anzuerkennen und nicht nur formal, sondern auch faktisch völlig gleichzustellen[106] – auf die Stimmen der Slowakischen Volkspartei konnte die Koalition deswegen offensichtlich nicht rechnen. Somit blieb nur die Kommunistische Partei als eventueller Partner. Die Regierung stand zu dieser Zeit zwar mit allen im Parlament vertretenen Parteien in Kontakt, folglich auch mit den Kommunisten[107], von einem möglichen Zusammengehen in dieser Frage ist jedoch nichts Näheres bekannt.

Die Regierung war von Anfang an entschlossen, das Programm der neuen Nationalitätenpolitik „in jedem Fall" zu realisieren, „gleich ob wir uns mit den Deutschen einigen oder nicht". Dies hieß im Klartext, daß man nicht zulassen wollte, daß die Ausarbeitung der nationalitätenpolitischen Normen durch eventuelle weitreichende, die Rechts- und Verfassungsordnung weitgehend in Frage stellende Forderungen seitens der Minderheiten lahmgelegt oder überhaupt vereitelt würde.[108] Aus diesem Grunde beabsichtigte die Regierung relativ bald, wie Hodža selbst voraussetzte bis zum 8. Juli[109], auch das Parlament bzw. dessen Vorstände in die Verhandlungen einzubeziehen, zumal der nichtssagende Ausgang der Verhandlungen mit der SdP am 23. Juni die Hoffnungen auf ein einvernehmliches Vorgehen eher dämpfen mußte. Immer noch sah der „Fahrplan" der Verhandlungen von Mitte Juli folgende „Stationen" vor: Empfang des Ministerrates durch Präsident Beneš, mehrtägige Konferenzen zwischen dem politischen Ministerkollegium und den Unterhändlern der SdP, nochmalige Beratungen zwischen den Vorsitzenden und Klubobmännern der Koalitionsparteien und schließlich die Vorlage im Parlament, das für Anfang August einberufen worden war.[110]

Die Bemühung der Regierungskoalition, die Vorlagen trotz der negativen Einstellung der SdP und ungeachtet der Beschuldigungen eines Oktrois der parlamentarischen Behandlung doch zuzuführen, mag einen unwichtigen propagandistischen Grund gehabt haben, nämlich die Bereitschaft Prags, konkrete Lösungen in Angriff zu nehmen, unmißverständlich unter Beweis zu stellen. Solange die beiderseitigen Vorschläge geheimgehalten wurden, zog die tschechoslowakische Propaganda im Kampf gegen die sudeten- und reichsdeutsche Diffamierungskampagne eindeutig den kürzeren; daher mag es sinnvoll erschienen sein, die Kontrahenten und ihre Argumente ins Rampenlicht zu stellen. Dem Vorgehen der Regierung lag wahrscheinlich die Überlegung zugrunde, die Weltöffentlichkeit hätte sich bald überzeugen können, worauf Henleins Forderungen eigentlich abzielten. Augenblicklich wartete man jedoch ab: es wurde kein eindeutiger Beweis gefunden, daß die Regierung in der zweiten Juli-Hälfte

[106] Vgl. Antrag des Abgeordneten Sokol auf Ergänzung und Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 29. Februar 1920 Nr. 122 Slg. vom 22. 9. 1937, in: TTZPS, 4. WP, Drucksache 1071. Abgesehen von § 1 war der Wortlaut des Gesetzentwurfs mit dem des gültigen Sprachengesetzes vollkommen identisch.

[107] Vgl. beispielsweise Die Zeit vom 17. 7. 1938.

[108] MZV an tschechoslowakische Auslandsvertretungen, 27. 4. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument, Nr. 3, S. 357.

[109] SÚA, PMR, Karton 4141, 34. Sitzung der Regierung am 30. 6. 1938.

[110] PT vom 16. 7. 1938. Demgegenüber ging Beneš am 16. Juli optimistisch davon aus, daß die Vorlagen zwischen dem 20. und 25. Juli ins Abgeordnetenhaus gehen würden; bis zum 15. August sollten sie definitiv erledigt sein. Vgl. Aktenvermerk KPR, 16. 7. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 166, S. 243.

tatsächlich darauf hinarbeitete, die Entwürfe ohne Verhandlungen mit der SdP durchzubringen.

Zugegeben, mag der Grund für die abwartende Haltung auch in der Tatsache gelegen haben, daß nicht alle Teile der Regierungsentwürfe strengeren Maßstäben standhalten konnten. Sicher kann man eine Reihe von Bestimmungen des Nationalitätenstatuts positiv bewerten, in dem im Verlauf der Koalitionsverhandlungen wenig substantielle Abstriche vollzogen worden waren. Für seine sprachlichen Bestimmungen trifft dies freilich nicht zu, geschweige denn für den Entwurf des Sprachengesetzes. Das entmutigende Ergebnis war zweifellos die Folge der komplizierten Lage innerhalb der Regierungskoalition, die neben inneren Meinungsverschiedenheiten einem starken Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt war, die die Zugeständnisse an Henlein immer schärfer kritisierte. Diese erschienen offensichtlich immer mehr als Kapitulation, als die Auslieferung ganzer Landesteile an die Herrschaft einer totalitären Partei und damit als eine akute Gefährdung des territorialen Bestandes des Staates und seiner demokratischen Ordnung. Um einen derartigen Preis waren die tschechische Gesellschaft und ihre Politik nicht bereit, die strittigen nationalen Probleme zu lösen. Leider wurden mit derartigen Befürchtungen auch Fragen belastet, deren Lösung sich auf die territoriale Integrität des Staates und seine innenpolitische Struktur kaum oder überhaupt nicht auswirken konnte, wie beispielsweise die Sprachenfrage. Obwohl diese seit jeher als eines der zentralen Probleme anerkannt war, stand sie 1938 tatsächlich und wohl auch zu Recht im Schatten der Verhandlungen über das Nationalitätenstatut. Ausschließlich in seinen Bestimmungen, etwa in denen über die Verwaltungsreform, die Sektionierung der Zentralbehörden, des Staatshaushalts usw. standen die genuin vitalen Interessen des Staates zur Diskussion, was durchaus legitime Gründe dafür lieferte, auf die Vorschläge der SdP mit äußerster Vorsicht einzugehen und die Lösung der anstehenden Probleme mit der gebotenen Sorgfalt in Angriff zu nehmen. Aus derartigen Überlegungen heraus ist jedoch kaum zu erklären, warum die tschechische Politik auch an die Vorbereitung des neuen Sprachengesetzes mit der Goldwaage in der Hand heranging, statt durch offensives Vorgehen auf diesem Gebiet einige Pluspunkte zu gewinnen. Diese hätten als eine Art Kompensation für die enttäuschten Erwartungen der deutschen Bevölkerung angeboten werden können, die auf anderen Gebieten angesichts grundlegender politischer Bedenken zum gegebenen Zeitpunkt nicht realisierbar waren. Augenscheinlich war gerade in der Sprachenfrage die gedankenlose Beharrlichkeit der maßgebenden tschechischen Kreise, die Unfähigkeit, mit alten Denkfiguren und Begrifflichkeiten zu brechen und ein neues Konzept zu entwickeln, am deutlichsten ausgeprägt.

Der Sudetendeutschen Partei gelang es im Laufe des Juli 1938, die maßgebenden Stellen in London und Paris zumindest teilweise davon zu überzeugen, daß die Vorschläge der tschechoslowakischen Regierung völlig unzureichend seien, sowie den Eindruck zu erwecken, daß Prag auf ein Oktroi der neuen Regelung zusteuere.[111] In dieser Situation ergriff die britische Regierung die Initiative und schlug am 20. Juli Präsidenten Beneš die Entsendung eines Beobachters und Vermittlers in den Verhandlungen zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der SdP vor. Prag wurde gleichzeitig aufgefordert, die Entwürfe der Nationalitätengesetze dem Parlament nicht ohne

[111] Vgl. beispielsweise Die Zeit vom 17. 7. 1938.

Einvernehmen mit der SdP vorzulegen.[112] Sowohl der Präsident als auch die Regierung waren durch das britische Vorgehen merklich verstimmt, wagten jedoch nicht, das Angebot abzulehnen, zumal es mit der Information gekoppelt war, die Regierung Seiner Majestät müßte, falls Prag die Hilfeleistung zur versöhnlichen Lösung des Konflikts nicht akzeptieren würde, ihr Desinteresse an den tschechoslowakischen Angelegenheiten erklären.[113] Nach einigem Zögern nahm die Prager Regierung am 23. Juli den britischen Vorschlag an.[114]

Die Arbeiten an den Gesetzesvorlagen wurden jedoch noch in den letzten Julitagen fortgesetzt, obwohl eine gewisse Verlangsamung des Tempos zweifellos eintrat. Die koalitionsinternen Verhandlungen waren zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich bereits beendet; am 22. Juli beschloß die Regierung, während der nächsten Woche das Nationalitätenstatut und die Novelle des Sprachengesetzes bzw. die Änderungen zu besprechen, die der Koalitions-Sechser-Ausschuß Mitte Juli vorgenommen hatte.[115] Der weitere Verlauf der Ereignisse ist jedoch ziemlich unklar. Nach Beneš's Memoiren billigte die Regierung den definitiven Text beider Vorlagen am 26. Juli.[116] Die Information stimmt jedoch insofern nicht, als die Regierung an diesem Tag gar nicht zusammentraf.[117] Am 27. Juli veröffentlichte die tschechische Presse den Inhalt des Nationalitätenstatuts sowie des Sprachengesetzes[118], die Regierung distanzierte sich jedoch von diesem Schritt mit der Begründung, die Redaktion der Vorlagen sei noch nicht völlig abgeschlossen; die Gespräche im politischen Ministerkomitee und im parlamentarischen Sechserausschuß sowie mit den Vertretern der politischen Parteien, die die einzelnen Nationalitäten repräsentierten, seien ebenfalls noch nicht beendet.[119] An demselben Tag erwähnte die „Prager Presse", das Nationalitätenstatut und das Sprachengesetz seien nicht unter den „dringenden Gesetzentwürfen", welche die für den 2. August einberufene Sitzung des Abgeordnetenhauses behandeln sollte.[120]

[112] Beneš, Mnichovské dny, S. 134.

[113] Ebda., S. 149.

[114] Ebda., S. 156. Obgleich die SdP den britischen Schritt begrüßte, herrschte intern eher Verlegenheit. So notierte Reichspropagandaminister J. Goebbels nach einem Gespräch mit Henlein am 29. 7. 1938: „Die Entsendung Runcimans kommt ihm (d.h. Henlein) zwar nicht gelegen, könnte ihn u. U. in eine unangenehme Klemme bringen. Aber da bleibt ja immer noch die Möglichkeit anzunehmen und nachher zu kritisieren." Tagebücher I/3, S. 495.

[115] SÚA, PMR, Karton 4141, 36. Sitzung der Regierung am 22. 7. 1938.

[116] Beneš, Mnichovské dny, S. 129.

[117] Die nächste Regierungssitzung nach dem 22.7. fand am 29. 7. 1938 statt, von den Vorlagen war jedoch in dieser Sitzung inhaltlich keine Rede. Es wurde lediglich beschlossen, daß das Verbot, Berichte über die Verhandlungen der Regierung und der Beratungsgremien über die Entwürfe des Nationalitätenstatuts zu veröffentlichen, weiter bestehen solle. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4141, 37. Sitzung der Regierung am 29. 7. 1938.

[118] Vgl. beispielsweise PP vom 27. 7. 1938. Die Veröffentlichung der Vorlagen wurde in der deutschen Presse als Versuch gewertet, die Runciman-Mission zu präjudizieren. Vgl. Die Zeit vom 28. 7. 1938.

[119] Die Zeit vom 29. 7. 1938.

[120] PP vom 27. 7. 1938. Unter den „dringenden Gesetzentwürfen" wurden das Straßen- und das Lehrergesetz genannt. Im Hinblick auf Nationalitätenstatut und Sprachengesetz hieß es lediglich: „Die Arbeiten der Regierung an der legislativen Regelung der Nationalitätenverhältnisse sind bereits so weit ausgereift, daß das Ergebnis einer mehr als zwei Monate langen Arbeit konkrete Formen anzunehmen beginnt." Die Sitzung des Abgeordnetenhauses am 2. 8. 1938 dauerte nur ca. 20 Minuten, und von der Regierung wurden keine Gesetzesvorlagen eingebracht. Die Sitzung wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Vgl. TZPS, 4. WP, 150. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 2. 8. 1938, S. 3–9. Vgl. auch PP vom 3. 8. 1938.

In welchem Stadium sich die Vorbereitung der Entwürfe befand, ist deswegen unsicher. Möglicherweise wurden sie bloß durch das Komitee der politischen Minister gebilligt, und es wurden tatsächlich, wie übrigens auch Beneš bestätigt, Verhandlungen mit den tschechisch-slowakischen Oppositionsparteien aufgenommen – die erste Konferenz mit der SdP war laut der regierungsnahen „Prager Presse" für den 3. August geplant.[121] Ausgeschlossen ist jedoch auch nicht, daß die Regierung ganz einfach auf Zeitgewinn spielte – das Statut war nämlich zu diesem Zeitpunkt – mit Ausnahme der Verwaltungsreform – fertig, und am 2. August verschickte das Innenministerium seinen Entwurf, einschließlich einer mehr als hundert Seiten langen Begründung, an die übrigen Ministerien und Zentralbehörden.[122] Wohl in diesem Zeitraum wurde auch die Durchführungsverordnung zum neuen Sprachengesetz vorbereitet[123]; der leitende Gedanke bei ihrer Ausarbeitung war offensichtlich, die alten Fehler nicht zu wiederholen, vor allem abermals das Risiko einer verspäteten Herausgabe der Verordnung einzugehen. Die Norm – übrigens ähnlich umfangreich wie ihr Vorläufer von 1926 – bezog sich auf alle Ressorts der Staatsverwaltung, außer auf das Schul-, Post- und Eisenbahnministerium[124]. Bei der Ausarbeitung berücksichtigte man praktische Erfahrungen und teilweise auch die Kritik an der alten Regelung, so daß im Endergebnis eine Reihe von Verbesserungen für die Minderheitensprachen erreicht werden konnte.[125]

Wohl als Versuch, Hodžas Handlungsspielraum einigermaßen zu erweitern, bereitete eine aus hohen Ministerialbeamten zusammengesetzte Expertengruppe am 2. August 1938 für seinen „internen Bedarf" einen neuen Entwurf des Sprachengesetzes vor.[126] Die Absicht war zweifellos gut, das Ergebnis blieb jedoch recht mager; von einer neuen Denkweise war in dem Text nichts zu spüren. Man empfahl, auf der „tschechoslowakischen" Staatssprache zu bestehen, die bestimmte Vorrechte vor allen übrigen Sprachen haben sollte. Ansonsten kehrte der Entwurf in einiger Hinsicht zur Fassung vom Juli 1938 zurück. Die „anderen Sprachen" wurden nunmehr wieder als Amtssprachen bezeichnet und ihre „grundsätzliche" Gleichberechtigung mit der Staatssprache deklariert, wenngleich mit einer gewissen Einschränkung, die sich zum einen aus den Vorrechten der Staatssprache und zum anderen aus „notwendiger Rücksicht" auf die praktische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Sprachregelung ergäbe. In das Gesetz wurde die Bestimmung wiederaufgenommen, die in der Koalitionsberatung am 9. Juli gestrichen worden war, nach der Eingaben in den übrigen Amtssprachen nicht nur in diesen erledigt, sondern auch behandelt werden sollten. Unter Berufung auf die „Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit" wurde an der fünfzehnprozentigen Grenze festgehalten; der Entwurf ließ freilich ausdrücklich die Mög-

[121] Beneš, Mnichovské dny, S. 128 bzw. PP vom 31. 7. 1938.

[122] AKPR D 1016, Karton 130, Entwurf des Gesetzes, durch das das Nationalitätenstatut der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben wird, undat. (MV an KPR, 2. 8. 1938, Anlage).

[123] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Information über den Inhalt der vorbereiteten Vorlage einer neuen Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz, undat. (vor 1. 9. 1938).

[124] Diese nahmen angeblich die Vorbereitung eigener Verordnungen in Angriff; ausdrücklich ist gesagt, daß über das Verteidigungs- und Außenministerium keine Informationen vorlagen.

[125] Dies betraf vor allem die Bestimmung der „Organe der Republik", die Festlegung der Sprachzugehörigkeit von juristischen Personen, den Sprachgebrauch bei Ausschreibungen von Staatslieferungen und -Aufträgen, die Vorschriften über die sprachliche Befähigung von Staatsangestellten bzw. den Parteienverkehr der Gemeinden.

[126] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Aktenvermerk PMR, 3. 8. 1938.

lichkeit offen, doch einen niedrigeren Prozentsatz zu erwägen. An diesem Punkt erreichten die Überlegungen der Ministerialbürokraten ihre Grenzen, was der Rechtsexperte der Kanzlei des Präsidenten, E. Sobota, mit der bissigen Bemerkung quittierte: „In der Tat sind die Vorrechte der tschechoslowakischen Sprache so groß, daß nicht einmal das Wort ‚grundsätzlich' die Benutzung des Wortes ‚gleichberechtigt' rechtfertigen kann."[127] Sobota erblickte in dieser sowie in anderen derartigen Formulierungen des Gesetzes bloß den – seines Erachtens vergeblichen – Versuch, politischen Schwierigkeiten zu begegnen, die sowohl von Seiten der Koalition als auch von der SdP drohten; deshalb schlug er vor, völlig neue Wege zu suchen.

Sobota selbst legte einen in Paragraphen unterteilten Entwurf des Sprachengesetzes vor, der trotz gewisser Flexibilität im Hinblick auf den Gebrauch von Minderheitensprachen[128], doch einige problematische Punkte der bisherigen Sprachenregelung aufrechterhielt (beispielsweise das Personalitätsprinzip sowie das Prinzip der Lokalisierung der Angelegenheit in einem sprachlich qualifizierten Bezirk) und somit von den Vorstellungen auch der deutschen Sozialdemokraten – von denen der Sudetendeutschen Partei ganz zu schweigen – weit entfernt blieb.

Während die Regierung die Arbeiten am Nationalitätenstatut zum Abschluß führte, eröffnete die SdP eine Gegenoffensive. Als Vorwand diente ihr die Veröffentlichung des Inhalts der Regierungsvorlagen, die am 27. Juli in der tschechischen Presse erfolgte. Im Handumdrehen kündigte „Die Zeit" die Herausgabe einer Broschüre mit einer „juristischen Meinung" über die Entwürfe an[129], und am 2. August setzte die Partei, ungeachtet der Versicherungen seitens der Regierung, daß die Arbeiten noch nicht abgeschlossen worden seien, ihr Vorhaben in die Tat um. Das eindeutig negative Urteil der SdP über den Vorschlag des Nationalitätenstatuts war jedoch weniger für die Regierung bzw. für die tschechische Öffentlichkeit, als vielmehr für die Ohren bzw. Augen Runcimans bestimmt, der, wie die Presse berichtete, um 14.53 Uhr in Prag dem Pariser Expreß entstieg.[130] Noch vor seiner Ankunft wandte sich ein Mitglied der Verhandlungsdelegation der SdP, E. Kundt, öffentlich mit der Aufforderung an Ministerpräsident Hodža, Klarheit darüber zu verschaffen, ob die der SdP am 30. Juni überreichten Texte noch aktuell seien; er verlangte zudem eine schriftliche Stellungnahme der Regierung zu den Vorschlägen der Partei, namentlich zur „Skizze".[131] Der SdP wäre wahrscheinlich eine negative Antwort der Regierung sehr willkommen gewesen, um nochmals die Unnachgiebigkeit der Tschechen unter Beweis zu stellen, aber Hodža wollte ihr diese Freude nicht machen. In einem Treffen am 3. August beantwortete Hodža die von Kundt gestellten Fragen, jedoch, wie „Die Zeit" bemängelte, lediglich „pythisch".[132] Alle bisher der SdP überreichten Texte, so Hodža, blieben mit dem Vorbehalte gültig, daß sie „Gegenstand einer meritorischen Verhandlung ebenso bleiben

[127] ANM, NL Sobota, Karton 14, Bemerkungen E. Sobotas zum Entwurf des Verfassungsgesetzes über das Sprachenrecht, undat.

[128] Ebda. Die grundlegendste Änderung brachte die Bestimmung, nach der alle Staatsorgane in den böhmischen Ländern verpflichtet waren, von den Staatsbürgern deutscher Nationalität Eingaben in deren Sprache anzunehmen; nur diejenigen mußten die Eingaben in dieser Sprache auch behandeln und erledigen, deren Wirkungskreis sich auf einen Bezirk erstreckte, in dem wenigstens 15 Prozent Staatsbürger der betreffenden Nationalität wohnhaft waren.

[129] Die Zeit vom 28. 7. 1938.

[130] Die Zeit vom 4. 8. 1938.

[131] Die Zeit vom 31. 7. 1938.

[132] Die Zeit vom 4. 8. 1938.

sollen wie die Skizze der SdP vom 7. Juni". Die Stellungnahme der Regierung zu ihrem Inhalt würde der Partei spätestens „nach der Verhandlung der bisherigen Vorschläge" mitgeteilt. Besonders schlau wurde niemand aus diesen Formulierungen, und so blieb als einzig greifbares Resultat Hodžas abschließende Versicherung übrig, die bisherigen Gespräche zwischen der SdP und der Regierung sollten weitergeführt werden und sich zu offiziellen Verhandlungen entwickeln.[133]

Präsident Beneš zeigte sich mit dem Vorgehen der Regierung unzufrieden. In seinen Memoiren hielt er dem Ministerpräsidenten das Fehlen eines im voraus vorbereiteten Planes sowie einer durchdachten Taktik vor.[134] Die Hauptgefahr erblickte Beneš darin, daß die einzelnen Parteien der Regierungskoalition nicht in ausreichendem Maß von der Notwendigkeit überzeugt worden seien, die Nationalitätenfrage entschieden und schnell in einer neuen Form zu lösen.[135] Zur Abstimmung der Positionen zwischen Hodža und ihm selbst und um ein einheitliches Vorgehen der gesamten Regierung u. a. auch gegenüber der Runciman-Mission zu erreichen, unterbereitete Beneš dem Ministerpräsidenten am 4. August eine Aufzeichnung über die Taktik in den Verhandlungen mit der SdP.[136] In erster Linie empfahl Beneš, statt ideologische Diskussionen zu führen, praktische und konkrete Forderungen zu behandeln. Von der sudetendeutschen Seite sollten Korrekturen, Kritikpunkte und Ergänzungen zu den beiden bis dahin ausgearbeiteten Vorlagen eingebracht werden. Angefangen werden sollte mit Problemen, bei denen er an ein hohes Maß an Einvernehmen und somit an ein relativ baldiges Ergebnis glaubte – zu diesen zählte er überraschenderweise auch das Sprachengesetz.

Die Regierung traf sich noch zweimal mit der SdP, am 11. und 17. August 1938. In der ersten Sitzung nahm Premierminister Hodža im Namen der Koalitionsparteien Stellung zu der „Skizze" der SdP.[137] Hodža machte dabei darauf aufmerksam, daß die Stellungnahme der Regierung bereits in den Grundsätzen ihrer eigenen Vorschläge zum Ausdruck gebracht worden sei.[138] Auch diesmal lehnte er die „Skizze" nicht direkt ab, sondern setzte sich mit einigen grundlegenden Einzelforderungen der SdP auseinander, indem er ausführlich die Prinzipien erläuterte, die die Regierung der von ihr vorgelegten Regelung zugrunde gelegt hatte. Im Hinblick auf die Sprachenfrage brachte er die feste Überzeugung zum Ausdruck, daß man diese in einer Demokratie „unter voller Berücksichtigung der Prärogativen des Staates nach praktischen Bedürfnissen regeln kann, die durch die alltägliche Praxis am besten gelöst werden."

Man kann sich jedoch in diesem Zusammenhang des Eindrucks nicht erwehren, daß die Berufung auf die Praxis im Hinblick auf die konkreten Erfahrungen keineswegs der Lage angemessen war. Denn unter den Bedingungen eines Nationalitätenstaates, dessen Alltag immer noch stark durch die Mentalität des Sprachenkampfes geprägt war,

[133] Ebda.
[134] Beneš, Mnichovské dny, S. 163.
[135] Ebda., S. 164.
[136] Methode und Arbeitsvorgang bei den Verhandlungen zwischen der Regierung und der SdP, 4. 8. 1938, in: ebda, Dokument Nr. 22, S. 434–437. Vgl. auch ebda, S. 166.
[137] Die Zeit vom 12. 8. 1938.
[138] Die Reden in der Sitzung wurden höchstwahrscheinlich nicht protokolliert, die Intentionen von Hodžas Ausführungen dürften jedoch im wesentlichen mit einem in seinem Nachlaß überlieferten Text übereinstimmen. Vgl. ANM, NL Hodža, Karton 11, 492, An den Vorstand der SdP, 11. 8. 1938. Das Schriftstück ist mit der Bemerkung versehen: „Endgültig bearbeiteter Text."

konnte man den Schutz der Sprachenrechte der Minderheiten kaum der Praxis überlassen. Darüber hinaus war angesichts des bis dahin geltenden, manchmal bis ins kleinste Detail gehenden Sprachenrechts ein plötzliches Einschwenken auf die Praxis als grundlegendes Korrektiv der Sprachregelung nicht besonders glaubhaft. Ohne der Regierung etwas unterstellen zu wollen, fällt doch auf, daß sie sich nunmehr auf einen Standpunkt geeinigt hatte, den ursprünglich, noch Ende Juni 1938, gerade diejenigen tschechischen Parteien vertreten hatten, deren Politik in der Sprachenfrage kaum als versöhnlich bezeichnet werden kann, nämlich die tschechischen Sozialisten und die ehemaligen Nationaldemokraten.

Die SdP antwortete auf die Erklärung der Koalitionspolitiker[139] bei einem Treffen mit der Regierung am 17. August, indem sie einen „diametralen Gegensatz" zwischen beiden Positionen konstatierte. Ihre Vertreter schlugen daher einen Verhandlungsmodus vor, der in grundlegendem Widerspruch zu den Vorstellungen Beneš's vom Anfang August stand: Wolle man eine Einigung erreichen, so die SdP, dann sei es um so wichtiger, nicht über Teilfragen zu diskutieren und die Regierungsentwürfe paragraphenweise durchzugehen, sondern „über die Auffassungsverschiedenheit und darüber zu sprechen, ob und wie eine gemeinsame Auffassung erzielt werden kann, von der aus dann die Teilfragen geregelt werden können."[140] Aus diesen Überlegungen heraus blieb der Partei verständlicherweise nichts anderes übrig, als die „Regierungselaborate", diese „Verewigung zwanzigjährigen Unrechts", rundweg abzuweisen. Die Verhandlungen gerieten somit in eine Sackgasse.[141] Die von Hitler im März 1938 gegebene Richtlinie war erfolgreich – allerdings nicht ohne Zutun der tschechischen Seite, die auch dort nicht offensiv vorging, wo es, wie beispielsweise gerade in der Sprachenfrage, möglich gewesen wäre. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß ein grundsätzliches Entgegenkommen der Regierung auf diesem Gebiet am Ausgang der Entwicklung etwas Wesentliches hätte ändern können. Die Politik der SdP befand sich eindeutig im Schlepptau Berlins; bereits Ende Juli 1938 wurde in einem Gespräch zwischen Henlein und Goebbels die „schwere, fast unlösbare" Frage aufgeworfen: „Was soll mit den sechs Millionen Tschechen geschehen, wenn wir das Land einmal haben?"[142] Die Auseinanderentwicklung von tschechischer und sudetendeutscher Gesellschaft war bereits zu weit fortgeschritten. Die SdP hatte sich mittlerweile zu einer totalitären Partei ausgesprochen nationalsozialistischen Typs entwickelt, und die weitere Koexistenz des durch sie beherrschten deutschbesiedelten Landesteiles mit dem immer noch demokratisch und pluralistisch organisierten tschechischen Gebiet war unter den von der SdP geforderten politischen und administrativen Bedingungen nicht realisierbar. An einem machtpolitischen Eingreifen, das die weitgehende Ausschaltung der faschistischen Elemente zur Folge gehabt hätte, wurde die demokratische Zentralgewalt jedoch durch die Appeasement-Politik der Westmächte gehindert.

Die letzte Phase der Verhandlungen über die Lösung der Nationalitätenfrage begann Ende August 1938 und dauerte etwas über zwei Wochen. Den charakteristischen Zug

[139] Hodžas Ausführungen wurden von den Abgeordneten A. Meissner (tschechoslowakische Sozialdemokratie), O. Klapka (Volkssozialistische Partei) und F. Ostrý (Gewerbepartei) ergänzt. Vgl. Die Zeit vom 12. 8. 1938.
[140] Die Zeit vom 18. 8. 1938.
[141] Beneš, Mnichovské dny, S. 168.
[142] Tagebücher I/3, S. 498.

dieser Etappe stellte die Einschaltung Präsident Beneš' dar, der von nun an selbst die Verhandlungen mit den Vertretern der SdP führte. Die Anbahnung direkter Kontakte zwischen ihm und der Sudetendeutschen Partei erfolgte unter nicht restlos geklärten Umständen. Bereits am 17. August berichtete der Rat der Prager deutschen Gesandtschaft, A. Hencke, daß Beneš durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts, Krejčí, dem Vorsitzenden der Sudetendeutschen Verhandlungsdelegation, Kundt, hatte mitteilen lassen, daß die bisherigen Vorschläge Hodžas ungenügend seien und er nunmehr beabsichtige, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Unter den Punkten, deren Lösung Beneš im folgenden in Angriff zu nehmen beabsichtigte, befand sich u. a. „die sofortige Einführung der Gleichberechtigung der deutschen Sprache" in den böhmischen Ländern.[143] Der überraschte Kundt bat sich Bedenkzeit aus, wohl mit dem Hintergedanken, das weitere Vorgehen mit Berlin abzustimmen und auf dieser Grundlage die nächsten Schritte mit Henlein zu koordinieren, der sich am 18. August mit Lord Runciman treffen sollte. Reichsaußenminister Ribbentrop war keineswegs darüber erfreut, „so oft" von der SdP um Rat gefragt zu werden. Henlein, so Ribbentrop, habe seinerzeit klare Richtlinien erhalten, und es sei nicht angängig, daß „in kurzen Zeitabständen immer wieder der eine oder der andere Herr aus Prag erscheine, um in Einzelfragen Entscheidungen einzuholen." Dem Außenminister zufolge war die Reaktion auf den Vorschlag von Beneš einfach: „Immer zu verhandeln und nicht den Faden abreißen zu lassen, dagegen immer mehr zu fordern als von der Gegenseite gegeben werden könne."[144]

Am 24. und 25. August empfing Beneš die Vertreter der Sudetendeutschen Partei. Als Verhandlungsgrundlage zog er einerseits einen Sieben-Punkte-Plan heran, den ihm am Tag zuvor der britische Vermittler Lord Runciman überreicht hatte[145], andererseits eigene Aufzeichnungen vom 4. August. Die Ergebnisse der Verhandlungen[146] faßte Beneš zu einem Protokoll zusammen, das als Grundlage für die Durchführung eines „Sofortprogramms" dienen sollte. Am 29. August übergab Beneš das Protokoll, das heute als „dritter Plan" bezeichnet wird, den Unterhändlern der SdP.[147] Zum Sprachenrecht hieß es darin, daß dieses „im Geiste der Zweckmäßigkeit und der praktischen Einrichtung der Staatsverwaltung" „eine Ergänzung und Verbesserung" sowohl zugunsten der Rechte der deutschen Sprache als auch der Sprachen der anderen Nationa-

[143] Aufzeichnung Altenburg, 18. 8. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 369, S. 467.

[144] Ebda.

[145] Sieben Punkte der sudetendeutschen Forderungen, 23. 8. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 25, S. 442. Der Sieben-Punkte-Plan ist ein rätselhaftes Dokument; nach Runcimans Angaben diktierten ihn die Vertreter der SdP dem Mitglied der britischen Delegation, Ashton-Gwatkin. Runciman habe ihn vertraulich an Beneš weitergeleitet. Vgl. ebda, S. 175–176. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Plan von Runciman selbst stammte, der mit seiner Hilfe die Verhandlungen zwischen Beneš und der SdP in die Wege zu leiten beabsichtigte. Vgl. Kural, Konflikt, S. 186. Das Dokument erwähnte die Sprachenfrage nicht.

[146] In den Verhandlungen wurde nicht auf die Sprachenfrage eingegangen. Vgl. Bericht über das Gespräch Benešš mit Dr. Sebekovsky und Abg. Kundt am 24. 8. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 190, S. 282–284; Gedächtnisprotokoll von der Unterredung zwischen Präsident Dr. Beneš, Abg. E. Kundt und Dr. W. Sebekovsky am 25. 8. 1938, in: SÚA, SdP, Karton 52, 28 PK 1934–1938/6.

[147] Beneš, Mnichovské dny, S. 178. Vgl. Protokoll betreffend den am 24. August 1938 beim Herrn Präsidenten der Republik mit den Herren Abgeordneten Kundt und Sebekowsky vereinbarten Verhandlungsmodus hinsichtlich der nationalen Angelegenheiten, 29. 8. 1938, in: Ebda, Dokument Nr. 27, S. 445–449; deutsche Fassung in: ANM, NL Sobota, Karton 13, Protokoll betreffend . . ., 2. 9. 1938.

litäten erfahren solle. Details waren in weiteren Verhandlungen zu beraten; zu diesem Zweck schloß Beneš nicht aus, eine spezielle, paritätisch besetzte Kommission zu bilden.

Über die Bewertung der Vorschläge des Präsidenten herrschte in der SdP zunächst keine einheitliche Meinung. Frank bezeichnete sie zwar „als verhältnismäßig weitgehend, aber doch als nach wie vor unbefriedigend", vertrat jedoch gleichzeitig die Ansicht, man könne sie nicht ohne weiteres ablehnen. Kundt vertrat sogar die Ansicht, die Verwirklichung der Vorschläge könnte tatsächlich die Erfüllung der Karlsbader Forderungen bedeuten.[148] Die Haltung der Partei in dieser Frage wurde schließlich von Henlein vorgegeben, der in einem Gespräch mit Ashton-Gwatkin, einem Mitglied der britischen Vermittlungsmission, am 1. September die Vorschläge von Beneš „in vorliegender Form" als unzureichend abstempelte.[149] Bei einem Treffen mit Beneš am 2. September erklärten die SdP-Vertreter Kundt und Sebekowsky, eine Einigung sei lediglich auf der Grundlage der Karlsbader acht Punkte und der Vorschläge der Partei vom 7. Juni möglich.[150] Gleichzeitig übergaben sie Beneš den Gegenentwurf der SdP, der lediglich aus Abänderungen von Formulierungen des „dritten Planes" bestand. Die Replik enthielt im Hinblick auf die Sprachenfrage die Forderung, daß das „bisherige Gesetz im Geiste der Zweckmäßigkeit, der Effektivität und der praktischen Einrichtung der Staatsverwaltung zur Herstellung der vollkommenen Gleichberechtigung der deutschen mit der tschechischen Sprache novelliert wird."[151]

Die Vorstellungen der Sudetendeutschen Partei wurden in der Sitzung der Regierung am 5. September 1938 weitgehend – die praktisch einzige Ausnahme war die Weigerung, die Nationalitäten als Rechtspersönlichkeiten zu konstituieren – angenommen.[152] Die neue Fassung des Protokolls über den Verlauf der Verhandlungen zwischen der Regierung und der SdP, deren Grundlage der zum Teil von Beneš überarbeitete SdP-Entwurf vom 2. September bildete, akzeptierte den Grundsatz der Gleichberechtigung der Sprachen, wenn auch das Wort „vollkommen" weggelassen worden war, dehnte ihn jedoch neben dem Deutschen auch auf das Russische (Kleinrussische), Polnische und Ungarische aus. Taktisch wohl nicht besonders durchdacht war freilich, daß hier die „tschechoslowakische" Sprache wiederum erwähnt wurde – schließlich war dieser Begriff während des ganzen zwanzigjährigen Bestehens der Republik von deutscher Seite fortwährend kritisiert worden.[153]

Der neue Entwurf, der der SdP am 7. September als sogenannter „vierter Plan" überreicht wurde[154], ist das letzte Dokument der Verhandlungen über die Regelung der Na-

[148] Geschäftsträger in Prag an AA, 30. 8. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 407, S. 526.
[149] Gesandter in Prag an AA, 1. 9. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 417, S. 538.
[150] Beneš, Mnichovské dny, S. 198.
[151] SÚA, SdP Karton 52, 28 PK 1934–38/6, Entwurf eines Protokolles, in dem der Verhandlungsmodus hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei vereinbart wird, undat. (am 2. 9. 1938 an Präsident Beneš überreicht, vgl. Beneš, Mnichovské dny, S. 199–201). Vgl. Gegenentwurf der SdP zum sog. „dritten Plan", in: ebda., Dokument Nr. 35, S. 468.
[152] Beneš, Mnichovské dny, S. 214. Vgl. auch Gesandtschaft Prag an AA, 3. 9. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 203, S. 292–293.
[153] Protokoll über den Verlauf der Verhandlungen hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei, 5. 9. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 36, S. 476.
[154] Die Zeit vom 8. 9. 1938. Am 6. 9. 1938 empfing Beneš die SdP-Unterhändler und teilte ihnen mit, er habe gemeinsam mit Hodža einen neuen Vorschlag ausgearbeitet. Zu diesem Zeitpunkt bezeichnete

tionalitäten- und Sprachenfrage in der Tschechoslowakei. Das weitgehende Entgegenkommen seitens der Regierung – auch der britische Unterhändler W. Runciman war der Meinung, daß der Regierungsplan „fast allen" Forderungen der Karlsbader acht Punkte entsprach und eine „günstige und aussichtsreiche Basis" für weitere Verhandlungen darstellte[155] – überraschte die Sudetendeutsche Partei. Der Leiter der SdP-Verhandlungsdelegation, E. Kundt, bemerkte zu dem Vorschlag, seine Verwirklichung würde den Deutschen eine derart starke Position „innerhalb des böhmisch-mährischen Raumes" verschaffen, daß der tschechoslowakische Staat zwar formell souverän, selbständig und „in gewissem Grade" einheitlich weiterbestünde, in der Tat jedoch dermaßen „sterilisiert" würde, daß „er weder eine Machtposition des tschechischen Volkes, noch ein Machtinstrument anderer Großmächte gegen das deutsche Reich sein könnte."[156] Kundt sowie einige Spitzenfunktionäre der SdP sprachen sich zunächst dafür aus, die Verhandlungen auf der angebotenen Grundlage fortzusetzen; Henlein bekam jedoch bereits am 3. September direkt von Hitler die Weisung, alle Angebote abzulehnen.[157]

Dies war angesichts der Tragweite des Angebots nicht so einfach; letzten Endes wurden damit, wie selbst führende Politiker der Partei zugestanden, 90 bis 95 Prozent der Karlsbader Forderungen angenommen.[158] Im einzelnen konnte man am Regierungsentwurf nicht viel aussetzen, denn der Text war geschickt abgefaßt und vermied jegliche direkte Ablehnung, indem er in den für die tschechische Seite vollkommen unakzeptablen Punkten, beispielsweise in der Anerkennung der Volkspersönlichkeit, verschiedene Vorbehaltsformulierungen enthielt, die natürlich einer weiteren Klärung bedurften. Die Gegenargumente der SdP – so wurde beispielsweise im Hinblick auf die sprachlichen Bestimmungen des Entwurfs ins Feld geführt, daß die „vollkommene" Gleichberechtigung unterbleiben und an der Fiktion der „tschechoslowakischen" Sprache festgehalten werden solle[159] – bildeten eine vor der Öffentlichkeit und der internationalen Diplomatie kaum vertretbare Grundlage für eine direkte Ablehnung, und die Partei begann, nach einer Hintertür zu suchen. Wie auf Bestellung trafen am 7. September Berichte über Vorfälle in Mährisch-Ostrau ein, und die SdP-Unterhändler verließen den Verhandlungstisch, an den sie nicht mehr zurückkehren sollten.[160] In

er seine Mission als „einstweilen" beendet. Den „vierten Plan" überreichte Hodža selbst am Tag darauf der SdP. Vgl. Gesandschaft Prag an AA, 6. 9. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 206, S. 294.

[155] Runciman an Chamberlain, 21. 9. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 235, S. 324.

[156] Bericht Kundts über den Verlauf der Verhandlungen mit der Regierung, Gesandtschaft Prag an AA, 9. 8. 1938, Anlage, in: Deutschen, Dokument Nr. 209, S. 296–297.

[157] Die SdP Delegation habe „einhellig" den Standpunkt vertreten, daß die Vorschläge nicht abgelehnt werden könnten; nach Auffassung Kiers enthielten sie theoretisch die Annahme der Karlsbader Forderungen, deren Verwirklung von der Praxis abhänge. Vgl. Geschäftsträger in Prag an AA, 7. 9. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 438, S. 568. Zur Haltung Kundts vgl. Hencke, Augenzeuge, S. 142. Zu Hitlers Weisung an Henlein vgl. Goebbels, Deníky, Aufzeichnung vom 3. 9. 1938, S. 206.

[158] Von 90 Prozent sprach Frank, von 95 Prozent Rosche und Schicketanz. Vgl. Geschäftsträger in Prag an AA, 8. 9. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 441, S. 573.

[159] SÚA, SdP, Karton 27, 13 AA-NA 1929–38/2, Aktenvermerk SdP, undat. (nach 7. 9. 1938).

[160] Vor seiner Abreise zum Parteitag nach Nürnberg wies K. H. Frank seinen Stellvertreter Kundt an, bei eventuellen Zwischenfällen nichts zu unternehmen, weil Hitler angeblich derartige Zwischenfälle wünsche. Die deutsche Gesandtschaft erhielt u. a. davon Kenntnis, die SdP bereite Provokationshandlungen vor, „bei denen es Tote geben müsse", um Hitler einen Anlaß zum Einmarsch zu bieten. Übrigens stehe die sudetendeutsche Bevölkerung diesen Aktionen „mit sehr geteilten Gefühlen" gegenüber. Gesandtschaft Prag an AA, 10. 9. 1938, in: Deutschen, Dokument Nr. 211, S. 300–301. Vgl.

einem Brief an Hitler von Mitte September erklärte Henlein, der Inhalt der weiteren Verhandlungen mit der Regierung könnten nicht mehr die Karlsbader acht Punkte sein, sondern nur der Anschluß an Deutschland.[161] Am 14. und 15. September wurde die Proklamation Henleins „an das Sudetendeutschtum und die ganze Welt" veröffentlicht, die u. a. den verhängnisvollen Satz enthielt: „Wir wollen heim ins Reich."[162]

Die sudetendeutsche Frage wurde daraufhin nicht durch die Herbeiführung eines nationalen Ausgleichs innerhalb des Staates, sondern mit machtpolitischen Mitteln gelöst: Aufgrund des Münchener Abkommens vom 29. September 1938 wurde die Tschechoslowakei gezwungen, die mehrheitlich deutsch besiedelten Gebiete an das Deutsche Reich abzutreten.

auch: Hencke, Augenzeuge, S. 146–147. – Am 7.9. intervenierten einige SdP-Abgeordnete beim Kreisgericht in Mährisch Ostrau wegen 82 Parteimitgliedern, die in den vorausgegangenen Tagen, meist des unerlaubten Waffenbesitzes beschuldigt, inhaftiert worden waren. Dabei kam es zwischen der sich bei dieser Gelegenheit vor dem Gebäude des Kreisgerichts angeblich spontan versammelnden Menge von SdP-Anhängern und der Polizei zu einem Zusammenstoß. Die Ereignisse wurden von der SdP propagandistisch aufgebauscht. Goebbels notierte dazu: „Die Tschechen weichen überall zurück, und es ist für Henlein sehr problematisch, sozusagen den ‚Siedepunkt' zu erreichen. Da kommen die Ereignisse in Mährisch Ostrau zum richtigen Zeitpunkt. Und wir haben sie auch so ausgewertet." Vgl. Goebbels, Deníky, Aufzeichnung vom 9. 9. 1938, S. 213. Zum Abbruch der Verhandlungen vgl. SÚA, SdP, Karton 53, 28 PK (1937–38) 7, Übersicht über den Verlauf der Verhandlungen zwischen der SdP und der tschechoslowakischen Regierung, undat. (wahrscheinlich Kundt an Wenzel, 15. 9. 1938) bzw. Die Zeit vom 8. 9. 1938.

[161] Führer der SdP an Führer und Reichskanzler, ca. 15. 9. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 489, S. 639.

[162] Die Proklamation entstand bereits am 13. 9. 1938, am 14.9. wurde sie im „Völkischen Beobachter" publiziert. Vgl. Ursachen, Dokument Nr. 2700 f, S. 321–322. Vgl. auch: Sondermeldung des Deutschen Nachrichtenbüros, 15. 9. 1938, in: ADAP, Serie D, Bd. II, Dokument Nr. 490, S. 640.

II. Sprachenrecht und Sprachpraxis

A. Das tschechoslowakische Sprachenrecht: Entwicklung, Charakteristik, Grundprobleme

Im allgemeinen Sinne ist das Sprachenrecht die „Gesamtheit der Rechtsnormen, die alle Beziehungen regeln, welche sich aus der Tatsache ergeben, daß die Bevölkerung des Staates im gegenseitigen Verkehr mehrere Sprachen gebraucht."[1] Das tschechoslowakische Sprachenrecht regelte jedoch nicht „alle Beziehungen", denn im Einklag mit dem Vertrag von St. Germain wurde „im Privat- und Handelsverkehr, in Religionsangelegenheiten, in der Presse und in allen Publikationen oder in öffentlichen Volksversammlungen" der freie Gebrauch „irgendeiner Sprache" verfassungsmäßig garantiert[2]; es wurde somit als die „Gesamtheit aller Rechtsnormen, durch die die Beziehungen der Bürger zur öffentlichen Macht in sprachlicher Hinsicht geregelt werden", definiert – und war in diesem Sinne ein Bestandteil des öffentlichen Rechts.[3] Der Gegenstand der normativen Regelung war laut Sprachengesetz der innere sowie äußere Sprachgebrauch „aller Gerichte, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organe der Republik", der „autonomen Behörden, Vertretungskörper und alle(r) öffentlichen Körperschaften im Staate" sowie der Sprachgebrauch bei der Verwaltung der durch den Staat für die Angehörigen der nationalen Minderheiten errichteten Schulen und kulturellen Institutionen.

Formell gesehen lassen sich in der Entwicklung des tschechoslowakischen Sprachenrechts insgesamt vier Etappen unterscheiden. In der ersten bis Ende April 1920 wurden seine Grundlagen gelegt. Von den insgesamt 150 Rechtsnormen, die sprachliche Bestimmungen enthielten, wurden 37 – also beinahe ein Viertel – eben in diesem Zeitraum vom Gesetzgeber verabschiedet; unter ihnen befanden sich solch wichtige wie das Sprachengesetz (Nr. 122/1920 Slg.), das Gesetz über die Städte-, Gemeinde-, Ortschafts- und Straßennamen (Nr. 266/1920 Slg.), die Gesetze über die Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses und des Senats der Nationalversammlung (Nr. 325/1920 und 326/1920 Slg.) sowie das Gesetz über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen (Nr. 139/1919 Slg.). Der größte Teil von ihnen wurde in den letzten Tagen der Amtsperiode der Revolutionären Nationalversammlung unmittelbar vor dem zu erwartenden Eintritt der Vertreter der Minderheiten ins Parlament verabschiedet, worin bereits die Zeitgenossen zweifellos zu Recht die Bemühung der tschechisch-slowakischen Politik erblickten, alle wichtigen sprachlichen Regelungen im Alleingang zu treffen.[4] Dies wurde noch durch die Tatsache unterstrichen, daß seit April 1920 mit ei-

[1] Horáček, Jazykové právo, S. 4.
[2] Gesetz Nr. 121 Slg. vom 29. 2. 1920 betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.
[3] Horáček, Jazykové právo, S. 4.
[4] Vgl. Klepetař, Sprachenkampf, S. 31.

ner einzigen Ausnahme – dem Gesetz über die Einführung des Unterrichts in der Staatssprache und in den Sprachen der nationalen Minderheiten an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten vom Juni 1923 (Nr. 137/1923 Slg.) – kein ausschließlich die sprachliche Problematik betreffendes Gesetz mehr dem Parlament vorgelegt wurde. Die Sprachregelung erfolgte in diesem Zeitraum auf dem Verordnungswege, dessen wichtigsten Eckpfeiler die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz vom Februar 1926 darstellte, deren Herausgabe die zweite Etappe der Entwicklung des tschechoslowakischen Sprachrechts abschließt. Kennzeichnend für die dritte Etappe (1926–1936) ist vor allem die Tatsache, daß die legislative Tätigkeit auf dem sprachrechtlichen Gebiet praktisch zum Stillstand kam – seit 1926, abgesehen von der Regierungsverordnung betreffend die Regelung des Sprachgebrauches der Organe der Landes- und Bezirksverwaltungen vom Jahre 1928, wurde keine weitere genuin sprachliche Norm mehr erlassen. Das Sprachenrecht blieb jedoch auch in diesem Zeitraum nicht ganz konstant, sondern wurde in der Rechtssprechung des Obersten Verwaltungsgerichts besonders im Hinblick auf seine manchmal unklaren und strittigen Bestimmungen weiterentwickelt.

Erst ab Ende 1936 begann man, über weitere Schritte auf dem Gebiet des Sprachenrechts nachzudenken. Die anfänglichen Versuche in den Jahren 1936 bis 1937, Erleichterungen im Rahmen der bestehenden Sprachregelung zu suchen, die ohnehin spärlich blieben, wuchsen sich zu Bestrebungen aus, die grundlegenden Sprachnormen (das Sprachengesetz und die Durchführungsverordnung) zu novellieren und die von den Minderheiten kritisierten, manchmal sowohl juristisch als auch nationalpolitisch bedenklichen Regelungen abzuschaffen. Die entsprechende Normen wurden schließlich nicht verabschiedet, so daß das tschechoslowakische Sprachenrecht bis zum Untergang des Staates im März 1939 im Grunde genommen auf dem Stand des Jahres 1926 blieb.

Inhaltlich gesehen war das wohl auffallendste Merkmal der Entwicklung des Sprachenrechts besonders bis zum Jahre 1926 seine tendenzielle Veränderung zuungunsten der Minderheiten. Wie seltsam das auch klingen mag, die ersten Jahre der Republik, die Jahre der mehr oder weniger offenen „irredentistischen" sudetendeutschen Politik und somit auch der großen Spannungen zwischen Tschechen und Deutschen, stellten gleichzeitig die liberalste Phase ihrer Sprachgesetzgebung dar. Charakteristisch für sie war die grundsätzliche Bereitschaft, das Deutsche in bestimmten Fällen auch als innere Amtssprache zuzulassen sowie das Prinzip der Zweckmäßigkeit im sprachlichen Verkehr stärker zu berücksichtigen. Hinzu kam auch die Tendenz, durch mannigfaltige Übergangsbestimmungen den Anpassungsprozeß der Deutschen an die neuen sprachlichen Verhältnisse zu erleichtern. Die Wende trat mit der Formierung der allnationalen Koalition in den Jahren 1920 bis 1922 ein. Die Möglichkeit, das Deutsche in der inneren Amtsführung zu verwenden, wurde nun endgültig fallengelassen; tschechischerseits gewann das Prestigedenken in den sprachlichen Angelegenheiten an Bedeutung, wenn nicht sogar die Oberhand, was der ursprünglich von den meisten tschechischen politischen Kräften beschworenen Entpolitisierung der Sprachenfrage zuwiderlief. Die sprachlichen Übergangsbestimmungen wurden schrittweise reduziert, wohl auch in der irreführenden Annahme, die Praxis erfordere diese mit fortschreitender Zeit nicht mehr. Die Durchführungsverordnung festigte ungeachtet der praktischen Bedürfnisse der alltäglichen Kommunikation die Vorrangstellung der „tschechoslowaki-

schen" Sprache noch; darin waren sich viele Zeitgenossen, Tschechen wie Deutsche einig[5] – der deutsche agrarische Abgeordnete F. Spina charakterisierte 1926 diese Entwicklung: es sei im Jahre 1920 „mehr Hemmungen" und „mehr Einsicht" vorhanden gewesen als im Februar 1926."[6] Erst im Jahre 1938 zeichneten sich Tendenzen ab, auf die Konzeption des Sprachenrechts der Jahre 1919/1920 zurückzugreifen, was u. a. darin zum Ausdruck kam, daß man tschechischerseits wieder bereit war – wenn auch nicht widerspruchslos –, die Minderheitensprachen als Amtssprachen zu akzeptieren und ihnen auch eine gewisse, nicht näher spezifizierte Rolle in der inneren Amtsführung einzuräumen.

Das grundlegende Merkmal des tschechoslowakischen Sprachenrechts war die Präponderanz einer bzw. mehrerer von auf dem Territorium des Staates gebrauchten Sprachen, nämlich des Tschechischen und des Slowakischen, die in der Gesetzgebung sowie im amtlichen Sprachgebrauch als „tschechoslowakische" Sprache bezeichnet wurden.[7] Diese Vorrangstellung kam vor allem darin zum Ausdruck, daß sie von den Subjekten der öffentlichen Macht überall dort angewandt werden mußte, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache nicht ausdrücklich zuließ. Faktisch bedeutete dies im Prinzip, daß das „Tschechoslowakische" die ausschließliche innere Amtssprache aller Staatsorgane und -Betriebe war; Staatsangestellte bzw. Bewerber um den Staatsdienst mußten somit des Tschechischen oder Slowakischen mächtig sein. Die Anwendung von Minderheitensprachen blieb grundsätzlich auf den Parteienverkehr mit den Staatsbehörden, -betrieben und Organen der örtlichen oder beruflichen Selbstverwaltung beschränkt. Während jedoch Tschechen und Slowaken im gesamten Staatsgebiet das Recht hatten, in diesen Fällen ihre Muttersprache zu gebrauchen, mußten für die Anwendung von Minderheitensprachen spezifische Vorbedingungen erfüllt werden. Eine Minderheitensprache konnte auch als Geschäftssprache von autonomen Behörden, Vertretungskörpern und öffentlichen Körperschaften festgelegt oder ihr Gebrauch zugelassen werden, falls dies die Mehrheit ihrer Mitglieder bzw. die zuständige Vertretung beschloß; tschechische und slowakische Mitglieder dieser Gremien durften jedoch ex lege immer in ihrer Muttersprache das Wort ergreifen. Bei den Streitkräften, wo das „Tschechoslowakische" als Kommando- und Dienstsprache galt, „konnten" die Minderheitensprachen im Verkehr mit der Mannschaft gebraucht werden, die der Staatssprache nicht mächtig war.

[5] „Das Sprachengesetz", charakterisierte dies der deutsche Abgeordnete W. Zierhut (BdL), „hat uns Erleichterungen in Aussicht gestellt, die Sprachenverordnung hat uns Verschärfungen gebracht." Rede Zierhuts in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 726. Vgl. auch: Klepetař, Sprachenkampf, S. 151–152; Peroutka, Budování, S. 1008; Sobota, Národnostní autonomie, S. 32–33; Sprachverordnung, S. 75. Auch die tschechische Historiographie der Nachkriegszeit vertritt einen eher negativen Standpunkt. Vgl. César-Černý, Politika, S. 354; Kural, Konflikt, S. 62.

[6] Rede Spinas, 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 834.

[7] Da die Bezeichnung der Mehrheitssprachen, obwohl sie sachlich gesehen fraglich und umstritten war sowie deutscherseits regelmäßig scharf kritisiert wurde, für ihre faktische Stellung sowie für die der Minderheitensprachen irrelevant ist, wird auf diese Problematik nicht näher eingegangen werden. Zum tschechischen Standpunkt vgl. beispielsweise Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden vom 24. 2. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2442; eine interessante und differenzierte Analyse vgl. Horáček, Jazykové právo, S. 18–23. Zur deutschen Kritik vgl. vor allem Spiegel, Verfassungsoktroi, S. 41–47; Denkschrift, S. 17–18; Spiegel, in: Bo 21. 12. 1921; Epstein, Sprachenrecht, S. 50; Klepetař, Sprachenkampf, S. 16–20; Sprachenverordnung, S. 8.

Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung sicherte der „tschechoslowakischen" Staatssprache als der am meisten verbreiteten und manchmal auch der einzig möglichen Vermittlungssprache faktisches Prestige. Daneben waren in der Sprachgesetzgebung Bemühungen deutlich sichtbar, der Staatssprache auch formelles Prestige zu verschaffen, wodurch das ethnisch-sprachliche Selbstverständnis des Staates klar zum Ausdruck kommen sollte. Diese Tendenz trat besonders in der Bestimmung zutage, dergemäß die Staatssprache in zweisprachigen Texten immer den Vorrang haben mußte, obwohl es sicher besonders bei Aufschriften jeglicher Art vernünftiger gewesen wäre, die lokalen Mehrheitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Auch die Einführung der viel kritisierten Praxis, Eingaben in den Minderheitensprachen zweisprachig zu erledigen, also sowohl in der Sprache der Eingabe als auch in der Staatssprache, ist weitgehend auf das Prestigedenken zurückzuführen, nämlich auf die Forderung, daß jeder schriftliche oder mündliche Akt der Staatsgewalt, falls sich der betreffende Staat als Nationalstaat verstand, in erster Linie in der Staatssprache zu erfolgen hatte. Die Autoren des Sprachengesetzes wollten ursprünglich an die Frage der doppelsprachigen Erledigungen offensichtlich als ein im Grunde genommen administratives Problem herangehen. Falls der Staat mit allen seinen Bürgern effektiv kommunizieren wollte, mußten die Staatsverwaltung sowie das Gerichtswesen auch auf den Gebrauch von Minderheitensprachen eingestellt sein, und die Frage lautete, ob alle ihre Organe oder nur ausgewählte, die für die übrigen eine Art Übersetzungsdienst leisten würden. Eben um diesen Punkt drehten sich die Diskussionen um die Jahreswende 1919/1920 über die eventuelle Einführung von doppelsprachigen Erledigungen.[8] Diese hatten für den Fall der Berufung bei einer höheren Instanz einen gewissen Sinn, denn zur Grundlage der Behandlung konnte die tschechische bzw. slowakische Fassung werden, was die Administrative der Staatsbehörden oder Gerichte vor allem der zweiten und dritten Instanz doch erleichtert hätte. Andererseits drohte, daß die Organe der ersten Instanz zuviel mit Übersetzungsarbeiten belastet würden; auch die zweifache Ausfertigung von Erledigungen war mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden. Die Regierung ließ schließlich diese Frage offen, indem sie in ihrem ersten Entwurf des Sprachengesetzes zwar grundsätzlich doppelsprachige Erledigungen verankerte, die Vollzugsgewalt jedoch zu ermächtigen beabsichtigte, festzulegen, inwieweit und bei welchen Gerichten und Behörden (Organe kamen nicht hinzu) eine Erledigung bloß in der Minderheitensprache möglich sein würde. Dies schien der Opposition jedoch zu weitgehend, und im Sprachengesetz wurde schließlich ein Kompromiß verankert, nach dem sich die diesbezügliche Ermächtigung der Vollzugsgewalt nunmehr nur auf Gerichte und Behörden erstreckte, deren Wirksamkeit für einen einzigen Minderheitenbezirk galt, und auf die ihnen instanzmäßig unmittelbar übergeordnete Stufe.[9] Um die Durchführung dieser Ermächtigung entfachte sich ein harter Kampf, der im irrationellen Jonglieren mit der prozentualen Grenze, ab der einsprachig deutsche Erledigungen erlaubt werden sollten, seinen Ausdruck fand: Diese lag 1920 bei mindestens 80 Prozent Angehöriger der Minderheitensprache im betreffenden Gerichtsbezirk, 1922 bei 50 und 1924 bei 60 Prozent, um in

[8] Vgl. beispielsweise APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 34–50.
[9] Vgl. Kapitel I.A.4.

der Endfassung von 1926 schließlich bei 66 Prozent zu landen[10] – dies übrigens zur Mißstimmung der tschechischen Volkstumsverbände, die forderten, daß die Regierung von der diesbezüglichen Ermächtigung des Sprachengesetzes gar keinen Gebrauch machen sollte.[11]

In Gerichtsbezirken, in denen eine doppelsprachige Erledigung vorgeschrieben war, lebten im Jahre 1921 in den böhmischen Ländern insgesamt 560256 Deutsche (18,84 Prozent der gesamten deutschen Bevölkerung). 2.242821 Deutsche (75,44 Prozent) erhielten in der Regel eine einsprachige, nur deutsche Erledigung. Die Volkszählung von 1930 zeigte diesbezüglich nur geringfügige Veränderungen auf: Eine zweisprachige Erledigung bekamen 17,71 und eine einsprachige 74,74 Prozent der deutschen Bevölkerung.[12] Von der gesamten Bevölkerung der böhmischen Länder machte der Anteil der Deutschen, die in Bezirken mit zweisprachiger Erledigung lebten, 5,7 Prozent aus. Die Belastung der Staatsverwaltung durch doppelsprachige Erledigungen mag somit nicht so dramatisch gewesen sein, selbst wenn man natürlich berücksichtigen muß, daß auch Gerichte und Behörden der höheren Instanz (Oberlandesgerichte, Landesbehörden, Ministerien usw.) deutsche Eingaben, soweit sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprachen, auch zweisprachig erledigten. Die deutschen Kritiker bewerteten doppelsprachige Erledigungen als Unding, das „unfruchtbare Zeit, Mühe und Kosten" erforderte und sprachen sich für eine Herabsetzung auf mindestens 50 Prozent aus.[13] Die Staatsverwaltung, obwohl auch von der tschechischen Seite kritische Stimmen laut wurden, gab erst im Entwurf des neuen Sprachengesetzes von 1938 das Prinzip der zweisprachigen Erledigung im Parteienverkehr grundsätzlich auf.[14]

„Der Tschechoslowakei wird stets der Ruhm bleiben, das verwickelteste und verworrenste Sprachenrecht der Welt zu besitzen."[15] Auch wenn dieses wenig schmeichelhafte Urteil des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei voreingenommen und propagandistisch zugespitzt erscheinen mag, kann man sich dennoch nicht einfach über die Ansicht dieses anerkannten fachlichen Gremiums hinwegsetzen. Das Sprachenrecht war tatsächlich ein kaum übersehbares Normensystem, in dem sich auch Fachleute nur mühevoll zu orientieren vermochten. Bis zum Jahre 1926 wurden beinahe 90 und in den folgenden Jahren bis 1938 nochmals mehr als 60 Gesetze und Verord-

[10] Vgl. Kapitel I.B.1.

[11] SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/4, Denkschrift des SNJM an den Ministerpräsidenten über das Sprachenrecht in der Tschechoslowakischen Republik, 12. 1. 1925.

[12] Berechnet nach: Československá statistika, Bd. 9, S. 29–34 bzw. Bd. 98, S. 26–34.

[13] Vgl. Sprachenverordnung, S. 23.

[14] So verlangte E. Sobota in seinem Exposé für Präsident Beneš von 1936, doppelsprachige Erledigungen „möglichst" einzuschränken. Vgl. ANM, NL Sobota, Karton 13, Exposé Sobotas „Über die Möglichkeit, den Forderungen der Minderheiten im Bereich des Sprachenrechts entgegenzukommen", undat. (1936). F. Plachý kritisierte 1937 doppelsprachige Erledigungen als „dekorative Beschriftung des Papiers", die die „Rationalität der Amtsführung" beeinträchtige. Ders., Je československé právo, S. 262. Aus der Doppelsprachigkeit wurde inzwischen eine Art Institution: Der Bestandteil einer doppelsprachigen Erledigung war auch der Umschlag bzw. die für den Empfänger bestimmte Drucksorte. Somit waren auch Stempel, Vorname (Familiennamen galten als „unübersetzbar"), Beruf des Antragsstellers und Adresse – d. h. Gemeindenamen (soweit die Gemeinde einen amtlichen deutschen Namen hatte) sowie Straßenbezeichnungen – zweisprachig anzuführen. Mit Rücksicht auf die Zeitersparnis war erlaubt, Name, Familienname und Beruf lediglich einsprachig auszufüllen. Vgl. SÚA, MF-P, Karton 245, Erlaß des Präsidiums der Landesfinanzdirektion in Prag, 16. 7. 1937. Vgl. auch Kapitel I.E.1. bzw. I.E.3.

[15] Sprachenverordnung, S. 79.

nungen erlassen, insgesamt also über 150 Rechtsnormen[16], die im Rahmen der Grundsätze des Sprachengesetzes den Sprachgebrauch in verschiedensten Lebensbereichen direkt oder indirekt (beispielsweise durch ausdrückliche Überlassung einer meistens durch die Staatsorgane zu billigenden Geschäftsordnung) regelten bzw. den erforderlichen Umfang der Sprachkenntnisse für die Ausübung gewisser Funktionen – besonders im Staatsdienst – festlegten. Ihr konkreter Wirkungsbereich war natürlich sehr unterschiedlich und reichte von den sprachlichen Bedürfnissen des Alltags bis hin zu Subtilitäten wie der Beschriftung von Jubiläumsdukaten oder der obligatorischen Signierung des Hopfens. Auf den Sprachgebrauch im Bereich einzelner Ministerien bezogen sich weiter verschiedene interne Vorschriften, von denen beispielsweise allein die Postverwaltung für ihren Zuständigkeitsbereich in den Jahren 1919 bis 1938 27 herausgab, das Finanzministerium sogar 39.[17]

Der Vorwurf der Verworrenheit des tschechoslowakischen Sprachenrechts lag jedoch nicht unbedingt an der Menge seiner überaus zerstreuten Bestimmungen, sondern auch an seiner komplizierten Gesamtstruktur, die die Folge der Balancierung zwischen den Prestigeansprüchen und dem Bedürfnis war, dennoch eine funktionierende Kommunikation zu gewährleisten. Schwierigkeiten barg bereits die einfache Frage in sich, wer, wo und unter welchen Bedingungen eine andere als die staatliche/offizielle Sprache überhaupt gebrauchen durfte. Dem Sprachenrecht lag eine merkwürdige Kombination von Personalitäts- und Territorialitätsprinzip zugrunde. Das erstere kam darin zum Ausdruck, daß das Sprachenrecht an die Person gekoppelt war: Niemand anderer als ein Deutscher durfte eine deutschsprachige Eingabe an ein Staatsorgan richten. Staatsorganen wurde somit implizit auferlegt, die Nationalität bzw. Sprachzugehörigkeit der Partei zu überprüfen, es wurden ihnen hierzu jedoch keinerlei Instrumente bereitgestellt, denn die tschechoslowakischen Personaldokumente (Heimatscheine, Pässe usw.) enthielten keine derartige Rubrik. Laut Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz konnten die Staatsorgane im „Zweifelsfall" eine mündliche oder schriftliche Erklärung der Partei hinsichtlich ihrer Sprachzugehörigkeit einholen. Wann ein solcher Fall eintrat und worauf die Erklärung der Partei eigentlich basieren sollte, war jedoch nicht klar.[18] Umso weniger stand fest, was eigentlich unter „Sprachzugehörigkeit" zu verstehen war. Weder die Gesetzgebung noch die Rechtssprechung gelangten zu einer einheitlichen und vor allem stichhaltigen Definition[19], was umso erstaunlicher war, als eine falsche Angabe der Sprachzugehörigkeit vor einem Staatsorgan eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Kronen zur Folge haben konnte.[20] Als allerletzte Instanz konnte das Statistische Staats-

[16] Vgl. Epstein, Sprachenrecht, S. 267–310; Glück, Sprachenrecht, S. 216–262. Ausgenommen sind internationale Verträge.

[17] SÚA, MŠaNO-P, Karton 375, Mappe 20, MPaT an PMR, 7. 4. 1938; SÚA, MF-P, Karton 245, Übersicht über die Vorschriften über die Minderheitenrechte, undat, (1937).

[18] Laut Durchführungsverordnung war die „Zugehörigkeit zu einer Minderheit" nach der Sprache der Eingabe zu beurteilen, sofern dem Gericht oder der Behörde nicht „anderweitig" bekannt war, daß die Partei Angehöriger einer anderen Sprache war.

[19] Spiegel, in: Bo vom 11. 2. 1926. Zur Definition des Begriffs „Nationalität" in der tschechoslowakischen Gesetzgebung vgl. Sobota, Nationalitätenrecht, S. 43–55.

[20] Der Jurist F. Weyr meinte beispielsweise, den Staatsorganen in den sprachlich qualifizierten Bezirken stehe es überhaupt nicht zu, die Nationalität des Antragsstellers in jedem einzelnen Fall zu überprüfen. Diese seien verpflichtet, jede Eingabe in der betreffenden Minderheitensprache anzunehmen. Vgl. Weyr, Soustava, S. 409.

amt gefragt werden, welche Nationalität der Betreffende bei der letzten Volkszählung angegeben hatte, doch dieser umständliche Weg wurde offensichtlich nur ungern beschritten.

Das Personalitätsprinzip war bereits im Regierungsentwurf des Sprachengesetzes vom November 1919 enthalten. Einige liberal gesinnte Persönlichkeiten waren offensichtlich davon ausgegangen, daß es den Bürgern frei stehen sollte, ob sie sich an ein Staatsorgan, das tschechisch und deutsch im Parteienverkehr amtierte, in der einen oder der anderen Sprache wenden würden. Im Verfassungsausschuß hatte V. Bouček versucht, in diesem Sinne eine Änderung der Regierungsvorlage zu veranlassen, allerdings vergeblich.[21] Er hatte sich besonders gegen K. Kramář nicht durchsetzen können, der auf diesem Wege auf die Sicherung der Stellung des Tschechischen als erstrangige Verkehrssprache des Staates abgezielt hatte; deshalb müßten, meinte er, auch die Angehörigen tschechischer Nationalität durch das Gesetz gezwungen werden, ihre Eingaben tschechisch vorzubrigen. Auch ein Ungarn, selbst wenn er ausgezeichnet deutsch sprach, mußte etwa in Warnsdorf eine tschechische Klage einbringen, um ihm deutlich zu machen, so wieder Kramář, daß seine Verkehrssprache tschechisch und nicht deutsch sei.[22]

Das Territorialitätsprinzip äußerte sich im tschechoslowakischen Sprachenrecht in zweifacher Hinsicht: Zum einen waren Eingaben in einer anderen als in der Staatssprache lediglich bei Staatsorganen zulässig, deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckte, in dem nach der letzten Volkszählung zu wenigsten 20 Prozent Staatsbürger „derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache" wohnten.[23] Zum anderen mußte die Angelegenheit auch in einem derartigen Gerichtsbezirk ihren Ursprung haben. Der Wohnort war somit nicht relevant; daher stand beispielsweise einem Prager Deutschen, der sich in seiner Heimatstadt nicht auf deutsch an Staatsorgane der ersten Instanz wenden konnte, das Recht zu, beim Bezirksgericht, etwa in Warnsdorf, seine Muttersprache zu gebrauchen. Mit dem Territorialitätsprinzip gab es im Alltag wohl noch größere Schwierigkeiten als mit dem Personalitätsprinzip; dies war besonders bei denjenigen Staatsorganen fast die Regel, deren Wirkungskreis sich auf ein kleineres oder aber auf ein größeres Gebiet als einen Gerichtsbezirk bzw. das ganze Land oder gar den gesamten Staat erstreckte. Hierzu entwickelte das Oberste Verwaltungsgericht eine umfangreiche, jedoch nicht immer konsistente Rechtsprechung, die manchmal sprachlich merkwürdige Zustände schuf.[24] So wurde beispielsweise in Prozessen gegen den Staat in Angelegenheiten des Mar-

[21] Vgl. APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 49.

[22] APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 44–45. Laut Durchführungsverordnung wurden derartige Eingaben zur „Berichtigung des Formgebrechens" zurückgestellt oder „als zur gesetzmäßigen Einleitung der Verhandlung ungeeignet" abgewiesen. Daß Angehörige der „tschechoslowakischen" Sprache kein Recht auf den Gebrauch einer Minderheitensprache hatten, bestätigte das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 14769/22 vom 22. 1. 1923. Vgl. auch Epstein, Sprachenrecht, S. 69.

[23] Gesetz Nr. 122/1920 Slg. Maßgeblich waren die amtlich publizierten Ergebnisse der letzten Volkszählung. Als problematisch erblickte man die Tatsache, daß bei Volkszählungen nicht die Sprachzugehörigkeit, sondern die Nationalität ermittelt wurde. Erst das Urteil des Obersten Verwaltungsgericht Nr. 109/24 vom 7. 1. 1925 erklärte, daß beide Begriffe identisch seien. Vgl. Epstein, Sprachenrecht, S. 70.

[24] Vgl. Diwald, Jazykové právo, S. 72; Peška, Národní menšiny, S. 152–153; Epstein, Sprachenrecht, S. 88–97; Schmued, Sprachenrechte, S. 10.

kenschutzes, für den das Zivilkreisgericht Prag zuständig war,- auch in Minderheitensprachen verhandelt. Bei demselben Gericht wurde jedoch auch die Landtafel geführt, und, falls das Gericht in seiner anderen Eigenschaft als Landtafelgericht auftrat, kam lediglich die Staatssprache zur Anwendung, selbst wenn das betreffende ländliche Gut etwa in dem bereits erwähnten Gerichtsbezirk Warnsdorf lag.[25] Ebenso verfuhr man beim Patentgericht in Prag oder bei Klagen gegen den Fiskus, weil zur Entscheidung über die letztgenannten Klagen die Kreisgerichte am Sitz der böhmischen Finanzprokuratur – also in Prag – berufen waren, bei denen nur die Staatssprache zugelassen war, weil Prag keine zwanzigprozentige deutsche Minderheit aufwies. Besser erging es den Deutschen in Mähren, denn in Brünn, wo knapp über 20 Prozent Deutsche lebten, waren Behörden und Gerichte verpflichtet, deutsche Angaben anzunehmen.[26]

Zu den Problemen auf dem Gebiete des Sprachenrechts trug nicht nur seine komplizierte Gesamtstruktur bei, sondern auch seine mangelnde rechtstechnische Qualität. Die meisten grundlegenden Begriffe, wie „offizielle, staatliche Sprache", „Amtieren" bzw. „Amtsführung", „Eingabe", „Erledigung" oder „Organe der Republik", wurden nicht explizit definiert, sondern mußten anhand ihres Anwendungsbereichs in den Rechtsnormen oder analog gedeutet werden, was manche sowohl deutsche als auch tschechische Juristen kritisch reflektierten.[27] Auch zahlreiche Bestimmungen der Sprachnormen waren bei weitem nicht klar und eindeutig. Zu denjenigen Formulierungen des Sprachenrechts, die ernste interpretatorische Probleme hervorriefen und somit einen nationalpolitischen Konfliktstoff lieferten, gehörte beispielsweise Paragraph 5 des Sprachengesetzes, der bestimmte, daß die für die nationalen Minderheiten errichteten Schulen und kulturellen Institutionen in der Sprache der betreffenden Minderheit verwaltet werden sollten. Was in deutscher Sprache eindeutig erscheint, stellt in der tschechischen – also authentischen und deshalb ausschlaggebenden – Fassung ein linguistisch-juristisches Rätsel dar: Die hier gebrauchte reflexive Verbform „spravují se" kann im Deutschen sowohl „verwalten sich" als auch – so lautete allerdings die offizielle deutsche Übersetzung in der „Sammlung der Gesetze" – „werden verwaltet" bedeuten. Während der hastigen Verhandlungen im Verfassungsausschuß oder im Plenum der Nationalversammlung bemerkte niemand, wie zweischneidig die gebrauchte Wendung war, und damit wurde für einen langjährigen Streit gesorgt, ob die Form passiv oder reflexiv zu verstehen war, also ob damit den Schulen der nationalen Minderheiten der Gebrauch ihrer Sprache bloß in der inneren Verwaltung gewährt wurde, oder sich auch auf den Verkehr mit den staatlichen Schulbehörden erstreckte.[28]

[25] Die Landtafel war ein Register, in dem alle Grundstücke in adligem oder städtischem Besitz erfaßt wurden.

[26] Adler, Geist, S. 39–40.

[27] Diwald, Jazykové právo, S. 68–70; Epstein, Sprachenrecht, S. 50–53; Klepetař, Sprachenkampf, S. 14–15, 20–21; Peška, Národní menšiny, S. 147; Sobota, Národnostní autonomie, S. 31; Sobota, Nationalitätenrecht, S. 82–93; Adler, Geist, S. 36–37; Perek, in: Národ vom 22. 7. 1920. Perek vermißte im Sprachgesetz die Definition auch solcher Begriffe, wie beispielsweise Nationalität, sprachliche und nationale Minderheit, Muttersprache, Umgangssprache u. a., was jedoch ein zu hoch gesteckter Anspruch an die Gesetzgebung war.

[28] Allerdings ist die in Paragraph 5 des Sprachengesetzes enthaltene Berufung auf Artikel 9 des Vertrages von St. Germain fehlerhaft. AKPR, T 392/22, Karton 92, Bělohrádek an Šámal, 2. 3. 1922, Šámal an Bělohrádek 6. 3. 1922. Der tschechische Jurist H. Diwald hielt den Paragraphen überhaupt für

Während die Deutschen einheitlich den Standpunkt vertraten, daß Schulen mit deutscher Unterrichtssprache durch die vorgesetzten Organe auch in dieser Sprache verwaltet werden sollten, und verlangten, diesen Grundsatz zumindest in der Durchführungsverordnung unmißverständlich festzulegen[29], vermochte sich die tschechische Seite zunächst zu keiner übereinstimmenden Auffassung durchzuringen. Die tschechischen Nationalisten verlangten, den strittigen Paragraphen dahingehend zu interpretieren, daß sich seine Bestimmungen nur auf die innere Verwaltung bezogen[30]; das Schulministerium dagegen ging in seinem Entwurf der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz vom Jahre 1921 davon aus, die Unterrichtssprache sei nicht nur die Sprache der inneren Verwaltung der Lehranstalten, sondern auch die des Verkehrs mit den vorgesetzten Schulbehörden und den zuständigen Organen der Schulaufsicht; sie konnte sogar auch im Verkehr mit Schulräten, Lehranstalten sowie Korporationen gebraucht werden, solange sie die gleiche Unterrichts- bzw. Geschäftssprache hatten.[31] Jede Lehranstalt war zwar verpflichtet, Eingaben in der Staatssprache anzunehmen, die Sprache der Erledigung wurde jedoch nicht ausdrücklich angeordnet, was im Gesamtkontext implizierte, daß Eingaben in der Unterrichtssprache erledigt werden konnten. Die spätere Praxis unterschied sich wesentlich von diesen, wenn auch nicht in jedem Punkt klaren Bestimmungen des Entwurfes. Bereits 1923 beklagten die deutschen Abgeordneten, daß der Landesschulrat mit den Bezirks- und Ortsschulräten ausschließlich in tschechischer Sprache zu verkehren begann.[32] Der Standpunkt des Schulministeriums war eindeutig: Landesschulrat und Bezirksschulräte seien staatliche Behörden, deswegen würden sie im Sinne des Sprachengesetzes in der Staatssprache amtieren. Mit den Ortsschulräten würden die Bezirksschulräte zweisprachig korrespondieren.[33] In dem Streit spiegelten sich u. a. auch unterschiedliche Ansichten über den Charakter der Schulbehörden wider, die als Überbleibsel der kulturellen Selbstverwaltung aus der Vorkriegszeit überlebt hatten und eigentlich mit der Einführung der geplanten Gauordnung durch staatliche Organe ersetzt werden sollten. Da sich jedoch die Verwaltungsreform verzögerte, existierten die Schulräte weiter, jedoch ohne eindeutige gesetzliche Grundlage. Die deutschen Parteien sahen in ihnen eine wichtige Komponente, nämlich entweder wertvolle Reste oder möglicherweise auch Keime einer neuen Schulautonomie; deswegen hielten sie den staatlichen Charakter dieser Behör-

überflüssig, weil diese Materie bereits durch die Verfassung in den Paragraphen 130 und 131 geregelt worden sei. Vgl. Diwald, Jazykové právo, S. 67.

[29] Vgl. Schmued, Sprachenrechte, S. 7; SÚA, MF-P, Karton 163, c 6784/21, Verband der deutschen Rechtsanwälte in Böhmen an MF, 5. 7. 1921; SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/14, Memorandum betreffend die Sprachverordnungen, überreicht von den Spitzenorganisationen der deutschen Staatsangestellten, undat. (Eingang MV 3. 1. 1925).

[30] Vgl. Národ vom 22. 7. 1920, S. 219; SÚA, NRČ, Karton 491, 269, NRČ an PMR, 11. 10. 1920.

[31] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik, undat. (1921, vgl. MŠaNO an PMR, 18. 6. 1922, Anlage).

[32] Interpellation der Abgeordneten Böhr, Křepek, Dr. Kafka und Genossen an die Regierung wegen Verdrängung der deutschen Sprache aus dem Verkehr der Landesschulräte mit den Bezirks- und Ortsschulräten vom 6. 2. 1923, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 3995/XVII; eine gleichlautende Interpellation reichten bereits am 23. 1. 1923 die Senatoren der deutschen bürgerlichen Parteien ein, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 1563/I; die deutschen Sozialdemokraten brachten eine eigene Interpellation vor, vgl: Interpellation der Abgeordneten Dr.Czech, Cermak, Hillebrand und Genossen in Angelegenheit der Änderung des Sprachverkehrs in den Schulbehörden vom 9. 2. 1923, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 4017/XVI.

[33] SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/203, Aktenvermerk MV, 10. 8. 1923.

den zumindest für strittig.[34] Dagegen war das Schulministerium der Ansicht, daß lediglich die Ortsschulräte einen autonomen Charakter hätten.[35]

Bekanntlich bezog sich die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz nicht auf den Bereich des Schulministeriums, und der nebulöse Zustand in der Schulverwaltung, dessen Rechtmäßigkeit weitgehend Ansichtssache sein konnte, dauerte weiter an. Im Juli 1929 erließ der Landesschulrat eine Anordnung, derzufolge mit den Mittelschulen ausschließlich in der Staatssprache zu verkehren war. Der Schulminister begründete diesen Schritt damit, die Direktion einer Mittelschule sei eine staatliche Behörde, und deswegen sei auch der Landesschulrat als eine ebenfalls staatliche Behörde verpflichtet, mit den Direktionen staatlicher Mittelschulen in der Staatssprache zu korrespondieren.[36] In der Praxis wurden also die unklare Bestimmung des Sprachengesetzes im Laufe der Zeit tendenziell zuungunsten der Minderheitensprachen umgedeutet.

Wohl das auffallendste Beispiel für die strittige Auslegung der komplizierten und uneindeutigen Formulierungen des Sprachenrechts liefert der langjährige Streit über die Sprachenrechte der deutschsprachigen Ausländer. Zunächst schien die Angelegenheit ganz einfach zu sein: Die tschechoslowakische Rechtswissenschaft wie auch die Politik hegten nicht den leisesten Zweifel daran, daß sich der sprachliche Minderheitenschutz nur auf eigene Staatsbürger beziehen konnte. Diesen Grundsatz formulierte bereits im März 1919 das Oberste Verwaltungsgericht[37]; indirekt bestätigte ihn der Minderheitenschutzvertrag von St. Germain, der, wie später mehrfach hervorgehoben wurde, in keiner seiner Bestimmungen Ausländer erwähnte. Demzufolge schränkte der Regierungsentwurf des Sprachengesetzes vom November 1919 die Sprachenrechte ausdrücklich auf tschechoslowakische Staatsangehörige ein. In der durch die Regierung ausgearbeiteten Begründung zum Sprachengesetz vom November 1919 hieß es unmißverständlich: "... es kann vom Staat nicht verlangt werden, daß er Ausländern die Sprachenrechte gewährt, es ist im Gegenteil von Ausländern zu verlangen, daß sie sich der offiziellen Sprache des Staates anpassen, dessen Gastfreundschaft sie genießen."[38] Dieser Auffassung schloß sich im Januar 1920 auch der Verfassungsausschuß vorbehaltslos an.

In der letzten Phase der hastigen und manchmal emotionsgeladenen Verhandlungen des Verfassungsausschusses am 24. Februar zog Justizminister Veselý diesen Grundsatz in Zweifel, was für ihn als Regierungsmitglied ohnehin merkwürdig war; noch überraschender schloß sich ihm auch K. Kramář an. Er könne nicht verlangen, begründete der Oppositionsführer seine Haltung, daß ein Reichsdeutscher in sprachlich qualifizierten deutschen Bezirken der Tschechoslowakei eine tschechische Eingabe einreichen, also anders vorgehen müsse, als ein Deutscher, der tschechoslowakischer Staats-

[34] Interpellation der Abgeordneten Dr. Czech, Cermak, Hillebrand und Genossen in Angelegenheit der Änderung des Sprachverkehrs in den Schulbehörden vom 9. 2. 1923, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 4017/XVI.

[35] SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/203, Aktenvermerk MV, 10. 8. 1923.

[36] Vgl. Interpellation des Abgeordneten Simm und Genossen an den Minister für Schulwesen und Volkskultur in Angelegenheit sprachlicher Verfügungen des Landesschulrates für Böhmen vom 28. 1. 1930, in: TTZPS, 3. WP, Drucksache 174/IX.; die Antwort des Schulministers vom 8. 10. 1930, in: ebda., Drucksache 699/IX.

[37] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Entschließung des Obersten Verwaltungsgerichts in Prag vom 19. 3. 1919 über die gültigen Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik.

[38] SÚA, MV-SR, Karton 1, 1/2/2, Regierungsentwurf des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden, undat. (1919).

bürger war.[39] Daraufhin wurde in Paragraph 2, der den Umfang der Sprachenrechte der Minderheiten festlegte, der Ausdruck „Staatsbürger" durch die Wendung „Angehörige der Sprache der Minderheit" ersetzt. In der darauffolgenden Debatte im Plenum der Nationalversammlung versuchten zwar die nationaldemokratischen Abgeordneten J. Herben und F. Lukavský – wieder offenbarte sich die Kluft zwischen Kramář und seinen radikaleren Parteigenossen – eine dahingehende Änderung zu erreichen, daß sich die Bestimmungen von Paragraph 2 nur auf tschechoslowakische Staatsangehörige beziehen sollten. Ihre Initiative blieb jedoch wegen der stürmischen Auseinandersetzungen über die offizielle bzw. staatliche Sprache und die Sprachkenntnisse der Staatsangestellten praktisch unbeachtet und landete unter den abgelehnten Anträgen.[40]

Das Sprachengesetz garantierte folglich in Bezirken, in denen zu wenigstens 20 Prozent Staatsbürger einer Minderheitensprache wohnhaft waren, „den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" das Recht, Eingaben in ihrer Muttersprache einzureichen und Erledigungen in ihr zu erhalten. Auf den ersten Blick schien alles in Ordnung zu sein. Im Oktober 1921 bestätigte das Oberste Verwaltungsgericht ausdrücklich, daß sich diese Begünstigung nicht nur auf die Staatsbürger beschränke, sondern erkannte dieselben ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit jedem Angehörigen der betreffenden Minderheitensprache zu.[41] Das Urteil wurde durch den Standpunkt des Obersten Gerichts hervorgerufen, das seit Mai 1920 an der entgegengesetzten Auffassung festhielt, Ausländern stünde kein sprachlicher Minderheitenschutz zu. Im Dezember 1921 bekräftigte das Oberste Gericht aufs neue seinen Standpukt, dem Sprachengesetz gemäß könnten bei einer Eingabe an ein Gericht nur tschechoslowakische Staatsbürger eine andere als die Staatssprache gebrauchen; ein Ausländer müsse in jedem Fall die Staatssprache benutzen, seine Nationalität sei in dieser Frage gegenstandslos.[42]

Die beiden Stellungnahmen der höchsten tschechoslowakischen Gerichtshöfe markierten den Anfang eines fünfzehn Jahre andauernden Streits in der tschechoslowakischen Justiz und Rechtswissenschaft. Zum Lager der Befürworter des Standpunktes des Obersten Verwaltungsgerichts gehörten praktisch alle deutschen Juristen, gleichzeitig aber eine Reihe von tschechischen und slowakischen Rechtswissenschaftlern und Richtern, beispielsweise F. Weyr, Z. Peška, J. Hausman oder E. Sobota.[43] Unter den Kritikern des Obersten Verwaltungsgerichts waren lediglich tschechische und slowakische Juristen zu finden, neben dem Präsidenten des Obersten Gerichts A. Popelka beispielsweise J. Hoetzel, B. Říha, V. Hora, V. Joachim oder A. Meissner.[44] Von ihrer Seite ertönten außer rein juristischen nicht nur vereinzelt auch nationalpolitisch ge-

[39] APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 44.

[40] Vgl. Antrag der Abgeordneten Herben und Lukavský auf Änderung etlicher Bestimmungen des Sprachgesetzes vom 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3774 bzw. 3865.

[41] SÚA, MV-SR, Karton 510, 20/2/131, Beschluß des NSS Nr. 12285 vom 21. 10. 1921; Věstník MV 3 (1921), S. 400–403.

[42] Beschluß des Obersten Gerichts Nr. R I 1426/21/1 vom 13. 12. 1921, in: Věstník MV 4 (1922), S. 28–29.

[43] Vgl. Peška, Národní menšiny, S. 155. J. Hausman war Präsident des Oberlandesgerichts in Prag, in der zweiten Beamtenregierung im Jahre 1926 war er Justizminister.

[44] Peška, Studie, S. 181; Peška, Národní menšiny, S. 155; Meissner, in: LN vom 14. 8. 1932; Popelka, Nejvyšší soud, passim, říha, Cizincům, passim. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/35, Resolution des Vereines tschechischer Rechtsanwälte in Mähren, 23. 10. 1928. Der Verein schloß sich einhellig der Auslegung des Sprachengesetzes an, wie sie in den Entscheidungen des Obersten Gerichts in Brünn enthalten gewesen war.

färbte Argumente, u. a. die Warnung vor einem eventuellen, nicht näher spezifizierten, immerhin jedoch „bedenklichen" Schaden für den Staat und seine Bewohner. Den Löwenanteil an dieser Entwicklung hatte die bisweilen kontroverse Haltung des Vorsitzenden des Obersten Gerichts, A. Popelka, der nicht selten das genuin juristische Feld verließ, um sich auf das der Politik zu begeben. Die Verfechter des Standpunktes des Obersten Gerichts wurden als Hüter von „Ehre und Prestige" des Staates hingestellt, während die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht diese mit Füßen treten würden.[45]

Aufgrund des Textes des Sprachengesetzes konnten beide Seiten zwar eine schlüssige, für ihre Opponenten aber kaum überzeugende Interpretation vorlegen. Das Oberste Verwaltungsgericht machte darauf aufmerksam, daß das Sprachengesetz ständig die Wendung „Staatsbürger derselben, aber anderer als der tschechoslowakischen Sprache" benutzte. Die strittige Wendung „Angehörige der Sprache der Minderheit" unterscheide sich dermaßen von der üblichen Terminologie des Gesetzes, daß sie sich nicht auf den identischen Personenkreis beziehen könne. Überall, meinte das Gericht, wo die Verfassungsurkunde oder das Sprachengesetz selbst die Gültigkeit ihrer Bestimmungen nur auf Staatsbürger einschränken wollten, sprechen sie dies deutlich aus, indem sie den Begriff „Staatsbürger" benutzten.[46] Seine Kritiker vertraten dagegen den Standpunkt, daß der Schutz der Sprachenrechte der Ausländer eine dermaßen außerordentliche Erscheinung sei, daß er klare Vorschriften erfordere: „Beabsichtigte der Gesetzgeber den Schutz der Ausländer, dann hätte er es ganz klar und unumwunden aussprechen sollen."[47] Gerade auf die Absicht des Gesetzgebers konzentrierte sich bald die Aufmerksamkeit der Kontrahenten. Das Oberste Verwaltungsgericht führte den Verlauf der Debatte in der Nationalversammlung sowie Notizen seines Präsidenten, F. Pantůček, über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses ins Feld, denen dieser zum Teil als Experte beigewohnt hatte. Anhand dieser Materialien kam es zu der Überzeugung, daß sowohl der Verfassungsausschuß als auch das Plenum der Nationalversammlung die Begünstigungen des Sprachengesetzes auch den Ausländern zu gewähren beabsichtigt hätten.[48] Das Oberste Gericht hielt diese Begründung nicht für überzeugend. Dem Verwaltungsgericht warf es u. a. vor, mit unveröffentlichten Materialien zu argumentieren, gleichzeitig jedoch die Begründung zum Sprachengesetz, die nur Staatsbürger und keineswegs Ausländer erwähnt hatte, nicht genügend beachtet zu haben.[49] Die Politiker, die an der Arbeit des Verfassungsausschusses im Jahre 1920 teilgenommen hatten, schwiegen übereinstimmend, und, was wohl noch merkwürdiger war, niemand versuchte, die Protokolle des Ausschusses als Beweismaterial hinzuzuziehen.[50]

[45] Hora, K otázce, S. 367.

[46] Věstník MV 3 (1921), S. 400–403, zit.nach: SÚA, MV-SR, Karton 510, 20/2/131, Beschluß des NSS Nr. 12285 vom 21. 10. 1921.

[47] Hora, K otázce, S. 371.

[48] SÚA, MV-SR, Karton 510, 20/2/131, Beschluß des NSS Nr. 12285 vom 21. 10. 1921; Věstník MV 3 (1921), S. 400–403. Pantůčeks Notizen bzw. persönliche Zeugnisse mögen bei der Entscheidung eine durchaus wichtige Rolle gespielt haben: Angeblich schloß sich das Plenum des NSS zunächst dem Standpunkt des Referenten an, der sich gegen die Zuerkennung der Sprachenrechte an Ausländer aussprach; schließlich entschieden sich jedoch die Richter dazu, dem Präsidenten des Gerichts zu folgen. Vgl. NáP vom 7. 3. 1931

[49] AMZV, Sektion VI, Karton 105, Oberstes Gericht an MZV, 8. 4. 1922.

[50] Noch im Jahre 1937 sprach ein Bericht des Außenministeriums davon, der im Urteil des Verwaltungsgerichts beschriebene Verlauf der Verhandlungen des Verfassungsausschusses stütze sich auf

Die Angelegenheit landete in einer juristischen Sackgasse. Der Versuch der deutschen Parteien, durch ein besonderes Gesetz eine authentische Interpretation der diesbezüglichen Bestimmungen des Sprachengesetzes zu erreichen, d. h. Ausländer ausdrücklich in dessen Begünstigungen einzubeziehen, lehnte das Parlament bereits 1922 ab.[51] Der Vollzugsgewalt bot sich zwar die Gelegenheit, das Problem in der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz einer Lösung näherzubringen, man nahm sie jedoch nicht wahr.[52] Die Praxis sah ungefähr so aus: Ein Reichsdeutscher brachte beim Obersten Gericht ein Rechtsmittel in deutscher Sprache ein, das jedoch von dem Gericht als zur gesetzmäßigen Einleitung der Verhandlung ungeeignet zurückgewiesen wurde. Da Streitigkeiten über den Sprachgebrauch von den zuständigen Aufsichtsorganen als Angelegenheiten der Staatsverwaltung zu erledigen waren, kam eine Aufsichtbeschwerde in Frage, und zwar auf dem Instanzenweg, dessen höchste Stufe das Oberste Verwaltungsgericht war. Im konkreten Fall mußte man die Beschwerde beim Präsidium des Obersten Gerichts einbringen, falls es ihr nicht stattgab, beim Justizministerium und, falls auch dieses dem Antrag nicht entsprach, beim Obersten Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht erkannte zwar das Sprachenrecht der Ausländer an, das Oberste Gericht stand jedoch auf dem Standpunkt, seine Abweisung wegen sprachlicher Mangelhaftigkeit sei rechtmäßig – und die Angelegenheit damit auch in der Sache selbst erledigt. Diese Entscheidung konnte als ein Akt richterlicher Tätigkeit durch keine Aufsichtsbehörde überprüft werden.[53] Die Partei konnte zwar einen Sieg in der Sprachstreitigkeit verbuchen, war jedoch außerstande zu erwirken, daß ihre Angelegenheit auch meritorisch behandelt wurde, zumal die gesetzliche Frist für die Berufung inzwischen manchmal abgelaufen war.[54] Kein Wunder, daß die betroffenen Ausländer es unter diesen Bedingungen vorzogen, ihre Berufung in tschechischer Sprache einzubringen, statt nach nutzlosen Lorbeeren in einer Sprachstreitigkeit zu trachten.[55]

Die unklare Rechtslage stiftete natürlich allgemeine Verwirrung in Justiz und Staatsverwaltung: Gerichte und Behörden richteten sich nach freiem Ermessen entweder nach dem Standpunkt des einen oder des anderen Gerichts, wobei nicht selten, solange man die Beschwerden der tschechischen Schutzvereine ernst nehmen darf, die Nationalität des Richters ausschlagebend war.[56] Unterschiedlich gingen auch einzelne Mini-

„persönliches Wissen" des inzwischen (1925) verstorbenen Pantůček und sei durch „parlamentarische Belege" nicht verläßlich nachgewiesen. AMZV, Sektion VI., Karton 105, Information für den Herrn Minister, 21. 5. 1937

[51] Antrag des Abgeordneten Dr. Lodgman und Genossen auf authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 29. 2. 1920, Nr. 122 Slg. vom 23. 3. 1922, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 3489. Die vorgeschlagene Änderung lag darin, daß hinter den Ausdruck „von den Angehörigen der Sprache der Minderheit" die Ergänzung „gleichgültig, ob sie tschechoslowakische Staatsbürger sind oder nicht" hinzugefügt werden sollte. Als Begründung enthielt der Antrag den genauen Wortlaut des Urteils des Obersten Verwaltungsgerichts vom 5. 10. 1921.

[52] Die Meinungen hierzu waren übrigens geteilt: Einige Juristen – unter ihnen angeblich auch deutsche – vertraten den Standpunkt, die Verordnung habe die Frage in Art. 14 zu Ungunsten der Ausländer entschieden. Vgl. Říha, Cizincům, S. 91 bzw. PT vom 16. 2. 1926

[53] PA R 73858, Deutsche Gesandtschaft an AA, 24. 8. 1928; LN vom 17. 10. 1928; Meissner, in: LN vom 14. 8. 1932.

[54] Vgl. NáL (Abendblatt) vom 17. 6. 1928.

[55] Adler, Geist, S. 41.

[56] ANM, NL Choc, Karton 4, Mappe 5/48, Brief des tschechischen Volkstumsvereines für Troppau an Choc, 22. 10. 1928; SÚA, MV-SR, Karton 2926, 8/1/24, MS an PMR und alle Ministerien, 7. 9. 1932.

sterien vor.[57] In einer besonders prekären Lage befand sich das Justizministerium, das sich mit einem Erlaß vom 2. November 1920 dem Standpunkt des Obersten Gerichts anschloß.[58] Das Oberste Verwaltungsgericht hob jedoch die Entscheidungen des Justizministeriums über sprachliche Beschwerden systematisch auf, was im Laufe der Zeit als immer unhaltbarer empfunden wurde. Im Juni 1926 teilte Justizminister J. Hausmann mit, er habe „im Interesse der Rechtssicherheit" vor, in Zukunft den Beschwerden der Ausländer im Hinblick auf die Zuerkennung der Sprachenrechte zu entsprechen. Im Juli 1927 änderte das Ministerium tatsächlich die Praxis und hielt sie in den darauffolgenden Jahren konsequent ein, ohne sich jedoch, zumindest nach einer späteren Interpretation, mit dem Standpunkt des Obersten Verwaltungsgerichts ausdrücklich identifiziert zu haben.[59]

In der Praxis änderte sich jedoch nichts.[60] Gestärkt durch die Tatsache, daß an der Spitze des Justizministeriums seit Oktober 1926 der deutsche Jurist R. Mayr-Harting stand, versuchten die deutschen Rechtsanwaltsverbände – angeblich auf das „Ansehen der tschechoslowakischen Justiz" bedacht – das Ministerium dazu zu bewegen, die Krise, in die die Justiz infolge des Vorgehens des Obersten Gerichts geraten sei, mit nicht näher spezifizierten „schärfsten Mitteln" zu lösen.[61] Dies erinnerte jedoch stark daran, die Gerichte beeeinflussen zu wollen. Gegen die Initiativen der deutschen Rechtsanwälte bezog der Präsident des Obersten Gerichts, A. Popelka, dermaßen energisch Stellung – er bezeichnete ihre Bemühungen als eine Verschwörung, die eine „verfassungswidrige Vergewaltigung der richterlichen Unabhängigkeit" verfolge[62] – , daß sich diese entweder dazu gezwungen sahen oder ganz einfach die Gelegenheit wahrnahmen, gegen ihn eine – übrigens erfolgslose – Klage wegen Beleidigung einzureichen.[63] Das Justizministerium konnte nicht umhin, – angeblich tat es dies „stillschweigend" – den „Sprachentrotz" des Obersten Gerichts hinzunehmen, was in der deutschen Presse als eine „schwere Niederlage der staatlichen Autorität" gewertet wurde.[64] Ganz aufrichtig war der Vorwurf auch nicht: Einen derartigen „Kompetenzen-Clinch" zwischen den beiden höchsten Gerichtsinstanzen hatte die tschechoslowakische Rechtsordnung nicht vorhergesehen, und lediglich das Parlament bzw. die

[57] Das Innen- sowie das Finanzministerium empfahlen beispielsweise, daß Erledigungen für ausländische Parteien, die Angehörige der Minderheiten waren, zweisprachig erfolgen sollten, falls die üblichen Vorbedingungen des Sprachengesetzes erfüllt waren. Vgl. SÚA, MF-P, Karton 244, 141/38 MV an MF, 6. 10. 1921; ebda, MF an untergeordnete Behörden, 10. 1. 1924. Vgl. auch SÚA, MSP, Karton 1807, E 4/a 1930, Aktenvermerk MSP, 18. 4. 1930; AMZV, Sektion VI, Karton 105, Information für den Herrn Minister, 21. 5. 1937.

[58] Vgl. Peška, Studie, S. 181. Zur Begründung wies das Ministerium auf den Minderheitenschutzvertrag hin.

[59] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/32, MS an PMR, 5. 6. 1926; SÚA, MV-SR, Karton 2926, 8/1/24, MS an PMR und alle Ministerien, 7. 9. 1932. Vgl. auch AMZV, Sektion VI, Karton 105, Information für den Herrn Minister, 21. 5. 1937; PT vom 12. 8. 1927; Popelka, Nejvyšší, S. 499. Die Änderung der Praxis des Justizminsteriums wurde später irrtümlicherweise Mayr-Harting zugeschrieben. Vgl. Popelka, in: NáL vom 3. 8. 1932.

[60] PA R 73858, Deutsche Gesandtschaft an AA, 24. 8. 1928.

[61] Popelka, Nejvyšší soud, S. 506.

[62] Popelka, Nejvyšší soud, S. 506. Mit dem Inhalt der Ausführungen Popelkas solidarisierten sich vorbehaltlos die tschechischen Rechtsanwälte; u. a. beschuldigten sie das Justizministerium, es habe im Streit mit dem Obersten Gericht seine Vollmachten überschritten und die Unabhängigkeit der Gerichte verletzt. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/35, Resolution des Vereines tschechischer Rechtsanwälte in Mähren, 23. 10. 1928.

[63] Vgl. Bo vom 25. 10. 1928; PT vom 24. 11. 1928.

[64] Vgl. Bo vom 9. 10. 1928.

Justiz selbst, jedoch keineswegs das Justizministerium, konnten in der Frage der Sprachenrechte der Ausländer Klarheit schaffen.

Anfang der dreißiger Jahre verstärkte sich der Druck, die Rechtsprechung der beiden obersten Gerichte zu vereinheitlichen.[65] Den ersten Schritt stellte eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom Februar 1931 dar, dergemäß die durch das Oberste Gericht aus sprachlichen Gründen erfolgte Abweisung einer Berufung als eine Entscheidung in der Hauptsache und folglich als unabänderlich anerkannt wurde, wodurch die ältere Praxis des Obersten Gerichts sanktioniert wurde.[66] Entrüstete deutsche Juristen bezeichneten diese Rechtsprechung als eine der „unerquicklichsten und unraisonabelsten" in der Urteilspraxis des Verwaltungsgerichts überhaupt; auch tschechischerseits fehlte es nicht an zweifelnden Stimmen.[67] Im November 1936 änderte des Oberste Verwaltungsgericht durch einen Beschluß des Fachplenums seine bisherige Judikatur und stellte sich auf den Standpunkt, daß Ausländern die Begünstigungen des Sprachengesetzes nicht zustanden.[68] „Die Wahrheit siegte", meldete die „Národní listy" und bezeichnete den 9. November, an dem das Gericht seinen Beschluß gefaßt hatte, als einen „höchst bedeutenden Tag" in der Geschichte der tschechoslowakischen Justiz. Der Beschluß, blies das Blatt das Ereignis weiter auf, gebe die Sicherheit zurück, daß das Volk seine Angelegenheiten selbst regeln könne und lasse keinen Zweifel daran, daß der tschechoslowakische Staat ein Nationalstaat sei.[69] Der Jubel der tschechischen nationalistischen Presse war der Lage der Dinge nicht ganz angemessen, denn in der Tat besiegelte die Entscheidung lediglich de jure die bereits seit Jahren eingefahrene Praxis. Die Problematik der Sprachrechte der deutschsprachigen Ausländer verschwand nicht völlig aus der Welt; sie wurde erneut besonders während der Diskussionen über das neue Sprachengesetz im Jahre 1938 thematisiert. Die Bemühungen jedoch, Ausländern die Kommunikation mit dem Staat in ihrer Muttersprache zu ermöglichen, wurden strikt abgewiesen.[70]

In der Aufzählung der fraglichen Punkte des tschechoslowakischen Sprachrechts darf man seine Unvollständigkeit nicht vergessen. Man habe, beschrieb der sudetendeutsche Publizist H. Klepetař die Lage mit ironischem Unterton, „eher vieles als viel geschaffen. Denn zwischen den engmaschigen, oft erschöpfend detaillierten Sprachenvorschriften klaffen gähnende Lücken, die meist durch sehr weit hergeholte Analogien ausgefüllt werden müssen."[71] Zweifellos schwerwiegend war die Tatsache, daß das Sprachengesetz neben all seinen konzeptionellen und Unklarheiten in den Formulierungen sechs Jahre lang ohne Durchführungsverordnung blieb. Seine Realisierung wurde somit ein Konglomerat von spontanen Auslegungen, in deren Folge die Staatssprache manchmal in einem das Sprachengesetz überschreitenden Ausmaß favorisiert wurde, sowie von aus der konkreten Sprachpraxis abgeleiteten Improvisationen.[72] Die

[65] U. a. spielte auch die Tatsache mit, daß reichsdeutsche Gerichte die Vollstreckbarkeit derjenigen Urteile zu leugnen begannen, in denen das tschechoslowakische Oberste Gericht Berufungen aus sprachlichen Gründen abgewiesen hatte. Vgl. Meissner, in: LN vom 14. 8. 1932.

[66] Vgl. NáL vom 17. 2. 1931 bzw. 21. 2. 1931; PT vom 22. 2. 1931.

[67] Adler, Geist, S. 41–42 bzw. NO 1 (1931), S. 271–274.

[68] PT vom 10. 11. 1936 und 11. 11. 1936.

[69] NáL vom 11. 11. 1936.

[70] Vgl. Kapitel I.C.

[71] Klepetař, Sprachenkampf, S. 25.

[72] Das diesbezügliche kritische Urteil der Sudetendeutschen überrascht sicher nicht. Vgl. Sprachverordnung, S. 75. Auch die tschechische Bürokratie gab jedoch zu, daß die jetzige Sprachpraxis im Bereich

Durchführungsverordnung von 1926 verbesserte diese Lage nur teilweise. Bekanntlich bezog sie sich nicht auf alle Sektoren der Staatsverwaltung, sondern lediglich auf den Bereich der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, sowie der Ministerien für Industrie, Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und schließlich für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung. Äußerst wichtige Ressorts wie Schulwesen, Post, Eisenbahn und Militär wurden nicht einbezogen. Für sie hätten nach Meinung des tschechischen Rechtswissenschaflers E. Sobota die Vorschriften der Sprachverordnung „höchstens explikative Bedeutung für die Auslegung des Sprachengesetzes" besitzen können[73], was natürlich für die Herbeiführung einer einheitlichen und übersichtlichen Regelung kaum eine solide Grundlage bieten konnte.

einiger Ministerien „für den tschechoslowakischen Standpunkt günstiger" sei, als dies nach der Herausgabe der Sprachverordnung wahrscheinlich möglich sein würde. SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Aktenvermerk PMR, 22. 5. 1922.

[73] Sobota, Nationalitätenrecht, S. 74–75.

B. Der sprachliche Alltag

1. Massenkommunikation zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Bürger

Vom Standpunkt des einzelnen Bürgers betrachtet, war die wichtigste und häufigste Kommunikation die mit seiner Gemeinde und ihren Organen. Diese spielte sich grundsätzlich in deren Geschäftssprache ab, die die Gemeindevertretung als gewähltes Organ festlegte. Die traditionelle sprachliche Selbstbestimmung der Gemeinden wurde jedoch in der Ersten Tschechoslowakischen Republik eingeschränkt, indem das Sprachengesetz sowie die Durchführungsverordnung die Gemeinden verpflichtete, bei Entscheidungen über den eigenen Sprachgebrauch gewisse grundlegende Bedingungen einzuhalten, die die Festlegung der Geschäftssprache bzw. von Geschäftssprachen und den Sprachgebrauch in den Organen der Kommunalverwaltung sowie die Berücksichtigung von anderen Sprachen als der eigenen Geschäftssprache im Parteienverkehr betrafen.[1] In der Sprachregelung für den Kommunalbereich widerspiegelte sich sehr deutlich der Konflikt zwischen dem nationalstaatlichen Anspruch, der verlangte, daß man tschechisch (slowakisch) auf dem gesamten Staatsgebiet bei allen öffentlichrechtlichen Betrieben Gehör finden mußte, und seiner Realisierbarkeit – es gab in vielen deutschen Gemeinden einfach niemanden, der die Staatssprache genügend beherrschte. Dieser Konflikt bedingte administrativ ziemlich komplizierte Regelungen, die die „gebührende" Berücksichtigung der Staatssprache gewährleisten sollten; daraus resultierte, daß ihre Vorrangstellung gerade im kommunalen Bereich sehr ausgeprägt war.

Jede Gemeinde mußte ungeachtet ihrer Geschäftssprache eine schriftliche oder mündliche Eingabe in der Staatssprache annehmen, eine Eingabe in einer Minderheitensprache hingegen nur dann, falls in der Gemeinde über 20 Prozent Einwohner dieser Sprache lebten. Verfügte die Gemeinde über keine Amtskraft, die der Sprache der Eingabe in ausreichendem Maße mächtig war, um sie in die Geschäftssprache der Gemeinde zu übersetzen, konnte die Übersetzung den vorgesetzten Behörden übertragen werden – für die dadurch eventuell anfallenden Kosten mußte jedoch die betreffende Gemeinde selbst aufkommen. Erledigungen erfolgten grundsätzlich in der Geschäftssprache der Gemeinde; während ein Tscheche oder Slowake jedoch, der seine Erledigung in einer Minderheitensprache erhielt, das Recht hatte, sie durch die vorgesetzte Behörde in seine Muttersprache übersetzen zu lassen, stand eine derartige Berechtigung einem Angehörigen einer Minderheitensprache nicht zu. Darüber hinaus wurde festgelegt, daß eine Gemeinde automatisch verpflichtet war, in der Staatssprache eingebrachte Eingaben auch in dieser Sprache zu erledigen, falls in ihr zu über 20 Prozent tschechische oder slowakische Staatsangehörige wohnten, falls hier ein Gemeinde- oder Distriktnotar bestellt war bzw. ihrer Vertretung ein Tscheche oder Slowake angehörte, oder falls sie über 3000 Einwoh-

[1] Die Durchführungsverordnung legte ausdrücklich fest, daß ein Beschluß der Gemeinde, der im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung stand, ungültig sei. Vgl. auch Kapitel II.B.2.

ner zählte.[2] Auch im mündlichen Verkehr waren Tschechen bzw. Slowaken begünstigt, denn wenn eine Verständigung „mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse" nicht möglich war, konnten sie sich, falls sie der Geschäftssprache der Gemeinde nicht mächtig waren, an die vorgesetzte staatliche Behörde wenden, die die Angelegenheit mit ihm behandelte und dem Gemeindeamt den jeweiligen Inhalt mitteilte.

Bekanntmachungen der Gemeindeorgane erfolgten stets in der Geschäftssprache der Gemeinde; wohnten in der Gemeinde jedoch über 20 Prozent Einwohner einer anderen Sprache als der Geschäftssprache, waren die Bekanntmachungen auch in ihrer Sprache zu erlassen. Auch diesmal war die Staatssprache deutlich bevorrechtet: falls die Bekanntmachung „von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Charakter" war, konnte die vorgesetzte politische Behörde ihre Veröffentlichung auch in der Staatssprache anordnen, mußte jedoch die Übersetzung beifügen. Gemeinden mit über 3000 Einwohnern mußten alle Bekanntmachungen automatisch auch in der Staatssprache herausgeben. Identische Regeln galten auch für Bezeichnungen von Gemeindeämtern und von Amtsräumen, das Gebäude des Gemeindeamtes selbst war aber immer auch in der Staatssprache zu beschildern. Ebenfalls Heimatscheine und Legitimationen für den Grenzverkehr mußten immer auch mit dem Text in der Staatssprache, und zwar an erster Stelle, ausgestellt werden, andere Dokumente – beispielsweise Mittellosigkeitszeugnisse auf Verlangen der Partei.

Der Sprachpraxis im Verkehr zwischen dem Bürger einerseits und Staatsbehörden und Gerichten andererseits wurde bereits in mehreren Zusammenhängen die Aufmerksamkeit gewidmet, deshalb sei nur zusammengefaßt: Alle Staatsorgane waren verpflichtet, Eingaben in der Staatssprache anzunehmen und auch zu erledigen; Eingaben in einer der Minderheitensprachen konnten nur angenommen werden, falls sie eine physische oder juristische Person der jeweiligen Sprachzugehörigkeit bei einem Staatsorgan einbrachte, dessen Wirkungskreis sich mindestens auf einen Gerichtsbezirk erstreckte, in dem über 20 Prozent Staatsbürger derselben Sprache wohnten. Die betreffende Angelegenheit mußte auch in einem derart sprachlich qualifizierten Gerichtsbezirk entstanden sein. Eingaben in einer Minderheitensprache wurden zweisprachig, in der Staatssprache und in der betreffenden Minderheitensprache, erledigt. Nur bei Gerichten und Behörden, deren Wirksamkeit auf einen einzigen Gerichtsbezirk beschränkt war, in dem über zwei Drittel Angehörige derselben Sprache wohnten, bzw. bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Instanz konnten sie ausschließlich in der betreffenden Minderheitensprache erledigt werden.[3] Dieselben Regeln galten, falls der Erledigung keine Eingabe vorausging – vorausgesetzt, der Behörde war die Sprachzugehörigkeit der Partei bekannt.[4] Bekannmachungen der Staatsorgane wurden in sprachlich qualifizierten Bezirken auch in der Sprache der Minderheiten herausgegeben. Diese Grundbestimmungen des Sprachenrechts blieben bis zum Jahre 1938 unver-

[2] Gemeinden mit über 3000 Bewohner waren daher verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung von 1926 eine „nach dem Erfordernisse des Dienstes" genügende Anzahl von der Staatssprache in Wort und Schrift mächtigen Amtskräften, mindestens aber eine solche Kraft, einzustellen.

[3] Dies galt nicht, falls die Eingabe eine Eintragung in öffentliche Bücher zur Folge haben sollte.

[4] Falls dies doch nur in der Staatssprache geschah, konnte eine Erledigung in der Minderheitensprache binnen drei Tagen gebührenfrei verlangt werden.

ändert, erst im neuen Sprachengesetz erwog man bekanntlich bestimmte Änderungen, die auf eine Herabsetzung der prozentualen Grenze für die Geltendmachung der sprachlichen Minderheitenrechte und auf eine weitgehende Abschaffung von zweisprachigen Erledigungen hinausliefen.[5]

Äußerst umstritten entwickelte sich der Sprachgebrauch der Staatsbetriebe, vor allem der Staatseisenbahn und der Post.[6] Für Schwierigkeiten auf diesem Gebiet sorgte bereits das Sprachengesetz mit seinen unklaren Bestimmungen. In Paragraph 1 des Gesetzes, der die Pflicht, in der Staatssprache zu „amtieren", festlegte, war neben den Staatsorganen auch von Unternehmen und Anstalten der Republik die Rede. In Paragraph 2 dagegen, der den Anwendungsbereich der Minderheitensprachen bestimmte, wurden diese jedoch nicht erwähnt. K. Kramář, auf dessen Initiative die ausdrückliche Einbeziehung dieser Subjekte in das Sprachengesetz zurückzuführen war, behauptete in der Diskussion im Verfassungsausschuß im Februar 1920, er hätte ihre Aufzählung auch in diesem Paragraph vermutet; tatsächlich sah sein Entwurf des Sprachengesetzes dieselben Regeln sowohl für die Staatsorgane und Gerichte als auch für die Staatsbetriebe vor.[7] Warum man diese in Paragraph 2 schließlich nicht aufnahm, geht aus den Protokollen nicht hervor; es drängt sich die Vermutung auf, daß der Ausschuß lediglich versehentlich oder aus Zeitgründen nicht mehr auf diese Problematik zurückkam. Welche Verwirrungen dieses Versäumnis später hervorrufen sollte, konnte sich 1920 niemand vorstellen.

Die verschiedenen sprachlichen Ressortvorschriften, mit denen der Sprachgebrauch bei den Staatsbetrieben seit 1920 geregelt wurde, entsprangen somit der Auffassung, daß sie im Parteienverkehr nicht an die Schutzbestimmungen des Sprachengesetzes gebunden seien.[8] Bald kamen jedoch Zweifel auf, die vor allem damit zusammenhingen, daß Staatsbetriebe aufgrund der ihnen durch den Staat übertragenen Befugnisse sowie aus Betriebs- und Sicherheitsgründen – ein besonders markantes Beispiel war die Eisenbahn – der Öffentlichkeit gegenüber bisweilen auch Hoheitsfunktionen wahrnahmen, aber diesem Umstand trugen die Vorschriften keinerlei Rechnung.[9] Man sollte denken, daß der einfachste Ausweg gewesen wäre, die Bestimmungen von Paragraph 2 des Sprachengesetzes auch auf staatliche Unternehmen auszudehnen, aber einfachen Lösungen war das tschechoslowakische Sprachenrecht beinahe notorisch abgeneigt. Im September 1924 entwickelte das Oberste Verwaltungsgericht eine viel diskutierte Rechtsprechung, dergemäß sich die Bestimmungen von Paragraph 2 des Sprachengesetzes auch auf diese Betriebe bezogen, soweit sie sich in Vertretung des Staates an die Öffentlichkeit wandten, also mit Akten der staatlichen Hoheitsverwaltung und demzufolge als seine Organe.[10] Die Sprachregelung bei staatlichen Betrieben zerfiel da-

[5] Vgl. Kapitel I.E.1. bzw. I.E.3.

[6] Zu den Unternehmen des Staates gehörten u. a. die Staatseisenbahn, die Tschechoslowakische Post, die Nationalbank, staatliche Berg- und Hüttenwerke, staatliche Forste, Bäder und Krankenhäuser, Druckereien sowie die Tabakfabriken.

[7] Vgl. APČR, RNS, Karton 33, 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, Vormittag, S. 29 bzw. 54.

[8] Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MPaT an PMR, 12. 4. 1938; AKPR, D 952, Karton 116, Exposé „Stand der Sprachenfrage bei den Tschechoslowakischen Staatseisenbahnen", 20. 6. 1936; SÚA, MŽ, Karton 11, 821/38, Überblick der Vorschriften über die Minderheitenrechte im Bereich des Eisenbahnministeriums, undat. (1938).

[9] Peška, Studie, S. 209.

[10] Erkenntnis des NSS Nr. 15755 vom 16. 9. 1924, in: Věstník MV 7 (1925), S. 139–140; SÚA, MŽ, Karton 11, 821/38, Überblick der Vorschriften über die Minderheitenrechte im Bereich des Eisenbahn-

mit im Grunde genommen in vier Bereiche: innerer Verkehr, Verkehr mit der Öffentlichkeit in der Eigenschaft eines Staatsorgans, Verkehr mit der Öffentlichkeit in der Eigenschaft eines Staatsbetriebs und schließlich Geschäftsverkehr.

In ihrer inneren Amtsführung waren Staatsbetriebe verpflichtet, ausschließlich die Staatssprache zu benutzen. Im äußeren Verkehr waren sie als Staatsorgane freilich den Bestimmungen von Paragraph 2 unterworfen. Die relative Eindeutigkeit dieser Regelung wurde durch die Tatsache entwertet, daß die Grenze, wann ein Staatsunternehmen in seiner Eigenschaft als Staatsbetrieb oder als Organ des Staates auftrat, nicht eindeutig feststand; das war des öfteren – beispielsweise bei Gebots- oder Verbotstafeln in Eisenbahnzügen, deren Nichtbefolgung sogar mit einer Verwaltungsstrafe geahndet wurde – reine Interpretationssache und folglich eine Quelle ständiger Unklarheiten und Streitigkeiten.[11] Wohl die größten Schwierigkeiten ergaben sich bei der Sprachregelung in denjenigen Bereichen, in denen die Staatsbetriebe gegenüber der Öffentlichkeit als bloße Wirtschaftssubjekte aufzutreten glaubten, zumal sie in dieser Eigenschaft dem Bedarf von breiten Bevölkerungsschichten dienten und somit in einen sehr intensiven Kontakt zu ihnen kamen. Die Richtschnur der Sprachregelung sei, wie später beispielsweise das Postministerium behauptete, der „Geist und die Grundsätze des Sprachengesetzes".[12] Die Durchführungsverordnung von 1926 bezog sich bekanntlich nicht auf die Bereiche des Post- und des Eisenbahnministeriums, für diese konnte sie lediglich „den Rahmen" andeuten[13] – über die Art und Weise jedoch, in der gerade Post und Eisenbahn diesen Rahmen tatsächlich ausnutzten, gaben sich nicht einmal tschechische Juristen Illusionen hin: E. Sobota beispielsweise bewertete ihre Vorschriften als kasuistisch und lückenhaft, „mal mehr, mal weniger" analog zu den Bestimmungen der Sprachverordnung.[14] Entscheidend blieb offensichtlich die mittlerweile eingefahrene Praxis.

In Bezirken mit mindestens 20 Prozent Angehörigen einer Minderheitensprache amtierten Postämter auch in dieser Sprache; alle Bezeichnungen und Orientierungstafeln, Drucksachen, Formulare sowie Stempel waren in diesen Bezirken zweisprachig. Ebenso wurden Eingaben in der betreffenden Minderheitensprache angenommen, jedoch nur in der Staatssprache erledigt.[15] Zu den umstrittensten Problemen gehörte die Verwendung von Orts- und Straßennamen, deren in sprachlicher Hinsicht unrichtiger Gebrauch konnte auch die Nichtzustellung von Postsendungen zur Folge haben.[16] Die

ministeriums, undat. (1938), Anlage 2: Erlaß MŽ Nr. 53482 vom 4. 11. 1924. Vgl. auch Peška, Studie, S. 209–210; Sobota, Jazykový zákon, S. 101–102.

[11] Vgl. PT vom 18. 9. 1924; Bo vom 18. 9. 1924 und 5. 11. 1924. Vgl. auch Interpellation des Abgeordneten Wagner an den Eisenbahnminister wegen der Sprachenpraxis der Staatsbahndirektion Pilsen, die im Gegensatze und im Widerspruche zur Spruchpraxis des Obersten Verwaltungsgerichts steht vom 28. 5. 1936, in; TTZPS, 4. WP, Drucksache 523/VI.

[12] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MPaT an PMR, 12. 4. 1938.

[13] SÚA, MV-SR, Karton 1491, 14/1/91, Aktenvermerk MV, 30. 1. 1928.

[14] ANM, NL Sobota, Karton 13, Exposé E. Sobotas „Über die Möglichkeit, den Forderungen der Minderheiten im Bereich der Sprachenrechte entgegenzukommen, undat. (1936). Demgegenüber veröffentlichte auf dieser rechtlichen Grundlage beispielsweise die Nationalbank in Städten, in denen mehr als 20 Prozent der Bevölkerung einer anderen Nationalität als der „tschechoslowakischen" lebten, Verlautbarungen stets mit einer Übersetzung in die betreffende Minderheitensprache. Im Geschäftsverkehr verhandelte oder korrespondierte die Bank mit ihren Partnern lediglich in deren Sprache. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MF an PMR, 9. 4. 1938.

[15] SÚA, MŠaNO-P, Karton 375, Mappe 20, MPaT an PMR, 7. 4. 1938.

[16] Vgl. Kapitel II.D.

Postverwaltung entwickelte hierzu eine merkwürdige juristische Interpretation, die auf eine Verwischung der Grenze zwischen der öffentlichrechtlichen und privaten Sphäre hinauslief, indem sie Postsendungen, aber auch beispielsweise die Bitte um mechanische Herstellung der Telefonverbidung für „Eingaben" hielt: Ein Anruf, behauptete sie, sei eine „Eingabe" und die Herstellung der Verbindung eine „Erledigung".[17] Wenn man noch die Probleme mit der Herausgabe der notwendigen Informationsmittel in den Minderheitensprachen (Telefonverzeichnisse usw.) hinzuzählt, ist der Horizont der deutschen Beschwerden grundsätzlich abgesteckt.[18]

Womöglich problematischer gestaltete sich der Sprachgebrauch im Bereich der Eisenbahnverwaltung. Dies war umso schwerwiegender, weil die Eisenbahn das wichtigste öffentliche Verkehrs- und Transportmittel war und demzufolge vielfältige Aufgaben im öffentlichen sowie im Wirtschaftsleben zu erfüllen hatte. Im Verkehr mit der reisenden Öffentlichkeit wurde seit dem Jahre 1919 an der Praxis festgehalten, die von einem Bevölkerungsschlüssel ausging: Wenn die Station nach einer Gemeinde benannt war, in der wenigstens 20 Prozent Angehörige einer Minderheitensprache lebten, waren alle für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnhofs- und Orientierungsaufschriften zweisprachig anzufertigen, wobei die Staatssprache an erster Stelle stand. Die Stationsnamen wurden ebenfalls in beiden Sprachen ausgerufen. Bekanntmachungen, Fahrpläne, Fahrkarten – einschließlich der Stationsnamen, solange diese ein amtliches Äquivalent in der Minderheitensprache hatten –, amtliche Drucksachen (Bestellungen für Zeitkarten und Ausweise, Gepäckscheine, Aufnahmebescheinigungen, Nachnahmbegleitscheine, Vollmachten usw.) sowie verschiedene Werbeschriften wurden in solchen Stationen in beiden Sprachen herausgegeben bzw. aufgehängt.[19]

Die Deutschen äußerten ihre Unzufriedenheit mit der Sprachregelung bei der Staatseisenbahn von den ersten Tagen der Republik an. Aufschriften auf Stationsgebäuden, Orientierungstafeln, Bekanntmachungen sowie das Ausrufen der Stationsnamen sollten ihren Vorstellungen nach nur in der Sprache der Bevölkerungsmehrheit erfolgen, in „gemischtsprachigen" Ortschaften (näher wurde dieser Begriff nicht spezifiziert) sowie an großen Umsteigestationen, selbst wenn diese im rein tschechischen Sprachgebiet lagen (Prag wurde jedoch dabei nicht ausdrücklich erwähnt), zweisprachig.[20] Spä-

[17] AMZV, Sektion II, Karton 708, Denkschrift der deutschen Mitglieder der tschechoslowakischen Nationalversammlung betreffend die Nichteinhaltung des Vertrages de dato St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 durch die Gesetzgebung und Regierung der tschechoslowakischen Republik, undat. (1922).

[18] Vgl. beispielsweise Interpellation des Abgeordneten Ing. Kallina und Genossen an den Minister für Post- und Telegrafenwesen in Angelegenheit der Benachteiligung der deutschen Bevölkerungskreise bei Benützung der Einrichtungen des Post- und Telegrafen- und Telefonverkehrs vom 18. 3. 1930, in: TTZPS, 3. WP, Drucksache 306/VII.

[19] Vgl. AKPR, D 952, Karton 116, MŽ an Staatsbahndirektion Prag, 19. 8. 1921. Der Erlaß beruft sich auf eine ältere Anordnung des MŽ vom 11. 10. 1920; ebda, Exposé „Stand der Sprachenfrage bei den Tschechoslowakischen Staatseisenbahnen", 20. 6. 1936. Zweisprachige Aufschriften waren nicht konsequent durchgeführt worden. Beispielsweise hatte Brünn, wo über 20 Prozent Deutsche lebten, während der ganzen Ersten Republik nur tschechische Aufschriften am Hauptbahnhof. Brünn wurde im Vermerk der KPR ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet, ohne daß ein Grund dafür angegeben wurde. Vgl. ebda., Aktenvermerk KPR, 26. 10. 1937. Im Jahre 1936 wurden von insgesamt 105 Millionen Fahrkarten 72 Millionen einsprachig tschechisch, der Rest zweisprachig herausgegeben. Vgl. ebda., Aufzeichnung KPR, 26. 10. 1937.

[20] Antrag des Abgeordneten Dr. Schollich und Genossen auf Regelung des Sprachgebrauches bei den Eisenbahnen vom 8. 6. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 186. Der Antrag wurde von allen Partei-

ter gingen sie zu einem reduzierten Konzept über, in dessen Mittelpunkt die Forderung stand, daß Staatsbetriebe mit Angehörigen der Minderheitensprachen in jenem Ausmaß in deren Sprache verkehren sollten, das für Gerichte und Behörden durch das Sprachengesetz und die Durchführungsverordnung festgelegt worden war.[21] Auch tschechischerseits hegte man gewisse Zweifel an der Sprachregelung bei Eisenbahnen. Man schlug beispielsweise vor, den Begriff „Amtieren" lediglich auf den inneren Amtsverkehr der Staatsbetriebe einzuschränken, und im Parteien- und vor allem im Geschäftsverkehr der Staatsbetriebe den Sprachgebrauch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit her, also liberaler als bei anderen Staatsorganen, zu regeln oder zumindest den Unterschied zwischen einem Staatsorgane und einem Unternehmen der Republik genau abzugrenzen.[22] Es gab jedoch auch entgegengesetzte Bestrebungen, die vor allem im Entwurf des Eisenbahnministeriums vom Jahre 1925 für ein neues Organisationsstatut ihren Ausdruck fanden. Die Vorlage war auf der Prämisse aufgebaut, der Staatseisenbahnbetrieb sei nicht verpflichtet, die Sprachen der nationalen Minderheiten zu gebrauchen, es sei denn, dies sei „unumgänglich notwendig".[23]

Aus dieser Überzeugung heraus wurde eine Vorschrift vorbereitet, die den bisherigen Sprachgebrauch bei der Staatseisenbahn wesentlich zuungusten der Minderheitensprachen änderte.[24] Vor allem sollten Aufschriften an Bahnhöfen sowie in Zügen und Bekanntmachungen der Eisenbahnverwaltung lediglich in Bezirken mit über 50 Prozent Minderheitenbevölkerung zweisprachig erfolgen, zudem nur dann, solange dies der Verkehr „unbedingt" erforderte. Erledigungen von Eingaben in Minderheitensprachen hatten grundsätzlich nur in der Staatssprache zu erfolgen, höchstens konnte eine „freiwillige, unverbindliche Übersetzung in die Sprache der Partei" beigefügt werden, aber nur dann, wenn das Subjekt (Privatpersonen tschechoslowakischer Staatsbürgerschaft, Gemeindebehörden und -betriebe, sowie privatrechtliche Körperschaften) seinen Sitz in einem Gerichtsbezirk hatte, in dem mehr als 50 Prozent Angehörige der betreffenden Minderheitensprache lebten. Die Partei mußte außerdem um eine Übersetzung in ihre Sprache ausdrücklich ersuchen und für die anfallenden Kosten aufkommen. Übrigens durften so nicht alle Eisenbahndienststellen verfahren, sondern nur diejenigen, die ihren Sitz in einem sprachlich qualifizierten Bezirk hatten. Völlig ausgeschlossen war dagegen der Gebrauch von Minderheitensprachen im Verkehr mit Rechtsanwälten, Notaren und Reklamationsbüros, solange diese eine Partei vertraten, weiter mit Firmen, die über 100 Angestellte hatten, sowie mit anderen Eisenbahnbetrieben (Schlepp-, Waldbahnen usw.). Ein Teil der tschechisch-slowakischen politi-

en des Deutschen Parlamentarischen Verbandes mit Ausnahme der Deutschdemokratischen Freiheitspartei unterzeichnet.

[21] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Memorandum der deutschen Wirtschaftsverbände an den Ministerpräsidenten, Oktober 1937.

[22] Peška, Studie, S. 185; ANM, NL Sobota, Karton 13, Exposé E. Sobotas „Über die Möglichkeit, den Forderungen der Minderheiten im Bereich der Sprachenrechte entgegenzukommen", undat. (1936) bzw. Plachý, Je československé právo, S. 264.

[23] SÚA, MŽ, Karton 407, 18099/25, Aktenvermerk MŽ, 2. 4. 1925.

[24] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/3, Bd. 1, Organisationsstatut der Staatseisenbahnen, Sprachliche Bestimmungen, undat. (1925). Vgl. auch SÚA, MŽ, Karton 550, 13010/27, Osnova „Všeobecneho organizačního řádu podniku ČSD", Praha 1926, sprachliche Bestimmungen S. 38–42. Symptomatisch ist allerdings, daß sich der Entwurf der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz für den Bereich des Eisenbahnministeriums vom Jahre 1921/1922 noch grundsätzlich an die Bestimmungen des Sprachengesetzes hielt. Vgl. ANM, NL Kramář, Karton 92, Mappe: Jazykové zákonodárství, undat.

schen Szene befürchtete jedoch, das neue Statut könnte die Unzufriedenheit der Minderheiten mit dem Stand der Sprachenrechte noch steigern, und die Norm wurde spätestens Ende der zwanziger Jahre ad acta gelegt.[25]

In den Jahren 1936 und 1937 faßte das Eisenbahnministerium endlich bestimmte Änderungen ins Auge, von einem innovativen Herangehen kann jedoch keine Rede sein. In erster Linie wollte man die Frage der Aufschriften bzw. Bekanntmachungen in Eisenbahnwagen aufgreifen. Diese waren meistens einsprachig tschechisch, was einen ewigen Streitpunkt darstellte.[26] Nunmehr sollten in Zügen, die vorwiegend durch Bezirke mit mehrheitlicher Minderheitenbevölkerung, vor allem auf Lokalstrecken, verkehrten, alle Aufschriften zweisprachig angebracht werden. In Zügen, die die Sprachgrenze passierten und auch durch Gebiete fuhren, in denen keine Minderheiten ansässig waren, sollte die bisherige Praxis beibehalten werden; man beabsichtigte jedoch, die Aufschriften zu minimalisieren, indem man sie durch für beide Sprachen angeblich verständliche Abkürzungen wie N: Nichtraucher-Nekuřáci, O: Offen-Otevřeno, Z: Zugemacht (sic!)-Zavřeno bzw. durch Piktogramme ersetzen wollte.[27] Der Entwurf des Sprachengesetzes von 1938 versuchte einen Schlußstrich unter die Problematik zu ziehen, indem es ausdrücklich festlegte, daß die Bestimmungen über Gerichte, Behörden und Organe der Republik auch für staatliche Anstalten und Betriebe sowie deren Einrichtungen gelten sollten, auch wenn man es abermals – für alle Fälle – nicht versäumte, das Zauberwort „angemessen" („gelten angemessen") in den Text einzuflechten.[28] Im Verkehr mit der reisenden Öffentlichkeit waren zwar mit Rücksicht auf die Handelsinteressen der Staatsbetriebe ausdrücklich auch andere Sprachen zugelassen, konkrete Vorschriften auf dieser Grundlage wurden jedoch offensichtlich nicht vorbereitet, so daß die Frage, ob die Regelung für die Minderheiten zufriedenstellend gewesen wäre, offen bleiben muß.

Die Kritik und die Zweifel an den Grundbestimmungen des tschechoslowakischen Sprachenrechts wurden bereits eingehend behandelt. Die hier zu beantwortende Frage lautet, inwieweit die Sprachgesetzgebung ihre primäre Aufgabe erfüllte, nämlich eine effektive Kommunikation zwischen dem Bürger einer Minderheitennationalität und dem Staat zu gewährleisten. In Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Gerichtsbezirke), in denen über 20 Prozent Minderheitenbevölkerung lebten, war der Verkehr von Angehörigen der betreffenden Minderheitensprache mit der öffentlichen Gewalt in ihrer Muttersprache relativ gut gesichert. In Bezirken mit einer mehr als zwanzigprozentigen deutschen Minderheit lebten nach der Volkszählung vom Jahre 1921 in den böhmischen Ländern 2.803077 (94,28 Prozent), in den sogenannten rein tschechischen 170047 Deutsche (5,72 Prozent). Die Volkszählung von 1930 ergab ein für die Deutschen ungünstigeres Bild: Die Zahl ihrer im rein tschechischen Sprachgebiet lebenden

[25] Vgl. Kapitel I.D.1.

[26] Vgl. beispielsweise Interpellation des Abgeordneten Wagner an den Eisenbahnminister wegen der Sprachenpraxis der Staatsbahndirektion Pilsen, die im Gegensatze und im Widerspruche zur Spruchpraxis des Obersten Verwaltungsgerichts steht vom 28. 5. 1936, in; TTZPS, 4.WP, Drucksache 523/VI.

[27] AKPR, D 952, Karton 116, Aufzeichnung KPR, 26. 10. 1937. Vgl. auch SÚA, MŽ, Karton 11, 821/38, Überblick der Vorschriften über die Minderheitenrechte im Bereich des Eisenbahnministeriums, undat. (1938), Anlage 24: Erlaß MŽ Nr. 55918/37 vom 3. 11. 1937.

[28] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden, undat. (nach 12. 7. 1938).

Angehörigen stieg auf 231 754 (7,55 Prozent), in den qualifizierten Minderheitenbezirken lebten somit nur noch 92,45 Prozent der gesamten deutschen Bevölkerung.[29]

Selbst wenn man von einer Berechnung auf der Grundlage der Gemeinden ein verändertes Bild erwarten kann, schneidet das tschechoslowakische Sprachenrecht im Gesamturteil nicht schlecht ab: Der weitaus größte Teil der sudetendeutschen Bevölkerung konnte im Verkehr mit den Subjekten der öffentlichen Macht auf der Orts- und Bezirksebene seine Muttersprache gebrauchen. Zieht man den „Aktionsradius" eines Durchschnittsbürgers in Betracht, scheint es sehr wahrscheinlich, daß für die Mehrheit der Sudetendeutschen die Kenntnis des Tschechischen entbehrlich war. Der problematische Punkt des tschechoslowakischen Sprachenrechts lag vielmehr in der ungenügenden Berücksichtigung des Deutschen außerhalb der sprachlich qualifizierten Verwaltungseinheiten, also in denen mit über 80 Prozent tschechischer Bevölkerung. Zwar war der Gebrauch von Minderheitensprachen hier nicht völlig ausgeschlossen, er war jedoch auf ein Minimum eingeschränkt, nämlich auf den Schutz besonders vor eventuellen strafrechtlichen Folgen, die sich aus der Unkenntnis der Staatssprache hätten ergeben können.[30] Dieser Zustand berührte nicht nur die Interessen der erwähnten etwa fünf bis acht Prozent der sudetendeutschen Bevölkerung, die im mehrheitlich tschechisch besiedelten Landesinneren lebten, sondern auch die derjenigen Gruppen, deren Aktivitäten über die Orts- oder Bezirksebene bzw. über die Sprachgrenze hinausgingen. Dies traf besonders auf Geschäftsleute, Politiker sowie die Intelligenz zu, für die der Kontakt zu dem tschechischen Sprachgebiet manchmal unvermeidlich war, zumal hier, wo das eigentliche Machtzentrum des Gesamtstaates lag, wichtige zentrale politische, wirtschaftliche und kulturelle Subjekte ihren Sitz hatten. Zwar war der Parteienverkehr mit den Zentralstellen, falls die Bedingungen des Sprachenrechts erfüllt wurden, in der Muttersprache immer noch möglich, doch war die aktive gleichberechtigte Teilnahme an ihrer Tätigkeit und somit an den grundlegenden Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsprozessen für Angehörige der Minderheiten wesentlich erschwert, wie im folgenden am Beispiel des Sprachgebrauchs in der Politik und im Geschäftsverkehr gezeigt wird.

2. Die Sprache in der Politik

Bei den Bedingungen der parlamentarischen Demokratie, unter denen sich die Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit entwickelte, kam dem Sprachgebrauch im Bereich der Politik eine verstärkte Bedeutung zu. Die Freiheit der Meinungsäußerung schloß selbstverständlicherweise auch die – übrigens verfassungsmäßig garantierte – Freiheit ein, diese Äußerung in einer beliebigen Sprache zu machen.[31] Obwohl die tschechoslowakische Verfassung in dieser Hinsicht bestimmte Vorbehaltsformulierungen enthielt, ist kein Fall bekannt, in dem eine Privatperson an einer wie auch immer gearteten po-

[29] Berechnet nach: Československá statistika, Bd. 9, S. 29–34, bzw. Bd. 98, S. 26–34.

[30] Zeugen oder Beschuldigte, die der Staatssprache nicht mächtig waren, wurden in ihrer Muttersprache vernommen bzw. die Angelegenheit wurde „in Fällen von besonderer Wichtigkeit" an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde delegiert, die über Beamte mit den erforderlichen Sprachkenntnissen verfügte.

[31] Die tschechoslowakische Verfassung garantierte den freien Sprachgebrauch u. a. im Privatverkehr, in der Presse und allen Publikationen sowie in öffentlichen Volksversammlungen.

litischen Äußerung nur deswegen gehindert worden wäre, weil diese in einer anderen als der Staatssprache, also etwa in einer der Minderheitensprachen erfolgte.[32] Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit kann somit nur der Sprachgebrauch in den politischen Organen des Staates stehen, vor allem in den gewählten Vertretungskörpern, namentlich im Parlament sowie in den Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen. Die Notwendigkeit, den Sprachgebrauch in diesen Organen zu regeln, ergab sich zum einen daraus, daß das allgemeine und gleiche Wahlrecht den Angehörigen der Minderheiten den Zugang in diese Körperschaften sicherte, zum anderen daraus, daß das passive Wahlrecht von der Kenntnis keiner konkreten Sprache abhängig gemacht wurde.[33]

Der Sprachgebrauch in den verschiedenen Vertretungskörperschaften richtete sich nach keiner einheitlichen Norm, im Prinzip galt, daß die Entscheidung über die Geschäftssprache dem autonomen Beschluß des jeweiligen Gremiums überlassen blieb. Der Majorisierung von nationalen Minderheiten war kein Riegel vorgeschoben, dort jedoch, wo ihre Vertreter angesichts der Bevölkerungsverhältnisse die Mehrheit erreichen konnten, hatte man verpflichtende Vorkehrungen zugunsten der Staatssprache geschaffen. Die Repräsentanten der Minderheiten nahmen an der Entstehung der diesbezüglichen Normen in sehr unterschiedlichem Maße teil. Die Parlamentsgeschäftsordnung (beschlossen im April 1920[34]) kam gänzlich ohne ihre Mitwirkung zustande. Die Geschäftsordnung für die Landes- und Bezirksvertretungen (erlassen 1928 durch eine Regierungsverordnung[35]) wurde durch die tschechisch-deutsche Koalitionsregierung ausgearbeitet und auch von den deutschen Ministern mitunterzeichnet. Die Möglichkeit jedoch, diese Geschäftsordnungen nachträglich durch einen Mehrheitsbeschluß der Vertretungen zu ändern (wozu übrigens die Zustimmung der Regierung bzw. des Innenministeriums nötig gewesen wäre) wurde, soweit bekannt, nie wahrgenommen. Erst im Kommunalbereich legte die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz von 1926 die Entscheidung über die Geschäftssprache in die Hände der betreffenden Vertretungen, doch auch in diesem Fall wurde dem vorgesetzten Staatsorgan, der politischen Bezirksbehörde, ein Einspruchsrecht eingeräumt. Auch der Status der einzelnen Sprachen war unterschiedlich. Im Parlament sowie in den Landes- und

[32] Vgl. Denkschrift, S. 31; Adamovich, Grundriß, S. 84.

[33] Vgl. Epstein, Grundsätze, S. 88. Nur im Falle einer einzigen gewählten Funktion verlangte das tschechoslowakische Sprachenrecht die Kenntnis der Staatssprache: Laut Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz von 1926 mußten die Bürgermeister von Städten mit eigenem Statut sowie deren Stellvertreter das Tschechische oder Slowakische „vollkommen" beherrschen. Diese deutscherseits vielfach kritisierte Bestimmung bestand, soweit bekannt, nur auf dem Papier; es sind keine Vorschriften darüber bekannt, wie und wann die Bürgermeister bzw. die Kandidaten für diese Posten einen Nachweis der Kenntnis der Staatssprache vorzulegen hatten; ebensowenig ist bekannt, daß ein Bürgermeister aus diesem Grunde seines Amtes enthoben worden wäre. Zu bedenken ist auch, daß die Magistrate dieser Städte (zu ihnen gehörte z. B. Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Troppau, Friedek, seit 1928 nur noch Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz und Troppau) auch Aufgaben der politischen und finanziellen Staatsverwaltung wahrzunehmen hatten. Bezeichnend ist, daß diese Bestimmung in der ursprünglichen, „liberalen" Fassung der Sprachverordnung von 1920 nicht enthalten gewesen war; sie tauchte erst in der Fassung von 1924 auf. Offensichtlich handelte sich um eine Konzession an die tschechischen nationalen Radikalen, die übrigens verlangten, daß alle Bürgermeister der Staatssprache mächtig zu sein hatten. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(2), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1924) bzw. ebda, Karton 1487, 14/1/4, Denkschrift des SNJM an den Ministerpräsidenten, 12. 1. 1925.

[34] Gesetz Nr. 325/1920 Slg. (Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses), Gesetz Nr. 326/1920 Slg. (Geschäftsordnung des Senats). Die sprachlichen Bestimmungen für beide Häuser waren identisch.

[35] Regierungsverordnung Nr. 229/1928 Slg.

Bezirksvertretungen galt nur die Staatssprache als Geschäftssprache. Immerhin wurde in Bezirksvertretungen, falls sich ihr Wirkungskreis auf Bezirke mit über 50 Prozent Minderheitenbevölkerung erstreckte, der Text in der betreffenden Minderheitensprache als authentisch anerkannt, d. h. er konnte als Verhandlungsgrundlage herangezogen werden, in Bezirken mit über 75 Prozent Angehörigen der Minderheiten sogar ohne in die Staatssprache übersetzt werden zu müssen. Erst auf der Gemeindeebene konnte eine Minderheitensprache als Geschäftssprache festgelegt werden.

Das Hauptaugenmerk richtete sich selbstverständlich auf den Sprachgebrauch im Parlament – nicht nur weil dieses das oberste gesetzgebende Organ des Staates war, sondern auch weil die Anwendung von Minderheitensprachen hier relativ am stärksten eingeschränkt war. Mit der Ausarbeitung der Parlamentsgeschäftsordnung wurde bereits Anfang 1919 ein besonderer parlamentarischer Ausschuß beauftragt. Die erste Fassung vom Mai und Juni enthielt vorläufig keine sprachlichen Bestimmungen, weil man eine grundsätzliche Sprachregelung durch die Verfassung bzw. das Sprachengesetz abwartete.[36] Die Sprachenfrage im künftigen Parlament kam erst im März 1920 auf die Tagesordnung, die Verhandlung konnte aber wegen nicht näher ausgeführten Meinungsverschiedenheiten erst in einer gemeinsamen Sitzung des Verfassungs- und des Ausschusses für Änderung der Geschäftsordnung Anfang April abgeschlossen werden; am 14. April wurde die Norm dem Plenum der Nationalversammlung vorgelegt und ohne Diskussion angenommen.[37]

Der Parlamentsgeschäftsordnung gemäß durften die Abgeordneten in offiziellen Wortmeldungen nur die eigene Muttersprache oder die Staatssprache gebrauchen – die letztere vermieden die Abgeordneten der Minderheiten verständlicherweise peinlichst.[38] Da die Reden nicht übersetzt wurden, benachteiligte diese Praxis im Endeffekt alle Abgeordneten ohne Unterschied der Nationalität, die der eben benutzten Sprache

[36] Vgl. ANM, NL Hajn, Karton 153, 4274, Brief an die Mitglieder des Ausschusses für die Änderung der Geschäftsordnung, 20. 2. 1919; APČR, RNS, Karton 88, Mappe: řád jednací, Parlamentskanzlei an die Mitglieder des Ausschusses für die Änderung der Geschäftsordnung, 5. 5. 1919; APČR, RNS, Karton 14, Geschäftsordnung der Tschechoslowakischen Nationalversammlung, undat. (Protokoll der 11. Sitzung des Ausschusses für die Änderung der Geschäftsordnung am 23. 6. 1919, Anlage); ANM, NL Kramář, Karton 92, Mappe: K osnově jednacího řádu, Geschäftsordnung der Tschechoslowakischen Nationalversammlung, undat. (Parlamentskanzlei an Verfassungsausschuß, 16. 7. 1919, Anlage).

[37] APČR, RNS, Karton 14, 21. Sitzung des Ausschusses für die Änderung der Geschäftsordnung am 20. 3. 1920. Es ist kein Protokoll, sondern lediglich eine Aufzeichnung über die Sitzung vorhanden. Nachdem wahrscheinlich ziemlich unterschiedliche Änderungsanträge eingereicht worden waren, empfahl der Ausschuß einvernehmlich, die Angelegenheit in der Klubobmännerkonferenz zu besprechen. Vgl. auch NáP vom 25. 3. 1920. Zur Verabschiedung der Geschäftsordnung vgl. APČR, RNS, Karton 35, 178. Sitzung des Verfassungsausschusses am 8. 4. 1920; 144. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. 4. 1920, in: TZRNS, S. 4228–4231.

[38] Die Nationalität der Abgeordneten war jedoch ein Problem sui generis. Die Gesetze vom Jahre 1920 (d.h. Nr. 123 über die Wahlen zur Nationalversammlung sowie Nr. 325 und Nr. 326 über die Geschäftsordnungen) enthielten jedoch keine Bestimmung, nach der die Nationalität der Abgeordneten ermittelt werden konnte. Als eine Art Nationalitätenbekenntnis galt bis dahin, in welcher Sprache der betreffende Abgeordnete das Gelöbnis ablegte. Einige Abgeordnete führten jedoch angeblich mehrere Nationalitäten an, um auch andere Sprachen gebrauchen zu können. Dies habe vor allem für einige ungarische Abgeordnete zugetroffen, die sich zur „deutsch-ungarischen" Nationalität bekannten. Von den deutschen Abgeordneten habe der Kommunist K. Kreibich im Parlament sowohl deutsch als auch tschechisch gesprochen. Vgl. ČsR vom 7. 2. 1930. Erst das Gesetz Nr. 205/1925 Slg. über die Wahlordnung für die Nationalversammlung legte fest, daß den Kandidatenlisten aller Parteien eine schriftliche Erklärung aller Kandidaten beizufügen war, die u. a. die Angabe enthalten sollte, zu welcher Nationalität sie sich bekannten.

nicht mächtig waren. Eine effiziente Kommunikation unter den Abgeordneten, die insgesamt sechs Sprachen verwendeten (deutsch, polnisch, ruthenisch, slowakisch, tschechisch und ungarisch), war somit kaum möglich; Debatten im klassischen Sinne kamen im Plenum sowie – was wohl noch schwerwiegender gewesen sein mag – in den Ausschüssen nur selten zustande. Das trug natürlich nicht gerade zur Kultivierung des gegenseitigen Verhältnisses bei.[39] Kein schriftliches oder mündliches Wort in der Staatssprache – Regierungserklärungen oder -anträge nicht ausgenommen – wurden in eine der Minderheitensprachen übersetzt; die einzige Ausnahme bildeten die Botschaften des Präsidenten.[40] Selbständigen Anträgen, Anfragen und Interpellationen in den Minderheitensprachen mußte eine Übersetzung in die Staatssprache beigefügt werden, die entweder der Abgeordnete selbst oder die Parlamentskanzlei anfertigte, sonst konnten sie nicht behandelt werden.[41] Auch formelle Anträge, sowie Neben-, Abänderungs- und Zusatzanträge waren schriftlich mit einer Übersetzung in der Staatssprache vorzulegen, anderenfalls wurden sie übergangen. Nur wenn solche Anträge „kurz und einfach" waren, und wenn es die Verhandlung nicht verzögerte, konnte sie der Vorsitzende „nach seinem Ermessen" durch den anwesenden Dolmetscher übersetzen lassen und in die Verhandlung oder Abstimmung einbeziehen.

Schwierig gestaltete sich auch die Kommunikation mit der Exekutive. Regierungsmitglieder bzw. deren Vertreter durften nur in der Staatssprache das Wort ergreifen; eine wirksame Teilnahme der Minderheiten am legislativen Prozeß wurde dadurch wesentlich erschwert, daß, wie bereits erwähnt, auch Regierungsvorlagen nur in der Staatssprache eingebracht wurden. Einzig einer schriftlichen Antwort der Regierungsmitglieder auf eine Anfrage oder Interpellation in einer Minderheitensprache mußte eine Übersetzung in der betreffenden Sprache beigefügt werden. Eine eventuelle Handhabe gegen die Minderheiten barg freilich die Bestimmung in sich, dergemäß die mündliche Antwort des Ministers auf eine Anfrage oder Interpellation nicht übersetzt werden mußte. Soweit bekannt, wurde jedoch bei schriftlich eingebrachten Anfragen bzw. Interpellationen offensichtlich eine schriftliche Beantwortung eindeutig bevorzugt.[42]

Das Protokoll wurde in der Staatssprache geführt und veröffentlicht, der originale Wortlaut der in den Minderheitensprachen vorgetragenen Reden wurde als Anlage beigefügt. Dabei ging man bis in die kleinsten Details: Selbst im deutschen Wortlaut der Reden der deutschen Abgeordneten sind die Bemerkungen über die jeweiligen Begleitumstände in der Kammer (Zurufe, Lachen, Beifall, links, rechts usw.) bzw. über den Inhalt der Zwischenrufe nur tschechisch (slowakisch) angeführt. Auch Einladungen

[39] Vgl. Luschka, Parlament, S. 235; W. Medinger, in: PT vom 24. 11. 1921.

[40] Die Vorlage der Ansprachen des Präsidenten erfolgte schriftlich. Dies hatte wenig Sinn, weil den Ansprachen des Präsidenten – im Unterschied beispielsweise zu Regierungserklärungen – keine Debatte im Plenum folgte.

[41] War jedoch ein Antrag oder eine Interpellation dermaßen umfangreich bzw. wurden mehrere auf einmal vorgelegt, so daß die Kanzlei nicht in der Lage war, diese innerhalb der festgelegten Wochenfrist zu übersetzen, konnten sie den Antragstellern zur Übersetzung zurückgestellt werden. Wenn dies innerhalb der gegebenen Frist nicht geschah, galt der Antrag oder die Interpellation als nicht überreicht. Es sei aber nie vorgekommen, daß deutsche Interpellationen oder Anträge wegen ihres Umfangs oder Überlastung der Kanzlei zur Übersetzung in die Staatssprache an die Antragssteller zurückgestellt worden wären. Vgl. Glück, Sprachenrecht, S. 176.

[42] Ebda., S. 177.

zu Sitzungen bekamen alle Abgeordneten und Senatoren lediglich in der Staatssprache.[43]

Tschechischerseits vertrat man bei der Abstimmung über die Geschäftsordnung im April 1920 die optimistische Meinung, die Lösung entspreche „ohne Kleinlichkeiten und Engstirnigkeit allen gerechten und vernünftigen Ansprüchen, die die Abgeordneten anderer Nationalitäten unserer Republik in dieser Hinsicht erheben können."[44] Sicherlich war die Regelung besonders im Vergleich zum altösterreichischen Zustand ein Fortschritt, denn die Protokollierung von Reden im Wiener Reichstag beispielsweise, die in anderen Sprachen als deutsch gehalten worden waren, konnte erst 1917 durchgesetzt werden.[45] Ob der 1920 festgelegte Modus tatsächlich den Erfordernissen einer modernen parlamentarischen Demokratie Rechnung trug, ist jedoch zu bezweifeln. Schließlich gelang dem Gesetzgeber weder die Entwicklung eines funktionsfähigen Kommunikationssystem im Parlament, noch konnte eine vollkommen gleichberechtigte Teilnahme aller Abgeordneten an der Arbeit des Gremiums gewährleistet werden. Zugegeben, die Einführung simultaner Übersetzungen war angesichts der komplizierten sprachlichen Lage ein für die damaligen Verhältnisse technisch-organisatorisches Problem. Aber selbst die Entwicklung der Kommunikationstechnik bewog die tschechisch-slowakische Mehrheit nicht, am gültigen Sprachgebrauch im Parlament etwas zu ändern.

Der Anfang der Parlamentstätigkeit brachte die praktischen Probleme der Sprachregelung bald zu Tage. Die deutschen Parteien zählten nicht genügend Mitglieder, die über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügten. Schätzungsweise gab es von den insgesamt 72 deutschen Abgeordneten etwa 10 bis 12, die das Tschechische vollkommen beherrschten, etwa ein Viertel verstand „zur Not, d. h. meist falsch" und der Rest – über die Hälfte – gar kein Wort tschechisch.[46] Diese könnten, klagte bereits im Juli 1920 der christlichsoziale Abgeordnete J. Böhr in der Klubobmännerkonferenz, die Debatte nicht verfolgen und würden somit das Interesse verlieren. Besonders schwerwiegend war dies in den Ausschüssen. Hier variierte zwar die Praxis – der Chef der Volkspartei Šrámek klagte sogar darüber, in manchen Ausschüssen würden weitgehende Konzessionen gemacht und „gefährliche" Präzedenzfälle geschaffen[47] – von einer gleichberechtigten und effektiven Teilnahme der Deutschen konnte jedoch immer noch keine Rede sein. Den deutschen Abgeordneten konnten aus sprachlichen Gründen keine Referate anvertraut werden; ihre Anwesenheit in diesen Gremien, resü-

[43] Ebda., S. 174. Vgl. auch NáP vom 1. 4. 1930.

[44] Bericht des Ausschusses für Änderung der Geschäftsordnung zur Herausgabe des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung vom 8. 4. 1920, in: TTZRNS, Drucksache 2750.

[45] Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung, S. 93.

[46] Deutsche Gesandtschaft an AA, 18. 7. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 202, S. 487. Am schlimmsten war angeblich die Lage unter den deutschen Sozialdemokraten, die deswegen für ihre Abgeordneten tschechische Sprachkurse organisierten. Vgl. auch PL vom 11. 11. 1921. Saenger stützte sich offensichtlich auf Angaben des Abgeordneten der DNP, W. Medinger. Vgl. Medingers Aufsatz in: PT vom 26. 11. 1921. Hier wird die Zahl der Abgeordneten, die das Tschechische „auch in den juristischen Ausdrücken" beherrschten, mit 8–10 angegeben. Im Jahre 1930 konstatierte Medinger ein „gewisses Wachsen" der tschechischen Sprachkenntnisse, doch noch immer war nach seinen Angaben für 71 von insgesamt 99 deutschen Abgeordneten und Senatoren die jetzige Geschäftsordnung in sprachlicher Hinsicht „unerträglich". Vgl. Deutsche Presse vom 20. 4. 1930.

[47] APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 20. 1. 1921.

mierte der Nationalsozialist R. Jung, sei eigentlich überflüssig.[48] Die deutschen Parteien verlangten deswegen, daß die Reden der Regierungsmitglieder, vor allem des Premierministers, sowie die Referate in den Ausschüssen übersetzt, oder zumindest in einer Kurzform bzw. inhaltlich deutsch wiedergegeben wurden. Als diese Bemühungen mißlungen waren, versuchten sie zumindest durchzusetzen, daß Parteisekretäre an Ausschußsitzungen teilnehmen konnten, um den deutschen Abgeordneten zu dolmetschen – auch dies wurde jedoch abgelehnt. Der tschechischerseits formulierte Einwand, in einer Ausschußsitzung hätten irgendwelche Sekretäre nichts zu suchen, war zwar im Grunde genommen richtig, traf jedoch natürlich nicht den Kern des Problems.[49]

Die trostlose Lage der Minderheiten im Parlament illustrierte auch der durch die Sprachregelung – gekoppelt mit einem gewissen, diesmal auch deutscherseits manifestierten nationalen Prestigedenken – eingeengte Handlungsspielraum der deutschen Parlamentsfunktionäre.[50] Die Besetzung der einzelnen Funktionen erfolgte nach dem Verhältnisprinzip: demgemäß sollten den deutschen Parteien die Sitze des stellvertretenden Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses sowie der Vorsitzenden von drei Parlamentsausschüssen zufallen.[51] Problematisch war jedoch, daß laut Geschäftsordnung die Parlamentsfunktionäre das Wort nur in der Staatssprache ergreifen durften, wodurch die Chancen der Vertreter der Minderheiten, diese Funktionen überhaupt bzw. wirksam wahrnehmen zu können, rapide sanken. Offensichtlich aus sprachlichen Gründen übernahmen die deutschen Parteien nicht den Vorsitz in Ausschüssen bzw. schieden bald aus diesen Funktionen aus.[52] Auf den Posten destellvertretenden Vorsitzenden, den in der ersten Wahlperiode der sozialdemokratische Politiker L. Czech übernahm, verzichteten die Sozialdemokraten zwar nicht; aber Czech, obwohl er tschechisch konnte, leitete die Sitzungen des Hauses jedoch nie, weil er „dabei nicht deutsch reden durfte".[53]

Hält man sich die sprachlichen Bestimmungen der Parlamentsgeschäftsordnung vor Augen, überrascht gewiß nicht das äußerst negative Fazit der deutschen Politik, deren Kernaussage war, die Sprachregelung hindere die deutschen Abgeordneten an der Erfüllung der ihnen von der Wählerschaft übertragenen Pflichten; das Zugeständnis der gleichen politischen Rechte aller Staatsbürger verliere somit für die Deutschen „wesentlich an Wert und an praktischer Bedeutung".[54] Dies war sicher ein ernstzunehmender Vorwurf.

[48] Vgl. APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 8. 7. 1920.

[49] Vgl. APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 8. 7. 1920; ebda, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 25. 10. 1920; ebda, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 20. 1. 1921.

[50] Zu diesen gehörten der Kammervorsitzende und seine Stellvertreter, Ausschuß- und Kommissionsvorsitzende sowie Berichterstatter.

[51] Vgl. APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 25. 5. 1920. Die deutschen Parteien sollten den Vorsitz in drei Ausschüssen übernehmen: der Deutsche Parlamentarische Verband im Immunitäts- und Rechtsausschuß, die DSAP im Versorgungsausschuß. Vgl. ebda, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 10. 6. 1920.

[52] Der Parlamentarische Verband verzichtete auf die Ausübung dieser Funktionen, wobei der eigentliche Grund nicht angegeben wurde. Die DSAP verlangte statt einen zwei Vorsitzenden-Posten, die sie dann tatsächlich (den Immunitäts- und den Versorgungsausschuß) erhielt. APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 10. 6. 1920.

[53] Sünden, S. 7. Vgl. auch Lidové listy vom 28. 3. 1929.

[54] AMZV, Sektion II, Karton 708, Denkschrift der deutschen Mitglieder der tschechoslowakischen Na-

Zumindest ein Teil der tschechischen politischen Szene war tatsächlich nicht abgeneigt, den sudetendeutschen Beschwerden Gehör zu schenken. Im Oktober 1920 sprach sich Präsident Masaryk dafür aus, den Minderheiten in dieser Frage „nach Möglichkeit" entgegenzukommen.[55] Gestützt auf diese Rückendeckung empfahl der sozialdemokratische Parlamentspräsident Tomášek den Deutschen, offiziell eine Änderung der Parlamentsgeschäftsordnung anzuregen. Dies, meinte er, würde ein Echo auf tschechischer Seite finden.[56] In diesem Punkt war man sich hier jedoch keineswegs einig. Die Volkspartei betrachtete die Lage mit einer gewissen Schicksalsergebenheit: In einem mehrsprachigen Parlament, behauptete ihr Vorsitzender Šrámek, gebe es immer Sprachprobleme, man könne ihnen jedoch im Rahmen der existierenden Geschäftsordnung abhelfen. Gemeinsam mit dem Sozialisten Franke und dem Nationaldemokraten Lukavský neigte er schließlich zur Meinung, ein Entgegenkommen in dieser Frage setze voraus, daß die Vertreter der Minderheiten den Willen zur „tatkräftigen" Mitarbeit zeigten, statt die Republik zu „unterminieren und anzugreifen".[57] Damit drohte man wieder bei der uralten Frage aller nationalpolitischen Ausgleichsversuche nach Vor- und Gegenleistungen zu landen.

Der Sprachgebrauch im Parlament wurde offensichtlich auch in den Verhandlungen zwischen den deutschen und tschechisch-slowakischen Parteien über eine eventuelle deutsche Regierungsteilnahme thematisiert, die im Herbst 1920 angebahnt wurden. Über ihren Verlauf sind keine Belege vorhanden; bekannt ist lediglich, daß die Deutschen die Errichtung eines amtlichen Übersetzungsbüros für die Parlamentsausschüsse verlangten – dies scheint jedoch in Anbetracht der generellen deutschen Unzufriedenheit mit der Geschäftsordnung des Parlaments eher eine der Minimalforderungen gewesen zu sein.[58] Bekanntlich führten die Verhandlungen über den Regierungseintritt der Deutschen zu keinem Ergebnis und kamen relativ bald zum Stillstand, die Diskussionen zwischen den tschechisch-slowakischen und deutschen Parteien über eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung wurden jedoch offensichtlich fortgesetzt.[59] Die deutschen Vorstellungen faßte ein Antrag des Deutschen Parlamentarischen Verbandes auf Abänderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom Mai 1921 zusammen.[60] Man verlangte, Reden von Regierungsmitgliedern sowie Parlamentsfunktio-

tionalversammlung betreffend die Nichteinhaltung des Vertrages de dato St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 durch die Gesetzgebung und Regierung der tschechoslowakischen Republik, undat. (1922), S. 7.

[55] AKPR, D 7674, Karton 6, Aktenvermerk KPR, 16. 10. 1920. Masaryk reagierte auf einen Bericht des Kanzlers Šámal über die Bemühungen der tschechischen sozialdemokratischen Senatoren, zumindest die Mitteilungen des Senatsvorstandes über die Ergebnisse seiner Verhandlungen ins Deutsche zu übersetzen.

[56] Vgl. APČR, 1. WP, Karton 92, Konferenz der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses am 25. 10. 1920.

[57] Ebda.

[58] Deutsche Gesandtschaft an AA, 2. 12. 1920, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 149, S. 363.

[59] AKPR, Karton 134, T12/25, Aktenvermerk KPR, 29. 3. 1921. Der Vermerk berichtet über einen Besuch des Abgeordneten R. Mayr-Harting, der u. a. über die Erwartung der deutschen Parteien sprach, daß man ihren Standpunkt bei der Änderung der Geschäftsordnung berücksichtigen würde. Vgl. auch NáL vom 26. 4. 1921. Der Bericht erwähnt Beratungen zwischen den Parteien über die Geschäftsordnung des Senats.

[60] Antrag der Abgeordneten Patzel, Dr. Baeran, Křepek, Böhr, Ing. Jung, Dr. Kafka und Genossen, betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses im Hinblick auf den Sprachgebrauch vom 19. 5. 1921, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 2257.

nären auf Ansuchen der Abgeordneten der Minderheitenvölker in deren Sprache zu übersetzen. Die Vorsitzenden der Parlamentsausschüsse und -Kommissionen sowie deren Berichterstatter sollten die deutsche Sprache (von anderen Sprachen war im Antrag nicht die Rede) gebrauchen dürfen und hätten gleichzeitig für eine Übersetzung ihrer Äußerungen zu sorgen. Den Abgeordneten sollte außerdem erlaubt werden, eine beliebige im Parlament zugelassene Sprache zu benutzen. Die Aussichten auf einen Erfolg dieser Bemühungen verdüsterten sich zu diesem Zeitpunkt allerdings wesentlich. Ende April lehnte R. Lodgman im Namen des Deutschen Parlamentarischen Verbandes, wie Saenger meinte, „zwecklos, taktlos und daher schädlich" eine Audienz bei Masaryk ab, was die politische Lage begreiflicherweise verschlechterte.[61] Die tschechischen Parteien erklärten daraufhin, für Verhandlungen mit den Deutschen sei eine bessere Atmosphäre notwendig als die jetzt herrschende, was wahrscheinlich einen weitgehenden Abbruch der Kontakte zur sudetendeutschen Politik und somit auch die mangelnde Bereitschaft zur Folge hatte, ihren Wünschen entgegenzukommen.[62] Der oben erwähnte Antrag des parlamentarischen Verbandes wurde zwar dem Verfassungsausschuß zugewiesen, verschwand hier jedoch sang- und klanglos von der Bildfläche.[63]

Die tschechischen Parteien der sich nunmehr formierenden „allnationalen" Koalition standen Änderungen der Parlamentsgeschäftsordnung zwar differenziert, in ihrer Mehrheit jedoch eher skeptisch gegenüber. Wie Masaryk Kanzler Šámal im Herbst 1921 anvertraute, habe der „Fünferausschuß" den Deutschen Dolmetscher in den Parlamentsausschüssen sowie im Plenum zugesagt, dieses Versprechen jedoch, wie der Präsident bitter feststellte, nicht eingehalten.[64] Dem Bestreben Masaryks, die Sache einer Lösung zuzuführen, schloß sich nur die tschechische Sozialdemokratie an, die öffentlich anzuerkennen bereit war, daß die deutschen Abgeordneten in den Parlamentsauschüssen ähnliche Schwierigkeiten hätten wie seinerzeit die Tschechen im Wiener Reichsrat.[65] Die Praxis der einzelnen Ausschüsse war übrigens ziemlich unterschiedlich, wohl je nach der Person des Vorsitzenden – in einigen wurden Dolmetscher eingeladen, oder man unterbrach die Sitzung, um die deutschen Abgeordneten über den Inhalt der Verhandlung zu informieren.[66] Darin erblickte die Partei die reale Möglichkeit, den Sprachgebrauch in allen Ausschüssen den Wünschen der Minderheiten stärker anzupassen; gleichzeitig warnten auch die Sozialdemokraten sie vor zu weitreichenden Forderungen im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Minderheitenvölker, die, wie sie befürchteten, die parlamentarische Arbeit in technischer Hinsicht hätten erschweren können.

[61] Gesandtschaft Prag an AA, 26. 4. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 184, S. 427. Die DSAP folgte der Einladung des Präsidenten. Die strikte Ablehnung stieß auch in der deutschen Öffentlichkeit auf wenig Verständnis. Vgl. Gesandtschaft Prag an AA, 3. 5. 1921, in: ebda., Dokument Nr. 186, S. 434.

[62] PP vom 26. 4. 1921.

[63] Vgl. Antrag der Abgeordneten Patzel, Dr. Spina, Dr. Luschka, Dr. Keibl und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1920 Nr. 325 Slg. über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung vom 18. 12. 1925, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 64.

[64] AKPR, T 12/24, Karton 134, Šámal an Tomášek, 9. 11. 1921.

[65] Vgl. PL vom 11. 11. 1921.

[66] Einige positive Beispiele dafür nannte auch der deutschnationale Abgeordnete W. Medinger während eines Besuches in der Kanzlei des Präsidenten Ende November – Anfang Dezember 1921. Vgl. AKPR, T 12/24, Karton 134, Aktenvermerk KPR, 5. 12. 1921.

Nur einige Tage darauf, am 16. November 1921, hielt der neue Ministerpräsident Beneš im Parlament eine große Rede zur Außenpolitik. Ihr Inhalt ist im hier behandelten Zusammenhang weniger interessant als die Form – erstmals wurde eine Rede des Ministerpräsidenten auch in deutscher Übersetzung gedruckt und gleichzeitig mit seinem Auftreten im Parlament verteilt. Vielleicht handelte es sich um eine Art „Versuchsballon", den Beneš im Einvernehmen mit Masaryk sowie anderen, der „Burg" angeschlossenen Kräften, aufsteigen ließ. Die negative Reaktion vor allem der Nationaldemokraten kam sofort. Die nationaldemokratische „Národní listy" beschuldigte Beneš am nächsten Tag in einem vom Abgeordneten V. Dyk unterzeichneten Artikel, er wolle durch eine „Hintertür" den Deutschen entgegenkommen – ein Anzeichen dafür sei bereits die Tatsache, daß die Übersetzung nicht durch das Präsidium des Parlaments, sondern auf Kosten des Außenministeriums angefertigt worden war.[67] Dyk warnte nachdrücklich vor einem Präzedenzfall: Man wisse ja, wie geschickt die Deutschen alle Zugeständnisse auszunutzen verstünden, die man ihnen – entgegen den klaren Bestimmungen der Geschäftsordnung – in der Praxis gemacht habe. Er griff zur schwersten Artillerie und warnte davor, auf diesem Weg eine Abkehr vom nationalstaatlichen Charakter des Staates einzuleiten. Derjenige, forderte Dyk abschließend, der die Verantwortung für diesen Kurswechsel übernehmen wolle, solle „direkt und klar" auftreten. Für eine derartige Kraftprobe waren Beneš und wahrscheinlich der gesamte Burg-Flügel nicht stark genug, und das Problem der Geschäftsordnung des Parlaments schlief für einige Jahre ein.

Der Regierungseintritt der Deutschen im Herbst 1926 konnte möglicherweise Hoffnungen erwecken, daß die Zeit für eine Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments endlich heranreifte. Bald kam jedoch eine Ernüchterung, denn in dieser Frage war ihnen keinerlei Erfolg beschert. Das Ziel der ersten Bestrebungen der deutschen Regierungsparteien war der Sprachgebrauch in den Parlamentsauschüssen, wo sie durchzusetzen versuchten, daß Berichterstatter, die bis dahin nur die Staatssprache gebrauchen durften, auch deutsch reden konnten. In der November-Sitzung des Budgetausschusses ergriff der deutsche agrarische Abgeordnete Windirsch das Wort, um zum Haushalt des Versorgungsministeriums zu referieren. Nachdem er etwa drei Sätze verlesen hatte, fing er an, deutsch zu reden.[68] Er wurde durch den Ausschußvorsitzenden B. Bradáč einige Male zur Ordnung gerufen, daraufhin wurde die Sitzung unterbrochen. In der anschließenden leidenschaftlichen Debatte versuchten Windirsch und seine Kollegen den Vorgang zu rechtfertigen. Sie wiesen darauf hin, mit der Übernahme der Referate hätten die deutschen Regierungsparteien die Bereitschaft zur Mitarbeit zum Ausdruck gebracht; dies setze jedoch bereits aus Sachgründen voraus, daß man sich der Sprache bediene, die man am besten beherrsche.[69] Die Begründung wurde jedoch nicht akzeptiert, und Windirsch setzte sein Exposé tschechisch fort, ergänzte es noch in der anschließenden Debatte, in der er – nunmehr als „einfacher" Abgeordneter – wieder deutsch reden konnte.[70] Der Vorfall hatte übrigens ein Vorspiel: Bereits Anfang November 1926 kam der neue Justizminister R. Mayr-Harting in den Budgetausschuß, um zum Haushaltskapitel seines Ministeriums zu referieren. Offensichtlich in

[67] NL vom 17. 11. 1921, zitiert nach: Dyk, O národní stát 1919–1922, S. 335.
[68] APČR, 2. WP, Karton 56, 43. Sitzung des Budgetausschusses am 12. 11. 1926, S. 30.
[69] Ebda., S. 31.
[70] Ebda., S. 56–57.

Vorahnung bestimmter Schwierigkeiten – sein Exposé war angeblich deutsch verfaßt – traf er sich kurz mit dem Ausschußvorsitzenden Bradáč und verließ daraufhin das Parlament. In der Ausschußsitzung erschien dann ein hoher Beamter seines Ministeriums und verlas das Referat tschechisch.[71] Die deutschen Regierungsparteien beabsichtigten wahrscheinlich, die Bereitschaft der Koalition zum Entgegenkommen in nationalpolitischen Fragen zu testen; die Rolle des „Versuchsobjekts" übernahm schließlich der Abgeordnete Windirsch, wohl um die deutschen Minister nicht zu kompromittieren.[72]

Der Versuch war insofern unglücklich, als ihn nicht einmal die tschechischen national gemäßigten Kreise unterstützten sondern argwöhnten, man drohe hier die geltenden Gesetze in Frage zu stellen. Übrigens, meditierte die „Národní osvobození", seien die Verhältnisse in der Regierungskoalition recht merkwürdig, wenn die Deutschen zu öffentlichen nationalpolitischen Demonstrationen greifen müßten, statt direkt unter den Koalitionsparteien von vornherein eine Übereinstimmung zu erzielen.[73] Die deutschen Regierungsparteien initiierten schließlich eine Koalitionsverhandlung über die Änderung der Geschäftsordnung, konnten sich jedoch mit ihren Ansichten nicht durchsetzen. Der im Dezember 1926 vorgelegte Antrag der Koalition auf Abänderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses betraf lediglich die Erhöhung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer und ging mit keinem Wort auf die sprachliche Problematik ein.[74]

Im März 1927 unternahm Justizminister Mayr-Harting einen neuen Anlauf. Aus Rücksicht auf die reale politische Lage verzichtete er auf eine Novelle der Geschäftsordnung und versuchte, im Rahmen des bestehenden Gesetzes deren Bestimmung zugunsten der Vertreter der Minderheiten neu zu interpretieren. Der Minister ging davon aus, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht ausschließen würden, daß Funktionäre der Häuser sowie die Regierungsmitglieder ihren Reden Übersetzungen in den Minderheitensprachen beifügten. Ebenso glaubte er, aus der Diktion des Gesetzes ableiten zu können, daß sich Regierungsmitglieder, soweit sie gleichzeitig Abgeordnete waren, ihrer Muttersprache wie andere Abgeordnete auch bedienen könnten.[75] Zu dieser Initiative nahm jedoch das Innenministerium eine negative Haltung ein. Seine Begründung brachte in knapper Form die gesamte Philosophie der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung zum Ausdruck: Indem das Gesetz keine andere Möglichkeit erwähne, schließe es diese aus, denn laut Sprachengesetz sei der Gebrauch einer Minderheitensprache eine Ausnahme von der Regel und deswegen nur dort zulässig, wo es das Gesetz expressis verbis vorsehe.[76] Damit war das Urteil gefällt, und die deutschen Parteien verzichteten in den darauffolgenden Jahren auf weitere Versuche, auf diesem Gebiet Änderungen zu erzwingen. Die deutschen Minister sowie Parlaments-

[71] Vgl. Schütz, Mayr-Harting, S. 281 bzw. NáO vom 13. 11. 1926. Vgl. auch APČR, 2. WP, Karton 55, 32. Sitzung des Budgetausschusses am 4. 11. 1926.

[72] Am 11. 11. 1926 nahm auch Minister Spina an den Verhandlungen des Budgetausschusses teil. Auch er überließ die Verlesung des entsprechenden Referats einem Beamten seines Ministeriums. Vgl. APČR, 2. WP, Karton 56, 42. Sitzung des Budgetausschusses am 11. 11. 1926.

[73] NáO vom 13. 11. 1926.

[74] Antrag der Abgeordneten Bradáč, Dr. Dolanský, Hlinka, Dr. Lukavský, Pekárek, Windirsch, Dr. Luschka und Genossen auf Abänderung des § 5 des Gesetzes Nr. 325 vom 15. April 1920 Slg. über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 10. 11. 1926, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 661.

[75] AKPR, T 198/26, Karton 154 , Aktenvermerk KPR, undat. (Eingang KPR 16. 3. 1927).

[76] Ebda.

funktionäre gebrauchten in ihren Erklärungen sowohl in den Ausschüssen als auch im Plenum des Parlaments die tschechische Sprache. Diese Praxis akzeptierte auch die deutsche Sozialdemokratie nach ihrem Regierungseintritt im Jahre 1929, obwohl sie bis dahin die deutschen Regierungsparteien gerade wegen ihrer Haltung in der Sprachenfrage im Parlament heftig kritisiert hatte.[77]

Daß die Geschäftsordnung weiterhin ein wunder Punkt blieb, verrät die Tatsache, daß eine Neuregelung ihrer sprachlichen Bestimmungen auch Gegenstand des Memorandums der deutschen aktivistischen Parteien vom Januar 1937 war. Demgemäß waren besonders Spracherleichterungen zu schaffen, um die Ausübung der parlamentarischen Funktionen durch die Angehörigen aller Nationen des Staates zu ermöglichen. Der zweite Wunsch betraf die Möglichkeit einer effektiveren Mitwirkung an der Gesetzgebung: Alle parlamentarischen Materialien, insbesondere Regierungsanträge sowie Begründungen zu Regierungsanträgen sollten auch in den Minderheitensprachen vorgelegt werden.[78] In ihrem Kommuniqué zum Memorandum der deutschen aktivistischen Parteien ging die Regierung allerdings auf diese Problematik mit keinem Wort ein, und die im Jahre 1920 beschlossene Geschäftsordnung blieb in sprachlicher Hinsicht bis zum Jahre 1938 unverändert. Das Nationalitätenstatut bestätigte grundsätzlich die bestehende Geschäftsordnung sowie das Recht des Parlaments, über seine Bestimmungen selbst zu entscheiden. Soweit bekannt, wurde eine Änderung der bisherigen Regelung nicht erwogen. Wahrscheinlich war vielen tschechischen Politikern der Gedanke, den im Jahre 1930 die sozialistische „České slovo" formulierte, weiterhin eng vertraut: Es sollte die Pflicht der deutschen Wähler sein, nur solche Vertreter ins Parlament zu entsenden, die die Staatssprache verstanden. „Es ist doch viel einfacher, achtzig tschechisch sprechende Deutsche zu finden, als die Änderung des gesamten Systems und des gesamten Charakters des Staates zu verlangen."[79]

Die Vorbereitung der Geschäftsordnung für die Landes- und Bezirksvertretungen wurde bereits im Kapitel über die Entwicklung der Sprachenfrage in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre ausführlich behandelt.[80] Die notwendige Rücksicht auf die zu erwartende nationale Zusammensetzung dieser Körperschaften und vielleicht auch die Teilnahme der sudetendeutschen aktivistischen Parteien an der Ausarbeitung der Norm verursachte, daß der Aspekt der Zweckmäßigkeit stärker in den Mittelpunkt rückte; im Vergleich zur Parlamentsgeschäftsordnung erfolgte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Minderheitensprachen. Im Falle der Landesvertretungen war relevant, ob in dem betreffenden Land zumindest 20 Prozent Angehörige eines Minderheitenvolkes lebten. Da sowohl das Land Böhmen als auch Mähren-Schlesien

[77] Vgl. beispielsweise Der Sozialdemokrat vom 7. 11. 1926 oder Sünden, S. 7. Hier kritisierte die DSAP vor allem den stellvertretenden Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses W. Zierhut (BdL), der sich bei der Leitung der Parlamentssitzungen des Tschechischen zu bedienen begann. Dies rief übrigens Mißstimmung bei der innerparteilichen Opposition im BdL selbst um die Abgeordneten J. Mayer und G. Hanreich hervor. Vgl. ebda.

[78] Zajicek, Dokumente, S. 7. Einen Antrag auf Ergänzung der Geschäftsordnungen beider Häuser, der die verpflichtende Übersetzung von Regierungsanträgen und Motivenberichten in die Minderheitensprachen vorsah, legten im Jahre 1935 die oppositionellen deutschen (SdP und DCSVP) und ungarischen Parteien vor. Vgl. Antrag der Abgeordneten Frank, Szentiványi, Luschka und Genossen betreffend die Ergänzung der Geschäftsordnung der beiden Häuser vom 26. 6. 1935, in: TTZPS, 4. WP, Drucksache 58.

[79] ČS vom 23. 4. 1930.

[80] Vgl. Kapitel I.D.1.

diese Bedingung erfüllten, konnten die deutschen Vertreter somit in beiden Landesvertretungen sowie in deren Ausschüssen und Kommissionen in ihrer Muttersprache Erklärungen abgeben sowie Anträge, Anfragen und Beschwerden vorlegen. Im Unterschied zum Parlament konnten Funktionäre der Vertretungen sowie Beamte der Landesbehörden ihren Erklärungen eine Übersetzung in der Sprache der betreffenden nationalen Minderheit beifügen bzw. – wenn es der Vorsitzende billigte – ihre Reden zugleich auch in der Minderheitensprache halten, „soweit dies der glatte Geschäftsgang und der Schutz vor Schäden aus Unkenntnis der Staatssprache erfordern." Trotz dieser vorbehaltlichen Formulierung trug diese Bestimmung gewiß zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den nichttschechischen bzw. nichtslowakischen Abgeordneten der Vertretung einerseits und deren Leitung bzw. der Landesexekutive andererseits bei. Auch die Ausübung der genannten Funktionen durch Angehörige der Minderheiten wurde teilweise erleichtert: Falls sie gleichzeitig Mitglieder der Vertretung waren, konnten sie in Debatten das Wort in ihrer Muttersprache ergreifen, die Berichterstattung erfolgte jedoch nur in der Staatssprache.

Bei Anfragen oder Beschwerden in einer Minderheitensprache verfuhr man ähnlich wie im Parlament: Ihre Autoren konnten eine Übersetzung in der Staatssprache beifügen; falls sie dies nicht taten, war die Übersetzung von der Landesbehörde zu besorgen. Beantwortete der Landespräsident eine Anfrage oder Beschwerde schriftlich, war eine Übersetzung in der Sprache des Antragstellers oder Beschwerdeführers beizufügen; wenn Vorschläge, Anfragen oder Beschwerden in der Minderheitensprache kurz und einfach waren, und wenn dadurch die Verhandlung nicht aufgehalten wurde, gab sie der Vorsitzende „nach seinem Ermessen" sofort selbst in der Staatssprache wider oder ließ sie mündlich übersetzen. Wie im Parlament wurden aber die in der Staatssprache eingebrachten Anträge oder Anfragen nicht in die Minderheitensprachen übersetzt; die Protokolle wurden nur in der Staatssprache geführt, lediglich wenn über die Verhandlung ein stenographischer Bericht aufgenommen wurde, schloß man die deutschsprachigen Erklärungen in Form einer Beilage an.

Die Bezirksvertretungen wurden implizit in vier Typen eingeteilt (weniger als 20, über 20, 50 und 75 Prozent Minderheitenbevölkerung), wobei die Bestimmungen für die ersten zwei im Hinblick auf die Voraussetzungen sowie den Umfang des Gebrauchs der Minderheitensprachen analog mit denen für die Landesvertretungen waren. Der wichtige Unterschied lag darin, daß die deutschen Vertreter nicht nur Erklärungen abgeben und Anträge, Anfragen und Beschwerden in ihrer Sprache vorbringen, sondern diese auch in der Berichterstattung gebrauchen konnten. In den Gerichtsbezirken mit über 50 und 75 Prozent wurden alle von Mitgliedern der Vertretung, der Ausschüsse und Kommissionen vorgelegten Berichte, Anträge, Anfragen und Beschwerden in die Minderheitensprache, beispielsweise also ins Deutsche übersetzt; wie bereits erwähnt wurde, konnte auch der deutsche Wortlaut als Grundlage der Verhandlung herangezogen werden. Das Protokoll wurde doppelsprachig tschechisch-deutsch geführt. In den Bezirken mit zu über 75 Prozent deutscher Bevölkerung wurde von der Übersetzung der deutsch vorgebrachten Anträge, Berichte, Anfragen und Beschwerden in die Staatssprache Abstand genommen, sofern nicht ein Mitglied der Vertretung um die Übersetzung ersuchte oder der Vorsitzende selbst sie als notwendig erachtete.

Eine allgemeine Zufriedenheit mit dieser Regelung herrschte deutscherseits allerdings nicht. Als problematisch erachtete man, daß vieles dem „Ermessen" – oder, wie

die deutsche Sozialdemokratie monierte, der „Willkür" – des jeweiligen Vorsitzenden und zum Teil auch dem guten Willen der tschechischen Mitglieder der Vertretungen überlassen wurde, von denen, und nicht etwa von den Bestimmungen der Verordnung selbst, das Entgegenkommen hinsichtlich der sprachlichen Bedürfnisse der Vertreter der Minderheiten weitgehend abhänge.[81] Die deutsche Presse kritisierte auch die ungenügende Berücksichtigung des Deutschen in Bezirken mit unter 50 Prozent deutscher Bevölkerung, wo man identische Bedingungen verlangte wie in Bezirken mit einer absoluten deutschen Mehrheit; in den letzteren sollte deutsch überhaupt explizit als Geschäftssprache festgelegt werden.[82] Die oppositionellen deutschen Sozialdemokraten legten in der ersten Sitzung der böhmischen sowie der mährischen Landesvertretung erfolglos gleichlautende Anträge auf Regelung des Sprachgebrauchs in diesen Gremien vor, deren leitender Gedanke war, daß die beiden Vertretungen als Körperschaften der Selbstverwaltung gemäß dem Sprachengesetz grundsätzlich berechtigt seien, ihre Geschäftssprache selbst festzulegen. Laut Antrag sollte die Geschäftssprache der Landesvertretungen die „tschechoslowakische" und die deutsche Sprache sein; jedem Mitglied hätte das Recht zugestanden, sich beider Sprachen frei zu bedienen. Die Leitung der Verhandlungen sollte in der Sprache der Mehrheit der Landesvertretung erfolgen, alle Äußerungen sollten in die jeweils andere Landessprache übersetzt werden. Berichte waren in einer der beiden Sprachen zu erstatten, Protokolle ebenfalls in beiden Sprachen zu führen. Anfragen und Beschwerden sollten in der Sprache, in der sie eingebracht worden waren, beantwortet werden.[83]

Im Unterschied zum Parlament und zu den Landes- und Bezirksvertretungen wurde der Sprachgebrauch in Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie in anderen Organen der Kommunalverwaltung durch keine eigene Rechtsnorm geregelt; er unterlag speziellen Bestimmungen des Sprachengesetzes und besonders der Durchführungsverordnung vom Jahre 1926. Die Problematik des Sprachgebrauchs im kommunalen Bereich rückte bald nach der Entstehung der Republik, vor allem nach den Gemeindewahlen im Juni 1919, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die Wahlen wurden das erste Mal nach dem allgemeinen Wahlrecht abgehalten, und in deren Zuge errangen die Vertreter der sozial niedriger gestellten tschechischen Schichten in den sprachlich gemischten Gebieten in verstärktem Maße Sitze in den Kommunalorganen. Die Forderung, den neuen Verhältnissen in der Kommunalverwaltung auch in sprachlicher Hinsicht Rechnung zu tragen, ließ verständlicherweise nicht lange auf sich warten.

Mancherorts wurde eine neue Regelung im Einvernehmen zwischen den deutschen und tschechischen Vertretern erreicht, mancherorts mußte die Staatsverwaltung – was mangels einer Rechtsgrundlage jedoch nur indirekt möglich war – eingreifen. Es wurde angedroht, diejenigen Gemeindevertretungen aufzulösen und durch eine ernannte Verwaltungskommission zu ersetzen, die in ihrer Tätigkeit aus welchen Gründen auch immer – somit auch aus sprachlichen – beeinträchtigt wurden.[84] Inwieweit dieser Druck

[81] PA R 73858, Gesandtschaft Prag an AA, 17. 1. 1929 bzw. Der Sozialdemokrat vom 1. 6. 1929.
[82] Bo vom 27. 1. 1929.
[83] Der Sozialdemokrat vom 17. 1. 1929.
[84] SÚA, PMR, Karton 3295, MV an die politische Bezirksverwaltung Saaz, 1. 9. 1919. Die – v. a. im Hinblick auf die mehrheitlich deutschen Gemeinden – wirksame Drohung bestand darin, eine Verwaltungskommission einzusetzen, die natürlich mehrheitlich aus tschechischen Mitgliedern bestand. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß dies den Boden für eine planmäßige Obstruktionspolitik in

oder die Einsicht der Politiker für die Suche nach notwendigen Kompromissen ausschlaggebend waren, muß dahingestellt bleiben; auf jeden Fall basierten einige bekannte Vereinbarungen über den Sprachgebrauch in Gemeindevertretungen auf einer beinahe vorzüglichen sprachlichen Gleichberechtigung.[85] Ansonsten herrschte auf dem Gebiet des Sprachgebrauchs in der kommunalen Selbstverwaltung zumindest bis 1926, in einiger Hinsicht jedoch auch länger, ein nicht ganz klarer Zustand.

Dies betraf in erster Linie die Festlegung der Geschäftssprache der Gemeinde, die in der österreichischen Gesetzgebung zu den ausschließlichen Kompetenzen der Gemeindevertretung gehört hatte. Das Sprachengesetz ließ diese Frage ungeregelt, was die Annahme nahelegte, daß dieses Recht jeder Gemeinde nicht angetastet wurde. Als man jedoch in der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz dieses Prinzip ausdrücklich bestätigen wollte, wehrten sich die tschechischen Schutzverbände entschieden dagegen. Das postulierte Recht der Gemeinden, ihre Geschäftssprache selbst zu bestimmen, bezeichneten sie als „laut Sprachgesetz und Friedensvertrag" unzulässig; sie waren allenfalls bereit zu akzeptieren, daß eine andere Geschäftssprache als die Staatssprache von der Regierung aufgrund eines „begründeten" Gesuchs und für einen begrenzten Zeitraum (höchstens zehn Jahre) bewilligt werden konnte.[86] Mit diesen Forderungen setzten sich die tschechischen Nationalisten schließlich nicht durch; das Recht der Gemeinde, ihre Geschäftssprache selbst zu bestimmen, wurde beibehalten – wenn auch mit gewissen, in den einzelnen Fassungen der Durchführungsverordnung zwischen 1920 und 1926 immer stärker zunehmenden Einschränkungen zugunsten der Staatssprache. Immerhin bezog sich schließlich die Verpflichtung, neben einer bestimmten Sprache auch die Staatssprache als Geschäftssprache der Gemeinde festlegen zu müssen, eher auf Ausnahmefälle und konnte in der Praxis eigentlich nur selten mit der Willensäußerung der Gemeindevertretung in Widerspruch geraten.[87]

Da die Festlegung der Geschäftssprache der Gemeinde trotz bestimmter Einschränkungen weitgehend in ihrer eigenen Regie stand, rückten in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit die Bestimmungen hinsichtlich der Möglichkeit, in Sitzungen von Gemeindevertretungen auch eine andere als die Geschäftssprache gebrauchen zu dürfen. Eben hier schuf man für die Staatssprache gewaltige Begünstigungen: diese konnte jederzeit gebraucht werden, die in ihr vorgelegten Anträge und Anregungen

der Sprachenfrage durch tschechische Nationalisten bereitete; konkrete Fälle konnten allerdings bisher nicht ermittelt werden.

[85] SÚA, PMR, 3295, Vertreter der deutschen Parteien der Stadt Postelberg an den Ministerpräsidenten, 25. 10. 1919. Jedes Mitglied des Stadtrates oder der Stadtverwaltung hatte das Recht, sich in den Sitzungen seiner Muttersprache zu bedienen; für die simultane Übersetzung sorgte ein durch den Bürgermeister bestimmtes Mitglied der Vertretung oder ein Dolmetscher. Das Protokoll wurde einheitlich geführt, und zwar jeweils in der Sprache, in der die betreffende Erklärung usw. abgegeben wurde. Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 3295, 740/17, MV an PMR, 27. 5. 1920. In der Gemeindevertretung in Seestadtl (Bezirk Komotau) wurde beispielsweie u. a. verabredet, von dem deutsch geführten Protokoll eine amtliche tschechische Übersetzung zu besorgen.

[86] SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/4, NJS an PMR, MV und MA, 23. 12. 1924 bzw. ebda, Denkschrift des SNJM an den Ministerpräsidenten, 12. 1. 1925.

[87] So mußte in den Gemeinden, in denen über 80 Prozent Angehörige tschechischer oder slowakischer Nationalität wohnhaft waren, die Staatssprache stets die Geschäftssprache sein. Automatisch erlangte sie diese Stellung, wenn in einer Gemeinde mehr Angehörige der Staatssprache lebten als Angehörige einer Minderheitensprache, die als Geschäftssprache festgesetzt wurde. Schließlich wurde diejenige Sprache zur Geschäftssprache, welcher in der Gemeinde wenigstens 50 Prozent der dort ansässigen Staatsbürger angehörten.

mußten immer Gegenstand der Verhandlung werden. Die in der Geschäftssprache der Gemeinde gestellten Anträge mußten in die Staatssprache übersetzt werden und umgekehrt, wenn ein Mitglied der Vertretung darum ersuchte. Für die Minderheitensprachen galt Identisches nur dann, falls in der Gemeinde über 20 Prozent ihrer Angehörigen wohnten. Eine gewisse Begünstigung der Staatssprache bezog sich auch auf das Protokollieren: die Protokolle wurden zwar grundsätzlich in der Geschäftssprache der Gemeinde geführt, die in der Staatssprache vorgebrachten Anträge und Erklärungen mußten auf Verlangen tschechisch oder slowakisch protokolliert, aber nur dann, wenn die Gemeinde wenigstens 3000 Einwohnern hatte, oder ein Notar für sie bestellt war bzw. ein Tscheche (Slowake) ihrer Vertretung angehörte. Ansonsten mußten die in anderen Sprachen vorgebrachten Anträge und Erklärungen auf Verlangen des Antragsstellers in der Sprache aufgenommen werden, in der sie erfolgt waren, wenn in der Gemeinde wenigstens 20 Prozent Angehörige dieser Sprache wohnten. Diese potentielle „Allgegenwart" der Staatssprache erweckte deutscherseits Befürchtungen, daß ein einziger tschechischer Gemeindevertreter ihre Tätigkeit relativ einfach lahmlegen konnte, indem er beispielsweise tschechische Anträge einbrachte, die außer ihm niemand zu verstehen bzw. zu übersetzen in der Lage war.[88] Inwieweit sich diese Gefahr auch in der Praxis bestätigte, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Natürlich kann man Obstruktionen von beiden Seiten nicht von vornherein ausschließen, zu einem massiven Problem wurden sie jedoch offensichtlich nicht. Als problematisch wurde auch die Bestimmung erachtet, dergemäß der Gemeindevorsteher, der zufälligerweise der anderen, in der Sitzung eventuell zu gebrauchenden Sprache nicht mächtig war, eine andere Person „zur Mitleitung" (seinen Stellvertreter, ein anderes Mitglied der Vertretung) bzw. „zur Vermittlung" (einen Beamten) berufen mußte, die über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügte. Deutscherseits betrachtete man dieses Verfahren im Hinblick auf die Gemeindeordnung für Böhmen als gesetzwidrig; von tschechischer Seite, die im Grunde genommen ähnlich, wenn auch bei weitem nicht in gleichem Umfang tangiert war, ist eine derartige Reaktion nicht bekannt.[89]

Wie dieses System in der Praxis funktionierte, muß weiteren Untersuchungen überlassen werden, vieles hing von der Verständigungsbereitschaft beider Seiten ab: Dort, wo diese nicht vorhanden war, kam eine effektive Kommunikation kaum zustande. Die Verlockung mancher Tschechen, in der Gemeindevertretung ihre Sprachenrechte demonstrativ und unzweckmäßig geltend zu machen, war manchmal wohl nicht gering. Auch die Deutschen reagierten bisweilen überstürzt; sicher war es nicht notwendig, daß Deutsche die Sitzung der Gemeindevertretung verließen, als ein tschechisches Mitglied das Wort in seiner Muttersprache ergriff, wie dies beispielsweise 1926 in Eger passierte.[90] Da derartige Beschwerden in den Folgejahren eher selten waren, kann man vermuten, daß die Sprachregelung im Kommunalbereich leidlich funktionierte; auf jeden Fall wurde deren Änderung nicht einmal während der Verhandlungen über das Nationalitätenstatut im Jahre 1938 erwogen.

[88] Vgl. Denkschrift, S. 17, Sprachenverordnung, S. 45 bzw. 77.
[89] Rede Zierhuts in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 727.
[90] Vgl. Egerer Zeitung vom 20. 2. 1926.

3. Die Sprache im Geschäftsverkehr

Auf den ersten Blick würde man in diesem Bereich des Sprachgebrauchs die wenigsten Probleme erwarten, denn die tschechoslowakische Verfassung garantierte im Einklang mit dem Minderheitenschutzvertrag von St. Germain den freien Gebrauch der Sprache „im Privat- und Handelsverkehr".[91] Trotzdem waren diverse Aktivitäten im Prozeß der privaten Erwerbstätigkeit in sprachlicher Hinsicht nicht ganz frei von verschiedenen Zwängen, die sich – ganz grob gesagt – aus der notwendigen Berührung des privaten Bereichs mit dem der öffentlichen Gewalt ergaben. Eine gewisse Spannung in diesem Bereich wurde auch dadurch verursacht, daß die Ansichten darüber, wo die Grenze zwischen den beiden eigentlich verlief, ziemlich unterschiedlich waren, was auf das abweichende Demokratieverständnis besonders im Spannungsfeld zwischen Etatismus und Liberalismus zurückging, zumal – dies war in dieser Hinsicht für beide Seiten ein grundlegender Beweggrund – der Nationalstaat das Staatsinteresse verkörperte. Die Minderheiten verlangten, daß die staatliche Verwaltung die freie Rechtssphäre der Staatsbürger „möglichst wenig" einenge oder, wenn dies unvermeidlich war, ihre Einengung „wenn möglich" nicht gegen den Willen der Minderheiten herbeiführe.[92] In sprachlicher Hinsicht hieß es deutscherseits, der Geschäftsverkehr passe sich „von selbst den jeweiligen sprachlichen Erfordernissen an". Tschechischerseits war man dagegen eher bereit, dem Staat auch auf diesem Gebiet gewisse Befugnisse einzuräumen, vor allem dort, wo es auf Seiten der Minderheiten angeblich „an gutem Willen und genügendem Verständnis für die Bedürfnisse des Staates und aller seiner Angehörigen" fehlte.[93] Die grundlegende Tendenz der Entwicklung der Sprachpraxis im Geschäftsverkehr war die Einschränkung des freien Sprachgebrauchs. Dafür mögen nicht primär nationalpolitische Gründe ausschlaggebend gewesen sein, sondern auch das Ungleichgewicht der privaten und öffentlich-rechtlichen Sphäre in sprachlicher Hinsicht, von denen die eine – in Gestalt des kodifizierten Sprachenrechts – fest normiert war, während die andere dagegen lediglich negativ abgesteckt war – hierher gehörte alles, was das Sprachengesetz nicht berührte. Eine positive Absteckung gab es nicht, zumal nicht einmal eine Definition dessen vorhanden war, was unter „Handels-" bzw. „Geschäftsverkehr" zu verstehen war. Indem das tschechoslowakische Sprachenrecht vom Grundsatz ausging, der Gebrauch von Minderheitensprachen sei nur dort zulässig, wo es das Gesetz ausdrücklich erlaube, war die tendenzielle Einengung des normativ „schwächeren" Bereichs – nämlich des freien Sprachgebrauchs – nahezu programmiert, bis er sich im Laufe der Zeit praktisch auf Kontakte zwischen den einzelnen privaten Wirtschaftssubjekten untereinander reduzierte. Hinzu kam, daß nicht wenige Eingriffe in diesen Bereich tatsächlich „Vorstösse" waren, die auf die Zurückdrängung des Deutschen in bestimmten Anwendungsbereichen abzielten, und somit vice versa die Stellung der tschechischen bzw. slowakischen Sprache ausbauten. Noch etwas ermunterte die Verfechter einer verstärkten staatlichen Einflußnahme auf den Sprachgebrauch im Geschäftsverkehr in ihren Aktivitäten, nämlich der durch sie oft vertretene Rechts-

[91] In der amtlichen Übersetzung des Vertrages (vgl. Nr. 508/1921 Slg.) wurde der Begriff „Handelsverkehr" gebraucht. Stattdessen wandten deutsche Autoren den Ausdruck „Geschäftsverkehr" als passender an. Vgl. Schranil-Janka, Verfassungsgesetze, S. 355.

[92] Epstein, Grundsätze, S. 85.

[93] SÚA, PMR, Karton 3296, MpSZaOS an PMR, 5. 4. 1938.

standpunkt, die tschechoslowakische Verfassungsurkunde sähe die Notwendigkeit einer Sprachregelung auch im Geschäftsverkehr vor. Die Grundsteine ihrer Argumentation waren die bereits einige Male erwähnte vorbehaltliche Formulierung der Verfassung, nach der die Freiheit des Sprachgebrauchs im Privat- und Geschäftsverkehr „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze" gewährt wurde, bzw. der hier verankerte Vorbehalt, daß durch den freien Sprachgebrauch diejenigen Rechte nicht berührt werden durften, die „den Staatsorganen in diesen Belangen aufgrund der bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht" zukommen würden.[94]

Im Jahre 1924 bestätigte das Oberste Verwaltungsgericht ausdrücklich, daß sich der Begriff „Handelsverkehr" nicht auf den Verkehr mit Staatsorganen, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften bezog.[95] Firmen, Gewerbetreibende und Angehörige der sogenannten freien Berufe waren somit, falls sie sich an diese Organe in deren Eigenschaft als Staatsgewalt wandten, wie jede physische oder juristische Person den allgemeinen Regeln des Sprachenrechts unterworfen. Sie konnten somit ihre beispielsweise deutsche Geschäftssprache etwa im Verkehr mit Organen der Finanz- oder Zollverwaltung nur im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Sprachengesetzes gebrauchen. Äußerst schwierig gestaltete sich der Verkehr der sudetendeutschen Wirtschafts- und Geschäftswelt mit staatlichen Betrieben.[96] Wie bereits dargelegt wurde, war der Parteienverkehr mit ihnen ein Problem sui generis[97]; der Geschäftsverkehr war gar dem Ermessen ihrer Beamtenschaft ausgeliefert. Die Staatsbetriebe waren laut Durchführungsverordnung im Hinblick auf ihre geschäftliche oder fachliche Korrespondenz sowie ihre fachlichen Publikationen zwar aus den Bestimmungen des Sprachengesetzes ausgenommen, jedoch unter dem Hinweis, auch in solchen Fällen eine andere Sprache als die Staatssprache nur dann zu gebrauchen, wenn es „unumgänglich notwendig" sei.

Dementsprechend war auch die Praxis der staatlichen Betriebe in dieser Hinsicht eher engherzig. Am deutlichsten zeigt dies die Praxis der staatlichen Eisenbahn, des größten Staatsbetriebs, dessen Bedeutung für die damalige Wirtschaft wohl nicht besonders hervorgehoben werden muß. Kommerzielle Briefe sowie Eingaben in einer Minderheitensprache wurden nur von Firmen angenommen, die ihren Sitz in einem sprachlich qualifizierten Gerichtsbezirk hatten. Für den Frachtverkehr wichtige Hilfsmittel (Tarif- und Entfernungstabellen, Verzeichnisse der Eisenbahnstationen) standen nur in der Staatssprache zur Verfügung. Verträge mit der Staatseisenbahn wurden ebenfalls nur tschechisch oder slowakisch geschlossen. Zuglisten und Frachtbriefe lagen in Stationen, die nach einer Gemeinde benannt wurden, in der wenigstens 20 Prozent Angehörige einer Minderheitensprache lebten, in zweisprachiger Ausführung vor und konnten zweisprachig oder sogar nur einsprachig – also etwa deutsch – ausgefüllt werden, falls auch in der Bestimmungstation eine solcherart qualifizierte Minderheit

[94] Man berief sich dabei auf die Absätze 3 und 4 des Paragraphen 128 der Verfassungsurkunde. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, MpSZaOS an PMR, 5. 4. 1938.
[95] Vgl. Schranil-Janka, Verfassungsgesetze, S. 354.
[96] Zu diesen gehörten u. a. die Staatseisenbahn, die Tschechoslowakische Post, die Nationalbank, staatliche Berg- und Hüttenwerke, staatliche Forste, Bäder und Krankenhäuser, Druckereien sowie die Tabakfabriken.
[97] Vgl. Kapitel II.B.1.

bestand.[98] Das Eisenbahnministerium war noch im Jahre 1936 davon überzeugt, daß diese Praxis „im Grunde genommen" der „notwendigen administrativen Zweckmäßigkeit" entspreche.[99] Anderer Meinung war beispielsweise der tschechische Rechtsexperte E. Sobota, der in seinem Exposé für Präsident Beneš vom Jahre 1936 empfahl, den Geschäftsverkehr der Staatsbetriebe gar keinen Vorschriften zu unterwerfen. Eine andere als die Staatssprache sollte nach Sobota immer gebraucht werden, wenn dies vom Standpunkt der Effizienz aus wünschenswert erschien.[100] Erst der Entwurf des neuen Sprachengesetzes von 1938 ließ mit Rücksicht auf die Fach- und Handelsinteressen der Staatsbetriebe in ihrem Parteien- und Geschäftsverkehr ausdrücklich auch den Gebrauch von anderen Sprachen zu.[101]

Im Zusammenhang mit dem Sprachgebrauch im Geschäftsverkehr muß ein weiterer Umstand beleuchtet werden, nämlich die „Sprachzugehörigkeit" eines Unternehmens. Das Sprachengesetz selbst machte zwar zwischen physischen und juristischen Personen keinen Unterschied; der Grundsatz jedoch, daß auch die zweitgenannten Angehörige einer Sprache waren, etablierte sich sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis bereits seit Anfang der zwanziger Jahre.[102] Explizit wurde er durch die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz festgelegt, übrigens entgegen den Vorstellungen der tschechischen Schutzvereine, die verlangten, die Minderheitensprachenrechte lediglich physischen Personen zuzuerkennen.[103] Laut Verordnung war für die Bestimmung der Sprachzugehörigkeit juristischer Personen und „diesen ähnliche(n) selbständige(n) Rechtssubjekte(n)" die Sprache der Eintragung in das öffentliche Register[104] bzw. ihre Geschäftssprache entscheidend, wie sie in den Statuten, der Geschäftsordnung oder anderen internen Vorschriften festgelegt war.[105] Auch wenn diese Regelung eindeutig aussehen mag, war sie in der Praxis bei weitem nicht klar, denn sie schloß unter gewissen Voraussetzungen nicht aus, daß eine deutsche Firma, die das Tschechische nie als ihre Geschäftssprache festgelegt hatte, diese dennoch im Verkehr mit Staatsor-

[98] AKPR, D 952, Karton 116, Exposé „Stand der Sprachenfrage bei den Tschechoslowakischen Staatseisenbahnen", 20. 6. 1936; ebda, Aktenvermerk KPR, 26. 10. 1937; Deutsche Gesandtschaft an AA, 2. 8. 1921, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 205, S. 517–518.SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Memorandum der deutschen Wirtschaftsverbände an den Ministerpräsidenten, Oktober 1937.

[99] AKPR, D 952, Karton 116, Exposé „Der Stand der Sprachenfrage bei den Tschechoslowakischen Staatseisenbahnen", 20. 6. 1936.

[100] ANM, NL Sobota, Karton 13, Exposé E. Sobotas „Über die Möglichkeit, den Forderungen der Minderheiten im Bereich der Sprachenrechte entgegenzukommen", undat. (1936).

[101] SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7, Verfassungsgesetz, durch das die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik festgelegt werden, undat. (12. 7. 1938).

[102] Eine diesbezügliche Bestimmung enthielt bereits der Entwurf der Durchführungsverordnung zum Sprachgesetz vom Jahre 1920, vgl. SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(1), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (verschickt am 7. 10. 1920).

[103] SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/4, NJS an PMR, MV und MS, 23. 12. 1924.

[104] Die Gesuche um Eintragung ins öffentliche Register waren laut Durchführungsverordnung, Art. 30, Eingaben an Staatsorgane, sie richteten sich deswegen nach dem Sitz des Subjekts bzw. bei Firmen auch nach dem der einzutragenen Zweigniederlassung. Beispielsweise mußte eine in Prag ansässige deutsche Firma einen tschechisch verfaßten Antrag an das zuständige Registergericht stellen; in die Eintragung selbst wurde jedoch der vom Gesuchsteller gewählte Wortlaut übernommen, in welcher Sprache er auch immer abgefaßt war.

[105] Nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 29648/28 vom 15. 1. 1929 waren auch durch ein dazu berufenes Organ mündlich herausgegebene Vorschriften bzw. „eine aus konkludenten Taten öffentlich sichtbare Willenserklärung" maßgebend, vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MS an PMR, 6. 4. 1938.

ganen bzw. -Betrieben gebrauchen mußte.[106] Als besonders problematisch erwies sich im Laufe der Zeit der Umstand, daß sich in den Anfangsjahren der Republik nicht wenige deutsche Firmen und Gesellschaften im Handelsregister tschechisch hatten eintragen lassen bzw. auch das Tschechische als Geschäftssprache angeführt hatten. Dafür waren mehrere Gründe ausschlaggebend: vor allem ein bis zur Herausgabe der Sprachverordnung 1926 unklarer Stand im Hinblick auf die Bestimmung der sprachlichen Zugehörigkeit einer Firma, Opportunismus, den man als „Respekt vor der Staatssprache" zu kaschieren versuchte[107], sowie praktische Bedürfnisse. Manche Firmen und Gesellschaften nahmen nach der Entstehung der Republik angeblich „unter dem Einfluß der Staatsverwaltung"[108] oder aber aus wirtschaftspolitischen Überlegungen tschechische Mitglieder in die Verwaltungsräte auf und ließen – oft wohl nur formal – auch tschechisch als Geschäftssprache zu. Nach dem Erlaß der Durchführungsverordnung im Jahre 1926 gelangten diese Firmen in eine prekäre Lage, denn von nun an wurden sie als der Staatssprache zugehörig angesehen, was natürlich ihren Verkehr mit Staatsorganen und -betrieben zusätzlich komplizierte – so mußten sie beispielsweise ihre deutschen Kunden in den Minderheitsbezirken in tschechischer Sprache verklagen. Kein Wunder, daß mit dem durch die Sprachverordnung eingeführten Verfahren niemand besonders zufrieden war; auch tschechischerseits wurden Bedenken hinsichtliche der Unklarheiten der Regelung laut.[109] Der Forderung der deutschen Wirtschaftsverbände vom Ende der dreißiger Jahre, nur die Geschäftssprache bzw. die innere Amtssprache der Firma als relevant zu berücksichtigen, folgte die Staatsverwaltung – und auch da nur zögerlich – erst im Entwurf des Nationalitätenstatuts vom Jahre 1938.[110] Dies geschah allerdings auch hier nicht ganz eindeutig, denn die Sprachzugehörigkeit juristischer Personen sollte „in erster Linie" nach der Sprache beurteilt werden, die in ihrer inneren Verwaltung gebraucht wurde – welche Aspekte gegebenfalls außerdem ausschlaggebend sein sollten, stand nicht fest.[111]

Vom Standpunkt der „nationalwirtschaftlichen" Interessen her gesehen stand die Sprachpraxis bei der Vergabe von Staatsaufträgen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit sudetendeutscher Unternehmerkreise. Die Vergabeordnung Nr. 667/1920 Slg. enthielt keine sprachlichen Bestimmungen, und es konnte scheinen, daß dadurch Raum für eine den praktischen Bedürfnissen angepaßte Regelung geschaffen wurde, zumal man dem Staat selbst unterstellte, er sei eminent daran interessiert, daß die günstigsten Angebote in das Entscheidungsverfahren gelangten und nicht aus formellen, etwa sprachlichen, Gründen ausgeschlossen wurden.[112] Derartige Hoffnungen erfüllten sich jedoch

[106] Dies trat dann ein, wenn die Firma mehrere Geschäftssprachen außer dem Tschechischen oder Slowakischen hatte, im Register jedoch in der Staatssprache eingetragen war. Hatte sie jedoch nur eine Geschäftssprache, war ausschließlich diese maßgeblich, selbst wenn die Eintragung im Register in mehreren Sprachen – darunter auch in der Staatssprache – erfolgt war. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MS an PMR 6. 4. 1938.

[107] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Memorandum der deutschen Wirtschaftsverbände an den Ministerpräsidenten, Oktober 1937.

[108] Sprachenverordnung, S. 18.

[109] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MpSZaOS an PMR, 15. 4. 1938.

[110] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Memorandum der deutschen Wirtschaftsverbände an den Ministerpräsidenten, Oktober 1937; AMZV, Sektion VI, Karton 105, MV an PMR, 8. 4. 1938.

[111] ANM, NL Sobota, Karton 13, Nationalitätenstatut der Tschechoslowakischen Republik, undat. (ca. Mai 1938). In der Fassung des Nationalitätenstatuts vom Juli 1938 fehlte diese Bestimmung völlig.

[112] ZfKv 10 (1930), S. 1107–1109.

nicht, denn sowohl einzelne Ministerien als auch untergeordnete Staatsorgane, u. a. auch politische Behörden in den mehrheitlich deutschen Bezirken, gebrauchten bei der Ausschreibung von Staatsaufträgen sowie im Auswahlverfahren ausschließlich die Staatssprache.[113] Diese Praxis entsprang dem Rechtsstandpunkt, demgemäß sich die sprachlichen Schutzbestimmungen des Sprachengesetzes auf Gerichte, Behörden und Organe des Staates erstreckten, soweit diese als Partei in Verhandlungen auftraten; in diesem Fall – also beispielsweise auch bei der Vergabe von Staatsaufträgen – hatten sie stets die Staatssprache zu gebrauchen.[114] Die einsprachige Praxis bei der Auschreibung von Staatsaufträgen wurde auch durch den Umstand begünstigt, daß das Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik sowie die Amtsblätter der einzelnen Ministerien, in denen die Ausschreibungen veröffentlicht wurden, vorwiegend tschechisch bzw. slowakisch erschienen; bloß die Amtsblätter der politischen Landesverwaltungen sowie die der Bezirksverwaltungen in den sprachlich qualifizierten Bezirken erschienen auch auf deutsch; wie jedoch das Innenministerium selbst zugab, war dies nicht immer die Regel.[115] Angebotsformulare sowie weitere Unterlagen für das Auswahlverfahren einschließlich verschiedener Hilfsmittel, wie Karten, Pläne, Arbeitsnachweise, Preistarife, technische Begründungen usw., waren nur in tschechischer bzw. slowakischer Sprache vorhanden. Deutsch ausgefüllte Formulare wurden aber akzeptiert, weil die Vergabeordnung im Hinblick auf die sprachliche Ausführung der Angebote keine einschlägigen Bestimmungen enthielt und deswegen keine rechtliche Grundlage dafür bot, diese abzulehnen. Von dieser Möglichkeit machten deutsche Unternehmer lediglich in vereinzelten Fällen Gebrauch – wenn dies der Fall war, waren es meist kleine Gewerbetreibende aus dem deutschen Sprachgebiet.[116] Bedenken, man könnte bei dem Vergabeverfahren aus sprachlichen Gründen benachteiligt werden, spielten hier offensichtlich eine große Rolle, ob zu Recht oder Unrecht, muß dahingestellt bleiben.

Die Anregungen der deutschen Wirtschaftskreise hinsichtlich der Vergabe von Staatsaufträgen betrafen sowohl eine bessere Publizität der Ausschreibungen überhaupt als auch die Einführung von Angebotsformularen sowie anderer Unterlagen auch in deutscher Sprache.[117] Sie empfahlen – in diesem Punkt übrigens durch ihre tschechischen und slowakischen Partner unterstützt – einen besonderen Lieferungsanzeiger als Beilage des Amtsblattes sowohl tschechisch als auch deutsch herauszugeben. Ausschreibungen sollten verstärkt in der deutschen Presse veröffentlicht werden, und zwar auch in der regionalen, besonders wenn die Arbeiten bzw. Lieferungen in einem deutschsprachigen Bezirk durchzuführen waren.[118] Tschechischerseits war man beson-

[113] SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, MO an MNO, MV und MF, 20. 7. 1929.

[114] Vgl. Beschluß des NSS Nr. 3187 vom 23. 2. 1923; Peška, Studie, S. 211. Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, MO an MNO, MV und MF, 20. 7. 1929.

[115] Zur Vergabe von Staatsaufträgen vgl. Verordnung Nr. 667/1920 Slg.; Bericht des Verbandes mährischer Industrieller in Brünn 1931, S. 164–165; SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, MO an MNO, MV und MF, 20. 7. 1929. So gaben das Justizministerium und das Ministerium für soziale Fürsorge auszugsweise auch das Schul- und das Gesundheitsministerium ihre Amtsblätter auch auf deutsch heraus, vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Memorandum der deutschen Wirtschaftsverbände an den Ministerpräsidenten, Oktober 1937; ebda., MŠaNO an PMR, 8. 4. 1938; ebda., MVZaTV an PMR, 8. 4. 1938. SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/91, Aktenvermerk MV, 9. 4. 1923.

[116] SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, MO an MNO, MV und MF, 20. 7. 1929.

[117] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 2927, 8/1/56, DHI an MO, 7. 5. 1929.

[118] Vgl. Dringende Interpellation der Abgeordneten Křepek, Dr. Lodgman, Böhr, Ing. Jung, Dr. Kafka und Genossen an den Minister für öffentliche Arbeiten wegen Herausgabe der amtlichen Verlautbarung seines Ressorts auch in deutscher Sprache vom 11. 11. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 859;

ders Ende der zwanziger Jahre bereit anzuerkennen, daß die Sprachenfrage bei Ausschreibung und Vergabe von Staatslieferungen deutschen Firmen gewisse Schwierigkeiten verursachen konnte, selbst wenn man glaubte, diese seien weder allgemein noch unüberwindlich.[119] Man schloß entgegenkommende Schritte nicht von vornherein aus, doch der in demselben Atemzug formulierte Vorbehalt, die Staatsverwaltung dürfe dadurch keine „wesentliche Belastung" erfahren[120], führte zu einer Unflexibilität, die trotz wiederholter Anläufe sudetendeutscher Wirtschaftskreise bis 1938 andauerte.[121] Denn sowohl die Herausgabe von Ressortamtsblättern in deutscher Version als auch die voraussichtlich zeitraubende und folglich kostspielige Übersetzung von Unterlagen und Hilfsmitteln zu den Ausschreibungen hätten zusätzliche Geldmittel erfordert, die der Staatshaushalt nicht bereit war zur Verfügung zu stellen.[122] Erst der Entwurf der neuen Nationalitätenregelung im Jahre 1938 griff entschieden in diese Problematik hinein. Erstens sah das Nationalitätenstatut die Aufteilung von Staatsaufträgen auf inländische Firmen nach Maßgabe der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung des Staates sowie eine verstärkte Berücksichtigung von ortsansässigen Firmen vor; zweitens legte der Entwurf der Durchführungsverordnung zum neuen Sprachengesetz ausdrücklich fest, daß Staatsaufträge, die die „sprachlich qualifizierten" Bezirke des Staates betrafen, auch in der jeweiligen Minderheitensprache auszuschreiben waren.[123]

Wenn die sprachliche Seite des Verkehrs mit den Staatsorganen bzw. -betrieben von deutscher Seite häufig angegriffen wurde, richtete sich doch die heftigste Kritik gegen Maßnahmen, die als unmittelbarer Eingriff des Staates in den Bereich des freien Sprachgebrauchs privater Wirtschaftssubjekte erachtet werden konnten.[124] Diese manchmal fraglichen und unzweckmäßigen Regelungen waren teils die Folge unklarer Bestimmungen des Sprachenrechts, teils sind sie tatsächlich auf des Bestreben zurück-

Interpellation des Abgeordneten Kraus und Genossen an die Gesamtregierung wegen Vergebung öffentlicher Lieferungen an das deutsche Gewerbe vom 3. 5. 1923, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 4152/VI.; SÚA, PMR, Karton 3533, 814/31/23–37, Stadtrat Eger an PMR, 25. 10. 1927; Wirtschaftsprogramm der Industrie der Tschechoslowakei, April 1930, in: MDHI 11 (1930), Anlage zu Folge 16, unpag. Der ausschreibenden Institution stand es frei, in welcher Presse sie die Ausschreibung veröffentlichte bzw. ob sie es überhaupt tat. Vgl. SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, MO an MNO, MV und MF, 20. 7. 1929.

[119] Vgl. SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, MO an MNO, MV und MF, 20. 7. 1929; SÚA, MV-SR, Karton 2927, 8/1/56, Zentraler Kaufmannsrat an MO, 23. 9. 1929.

[120] SÚA, MV-SR, Karton 2927, 8/1/56, Zentraler Kaufmannsrat an MO, 23. 9. 1929.

[121] Zu den deutschen Initiativen vgl. SÚA, MPOŽ, Karton 396, 2203–21, 1936, Bericht des Gewerbeausschusses der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg über den Entwurf der neuen Vergabeordnung, undat. (Der Bericht wurde in der Sitzung am 7. 4. 1936 vorgelegt) bzw. Bo vom 9. 4. 1936; SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, Memorandum der deutschen Wirtschaftsverbände an den Ministerpräsidenten, Oktober 1937.

[122] Erlaß MO vom 14. 1. 1925, in: MDHI 6 (1925), S. 193. – Der Hinweis auf die Unrentabilität wegen des relativ beschränkten Kreises von Interessenten und daher auf die Notwendigkeit zusätzlicher staatlicher Subventionen wurde auch später als Hauptargument den Bestrebungen entgegengestellt, einzelne Amtsblätter der Ministerien auch in deutscher Sprache herauszugeben. Prinzipiell waren die einzelnen Ressorts nicht dagegen. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 749/43, MZV an PMR, 6. 4. 1938; ebda, MV an PMR, 8. 4. 1938; ebda MPaT an PMR, 12. 4. 1938; ebda, MŽ an PMR, 15. 4. 1938; ebda, MO an PMR, 22. 4. 1938.

[123] SÚA, PMR, Karton 3997, Gesetz, durch das das Nationalitätenstatut der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben wird, undat. (nach 19. 7. 1938); SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Information über den Inhalt der vorbereiteten Vorlage einer neuen Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz, undat. (vor 1. 9. 1938).

[124] Vgl. beispielsweise Klepetař, Sprachenkampf, S. 132.

zuführen, der Staatssprache stärkere Geltung zu verschaffen. Nicht immer war jedoch der zweitgenannte Aspekt ausgesprochen nationalpolitisch motiviert; hier waren bisweilen auch sachliche Motive mit im Spiel, beispielsweise Arbeitsicherheit oder Kundenschutz. So lag beispielsweise den Diskussionen über die sprachliche Befähigung bestimmter Angestelltenkategorien im privaten Bergbau, die vor allem in den dreißiger Jahren ausbrachen, eine besondere Mischung von praktischen Gründen und nationalpolitischen Bestrebungen zugrunde. Nach der großen Grubenkatastrophe in Osseg bei Dux im nordböhmischen Kohlenrevier im Januar 1934 nahm das Parlament in einer Novelle zum Bergbaugesetz vom Jahre 1854, die bereits seit 1932 in den Parlamentsausschüssen vorlag, zahlreiche Änderungen vor; darunter befand sich auch die Ermächtigung der Regierung, auf dem Verordnungswege die Sprachkenntnisse der verantwortlichen Betriebsverwalter, Betriebsingenieure und Aufseher festzulegen. Diese mußten der Staatssprache in einem durch die zu erlassende Verordnung zu definierenden Umfang mächtig sein; die auf diesen Posten bereits angestellten Personen sollten diese Verpflichtung in einer durch das Bergamt festgesetzten Frist erfüllen.[125] Diese Maßnahmen, auch wenn sie durch die mangelnden Sicherheitsvorschriften im Bergbau unmittelbar hervorgerufen wurden, folgten dem Trend der jahrenlangen Diskussionen im tschechischen politischen Lager, die sich um die Verstärkung des staatlichen Einflusses auf den sich überwiegend in deutschen Händen befindlichen Kohlenbergbau drehten.[126] Über die Methode, wie diese Lage zu ändern sei, war man sich tschechischerseits bei weitem nicht einig. Neben der Verstaatlichung, für die sich lediglich die Sozialisten – aber auch ein großer Teil von ihnen eher halbherzig[127] – aussprachen, schwebte vor allem den nationalistischen Kreisen eine andere Art der „Nationalisierung" vor: Nämlich die Überführung der Bergwerke in die Hände tschechischer und slowakischer Besitzer, was natürlich ein in jeder Hinsicht schwer zu handhabender Prozeß war.[128] Anfang der dreißiger Jahre war von Enteignungsmaßnahmen keine Rede mehr, vielmehr erblickte man die Lösung des Problems in einer Stärkung des staatlichen Einflusses auf die Lenkung der Produktion des Bergbaus.[129] Im Sinne dieser Bestrebungen nahm das Ministerium für öffentliche Arbeiten unter dem Minister J. Dostálek von der Tschechoslowakischen Volkspartei eine gesetzliche Regelung der Sprachenfrage im Bergbau in Angriff. Der Angelpunkt der Überlegungen des Ministeriums war die These, daß das Rohstoffmonopol des Staates diesen auch berechtige, den Sprachgebrauch im Verkehr zwischen den Bergbauunternehmern und den staatlichen Organen sowie anderen Subjekten, die zum Bergbau direkte Dienstbeziehungen unterhielten (beispielsweise Angestellte tschechischer und slowakischer Nationalität und deren Vertretungsorgane bzw. Korporationen, sowie Organisationen, die auf die Produkte des Bergbaus angewiesen waren, wie Eisenbahn usw.), zu regeln. Auf der

[125] Vgl. Gesetz Nr. 8/1934 Slg; Národní shromáždění II., S. 522. Vgl. auch PA R 89750, Gesandtschaft Prag an AA, 31. 1. 1934; Hospodářská politika 8, 20. 1. 1934, S. 43.

[126] SÚA, NRČ, Karton 471, Mappe 2, Tagung zum Stand unserer Gruben und Hütten am 26. 1. 1923. Vgl. auch NáP vom 21. 1. 1932.

[127] PA R 89750, Deutsche Gesandtschaft an AA, 10. 6. 1925. Der Gesandte Koch bemerkte in seinem Bericht, daß das Schlagwort von der „Nationalisierung" der Bergwerke von der tschechischen Volkssozialistischen Partei immer wieder hervorgeholt würde, wenn sich die Wahlen näherten.

[128] Vgl. Přítomnost 11 (1934), S. 470.

[129] Die Staatsinteressen im Bergbauunternehmen in der Tschechoslowakei (Eine Stellungnahme des NRČ), in: Hospodářský parlament 1 (1933), S. 233.

Grundlage des Bergbaugesetzes von 1854 beabsichtigte das Ministerium, hierzu entweder die Herausgabe einer auf das Sprachengesetz gestützten Verordnung oder eines besonderen Gesetzes zu initiieren.[130] In den Akten läßt sich das weitere Schicksal der Anregung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nicht verfolgen. Alles deutet jedoch darauf hin, daß sie sang- und klanglos unterging. Auch die in der Novelle des Bergbaugesetzes angekündigte Verordnung über die Sprachkenntnisse der Betriebsverwalter, Bergbauingenieure sowie Grubenaufseher wurde bis zum Jahre 1938 nie erlassen.

Ständigen Konfliktstoff lieferten die Bestrebungen, bestimmte Privatunternehmen in ihrem Kundenverkehr zur verstärkten Berücksichtigung der landesüblichen Sprachen zu bewegen. Bei einigen, besonders im Bereich des Gesundheitswesens (Apotheken, Krankenhäuser, Sanatorien) entbehrten diese Schritte nicht plausibler sachlicher Gründe. Fragwürdiger – sieht man vorläufig von konkreten Sicherheitsgründen ab – war die Tendenz, derartige Verpflichtungen auch auf andere Bereiche auszudehnen, beispielsweise auf Kinotheater, Tabakläden oder auf Friedhöfe und Krematorien, bei denen die Staatsmacht meistens den Umstand ausnutzte, daß ihr bereits aufgrund der altösterreichischen Rechtsordnung besondere Rechte im Hinblick auf diese Unternehmen über die Lizenzierung zukamen.[131] In diesem Fall kann man nicht umhin, dahinter erstrangig nationalpolitische Motive zu erblicken – nämlich die Verstärkung der Präsenz der Staatssprache in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gebieten. Verstärkt wird dieser Eindruck übrigens dadurch, daß sich der eventuelle Schutz der Interessen des Kunden meistens nur auf Angehörige der Staatssprache bezog, eine reziproke Rücksichtnahme auf die Staatsbürger anderer Nationalitäten blieb aus. Aufschriften und Orientierungstafeln in den oben genannten Einrichtungen mußten zweisprachig sein, an erster Stelle natürlich in der Staatssprache. Ebenfalls waren Arznei- und Heilmittel in Apotheken immer tschechisch oder slowakisch zu beschriften.[132] In Kinos kam auch die Verpflichtung der Vertriebsfirmen hinzu, Filmplakate zweisprachig zu gestalten.[133] Die Sprachenfrage in der Welt des Films wurde übrigens mit der Ausbreitung des Tonfilms abermals aktuell, und zwar nicht nur wegen der Krawalle, die tschechische Nationalisten, verstimmt durch den Erfolg der ersten deutschen Tonfilme beim Prager Publikum, im November 1930 in Prag provozierten. Da deutsche Filme im Angebot der importierten kinematographischen Produktion deutlich überwogen, wurde im Jahre 1934 angeordnet, daß alle nach dem 1. Januar 1934 eingeführten deutschsprachigen Filme mit tschechischen Untertiteln versehen werden mußten.[134] Der Gebrauch von Minderheitensprachen wurde weder empfohlen, geschweige denn angeordnet. Die einzige Ausnahme waren die Tabakläden, die in qualifizierten Bezirken auch in der betreffenden Minderheitensprache zu bezeichnen waren. Von den Verkäufern deutscher Nationalität wurde die Kenntnis der Staatssprache verlangt, und zwar in einem Aus-

[130] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/40, MVP an PMR, 6. 2. 1934.

[131] So war aufgrund des staatlichen Monopols der Verkauf von Tabak durch die Finanzverwaltung lizenziert; Kinolizenzen wurden zwar durch die Gemeinde erteilt, doch Ende der zwanziger Jahre erkannte das Oberste Verwaltungsgericht das Recht der Staatsverwaltung an, Lichtspieltheatern Anordnungen zur Verwendung der Staatssprache zu erteilen. Vgl. Beschluß des NSS Nr. 34868 vom 2. 1. 1929, vgl. Klapka, Útok, S. 50; Glück, Sprachenrecht, S. 42–43.

[132] Vgl. Klepetař, Sprachenkampf, S. 130–131. Vgl. auch Glück, Sprachenrecht, S. 44; SÚA, MV-SR, Karton 1489, 14/1/36, Aktenvermerk MV, 16. 4. 1924.

[133] Glück, Sprachenrecht, S. 42–43.

[134] SÚA, MV-SR, Karton 5023, 8/1/67, Aktenvermerk MV, 23. 11. 1936. Vgl. auch Glück, Sprachenrecht, S. 43, Anm. 11.

maß, um „der Nachfrage seitens eines tschechischen Kunden nachkommen zu können". Gleichzeitig erachtete es das Finanzministerium als Pflicht jedes Verkäufers, neben der Staatssprache entsprechend den Anforderungen des Kundenverkehrs auch eine Minderheitensprache zu beherrschen.[135]

Jahrelang zogen die Gefechte um den Sprachgebrauch in privaten Bädereinrichtungen die Aufmerksamkeit der breiteren Öffentlichkeit auf sich. Die nationalpolitische Motivierung der auf diesem Gebiet angestrebten Maßnahmen war ganz unverhohlen: Der Hinweis auf den tschechischen Kunden, der in den meistens deutschsprachigen Kurorten keineswegs eine Massenerscheinung darstellte, war nur ein Nebenposten im Kampf um die Positionen in der Branche, deren volkswirtschaftliche sowie repräsentiv-gesellschaftliche Bedeutung als unumstritten galt. Auch hier schlossen die Bestrebungen, den tschechischen Einfluß besonders in den weltberühmten westböhmischen Bäderstädten entscheidend geltend zu machen, in ihrer radikalsten Form die Forderungen nach Bäderverstaatlichung ein. Vor derart tiefgreifenden Eingriffen in die Eigentumsverhältnisse schreckte man schließlich zurück, und man war bereit, sich mit einer verstärkten Berücksichtigung der tschechischen Sprache in den Kurorten zufriedenzugeben. Wie üblich kam die Initiative von den tschechischen Schutzvereinen, die bereits im Frühjahr 1920 ihren Unmut über den „Mißstand" zum Ausdruck brachten, daß sich der „Geist" besonders in den westböhmischen Kurorten seit dem Umsturz nicht geändert habe. Ausländische Besucher gewännen den Eindruck, so die Meinung, sie seien gar nicht in den Kurorten der Tschechoslowakischen Republik, und danach würden sie auch „die tschechische Kraft und die Stärke der Republik bewerten".[136] Aus diesen Überlegungen heraus brachten die nationaldemokratischen Abgeordneten im Juni 1921 einen Gesetzantrag ein, der den Sprachgebrauch in Kurorten und anderen touristisch bedeutenden Ortschaften zum Gegenstand hatte. Das Paket der vorgeschlagenen Maßnahmen schloß neben der Bezeichnung aller Straßen, Plätze, Wege, Gebäude, und öffentlichen Verkehrsmittel in den Kurorten auch Eingriffe in die Verwaltung der Bäderanstalten ein. Die Besitzer, Pächter, Verwaltungen und Unternehmerschaften waren demnach verpflichtet, alle Bezeichnungen, Aufschriften und Bekanntmachungen auch in der Staatssprache anzubringen bzw. herauszugeben sowie der Staatssprache mächtige Personen einzustellen.[137] Der Antrag ging ohne größeres Aufsehen über die Parlamentsbühne und wurde nicht weiter behandelt. Seine Grundgedanken verschwanden jedoch nicht spurlos aus der Welt: Die Regierungsverordnung über die Orts- und Straßennamen vom August 1921 führte eine verpflichtende zweisprachige

[135] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 1489, 14/1/36, Aktenvermerk MV 16. 4. 1924; SÚA, Klepetař, Sprachenkampf, S. 132. Im Verkehr mit den Tabakverkäufern richtete sich die Tabakregie nach den allgemeinen Vorschriften des Sprachenrechts; die Vorschriften für Tabakverkäufer wurden sowohl tschechisch als auch deutsch herausgegeben, lediglich die Bestellungsbücher waren Ende der Dreißiger nur einsprachig, was jedoch in der Praxis – man füllte lediglich den Namen des Erzeugnisses und in Ziffern den bestellten finanziellen Wert aus – kaum ernste sprachliche Probleme mit sich brachte. Vgl. PMR, Karton 3296, 740/43, MF an PMR, 9. 4. 1938.

[136] AKPR, D 9175, Karton 40, NJS und NJP an MV, 1. 6. 1920.

[137] Hierzu gehörten neben Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Joachimstal noch Teplitz-Schönau, Bilin, Gießhübel, Königswart, Gräfenberg, Karlsbrunn, Johannisbad, Nieder Lindenwiese sowie „andere Kurorte und touristisch bedeutende Orte", die das Innenministerium durch eine Verordnung bestimmen sollte. Vgl. Antrag der Abgeordneten Špaček, Lukavský, Hajn, Dr. Matoušek, Dyk und Genossen auf die Herausgabe des Gesetzes, durch das der Gebrauch der Staatssprache auf den öffentlichen Aufschriften in den Kur- und touristisch bedeutenden Orten der ČSR geregelt wird vom 24. 6. 1921, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 2593.

Straßenbezeichnung in den Kurorten ein.[138] Auch der Entwurf des Bädergesetzes, dessen erste Fassung seit dem Frühjahr 1922 diskutiert wurde, griff offensichtlich auf das nationaldemokratische Gedankengut zurück, ja in einiger Hinsicht ging er sogar weiter: Die Verwaltungen der Kurbetriebe waren verpflichtet, sprachlich „vorschriftsgemäß" qualifizierte Personen „in einer dem Bedarf der Gäste entsprechenden Anzahl" einzustellen, leitende Kräfte sollten „durchwegs" die Staatssprache beherrschen.[139]

Etwa zur gleichen Zeit eröffneten die militanten nationalistischen Kreise um den Prager Bürgermeister Baxa eine neue Gefechtslinie, nämlich die Frage des Sprachgebrauchs im Gastronomiegewerbe. Diese wurde schließlich zu einer der spektakulärsten Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Sprachenrechts in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit überhaupt. Die außerordentliche Heftigkeit der Diskussionen war nicht allein auf die nationalpolitischen Hintergründe, die u. a. in der Hebung des Prestiges der Staatssprache lagen, zurückzuführen. Sie ergab sich vielmehr daraus, daß sich die angestrebten Maßnahmen gegen kleine gewerbliche, nicht selten Ein-Mann- oder Familienbetriebe richteten, die manchmal objektiv nicht imstande waren, den Forderungen nach gebührender Berücksichtigung der Staatssprache nachzukommen.

Die ersten Schüsse auf diesem Frontabschnitt fielen bereits im April 1921, als das Handelsministerium, in dem die Nationaldemokraten eine traditionell starke Position innehatten, auf die Regelung des Sprachgebrauchs in Berghütten im Riesengebirge zu dringen begann. Dem ersten Anlauf der politischen Landesverwaltung, an die sich das Ministerium offensichtlich an allen Instanzwegen vorbei wandte, um die diesbezüglichen Forderungen in die Praxis umzusetzen, war kein durchschlagender Erfolg beschert, und im Dezember 1922 sah sich die Behörde, übrigens angeblich erneut auf „ausdrücklichen Wunsch" Baxas, zu weiteren Schritten gezwungen, um „den bereits herausgegebenen sprachlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen."[140] Den unmittelbaren Impuls zu diesem zweiten Anlauf gab der Internationale Skikongreß in Prag im Februar 1923, während dessen man auch einen Besucherstrom in das Riesengebirge und somit in die dortigen meistens in deutschem Besitz befindlichen Gastwirtschaften und Hotels erwartete. „Im Interesse des guten Rufes unseres Staates und der Ordnung seiner Verhältnisse sowie der Vertiefung seines Ansehens in den Augen des Auslandes" sollten die betreffenden Bezirksverwaltungen allen Besitzern von Gasthäusern anordnen, spätestens bis Weihnachten 1922 an ihren Gebäuden und in den für den Kundenverkehr bestimmten Räumlichkeiten tschechische Aufschriften anzubringen. Sämtliche Bekanntmachungen und Speisekarten waren auch in tschechischer Sprache anzufertigen, darüber hinaus waren tschechische Bedienungen anzustellen.[141] Einige Tage darauf gab die politische Landesverwaltung in Prag wohl aus eigener Initiative einen anderen Erlaß heraus, der identische Maßnahmen auch in anderen Bezirken, u. a. in den west-

[138] Vgl. Kapitel II.D.

[139] SÚA, MV-SR, Karton 510, 20/2/140, Entwurf des Bädergesetzes, undat.

[140] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/179, Präsidium der politischen Landesverwaltung Prag an MO, 25. 2. 1923. Auch diesmal sei der „Kanal" via Handelsministerium in Betrieb gewesen; Handelsminister L. Novák (Nationaldemokratie) wollte sich jedoch, nachdem sich die Beschwerden gegen den Vorgang der politischen Landesverwaltung gemehrt hatten, nicht zu der Angelegenheit bekennen. Vgl. AMZV, Sektion II, Karton 708, Aktenvermerk MZV, 17. 2. 1923.

[141] SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/179, Erlaß des Präsidiums der politischen Landesverwaltung Prag Nr. 39874, 6. 12. 1922. Der Erlaß war an die Vorsteher der politischen Bezirksverwaltungen Friedland, Gablonz, Reichenberg, Semil, Starkenbach, N. Paka, Hohenelbe, Trautenau und Braunau gerichtet.

böhmischen Kurorten verordnete.[142] Dabei öffnete man dem bürokratischen Ermessen Tür und Tor: Die Vorschrift traf nämlich nicht alle Einrichtungen des Gastgewerbes, sondern lediglich die von ausländischen Besuchern „in größerem Umfang" besuchten Hotels und Gastwirtschaften. Daß eben ausländische Gäste kaum auf tschechische Orientierungsaufschriften oder Speisekarten brannten, war in diesem Moment zweitrangig. In Kurorten sollte der Erlaß bis zur Eröffnung der Frühjahrssaison 1923, in Zentren, wo die Skisaison bereits im Gange war, möglichst unverzüglich in die Praxis umgesetzt werden. Diesmal, wahrscheinlich bewegt durch den drohenden Ton des Erlasses, reagierten die zuständigen Bezirskverwaltungen prompt und begannen die betroffenen Gewerbeleute zu drängen, den Weisungen tatsächlich zu folgen; das angeblich nichts ahnende Innenministerium erfuhr von der ganzen Sache erst aus der Presse.[143]

Die Welle der deutschen Proteste gegen diese Maßnahmen[144] konnte die Bürokratie kaum aus der Fassung bringen; letzten Endes standen deutsche Klagen praktisch immer auf der Tagesordnung. Ende Januar 1923 kam jedoch ein Alarmruf aus einer ganz unerwarteten Richtung, nämlich aus Genf. Der deutsche Abgeordnete W. Medinger, der gleichzeitig Vorsitzender der Deutschen Völkerbundliga in der Tschechoslowakei war, hatte die ruhige Weihnachtszeit zur Abfassung eines Briefes an den Chef der Minderheitensektion des Völkerbundes, E. Colban, genutzt.[145] Unter mehreren Beschwerdepunkten, die Medinger in seinem Brief vorbrachte, fehlte natürlich der „frische" Fall der deutschen Gastwirtschaften nicht. Zur Überraschung der tschechoslowakischen Diplomaten in Genf neigte Colban dazu, diesen Vorgang für eine Verletzung der Minderheitenrechte zu halten – die Versuche, ihn von diesem Standpunkt abzubringen, schlugen, wie man nach Prag meldete, fehl.[146] Anfang Februar kam in Prag eine Abschrift des inkriminierten Briefes von Medinger an, was übrigens von einem gut funktionierenden Draht zwischen dem Völkerbund und dem hiesigen Außenministerium zeugt.[147] Die Warnung aus Genf nahm man hier ernst. Die tschechoslowakische Diplomatie vermutete, daß, wenn sich die Deutschen mit einer Beschwerde an den Völkerbund wenden würden, der Völkerbundsrat aufgrund des negativen Urteils von Colban die tschechoslowakische Regierung auffordern könnte, die Vorschriften als zu den gültigen internationalen Verpflichtungen im Widerspruch stehend aufzuheben. „Man kann keinen Zweifel daran hegen", schlußfolgerte das Außenministerium, „in welchem Maße dies die feindliche Propaganda im Ausland gegen uns ausnutzen würde."[148] Bezeichnenderweise dachte man im Außenministerium weniger über Schritte zur Beseiti-

[142] SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/179, Erlaß des Präsidiums der politischen Landesverwaltung Nr. 41858, 18. 12. 1922. Der Erlaß war an die politischen Bezirksverwaltung Joachimstal, Starkenbach, Karlsbad, Marienbad, Teplitz-Schönau, Trautenau, Hohenelbe und Eger gerichtet.

[143] AMZV, Sektion II, Karton 708, Aktenvermerk MZV, 16. 2. 1923.

[144] Vgl. AMZV, Sektion II, Karton 708, Entschließung der Gemeindevertretung Trautenau vom 22. 12. 1922.

[145] AdV, R 1622, 41/25803/1296, Medinger an Colban, 30. 12. 1922.

[146] AMZV, Sektion II, Karton 708, Gesandtschaft Genf an MZV, 30. 1. 1923.

[147] AMZV, Sektion II, Karton 708, Medinger an Colban, 30. 12. 1922, Abschrift. Es ist nicht ganz klar, ob Colban wußte, daß Prag Medingers Brief erhielt. Das Außenministerium hatte ursprünglich vorausgesetzt, daß Colban den Brief an die tschechoslowakischen Diplomaten halboffiziell hatte weiterleiten lassen, woraus man schloß, daß eine Stellungnahme zu dem Brief erwünscht sei. Bei der Vorbereitung von Unterlagen für eine Verhandlung mit Colban im März 1923 ging man für alle Fälle davon aus, daß Colban über die Weiterleitung des Brief an Prag nicht unterrichtet war. Vgl. AMZV, Sektion II, Karton 708, Aktenvermerk MZV, 12. 2. 1923; ebda, Aktenvermerk MZV, 7. 3. 1923.

[148] AMZV, Sektion II, Karton 708, MZV an MV und MS, Konzept, 12. 2. 1923.

gung des Mißstandes nach, sondern man war vielmehr bestrebt, juristische Argumente zu sammeln, die „gegebenfalls auf dem internationalen Forum standhalten könnten."[149]

Eine plausible rechtliche Begründung war jedoch nicht ganz einfach zu finden. Die Verfechter des Vorgehens der politischen Landesverwaltung argumentierten mit Paragraph 54 der Gewerbeordnung Nr. 26/1907 RGBl., der u. a. das Gasthaus- und Ausschankgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung unterwarf, d. h. den Behörden das Recht einräumte, bei der Errichtung sowie der Ausführung des Gasthausgewerbes den Gewerbetreibenden im öffentlichen Interesse bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Gewerbeordnung erwähnte zwar die Sprachenregelung nicht, das Handelsministerium, die politische Landesbehörde in Prag sowie schließlich auch das Innenministerium vertraten jedoch den Standpunkt, daß es das Gesetz dem freien Ermessen der Behörde überlasse, je nach Art des Gewerbes sowie dem zeitlichen und örtlichen Bedarf auch diese Frage zu regeln. Die Gasthaus- und Ausschankbetriebe in größeren Städten und in Kurorten, führte man aus, seien nicht nur für die örtliche Bevölkerung bestimmt, sondern vor allem für fremde Besucher, und deswegen sei es notwendig, daß sie sich auch in sprachlicher Hinsicht den öffentlichen Interessen und dem Bedarf dieser Besucher anpaßten. Als ein durch den Staat konzessioniertes Gewerbe öffentlich-rechtlichen Charakters, lautete das Fazit des Innenministeriums, fielen derartige Gewerbebetriebe nicht unter die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages, die den freien Gebrauch im Handels- und Privatverkehr garantierten. Die Sprachenrechte der Angehörigen der Minderheitennationalitäten seien darüber hinaus durch die Anordnung, neben ihrer eigenen Sprache auch die Staatssprache „anständig" geltend zu machen, nicht verletzt oder beeinträchtigt worden.[150]

Besonders am letztgenannten Punkt hegten die Kritiker der Maßnahmen gegen das Gastgewerbe ernste Zweifel. Die Interpretation des Umfangs des sprachlichen Minderheitenschutzes hielten sie für zu restriktiv: Dieser gewähre jedem Bürger die volle Freiheit, meinte das Außenministerium, in gewissen Bereichen welche Sprache auch immer zu gebrauchen. Das bedeute wahrscheinlich auch, daß der Bürger den Sprachgebrauch in solchen Bereichen völlig frei bestimmen könne – und diese freie Wahl werde zweifellos beeinträchtigt, wenn vorgeschrieben werde, daß eine bestimmte Sprache gebraucht werden müsse.[151] Die Referenten des Außenministeriums waren nicht die einzigen, die die angesprochene Rechtsauffassung nicht teilten. Über 300 betroffene deutsche Gasthausbesitzer brachten eine Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht ein, das, wie das Außenministerium bereits im April 1923 vertraulich erfuhr, dazu neigte, die Verordnung als ungesetzlich anzusehen.[152]

Vorgewarnt durch diese Signale nahm die Staatsverwaltung nunmehr eine distanzierte Haltung zu derartigen Initiativen der tschechischen nationalen Radikalen ein. So wurde der 1924 durch den Prager Magistrat vorbereitete Erlaß nie realisiert, der u. a. die sprachliche Ausführung von Firmenschildern und Speisekarten in Hotelier- und

[149] AMZV, Sektion II, Karton 708, Aktenvermerk MZV, 17. 2. 1923.

[150] SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/179, Präsidium der politischen Landesverwaltung Prag an MO, 25. 2. 1923; ebda, Präsidium der politischen Landesverwaltung an MO, 5. 3. 1923; AMZV, Sektion II, Karton 708, MO an MZV, 16. 3. 1923; AMZV, Sektion II, Karton 710, MO an MZV, 16. 3. 1924; AMZV, Sektion II, Karton 708, MV an MZV, 7. 4. 1923.

[151] AMZV, Sektion II, Karton 708, Aktenvermerk, 17. 4. 1923. AMZV, Sektion III, Karton 608, Mappe 8, Aktenvermerk MZV, 28. 5. 1923.

[152] AMZV, Sektion II, Karton 708, Aktenvermerk MZV, 17. 4. 1923.

Gastronomiebetrieben in Prag bestimmte: Speisekarten sollten beispielsweise, Presseberichten zufolge, ausschließlich in der Staatssprache beschriftet werden, und nur diejenigen Betriebe, die von Ausländern oder Staatsbürgern anderer Nationalitäten besucht wurden, durften auch anderssprachige Speisekarten benutzen, jedoch lediglich in einer durch das Gewerbeamt gebilligten Form.[153] Der Prager Bürgermeister Baxa und der Prager Magistrat entwickelten zu dieser Zeit überhaupt schier unermündliche Aktivitäten, die bessere Ziele verdient gehabt hätten. Wahrscheinlich im Frühjahr 1924 bereiteten Baxa und, wie sich Präsident Masaryk in diesem Zusammenhang vertraulich despektierlich äußerte, „seine Kumpel" einen Erlaß vor, der sogar das Benehmen von Kunden zu regeln beabsichtigte: diesen sollte nämlich verboten werden, deutsche Lieder in Prager Gasthäusern zu singen. Mit merklicher Genugtuung bemerkte der Präsident, dem Innenministerium sei es „rechtzeitig" gelungen, die Herausgabe des Erlasses zu unterbinden.[154] Ebenso hob die politische Landesbehörde in Prag eine Verordnung der politischen Bezirksverwaltung in Münchengrätz vom März 1925 auf, die Kaufleuten und Gewerbetreibenden in national gemischten Gemeinden des Gerichtsbezirkes die Pflicht auferlegte, ihre Betriebe innerhalb von vier Wochen mit doppelsprachigen Aufschriften (selbstverständlich zuerst in der Staatssprache) zu versehen und, „soweit dies möglich sei", die Kunden auch in tschechischer Sprache zu bedienen. Der Grund lag für den Bezirkshauptmann in Münchengrätz klar auf der Hand: Die in den gemischten Gebieten wohnende tschechische Bevölkerung sei mit ihren Bedürfnissen auf das örtliche Gewerbe angewiesen und habe deswegen einen Anspruch darauf, daß die Gewerbeinhaber ihre nationalen Gefühle achteten.[155] Neu war an dieser Eigeninitiative des Bezirkshauptmanns, daß sich die Maßnahmen auf alle Gewerbebetriebe erstrecken sollte, ganz gleich ob sie der gewerbepolizeilichen Regelung unterlagen oder nicht.

Es wäre jedoch verfrüht, in der Aufhebung dieser Erlasse eine plötzliche nationalpolitische Besonnenheit der Behörden erblicken zu wollen. Auch tschechische Gewerbeleute wurden mittlerweile durch die extensive Kompetenzerweiterung der Bürokratie beunruhigt. Auch wenn die sprachlichen Aspekte derartiger Bestrebungen manchen von ihnen zusagen mochten, handelte es sich schließlich um einen unerwünschten Präzedenzfall für eventuelle weitere Eingriffe in die private Unternehmersphäre.[156] Es bestand übrigens noch ein weiterer Grund, derartigen Initiativen lieber abfuhr zu erteilen: Seit März 1925 war der Rechtsstandpunkt des Obersten Verwaltungsgerichts bekannt, der die Verordnungen hinsichtlich der Sprachregelung im Gasthausgewerbe als ungesetzlich bezeichnete und rückgängig machte. In der Begründung befaßte sich das Gericht, nebenbei bemerkt, gar nicht mit den Einwendungen der Beschwerden, die angefochtenen Anordnungen würden der Verfassungsurkunde, dem Sprachgesetz und dem Minderheitenschutzvertrag widersprechen, sondern rechtfertigte seine Entschei-

[153] Interpellation der Abgeordneten Kafka, Kostka und Genossen an die Regierung betreffend einen gesetzwidrigen Erlaß des Bürgermeisters der Stadt Prag, Dr. Baxa vom 18. 11. 1924, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 4952/IV.

[154] ANM, NL Sobota, Karton 13, Aufzeichnung über ein Teegespräch beim Präsidenten der Republik am 7. 7. 1924.

[155] SÚA, MV-SR, Karton 1555, 14/136/13, Aktenvermerk MV, 19. 6. 1925. Vgl. auch BA-P, 15.01, 5820, Preußischer Minister des Innern an den Regierungspräsidenten in Breslau, 16. 6. 1925; Bo vom 22. 3. 1925.

[156] SÚA, MV-SR, Karton 1555, 14/136/12, MO an MV, 24. 7. 1925.

dung damit, die getroffenen Maßnahmen würden nicht unter den Begriff der gewerbepolizeilichen Regelung fallen. Die Gewerbeordnung, so das Gericht, nehme auf die Konsumenten nur ausnahmsweise Rücksicht, und demzufolge sei es nicht die Aufgabe der gewerbepolizeilichen Verwaltung, dafür Sorge zu tragen, daß Hotels und Gasthäuser so geführt würden, daß es allen Besuchern zusage.[157]

Das erst am 20. Januar 1926 verkündete Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts rief selbstverständlich entgegengesetzte Reaktionen hervor. Auf der Seite der tschechischen nationalistischen Kreise herrschte unermeßliche Enttäuschung. Außer Klagen über die „Niederlage des Staatsrechts" sowie den eingetretenen „Zustand einer völligen Rechtlosigkeit"[158] verlangten sie sofortige Schritte, die die Folgen der Entscheidung des Gerichts gutmachen sollten: Die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz sollte unverzüglich herausgegeben, die Gewerbeordnung novelliert, sowie das bereits vorbereitete Bädergesetz, das im Laufe der Zeit wegen vielfältiger Meinungsverschiedenheiten zum Mißfallen der Nationalisten unter den Teppich gekehrt und schließlich bis 1938 nie erlassen wurde, beschlossen werden. Nicht das erste Mal wurden aus dieser Ecke Stimmen laut, die Kompetenzen des Obersten Verwaltungsgerichts zu beschränken.[159] Aus den Reihen der Regierungskoalition sprach besonders die Sozialdemokratie ihre Achtung an die Adresse des Obersten Verwaltungsgerichts aus. Ihr Standpunkt war durch die Überzeugung geprägt, daß bürokratische bzw. polizeiliche Maßnahmen in einem demokratischen Staat nicht das Maß der objektiv nachweisbaren Unerläßlichkeit überschreiten sollten. Es sei zwar sicher sehr unangenehm, meinte „Právo lidu", daß 339 Gasthausbesitzer die tschechischen Aufschriften entfernen würden, aber dafür dürfe man dem Obersten Verwaltungsgericht keine Schuld zuweisen, sondern umgekehrt: „Seine Tat männlicher Objektivität erfüllt uns mit Stolz, der nicht nur einmal den unangenehmen Gedanken ausgleicht, daß die Gaststätte ‚U slunce' in diesem oder jenem deutschen Kaff ‚Zur Sonne' heißen darf."[160]

Einige Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgericht wurde die Durchführungsverordnung mit dem Artikel 99 erlassen[161], der bald zu einer der meist umstrittenen Bestimmungen des gesamten Sprachenrechts wurde. Die Bedenken reichten von Einwänden gegen eine weitreichende Bevollmächtigung der Bürokratie zu Eingriffen in die Privatsphäre bis zur Ansicht, die Freiheit des Sprachgebrauchs könne nur durch ein Gesetz und nicht durch Verordnungen der Vollzugsgewalt beschränkt werden.[162] Die tschechischen Radikalen konnten dagegen ihre Genugtuung nur schwer verbergen: Mit dem Artikel, meinte die nationaldemokratische „Národní politika", gebe die Sprachverordnung den Behörden eine noch bessere Grundlage für die Anordnung tschechischer Aufschriften an Hotels und Gasthäusern im gemischten Gebiet als Paragraph 54 der Gewerbeordnung; man brachte zudem die

[157] PT vom 20. 1. 1926.

[158] Vgl. NáL vom 19. 1. 1926; Večer (Abendblatt der NáL) vom 23. 1. 1926; NM 6 (1926), S. 2.

[159] Vgl. NáP vom 21. 1. 1926; SÚA, MV-SR, Karton 1490, 14/1/47, NJP an MV 28. 1. 1926; SÚA, PMR, Karton 463. 1063/3, NRČ an PMR, 3. 2. 1926; SÚA, ÚMŠ-SNJM, Karton 740, Protokoll der Sitzung der Kommission für Begutachtung der Sprachverordnung, 17. 2. 1926.

[160] Večerník Práva lidu vom 21. 2. 1926.

[161] Vgl. Kapitel I.B.2.

[162] Vgl. PT vom 7. 2. 1926 bzw. Peška, Studie, S. 178; ders., Národní, S. 140. Verschiedenartig begründete Vorbehalte äußerten auch andere tschechische Juristen, vgl. Budík, Jazyková nařízení, S. 35; Sobota, Nationalitätenrecht, S. 81.

Überzeugung zum Ausdruck, daß die Behörden dies auch unverzüglich in die Tat umsetzen würden.[163] Derartiger Optimismus erwies sich jedoch als unbegründet – vielleicht war Artikel 99 ursprünglich tatsächlich als Handhabe gegen die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts und überhaupt als Grundlage für Eingriffe in das Gewerbeunternehmen konzipiert worden, auf dem Gebiet der Gasthausaufschriften fand er jedoch, soweit bekannt, keine Anwendung.

Die Frage der Gasthausaufschriften blieb weiterhin Quelle ständiger Irritationen. Dazu trug vor allem der Umstand bei, daß sich die Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts jeweils nur auf den konkreten Fall bezogen, durch den sie hervorgerufen wurden, und für weitere Verfügungen der Staatsorgane in den gleichen Angelegenheiten nicht richtungsweisend oder gar verbindlich waren. Die Entscheidung vom Januar 1926 bezog sich demgemäß nur auf die Beschwerdeführer, den übrigen Gewerbetreibenden, die gegebenfalls den Beschluß faßten, die tschechischen Aufschriften an ihren Betrieben zu entfernen, drohte eine Strafe.[164] Keine Fortschritte machte auch die seit der ersten Hälfte der zwanziger Jahre angestrebte Novelle der Gewerbeordnung. Die diesbezüglichen Bemühungen hatten nicht unbedingt nationalpolitische Hintergründe, denn die Vereinheitlichung der Gewerbeordnung im ganzen Staatsgebiet und gleichzeitig deren Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Realitäten erwies sich als immer dringender. Natürlich war man dabei nicht abgeneigt, eventuell zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, aber auch diesmal blieben allzu optimistische nationalpolitische Erwartungen unerfüllt, die besonders die tschechischen Schutzvereine unermüdlich hegten.[165]

Im September 1924 brachte die Regierung einen Entwurf auf Änderung des Paragraphen 54 der Gewerbeordnung im Parlament ein.[166] Danach konnte die Gewerbebehörde bestimmten Gewerbebetrieben, unter ihnen auch Gasthäusern, Maßnahmen vorschreiben, die „sie als notwendig erachtet, um den Bedürfnissen derjenigen, denen diese Gewerbe dienen, entsprechend gerecht zu werden." Die Begründung des Entwurfes war mehr als lakonisch: Die Regierung habe die Novellierung in Angriff genommen, weil „der bisherige Wortlaut dieser Vorschriften der öffentlichen Verwaltung Schwierigkeiten bereitete." Der Senat billigte zwar den Entwurf, im Abgeordnetenhaus blieb er jedoch bereits in den Ausschüssen stecken.[167] Erst im Juli 1933 konnte die Angelegenheit wieder in Gang gebracht werden, indem die Exekutive von der ihr durch das

[163] PT vom 7. 2. 1926.

[164] Vgl. Interpellation des Abgeordneten Dr. Schollich und Genossen an den Minister des Innern betreffend die Anbringung tschechischer Gatshausaufschriften vom 19. 2. 1929, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 2048/XI; Interpellation des Abgeordneten Frank an den Minister des Innern betreffend gesetzwidrige Anordnungen über den Sprachgebrauch im Gastgewerbe vom 6. 6. 1936, in: TTZPS, 4. WP, Drucksache 523/VII.

[165] Vgl. beispielsweise SÚA, MV-SR, Karton 2927, 8/1/81, NJS an MV, 16. 11. 1934; SÚA, MV-SR, Karton 5023, 8/1/67, NJS an MV, 20. 3. 1936; SÚA, PMR, Karton 465, 1063/S, NJS an PMR und MV, 15. 4. 1937.

[166] Vgl. Bericht des Ausschusses für Handel, Industrie und Gewerbe und des sozialpolitischen Ausschusses über den Regierungsentwurf der Gewerbeordnung für das Gebiet der Slowakei und der Karpatoukraine vom 26. 6. 1924, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 4773. Die Resolution wurde am 25. 9. 1924 vom Abgeordnetenhaus angenommen, vgl. TTZS, 1. WP, Drucksache 1970. Vgl. auch Národní v druhém, S. 710; Regierungsentwurf eines Gesetzes, durch das §§ 82 und 54 der Gewerbeordnung und § 70 des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und der Karpatoukraine abgeändert werden, vom 17. 9. 1925, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 2223.

[167] Národní shromáždění I., S. 712; Národní shromáždění II., S. 532.

Gesetz Nr. 95/1933 Slg. vorübergehend gewährten außerordentlichen Verordnungsgewalt Gebrauch machte und Paragraph 54 der Gewerbeordnung durch eine Regierungsverordnung novellierte, und zwar in der Fassung, in der ihn der Gewerbeausschuß des Senats im Jahre 1925 gebilligt hatte.[168] Das Innenministerium war zwar zunächst der optimistischen Meinung, daß dies eine gesetzliche Grundlage dafür liefere, die Bezeichnung von Gasthäusern in der Staatssprache anzuordnen, aber die Praxis war schließlich viel bescheidener: sprachliche Bestimmungen wurden nur neu konzessionierten Betrieben auferlegt, indem man sie direkt in die Betriebsbedingungen aufnahm; die bestehenden Gewerbeunternehmen wurden also durch diese Maßnahme nicht betroffen.[169]

Als Mitte der dreißiger Jahre endlich die Novelle der Gewerbeordnung vorbereitet wurde, kam die Frage der Gasthausaufschriften nochmals auf den Verhandlungstisch. Angeblich auf Verlangen des Staatsgewerberates, jedoch gegen die Stimmen seiner deutschen Mitglieder[170], beabsichtigte das Handelsministerium, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, nach denen die Bezeichnung jedes Gewerbebetriebes an erster Stelle in der Staatsprache, und zwar „zumindest" im gleichen Ausmaß und in derselben Ausstattung wie die Bezeichnung in einer anderen Sprache, erfolgen mußte. Von inneren Aufschriften, Speisekarten und tschechischsprachigem Personal war zwar auf der einen Seite nicht mehr die Rede, auf der anderen sollte die neue Regelung aber alle Gewerbebereiche betreffen.[171] Schließlich kam auch diese Initiative nicht durch, und die sprachlichen Bestimmungen wurden während der interministeriellen Beratungen Ende 1937 weggelassen, übrigens nicht ohne Einwände der tschechischen Bürokratie.[172]

In Berührung mit dem Tschechischen kamen sudetendeutsche Unternehmerkreise bzw. Angehörige der sogenannten freien Berufe ebenfalls in den beruflichen Selbstverwaltungskörpern, zu denen sie verpflichtend zusammengefaßt waren. Mit dem Sprachgebrauch in Körperschaften des öffentlichen Rechts, in erster Linie in Kammern (hierzu gehörten die Advokaten-, Ärzte-, Notar-, Ingenieur- sowie Handels- und Gewerbekammer) sowie in Korporationen jeder Art (beispielsweise verschiedene staatliche Kommissionen, Apothekergremien, Pharmazeutenausschüsse, Gewerbegenossenschaf-

[168] Verordnung Nr. 163/1933 Slg. Die Verordnung war mit der durch den Senat 1925 beschlossen Fassung identisch. Vgl. Bericht des Gewerbe- und Handelsausschusses und des sozialpolitischen Ausschusses über den Regierungsentwurf des Gesetzes, durch das §§ 82 und 54 der Gewerbeordnung und § 70 des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und der Karpatoukraine abgeändert werden, vom 1. 10. 1925, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 2245.

[169] SÚA, MV-SR, Karton 2927, 8/1/62, Aktenvermerk MV, 30. 9. 1933 bzw. Glück, Sprachenrecht, S. 42.

[170] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MO an PMR, 22. 4. 1938. – SÚA, MV-SR, Karton 2927, 8/1/90, Erklärung der Vertreter des deutschen Gewerbe- und Handelsstandes im Staatsgewerberat vom 12. 12. 1934, MO an MV, 30. 1. 1935, Anlage. Die Frage wurde bereits im Jahre 1933 im Staatsgewerberat thematisiert. Die Initiative im Hinblick auf die Bezeichnung der Gewerbebetriebe in der Staatssprache lehnten die deutschen Mitglieder unter Berufung auf die Verfassung ab und drohten mit einer Beschwerde beim Völkerbund. Vgl. NáL vom 13. 4. 1933.

[171] SÚA, MV, 2927, 8/1/90, Entwurf der Gewerbeordnung, undat., MO an MV, 30. 1. 1935, Anlage.

[172] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MO an PMR, 22. 4. 1938. Das Ministerium für die Vereinheitlichung der Gesetze beispielsweise hielt es „im Interesse des staatlichen Prestiges sowie im Interesse des Handels selbst" für notwendig, daß zumindest in der Hauptstadt der Republik, in den Landeshauptstädten, in Kurorten sowie an Orten mit regem Touristenverkehr Gewerbebetriebe an erster Stelle in der Staatssprache bezeichnet wurden. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, MpSZaOS an PMR, 15. 4. 1938.

ten) beschäftigte sich bereits das Sprachengesetz, ausführlich wurde diese Frage jedoch erst durch die Durchführungsverordnung von 1926 geregelt. Bis dahin war die Praxis unterschiedlich; sie richtete sich meistens noch nach den Vorschriften aus der Vorkriegszeit, die teilweise der neuen Lage nach der Entstehung der Republik Rechnung trugen; nur für die Ingenieurskammer, die 1920 neu errichtet worden war, wurde durch eine Regierungsverordnung eine neue Geschäftsordnung festgelegt.[173]

Bei der Ausarbeitung der diesbezüglichen Bestimmungen der Durchführungsverordnung hielt man sich im Grunde genommen an das Vorbild der territorialen Selbstverwaltungskörper: Der Sprachgebrauch richtete sich nach Vorschriften, die die betreffenden Korporationen mit der Genehmigung des zuständigen Ministers selbst beschlossen, natürlich im Rahmen gewisser Grundsätze, die die Rechte der Staatssprache garantierten. Das Tschechische oder Slowakische konnte in Sitzungen und Beratungen der Kammer stets gebraucht werden, in ihnen vorgebrachte Anträge und Anregungen mußten immer Gegenstand der Verhandlung werden. Eingaben sowohl der Parteien als auch der Kammermitglieder in der Staatssprache waren unter allen Umständen anzunehmen und in dieser auch zu erledigen, Bekanntmachungen der Kammer gab man stets auch tschechisch oder slowakisch heraus, Sitz und Amtsräume mußten ebenfalls in einer dieser Sprachen bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Rechte der Minderheitensprachen war die Verordnung eher wortkarg. Für den Parteienverkehr galten analog die Bestimmungen des Sprachengesetzes, falls sich die Wirksamkeit der Kammer auf einen sprachlich qualifizierten Bezirk erstreckte. Bekanntmachungen, soweit sie einen Bezirk mit einer nationalen Minderheit betrafen, wurden auch in der Sprache dieser Minderheit abgefaßt. Die Sprachenrechte der Kammermitglieder waren durch den Grundsatz gewährleistet, demgemäß kein Mitglied der Korporation weniger Rechte haben durfte als eine Partei.

Übrigens kam diese Regelung nicht ganz einfach zustande, denn auch auf diesem Gebiet wurden Versuche unternommen, den Anwendungsbereich der Minderheitensprachen einzuengen. Die heftigsten Diskussionen entbrannten Anfang der zwanziger Jahre im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Geschäftsordnung der Ingenieurskammer, der wohl nicht Wenige die Rolle eines Präzedenzfalles zugedacht hatten. Wichtig war, daß das Recht, die Geschäftssprache selbst zu bestimmen, den Kammern faktisch weitgehend entzogen werden sollte, indem die „tschechoslowakische" Sprache als Amtssprache der Kammer durch die Regierung festgelegt wurde. Der Gebrauch der Minderheitensprachen sollte sich weitgehend nach der Parlamentsgeschäftsordnung richten: Kammermitglieder durften zwar sowohl im Vorstand als auch in der Vollversammlung ihre Muttersprache gebrauchen, ihren Anfragen oder Anträgen mußten sie jedoch eine Übersetzung in der Staatssprache beifügen. Eingaben in einer Minderheitensprache wurden angenommen und auf Verlangen zweisprachig erledigt, solange der Kammer nach dem Stande des abgelaufenen Jahres mindestens 20 Prozent Mitglieder dieser Sprache angehörten. Die sprachlichen Bestimmungen wiesen zahlreiche Lücken auf, was zum Teil darauf zurückzuführen war, daß man zu diesem Zeitpunkt, also im Herbst 1920, eine relativ baldige Herausgabe der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz und somit eine generelle Regelung erwartete. Da dies nicht passierte, versuchte die Kammer verschiedenartig zu improvi-

[173] Vgl. Regierungsverordnung Nr. 654/1920 Slg.

sieren, wobei die tschechische Mehrheit mangelnde Bereitschaft zeigte, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Kommunikation aber auch einer kollegialen Atmosphäre die sprachlichen Bedürfnisse der Minderheitenvölker zu berücksichtigen. Die Krise setzte im Februar 1922 ein, als die mit der Sprachregelung unzufriedenen Deutschen den Vorstand der Ingenieurskammer verließen. Dies nutzten seine tschechischen Mitglieder aus, und im September 1922 billigte die Vollversammlung der Kammer den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung, der die Minderheitensprachen vollkommen aus der inneren Tätigkeit der Kammer verdrängte: Ihr Gebrauch in Verhandlungen der Kammer wurde völlig ausgeschlossen; die Vorstandsmitglieder waren ungeachtet ihrer Nationalität verpflichtet, „tschechoslowakisch" zu beherrschen.[174] Das zuständige Ministerium für öffentliche Arbeiten, an dessen Spitze der sozialdemokratische Politiker A. Srba stand, fand den Entwurf äußerst fraglich und arbeitete, „um die Tätigkeit der Kammer nicht weiter zu gefährden", einen eigenen Entwurf aus, der ausdrücklich das Recht der deutschen Mitglieder anerkannte, in Verhandlungen der Kammer auch ihre Muttersprache zu gebrauchen. Der Entwurf kehrte zu den meisten sprachlichen Bestimmung der alten Geschäftsordnung zurück, führte aber eine bedeutende Neuerung ein: Mit Zustimmung des Vorsitzenden konnten Erklärungen oder Anträge der deutschen Mitglieder durch einen Dolmetscher simultan übersetzt werden.[175]

Der offensichtlich schockierte tschechische Kammervorstand begann sofort Alarm zu schlagen, denn seine Mitglieder waren ehrlich davon überzeugt, daß der Gebrauch von Minderheitensprachen außerhalb von Bezirken mit über 20 Prozent der Minderheitenbevölkerung überhaupt unzulässig sei, somit auch in den Verhandlungen der Kammer, die ihren Sitz in Prag hatte, wo die Deutschen diese prozentuale Grenze bekanntlich nicht erreichten. Die Deutschen müßten daher, so der grundsätzliche Standpunkt des Vorstandes, in die Organe der Kammer sowie anderer Korporationen ausschließlich Vertreter entsenden, die der tschechischen Sprache mächtig seien.[176] Diese Interpretation zog das Innenministerium grundsätzlich in Zweifel: Die Kammer sei verpflichtet, in Verhandlungen die deutsche Sprache zuzulassen. Die Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder der Staatssprache mächtig sein müßten, entbehre jeder gesetzlichen Grundlage, ebenso wie die Annahme, daß Angehörige der Minderheitensprachen außerhalb von Bezirken mit einer zwanzigprozentigen Minderheit keine Sprachenrechte hätten.[177] Man zog auch die Bestimmung in Zweifel, dergemäß das Recht, in den Sitzungen der Körperschaften die Muttersprache gebrauchen zu können, vom Anteil der Angehörigen der Minderheitensprache an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammer abgeleitet worden war.[178] Schließlich setzte sich, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Sprachenrechts, der Standpunkt durch, daß die Minderheitensprachenrechte denjenigen Kammermitgliedern und Parteien zustanden, die ih-

[174] SÚA, PMR, Karton 3296, Geschäftsordnung der Ingenieurskammer, MVP an MV, 31. 7. 1923, Anlage. Abgesehen von dieser Bestimmung legte die Geschäftsordnung fest, daß alle amtlichen Kundmachungen, Mitteilungen sowie andere schriftliche Materialien der Kammer nur in der „tschechoslowakischen" Sprache herausgegeben wurden.

[175] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/24, Geschäftsordnung der Ingenieurskammer, undat. (1922).

[176] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/24, Ingenieurskammer an den Abgeordnetenklub der Tschechoslowakischen sozialdemokratischen Partei, 7. 3. 1923.

[177] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/24, MV an PMR, 28. 9. 1923.

[178] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/24, MS an MVP, 29. 10. 1923; ebda, MV an MVP 12. 12. 1923.

ren Sitz in einem Gerichtsbezirk hatten, in dem zu über 20 Prozent Staatsbürger derselben Sprache wohnhaft waren; die Angelegenheit mußte freilich auch in einem sprachlich qualifizierten Bezirk entstehen.[179] Dagegen mußte das Ministerium für öffentliche Arbeiten auf das simultane Dolmetschen in den Sitzungen der Kammern vollkommen verzichten; alle Übersetzungen waren nach wie vor schriftlich vorzulegen.[180]

Die Durchführungsverordnung schrieb den Kammern – die Ingenieurskammer ausgenommen – vor, dem vorgesetzten Minister innerhalb von drei Monaten einen Beschluß über den Sprachgebrauch zur Genehmigung vorzulegen. Der Anwendungsbereich der Minderheitensprachen entsprach weitgehend der Praxis im Parlament, allerdings mit einer Ausnahme: Man unterschied nicht zwischen Mitgliedern und Funktionären der Kammer, so daß auch die Zweitgenannten in ihren Äußerungen ihre Muttersprache gebrauchen durften. Falls eine Kammer deutsch als Geschäftssprache festlegte, akzeptierte der Staat diese Entscheidung.[181] Angesichts der in der Verordnung verankerten Vorbehalte zugunsten der Staatssprache, manchmal jedoch auch dank der Einsicht der deutschen Seite, war diese in solchen Fällen faktisch mit der Geschäftssprache gleichberechtigt; so wurden beispielsweise in der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg, die einen großen Anteil tschechischer Mitglieder hatte, deutsch eingebrachte Anträge und Berichte zumindest inhaltlich ins Tschechische übersetzt; protokolliert wurde nur deutsch, wobei tschechisch eingebrachte Anträge auch tschechisch ins Protokoll aufgenommen werden konnten. Die deutsche Geschäftssprache wurde auch im Verkehr mit dem Dachorgan, der Zentrale der Handels- und Gewerbekammern, sowie mit Staatsbehörden – soweit sie eine deutschsprachige Eingabe überhaupt annehmen konnten – weitgehend respektiert.[182] Das Handelsministerium führte nach einer Absprache mit den Kammern die Praxis ein, daß die beiden mehrheitlich deutschen Kammern in Eger und Reichenberg sich nur auf deutsch an das Ministerium wandten, das Ministerium seinerseits nur in der Staatssprache mit diesen Kammern korrespondierte.[183]

Eine spezifische Form des Sprachenzwanges in der privaten Erwerbstätigkeit war auch die gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Kenntnis der Staatssprache für Angehörige bestimmter Berufe, die in besonderer Weise den Bereich der sogenannten freien Berufe betraf. Die gesetzliche Grundlage für eine derartige Verpflichtung lieferte das Sprachengesetz, das „tschechoslowakisch" als Sprache nicht nur der Gerichte und Behörden, sondern auch der „Organe der Republik" festlegte. Der Begriff wurde nicht näher erläutert, und die Frage, worauf er sich eigentlich beziehen sollte, war jahrelang

[179] AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, Entwurf einer Regierungsverordnung, durch den der Sprachgebrauch in der Ingenieurskammer geregelt wird, undat. (nach Februar 1926); SÚA, MV-SR, Karton 2935, 8/22/12, Regelung des Sprachgebrauchs in der Ärztekammer für das Land Böhmen, undat., (Aufzeichnung MV, 17. 7. 1930, Anlage).

[180] Vgl. SÚA, PMR, Karton 3296, 740/24, MVP an die Ingenieurskammer, 20. 2. 1924. Vgl. auch NáL vom 13. 5. 1923.

[181] Von den neun Handels- und Gewerbekammern in den böhmischen Ländern hatten zwei (Reichenberg und Eger) deutsch und eine (Troppau) deutsch und tschechisch als Geschäftssprachen.

[182] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 507, 20/2/53, MO an MV, 10. 5. 1928, Anlage „Handels- und Gewerbekammer Eger"; ebda MO an MV, 10. 5. 1928, Anlage „Handels- und Gewerbekammer Reichenberg". Auch die Zentrale der Handels- und Gewerbekammern fügte eine Übersetzung bei. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 507, 20/2/53, Zentrale der Gewerbe- und Handelskammern an MO, undat., MO an MV 10. 5. 1928, Anlage.

[183] SÚA, PMR, Karton 3296, 740/43, MO an PMR, 22. 4. 1938.

heftig umstritten. Bereits die erste Fassung der Durchführungsverordnung vom Jahre 1920 erlegte diesen Personen, ohne sie jedoch näher zu bestimmen, analoge sprachliche Verpflichtungen auf wie den Staatsangestellten, d. h. die vollkommene Kenntnis der Staatssprache, die sowohl Bewerber als die bereits angestellten Personen innerhalb einer bestimmten Frist vorlegen mußten.[184] Der Verordnungsentwurf von 1922 zählte zu den „Organen der Republik" ausdrücklich öffentliche Notare, Dolmetscher und autorisierte Ziviltechniker; die Formulierung „oder andere von der staatlichen Verwaltung mit ihrem Amt oder Dienst oder mit der Wahrnehmung von Regierungsaufgaben im öffentlichen Interesse betraute Personen" enthielt nicht nur den Versuch einer Definition der „Organe der Republik", sondern ließ auch eine Hintertür für die weitere Ausdehnung des Begriffs offen.[185] Dies geschah dann tatsächlich in den weiteren Fassungen der Verordnung: 1924 kamen Bergbauingenieure sowie die Gemeinde- und Bezirksärzte und 1926 Landvermesser hinzu. Die Deutschen bezeichneten diese Regelung als Versuch, ganze Berufszweige auf solche Weise zu tschechisieren und deutschen Staatsbürgern unzugänglich zu machen.[186] Neben der deutschen Kritik an nationalpolitischen Aspekten kamen jedoch – und dies auch auf tschechischer Seite – ernste juristische Zweifel auf[187], die in einiger Hinsicht auch das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte. In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre gelangte es in einer Reihe von Entscheidungen zu dem Rechtsstandpunkt, autorisierte Ziviltechniker, Landvermesser und Dolmetscher seien keine Organe der Republik; Notare und Bergbauingenieure seien dies lediglich dort, wo sie als Staatsorgane auftraten. Die diesbezüglichen Urteile entsprangen einer abweichenden Auffassung des Begriffs: Während die Autoren der Durchführungsverordnung bei „Organen der Republik" von bestimmten physischen, durch den Staat mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen ausgingen, verstand das Gericht unter dem Begriff nur abstrakte, mit gewisser örtlicher und sachlicher Kompetenz ausgestattete, von einer konkreten Person unabhängige Institutionen.[188]

Äußerst schwierig ist die Frage zu beantworten, inwieweit die Sprachregelung im Geschäftsverkehr die Stellung der einzelnen deutschen Betriebe bzw. der sudetendeutschen Wirtschaft in der Tschechoslowakei überhaupt beeinflußte. Dem sudetendeutschen Wirtschaftsexperten K. Janowsky gemäß brachten die Benachteiligungen auf sprachlichem Gebiet für deutsche Unternehmer einen „großen" materiellen Nachteil mit sich. Das Einstellen von der tschechischen Sprache mächtigen Angestellten „lediglich" zu Zwecken der Wahrnehmung des notwendigen tschechischsprachigen Parteien- und Geschäftsverkehrs erhöhe, so Janowsky, die Generalunkosten der deutschen Betriebe.[189] Derartige negative Auswirkungen waren sicher unterschiedlich, in erster Linie je nach der Größe des Unternehmens. Für größere Betriebe stellte die Gewährleistung des tschechischsprachigen Verkehrs kaum eine nennenswerte Belastung dar. Demgegenüber war die Möglichkeit vor allem von Gewerbetreibenden, den sprachli-

[184] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53/1, Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (verschickt am 7. 10. 1920). Zu den sprachlichen Verpflichtungen der Staatsangestellten vgl. Kapitel II.C.2. bzw. II.C.3.

[185] SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(2), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1922).

[186] Sprachenverordnung, S. 75.

[187] Vgl. beispielsweise Peška, Národní menšiny, S. 147.

[188] Diwald, Jazykové právo, S. 69; Peška, Národní menšiny, S. 147–148. Vgl. auch NáL vom 20. 3. 1929.

[189] Janowsky, Jahre, S. 25.

chen Erfordernissen beispielsweise im Hinblick auf Staatsaufträge oder auf die Sicherstellung des ständigen tschechischsprachigen Verkehrs mit der Kundschaft zu entsprechen, viel geringer. Kleinen Gewerbetreibenden wie auch besonders Angehörigen der oben erwähnten freien Berufe konnten die sprachlichen Verpflichtungen als eine – und zwar wohl nicht unwichtige – Komponente der unmittelbaren existentiellen Bedrohung erscheinen. Sicher waren die Auswirkungen auch je nach der Branche unterschiedlich, ebenso wie auf einzelnen „Konfliktfeldern". Hier stößt man jedoch auf grundsätzliche Probleme. Erstens sind einschlägige Studien über einzelne Wirtschaftsbereiche und wirtschaftspolitische Prozesse kaum vorhanden. Zweitens können auch dann noch keine endgültigen Urteile gefällt werden, auch wenn für einzelne Bereiche derartige Arbeiten vorliegen. Die jüngste Forschung zeigte beispielsweise unmißverständlich, daß die sudetendeutschen Beschwerden wegen ungenügender Berücksichtigung der sudetendeutschen Wirtschaft bei der Vergabe von Staatsaufträgen begründet waren.[190] Inwieweit dabei jedoch die Sprachregelung eine Rolle spielte, die ungleiche Bedingungen für den Zugang von Interessenten zu Staatsaufträgen schuf, inwieweit man im Auswahlverfahren – möglicherweise nur unterschwellig – andere nationalpolitische Kriterien gelten ließ oder aber die Angebote der sudetendeutschen Betriebe in ihrer Mehrzahl einfach kaum konkurrenzfähig waren, bleibt immer noch offen.

[190] Boyer, Vergabe, passim.

C. Die Sprache und die Staatsangestelltenfrage

1. Die Staatsangestelltenfrage als Problem der Nationalitätenpolitik

Neben „Sprache" und „Schule" gehörte der Kampf um den Arbeitsplatz im Staatsdienst zur zeitgenössischen Trias der lebenswichtigsten Probleme der Deutschen in der Tschechoslowakei. Der deutsche Anteil am Staatsapparat, der Abbau von deutschen Beamten, ihre zwangsweisen Versetzungen in das tschechische Sprachgebiet, die Durchsetzung von deutschen Gemeinden mit tschechischen Staatsangestellten – dies waren fast tagtäglich aufgegriffene Themen, die die Aufmerksamkeit der gesamten Gesellschaft ständig auf diese Problematik lenkten. Im Ringen um den „nationalen Besitzstand" im Staatsdienst kamen keineswegs zu unterschätzende soziale Motive zum Ausdruck; schließlich standen zahlreiche existentiell relativ gesicherte, also wenig krisenanfällige, von den Risiken des privatwirtschaftlichen Unternehmens losgelöste und pensionsberechtigte Arbeitsplätze auf dem Spiel. Nach der Zählung vom Jahre 1924 gab es in der Tschechoslowakei beinahe 350000 Staatsangestellte[1]; insgesamt waren etwa 10,6 Prozent der Gesamtbevölkerung der Republik vom „staatsgesellschaftlichen Sektor" sozial abhängig.[2] Mit anderen Worten: der Anteil der einzelnen Nationalitäten des Staates am öffentlichen Sektor hatte erhebliche Auswirkungen auf die soziale, indirekt auch wirtschaftliche Stellung der jeweiligen Nationalität.[3] Diese sozialpolitische Bedeutung der Staatsangestelltenfrage wurde von ihrer nationalpolitischen Brisanz weitgehend überlagert. In nationalpolitischer Hinsicht ging es nicht nur um das eventuelle Gefühl der Minderheiten, als Kollektivität gerecht und gleichberechtigt behandelt zu werden, das die der Größe und Bedeutung der jeweiligen Minderheit Rechnung tragende Staatsangestelltenpolitik vermitteln konnte, sondern um eine grundlegende Machtfrage, nämlich um den Einfluß auf den exekutiven bürokratischen Bereich. Dieser Aspekt der Staatsangestelltenfrage entsprang der Überzeugung, daß die gerechte Vertretung des einen oder anderen Volksstammes in der Staatsverwaltung gleichzeitig eine ausgewogene Wahrnehmung seiner Interessen als Ganzes oder einzelner Angehöriger der jeweiligen Nationalität durch den Staat garantierte. Obwohl das Loyalitätsverhältnis gegenüber dem Staat einerseits und der eigenen Nationalität andererseits als individuelle Einstellung nie konstant sein konnte, erwartete der Zeitgeist von Staatsangestellten, besonders natürlich von Staatsbeamten, fast automatisch eine Interessensidentität mit der Bevölkerung derselben Nationalität; deutscherseits wurde offen empfohlen, die Angehörigen der Minderheiten im öffentlichen Dienst „tunlichst derart zu verwenden, daß sie im Interesse der Minderheit, der sie selbst angehören, tätig sind."[4] Der andere Grund, warum man deutscherseits prinzipiell verlangte, die deut-

[1] Vgl. Státní zaměstnanci, S. 5.
[2] Ziegler, Gliederung, S. 195.
[3] Die Herabsetzung der „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" der deutschen Beamtenschaft gehöre, so die Beschwerden der Sudetendeutschen, als Massenerscheinung „zu den die sudetendeutsche Nationalwirtschaft ungünstig beeinflussenden Faktoren". Vgl. Arens, Einbußen, S. 420.
[4] Epstein, Grundsätze, S. 86.

sche Bevölkerung durch Beamte der gleichen Nationalität „verwaltungsmäßig zu bedienen“[5], war die Überzeugung, daß die tschechische Beamtenschaft ihrem „völkischen Bedürfnis“ kein Verständnis entgegenbringe.[6] Tschechische Beamte, meinte der sudetendeutsche Politiker G. Peters, seien gegen die Deutschen ohnehin voreingenommen und würden dank der Bindung an die örtlichen tschechischen Minderheiten oft in Konflikt gerade mit der notwendigen behördlichen Objektivität geraten.[7] Vom Standpunkt der Sudetendeutschen her gesehen kam zur üblichen Entfremdung zwischen Staatsapparat und Bürger eine Überfremdung hinzu, die die Herausbildung eines Vertrauensverhältnisses bzw. ihre Identifizierung mit dem Staat tatsächlich erschwerte.[8] Der tschechische oder deutsche Angestellte markierte somit nicht nur den unmittelbaren Bereich des jeweiligen „nationalen Besitzstandes“ im Staatsdienst, sondern auch eventuelle Freiräume für gesellschaftliche Aktivitäten seiner gleichsprachigen Mitbürger innerhalb seines amtlichen Wirkungsbereichs. Wurde beispielsweise ein deutscher durch einen tschechischen Beamten ersetzt, erfolgte für den Begriff des zeitgenössischen deutschen Beobachters die Festigung oder sogar die Erweiterung der Machtstellung der Tschechen; ihm schwebte die Gefahr vor, daß die Aktivitäten in allen gesellschaftlichen Bereichen zunehmend bis in die letzten Ausläufer „dem tschechischen Ermessen und der tschechischen Kontrolle“ ausgeliefert würden.[9]

Dieser Aspekt der „Auslieferung“ wurde natürlich dort am stärksten empfunden, wo bis zur Entstehung der Republik die einzelnen Lebensbereiche der deutschen Gesellschaft intakt gewesen waren, nämlich im deutschen Sprachgebiet; darüber hinaus hatte die Staatsangestelltenpolitik hier tatsächliche oder potentielle Auswirkungen auf die Siedlungsverhältnisse. Tschechische Staatsangestellte im deutschen Sprachgebiet wurden in der Tat nicht selten Keimzellen der fortschreitenden tschechischen Besiedlung in bis dahin rein oder fast rein deutschen Gemeinden und gehörten des öfteren zu führenden Exponenten des politischen und gesellschaftlichen Lebens der tschechischen Sprachinseln. In den Augen der deutschen Öffentlichkeit galten die tschechischen Staatsangestellten – neben den Schutzvereinen – als einer der „zwei Generalträger der tschechischen Expansion“ in das deutsche Sprachgebiet oder als „gefährlicher Schrittmacher tschechischer Eroberungspolitik“.[10]

In der Wahrnehmung der sudetendeutschen Bevölkerung erschien zwar die Zunahme der tschechischen Bevölkerung in den mehrheitlich deutsch besiedelten Bezirken als imposant sowie eindeutig als Folge einer zielgerichteten tschechischen Staatspolitik, das Verhältnis der tschechischen Gesellschaft und Politik zum Phänomen „Grenzgebiete“ war jedoch differenzierter. Gewiß hatte die Mehrheit der Tschechen nichts dage-

[5] Simm, Fragen, S. 15; Epstein, Grundsätze, S. 85.
[6] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/28, Bürgermeisteramt Haida an die Regierung, 11. 12. 1919.
[7] Peters, in: Rundschau von 28. 4. 1935.
[8] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/28, Bürgermeisteramt Haida an die Regierung, 11. 12. 1919. In der Einführung der inneren Amtssprache erblickte die Gemeindevertretung eine Maßnahme, die dazu „angetan ist, die deutsche Beamtenschaft in Pflichtkollision zu versetzen, sie unmöglich zu machen, beiseite zu schieben und zu verelenden, um der tschechischen Beamtenschaft Platz zu machen und das deutsche Volk zu nötigen, Recht und Schutz bei Beamten zu suchen, welche seinem völkischen Bedürfnisse kein Verständnis entgegenbringen und welchen zufolge der durch die neue politische Lage bis aufs Äußerste gespannten nationalen Gegnerschaft kein Vertrauen entgegengebracht werden kann.“
[9] Montagsblatt aus Böhmen vom 16. 5. 1921.
[10] Eszler, Jahre, S. 52 bzw. Arens, Einbußen, S. 421.

gen einzuwenden, daß diese Regionen ungeachtet ihrer nationalen Zusammensetzung ein Bestandteil der Republik waren. Diese allgemeine Genugtuung bedeutete freilich noch lange keine Bereitschaft zum persönlichen Engagement für nationalpolitische Zielsetzungen, die etwa auf die Veränderung des nationalen Charakters der Grenzgebiete hinausgelaufen wären. Zwischen dem in mancher Hinsicht national saturierten tschechischen Landesinneren und den tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiet herrschte ein eigenartiges Verhältnis: Zwar war der Hinweis auf ihre Existenz eines der wichtigen Argumente der tschechoslowakischen Delegation auf der Friedenskonferenz im Jahre 1919, mit dem man den tschechischen Anspruch auf die Zugehörigkeit der mehrheitlich deutsch besiedelten Gebiete zum tschechoslowakischen Staat begründet hatte.[11] Auch unterstrich die Entstehung der selbständigen Tschechoslowakei die Bedeutung der tschechischen Bevölkerungsinseln im deutschen Sprachgebiet nicht nur in nationalpolitischer, sondern auch in wirtschaftlicher und strategischer Hinsicht. Der tatsächliche Rückhalt durch die binnenländische tschechische Mehrheit blieb jedoch weit hinter den Erwartungen der nationalen Radikalen sowohl innerhalb der tschechischen Minderheiten als auch unter den Funktionären der Volkstumsvereine zurück, was bereits Anfang der zwanziger Jahre in der resignierten Feststellung gipfelte, die Republik sei den Tschechen im Grenzgebiet eine „weder liebevolle noch umsichtige Mutter".[12]

Im Hinblick auf die Verstärkung der tschechischen Präsenz in den deutschsprachigen Bezirken warteten besonders die tschechischen Schutzvereine mit einem umfangreichen Forderungskatalog an die tschechische Gesellschaft und den Staat auf. Dieser enthielt neben der direkten wirtschaftlichen Unterstützung der tschechischen Minderheiten auch sozialpolitische Regelungen (beispielsweise im Bereich des Mieterschutzes) sowie weitgehende Eingriffe in die Struktur der Eigentumsverhältnisse im deutschsprachigen Gebiet, und zwar im Wege der Bodenreform und der Verstaatlichung der Grenzwälder sowie der privaten Eisenbahnen bzw. der Bäder usw. Hierzu gehörte auch eine folgerichtige Anwendung der entsprechenden sprachlichen Normen, worunter man die konsequente Geltendmachung des „Tschechoslowakischen" als innerer und äußerer Amtssprache, den Gebrauch von Ortsnamen, sowie die Frage der öffentlichen Aufschriften jeglicher Art verstand. Die Staatsangestelltenfrage spielte unter diesen Forderungen eine hervorragende Rolle. Die Dienststellen in den Grenzgebieten sollten systematisch von Tschechen besetzt, deutsche Beamte dagegen ins Landesinnere versetzt werden.[13] Vom tschechischen Beamten im deutschsprachigen Gebiet wurde ein starkes nationalpolitisches Engagement erwartet, und zwar nicht nur in seinem eigentlichen Dienst, sondern auch „nebenamtlich": er sollte in der tschechischen Bevölkerung wirken und zur Hebung des kulturellen Niveaus des tschechischen Elements, der Konsolidierung ihres gesellschaftlichen Lebens, der Vertiefung des Staatsgedankens

[11] Vgl. die Argumentation des Memorandums Nr. III, das die tschechoslowakische Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz im Jahre 1919 vorlegte, in: Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 86–89.

[12] NM 2 (1922), S. 83.

[13] Vgl. beispielsweise SÚA, MS, Karton 377, Mappe: Němci, Resolution der Tagung des tschechischen Volkes in Aussig/Elbe am 31. 7. 1921; SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/6, politische Bezirksverwaltung Jitschin an das Präsidium der politischen Landesverwaltung Prag, 1. 12. 1921; ebda, Karton 511, 20/2/177, SNJM an PMR, 20. 9. 1922; SÚA, NRČ, Karton 413, 236–237, Resolution der Tagung der tschechischen Bevölkerung Nordmährens am 12. 11. 1922; SÚA, MPOŽ, Karton 693, 36299/29, Resolution der Tagung des NJS am 21. 4. 1929.

usw. beitragen – dies bedeutete u. a., mit den Angehörigen der tschechischen Minderheiten „intimere Beziehungen" zu pflegen, eine Art „Vermittler und Vertrauensmann" für sie zu sein.[14]

Die tschechische Politik machte sich die einzelnen Posten des Katalogs allerdings nur zögernd und teilweise zu eigen. Der Gedanke zwar, den deutschen territorialen Besitzstand zu reduzieren, war ihr nicht fremd, sie war jedoch offensichtlich nicht gewillt, den Staat vollkommen für die Zwecke der nationalen Expansion einspannen zu lassen. Im Grunde genommen verhinderte dies auch die demokratische Staatsmacht; die Instrumente, die sie auf diesem Gebiet einsetzen konnte, waren außerdem ohnehin begrenzt. Eine großangelegte, planmäßige „Eroberungsaktion", wie sie die tschechischen nationalen Radikalen ersehnten, blieb aus; die Staatsmacht beschränkte sich auf selektive Einzelmaßnahmen, das Schwergewicht der nationalen Expansion war der – manchmal mit bürokratischer Autorität bemäntelten – Eigeninitiative tschechischer Beamter oder der Privatinitiative beispielsweise der Volkstumsvereine überlassen. Der Staat unterstützte diese Initiative weniger durch direkte Eingriffe zugunsten des Mehrheitsvolkes als vielmehr durch den ungenügenden Schutz der Minderheiten vor dem – durch Österreich „jahrelang" unterdrückten – „natürlichen Expansionsdrang" der Tschechen, auf den man als den entscheidenden Faktor rechnete.

Daß gerade in der Staatsangestelltenfrage die reale Entwicklung den Vorstellungen der nationalistischen Kreise weit hinterherhinkte, lag teilweise an objektiven Bedingungen: Das höhere Preisniveau in den Grenzgebieten, die immerwährende dortige Wohnungsnot, die nicht einmal der Bau von „Staatshäusern" für Staatsangestellte lösen konnte, sowie psychologische Probleme, die das Leben in einer vorwiegend andersnationalen Umgebung gemeinsam mit den Folgeerscheinungen des Nationalitätenkampfes mit sich brachte – dies alles, kombiniert mit der ohnehin komplizierten sozialen Lage der Staatsangestellten in der Ersten Republik, verursachte, daß die Posten im deutschen Sprachgebiet kaum zu den ersehnten gehörten.[15] Laut ursprünglichen Intentionen der Schutzverbände sollten Staatsangestellte in die Grenzgebiete versetzt werden, die sich freiwillig meldeten[16], darüber hinaus waren nur „die Besten der Besten" tatsächlich zu entsenden.[17] Der nationale Eifer der Angestellten konnte die vor allem sozialen Nachteile des Dienstes in den Grenzgebieten offensichtlich nicht wettmachen, und das Interesse war gering. Als illusorisch erwiesen sich auch die Hoffnungen der nationalen Radikalen auf junge tschechische Staatsangestellte, für die der Dienst in den Grenzgebieten die Aussicht auf eine schnellere berufliche Karriere eröffnen sollte. Aber erstens akzeptierte die Staatsverwaltung nicht die Forderung der nationalen Radikalen, zwei bis drei abgeleistete Dienstjahre im sogenannten „gemischten" Gebiet zur grundlegenden Voraussetzung für die weitere berufliche Karriere zu machen.[18]

[14] SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/6, Ministerialrat in Leitmeritz an das Präsidium der politischen Landesverwaltung in Prag, 19. 12. 1921 bzw. NM 2 (1922), S. 83.

[15] Wie beständig diese Probleme waren, belegen auch die Klagen der oppositionellen tschechischen Sozialisten vom Jahre 1929. Vgl. Interpellation der Abgeordneten Bergman, Zeminova, Špatný und Genossen an die Regierung betreffend die kritische Situation tschechischer Staatsangestellten an den national gemischten Orten vom 6. 6. 1929, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 2313/VII.

[16] NM 2 (1922), S. 84.

[17] Ebda., S. 83.

[18] Ebda., S. 83. Vgl auch Resolution der Generaltagung der tschechischen Minderheiten in Prag am 1.–2. 4. 1922, in: ebda, S. 151 bzw. SÚA, PMR, Karton 626, 1766/S, Memorandum der Direktoren,

Zweitens stellte sich relativ bald heraus, daß der tschechischen Jugend an sich die Gedankenwelt des Volkstumskampfes weitgehend fremd war – ihr Desinteresse an der Volkstumsarbeit und der daraus resultierende Nachwuchsmangel der Schutzvereine sowie das sinkende Echo auf deren Tätigkeit in der gesamten tschechischen Gesellschaft waren praktisch seit Anfang der zwanziger Jahre eine Konstante in der Beschwerdeliste der Vereinsfunktionäre.[19] Dementsprechend war auch die Bereitschaft von jungen Beamten und Angestellten, sich im Sinne der Vorstellungen der nationalen Radikalen zu engagieren, relativ gering. Ihr eher indifferentes nationales Empfinden brachte einen unerwünschten Nebeneffekt mit sich: Junge ledige tschechische Staatsangestellte in den Grenzgebieten würden, wie später die Schutzverbände mürrisch feststellen mußten, deutsche Frauen heiraten und allmählich zur deutschen Nationalität wechseln, zumindest würden ihre Kinder deutsch erzogen.[20] Der Mangel an Interessenten um den Dienst in den Grenzgebieten verursachte, daß hier wohl nicht wenige Bestellungen aus disziplinarischen Gründen erfolgten: Mancherorts, dramatisierte der Schutzverein für Nordböhmen offensichtlich die Lage, würden in tschechischen Minderheiten „Strafkolonien" für diejenigen Staatsangestellten geschaffen, die sich anderswo nicht bewährt bzw. an ihrem alten Dienstort im tschechischen Sprachgebiet verschiedene Probleme – den Alkoholismus nicht ausgenommen – gehabt hätten.[21]

Ungehört verhallte die grundlegende Forderung der tschechischen Radikalen, die in den Grenzgebieten dienenden tschechischen Staatsangestellten außerordentlich zu besolden und dadurch den Dienst dort sozial attraktiver zu machen.[22] Das Einkommen „dieser treuen und hingebungsvollen Diener des Staates" sollte dermaßen erhöht werden, daß es nicht nur der exponierten Stellung, sondern auch der außeramtlichen, zugunsten der nationalen Sache geleisteten Arbeit entsprach.[23] Der Staat war jedoch offensichtlich kaum bereit, seine Angestellten für etwas zu bezahlen, was nicht zu ihren Dienstpflichten gehörte. Als sich die damals oppositionelle sozialistische Partei im Jahre 1929 dieser mittlerweile traditionellen Forderung annahm und im Parlament verlangte, den tschechischen Staatsangestellten einen „Minderheitenzuschuß" zu gewähren, der ihnen angeblich nach dem Umsturz zugesagt worden war[24], antwortete die Regierung kurz und entschieden: Ein Zuschuß für Angestellte einer bestimmten Nationalität stünde im Widerspruch zum „Geist der Verfassung".[25] Dieser Ausgang bestä-

Verwaltungsleiter und Professorenkollegien der tschechischen Mittelschulen im national gemischten Gebiet, 4. 1. 1922.

[19] Vgl. SÚA, ÚMŠ-SNJM, Karton 740, Bericht für die Generalversammlung des SNJM am 22. 6. 1926. So war beispielsweise die Bemühung des SNJM im Jahre 1925, daß Aufsätze über die Bedeutung der Schutzvereine in Schullesebücher aufgenommen wurden, „von keinem Erfolg gekrönt".

[20] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Bericht über die Sitzung des Tschechoslowakischen Nationalrates am 21. 9. 1922. Vgl. auch Jirmus, in: Hraničář vom 15. 3. 1930.

[21] NM 3 (1923), S. 118.

[22] NM 2 (1922) S. 125; Resolution der Generaltagung der tschechischen Minderheiten in Prag am 1.–2. 4. 1922, in: ebda., S. 151.

[23] Entschließung der Arbeitstagung der tschechischen Minderheiten in Braunau am 17. 8. 1924, in: NM 4 (1924), S. 175.

[24] Interpellation der Abgeordneten Bergman, Zemínová, Špatný und Genossen an die Regierung betreffend die kritische Situation tschechischer Staatsangestellten an den national gemischten Orten vom 6. 6. 1929, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 2313/VII. Die Interpellenten handelten aufgrund eines Briefes des Schutzvereines für Nordböhmen vom 24. 5. 1929, dessen Wortlaut in der Interpellation auch wiedergegeben wird.

[25] SÚA, MŽ, Karton 9, 1625/29, Aktenvermerk MŽ, 24. 7. 1929.

tigte das bereits Mitte der zwanziger Jahre formulierte Urteil der Schutzverbände, der tschechische Staatsangestellte im Grenzgebiet werde „gesellschaftlich, kulturell, psychologisch sowie existentiell" geopfert[26], wodurch sein Selbstbewußtsein und seine Autorität verringert würden.[27]

Waren tschechischerseits die Versetzungen von Staatsangestellten an andere, im andersnationalen Sprachgebiet gelegene Dienstorte kein einfach zu bewältigendes Problem, war ihre nationalpolitische Brisanz deutscherseits womöglich noch größer, denn es drohte noch die Gefahr der Entnationalisierung bzw. Assimilierung von deutschen ins tschechischen Binnenland versetzten Beamten oder zumindest deren Kindern, die wohl nicht selten tschechische Schulen besuchen mußten, da es dort manchmal keine deutsche gab. Die Staatsangestelltenversetzungen waren jedoch eben einer der Prozesse, in denen sich, voneinander kaum genau differenzierbar, sowohl dienstliche Bedürfnisse als auch sprachliche und nationalpolitische Momente im weiteren Sinne des Wortes überlagerten. Deswegen ist eine eindeutige Entscheidung sehr schwierig zu treffen, inwieweit die für die Deutschen zweifellos negativen nationalpolitischen Auswirkungen der Versetzungen nur ein – von der tschechischen Seite her gesehen – erwünschter Nebeneffekt eines ganz normalen dienstlichen Vorganges waren, oder inwieweit die allgemeingültigen Dienstregeln im nationalpolitischen Interesse schlicht mißbraucht wurden. Die formelle Begründung von Versetzungen war sehr breit und schloß vor allem in den ersten Jahren der Republik neben den üblichen dienstlichen auch spezifische Gründe ein, zu denen u. a. die Gewährleistung der notwendigen Kommunikation in der Staatssprache sowohl mit der Bevölkerung als auch mit den vorgesetzten Behörden, die Aneignung von entsprechenden Sprachkenntnissen sowie die staatliche Loyalität gehörten.

Wie die Hintergründe ist auch der zahlenmäßige Umfang der Versetzungen unklar. Sie waren besonders in den ersten Jahren nach der Entstehung der Republik der Regelfall, wenn auch offensichtlich nicht immer ausschließlich aus nationalpolitischen bzw. sprachlichen Gründen. Die Entsendung eines Teiles vor allem der tschechischen Beamtenschaft in die Slowakei sowie die Herausbildung einer den neuen Gebietsverhältnissen entsprechenden Verwaltungsstruktur vor allem im Verkehrs- und Postwesen machte Versetzungen objektiv notwendig. Offensichtlich wurden sie jedoch auch dann fortgesetzt, als sich die Verhältnisse bereits stabilisiert hatten, und zwar in einem Umfang, der für die Zeitgenossen auffallend war.[28] Die sudetendeutsche Politik war nicht grundsätzlich gegen die Versetzungen. Sogar die Nationalsozialisten erklärten sich 1931 bereit, „einem zeitweiligen Austausch der Beamten zu sprachlichen Zwecken zu-

[26] NM 4 (1924), S. 213. „Der tschechische Beamte muß auf erbitterten Kampf, gesellschaftlichen Boykott, wirtschaftliche und Ernährungsprobleme, Einsamkeit in seinem Amt, auf eine Unlust, die dem Staat gegenüber geradezu zur Schau gestellt wird, ja in feindliche Taten gipfelt, vorbereitet sein ..." Vgl. AKPR, D 516/B, Karton 40, Präsidium der Landesfinanzdirektion an MF-P, 31. 8. 1920 bzw. SÚA, PMR, Karton 626, 1766/S, Memorandum der Direktoren, Verwaltungsleiter und Professorenkollegien der tschechischen Mittelschulen im national gemischten Gebiet, 4. 1. 1922.

[27] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Bericht über die Sitzung des Tschechoslowakischen Nationalrates am 21. 9. 1922.

[28] So berichtete beispielsweise die Prager deutsche Gesandtschaft im Jahre 1923, daß „wohl" aus nationalpolitischen Beweggründen Richter, Offiziere, Steuer- und Zollbeamte andauernd zwischen den verschiedenen Sprachgebieten ausgetauscht würden. Vgl. BA-P, 15.01, 5819, Deutsche Gesandtschaft an AA, 17. 12. 1923. Vgl. auch Dringende Interpellation des Abgeordneten Kříž und Genossen an den Eisenbahnminister betreffend Versetzung der Eisenbahnangestellten aus nationalen Gründen vom 28. 11. 1923, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 4329.

zustimmen", falls gewisse „nationale Sicherungen" gewährleistet würden.[29] Zu diesen gehörte u. a., daß im tschechischen Sprachgebiet eingesetzte deutsche Beamte, welche die Sprachprüfung erfolgreich ablegten, ins deutsche Gebiet zurückversetzt werden sollten; der Vorgang durfte mit keiner Schädigung des betreffenden Beamten verbunden sein, und alle anfallenden Kosten hatte der Staat zu tragen.[30]

Über die Auswirkungen der Staatsangestelltenpolitik auf die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung der Grenzgebiete hatte die sudetendeutsche Gesellschaft ziemlich dramatische Vorstellungen. Selbst die deutschen Regierungsparteien vertraten Ende der zwanziger Jahre die Ansicht, die deutschen Siedlungsgebiete seien mit tschechischen Beamten „überschwemmt" worden.[31] Dieses Bild findet jedoch in der Statistik kaum Halt. Um die Wende von den zwanziger zu den dreißiger Jahren waren in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gerichtsbezirken ca. 154 000 Personen vom staatlichen Sektor abhängig, von ihnen bekannten sich fast 70 000 zur tschechischen und 84 000 zur deutschen Nationalität. Außerhalb des deutschen Sprachgebietes lebten 26 000 von diesem Sektor abhängige Personen deutscher Volkszugehörigkeit.[32] Da diese Zahlen nicht nur Staatsangestellte, sondern auch deren Familienangehörige einschließen, lassen sich daraus selbstverständlich keine weitreichenden Schlüsse ziehen; zumindest deuten sie an, daß die Deutschen im deutschen Sprachgebiet mehr als die Hälfte der dort dienenden Staatsangestellten ausmachten, und daß etwa ein Viertel aller deutschen Staatsangestellten in mehrheitlich tschechischen Bezirken eingesetzt war.[33] Das Urteil der Sudetendeutschen über die „Überschwemmung" der deutschsprachigen Gebiete mit tschechischen Staatsangestellten entsprang offensichtlich der Erfahrung mit der Entwicklung in den großen Städten der Grenzgebiete. Hier, vor allem an wichtigen Verkehrsknotenpunkten bzw. in administrativen Zentren, wuchs die Zahl tschechischer Staatsangestellter in den zwanziger Jahren auf das zwei- bis dreifache an, während die Zahl der deutschen etwa auf die Hälfte sank.[34] Der Zustrom tschechischer Staatsangestellter – wie übrigens die gesamte tschechische Zuwanderung überhaupt – konnte die nationale Zusammensetzung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes jedoch erst in einer langfristigen Perspektive beeinflussen, jedoch offensichtlich nicht grundsätzlich ändern: Selbst nach Angaben deutscher Propagandaschriften lebten in den mehrheitlich deutschen Gemeinden im Jahre 1910 142 442 (ca. 4,5 Prozent der Gesamtbevölkerung), im Jahre 1921 256 353 Tschechen (ca. 8,8 Prozent) und im Jahre

[29] Simm, Fragen, S. 15–16.

[30] Bereits in den zwanziger Jahren verlangten die deutschen Staatsangestellten, daß bei Zuweisungen an einen anderen Dienstort zwecks Erlernung der Staatssprache entsprechende Geldentschädigungen gewährt werden sollten. Vgl. Sudetendeutsche Zeitung vom 25. 3. 1924.

[31] SÚA, PMR, Karton 267, Memorandum der im „Deutschen Verband" zusammengeschlossenen deutschen Parteien, 20. 12. 1928.

[32] Boháč, Čeští zaměstnanci, S. 291. Die Zahlen betreffen lediglich die Bereiche „öffentliche Verwaltung", „Postwesen" und „Eisenbahn", schließen jedoch auch die Angestellten nichtstaatlicher Verkehrsbetriebe und der Selbstverwaltungskörper ein, die jedoch nur ein Bruchteil (weniger als 1/16) der genannten Bereiche ausmachten. Vgl. Ebda, S. 290.

[33] Die Angabe wird außerdem dadurch relativiert, daß nicht alle Staatsangestellten, die an einen anderen Dienstort versetzt wurden, gleichzeitig auch ihren ständigen Wohnort wechselten. Bei der Volkszählung 1930 wurde jedoch bloß die Wohnbevölkerung ermittelt.

[34] ANM, NL Boháč, Karton 10, unveröffentlichtes Manuskript „Nationales Gebiet", S. 66–67, 75–76, 84–85, 101–102, 112, 119–120, 146–147, 154–155. Boháčs Untersuchungen betrafen vor allem die demographische Entwicklung in Nord- und Nordwestböhmen (Bezirke Tannwald, Gablonz, Saaz, Komotau, Brüx, Dux, Teplitz und Aussig). Vgl. auch Havránek, Češi, S. 248–249.

1930 333533 (ca. 11 Prozent) – das relative sowie absolute Wachstum nach der sprunghaften Entwicklung der ersten Nachkriegsjahre ist klar sichtbar. Auf Zuwanderung entfiel in den Jahren 1921–1930 angeblich der Zuwachs von 60000 Personen.[35] Freilich kann man diesen Zahlen eine gewisse nationalpolitische Bedeutung nicht absprechen: Mancherorts entstanden ganz neue tschechische Sprachinseln, die Tschechen tauchten in Kommunalorganen auf und machten hier ihre Sprachenrechte geltend; manche Gemeinden waren nun gezwungen, die Straßen auch tschechisch zu bezeichnen.[36] Vor allem dort, wo bis dahin gar keine Tschechen gelebt hatten, und die deutsche Bevölkerung keine unmittelbaren alltäglichen Erfahrungen mit dem tschechischen Bevölkerungsteil sowie mit dem multiethnischen Zusammenleben hatte machen können, mochte diese Entwicklung übertriebene Angstgefühle und den ihnen meistens entspringenden nationalen Radikalismus mit sich bringen.

Die tschechoslowakische Verfassung von 1920 erklärte im Einklang mit dem Minderheitenschutzvertrag von St. Germain den Grundsatz, daß die Sprachzugehörigkeit der Staatsbürger kein Hindernis für den Zugang zu „öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden" darstelle; auch in diesem Fall wurde dieser Grundsatz durch den berüchtigten Zusatz „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze" potentiell relativiert. Trotz dieser prinzipiellen individuellen Gleichberechtigung war ein weitreichender Abbauprozeß der Deutschen im Staatsdienst ein Charakteristikum der Staatsangestelltenpolitik der Ersten Republik. In der schrittweisen Herabsetzung der Zahl der deutschen Staatsangestellten, die sich vor allem in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre vollzog, griffen jedoch mehrere Prozesse ineinander, die sowohl mit der Entstehung des neuen Staates als auch mit den allgemeinen Entwicklungstendenzen der modernen Verwaltungsapparate in den europäischen Ländern der frühen Zwischenkriegszeit zusammenhingen. Die einzelnen Gebiete des Staates hatten bis dahin unterschiedlichen Rechtsordnungen angehört. Die bestehenden Strukturen der Verwaltungs- und Gerichtsorgane mußten den neuen territorialen Anforderungen sowie der Staatsform angepaßt und instanzenmäßig ergänzt werden. Bald, bereits Anfang der zwanziger Jahre, wurde die Politik in der Staatsangestelltenfrage durch einen anderen Faktor geprägt: Nämlich durch die steigenden Ausgaben der Staatsverwaltung bei sinkender oder zumindest stagnierender Effizienz. Diesbezügliche Probleme waren kein Spezifikum der Tschechoslowakei, und ihre Lösung stand auch in anderen europäischen Ländern an. Die Abbaumaßnahmen der zwanziger Jahre waren nicht ausschließlich gegen die Deutschen gerichtet; ihre Ausschaltung aus dem Staatsdienst vollzog sich nicht planmäßig, etwa nach einer vorgegebenen Richtlinie, sondern war eine spontane, wenn auch von nicht wenigen Tschechen ersehnte Nebenwirkung von Schritten, die, wie oben angedeutet, plausible sachliche Hintergründe hatten. Funktionsfähigkeit, Rentabilität, Loyalität: dies waren Ansprüche, die zu Recht an die Staatsverwaltung gestellt wurden. In unterschiedlicher Intensität sowie mit unterschiedlichen Folgen wurden ihnen jedoch auch nationalpolitische Momente beigemischt. Die Stärkung des tschechischen (slowakischen) Elements im Staatsdienst entsprang nicht nur funktionalen (vor allem sprachlichen) oder sicherheitspolitischen Bedürfnissen, sondern war auch durch die Bemühung motiviert, die „Ungerechtigkeiten", die das alte Regime den Tschechen

[35] Vgl. Eszler, Jahre, S. 1–2.
[36] Vgl. Kapitel II.D.

angetan habe, wiedergutzumachen, und zwar sowohl in personeller als auch in struktureller Hinsicht. So gab es Bereiche, wie beispielsweise der Zolldienst, die ausschließlich eine Domäne der Deutschen waren; beklagt wurde auch der aufzuholende Vorsprung der deutschen Gebiete hinsichtlich der Infrastruktur (Postämter und Telekommunikationslinien) und bestimmter Organe der Staatsmacht (beispielsweise Gerichte).[37] Auch der Begriff der staatspolitischen Sicherheit entbehrte nicht nationalpolitischer Konnotationen. Das Interesse des Staates, nur solche Beamte zu beschäftigen, die politisch nicht kompromittiert waren und seine republikanische Staatsform sowie seinen territorialen Bestand vorbehaltlos bejahten, war im Prinzip legitim. Problematisch jedoch war, daß der Begriff der staatlichen Loyalität a priori mit der Volks- bzw. Sprachzugehörigkeit identifiziert wurde – alles Deutsche galt automatisch als nicht vertrauenswürdig bzw. sogar als antitschechisch und deswegen auch als staatsfeindlich.

So heterogen die Gründe für die Entfernung der Deutschen aus dem Staatsapparat auch waren, die grundlegendste Änderung, die die meisten deutschen Staatsangestellten direkt traf, war die Einführung der tschechischen bzw. slowakischen inneren Amtssprache, die de iure kurz nach dem Umsturz erfolgt war, allerdings erst später tatsächlich auch durchgesetzt werden konnte. Hinter diesem Schritt verbarg sich nicht nur das Bestreben, eine sprachlich einheitliche innere Amtsführung zu gewährleisten, sondern auch der Wunsch, die „nationale Identität" des neuen Staates zum Ausdruck zu bringen. Die Staatsangestelltenfrage liefert somit eines der markantesten Beispiele dafür, inwieweit die Sprache zum direkten Mittel der Verdrängung der Minderheitenvölker aus einem der wichtigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens werden konnte. Manifestierte sich die Ideologie des tschechoslowakischen Nationalstaates, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Prärogativen der „tschechoslowakischen" Staatssprache, vorwiegend auf der Ebene proklamativer Aussagen, so fand sie in der „Überfremdung", im damaligen Sprachgebrauch „Tschechisierung", des Staatsapparates ihren konkreten, für jeden Zeitgenossen sichtbaren Ausdruck. Eine Seite der Medaille war, daß die rigorose Forderung nach vollkommener Kenntnis der Staatssprache als Vorwand zur Entfernung mancher deutschen Angestellten aus dem Staatsdienst ausgenutzt werden konnte und auch ausgenutzt wurde. Schwerwiegender jedoch war, daß diese Forderung sowie ihre manchmal – zumindest in den Augen der deutschen Bevölkerung – schikanöse Durchsetzung, gekoppelt mit der Entfremdung der Sudetendeutschen dem Staat gegenüber, den Staatsdienst als Karrieremuster für die Deutschen uninteressant machten. Obwohl genaue Angaben fehlen, läßt sich doch vermuten, die Abnahme der deutschen Staatsangestellten wurde zum Teil auch durch die Tatsache verursacht, daß sich nur wenige deutsche Bewerber meldeten.

Die deutschen Staatsangestellten betrachteten sich wohl in ihrer Mehrheit als staatserhaltendes Element; ihre Volkszugehörigkeit sowie die daraus resultierende „nationale" Loyalität stand mit dieser Gesinnung offensichtlich nicht im Widerspruch. Bestimmend für diese Einstellung, wie dies eine der Petitionen der deutschen Staatsangestellten formulierte, war ihre Bildung, ihr ausgeprägtes Pflichtbewußtsein und der angeborene Sinn für Ordnung, aber auch die Erkenntnis, daß die Erhaltung des Staates und

[37] SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/72/3, Aufzeichnung einer Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage am 28. 7. 1919.

nicht dessen Zerstörung ihnen „Arbeit und Verdienst" geben könne.[38] Zu Recht wiesen sie auf den Umstand hin, daß die meisten von ihnen seit der Enstehung der Republik pflichtbewußt und gewissenhaft ihre Aufgaben erfüllt hatten, was übrigens die Staatsverwaltung, zumindest bei einem Teil der deutschen Staatsangestellten, auch anerkannte.[39] Symptomatisch war, daß der im Dezember 1920 gegründete Dachverband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen[40] relativ bald Kontakte zu den entsprechenden tschechischen Organisationen anknüpfte und seit 1928 ständiges Mitglied der Exekutive der öffentlichen Angestellten war.[41] Es gelang den deutschen Angestellten zwar nicht, bei ihren tschechischen Kollegen Unterstützung für ihre nationalen Forderungen zu erhalten; die Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet funktionierte jedoch seit der Mitte der zwanziger Jahre offensichtlich nicht schlecht – zumindest im Vergleich zu den ersten Nachkriegsjahren, als beispielsweise bei den deutschen Eisenbahnern der Eindruck vorherrschte, der Kampf gegen die anderssprachigen Berufskollegen sei für die tschechischen Eisenbahnergewerkschaften wichtiger als der Kampf für soziale Belange.[42] Der Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen nahm nachweislich noch im Juni 1938 an der Tätigkeit der „Exekutive" teil und war somit eine der wenigen sudetendeutschen Interessenorganisationen, die zu dieser Zeit noch Kontakte zu ihren tschechischen Pendants aufrechterhielten.[43]

Deswegen liegt die Vermutung nahe, daß der Staat mit seinem Vorgehen in der Staatsangestelltenfrage wohl nicht wenige Deutsche, die zur Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg bereit waren, enttäuschte und der Republik entfremdete. Gemeinsam mit der Sprachen- gehört auch die Staatsangestelltenfrage somit zu den schwerwiegendsten Versäumnissen der tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik. Ihre eventuelle identitätsstiftende Potenz versuchte man nicht auszunutzen; die entgegenkommenden Schritte, die die Regierung Ende der dreißiger Jahre noch in die Wege leitete, kamen zu spät.[44]

2. Die „tschechoslowakische" Amtssprache und die deutschen Staatsangestellten

Bereits zur Zeit der Entstehung der Republik im Oktober 1918 stand so gut wie fest, daß die innere Amtssprache des Staates das Tschechische bzw. das Slowakische sein

[38] SÚA, MF-P, Karton 163, c 5244/21, VdDSv an PMR, 26. 1. 1921.
[39] AKPR, D 516/B, Karton 40, Präsidium der Landesfinanzdirektion an MF, 31. 8. 1920.
[40] Im VdDSV schlossen sich ursprünglich 13 Beamten-Gewerkschaften aus dem Bereich der politischen Verwaltung, der Justiz, des Finanzwesens und der Post, Lehrerverbände sowie Vereine der Staatsangestellten in Böhmen und in Mähren zusammen. Vgl. SÚA, MF-P, Karton 163, c 5244/21, VdDSV an MF, 20. 1. 1921. Die mitgliederstarken Verbände der Post- und Eisenbahnangestellten (im Jahre 1926 zählten sie insgesamt 35874 Mitglieder) waren im Deutschen Gewerkschaftsbund und in der Reichsvereinigung der deutschen Gewerkschaften organisiert. Vgl. DSa 6 (1926), Nr. 4, S. 1–2. Bei seiner Gründung hatte der VdDSV 9944 Mitglieder, ihre Zahl sank, z. T. auch infolge des Austritts der Lehrerorganisationen im Jahre 1922, ständig; im Jahre 1930 wies er 5161 zum 1. 1. 1938 nur noch 4692 Mitglieder auf. Vgl. DSa 11 (1931), Nr. 6, S. 1 bzw. DSa 18 (1938), Nr. 3, S. 6.
[41] Die „Exekutive der öffentlichen Angestellten" war ein Koordinierungsorgan der Gewerkschaftsorganisationen der Staatsangestellten. Im Jahre 1933 waren in der „Exekutive" 203 Organisationen vertreten, davon 21 deutsche. Vgl. AKPR, D 1300, Karton 230, Mappe: Exekutiva veřejných zaměstnanců, Generaltagung der Exekutive der öffentlichen Angestellten, 14. 5. 1933
[42] Der Eisenbahner vom 19. 12. 1924.
[43] Vgl. DSa 18, Nr. 6, 20. 6. 1938.
[44] Vgl. Kapitel 2.3.5.

würden. An der grundlegenden Verpflichtung der Staatsangestellten, tschechisch oder slowakisch zu beherrschen, konnte daher die bis zum Herbst 1920 erwogene Zulassung von Minderheitensprachen als „Nebenamtssprachen" auch in der inneren Amtsführung nichts ändern; auch war in diesem Zusammenhang die Tatsache unerheblich, daß das Deutsche aus praktischen Gründen bis Anfang 1920 mancherorts als ausschließliche Vermittlungssprache vor allem im Verkehr mit Behörden in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gebieten bzw. mit deutschen Staatsangestellten gebraucht werden konnte.[45] Bereits Anfang 1919 wurde intern und teilweise auch öffentlich bekanntgegeben, daß es in nicht allzu ferner Zukunft notwendig sein werde, von den Staatsangestellten eine entsprechende sprachliche Qualifikation – die Kenntnis der tschechischen bzw. slowakischen Sprache – zu verlangen, selbst wenn noch nicht ganz klar war, ob sich die Verpflichtung zur Kenntnis des Tschechischen bzw. Slowakischen auf alle Kategorien oder Altersgruppen der Staatsangestellten beziehen würde.[46] Diese Frage wurde durch das Sprachengesetz nicht eindeutig beantwortet. Wie bereits angedeutet wurde, gab es zwischen Opposition und Koalition in der Frage der Sprachkenntnisse der Staatsangestellten faktisch keine nennenswerten Meinungsverschiedenheiten; die Regierung schien freilich nicht gewillt, die Verpflichtung der Staatsangestellten zur Kenntnis der Staatssprache im Gesetz offen auszusprechen. Für die weitere Entwicklung der Staatsangestelltenfrage war jedoch vor allem folgender Umstand wichtig: Obgleich während der Vorbereitung des Sprachengesetzes sowohl die Nationaldemokraten als auch die Regierungskoalition[47] Erleichterungen für bestimmte Gruppen der Staatsangestellten je nach der Beschaffenheit ihres Dienstes nicht ausgeschlossen hatten, und selbst die diesbezügliche Bestimmung des Sprachengesetzes dies implizite zugelassen hatte, wurde in der Folgezeit von dieser Möglichkeit nie Gebrauch gemacht.

Der legislative Prozeß im Bereich des Sprachenrechts sollte bekanntlich in seinen Hauptzügen durch die Herausgabe einer bzw. mehrerer Verordnungen zur Durchführung des Sprachengesetzes, das als Rahmengesetz aufgefaßt und konzipiert wurde, abgeschlossen werden. Daß die Verordnung erst nach sechs Jahren erlassen werden konnte, war zweifellos der problematischste Punkt der gesamten Sprachgesetzgebung; dies wirkte sich auf die Behandlung der Angehörigen der Minderheiten gerade im Staats-

[45] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der interministeriellen Beratung am 13. 1. 1919. Die deutschsprachigen Angestellten waren berechtigt, bei Eingaben in ihren persönlichen dienstlichen Angelegenheiten ihre Muttersprache zu benutzen; die Erledigung erfolgte zweisprachig. Ebenfalls sollten dienstliche Urkunden (Arbeitsverträge, Anstellungs- und Ernennungsdekrete, Zeugnisse u. a.) mit einer Übersetzung versehen werden. Der Diensteid wurde in der Muttersprache abgelegt, ein Disziplinarverfahren ebenfalls in der Muttersprache geführt. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Erlaß MŽ, 3. 5. 1919; SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, Erlaß MPaT, undat. (MPaT an PMR, 12. 8. 1919, Anlage).

[46] Vgl. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Januar 1919 Nr. 56 Slg. über die Besetzung der Stellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, dergemäß die Bewerber um den Justizdienst der tschechischen (slowakischen) Sprache mächtig sein mußten. Auch die interministerielle Sprachkommission faßte Anfang Februar 1919 einen Beschluß, demgemäß die Staatsbehörden die Interessenten für den Staatsdienst zu informieren hätten, daß diese „zu einem gewissen Zeitpunkt", um eine definitive Ernennung zu erreichen, einen Nachweis der Kenntnis der tschechischen Sprache würden vorlegen müssen. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Sprachkommission am 3. 2. 1919.

[47] Vgl. beispielsweise Rede Hnídeks in der 125. Sitzung der Nationalversammlung am 27. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3684. Vgl. auch Kapitel I.A.4.

dienst am negativsten aus. Alle Versionen der Durchführungsverordnung aus den Jahren 1920–1926 gingen übereinstimmend vom Grundprinzip aus, daß sowohl die im Dienst stehenden Richter, Beamten, Anwärter, Offiziere der Gendarmerie und Bediensteten als auch die Bewerber um den Staatsdienst innerhalb einer bestimmten Frist die volle Kenntnis der Staatssprache nachweisen mußten.[48] In den einzelnen Fassungen der Verordnung wurden einige konkrete Fragen unterschiedlich geregelt, vor allem die eventuelle Länge der Fristen zum Erlernen der Staatssprache und die zu gewährenden Erleichterungen für bestimmte Kategorien von Staatsangestellten; wie in manchen anderen Punkten wiesen jedoch auch die diesbezüglichen Bestimmungen eine tendenzielle Verschlechterung der Position der Angehörigen der Minderheitensprachen auf.

Die erste Fassung der Verordnung vom Jahre 1920 legte im Falle der Bewerber um den Staatsdienst die Frist für den Nachweis der Kenntnis der Staatssprache auf ein Jahr fest. Der zuständige Minister konnte diese Frist aus gewichtigen Gründen um ein halbes Jahr verlängern. Die bereits angestellten Richter, Beamten, Anwärter und „sonstigen Bediensteten", deren Kenntnis der Staatssprache aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit nicht außer Zweifel stand, mußten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes, also bis zum 6. März 1922, nachweisen, daß sie die Staatssprache in ausreichendem Maße beherrschten, um in ihr selbständig sachlich sowie sprachlich richtig ihr Amt ausüben zu können. Sowohl die Bewerber als auch die bereits im Dienst stehenden Staatsangestellten konnten die Kenntnis der Staatsprache durch ein Zeugnis einer erfolgreich besuchten öffentlichen Unterrichtsanstalt mit „tschechoslowakischer" Sprache oder durch ein Zeugnis belegen, daß der Betreffende eine praktische Prüfung für seinen Dienstbereich ganz oder teilweise in der Staatssprache abgelegt hatte. Sonst mußte man die entsprechende Befähigung entweder bei einer teilweise in der Staatssprache abgelegten praktischen Prüfung oder durch eine Sprachprüfung vor einer zu diesem Zweck speziell bestellten Prüfungskommission nachweisen. Von einer derartigen Prüfung konnten lediglich Angestellte befreit werden, bei denen aus ihrer bisherigen Tätigkeit die volle Kenntnis der Staatssprache zweifellos hervorging[49], oder diejenigen, die am Tage des Inkrafttretens des Sprachengesetzes, also am 6. März 1920 bereits mindestens zwanzig Dienstjahre aufzuweisen hatten. Der Leiter der vorgesetzten Behörde mußte in diesem Fall jedoch bestätigen, daß diese Angestellten „unbeschadet ihrer Pflichten" den Dienst weiter ausüben konnten. Um die Erlangung der erforderlichen sprachlichen Befähigung zu erleichtern, sollten bei Gerichten und Behörden Sprachkurse organisiert werden; gegebenenfalls waren die vorgesetzten Organe ermächtigt, die betreffenden Staatsangestellten „auf eine der Ausbildung angemessenen Zeit" in das tschechische oder slowakische Sprachgebiet zu versetzen, um ihnen das Erlernen der entsprechenden Sprache zu ermöglichen. Falls die Kenntnis der Staatssprache in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen wurde, war dies ein Hindernis für Beförderungen oder galt als Grund dafür, eine minder entsprechende oder nicht entsprechende Qualifikation zu bescheinigen; Richter, die sich weigerten, eine Sprachprüfung abzulegen, konnten durch das Disziplinargericht wegen Unfähigkeit zur Amtsausübung in den Ruhestand versetzt werden.

[48] SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(1), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1920), Artikel 54 und 55.

[49] Diese Tatsache wurde durch den Leiter der vorgesetzten Dienststelle bestätigt.

Sinngemäß übernahm auch die Fassung der Durchführungsverordnung vom Jahre 1922 die entscheidenden Bestimmungen[50], deren Wortlaut mit dem endgültigen vom Jahre 1926 grundsätzlich identisch war. Der Personenkreis, von dem man den Nachweis der Kenntnis der Staatssprache verlangte, wurde erweitert, indem zu jedem „wie (auch) immer gearteten Dienste, sei es ein definitiver, provisorischer, Vorbereitungs-, Aushilfs- oder Vertragsdienst"[51] nur diejenigen Bewerber zugelassen werden sollten, die der Staatssprache mächtig genug waren, um „selbständig und auch in der Sache richtig" das Amt oder den Dienst auszuüben und mit den Parteien zu verhandeln. Die früher vorgesehene Möglichkeit, die Prüfung in der Staatssprache erst binnen Jahresfrist bzw. bei Zustimmung des zuständigen Ministers innerhalb von achtzehn Monaten abzulegen, ließ man fallen; im Prinzip mußten alle Bewerber den Nachweis ihrer Sprachkenntnis sofort vorlegen. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde auf die Ressorts eingeschränkt, in denen Mangel an fachlich gebildeten, sprachlich vollkommen qualifizierten Kräften herrschte und wo durch Einstellung von Bewerbern, die der Staatssprache nicht vollkommen mächtig waren, weder das „Ansehen des Dienstes" noch der Parteienverkehr litt. Die Bewerber mußten sich schriftlich verpflichten, binnen Jahresfrist (bei Zustimmung des zuständigen Ministers innerhalb von achtzehn Monaten) die volle Kenntnis nachzuweisen; bis dahin waren sie lediglich provisorisch eingestellt. Auch in diesem Fall galt als Voraussetzung für die Einstellung, daß die Bewerber teilweise tschechisch oder slowakisch beherrschten. Wichtige Änderungen waren bei den bereits im Dienst stehenden Staatsangestellten zu verzeichnen. Der Nachweis der Kenntnis der Staatssprache war bis zum 5. März 1923 vorzulegen, also nicht innerhalb von zwei, sondern etwa binnen eines Jahres.[52] Darüber hinaus konnte vom Nachweis lediglich dann abgesehen werden, falls nicht mehr der unmittelbare Vorgesetzte, sondern der zuständige Minister die volle Kenntnis der Staatssprache bestätigte oder die betroffenen Angestellten bis zum 6. März 1920, statt der ursprünglichen zwanzig, fünfundzwanzig Dienstjahre hinter sich hatten und wenigstens teilweise Tschechisch- oder Slowakischkenntnisse aufwiesen. Zu den Sanktionen im Falle einer Verweigerung bzw. dem Nichtablegen der Prüfung kam, statt des früheren allgemeinen Hinweises auf die Dienstordnung vom Jahre 1914, ausdrücklich die Versetzung in den Ruhestand hinzu.

Die nächsten Fassungen der Verordnung sowie die endgültige vom Februar 1926 Nr. 17 Slg. brachten nur noch wenige Änderungen. Die wichtigsten betrafen die bereits in Dienst stehenden Staatsangestellten, die den Nachweis der Kenntnis der Staatssprache bereits innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen hatten. Übrigens kam es auch zu einer gewissen Verbesserung: Der zuständige Minister konnte Staatsangestellte von dem Nachweis der Kenntnis der Staatssprache befreien, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung bereits wenigstens 50 Jahre alt waren; auch diese mußten jedoch zumindest teilweise tschechisch oder slowakisch können.

[50] SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(2), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1922).

[51] Die Bestimmung bezog sich „in der Regel" auch auf Laienrichter und Beisitzer.

[52] Die Festlegung der diesbezüglichen Frist bis zum Jahresende 1922 oder spätestens bis zum Februarende 1923 entsprach völlig den Forderungen des Tschechoslowakischen Nationalrates. Vgl. SÚA, PMR, Karton 463, 1063, NRČ an den Ministerpräsidenten, 21. 1. 1922.

Während die Durchführungsverordnung Gegenstand heftiger parteipolitischer Gefechte war und durch die Ministerien sowie die Regierung jahrelang geisterte, stand der amtliche Alltag vor einer relativ schnell zu lösenden praktischen Frage: Einerseits legte das Sprachengesetz allen Staatsorganen und -betrieben die Verpflichtung auf, die innere sowie äußere Amtsführung auf „tschechoslowakisch" vorzunehmen; lediglich im zweitgenannten Bereich, im Parteienverkehr, war unter gewissen Bedingungen der Gebrauch von Minderheitensprachen zulässig. Andererseits gab es in der Staatsverwaltung sowie in den staatlichen Betrieben genug Personen, die diesem Anspruch aus sprachlichen Gründen nicht gerecht werden konnten. Wie sehr man auch in den politischen Debatten im Parlament behauptete, das Sprachengesetz enthalte die Verpflichtung zur Kenntnis der Staatssprache, bestand, juristisch gesehen, zwischen seinen allgemeinen Formulierungen und den tatsächlichen Möglichkeiten, die der Staatssprache nicht mächtigen Staatsangestellten zum Erlernen des Tschechischen oder Slowakischen zu zwingen oder diese aus sprachlichen Gründen aus dem Dienst zu entfernen, ein großer Unterschied. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Sprachengesetzes oder anderer Normen wurden zudem bei weitem nicht übereinstimmend interpretiert, und somit entstand eine Art rechtliches Vakuum, das zunächst durch improvisierte Schritte der einzelnen Ressorts ausgefüllt wurde.[53] Sobald deutlich wurde, daß die Herausgabe der Durchführungsverordnung immer mehr ins Reich der Wunschträume gehörte, griff die Praxis seinen Bestimmungen ganz einfach vor, was in einem Staat, der sich als Rechtsstaat verstehen wollte, sicher ein merkwürdiger Vorgang war.

Um die Diskrepanz zwischen den Forderungen des Sprachengesetzes und der realen Situation in ihren Apparaten zumindest zu verringern, bot sich der Staatsverwaltung als eine der naheliegendsten Maßnahmen an, die Aufnahme derjenigen Bewerber in den Staatsdienst einzustellen, die der Staatssprache nicht mächtig waren. Einen derartigen Erlaß gab beispielsweise das Justizministerium im September 1920 heraus.[54] Diese angeblich zeitweilige Verfahrensweise wurde mit der kritischen sprachlichen Lage im Ressort begründet: Die Hälfte der deutschen Richter könne gar nicht tschechisch, weitere 25 Prozent nur teilweise. Vom rein sachlichen Standpunkt war die Maßnahme zumindest fraglich, denn zu dieser Zeit fehlten, wie das Ministerium selbst gestand, allein in den böhmischen Ländern beinahe 140 Richter. Der Erlaß ziele darauf ab, meinte der Justizminister der Beamtenregierung Černý, A. Popelka, zweckoptimistisch, den deutschen juristischen Nachwuchs dazu zu bewegen, tschechisch zu lernen, was dieser bis dahin, „zwei Jahre nach dem Umsturz", noch nicht ausreichend in Angriff genommen habe.[55] Die Regel, daß neue Bewerber um den Staatsdienst der Staatssprache unbedingt mächtig sein mußten, wurde in kurzer Zeit in wahrscheinlich allen Ressorts geltend gemacht[56], wie im Justizdienst auch hier allerdings des öfteren zum Nachteil der tatsäch-

[53] Das Oberste Verwaltungsgericht beschäftigte sich mit dieser Frage erst im Jahre 1931; seine Entscheidung Nr. 12945 vom 21. 11. 1931 ging davon aus, daß bereits das Sprachengesetz selbst den Staatsangestellten die allgemeine Pflicht auferlegt habe, „sich die Staatssprache anzueignen und (diese – J. K.) zu können." Vgl. NáL vom 20. 1. 1932.

[54] Antwort des Justizministers auf die Interpellation der Senatoren Heller, Niessner und Genossen betreffend die Aufnahme der Rechtspraktikanten deutscher Nationalität vom 8. 1. 1921, in: TTZS, 1. WP, Druckssache 375.

[55] Ebda.

[56] Vgl. beispielsweise: SÚA, PMR, Karton 463, MVP an MPaT, 14. 3. 1923 bzw. SÚA, MV, Karton 125, 3/41/23, MVP an MV, 15. 5. 1923.

lichen Bedürfnisse: Verschiedentlich gab es nicht ausreichend fachlich qualifizierte tschechische Bewerber, um u. a. die Lücken aufzufüllen, die infolge der Berufung tschechischer Staatsangestellter in die Slowakei oder in die Karpatoukraine entstanden waren.[57]

Die Einstellung der Aufnahme neuer, der Staatssprache nicht mächtiger Arbeitskräfte konnte die augenblicklichen sprachlichen Schwierigkeiten der Staatsverwaltung kaum lösen, und man versuchte deswegen, die deutschen Staatsangestellten zum Erlernen der tschechischen Sprache zu bewegen. Dies geschah zum Teil durch Appelle, zum Teil durch praktische Hilfe: Bereits seit dem Jahre 1919 wurden verschiedene, in einigen Ressorts sogar kostenlose Sprachkurse organisiert.[58] Der Erfolg blieb offensichtlich beschränkt, und im Staatsapparat gab es weiterhin nicht wenige deutsche Beamte und Angestellte, die die Staatssprache nur teilweise, manchmal gar nicht beherrschten. Nicht selten wurde nur deutsch amtiert bzw. verschiedenartig improvisiert; beispielsweise wurden bei einigen Gerichten in den böhmischen Ländern die tschechischen Parteien zwar in ihrer Muttersprache verhört, die Aussagen wurden jedoch deutsch protokolliert usw.[59] Es waren jedoch nicht nur praktische Probleme, die den Ministerialbürokraten Kopfschmerzen bereiteten, sondern die bisweilen zügellose Kritik seitens tschechischer nationalistischer Kreise. Diese starteten bereits im Spätsommer 1920 eine gewaltige Kampagne, die einige Jahre intensiv andauerte. Eine der wichtigsten Zielscheiben der Kritik war eben die Staatsangestelltenfrage. Permanent wurden Klagen über die „ungenügende Berücksichtigung" der Staatssprache durch die Staatsorgane in den Grenzgebieten sowie über das Verbleiben vieler deutscher, der Staatssprache mangelhaft mächtiger Beamter in ihren Ämtern, manchmal sogar in leitenden Positionen, laut.[60] In der Staatsverwaltung war man sich nicht darüber im klaren, wie man weiter verfahren sollte. Das Justizministerium meinte beispielsweise, radikale Eingriffe gegen die Angestellten wegen der Unkenntnis der Dienstsprache müßten bis zur Her-

[57] Vgl. AKPR, D 9254, Karton 8, Mappe C, MS an KPR, 17. 4. 1920; AKPR, D 516/b, Karton 40, MŽ an KPR, 14. 9. 1920. Das Eisenbahnministerium führte an, daß 7000 ausgebildete Eisenbahner in die östlichen Teile der Republik entsandt werden mußten. Vgl. auch ebda, MPaT an KPR, 21. 10. 1920.

[58] SÚA, MV-SR, Karton 125, 3/41/24, Runderlaß des MPaT, Kostenlose Kurse in der tschechischen Sprache für Postangestellte deutscher Nationalität, undat. (August 1919). Der Kurs (3 Stunden wöchentlich) dauerte insgesamt 5 Monate, die Postverwaltung kam auch für Fahrt- und andere, beispielsweise Heizkosten auf. Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 463, Runderlaß des MŽ, Instruktionen für die Kurse in der Dienstsprache, die im Jahre 1923–1924 für Eisenbahnangestellte organisiert werden, 27. 1. 1923. Die Absolventen bezahlten Schulgeld, die Eisenbahnverwaltung trug lediglich die Fahrt- und teilweise auch die Nebenkosten. Der Kurs dauerte 150–200 Unterrichtsstunden. Am Kurs konnten auch Angestellte der Privatbahnen teilnehmen. Vgl. auch SÚA, MV-SR, Karton 152, 5/2/104, Politische Landesverwaltung Prag an MV, 1. 11. 1924.

[59] AKPR, D 9254, Karton 8, Mappe C, MS an KPR, 17. 4. 1920. – Unter der Überschrift „Das Sprachengesetz wird bei unseren Gerichten nicht durchgeführt" thematisierte die NáP vom 26. 2. 1921 diese Frage. Für den Zustand wurde hier die Justizverwaltung verantwortlich gemacht, weil sie noch vor kurzer Zeit gestattet habe, daß deutsche Bewerber die richterlichen Prüfungen ausschließlich deutsch hätten ablegen können.

[60] Vgl. beispielsweise SÚA, MV-SR, Karton 511, 20/2/177, Denkschrift des SNJM bezüglich einer Verbesserung der Verhältnisse an national gemischten Orten, 14. 9. 1920, siehe SNJM an PMR, 20. 9. 1920, Anlage; SÚA, MS, Karton 377, Mappe 20, Resolution NJS, 31. 7. 1921. Der Verband verlangte u. a., alle der Staatssprache nicht mächtigen Staatsbeamten abzuberufen; SÚA, MVP, Karton 5, IIIe/1921, Denkschrift der tschechischen politischen Parteien und Selbstverwaltungskörperschaften in Raudnitz, 7. 8. 1921; SÚA, NRČ, Karton 413, Mappe 2, Resolution der zweiten Tagung des tschechischen Volkes Nordböhmens in Schönberg am 12. 11. 1922.

ausgabe der Durchführungsverordnung unterbleiben[61]; dagegen veranstaltete das Finanzministerium besonders in den Reihen der Finanzwache ohne Rücksicht auf die juristischen Bedenken beinahe eine „Säuberungswelle".[62] Ob absichtlich, ob aus politischer Ohnmacht – die Beamtenregierung sowie das darauffolgende Kabinett von Beneš waren in ihrer Amtszeit in den Jahren 1920–1922 in der Sprachenfrage angesichts der politischen Kräfteverhältnisse besonders unbeweglich – gelang es nicht einmal der politischen Spitze, eine autoritative Position zu beziehen: Man lehnte den Standpunkt der Vertreter der deutschen Staatsangestellten nicht direkt ab, demgemäß bis zur Herausgabe der Durchführungsverordnung derart einschneidende Verfügungen wie Entlassung bzw. Pensionierung, Disqualifikation oder Versetzung vollkommen gesetzwidrig waren; gleichzeitig unternahm man jedoch nichts, was die Zustände zumindest ansatzweise geändert hätte.[63]

Auch in der darauffolgenden Zeit unter Ministerpräsident Švehla konnte sich die „allnationale" Koalition nicht auf eine legislative Regelung der Staatsangestelltenfrage einigen, geschweige denn auf eine Lösung, die zumindest in einiger Hinsicht den deutschen Vorstellungen Rechnung getragen hätte. Die faktische Entwicklung wartete jedoch nicht auf die politischen Entscheidungen, und besonders in den Jahren 1922/1923 begannen die vormals eher improvisierten Maßnahmen der einzelnen Ressorts, die auf die Durchsetzung von Tschechisch- bzw. Slowakischkenntnissen bei allen Staatsangestellten abzielten, in eine systematische Praxis der gesamten Staatsverwaltung überzugehen; zunehmend zeichnete sich die Tendenz ab, die Kenntnis der Staatssprache für einen untrennbaren Bestandteil der fachlichen Qualifikation zu halten; ihre Unkenntnis begann man als ausreichenden Grund für die Versetzung in den Ruhestand zu erachten.[64] Forciert wurden die diesbezügliche Schritte durch die andauernden sprachlichen Schwierigkeiten im Staatsdienst, aber auch durch den Eindruck der tschechischen Seite, das Interesse der deutschen Staatsangestellten, die Dienstsprache zu lernen, lasse kontinuierlich nach.[65] Zunächst mahnte man die Deutschen, es liege in ihrem eigenen Interesse, die Staatssprache rechtzeitig zu erlernen, weil sie nach Herausgabe einer Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz, spätestens jedoch nach Ablauf der in diesem Gesetz genannten Fristen, also nach fünf Jahren, „im Falle der Unkenntnis der Staatssprache in eine Situation geraten würden, die für sie laut Dienstpragmatik unangenehme Folgen dienstlichen und eventuell auch finanziellen Charakters hätte."[66] Später ging man in einzelnen Bereichen dazu über, feste Fristen (beispielsweise sechs Monate) zum Erlernen der Staatssprache festzusetzen. Eventuelle, offensichtlich jedoch vereinzelte Einwände gegen diesen sich einfahrenden Vorgang wandten sich nicht gegen das Vorgehen selbst, sondern entsprangen Befürchtungen vor einer Lähmung des Staatsapparates. Beispielsweise war Präsident Masaryk noch im Jahre 1922 angeblich der Meinung, man könne deutsche Beamte und Richter durch Vorschriften nicht dazu anhalten, tsche-

[61] AKPR, D 9254, Karton 8, Mappe C, MS an KPR, 17. 4. 1920.
[62] Vgl. SÚA, MF-P, Karton 163, c 5244/21, VdDSa an MF, 26. 5. 1921.
[63] SÚA, MF-P, Karton 163, c 5244/21, Entschließung der Gründungskonferenz des VdDSV am 19. 12. 1920 bzw. ebda., VdDSa an MF, 26. 5. 1921. Vgl. auch DSa 1 (1921), Nr. 7, S. 2.
[64] SÚA, PMR, Karton 463, MZV an MPaT, 10. 3. 1923; ebda, MVP an MPaT, 14. 3. 1923.
[65] SÚA, PMR, Karton 463, MZV an MPaT, 10. 3. 1923; ebda, MVP an MPaT, 14. 3. 1923.
[66] SÚA, MV-SR, Karton 510, 20/2/138, MPaT an MV, 23. 2. 1922. – DSa 2 (1922), Nr. 7, S. 5. Diejenigen Angestellten, die der Erlaß betraf, mußten schriftlich bestätigen, die Verlautbarung zur Kenntnis genommen zu haben.

chisch zu lernen, denn bei Nichtbefolgung müßten entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden, die zur Zersetzung der Staatsverwaltung führen würden.[67]

Seine mahnende Stimme verhallte jedoch ungehört: Im Februar 1923 gab das Eisenbahnministerium – wahrscheinlich als erstes Ressort überhaupt – einen Erlaß heraus, in dem Sprachprüfungen angeordnet sowie deren Rahmenbedingungen festgelegt wurden.[68] Über Verlauf sowie Ergebnisse dieser Prüfungen sind wir nicht informiert; die deutsche Presse berichtete, es seien allein im Jahre 1924 5000 deutsche Beamte und Bedienstete dabei durchgefallen; welche Folgen sich jedoch aus dieser Tatsache ergaben, wissen wir nicht.[69] Im Oktober 1924 zogen die sprachlichen Zustände im Bereich des Eisenbahnministeriums die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, als nach einem Zusammenprall zweier Züge in Böhmisch Leipa der verantwortliche Weichensteller sein Versehen dadurch erklärte, seine Sinne seien wegen der bevorstehenden Sprachprüfung total verwirrt gewesen. Die „Falken" auf beiden Seiten zogen aus dem Ereignis ziemlich unterschiedliche Schlüsse: Die einen erblickten darin einen Beweis dafür, wie im Interesse der Befriedigung des tschechischen Chauvinismus „ein gewissenloses Spiel mit Menschenleben" getrieben werde. Die anderen fühlten sich in ihrer Ansicht bestätigt, es sei das Gebot der Stunde, daß die deutschen Staatsangestellten endlich die Staatssprache ordentlich beherrschten.[70]

Im Dezember 1924 beschloß das Parlament das seinerzeit vieldiskutierte Gesetz Nr. 286 Slg., durch das ein umfangreicher Angestelltenabbau im Staatsdienst in die Wege geleitet wurde. Seine Intention, die Gesamtzahl der Staatsangestellten innerhalb des Jahres 1925 um mindestens zehn Prozent zu verringern, entsprang den vergeblichen Bemühungen, Effizienz und Kosten der Staatsverwaltung in Einklang zu bringen, die sich bereits seit Anfang der zwanziger Jahre bemerkbar machten.[71] Die bisherige Praxis der verantwortlichen Stellen in der Staatsangestelltenfrage mußte in deutschen politischen Kreisen von Anfang an den begründeten Verdacht aufkommen lassen, daß „dieses Gesetz eine Handhabe zu einer weitgehenden Verminderung der deutschstämmigen Beamtenschaft bieten" würde.[72] Vor allem das Vorgehen des Eisenbahnministeriums, in dessen Bereich bereits im Jahre 1924 angeblich viele deutsche Staatsangestellte von der Beförderung ausgeschlossen worden seien, weil sie bei den Sprachprüfungen mit „ungenügend" bewertet worden waren, bewog die deutschen Sozialdemokraten, den Antrag auf ein Gesetz vorzulegen, nach dem die sprachliche Befähigung kein Merkmal der allgemeinen dienstlichen Qualifikation der Staatsangestellten bilden und deswegen auf deren Beförderung keinen Einfluß haben sollte.[73] Der Antrag wurde, wie übrigens kaum anders zu erwarten war, abgelehnt.

[67] SÚA, PMR, Karton 462, 1063, Bericht über die Sitzung des NRČ am 21. 9. 1922.
[68] Erlaß MŽ Nr. 1742/I-4 vom 27. 1. 1923, in: Úřední věstník MŽ 5 (1923), S. 67–69. Die Frist zur Ablegung der Sprachprüfung wurde bis zum 31. 5. 1924 festgesetzt.
[69] Bo vom 16. 10. 1924.
[70] NáP vom 12. 10. 1924.
[71] Durch das Gesetz Nr. 301/1921 Slg. wurde eine parlamentarische Sparkommission errichtet, deren Aufgabe darin bestand, „allseitige und zweckmäßige Sparsamkeit in Staatsverwaltung und Staatswirtschaft" zu erreichen, vgl. Runderlaß des MV Nr. 26674-pres. vom 15. 10. 1921, in: Věstník MV 3 (1921), S. 373.
[72] PA R 74070, Gesandtschaft Prag an AA, 27. 12. 1924. Vgl. auch AdV, R 1624, 41/44572/1296, Medinger an den Generalsekretär des Völkerbundes, 6. 6. 1925.
[73] Antrag der Abgeordneten Grünzer, Taub, Haas, Hoffmann und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über den Einfluß der sprachlichen Befähigung auf die allgemeine dienstliche Qualifikation

Das Abbaugesetz war nicht ausschließlich nationalpolitisch angelegt, trotzdem traf seine Durchführung in erheblich stärkerem Maße die Deutschen als die Angehörigen des Staatsvolkes. Ausschlaggebend für die Entscheidung darüber, wer aus dem Dienst ausscheiden sollte, war zwar laut Gesetz Nr. 286/1924 Slg. „die dienstliche Eignung, die Leistungsfähigkeit, die Verwendbarkeit, die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse und andere triftige Umstände". Keineswegs, so die Darstellung des Postministeriums, sei die Volkszugehörigkeit der Angestellten der Beweggrund für die Versetzung in den Ruhestand gewesen.[74] Dieser an und für sich sicher richtige Grundsatz wurde jedoch in Frage gestellt, indem das Ministerium daran festhielt, daß die Unkenntnis der Staatssprache „eine beträchtliche Einschränkung der dienstlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit" bedeute und deswegen im Sinne des Paragraphen 14 des „Abbaugesetzes" ein ausreichender Grund für die Pensionierung sei. Eine tendenziell stärkere Auswirkung der Abbaumaßnahmen auf diejenigen Staatsangestellten, deren Muttersprache nicht tschechisch oder slowakisch war, war damit so gut wie programmiert.

Leider – vielleicht auch wohlweislich – legten die einzelnen Ministerien keine nach Nationalitäten aufgeschlüsselten Aufstellungen über die aus sprachlichen Gründen entlassenen Angestellten vor, so daß ein endgültiges Urteil über die Rolle der Sprachkenntnisse im Abbauprozeß immer noch ausbleiben muß. Nur der Bericht des Postministeriums gewährt einen Einblick; demgemäß schieden 3818 Angestellte aus, davon 2181 zwangsweise. Unter den Zweitgenannten befanden sich 1138 Deutsche, von denen 386, also etwa ein Drittel, ausschließlich wegen der Unkenntnis der Staatssprache pensioniert worden seien. Dagegen sei der größte Teil derjenigen Angestellten deutscher Nationalität im Dienst belassen worden, die zwar die Staatssprache nicht beherrschten, jedoch zumindest eine gewisse Mühe gezeigt hätten, sie zu erlernen.[75]

Im Kontext der Entwicklung der Staatsangestelltenfrage ist vor allem ein Umstand von Bedeutung: Auf den Grundsatz, die Kenntnis der Staatssprache bedinge die dienstliche Qualifikation, einigten sich die meisten Ministerien. Dieser war also bereits ein Jahr vor der Herausgabe der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz durch die Staatsverwaltung allgemein akzeptiert und mit entsprechenden rechtlichen Folgen auch praktisch angewandt worden. Die Tatsache, daß die Verordnung bis dahin nicht erlassen worden war, stand, so das Postministerium ausdrücklich, diesem Verfahren nicht im Wege.[76] Durch ihre Herausgabe Anfang Februar 1926 wurde die inzwischen

der Staatsbediensteten vom 12. 2. 1925, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 5053. Das Gesetz sollte rückwirkend vom 1. 1. 1923 an wirksam sein.

[74] SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, MPaT an MZV, 15. 1. 1926. Neben der Qualifikation wurden bei den für den Abbau in Frage kommenden Angestellten auch andere Aspekte in Erwägung gezogen: Alter, gesundheitlicher Zustand, dienstliche Disziplin sowie die soziale Lage ihrer Familien.

[75] SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, MPaT an MZV, 15. 1. 1926.

[76] Ebda. Durch einen Erlaß vom April 1925 ordnete das Postministerium an, daß alle Postangestellten bis zum 31. Oktober 1925 den Nachweis der Kenntnis der Staatssprache vorlegen mußten. Interessanterweise waren seine Bestimmungen nur teilweise mit denen der vorbereiteten Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz in der Fassung vom Jahre 1924 identisch. Befreit vom Nachweis waren diejenigen, die eine Schule mit „tschechoslowakischer" Unterrichtssprache besucht, eine Fachprüfung in der Staatssprache oder bereits früher eine Sprachprüfung abgelegt hatten, weiter diejenigen, die durch ihre bisherige Arbeit die vollständige Kenntnis in Schrift und Wort nachgewiesen hatten, und schließlich Angestellte „an subalternen Stellen", die das 50. Lebensjahr erreicht und sich bemüht hatten, die Staatssprache zu erlernen. Eine Wiederholung der Prüfung war bis 30. 4. 1926 möglich. Erlaß MPaT Nr. 34 vom 9. 4. 1925, in: DSa 5 (1925), Nr. 8, S. 2–3.

etablierte Praxis lediglich sanktioniert; nichtsdestotrotz nahm die Staatsverwaltung die sich bietende Gelegenheit wahr und veranstaltete eine neue Welle von Sprachprüfungen. Über ihren Umfang und Ausgang sind wir leider nicht eingehend informiert; die Klagen der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen deuten an, daß die Durchführung der Prüfungen in einigen Bereichen kaum die „bewährte" nationalpolitische Schiene verließ. Man habe, so ihre Denkschrift an die Regierung vom Jahre 1929, von der Begünstigung, dergemäß ältere Angestellte von der Sprachprüfung befreit werden konnten, recht selten Gebrauch gemacht; mancherorts seien auch Beamte zu Prüfungen eingeladen worden, die entweder bis dahin ihren Dienst in der Staatssprache einwandfrei versehen bzw. sogar Fachprüfungen in ihr abgelegt hatten.[77]

Man kann nicht sagen, daß die Deutschen grundsätzlich abgeneigt waren, die Verpflichtung der Staatsangestellten und besonders der -Beamten zur Kenntnis der Staatssprache zu akzeptieren.[78] Die von L. Epstein ausgearbeiteten „Grundsätze des Weltminderheitenrechts" vom Jahre 1923 enthielten zwar im Rahmen des „erhöhten" Minderheitenschutzes die Forderung, die Sprache der Minderheit im Verkehr der öffentlichen Stellen untereinander zuzulassen und bei Angestellten „gewisser öffentlicher Stellen" von der Kenntnis der offiziellen Sprache abzusehen.[79] Zumindest die deutschen Aktivisten erkannten es jedoch „als eine Forderung der Zweckmäßigkeit und Ökonomie der Verwaltung" an, daß sich die Staatsämter und Behörden in ihrem internen Verkehr einer einheitlichen Sprache bedienten.[80] Ihre Vorschläge in den Anfangsjahren der Republik zielten vor allem darauf ab, daß das Deutsche als innere Amtssprache im Verkehr mit Dienst- und Zweigstellen in Orten mit überwiegend deutscher Mehrheit oder auch in Personalangelegenheiten mit denjenigen Staatsangestellten beibehalten wurde, die der Staatssprache nicht mächtig waren.[81] Da sich derartig weitgehende Forderungen als immer aussichtsloser erwiesen, schwenkten die Interessenverbände der deutschen Staatsangestellten auf ein reduziertes Konzept ein, und versuchten, Erleichterungen für zumindest bestimmte Gruppen, je nach dem Alter der Beamten oder der Beschaffenheit des Dienstes zu erwirken. Diesem Konzept lag das verständliche Interesse zugrunde, vor allem die jetzige Generation der deutschen Staatsangestellten zu schützen; die Kenntnis der Staatssprache könne von den Bewerbern um den Staatsdienst verlangt werden und werde von diesen „auch ohne Zwang als unerläßlich für das freie Fortkommen" akzeptiert.[82] Im Hinblick auf die im Dienst stehenden Staatsangestellten war man zunächst bestrebt, unter Berufung auf die Tatsache, daß bei der Übernahme der deutschen Staatsangestellten aus Österreich-Ungarn „die schwere Bedingung, die

[77] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/3, VdDSv an PMR, 1. 11. 1929.

[78] Vgl. PA R 74070, Gesandtschaft Prag an AA 18. 1. 1926: „Soweit sie (die Forderung der Kennntnis der Staatssprache – J. K.) an höhere Beamte gestellt wird oder an Beamte oder Angestellte, deren dienstliche Tätigkeit mündliche und schriftliche Äußerungen in der Staatssprache nötig macht, kann sie aus praktischen Gründen als gerechtfertigt erscheinen." – Später formulierte der deutsche nationaldemokratische Abgeordnete O. Horpynka den Standpunkt wie folgt: „Wir Deutsche wissen sehr gut und anerkennen auch, daß deutsche Beamte im tschechischen Staate die Staatssprache beherrschen müssen.", in: DSa 10 (1930), Nr. 10, S. 1.

[79] Epstein, Grundsätze, S. 95.

[80] Deutsche Landpost vom 8. 1. 1929.

[81] SÚA, MF-P, Karton 163, c 5244/21, Entschließung der Gründungskonferenz des Verbandes der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen, 19. 12. 1920; „Forderungen der deutschen Postler und die Sprachenfrage", in: DSa 3 (1923), Nr. 13, S. 2.

[82] DSa 3 (1923), Nr. 13, S. 2.

Kenntnis der tschechischen Sprache," nicht gestellt worden war, die Anwendung des Sprachengesetzes zu verhindern. Man lehnte es ab, eine Parallele mit der Lage der tschechischen Beamten im alten Österreich zu ziehen: Diese hätten gewußt, daß für die Aufnahme in den Staatsdienst die Kenntnis der deutschen Sprache notwendig gewesen war, während das jetzige Sprachengesetz „die Aneignung der tschechischen Sprache von deutschen Beamten bei anstrengendem Dienste in zu kurzer Zeit und im höheren Lebensalter" fordere.[83] Da ein „Generalpardon" höchst unwahrscheinlich war, versuchten die deutschen Staatsangestellten wenigstens zu erreichen, daß vom Nachweis der Kenntnis der Staatssprache für bestimmte Alters- bzw. Berufsgruppen (beispielsweise Arbeiter der Staatsbetriebe, Beamte und Bedienstete der staatlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache) abgesehen wurde oder die Fristen zu ihrem Erlernen verlängert wurden. Als Altersgrenze schlug man ursprünglich 35 Jahre vor, später war man bereit, sich auch mit 40 zufriedenzugeben.[84] Ähnlich entwickelten sich die Vorstellungen hinsichtlich der Fristen zum Erlernen des Tschechischen: Von ursprünglich zehn Jahren gelangte man zu einer Frist zwischen zwei bis drei Jahren, wobei stets im Auge behalten wurde, daß die sprachlichen Ansprüche den tatsächlichen Erfordernissen des Dienstes entsprachen.[85] Darüber hinaus vertrat man den Rechtsstandpunkt, daß alle in der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz genannten Fristen „frühestens" vom Tage ihres Inkrafttretens beginnen würden und nicht seit Inkrafttreten des Sprachengesetzes.[86] Dies zielte selbstverständlich nicht nur auf die de-facto-Verlängerung des gewährten Zeitraums für das Erlernen der Staatssprache ab, sondern auch auf die Aufhebung aller Maßnahmen, die im Hinblick auf die Sprachkenntnisse der Staatsangestellten bis zur Herausgabe der Durchführungsverordnung getroffen worden waren und die, wie bereits erläutert wurde, die deutschen Staatsangestellten-Verbände für gesetzwidrig hielten. Nach 1926 versuchten die deut-

[83] Ebda., S. 2.

[84] 35 Jahre schlugen beispielsweise die deutschen Rechtsanwälte im Jahre 1921 oder zwei Jahre später die deutschen Postangestellten vor. Vgl. SÚA, MF-P, Karton 163, c 6784/21, Verband der deutschen Rechtsanwälte in Böhmen an MF, 5. 7. 1921 bzw. DSa 3 (1923), Nr. 13, S. 2. Die höhere Grenze akzeptierten seit 1924 die deutschen Eisenbahner sowie der Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen. Vgl. DSa 4 (1924), Nr. 8, S. 5; SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/14, Memorandum betreffend die Sprachverordnungen, überreicht von den unterzeichneten Spitzenorganisationen der deutschen Staatsangestellten, undat. (Eingang MV 3. 1. 1925); DSa 6 (1926), Nr. 8, S. 2 bzw. Sudetendeutsche Tageszeitung vom 25. 3. 1924. Nach Meinung der deutschen Lehrer sollte die Festlegung der diesbezüglichen Altersgrenze nicht der „Willkür überlassen werden", sondern unter Heranziehung der pädagogischen Psychologie erfolgen. Deswegen beabsichtigten sie, ein Gutachten durch eine „neutrale Kapazität" ausarbeiten zu lassen, dessen zentraler Punkt die Antwort darauf sein sollte, „bis zu welchem Lebensalter ein normal begabtes Individuum eine derart schwere Sprache wie die tschechische überhaupt noch vollständig erlernen" könne. Vgl. DSa 3 (1923), Nr. 18, S. 2. Über den weiteren Verlauf dieser Initiative ist nichts bekannt. Zu deutschen Beamten und Bediensteten im Bereich des Schulwesens vgl. SÚA, PMR, Karton 464, 1063/S, Bd. 2, VdDSv an PMR, 27. 4. 1926.

[85] Zur ersteren vgl. SÚA, MF-P, Karton 163, c 6784/21, Verband der deutschen Rechtsanwälte in Böhmen an MF, 5. 7. 1921 bzw. DSa 3 (1923), Nr. 13, S. 2. Dem Memorandum gemäß sollte auch den Bewerbern für den Staatsdienst eine fünfjährige Frist gewährt werden. Der Deutsche Juristentages verlangte für die im Dienst stehenden Staatsangestellten fünf Jahre. Vgl. NáD vom 24. 5. 1921. Für zwei Jahre sprachen sich die deutschen Eisenbahner 1924 bzw. der Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen 1925 aus. Vgl. Sudetendeutsche Zeitung vom 25. 3. 1924 bzw. SÚA, MV-SR, Karton 1487, 14/1/14, Memorandum betreffend die Sprachverordnungen, überreicht von den unterzeichneten Spitzenorganisationen der deutschen Staatsangestellten, undat. (Eingang MV 3. 1. 1925). Man verlangte gleichzeitig, daß die Wiederholung einer nicht bestandenen Sprachprüfung innerhalb eines Jahres möglich sein sollte.

[86] Vgl. beispielsweise Sudetendeutsche Tageszeitung vom 25. 3. 1924 bzw. DSa 4 (1924), Nr. 8, S. 5.

schen Staatsangestellten, zum Teil mit Unterstützung der deutschen Regierungsparteien, eine Milderung der beruflichen Folgen für diejenigen Angestellten zu erwirken, die nachträglich die Sprachprüfung doch noch bestanden, jedoch ohne Erfolg.[87]

Obwohl das Prinzip, nach dem alle Staatsangestellten der Staatssprache vollkommen mächtig sein mußten, seit 1926 auf einer gesetzlichen Grundlage basierte, entsprach ihm die Realität noch jahrelang nur zum Teil. Im Jahre 1936 meldete das Eisenbahnministerium in seinem Ressort immer noch 1164 Deutsche (beinahe neun Prozent von den insgesamt 12084 bei der Staatseisenbahn angestellten Deutschen), die der Staatssprache nicht mächtig waren. Zum größten Teil (90 Prozent) handelte sich um Bedienstete und Hilfsarbeiter; vor allem in der zweitgenannten Kategorie machten sie über 40 Prozent aus.[88] Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist jedoch Vorsicht geboten: Es gibt nämlich keinen Grund anzunehmen, daß dies die Folge einer entgegenkommenden Haltung der Staatsverwaltung war. In den mehrheitlich deutsch besiedelten Bezirken meldeten sich in den genannten Berufskategorien tschechische Bewerber in offensichtlich unzureichender Zahl. Auf jeden Fall ist dies ein Beweis dafür, daß auf bestimmten Posten der Dienst auch ohne Tschechischkenntnisse problemlos ausgeübt werden konnte, und die Forderung nach einer vollkommenen Kenntnis der Staatssprache des öfteren nicht dem faktischen dienstlichen Bedarf angemessen war.

Im Zusammenhang mit der sprachlichen Befähigung der Staatsangestellten und besonders der Staatsbeamten muß eine Besonderheit des tschechoslowakischen Sprachenrechts erwähnt werden: Keine gesetzliche Norm verlangte, daß Staatsbeamte, die den Dienst in Minderheitenbezirken antreten sollten, auch die Sprache der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit beherrschen mußten. Zwar behauptete die Staatsverwaltung, darauf „folgerichtig" zu achten, daß die in derartigen Bezirken dienenden Staatsangestellten entsprechende Sprachkenntnisse hatten oder durch ihre Ausbildung und Fähigkeiten zumindest die Gewähr boten, „die notwendige sprachliche Qualifikation möglichst bald zu erreichen".[89] Sudetendeutsche Klagen jedoch zeugen eher davon, daß diese Mühe nicht immer von Erfolg gekrönt war. Freilich war die Forderung realitätsfremd, daß die im deutschen Sprachgebiet dienenden Staatsangestellten auch den örtlichen Dialekt beherrschen sollten[90], zumal sich auch gebürtige Deutsche, soweit sie nicht ortsansässig waren, diese Kenntnis erst nach einem längeren Aufenthalt in dem betreffenden Gebiet aneignen konnten; das Recht der deutschsprachigen Bürger jedoch, eine sprachlich korrekte Erledigung ihrer Eingaben zu erhalten, wurde durch diese unangemessenen Wünsche nicht hinfällig.

Darüber hinaus blieb auch die uneingeschränkte Durchsetzung des Tschechischen bzw. Slowakischen als ausschließlicher innerer Amtssprache besonders im Verkehr zwischen Organen der politischen Bezirksverwaltung und Gemeinden mit deutscher Geschäftssprache bis zu einem gewissen Maße immer eine Illusion. Zum Bedauern der tschechischen nationalistischen Kreise, die die ungenügende Berücksichtigung der

[87] Vgl. SÚA, PMR, Karton 463, 1063/3, VdDSv an PMR, 1. 11. 1926 bzw. ebda, 1063/2–3, Justizminister Mayr-Harting an den Ministerpräsidenten, 13. 5. 1929. Vbl. auch DSa 6 (1926), Nr. 8, S. 2.

[88] SÚA, PMR, Karton 612, Aufstellung der Eisenbahnangestellten unter Berücksichtigung der Kenntnis der Dienstsprache, Stand zum 30. 9. 1936.

[89] SÚA, MV-P, Karton 293, VIJ3, MF an MV, 28. 11. 1931.

[90] Interpellation der Senatoren Stöhr, Lippert, Luksch, Kahler und Genossen an die Gesamtregierung betreffs mangelnder Sprachkenntnisse der Staatsbeamten im Bezirke Plan vom 15. 7. 1931, in: TTZS, 3. WP, Drucksache 577/V.

Staatssprache in diesem Bereich ständig beklagten, mußte hier das sprachliche Prestige den praktischen Bedürfnissen des Alltags Platz machen.[91] Um den Verkehr mit deutschsprachigen Gemeinden nicht lahmzulegen, die – vor allem die kleinen – manchmal kein tschechischsprechendes Mitglied im Gemeinderat oder in der Gemeindevertretung hatten oder in denen überhaupt kein Tscheche lebte bzw. niemand von den Einwohnern tschechisch beherrschte, verfaßte die politische Verwaltung ihre Schriftstücke meistens zweisprachig; die betreffenden Gemeinden wandten sich in ihrer Geschäftssprache an die Staatsorgane, zumindest an diejenigen, die verpflichtet waren, Eingaben auch auf deutsch anzunehmen.[92] An dieser Praxis änderten die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts aus den Jahren 1927 bis 1928 nichts, die das sprachliche Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden einschränkten und die Schutzbestimmungen des Sprachengesetzes lediglich auf den Parteienverkehr bezogen. Die Staatsverwaltung paßte sich zwar zunächst der neuen Rechtsprechung grundsätzlich an, wobei Gemeinden, die nicht in der Lage waren, interne Zuschriften in der Staatssprache anzunehmen und zu erledigen, eine Übersetzung auf eigene Kosten (in Deutsch-Gabel verlangte die Bezirksbehörde beispielsweise 20 Heller pro Zeile) anfordern konnten.[93] Offensichtlich gab es bei dieser Praxis mannigfaltige Probleme: Im Sommer 1930 forderte die Landesbehörde Prag einige Bezirksbehörden (unter ihnen auch die in Deutsch-Gabel), die wahrscheinlich die neue Praxis zu rigoros handhabten, dazu auf, ihren Erlassen auch den Text in der Geschäftssprache der Gemeinde kostenlos beizufügen, falls es sich um Gemeinden handele, „in denen angesichts der Ortsverhältnisse sowie der Beschaffenheit des Erlasses (Briefes) eine einwandfreie Erledigung nicht sichergestellt" sei.[94] Trotz dieser „unterschwelligen" Erleichterungen – das Innenministerium sah sich nicht imstande, gegen die konstante Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts in dieser Frage offen vorzugehen[95] – gehörte der Verkehr zwischen Gemeinden und Staatsbehörden zu den permanenten Problemen der Ersten Republik. In den Jahren 1936 bis 1937 sanktionierte die Regierung, wenn auch nicht in vollem Ausmaß, dieses Vorgehen offiziell[96]; der Entwurf des neuen Sprachengesetzes von 1938 ermöglichte die Korrespondenz sogar grundsätzlich nur in der Geschäftssprache der Gemeinde.[97] Trotz dieser faktischen Anerkennung der Minderheitensprachen als innerer

[91] Vgl. beispielsweise J. Matoušek, in: LN vom 28. 12. 1926.

[92] AMZV, Sektion II, Karton 255, MS an MVP, 14. 7. 1926; SÚA, MV-SR, Karton 1490, 14/1/70, Aktenvermerk MV, 12. 1. 1928. Justizorgane dagegen korrespondierten mit deutschsprachigen Gemeinden nur in der Staatssprache. Vgl. Deutsche Presse vom 1. 3. 1927. Vgl. auch Regierungsverordnung Nr. 17/1926 Slg., Artikel 78.

[93] Interpellation des Abgeordneten Dr. Keibl und Genossen an den Minister des Innern betreffend die unerhörte Sprachenpraxis der politischen Bezirksbehörde in Deutsch-Gabel vom 18. 3. 1930, in: TTZPS, 3. WP, Drucksache 295/XXI. Vgl. auch Interpellation der Abgeordneten Horpynka und Genossen an den Minister des Innern und an den Justizminister wegen des sprachlichen Verkehrs der Gerichte und staatlichen Behörden mit den Gemeindeämtern vom 24. 2. 1930, in: TTZPS, 3. WP, Drucksache 247/XVIII bzw. ZfKv 10 (1930), S. 441–442.

[94] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/2–3, Landesbehörde Prag an Bezirksbehörde Deutsch-Gabel, 4. 7. 1930. Die Bezirksbehörde war jedoch nicht verpflichtet, Erlässe anderer Behörden kostenlos zu übersetzen. Ein identisches Vorgehen – solange es um wichtigere oder komplizierte Fälle ging oder wenn es das Interesse der Angelegenheit erforderte – wurde auch bei Gemeinden empfohlen, die im Sinne der Sprachverordnung verpflichtet waren, eine der Staatssprache mächtige Amtskraft einzustellen.

[95] SÚA, MV-SR, Karton 1558, 14/136/107, Aktenvermerk MV, 7. 11. 1935.

[96] Vgl. Kapitel I.D.2.

[97] Nach wie vor erstreckte sich jedoch diese Regel nicht auf Gemeinden, in denen zu über 20 Prozent Tschechen lebten bzw. die über 3000 Einwohner hatten. Vgl. SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2,

Amtssprachen folgte keine Verpflichtung zumindest eines Teils der tschechischen und slowakischen Staatsbeamten zur Kenntnis einer der Minderheitensprachen, mit der sie in ihrer amtlichen Tätigkeit in Berührung kommen konnten oder sogar unvermeidlich kommen mußten; bloß der Entwurf der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz von 1938 legte fest, die Staatsverwaltung müsse die staatlichen Organe, bei denen auch in anderen Sprachen amtiert wurde, mit entsprechend sprachlich qualifizierten Kräften besetzen.[98]

3. Prüfungen und Prüflinge

Bereits die erste Fassung der Durchführungsverordnung vom Jahre 1920 legte den Grundsatz fest, daß die sprachliche Befähigung der Staatsangestellten entweder durch eine ganz bzw. teilweise in der Staatssprache abgelegte Fachprüfung[99] oder durch eine Prüfung vor einer für diesen Zweck speziell bestellten Kommission nachgewiesen werden mußte. Während die Kommissionen für Fachprüfungen selbstverständlich ein integraler Bestandteil des Aufnahme- bzw. Qualifikationsverfahrens im Staatsdienst mit genau abgesteckten Aufgaben waren, herrschte über die proponierten Sprachprüfungskommissionen zunächst keine Klarheit. Näher ging erst die Fassung der Durchführungsverordnung von 1922 auf diese Frage ein, deren Bestimmungen unverändert in die endgültige Fassung von 1926 Eingang fanden.[100] Demgemäß wurden Sprachprüfungskommissionen durch den zuständigen Minister ernannt und bestanden aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Das eigentliche Prüfungsverfahren setzte sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen und sollte insgesamt wenigstens eine Stunde dauern. Gegenstand der schriftlichen Prüfung war die Abfassung eines Gesuches, eines Protokolls oder einer Erledigung in der Staatssprache, die Übersetzung einer Urkunde oder eines Teiles einer Gerichts- bzw. Amtsakte in die Staatssprache und ein Diktat; im mündlichen Teil wurde ein Gespräch über den Gegenstand der schriftlichen Prüfung oder über eine „in den Dienstbereich fallende Angelegenheit" geführt. Über das Ergebnis entschied die Kommission mit Stimmenmehrheit. Die Prüfung konnte in einer von der Kommission zu bestimmenden Frist, längstens jedoch innerhalb von einem Jahr, einmal wiederholt werden.

Sprachengesetz, Referentenvorlage des Präsidiums des Ministerrates, undat. (nach 27. 5. 1938). Übrigens geschah dies nicht ohne Widerstände: Man verlangte, die doppelsprachige Korrespondenz im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Tschechische oder slowakische Bewohner der mehrheitlich andersnationalen Gemeinden, begründete man die Forderung, seien daran interessiert, richtige Informationen aufgrund des amtlichen Wortlautes der Zuschrift zu erhalten und nicht aus „zweifelhaften" schriftlichen oder mündlichen Übersetzungen, die das Gemeindeamt anfertige. AMZV, Sektion VI, Karton 486, Mappe 6, MNO an MV, 9. 7. 1938.

98 SÚA, PMR, Karton 1714, 401/7–2, Information über den Inhalt der vorbereiteten Vorlage einer neuen Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz, undat. (vor dem 1. 9. 1938).

99 Grundsätzlich wurden Fachprüfungen („die Richteramts-, politischen, Finanz-, administrativ-technischen, Bezirks- und sonstigen in der Staatsverwaltung der genannten Ressorts vorgeschriebenen Prüfungen") in der Staatssprache abgehalten; auf Ersuchen des Kandidaten konnte die Prüfung teilweise auch in der Sprache der nationalen Minderheit abgelegt werden, allerdings nur dann, falls es in dem Sprengel, für den die Prüfungskommission bestellt war, eine derartige Minderheit gab. Vgl. Regierungsverordnung Nr. 17/1926 Slg., Artikel 69.

100 SÚA, MV-SR, Karton 506, 20/2/53(2), Entwurf der Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 122/1920 Slg., undat. (1922).

Die ersten Sprachprüfungen, die im Staatsdienst überhaupt stattfanden, nämlich im Bereich des Eisenbahnministeriums, das als erstes Ressort überhaupt 1923 Richtlinien für die Sprachprüfungen erließ, wichen in einigen Punkten von dieser Regelung ab.[101] Die schriftliche Prüfung erfolgte vor einer Kommission, der, soweit der Angestellte einen Sprachkurs besucht hatte, sein Lehrer und sein Vorgesetzter angehörten – in diesem Fall kannte der Prüfling seine Prüfer also persönlich, was ein psychologischer Vorteil gewesen sein dürfte. Der schriftliche Teil der Prüfung, der etwa anderthalb, höchstens zwei Stunden dauerte, schloß eine halbe Seite Diktat und eine Aufsatzarbeit zum Thema „Eisenbahndienst" ein. Erst der mündliche Teil der Prüfung fand vor einer speziellen Kommission statt, die aus einem als Prüfungskommissar bestellten Staatsbahnbeamten (Vorsitzender) und zwei Mitgliedern bestand, zu denen nicht selten Vorgesetzte bzw. Angestellte der eigenen bzw. der benachbarten Dienststelle oder Lehrer der Sprachkurse gehörten. Die mündliche Prüfung hatte die Form eines Dialogs zwischen dem Prüfling und einem der Kommissionsmitglieder und sollte höchstens fünfzehn Minuten dauern. Der Stand der Sprachkenntnisse wurde als vollkommen, befriedigend in Schrift und Wort[102], befriedigend in Wort[103] und unbefriedigend eingestuft; das endgültige Ergebnis der Prüfung (geeignet-ungeeignet) hing jedoch ausdrücklich von den Erfordernissen des Dienstes des Betroffenen ab.[104] Für die einzelnen Kandidaten wurden unterschiedliche Maßstäbe gesetzt: „Weit strenger sind Beamte oder Angestellte des Kanzleidienstes als Bahn- oder Lagerarbeiter zu prüfen", hieß es unmißverständlich.[105]

Ermächtigt durch die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz erließen die zuständigen Ministerien zwischen Februar und März 1926 inhaltlich aufeinander abgestimmte Vorschriften, in denen die Bestimmungen über die Sprachprüfungen näher präzisiert wurden.[106] Viel Neues hierzu enthielten die mehrseitigen Materialien allerdings nicht; vielmehr erschöpften sie sich in administrativ-technischen Angelegenheiten.[107] Die Rahmenbedingungen, d. h. die Form bzw. die Dauer der Prüfungen änderte sich im Vergleich zum Entwurf der Durchführungsverordnung von 1922 nicht. Ähnlich wie die Vorschriften des Eisenbahnministeriums vom Jahre 1923 berücksichtigte man auch diesmal die Beschaffenheit des Dienstes, selbst wenn die Möglichkeit, differenzierte Ansprüche an verschiedene Dienstkategorien (Arbeiter-Beamte) stellen zu

[101] Erlaß MŽ Nr. 1742/I-4 vom 27. 1. 1923, in: Úřední věstník MŽ 5 (1923), S. 67–69. Im Jahre 1925 gab auch das Postministerium ähnliche Richtlinien für die Abhaltung von Sprachprüfungen heraus. Abgesehen von technischen Bestimmungen (Zusammensetzung der Prüfungsgremien) waren beide Erlasse sachlich weitgehend identisch. Vgl. DSa 5 (1925), Nr. 8, S. 2–3.

[102] Die Bewertung „befriedigend" sollte gewährleisten, daß die schriftliche Agenda verständlich erledigt wurde, auch wenn sie grammatikalische Fehler enthielt.

[103] Die Kenntnis, die „der mündliche Verkehr in seinem Dienst erfordert".

[104] Die erwähnte Richtlinie des Postministeriums von 1925 enthielt eine dreistufige Klassifikation: „vollkommen", „genügend" (mündlich „in einem für den Dienst entsprechenden Maße", schriftlich „verständlich wenn auch mit grammatikalischen Fehlern") und ungenügend. Die Ansprüche sollten sich nach dem Maße richten, das für die Ausübung des Dienstes am bisherigen Dienstort erforderlich war. Vgl. DSa 5 (1925), Nr. 8, S. 3.

[105] Erlaß MŽ Nr. 1742/I-4 vom 27. 1. 1923, in: Úřední věstník MŽ 5 (1923), S. 69.

[106] Vgl. beispielsweise SÚA, MV-P, Karton 293, VIJ3, Erlaß MV, 26. 2. 1926; AKPR D 952, Karton 116, Erlaß der Zentraldirektion der Tabakregie, 19. 3. 1926.

[107] Hierzu gehörte u. a. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Ihre Vorsitzenden und Mitglieder wurden durch den zuständigen Minister ernannt; die Vorsitzenden mußten eine juristische Ausbildung, die Beisitzer Hochschul- oder zumindest Mittelschulbildung haben; sie durften zu dem Prüfling in keinem unmittelbaren dienstlichen Verhältnis stehen.

können, explizit nicht erwähnt wurde. Die Klassifizierung des Prüfungsergebnisses war vierstufig: vollkommen entsprochen, entsprochen, teilweise entsprochen und nicht entsprochen. Die zwei letztgenannten Noten bedeuteten im Grunde genommen „nicht bestanden", in beiden Fällen konnte die Prüfung wiederholt werden. „Vollkommen entsprochen" hieß, daß der Betroffene „für irgendeinen Dienst" im gegebenen Ressort, „entsprochen" jedoch lediglich für ein konkretes Amt oder für einen konkreten Dienst sprachlich qualifiziert war. Ob sich jedoch aus dieser Einteilung beispielsweise bei eventueller Beförderung gewisse Konsequenzen ergaben, bleibt unklar. Zweifellos sehr problematisch war angesichts der sozialpolitischen Brisanz dieser Frage die Bestimmung, daß es gegen die Entscheidung der Prüfungskommission keine Rechtsmittel gab.

Die Welle der Kritik seitens der deutschen Staatsangestellten richtete sich besonders gegen zwei Aspekte: die Objektivität der Kommissionen und die Themenwahl.[108] Um die Unvoreingenommenheit sicherzustellen, war nach ihren Vorstellungen zu jeder Prüfungskommission ein Deutscher als Prüfer heranzuziehen. Falls die Kommission ein negatives Ergebnis der Prüfung mit bloßer Stimmenmehrheit feststellte, sollte dem Prüfling das Recht zustehen, sich an eine Prüfungskommission zweiter Instanz zu berufen. Darüber hinaus war einem durchgefallenen Prüfling die zweimalige Wiederholung der Prüfung mit je einjährigem Intervall zu gestatten. Im Hinblick auf die Themenwahl sollte man sich auf Aufgaben und Fragen aus dem Fachgebiet und Wirkungskreis der Prüflinge und außerdem auf den praktischen Sprachgebrauch und weniger auf Grammatik, Literatur, Geschichte und dergleichen konzentrieren. Probleme gab es auch bei der Bewertung der Sprachkenntnisse, vor allem mit der oben erwähnten Note „teilweise entsprochen": Laut Durchführungsverordnung galt die Unkenntnis der Staatssprache als Grund für die Zuerkennung einer minder entsprechenden oder nicht entsprechenden Qualifikation. Die Tatsache, daß auch eine „teilweise" Kenntnis des Tschechischen oder Slowakischen dieselben Folgen hatte, bezeichneten deutsche Abgeordnete als einen Verstoß gegen die Verordnung.[109]

Unwillkürlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie es sich generell mit den Tschechischkenntnissen der Deutschen in der Tschechoslowakei verhielt – inwieweit sie die andere Landessprache, die nunmehr zur Staatssprache mit einem breiten, mancherorts sogar verpflichtenden Anwendungsbereich wurde, lernen wollten, und welche Chancen ein deutscher Bürger überhaupt hatte, im Rahmen der üblichen Schulausbildung tschechisch zu erlernen, um den sprachlichen Ansprüchen des Staatsdienstes zu entsprechen. Es ist gewiß keine überraschende Feststellung, daß die Deutschen mehrheitlich der tschechischen Sprache eher ablehnend gegenüberstanden. Die dafür zu nennenden Gründe sind zahlreich und reichen vom Schwierigkeitsgrad des Tschechischen und dessen kleinem Verbreitungsbereich über die aus dem 19. Jahrhundert überlieferten psychologischen Vorbehalte im Hinblick auf den minderen kulturellen sowie gesellschaftlichen Status des Tschechischen, an dem in den Augen vieler Deutscher die Aufwertung zur offiziellen Sprache eines ohnehin unerwünschten Staa-

[108] DSa 6 (1926), Nr. 8, S. 2; SÚA, PMR, Karton 463, 1063/3, VdDSv an PMR, 1. 11. 1926; Simm, Fragen, S. 17.

[109] Interpellation des Abgeordneten Schollich und Genossen an den Finanzminister in Angelegenheiten der Minderqualifizierung deutscher Staatsangestellter aus dem Titel der Kenntnis der Staatssprache vom 15. 9. 1928, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 1788/IV.

tes kaum etwas ändern konnte, bis hin zu Assimilierungsängsten. „Wenn wir tschechisch lernen, dann werden wir auch Tschechen. Aus ist es mit uns." – so hieß die Antwort eines Sudetendeutschen auf den Einwand eines Reichsdeutschen, warum man nicht tschechisch lernen und gleichzeitig deutsch bleiben könne.[110] Tschechisch zu lernen und zu sprechen, so die Meinung des deutschen Gesandten Koch in Prag Mitte der zwanziger Jahre, heiße die Auffassung der Sudetendeutschen zu bestätigen, daß das Deutsche in der Tschechoslowakei entbehrlich sei, und stehe somit quer zu den Bemühungen der deutschen Politik, die beiden Landessprachen einander gleichzustellen. „Die Sudetendeutschen wollen nicht tschechisch lernen", resümierte Koch, „oder, wenn sie es in der Jugend gelernt haben, es nicht anwenden müssen."[111]

Obwohl Koch als guter Kenner der tschechoslowakischen Verhältnisse galt, kann man seine Urteile nicht verallgemeinern. Vor allem in liberalen deutschen Kreisen war man sich bereits in den frühen zwanziger Jahren darüber im klaren, daß besonders die deutsche Jugend tschechisch lernen müsse; hier wurden angeblich sogar Stimmen laut, tschechisch als Pflichtfach an deutschen Mittelschulen einzuführen.[112] Das „Prager Tagblatt" meinte im März 1920, das einzige, was den Deutschen in diesem Staat fehle, „um sich zur höchsten, unentbehrlichen Geltung zu bringen", sei eben die Kenntnis der tschechischen Sprache; es bezeichnete die Bemühungen der tschechischen nationalistischen Kräfte, diese als Pflichtfach an Grund- und Bürgerschulen einzuführen als „deutschfreundlich". Die Ablehnung durch die Regierungskoalition sei kaum Zartgefühl den Sudetendeutschen gegenüber gewesen, meinte das Blatt, sondern man wittere wohl die Gefahr, die der tschechischen Vorherrschaft von tschechischsprechenden Deutschen drohe.[113] Am weitesten gingen in dieser Hinsicht die deutschen Sozialdemokraten, die 1922 im Parlament vorschlugen, daß in einem Schulbezirk, in dem mindestens 20 Prozent der Bewohner eine andere Sprache sprechen als die Bevölkerungsmehrheit, diese Sprache als Pflichtfach an allen Schulen unterrichtet werden sollte.[114] In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre glaubten vor allem die deutschen Sozialdemokraten daran, daß breitere Schichten der deutschen Bevölkerung mit den alten Stereotypen gebrochen hätten: Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung, meinte im Jahre 1923 der Abgeordnete O. Hillebrand, habe sich von der „kindischen Losung" losgesagt, die durch die deutschen nationalistischen Parteien früher herausgegeben worden war und dergemäß es als Verrat am eigenen Volk gegolten habe, wenn man seine Kinder tschechisch lernen ließ.[115] Auch der deutsche agrarische Abgeordnete F. Spina meinte damals, daß das Bedürfnis und der Wunsch, tschechisch zu können, unter den Deutschen wachse.[116] Von reichsdeutscher Seite kamen mittlerweile ebenfalls Warnungen „vor jenen deutschen Ideologen . . ., die aus mißverständlichem Nationalstolz die Erlernung des Tschechischen ablehnen und perhorreszieren". Die Kenntnis einer Fremdsprache sei niemals Ursache verminderter nationaler Zuverlässigkeit gewesen, darüber hinaus sei sie im besonderen Fall der Tschechoslowakei „ein nationales Kampfmittel ersten Ranges", durch

[110] PA R 73857, Gesandtschaft Prag an AA, 21. 6. 1926.
[111] Ebda.
[112] Vgl. Rede Veselýs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3788.
[113] PT vom 11. 3. 1920.
[114] Rede Hillebrands, 211. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. 5. 1923, in: TZPS, 1. WP, S. 373.
[115] Ebda., S. 372.
[116] Rede Spinas in der 211. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. 5. 1923, in: TZPS, 1. WP, S. 367.

dessen Anwendung beispielsweise die beständige Durchsetzung des deutschen Sprachgebiete durch tschechische Beamte „wirksam" bekämpft werden könne.[117]

Der obligatorische Unterricht des Tschechischen und Slowakischen an bestimmten Schultypen gehörte, wie auch die Staatsangestelltenfrage, während der Vorbereitung des Sprachengesetzes im Januar und Februar 1920 zu einem der vieldiskutierten Themen. Der Vertrag von St. Germain ermöglichte es der tschechoslowakischen Regierung ausdrücklich, den Unterricht der „böhmischen Sprache" verpflichtend festzulegen. Im Einklang damit legte der erste Regierungsentwurf des Gesetzes vom Dezember 1919 die offizielle Sprache der Republik als Pflichtfach „an den niedrigeren und mittleren Schulen sowie an den ihnen gleichgestellten Lehranstalten" fest.[118] Unter nicht ganz geklärten Umständen – offiziell aus pädagogischen Gründen – sah jedoch die Regierungskoalition selbst in der späteren Fassung des Gesetzes vom Februar 1920 von dieser Bestimmung ab, was die tschechische nationalistische Opposition, die die Einführung der Staatssprache als obligatorisches Fach an allen Schulen und Lehranstalten forderte, somit wohl auch an Grundschulen, besonders entrüstete.[119] Kramář begründete die Forderung – übrigens nicht ganz abwegig – damit, daß jeder Staatsbürger die Möglichkeit haben müßte, die „Sprache dieses Staates" zu beherrschen. Auf diesem Wege glaubte er auch die Verpflichtungen im Hinblick auf die Sprachkenntnisse der Staatsangestellten „weit erträglicher" zu gestalten, denn jeder deutsche Schüler würde die Gelegenheit haben, sich die Kenntnis der Staatssprache anzueignen.[120] Kramář vermochte sich weder im Verfassungsausschuß noch im Plenum der Nationalversammlung mit seinem Änderungsantrag gegen die geschlossene Haltung der Regierungskoalition durchzusetzen, selbst wenn er persönlich schließlich bereit war, seine Forderung nur auf Bürgerschulen und mittlere Schulen einzuschränken.[121]

Die Bestimmungen hinsichtlich der Einführung der tschechischen oder slowakischen Sprache als Unterrichtsfach an Volks- und Bürgerschulen enthielt das sogenannte kleine Schulgesetz Nr. 226 Slg. vom Jahre 1922. Als fakultatives Schulfach an Volksschulen konnte die „tschechoslowakische" Sprache „nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses" durch Entscheidung des Landesschulrates festgesetzt werden.[122] Die Ko-

[117] Arens, Einbußen, S. 421.

[118] SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/28, Regierungsentwurf des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik, 16. 11. 1919. Der Begriff „niedrigere Schulen" ist nicht ganz eindeutig, höchstwahrscheinlich bezieht er sich auf die Bürgerschulen. Vgl. auch Kapitel I.A.4.

[119] Vgl. SÚA, PMR, Karton 253, Mappe: české menšiny, Resolution der Vertreter tschechischer Minderheiten an den Ministerpräsidenten, 18. 1. 1920; SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/58, Entwurf des Sprachengesetzes, ausgearbeitet durch die Sprachkommission des Tschechoslowakischen Nationalrates in Prag, 24. 1. 1920. Zu den Standpunkten der Regierungskoalition vgl. APČR, RNS, Karton 33, 159. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25. 2. 1920, Nachmittag, S. 56–60; Rede des Berichterstatters des Verfassungausschusses Hnídek in der 125. Sitzung der Nationalversammlung am 27. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3683.

[120] Rede Kramářs in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 28. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3769.

[121] Vorschlag der Minderheit des Verfassungsausschusses auf Änderung der Paragraphen 1, 2 und 5 des Sprachengesetzes vom 26. 2. 1920, in: TZRNS, Drucksache 2442; die Abstimmung über den Vorschlag in der 126. Sitzung der Nationalversammlung am 29. 2. 1920, in: TZRNS, S. 3867.

[122] Die Landesschulräte waren in den sogenannten historischen Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) die obersten Schulbehörden. Geteilt in zwei Sektionen, eine für die tschechischen und eine für die deutschen Schulen, stellten sie einen Übergang zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Selbstverwaltung dar. In der Ersten Republik wurden die Kompetenzen der einzelnen nationalen Sektionen zugunsten der Befugnisse des durch die Regierung ernannten Präsidenten bzw. Vizepräsi-

stenträger, in diesem Fall meistens die Gemeinden, konnten sich zwar zu dieser Frage äußern, über die Rechtskraft ihrer Äußerung schwieg sich das Gesetz jedoch aus. Die Entscheidung über die Einführung des Tschechischen oder Slowakischen als Pflichtfach wurde dem Schulministerium übertragen, wobei aus dem Gesetz nicht klar hervorging, ob dies erst dann erfolgen konnte, nachdem die Staatssprache als fakultatives Fach festgesetzt worden war oder nicht. Im Hinblick auf die Bürgerschulen hieß es im Gesetz, daß den Schülern Gelegenheit zum Erlernen der „tschechoslowakischen" Sprache zu bieten war; für die Einführung der Staatssprache als Pflichtfach galten identische Bedingungen wie an den Volkschulen.

Das Gesetz verlieh somit der Staatsverwaltung auf diesem Gebiet zweifellos weitreichende Kompetenzen. Tschechische Nationalisten, die, vom Prinzip ausgehend, daß die Kenntnis der Staatssprache bei jedem Staatsbürger vorausgesetzt werden sollte, weiterhin energisch für ihre Einführung an „allen öffentlichen Lehranstalten" eintraten, konnten zufrieden sein.[123] Die Schulverwaltung machte von dieser Ermächtigung jedoch eher flexibel Gebrauch: Im Jahre 1930 gab es insgesamt 3181 deutsche Volksschulen in den böhmischen Ländern, von denen Tschechisch an 803 fakultatives und nur an 6 obligatorisches Unterrichtsfach war; von 432 deutschen Bürgerschulen erhielten die Schüler an 413 fakultativen und an 94 obligatorischen Tschechischunterricht. Insgesamt lernten damals 58828 (16,6 Prozent) deutsche Grundschüler und 50553 (82 Prozent) Bürgerschüler tschechisch.[124]

Im August 1921 legte das Schulministerium einen Gesetzentwurf bezüglich der Regelung des Sprachunterrichts an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten vor, demgemäß an den genannten Schultypen mit einer anderen Unterrichtssprache als der „tschechoslowakischen" tschechisch (in der Slowakei slowakisch) obligatorisch gelehrt werden sollte. Es sei die Pflicht der Schulverwaltung, begründete das Ministerium seinen Schritt, dafür zu sorgen, daß sich alle Mittelschüler eine vollkommene Kenntnis der Staatssprache aneignen konnten. Alles wäre in Ordnung gewesen, wenn der Schulminister, Historiker J. Šusta, nicht gleichzeitig gemeint hätte, es sei „nicht weniger wichtig", daß die Mittelschulabsolventen mit einer entsprechenden praktischen Kenntnis der Sprache derjenigen Minderheit ins Leben gingen, mit der sie in „engen wirtschaftlichen, amtlichen, kulturellen und dergleichen Beziehungen" lebten. Diese Kenntnis bedeute, führte er aus, einen augenscheinlichen Vorteil für jeden Beamten, Händler, Gewerbetreibenden usw., der den Existenzkampf bestehen wolle; ebenso sei es für einen Staatsbeamten von großer Bedeutung, die Sprache der „am nächsten stehenden Minderheit" zu beherrschen. Kurz und gut: das Schulministerium schlug vor, an Mittelschulen mit tschechischer Unterrichtssprache in Böhmen, Mähren und Schlesien Deutsch als Pflichtfach einzuführen.[125]

denten sowie durch Einführung neuer Abstimmungsmechanismen weitgehend abgeschwächt, was sich vor allem zuungusten der Deutschen auswirkte. Vgl. Die deutsche Schule, S. 90.

[123] SÚA, NRČ, Karton 491, 269, Resolution der öffentlichen Versammlung in Prag, 23. 10. 1921.

[124] Errechnet nach: Zprávy SÚS 13 (1932), S. 515 und 540–541. Stand zum 1. 10. 1931. An manchen deutschen Bürgerschulen wurde das Tschechische sowohl fakultativ als auch obligatorisch gelehrt. Das kam dadurch zustande, daß in manchen Jahrgängen der Tschechischunterricht verpflichtend war, in anderen wahlweise angeboten wurde. Deswegen ist die diesbezügliche Summe größer als die Gesamtzahl der deutschen Bürgerschulen überhaupt.

[125] SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, Regierungsentwurf des Gesetzes betreffend die Regelung des Unterrichts in der Staatssprache sowie in den Sprachen der nationalen Minderheiten an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, 11. 8. 1921.

Der erste Teil des Vorschlages des Schulministeriums ging glatt über die Bühne, der zweite rief jedoch selbst in der Regierung Widerstände hervor. Die Argumention gegen das Vorhaben des Schulministeriums stellte ein überaus buntes Mosaik aus sowohl sachlichen als auch nationalpolitischen Überlegungen dar. Das Innenministerium, das offensichtlich in der gesamten Debatte für die Gegner wortführend war, bezeichnete die Einführung des obligatorischen Deutschunterrichts an tschechischen Mittelschulen als ernste politische Frage, die die tschechische Öffentlichkeit nur widerstrebend akzeptieren würde, und versuchte die Angelegenheit mit dem Hinweis unter den Tisch fallen zu lassen, die Maßnahme stehe im Widerspruch zum Sprachengesetz.[126] Zunächst gewannen die Opponenten die Oberhand, und in einer Beratung im April 1922 sprachen sich die meisten Ministerien gegen den Gesetzentwurf aus.[127] Im Frühjahr 1923 trat jedoch ein Meinungsumschwung ein. „Erfahrungen und die Entwicklung der Verhältnisse," schrieb das Verteidigungsministerium, „zwingen uns der hiesigen Ansicht nach, diesen Standpunkt zu revidieren und zu erwägen, ob es nicht in unserem Interesse liegt, daß das Deutsche an Mittelschulen als Pflichtfach eingeführt wird." Richtungsweisend war vor allem die Befürchtung, daß infolge der einseitigen Einführung des Unterrichts der Staatssprache an deutschen Mittelschulen ihre Absolventen im Vergleich zu den Tschechen sprachlich besser qualifiziert seien. „Es ist die Pflicht der Staatsverwaltung dafür zu sorgen", schlußfolgerten die Militärs „daß auch die Angehörigen unseres Volkes die Mittelschulen sowie Lehreranstalten sprachlich mindenstens so gut ausgerüstet verlassen wie die Angehörigen der nationalen Minderheiten."[128] Das Ministerium für soziale Fürsorge fügte weitere nationalpolitische Argumente hinzu: Tschechische und slowakische Staatsangestellte, die die Minderheitensprachen ausreichend beherrschten, würden gegenüber den sprachlich nicht qualifizierten Bewerbern aus den Reihen der Minderheiten bevorzugt und die geschlossenen Sprachinseln der Minderheiten zersprengen, „was nur dann möglich sein wird, wenn die Sprache der Minderheiten obligatorisch ist."[129]

Die Gegner der vorgeschlagenen Regelung resignierten jedoch keinesfalls. Das Innenministerium hielt weiterhin an seiner These fest, es widerspreche den Grundsätzen des Sprachengesetzes, daß den Minderheitensprachen im Schulunterricht die gleiche Bedeutung und die gleiche Gültigkeit zuerkannt würden wie der Staatssprache. Das Finanzministerium griff den Gesetzentwurf mit dem Argument an, es sanktioniere die Stellung des Deutschen als vorherrschender Sprache in Mitteleuropa.[130] Allerdings konnten die Opponenten nicht lange gegen den Strom schwimmen. Sie unternahmen zwar noch einen Vorstoß, der darauf abzielte, die Durchführung des Gesetzes von dem sozialdemokratisch besetzten Schulministerium auf die Gesamtregierung zu übertragen, was gegebenfalls ermöglicht hätte, seine Umsetzung in die Praxis hinauszuzögern.[131] Diesem sowie dem nachträglichen Versuch, die Anwendung des Gesetzes lediglich auf Bezirke mit einem gewissen Prozentsatz an Minderheitenbevölkerung einzuschränken, blieb je-

[126] SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, MV an MŠaNO, 11. 1. 1922.
[127] SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, MNO an MŠaNO, 16. 3. 1923.
[128] Ebda.
[129] SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, Aktenvermerk PMR, 11. 4. 1923.
[130] Ebda.
[131] Ebda.

doch ein durchschlagender Erfolg versagt.[132] Eines gelang trotzdem: während der Tschechischunterricht an deutschen Mittelschulen bereits seit dem Schuljahr 1923/24 eingeführt wurde, entschied sich die Regierung im Falle der tschechischen Mittelschulen für ein etappenweises Vorgehen, das infolge des fortdauernden Widerstandes vor allem des Innenministeriums erst im Schuljahr 1926/27 abgeschlossen werden konnte.[133]

Die Begründung zum Gesetz Nr. 137/1923 über die Einführung des Unterrichts der Staatssprache sowie der Sprachen der nationalen Minderheiten an Mittelschulen brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Völker durch Aneignung der Sprachen ihre Kultur kennenlernen würden, sowie die Erwartung, daß sie sich dadurch annähern, sich verstehen und einander unterstützen würden.[134] An dieser allgemeinen These hatten die deutschen Parteien sicher wenig auszusetzen, der Gesetzentwurf selbst befriedigte sie jedoch nicht. Neben dem Vorwurf, daß das Gesetz ohne Mitwirkung der Deutschen vorbereitet worden war, meldeten die deutschen bürgerlichen Parteien ihre Befürchtung an, dieser Schritt könne eine weitere Etappe der Tschechisierung des deutschen Schulwesens darstellen. Deswegen verlangten sie, daß die Einführung des Tschechischen als Unterrichtsfach keineswegs seinen eventuellen Gebrauch als Unterrichtssprache in anderen Fächern zur Folge haben durfte oder daß der Tschechischunterricht nur deutschen Lehrern anvertraut wurde.[135] Gerade in den genannten Punkten waren die Vorstellungen der deutschen Sozialdemokratie grundsätzlich unterschiedlich: Um praktische Sprachfertigkeiten zu entwickeln, solle das Tschechische selektiv auch als Unterrichtssprache benutzt und von Muttersprachlern unterrichtet werden. Auf taube Ohren, und zwar sowohl auf deutscher als auch auf tschechischer Seite, stieß ihre Idee, den Unterricht der Staatssprache sowie der Sprachen der nationalen Minderheiten auch an Volks- und Bürgerschulen einzuführen.[136]

Anfang der dreißiger Jahre lernten ca. 82 Prozent der deutschen Bürgerschüler und alle deutschen Mittelschüler tschechisch.[137] Wenn man auch diejenigen deutschen Schüler berücksichtigt, die aus welchen Gründen auch immer tschechische Schulen besuchten[138], kommt man auf ungefähr 72000 deutsche Bürger- und Mittelschüler, die

[132] SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ministerrates am 1. 8. 1923. Das Gesetz wurde am 8. 6. 1923 vom Parlament beschlossen, es erschien in der Sammlung der Gesetze unter der Nr. 137/1923.

[133] SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ministerrates am 7. 8. 1923; Erlaß MŠaNO Nr. 95949-II vom 9. 8. 1923, mit welchem das Gesetz Nr. 137/1923 Slg. durchgeführt wird, in: Věstník MŠaNO 5 (1923), S. 457; SÚA, PMR, Karton 462, 1063/1, MŠaNO an PMR, 23. 6. 1924; ebda MŠaNO an PMR, 29. 5. 1926; ebda, Aktenvermerk MŠaNO, 26. 8. 1926.

[134] Bericht des kulturellen und verfassungsrechtlichen Ausschusses zum Regierungsentwurf des Gesetzes, durch das der Unterricht der Staatssprache sowie der Sprachen der nationalen Minderheiten an Mittelschulen und Lehreranstalten geregelt wird vom 3. 5. 1923, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 4139.

[135] Rede Spinas in der 211. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. 5. 1923, in: TZPS, 1. WP, S. 368.

[136] Reden Hillebrands und Warmbrunns in der 211. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. 5. 1923, in: TZPS, 1. WP, S. 372 bzw. 376.

[137] Seit 1928 wurde das Tschechische als Abiturfach an deutschen Mittelschulen festgesetzt. Vgl. Erlaß MŠaNO Nr. 150970/27-II vom 4. 1. 1928, in: Věstník MŠaNO 10 (1928), S. 63–64.

[138] Einen Überblick über deutsche Schüler an tschechischen Schulen liefert folgende Tabelle:

Schultyp:	insgesamt	deutsche Schüler an tschechischen Schulen	in Prozent
Volkschulen	345119	4757	1,37
Bürgerschulen	62562	2340	3,75
Mittelschulen	19732	374	1,89

Errechnet nach: Zprávy SÚS 13 (1932), S. 20–23 und 515, Stand in: Schuljahr 1930/31.

über gewisse Tschechischkenntnisse verfügten. Das Niveau dieser Kenntnisse war jedoch offensichtlich nicht besonders hoch, vor allem in den überwiegend deutsch besiedelten Gebieten, wo es im Alltag kaum Gelegenheit gab, die Schulkenntnisse durch praktischen Gebrauch zu festigen. Eine Untersuchung vom Anfang der dreißiger Jahre lieferte gerade in diesen Gebieten kein besonders optimistisches Bild: Lediglich zwischen 3–4 Prozent der deutschen Bürgerschüler waren in der Lage, sich tschechisch zu verständigen.[139] Umso begreiflicher ist, daß sich zu dieser Zeit auch die deutschen aktivistischen Parteien für einen deutsch-tschechischen Kinderaustausch während der Ferienmonate mit dem Ziel intensiv einsetzten, die Tschechischkenntnisse bei der deutschen Jugend zu festigen.[140] Selbst wenn man annimmt, daß das Unterrichtsniveau an Mittelschulen höher war, drängt sich trotzdem die Frage auf, ob der Kenntnisstand ausreichend war, um eine Sprachprüfung für den Staatsdienst problemlos zu bestehen.

Die endgültige Antwort auf diese Frage ist nicht besonders einfach. Die Bereitschaft der deutschen Jugend wachse, meinte Senator F. Jesser Anfang der dreißiger Jahre, sich den neuen sprachlichen Bedürfnissen anzupassen, die Kenntnis der tschechischen Sprache würde ihrerseits als eine Selbstverständlichkeit angesehen.[141] Dahingehend äußerte sich später auch die Zeitschrift „Der deutsche Staatsangestellte" und fügte hinzu, es sei selten, daß ein Bewerber die Sprachprüfung im Staatsdienst nicht bestünde.[142] Auch die Staatsorgane konstatierten Ende der dreißiger Jahre, die Sprachkenntnisse deutscher Bewerber seien besser als „nach dem Umsturz".[143] Ob die Kenntnisse jedoch den Aufforderungen standhielten, bleibt weiterhin unsicher, zumal keine Angaben über die Ergebnisse der sprachlichen Aufnahmeprüfungen in den Staatsdienst vorgefunden werden konnten. In bestimmten sozialen Schichten bzw. Berufsgruppen blieben die Sprachkenntnisse nach wie vor ein Problem, worauf man aus der Tatsache schließen kann, daß das Memorandum der deutschen aktivistischen Parteien vom Januar 1937 empfahl, die Sprachprüfungen im Staatsdienst auf den faktischen Bedarf, also auf den „für den Prüfungsbewerber in Betracht kommenden Dienst", einzuschränken.[144] Nachdem sich im Laufe des Jahres 1937 gezeigt hatte, daß Tschechischkenntnisse weiterhin ein Hindernis für den Zugang zum Staatsdienst dargestellt hatte, wies die Regierung die Ministerien an, eventuelle Gesuche „wohlwollend" zu beurteilen, in denen darum gebeten wurde, vom Nachweis der vollkommenen Kenntnis der Staatssprache abzusehen.[145] Inwieweit das neue Verfahren jedoch in die Praxis tatsächlich umgesetzt werden konnte und ob es doch die Chancen der deutschen Bewerber um den Staatsdienst verbesserte, bleibt immer noch offen.

[139] Šimek, Znalost, S. 84. Die Untersuchung wurde in den Schulbezirken Böhmisch Leipa, Kaplitz und Nikolsburg durchgeführt.
[140] SÚA, BdD, Karton 11, Pressedienst des BdD Nr. 26, 27. 2. 1937.
[141] Jesser, Umschichtung, S. 432. Ähnlich bemerkt auch Brügel, Tschechen, S. 530, daß Mitte der Dreißiger eine neue Generation der deutschen Intelligenz herangewachsen sei, die die „Scheuklappen abgelegt hatte und gute Kenntnisse der tschechischen Sprache" besessen habe.
[142] DSa 17 (1937), Nr. 2, S. 6.
[143] SÚA, MV-P, Karton 436, VI/40, MV-P an PMR, 20. 5. 1937.
[144] Memorandum der drei deutschen Regierungsparteien, überreicht an Ministerpräsident Hodža am 27. 1. 1937, in: Zajicek, Dokumente, S. 6.
[145] SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 27. 1. 1938. Vgl. auch Kapitel II.C.5.

4. Die zahlenmäßige Entwicklung der deutschen Staatsangestellten 1918–1937

Es ist beinahe symptomatisch, daß man gerade in den am heftigsten diskutierten nationalpolitischen Fragen des öfteren kaum über verläßliche zahlenmäßige Angaben verfügt, und die Staatsangestelltenfrage in der Ersten Tschechoslowakischen Republik bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Bereits der „Nullpunkt", d. h. die Anzahl der deutschen Staatsangestellten kurz vor oder unmittelbar nach dem Umsturz im Oktober 1918 ist nicht bekannt[146]; die österreichische Statistik vom Jahre 1910 enthält im Hinblick auf die Vertretung der einzelnen Nationalitäten im Staatsdienst keine Angaben, die man mit den Daten der tschechoslowakischen Volkszählung von 1921 vergleichen könnte. Die zahlenmäßige Entwicklung der deutschen Staatsangestellten in den Jahren 1918–1921, besonders die Auswirkungen der Übernahme der Staatsangestellten aus Österreich-Ungarn durch den neuen Staat auf den Bestand der Deutschen im Staatsdienst ist somit weitgehend unklar.

Das Interesse, eine funktionierende Exekutive sowie Judikative aufrechtzuerhalten, bedingte, daß die Übernahme der k. u.k Staatsangestellten durch die neue Staatsmacht relativ schnell und reibungslos verlief. Am 7. Februar 1919 beschloß die Revolutionäre Nationalversammlung das Gesetz Nr. 74 Slg., demgemäß alle Beamten und Angestellten des ehemaligen österreichischen Staates und der österreich-ungarischen Monarchie sowie der Unternehmungen und Fonds dieser Staaten weiterhin Staatsangestellte der Tschechoslowakischen Republik blieben, solange sie beim Inkrafttreten des Gesetzes auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik bestellt worden waren und sich innerhalb einer festgesetzten Frist melden und einen vorgeschriebenen Diensteid leisten würden.[147] Denjenigen, die dies ablehnten, wurde der Verlust der Dienststelle sowie aller Ansprüche auf Gehalt und Pension angedroht. Außerdem ermächtigte das Gesetz die Regierung, Beamte und Angestellte, die bereits vor dem 28. Oktober 1918 im Dienst gestanden hatten, zu entlassen, und zwar auch aus anderen Gründen, als die Dienstordnung vom Januar 1914 festgelegt hatte. Diese Maßnahme war vor allem gegen Staatsangestellte gerichtet, übrigens nicht nur gegen Deutsche, die sich für den damaligen Begriff in der alten Monarchie, besonders in der Kriegszeit, am tschechischen Volk „verschuldet", beispielsweise eine „feindliche" Einstellung dem tschechischen Volk gegenüber gezeigt hätten. In welchem Ausmaß die Regierung von dieser Ermächtigung tatsächlich Gebrauch machte, muß jedoch weiteren Forschungen vorbehalten bleiben. Es wurde schließlich nämlich keine derartige Verordnung herausgegeben, nichtsdestotrotz gestand man später zu, daß es Staatsangestellte gegeben habe, die wegen ihres „staats- oder tschechischfeindlichen Verhaltens" nicht übernommen bzw. relativ bald aus dem Staatsdienst entlassen worden seien.[148]

Es ist nicht gelungen, zusammenfassende Ergebnisse der Übernahme der Staatsangestellten in allen Bereichen der Staatsverwaltung sowie in den staatlichen Betrieben ausfindig zu machen. Einen gewissen Einblick ermöglichen die Akten der einzelnen Mini-

[146] Der sudetendeutsche nationalsozialistische Politiker R. Jung führte in den dreißiger Jahren an, im Jahre 1918 hätten die Deutschen 27 Prozent der Staatsangestellten in den Sudetenländern ausgemacht; worauf sich jedoch diese Angabe stützt, ist unklar. Vgl. Jung, Tschechen, S. 153.

[147] Die Regierungsverordnung Nr. 154/1919 Slg. legte die Frist zur Ablegung des Diensteids auf den Zeitraum ab 1.4. bis 30. 4. 1919 fest.

[148] SÚA, MV-SR, Karton 125, 3/41/11, MŽ an MV, 24. 12. 1923.

sterien, beispielsweise die des Eisenbahnministeriums. Nach den Meldungen der zuständigen Staatsbahndirektionen erreichten bis zum September 1919 etwa 290 Angestellte nicht die vorgeschriebene Vereidigung, die meisten von ihnen – insgesamt 212 Personen – in Brünn.[149] Die Gründe dafür waren unterschiedlich: Einige der bis dahin nicht übernommenen Eisenbahner waren inzwischen österreichische Staatsbürger geworden, einige waren noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt; die meisten von ihnen ersuchten jedoch, mit dem Diensteid bis zur endgültigen Entscheidung der Friedenskonferenz über die Grenzziehung abzuwarten.[150] Die Meinungen, ob die Regierung überhaupt berechtigt war, ein Treuegelöbnis der Tschechoslowakischen Republik gegenüber zu verlangen, wenn der territoriale Bestand des neuen Staates durch die allierten Großmächte noch nicht verbindlich anerkannt worden war, gingen auseinander, und ihre Begründung soll an dieser Stelle nicht untersucht werden. Wichtig ist, daß das Eisenbahnministerium diesen Grund, wenn auch nicht gerade begeistert, akzeptierte und unter Berufung „auf den sozialen Gesichtspunkt sowie auf die Intentionen des Friedensvertrages" mit der Übernahme der Verweigerer, gegebenfalls auch mit ihrer Versetzung in den Ruhestand mit allen Ansprüchen rechnete.[151] Offensichtlich wurde zumindest ein Teil dieser Angestellten tatsächlich übernommen; einige von ihnen konnten jedoch nicht an ihre ursprünglichen Dienstorte zurückkehren, weil ihre Stellen inzwischen mit anderen Bewerbern besetzt worden waren.[152] Wenn man berücksichtigt, daß das Eisenbahnministerium im Jahre 1923 die Zahl seiner deutschsprachigen Angestellten mit 32038 angab und daß die Eisenbahn beinahe die Hälfte aller Staatsangestellten beschäftigte[153], belegen die ermittelten Werte keinen brisanten Abbau der deutschen Staatsangestellten auf dem Wege der Nichtübernahme aus dem österreichischen Staatsdienst. Sie legen vielmehr das vorsichtige Fazit nahe, die durch die Übernahme hervorgerufene Abnahme der Deutschen im Staatsdienst dürfte sich nur auf einige Prozent belaufen haben.

Die sudetendeutschen Parteien gingen von der These aus, daß die Nachfolgestaaten sittlich verpflichtet seien, sich aller Personen ohne Unterschied der Nationalität und Rasse anzunehmen, deren Existenz vom Bestand ihres ehemaligen Dienstgebers, des österreichischen Staates, abhängig war. Diese „sittliche Verpflichtung", so die Interpellation der Parteien des Deutschen Parlamentarischen Verbandes vom Jahre 1920, habe die Tschechoslowakei „im weiten Umfange" nicht erfüllt.[154] Worauf sich das scharfe

[149] SÚA, MŽ, Karton 111, 34347/19, Staatsbahndirektion Brünn, 31. 8. 1919; Staatsbahndirektion Olmütz an MŽ, 10. 9. 1919; Staatsbahndirektion Königgrätz an MZV, 25. 9. 1919; Staatsbahndirektion Pilsen an MŽ, 26. 9. 1919. Es fehlt die Meldung der Staatsbahndirektion Prag; Olmütz gab keine genaue Zahl an.

[150] Vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/1, Deutscher Volksrat in Brünn an KPR, undat. (Eingang KPR 22. 9. 1919).

[151] SÚA, MŽ, Karton 111, 34347/19, Aktenvermerk MŽ, undat. (ca Juli 1919).

[152] Antwort des Eisenbahnministers auf die Interpellation des Abgeordneten Jung und Genossen wegen Bedrückung und Übergehung deutscher Bahnbediensteter vom 23. 7. 1921, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 2955.

[153] SÚA, MŽ, Karton 314, 43947/24, Aktenvermerk MŽ, 24. 1. 1924, Anlagen. Die Zählung der Staatsangestellten im Jahre 1924 wies insgesamt 342879 Personen im Staatsdienst auf, davon 164994 im Bereich der Staatseisenbahn. Vgl. Státní zaměstnanci, S. 8.

[154] Interpellation der Abgeordneten Křepek, Böhr, Lodgman, Jung, Kafka und Genossen an die Gesamtregierung in Angelegenheit derjenigen ehemaligen österreichischen oder österreichisch-ungarischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität, welche durch den Friedensvertrag von St. Germain tschechoslowakische Staatsbürger geworden und durch den Umsturz mittelbar oder unmittelbar in ihrer Existenz gefährdet worden sind vom 4. 11. 1920, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 1145.

Urteil der deutschen Politiker eigentlich stützte, ist weitgehend unklar, denn die Interpellanten konnten lediglich 195 konkrete Fälle aus dem gesamten Bereich des Staatsdienstes anführen.[155] Obwohl auch die zeitgenössische sudetendeutsche Publizistik keine genaueren Angaben vorlegen konnte – die Deutschen im Staatsdienst seien, so eine Pressestimme aus dem Jahre 1921, teils suspendiert, später jedoch „in Gnaden wieder aufgenommen", teils aus den Ämtern verjagt, „zum großen Teil" aber in ihren Stellen belassen worden[156] – fand der Prozeß der Übernahme der Staatsangestellten in das Meinungsbild der Sudetendeutschen über die Erste Republik bereits in der Zwischenkriegszeit als ein negatives Erlebnis Eingang.[157] Es geriet außerdem in Vergessenheit, daß man deutscherseits die sozialen Folgen als „noch tragbar" einschätzte: wie der DNSAP-Abgeordnete und Experte für die Staatsangestelltenfrage, H. Simm, später auseinandersetzte, sei die deutsche Wirtschaft der ersten Nachkriegsjahre noch – im Vergleich zum Zeitraum seit Mitte der Zwanziger – in der Lage, die aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Personen problemlos zu absorbieren; bestimmte Möglichkeiten boten auch das deutsche Organisationswesen (Parteien, Verbände jeder Art) und die deutsche Kommunalverwaltung, in denen der Anteil der Intellektuellen in der Nachkriegszeit bedeutend zunahm, bzw. die freien Berufe.[158]

An der Argumentation der deutschen Parteien ist weniger die niedrige Zahl der angegebenen Fälle erstaunlich. Es nimmt vielmehr Wunder, daß den Interpellanten augenscheinlich die Reziprozität in dieser Frage entfallen war. Denn der Staat, zu dem sie sich 1918 aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts bekannt hatten, nämlich Deutschösterreich, erklärte in seinen Vorschriften für die Übernahme der Staatsangestellten vom Dezember 1918 unmißverständlich: „Die Erwerbung des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechtes, das nach dem einschlägigen Gesetz vom 5. Dezember 1918 St.G. Bl. Nr. 91 auch von Nichtdeutschen erworben werden kann, begründet keinen Anspruch auf die Übernahme in den Dienst des deutschösterreichischen Staates."[159] Tatsächlich gab später beispielsweise die Staatsbahndirektion Linz einen Erlaß heraus, demzufolge nur jenen Bediensteten der Diensteid für den Staat abgenommen werden konnte, „deren Zugehörigkeit zum deutschen Volk zuverlässig festgestellt" war.[160] Die deutschböhmische Postdirektion in Aussig verordnete in ihrem Erlaß über die Entlassung überzähliger Hilfskräfte vom 25. November 1918 ebenfalls, daß die

[155] Die Interpellation unterschied darüber hinaus nicht, ob die betreffenden Personen nicht übernommen, erst nach der Übernahme aus dem Dienst entlassen, bei der Beförderung übergangen oder, aus welchen Gründen auch immer, an andere Dienstorte versetzt worden waren.

[156] Montagsblatt aus Böhmen vom 16. 5. 1921.

[157] Vgl. beispielsweise Jesser, Umschichtung, S. 432. Vgl. auch Bohmann, Sudetendeutschtum, S. 57, der von „großen Entlassungen" in diesem Zeitraum spricht.

[158] Simm, Fragen, S. 14; Jesser, Umschichtung, S. 432.

[159] SÚA, MŽ, Karton 102, 15374/19, Deutschösterreichische Staatsbahndirektion Linz, Angelobung für den deutschösterreichischen Staat, Nr. 114/Präs/1, 24. 12. 1918.

[160] SÚA, MŽ, Karton 102, 15374/19, Deutschösterreichische Staatsbahndirektion Linz, Angelobung für den deutschösterreichischen Staat, Nr. 114/Präs/1, 24. 12. 1918. Die Grundlage der Feststellung der Nationalität war die Volkszählung von 1910, in Zweifelsfällen waren jedoch nicht nur die Umgangssprache, sondern auch die Sprache, in der die Schulbildung genossen wurde, die nationale Zugehörigkeit der Eltern und die „soziale Betätigung" (d.h. Zugehörigkeit zu Vereinen, politisches Verhalten) ausschlaggebend. Auch „dem eigenen Bekenntnis" war „eine gewisse Bedeutung" beizumessen, das Bekenntnis allein reichte jedoch nicht aus. Wenn ein „nichtdeutscher" Bediensteter durch Verschweigen seiner Nationalität „die Zulassung zum Gelöbnisse erschlichen hat", war das Gelöbnis nichtig und die Weiterbelassung im Dienst ausgeschlossen. Ein Begleittelegramm vom 4. 1. 1919 sprach von 36 entlassenen tschechischen Eisenbahnern. Vgl. Ebda.

Enthebung aller Aushilfskräfte nichtdeutscher Nationalität „unbedingt durchzuführen" sei.[161] Dieses Vorgehen der deutschösterreichischen Staatsorgane war zumindest in Prager Ministerialkreisen gut bekannt und machte hier einen entsprechend schlechten Eindruck.[162] Symptomatisch ist auch, daß der tschechoslowakische Gesandte in Berlin, K. Krofta, in einem Memorandum an das Auswärtige Amt vom Januar 1926, in dem er u. a. die Hauptzüge der tschechoslowakischen Regierungspolitik in der Staatsangestelltenfrage begründete, gerade an den erwähnten Aussiger Vorfall erinnerte.[163] Ob Krofta beabsichtigte, damit das Vorgehen der Tschechoslowakei in dieser heiklen Problematik zu rechtfertigen, kann im Prinzip dahingestellt bleiben; auf jeden Fall wies er auf den wohl zu früh in Vergessenheit geratenen Umstand hin, daß das Mißtrauensverhältnis den Staatsangestellten einer anderen Nationalität gegenüber keine tschechische Spezialität war bzw. daß man 1918 nicht nur in Prag dazu neigte, den Staatsdienst als eine Art Fürsorgeeinrichtung vor allem für die Angehörigen der eigenen Nationalität zu betrachten. Zugestanden: so weit wie das junge Deutschösterreich ging die Tschechoslowakei nie.[164]

Die Abnahme der sudetendeutschen Staatsangestellten in den zwanziger Jahren wird aufgrund der Ergebnisse der Volkszählungen von 1921 und 1930 mit etwa 30000 angegeben.[165] Dabei muß man sich ständig vor Augen halten, was meistens nicht geschah, daß der Vergleich der Volkszählungsdaten miteinander lediglich bedingt möglich ist. In den einzelnen Berufsgruppen unterschied nämlich die amtliche Statistik nicht zwischen öffentlichen, staatlichen und privaten Angestellten.[166] Deshalb können nur Angaben für einige Bereiche ermittelt werden, in denen alle Berufszugehörigen oder zumindest deren überwiegender Teil Staatsangestellte waren, wie beispielsweise bei Post, Eisenbahn oder Militär.[167] Darüber hinaus wich die Zusammensetzung der ein-

[161] SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, Runderlaß der deutschösterreichischen Postdirektion Aussig, 25. 11. 1918. Vgl. auch Brügel, Tschechen, S. 531.

[162] Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 125, 3/41/11, MŽ an MV, 24. 12. 1923.

[163] PA R 29368, Bemerkungen über die Beschwerden der Deutschen in der Tschechoslowakei, Januar 1926.

[164] Vgl. Brügel, Tschechen, S. 531.

[165] Vgl. Oberschall, Gliederung, S. 31. Oberschall gibt insgesamt 30293 (ohne Lehrer) an, Vorbach, [Zweihunderttausend], S. 136, kommt zu 33058 entfernten deutschen Staatsangestellten (einschließlich der Lehrer), abgerundet übernimmt diese Zahl auch Handbuch, S. 34. Die Angaben von Oberschall übernimmt auch Bohmann, Sudetendeutschtum, S. 56. Vgl. auch DSa 15 (1935), Nr. 8, S. 6; Eszler, Jahre, S. 34–38; Bleibtreu, Besitzstand,

[166] Der Begriff „öffentlicher Angestellter" wurde als Oberbegriff aufgefaßt, der neben den Staatsangestellten auch die Angestellten der territorialen, von der kommunalen bis hin zur Landesebene, bzw. der beruflichen Selbstverwaltung sowie der öffentlichen Körperschaften einschloß, weiter die Angestellten von Anstalten, Betrieben, Fonds und Einrichtungen, die den oben angeführten Subjekten angehörten, und schließlich alle Angestellten, für die das Lehrergesetz galt. Vgl. Krejčí, Zaměstnanci, S. 593. Bei der Zählung von 1924 zählten zur Kategorie „Staatsangestellte" erstens die Angestellten der Staatsverwaltung „im engeren Sinne" (d.h. der Zentralbehörden sowie der Verwaltung im Bereich einzelner Ministerien), weiter die des Justiz-, des staatlichen Unterrichts- und Bildungswesens, des Heeres, des Wachdienstes (Polizei, Gendarmerie usw.) und der staatlichen Krankenhäuser und Heilanstalten – im Jahre 1924 insgesamt 114319 Personen. Zweitens zählten dazu die Angestellten der Staatsbetriebe, u. a. der Staatsmonopole (die Tabakregie), der staatlichen Verkehrsbetriebe (Post und Eisenbahn) sowie der Staatsforste und -güter, um zumindest diejenigen mit der höchsten Angestelltenzahl zu nennen; die Staatsbetriebe wiesen 1924 insgesamt 228560 Angestellte auf. Vgl. Státní zaměstnanci, S. 2–5. Vgl. auch Ziegler, Gliederung, S. 210 bzw. Übersicht 31.

[167] AKPR, D 931, Karton 114, SÚS an KPR, 3. 12. 1936. Vgl. auch Ziegler, Gliederung, S. 210 bzw. Übersicht 31. Mitberücksichtigt werden muß auch die Tatsache, daß diejenigen Personen, die aus

zelnen Berufsgruppen bei den beiden Volkszählungen, wie im folgenden gezeigt wird, voneinander ab. Selbst der Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen vertrat bei der Veröffentlichung der diesbezüglichen Volkszählungsergebnisse im Jahre 1935 die Ansicht, die zahlenmäßige Entwicklung der deutschen Staatsangestellten könne anhand dieser Daten gar nicht ermittelt werden; man schloß übrigens nicht aus, daß der deutsche Verlust an Arbeitsstellen im Staatsdienst noch größer gewesen sein könnte.[168]

Neben den Angaben der amtlichen Statistik finden sich in den Akten der einzelnen Ministerien verstreute Aufstellungen über die nationale Zusammensetzung der Staatsangestellten in den jeweiligen Ressorts. Leider liegen derartige Unterlagen nur in Ausnahmefällen vor und wurden – so zumindest eine begründete Vermutung – manchmal nach unterschiedlichen Methoden ausgearbeitet, so daß auch in diesem Fall keine einwandfreie Grundlage für ein endgültiges Urteil gegeben ist.[169] Die Personalakten enthielten nämlich keine Rubrik „Volks-" oder „Sprachzugehörigkeit", und die Zuordnung zu dieser oder jener Nationalität erfolgte wahrscheinlich entweder aufgrund der Meldungen der einzelnen Dienststellen bzw. anhand zusätzlicher Informationen über die betreffenden Personen, beispielsweise über ihre Sprachkenntnisse, den Besuch von Sprachkursen oder die Ablegung einer Sprachprüfung.[170]

Faßt man diejenigen Angaben zusammen, die entweder publiziert oder in den Akten ermittelt werden konnten, ergibt sich hinsichtlich der Entwicklung des Bestandes der deutschen Staatsangestellten etwa folgendes Bild:

Gruppe[171]:	I	II	III	IV	V
Amtliche Statistik (das gesamte Staatsgebiet)[172]					
1921	21574	10022	36353	1753	21093
1930	13653	5897	19218	1061	19359
Amtliche Statistik (die böhmischen Länder)[173]					
1921	20659	9870	35431	1427	20566
1930	12948	5774	18692	749	18734
Oberschall (die „Sudetenländer")[174]					
1921	15035	9817	35290	2529	
1930	7673	5772	18184	749	

verschiedenen Gründen nicht berufstätig waren (Arbeitslose, dauerhaft Kranke, Häftlinge, Soldaten), bei der Volkszählung ihren letzten Beruf anführten. Vgl. Československá statistika, Bd. 9, S. 14*, bzw. Bd. 98, S. 18*.

[168] Vgl. DSa 15 (1935), Nr. 8, S. 6. Vorsicht beim Vergleich der Daten empfahl in einem Kommentar zu den Ergebnissen der Volkszählung auch das Statistische Staatsamt, selbst wenn es diesen nicht völlig ausschloß. Vgl. Československá statistika, Bd. 104, S. 29*-30*.

[169] Beispielsweise variierten die Angaben je nachdem, ob man nur feste oder auch vertragliche Angestellte einbezog.

[170] AKPR, D 931, Karton 114, Mappe: Nationalitätenstatistik der Staatsangestellten, Aufzeichnung KPR, 9. 1. 1937.

[171] Die Aufteilung wurde aus der Bevölkerungsstatistik übernommen und erstreckt sich auf folgende Bereiche: Gerichtswesen und öffentliche Verwaltung (I), Post (II), Eisenbahnen (III), Militär (IV) sowie Unterrichts- und Erziehungswesen (V).

[172] Československá statistika, Bd. 23, S. 36 (Daten für 1921); Bd. 116, S. 72–74 (Daten für 1930).

[173] Československá statistika, Bd. 20, S. 346 bzw. Bd. 22, S. 224 und 248 (Daten für 1921); Bd. 116, S. 6 und 18 (Daten für 1930).

[174] Oberschall, Gliederung, S. 31.

Vorbach (das gesamte Staatsgebiet)[175]					
1921	21331	9967	36170	1753	21084
1930	13076	5895	18405	527	19344
Andere Angaben					
1923[176]			32038		
1925[177]		7821			
1930[178]	7789	5897	16866	1061	
1936			13248[179]	457[180]	
1937[181]					18066

Die Unterschiede in Gruppe I (Gerichtswesen und öffentliche Verwaltung) ergeben sich daraus, daß sich die Angaben der offiziellen Statistik und Vorbachs einerseits und die von Oberschall sowie des Statistischen Staatsamtes für 1930 (Andere Angaben) andererseits auf einen unterschiedlichen Personenkreis bezogen: Die Zweitgenannten schlossen wahrscheinlich bloß die Staatsverwaltung ein, die Gemeindeverwaltung (ca. 20 Prozent der Beschäftigten dieser Gruppe im Jahre 1930[182]) blieb unberücksichtigt. Die Gruppe änderte sich zudem zwischen 1921 und 1930 in gewisser Weise: 1921 wurden auch die „Landes- und Bezirksverwaltung" sowie die „andere öffentliche Verwaltung" (ca. 7 Prozent der Beschäftigten dieser Gruppe im Jahre 1930) einbezogen, die 1930 ausgeklammert und in die Berufsgruppe „anderer öffentlicher Dienst" verschoben wurden. Relativ „sauber" ist Gruppe II (Post), die im Hinblick auf ihre Zusammensetzung zwischen 1921 und 1930 nur unbedeutende Änderungen erfuhr. Der Gruppe III (Eisenbahnen) wurden in den publizierten Ergebnissen der Volkszählungen neben den Angestellten der staatlichen Eisenbahn auch die anderer Bahnen, einschließlich der Straßenbahnen zugeordnet, denen etwa 10 Prozent aller Beschäftigten dieser Berufsgruppe angehörten. Deshalb ist die Aufstellung des Statistischen Staatsamtes aus dem Jahre 1930 (Andere Angaben) wertvoll, die lediglich die Angestellten der Staatseisenbahn enthält. Ebenfalls nur auf diese Beschäftigtengruppe bezogen sich auch die durch das Eisenbahnministerium vorgelegten Angaben für die Jahre 1923 und 1936. Die Reduktion deutscher Staatsangestellter in diesem Bereich in den Jahren 1921–1936 dürfte sich demgemäß auf über 18000 Personen belaufen haben.

Die Differenzen in Gruppe IV (Militär) ergeben sich daraus, daß entweder nur Offiziere (Vorbach) oder auch Unteroffiziere (Oberschall) gezählt wurden, sonst ist diese Gruppe verständlicherweise die beständigste. Nicht unproblematisch ist dagegen

[175] Vorbach, [Zweihunderttausend], S. 136.
[176] SÚA, MV-SR, Karton 505, 20/2/43, MŽ an MV, 9. 7. 1923, Anlage.
[177] SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, MPaT an MZV, 15. 1. 1926, Angestellte im Bereich des Postministeriums.
[178] Ergebnisse der Volkszählung 1930. Vgl. AKPR, D 931, Karton 114, SÚS an KPR, 3. 12. 1936.
[179] SÚA, PMR, Karton 612, Übersicht über die Angestellten der Staatseisenbahnen nach Nationalitäten, Stand zum 30. 6. 1936.
[180] Antwort auf die Interpellation des Senators Enhuber betreffend die Zahl der deutschen aktiven Offiziere in der tschechoslowakischen Armee vom 5. 1. 1937, in: TTZS, 4. WP, Drucksache 376/XII. Unter den 457 deutschen Offizieren befand sich ein General. Stand zum 2. 1. 1936.
[181] SÚA, PMR, Karton 612, Übersicht über die Zahl der Professoren, Lehrer und wissenschaftlichen Kräfte an den dem MŠaNO unterliegenden Schulen und Anstalten, Stand zum 2. 2. 1937.
[182] Hier wie im folgenden errechnet nach: Československá statistika, Bd. 104, S. 10–11 bzw. 22–23. Angaben für die böhmischen Länder.

Gruppe V (Schul- und Erziehungswesen): Sie enthielt sowohl Lehrer staatlicher (Mittelschulen, Gymnasien, Lehreranstalten und Hochschulen) als auch nichtstaatlicher Schulen (Volks- und Bürgerschulen mit der Ausnahme der sog. Minderheitenschulen). Darüber hinaus waren auch Schulpersonal sowie Angestellte von Bibliotheken, Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Kunstsammlungen sowie die der Kindergärten und -krippen in dieser Gruppe zusammenfaßt. Der Bereich des staatlichen Schulwesens beschäftigte 1930 knapp unter 20 Prozent aller Angestellten dieser Berufsgruppe. Die Angaben für das Jahr 1937 (Andere Angaben) schließen lediglich Lehrer bzw. wissenschaftliche Kräfte an allen Schulen und Anstalten ein. Von den deutschen Lehrern waren damals 11197 an staatlichen Schulen tätig, wo sie mit 24 Prozent einen höheren Prozentsatz ausmachten als im nichtstaatlichen Schulwesen (20,7 Prozent).[183]

Man kann nicht einmal ganz genau sagen, wieviele Deutsche 1930 im staatlichen bzw. öffentlichen Sektor insgesamt beschäftigt waren. In den fünf angeführten Hauptgruppen waren es nach Berechnungen des Verbandes der Deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen ca. 64500.[184] In dieser Aufstellung blieben die insgesamt über 78000 Angestellten der übrigen staatlichen Betriebe unberücksichtigt, wie beispielsweise der Staatsforste und -güter, der Gruben und Hütten oder der Tabakregie, sowie die Staatsangestellten in anderen Bereichen der Industrie, des Handels und des Geldwesens oder im staatlichen Gesundheitswesen.[185] Die nationale Zusammensetzung der Staatsangestellten in diesen Bereichen ist vorläufig nur ausnahmsweise bekannt. In der Tabakregie beispielsweise konnte man die Lage selbst nach dem in den dreißiger Jahren im Zuge der Weltwirtschaftskrise erfolgten Abbau nicht als dramatisch bezeichnen: Von den 9470 Beamten und Arbeitern im Jahre 1937 waren 3080, also 32,5 Prozent Deutsche.[186]

Besser als die absoluten Zahlen veranschaulichen die Angaben über den Prozentsatz der deutschen Staatsangestellten den Prozeß der Verdrängung der Deutschen aus dem Staatsdienst bzw. aus den oben bereits untersuchten fünf Berufsgruppen, die in folgender Tabelle angeführt sind:

Gruppe:	I	II	III	IV	V	Bevölkerungsschlüssel
1921[187]						
Böhmen	21,8	29,5	28,8	11,8	34,6	33,0
Mähren	23,1	23,1	18,3	16,8	27,2	20,9
Schlesien	48,7	50,4	28,9	24,1	48,3	40,5
böhmische Länder	23,7	29,2	26,3	13,6	33,4	30,2
ČSR	19,1	25,3	21,7	12,9	29,0	23,3

[183] SÚA, PMR, Karton 612, Übersicht über die Zahl der Professoren, Lehrer und wissenschaftlichen Kräfte an den dem MŠaNO unterliegenden Schulen und Anstalten, Stand zum 2. 2. 1937.

[184] Vgl. DSa 15 (1935), Nr. 8, S. 6. Die Berechnung schließt auch 6396 deutsche Staatsangestellte in „anderen öffentlichen Diensten", also offensichtlich Angestellte der Selbstverwaltungskörper sowie Lehrer und Angestellte an nichtstaatlichen Schulen, ein.

[185] AKPR, D 931, Karton 114, SÚS an KPR, 3. 12. 1936.

[186] SÚA, PMR, Karton 612, Finanzminister Kalfus an Minister Zajicek, 19. 2. 1937. Bei der Arbeiterschaft machte der Prozentsatz der Deutschen 33,6 (diesen Prozentsatz gibt unter Berufung auf Hodžas Rede im Budgetausschuß am 18. 11. 1937 auch Brügel an, vgl. ders. Tschechen, S. 532), bei der Beamtenschaft lediglich 15,5 Prozent aus.

[187] Berechnet nach: Československá statistika, Bd. 20, S. 340–347, Bd. 21, S. 210–249, Bd. 23, S. 18–37.

1930[188]						
Böhmen	16,3	15,3	15,9	4,6	29,6	32,3
Mähren-Schlesien	16,0	15,4	12,0	6,4	23,1	22,8
böhmische Länder	16,2	15,3	14,7	5,2	27,2	29,2
ČSR	12,6	13,1	12,3	5,3	23,1	22,3

Die Zahlen sprechen unmißverständlich für sich selbst. Im Jahre 1921 entsprach der Anteil der Deutschen an einzelnen Bereichen des Staatsdienstes etwa dem Bevölkerungsschlüssel, in einigen waren sie sogar immer noch überrepräsentiert. Eine Ausnahme stellten diejenigen Bereiche dar, die nach 1918 neu aufgebaut bzw. besetzt worden waren, vor allem das Militär und auch die zentralen Verwaltungsorgane – die fast totale Absenz der Deutschen in diesen Bereichen dürfte die ins Auge springende Unterrepräsentierung der Deutschen in Gruppe I (Gerichtswesen und öffentliche Verwaltung) in Böhmen 1921 zur Folge gehabt haben. Bis 1930 sank der Anteil der Deutschen in den einzelnen Gruppen auf die Hälfte des ursprünglichen Standes; bloß in Gruppe V (Schulwesen) konnten sie ihre Positionen einigermaßen halten[189], was u. a. ein indirekter Beweis für die relativ gute Lage des deutschen Bildungswesens in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit ist. Die relativ niedrigere Abnahme der Deutschen in Gruppe I verursachte wahrscheinlich die Tatsache, daß sie sich auch auf den Bereich der Selbstverwaltung, dessen nationale Zusammensetzung sich nur wenig änderte und somit – aus deutscher Sicht – als stabilisierender Faktor in der gesamten Gruppe wirkte: Eine Untersuchung des Innenministeriums vom Jahre 1937 stellte eindeutig fest, daß die Angestellten der Selbstverwaltungskörper „ausschließlich oder in überwiegender Mehrheit" Angehörige derselben Nationalität waren wie die Mehrheit der Körperschaft, durch die sie bestellt wurden.[190] Daß bei diesen Bestellungen die lokalen tschechischen Minderheiten systematisch übergangen wurden, diente im nationalitätenpolitischen Diskurs u. a. auch den Kritikern am „Februarabkommen" von 1937 als Beweis deutscher Intransigenz in der Angestellten- und Beamtenfrage.[191] Den Anteil der Deutschen an der Gesamtzahl der Staatsangestellten in den genannten fünf Gruppen gab der Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen 1930 mit 14,7 Prozent an, der Verlust gegenüber dem Bevölkerungsschlüssel im gesamtstaatlichen Rahmen betrug demgemäß ungefähr 30200 Arbeitsplätze; nur für die böhmischen Länder gab man ihn sogar mit 37000 Arbeitsplätzen an.[192]

Den tiefsten Eingriff in den Bestand der Deutschen im Staatsdienst in den zwanziger Jahren bedeutete zweifellos der aufgrund des Gesetzes Nr. 286 Slg. vom Dezember 1924 vollzogene Abbau von Staatsangestellten, in dessen Folge der Personalstand im Staatsdienst im Zeitraum vom 1. Januar 1925 bis 30. Juni 1926 – der eigentliche Abbauprozeß dauerte jedoch nur bis zum 31. 12. 1925 – um 36858 Angestellte verrin-

[188] Československá statistika, Bd. 104, S. 10–11, Bd. 116, S. 4–7, 16–21 und 72–75.

[189] Vgl. auch Brügel, Tschechen, S. 532.

[190] SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, Aktenvermerk MV, 1. 7. 1937. Der Staat hatte auf diese Bestellungen keinen Einfluß.

[191] So machte man unter dem Motto „Licht- und Schattenseite des Februarabkommens" ostentativ darauf aufmerksam, daß nur 388 von den 7829 Angestellten in „verdeutschten Gemeinden" Tschechen seien. Národní noviny vom 16. 12. 1937. Ähnlich argumentiert auch Brügel, Tschechen, S. 534.

[192] Vgl. DSa 15 (1935), Nr. 8, S. 6 bzw. Handbuch, S. 34. Vorbach, [Zweihunderttausend], S. 136, gibt einschließlich Militärs ca. 57240 Personen an.

gert wurde.[193] Über die Zahl der insgesamt entfernten Deutschen liegen keine genauen Angaben vor: Zeitgenossen gaben „mindestens" 18000 an[194]; nach den Meldungen der einzelnen Ministerien aber verließen im Laufe des Jahres 1925 8040 Deutsche den Staatsdienst, ein Teil von ihnen einvernehmlich, 6718 wurden zwangsweise mit einer Abfindung bzw. mit einer entsprechenden Pension in den Ruhestand versetzt.[195] Obwohl die Unterlagen nicht vollständig sind – der Bericht des Innenministeriums liegt gar nicht vor; das Eisenbahn- sowie das Postministerium führten lediglich die zwangsweise entfernten Deutschen (4.430 bzw. 1138 Personen[196]) an – , scheint die Angabe von 18000 aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Deutschen die höchste überhaupt in Frage kommende Zahl zu sein; tatsächlich dürfte sie etwa um 15000 liegen.[197] Es sollte an dieser Stelle jedoch erwähnt werden, daß die Grenze zwischen den freiwillig und zwangsweise Ausgeschiedenen ziemlich unscharf war: Die Zweitgenannten, die weniger als 10 Jahre im Dienst standen, hatten gemäß dem Gesetz Nr. 286/1924 Slg. lediglich das Anrecht auf die Hälfte der Abfindung, die den einvernehmlich Ausgeschiedenen zu gewähren war. Falls man jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Verständigung von seiner zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand nachträglich das freiwillige Ausscheiden beantragte, erhielt man zwei Drittel davon, was natürlich für viele Betroffene ein zugkräftiges Argument war. Selbst wenn die meisten Ministerien keine aufgeschlüsselten Aufstellungen über den Beamtenabbau vorlegten, kann man es als nachgewiesen betrachten, daß der Prozentsatz der betroffenen Deutschen – an welchem Schlüssel auch immer gemessen – höher war als bei den Tschechen bzw. Slowaken. Inwieweit dies in den einzelnen Bereichen tatsächlich „vielfach" der Fall war, wie die Deutsche Völkerbundliga in der Tschechoslowakei

[193] SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, SÚS an PMR, 13. 7. 1926, Anlage. Eigentlich betrug die Abnahme 40466 Personen, der zahlenmäßige Unterschied geht auf die natürliche Fluktuation zurück.

[194] Vgl. Rede Jungs in der 16. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. 3. 1926, in: TZPS, 2. WP, S. 1025. Jung, der sich auf Ausführungen des Senatoren J. Pánek vom Vortag berief, zog die Angabe als zu niedrig in Zweifel. Pánek sprach von insgesamt 33000 Personen, davon 18000 Deutsche, die aus dem Staatsdienst ausgeschieden seien. Vgl. Rede Páneks in der 12. Sitzung des Senats am 16. 3. 1926, in: TZS, 2. WP, S. 333. Vgl. auch Rádl, Kampf, S. 187. Der Antrag der deutschen Abgeordneten, einen parlamentarischen Ausschuß einzusetzen, der den Abbau überprüfen sollte, gelangte nicht zur Behandlung im Plenum des Abgeordnetenhauses. Vgl. Antrag der Abgeordneten Spina, Luschka, Jung, Stenzl, Mayr-Harting von Genossen in Sachen des Beamtenabbaus vom 18. 12. 1925, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 24.

[195] Berechnet nach: SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, einzelne Ministerien an MZV, datiert zwischen Dezember 1925 und Februar 1926. Laut dem Gesetz 286/1924 Slg. erhielten sowohl die freiwillig als auch die zwangsweise aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Angestellten, die eine kürzere anrechenbare Dienstzeit hatten als 10 Jahre, eine einmalige Abfindung, die aufgrund des letzten Monatsgehaltes und der Dienstjahre errechnet wurde; den Übrigen wurden Ruhegehälter auf der Pensionsgrundlage gewährt, die ihnen am Tage der Versetzung in den Ruhestand zustand; hinzu kamen Zuschüsse u. a. für diejenigen Angestellten, die mehr als 17 bzw. 20 anrechenbare Dienstjahre aufwiesen.

[196] Demgegenüber meldete die deutsche Gesandtschaft in Prag, daß allein in diesen Bereichen 8938 (davon 2238 freiwillig und 6700 zwangsweise) bzw. 4000 Deutsche aus dem Staatsdienst entfernt worden seien. Vgl. PA R 74070, Gesandtschaft Prag an AA, 18. 1. 1926.

[197] Das Postministerium habe nach eigenen Angaben insgesamt 3818 Angestellte entlassen, davon waren „mindestens" 1000 Tschechen, so daß die „freiwillig" ausgeschiedenen Deutschen höchstens 1600 ausmachen konnten. Vgl. SÚA, PMR, Karton 521, 1292/S, MPaT an MZV, 15. 1. 1926. Nimmt man die erwähnten Angaben der deutschen Gesandtschaft in Prag ernst, verließen etwa 4500 Deutsche den Eisenbahndienst „freiwillig". Wenn man davon ausgeht, daß das Innenministerium insgesamt 2189 Stellen abbaute, von denen ca. die Hälfte auf Deutsche entfallen sein dürfte, kommt man zu einer Zahl von ca. 7000, die mit den bekannten Meldungen der einzelnen Ministerien in Höhe von ca. 8000 die Gesamtsumme von ca. 15000 ergibt. Vgl. ebda., SÚS an PMR, 13. 7. 1926, Anlage.

in einem „Alarmruf" nach Genf behauptete, muß jedoch weiteren Forschungen überlassen werden.[198]

Für die dreißiger Jahre sind gar keine statistischen Unterlagen über die zahlenmäßige Entwicklung der deutschen Staatsangestellten vorhanden; es liegen lediglich verschiedenartige Angaben der Staatsverwaltung vor, deren Vergleichbarkeit, wie bereits erläutert wurde, fraglich ist. Die gesamten dreißiger Jahre hindurch war die Politik in der Staatsangestelltenfrage von weiteren Abbaumaßnahmen begleitet, die durch die verschlechterte finanzielle Lage des Staates infolge der Weltwirtschaftskrise hervorgerufen wurden. Darüber hinaus mußte das Finanzministerium im Jahre 1931 mit Stirnrunzeln feststellen, daß die Zahl der Staatsangestellten (einschließlich der Vertragsarbeitskräfte, aber ohne Lehrer) um 7000 höher war als vor dem Abbau im Jahre 1925.[199] Über die nationalpolitischen Auswirkungen des in den dreißiger Jahren erfolgten Abbaus sind wir vorläufig nicht ausreichend informiert; vereinzelte Angaben in Ministerialakten deuten eine weitere Abnahme der Deutschen im Staatsdienst an, keineswegs jedoch in dem Umfang wie Mitte der zwanziger Jahre. 1936 gab beispielsweise das Eisenbahnministerium den Anteil der deutschen Angestellten in seinem Bereich mit 11,25, das Postministerium mit 10,39 Prozent an, andere vergleichbare Angaben konnten in den Quellen bisher nicht ermittelt werden.[200] Auch die Zeitgenossen tappten übrigens im dunkeln: der sudetendeutsche Verlust an Arbeitsplätzen im Staatsdienst seit 1919 wurde schwankend zwischen 40000 bis 60000 angegeben.[201] Eine Benachteiligung der Deutschen im Staatsdienst ist jedenfalls unbestreitbar. Eine Änderung dieser Lage konnte langfristig nur ein grundsätzlicher Kurswechsel in der Staatsangestelltenpolitik herbeiführen, der sich in den Jahren 1937–1938 abzuzeichnen begann.

5. Bemühungen um eine proportionale Vertretung der Nationalitäten im Staatsdienst

Die Auffassung, Minderheiten hätten ein Recht darauf, nicht nur entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke, sondern auch ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung in den öffentlichen Diensten jeder Art vertreten zu sein, war seit Anfang der zwanziger Jahre ein fester Bestandteil der Überlegungen der sudetendeutschen Rechtswissenschaft und Politik über eine gerechte Regelung der Verhältnisse in einem national gemischten Staat.[202] Während dies für kleinere Minderheiten lediglich „soweit möglich" zutraf, so der deutsche Jurist L. Epstein aus Prag in seinen Grundsätzen des Weltminderheitenrechts vom Jahre 1923, sollte dieses Prinzip bei den großen und bedeutungsvollen Minderheiten gesetzlich festgelegt werden.[203] Befanden sich die Forderungen, eine derartige Regelung herbeizuführen, in der ersten Hälfte der zwanziger

[198] AdV, R 1624, 41/44572/1296, Medinger an den Generalsekretär des Völkerbundes, 6. 6. 1925.
[199] Rede des Finanzministers Trapl in der 142. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. 10. 1931, in: TZPS, 3. WP, S. 39.
[200] SÚA, PMR, Karton 612, S 1728/44, Nationale Zusammensetzung der Staatsangestellten, Eisenbahnministerium (Stand zum 30. 6. 1936), Postministerium (Stand zum 1. 1. 1937).
[201] Von einem „Minus von nahezu 40000 Arbeitsplätzen im Staatsdienst" sprach im November 1937 W. Jaksch. Vgl. Bachstein, Jaksch, S. 129. Die höhere Zahl wurde auf dem Kongreß der sozialdemokratischen Gewerkschaften im Mai 1936 genannt. Vgl. Jung, Tschechen, S. 153. Vgl. auch Brügel, Tschechen, S. 533.
[202] Vgl. beispielsweise DSa 5 (1925), Nr. 1, S. 3 bzw. DSa 5 (1925), Nr. 7, S. 1; Simm, Fragen, S. 15.
[203] Epstein, Grundsätze, S. 86 bzw. 95. Vgl. auch Wien-Claudi, in: Bo vom 19. 5. 1929.

Jahre völlig außerhalb des Erreichbaren, glaubte die deutsche aktivistische Politik nach ihrem Regierungseintritt Ende 1926 bessere Chancen zu haben, eine gerechtere Vertretung der Deutschen im Staatsdienst zumindest via facti zu erreichen. Im Dezember 1928 legten die deutschen Regierungsparteien ein Memorandum vor, das sich vornehmlich der Probleme der deutschen Staatsangestellten annahm.[204] Die deutschen Politiker machten darauf aufmerksam, daß in manchen Ressorts seit zehn Jahren Deutsche nur ausnahmsweise aufgenommen worden seien, was in der deutschen Bevölkerung „schwere Mißstimmung" hervorgerufen habe. Deswegen verlangten sie, in Zukunft bei der Neuaufnahme von Beamten und Angestellten Bewerber deutscher Nationalität in einem dem nationalen Bevölkerungsschlüssel entsprechenden Umfang zu berücksichtigen. Indirekt zielten diese Forderungen auf eine proportionale Vertretung im gesamten Staatsdienst: Die im deutschen Sprachgebiet gelegenen Post- und Eisenbahnämter waren mit einer dem nationalen Verhältnis der Bevölkerung entsprechenden Anzahl von Beamten und Angestellten deutscher Nationalität auszustatten, dasselbe sollte für die „obersten Rangklassen" zutreffen, was offensichtlich die ins Auge springende Unterrepräsentanz der Deutschen in den Zentralbehörden zumindest teilweise ausgleichen sollte.

Es zählt, neben der Sprachenfrage, zum weiteren schwerwiegenden Versäumnis der Regierungspolitik der damaligen Zeit, daß die Forderungen der deutschen aktivistischen Parteien tschechischerseits auf taube Ohren stießen. Vielleicht gelang es den deutschen Aktivisten, auf dem Wege von Koalitionsabmachungen und Interventionen die Positionen der Deutschen, besonders eigener Parteigänger, im Staatsapparat doch zumindest stellenweise zu verbessern[205] – genaue Angaben liegen nicht vor; ein bahnbrechender Erfolg in der Staatsangestelltenfrage blieb ihnen allerdings versagt. Trotzdem wurden aus den Reihen der tschechischen Opposition Klagen über die „Germanisierungstätigkeit der deutschen Minister" laut, in deren Folge die Tschechen die nach dem Umsturz errungenen Positionen im Staatsapparat in den Grenzgebieten wieder verlieren würden[206]; mit ruhigem Gewissen konnte aber die Regierung derartige Vorwürfe zurückweisen.[207] Eine komplexe Regelung, die gegebenfalls in näherer oder fernerer Zukunft den deutschen Anspruch auf gerechte Vertretung im Staatsdienst wenigstens teilweise hätte befriedigen können, wurde erst in den Jahren 1936 bis 1938 in Angriff genommen. In den Verhandlungen zwischen den tschechisch-slowakischen und deutschen Regierungsparteien in den Jahren 1936 bis 1937 rangierte die Staatsangestelltenfrage ganz oben auf der Liste der unbedingt zu lösenden Probleme, zumal die Weltwirtschaftskrise sowie die darauffolgende wirtschaftliche Depression ihre sozialen Aspekte nachdrücklich unterstrichen. Bereits die deutschen Christsozialen verlangten bei ihrem Regierungseintritt im Juni 1936, daß die Neuanstellungen im Staatsdienst nach dem nationalen Schlüssel erfolgen müßten.[208] Das Memorandum der deutschen

[204] SÚA, PMR, Karton 267, Memorandum der im „Deutschen Verband" zusammengeschlossenen deutschen Parteien, 20. 12. 1928. Im Verband waren BdL, DCSVP und Deutsche Gewerbepartei zusammengeschlossen.

[205] Vgl. Brügel, Tschechen, S. 532.

[206] Interpellation der Abgeordneten Bergman, Zemínová, Špatný und Genossen an die Regierung betreffend die kritische Situation tschechischer Staatsangestellter an den national gemischten Orten vom 6. 6. 1929, in: TTZPS, 2. WP, Drucksache 2313/VII.

[207] SÚA, MŽ, Karton 9, 1625/29, Aktenvermerk MŽ, 19. 8. 1929.

[208] Zajicek, Dokumente, S. 4.

aktivistischen Parteien vom Januar 1937 ging noch weiter: Nicht nur die Anstellungs- sondern auch die Beförderungsmöglichkeiten sowohl im Bereich des öffentlichen Dienstes als auch der staatlichen Betriebe waren für die Angehörigen aller Nationalitäten „nach Maßgabe des Anteils jeder Nation an der Gesamtbevölkerung des Staates" zu sichern. Die „Bedürfnisse der nationalen Siedlungsgebiete" sollten demgemäß durch Bestellung von öffentlichen Angestellten und Arbeitern derselben Volkszugehörigkeit gewährleistet werden.[209]

Die Forderung der deutschen Aktivisten überraschte die Regierung nicht. Bereits in seiner Rede im Budgetausschuß des Senates im Dezember 1936 gab Premierminister Hodža offen zu, in einigen Bereichen der Staatsverwaltung sei das deutsche Element nicht „im völligen Proporz zu der Anzahl der deutschen Bevölkerung" vertreten, worüber er sein Bedauern aussprach.[210] Er signalisierte die Bereitschaft der Regierung, über diese Frage zu verhandeln, machte aber gleichzeitig auf gewisse Grenzen aufmerksam: Die Beamten im Staatsdienst könnten nicht nur unter dem Gesichtspunkt beschäftigt werden, daß der „Proporz" gewahrt bleibe, ohne daß auch auf ihre innere Einstellung zum Staat geachtet wurde. Den Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der Loyalität zum Staat und Neuanstellungen im Staatsdienst enthielt auch das Kommuniqué der Regierung vom 20. Februar 1936, das die Antwort auf das aktivistische Memorandum darstellte.[211] Im Unterschied zu Hodžas Senatsrede erwähnte man hier mit keinem Wort die Disproportion in der Vertretung der einzelnen Nationalitäten im Staatsdienst: „Die sich immer mehr verbreitende Kenntnis der Staatssprache" ermögliche es der Regierung angeblich, „einen weiteren Schritt zur Aufnahme von Angehörigen der nationalen Minderheiten in die Staatsdienste zu machen und in immer größerem Maße nicht allein auf allgemeine Qualifikations- und regionale Interessen, sondern auch auf die Interessen der Minderheiten in der Richtung einer gerechten Proportionalität Rücksicht zu nehmen." Angesichts der einige Sätze weiter im Einvernehmen mit den aktivistischen Forderungen bekundeten Bereitschaft, das Ausmaß der Sprachprüfungen für den öffentlichen Dienst nach den tatsächlichen Bedürfnissen sowie mit Rücksicht auf die Verwendung des Bewerbers zu regeln, nahm sich die Argumentation der Regierung nicht besonders glaubwürdig aus. Der Wortlaut des eigentlichen Regierungsbeschlusses war selbstverständlich frei von hochtrabenden Formulierungen. Ziel der Staatsangestelltenpolitik war es, durch die Aufnahme von Bewerbern aus den Reihen der Minderheiten jeder Nationalität einen „vernünftigen Anteil" an Stellen im öffentlichen Dienst zukommen zu lassen, wobei allerdings kein zeitlicher Horizont genannt wurde.[212] Der Runderlaß der Regierung von Anfang März 1937 ordnete darüber hinaus an, diesen Grundsatz sowohl bei Neuanstellungen als auch bei Beförderungen zu berücksichtigen.[213] Die Ressorts wurden außerdem angewiesen, dem Präsidium des Ministerrates vierteljährlich Aufstellungen über die Nationalität der aufgenommenen Bewerber für den Staatdienst vorzulegen; es wurde auch eine ständige Konferenz der Personalreferenten der einzelnen Ministerien errichtet, die die Erfül-

[209] Ebda., S. 6.
[210] ANM, NL Hodža, Karton 7, 406, Rede Hodžas im Budgetausschuß des Senates am 7. 12. 1936.
[211] Ursachen, Dokument Nr. 2642, S. 45.
[212] SÚA, PMR, Karton 253, Mappe: Směrnice menšinové politiky, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ministerrates am 19. 2. 1937.
[213] SÚA, PMR, Karton 253, PMR an alle Ministerien, 2. 3. 1937.

lung des Regierungsbeschlusses überwachen sowie einschlägige Erfahrungen sammeln sollte.[214]

Die aktivistischen Deutschen nahmen die Februar-Abmachungen hinsichtlich der Staatsangestelltenfrage mit gemäßigtem Optimismus entgegen. Man war sich dessen bewußt, daß eine „Reparation des nationalen Verhältnisses im Staatsdienst" nicht „von heute auf morgen" möglich sei. Angesichts der ungünstigen Altersstruktur der deutschen Staatsangestellten, so wie sie sich infolge der Benachteiligung des deutschen Nachwuchses herausgebildet hatte, rechneten Experten des Verbandes der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen mit zwei bis drei Jahrzehnten.[215] Selbst wenn man nur Deutsche eingestellt hätte, so die Stellungnahme des Verbandes, würde es in manchen Ressorts ungefähr fünf Jahre dauern, in einigen jedoch auch länger, bis das nationale Verhältnis dem Bevölkerungschlüssel entsprochen hätte.[216] Die Zwischenergebnisse bestätigten das abwartende Urteil in vollem Ausmaß: Im November 1937 mußte Ministerpräsident Hodža zugestehen, der Anteil der Deutschen an der Gesamtzahl der Neuanstellungen im Staatsdienst habe seit Februar 1937 lediglich 8,5 Prozent betragen; auch die etwas besseren Ergebnisse im letzten Erhebungszeitraum vom 1. September bis zum 30. November 1937 – von insgesamt 3595 neu eingestellten Personen waren 434 Deutsche, also 12,07 Prozent – konnten kaum optimistische Erwartungen erwecken.[217] Die Lage in den einzelnen Ressorts war natürlich unterschiedlich; beunruhigend war vor allem die Tatsache, daß der Prozentsatz der aufgenommenen Deutschen in einigen Bereichen eine sinkende Tendenz zeigte. Als kritisch wurden beispielsweise die Zustände bei der Finanzwache bezeichnet.[218] Im Hinblick auf einzelne Staatsangestellten-Kategorien erschien, auf den ersten Blick vielleicht überraschenderweise, die Aufnahme von Deutschen mit Hochschulbildung als „zufriedenstellend", minder günstig war die Lage bei Mittelschülern. Gering (fünf bis acht Prozent) war der deutsche Anteil in der Kategorie der Kanzleibeamten, als „vollkommen unzufriedenstellend" bezeichnete man die Entwicklung in der Gruppe der Bediensteten. Zusammenfassend wurde festgestellt, daß sich die Aufnahme in den unteren Instanzen „durchwegs besser" gestaltete als in den Zentralbehörden.[219]

Trotz der bescheidenen Ergebnisse fanden die deutschen Aktivisten – offensichtlich nicht aus bloßem politischem Zweckoptimismus – dennoch anerkennde Worte für den neuen Kurs. Auf ihrer Arbeitstagung im Oktober 1937 kamen die drei deutschen Regierungsparteien überein, daß sich die Februarbeschlüsse auf verschiedenen Gebieten der staatlichen Administrative schon zweifellos günstig ausgewirkt hätten, selbst wenn sie gleichzeitig feststellen mußten, daß sowohl das Tempo als auch das Ausmaß

[214] SÚA, PMR, Karton 436, VI./40, PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 2. 6. 1937. Die Nachweise wurden jeweils zum 15.6., 31.8., 30. 11. 1937, 28.2. und 31. 5. 1938 ausgearbeitet. Die Meldungen beispielsweise des Innenministeriums vgl. SÚA, MV-P, Karton 436, VI/40.

[215] DSa 17 (1937), Nr. 4, S. 1.

[216] DSa 17 (1937), Nr. 9, S. 1.

[217] Rede Hodžas am 17. 11. 1937, in: Bachstein, Jaksch, S. 128–129; SÚA, PMR, Karton 437, Bericht über den Verlauf der ständigen Konferenzen der Personalreferenten am 12. 1. 1938.

[218] Im Bereich des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurden beispielsweise im Zeitraum vom 18.2. bis 31. 5. 1937 58 Prozent, vom 1.6. bis 31. 8. 1937 lediglich 38 Prozent Deutsche aufgenommen. Vgl. AMZV, Sektion III, Karton 619, Mappe 4, MVP an MZV, 15. 12. 1937. Zur Finanzwache vgl. Der Sozialdemokrat vom 19. 2. 1938.

[219] DSa 18 (1938), Nr. 3, S. 1.

ihrer Realisierung immer noch unzureichend waren.[220] Schwankend war das Urteil des Verbandes der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen, der im November 1937 gemeint hatte, es hätten sich vorläufig „nicht einmal die bescheidenen Erwartungen" erfüllt, in der Jahresbilanz zum 18. Februar jedoch zugestand, auf dem Gebiete der Neuaufnahmen in den Staatsdienst sei „eine wenn auch nicht überwältigende, so doch entschieden beachtenswerte Besserung" herbeigeführt worden, besonders im Vergleich zu dem „totalen Stillstand" vor dem Februar 1937.[221]

Während die Staatsverwaltung die Gründe für die hinter den Erwartungen gebliebenen Entwicklung vor allem im Mangel an sprachlich und zum Teil auch fachlich (besonders für höhere Dienstgrade) qualifizierten deutschen Bewerbern erblickte, machten die deutschen Aktivisten auf mannigfaltige Ursachen aufmerksam; dazu gehörten das überdauernde Mißtrauen von Teilen der tschechischen Gesellschaft auch den aktivistischen Deutschen gegenüber, der Widerstand bestimmter tschechischer politischer Kreise – die Regierungsparteien nicht ausgenommen – gegen die neue Nationalitätenpolitik oder die zunächst ablehnende, zumindest aber laxe Einstellung der Bürokratie zu den vereinbarten Grundsätzen.[222] Ironischerweise mag auch ein gewisses Taktieren Hodžas zu den Verzögerungen in der Personalpolitik beigetragen haben, das auf eine politische Unterstützung der deutschen aktivistischen Parteien abzielte: Im Juni 1937 wurden die einzelnen Ministerien von Hodžas Wunsch informiert, neue Kräfte nicht schrittweise und in geringeren Zahlen aufzunehmen, sondern eine Pause einzulegen und die Aufnahmen massenhaft vor den Kommunalwahlen durchzuführen, die im Herbst 1937 abgehalten werden sollten.[223] Dieser politisch motivierte Wunsch des Ministerpräsidenten dürfte die Ministerialbürokratie, die noch Mitte April 1937 aufs neue angewiesen worden war, das Prinzip der „angemessenen" Proportionalität bei Aufnahmen und Beförderungen unverzüglich geltend zu machen, sehr wahrscheinlich verunsichert haben.[224]

Die deutschen Aktivisten gaben übrigens Schwierigkeiten auch auf deutscher Seite zu. Junge Deutsche, meinte die Zeitschrift „Der deutsche Staatsangestellte", hätten nicht den Mut, sich für den Staatsdienst zu bewerben: Die einen warteten angeblich erst ab, ob der 18. Februar halten würde, was er versprochen hatte, die anderen seien durch ihre vorausgehenden erfolglosen Bewerbungsversuche von vornherein abgeschreckt.[225] Deutsche Bewerber, vermutete W. Jaksch, würden eher zu staatlichen Betrieben neigen, während es unter ihnen wenig Interesse für den Verwaltungs- und besonders den Sicherheitsdienst gebe.[226] Offensichtlich trugen zu dieser Tatsache auch

[220] Der Sozialdemokrat vom 11. 10. 1937.
[221] DSa 17 (1937), Nr. 9, S. 1 bzw. DSa 18 (1938), Nr. 3, S. 1.
[222] DSa 18 (1938), Nr. 2, S. 1–2.
[223] SÚA, PMR, Karton 437, Bericht über den Verlauf der ständigen Konferenz der Personalreferenten am 12. 1. 1938.
[224] SÚA, MV-P, Karton 436, VI/40, PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 17. 4. 1937.
[225] DSa 18 (1938), Nr. 2, S. 4.
[226] Jaksch, Funguje dohoda, S. 705. Bis Mitte August 1938 entsprachen nur 38 deutsche Bewerber aus dem gesamten Staatsgebiet allen Bedingungen für den Gendarmeriedienst; selbst die deutschen Aktivisten hatten sich davon überzeugen können, daß man bei der Behandlung der Ansuchen objektiv vorgegangen und bemüht gewesen sei, einen größeren Prozentsatz an Deutschen aufzunehmen. Die Zentralstelle der deutschen aktivistischen Parteien in Prag forderte deshalb die Bezirksstellen auf, „sofort geeignete Bewerber aus(zu)wählen und sie zur Einbringung eines Ansuchens (zu) veranlassen." Vgl. SÚA, SdP, Karton 66, Zentralstelle der deutschen aktivistischen Parteien an alle Bezirksstellen, 18. 9. 1937. Auch die SdP machte eventuelle deutsche Bewerber auf freie Stellen im öf-

die hohen Ansprüche hinsichtlich der staatlichen Loyalität in den zweitgenannten Bereichen bei. Nicht bedeutungslos mag auch der Umstand gewesen sein, daß viele Familien, aus deren Mitte sich Staatsangestellte bzw. -beamte traditionell rekrutiert hatten, – enttäuscht durch die Personalpolitik der Regierung im Staatsdienst – die Karriere im Staatsapparat bereits vor Jahren aus dem Katalog der Zukunftsaussichten ihrer Kinder gestrichen hatten; ein diesbezüglicher Wandel konnte natürlich auch erst in einem längeren Zeitraum eintreten. Auch die materielle Lage der deutschen Bewerber erwies sich in manchen Fällen als Hürde: Der Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen schätzte die Durchschnittskosten für ein Bewerbungsverfahren (verschiedene Gebühren, eventuelle Fahrtkosten) auf 100 bis 300 Kronen, was für nicht selten mittellose junge Leute eine beträchliche Summe darstellt, zumal höchstens jede dritte Bewerbung Erfolg gehabt habe.[227]

Nach internen Diskussionen über einige technische Probleme, die nachweislich bereits im April 1937 begonnen hatten, nahm das Präsidium des Ministerrates im Herbst die Vorbereitung einer Regierungsrichtlinie „über die Aufnahme neuer Kräfte in den Staatsdienst mit Rücksicht auf ihre nationale Zugehörigkeit" in Angriff.[228] Die Vorschrift bezog sich auf die Staatsverwaltung sowie die staatlichen Betriebe, „bis auf weiteres" sollten jedoch das Verteidigungs- und das Finanzministerium, hier namentlich die Finanzwache und die Angestellten der Zollämter, ausgenommen werden. Ansonsten sollte bei Neuanstellungen in allen Ressorts darauf geachtet werden, daß die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten in dem Verhältnis aufgenommen würden, das ihrer zahlenmäßigen Stärke in jenem Gebiet entsprach, auf das sich die Zuständigkeit der betreffenden Behörde (Gesamtstaat, Land, Bezirk usw.) erstreckte.[229] Der Entwurf kam den traditionellen sudetendeutschen Forderungen weitgehend entgegen, und zwar auch in sprachlicher Hinsicht: Eventuelle Gesuche der Bewerber, von der vollkommenen Kenntnis der Staatssprache abzusehen, sollten „wohlwollend beurteilt werden", falls die Antragsteller zumindest teilweise, also in einem dem Bedarf des Dienstes entsprechenden Maße, tschechisch oder slowakisch beherrschten. Die deutschen Minister schlugen vor, den Erlaß durch die Bestimmung zu ergänzen, nach der denjenigen Ressorts, in denen die Deutschen unterrepräsentiert waren, aufgetragen werden sollte, durch die Aufnahme einer größeren Zahl von Angehörigen der nationalen Minderheiten das dem Regierungsbeschluß vom 18. Februar 1937 entsprechende „nationale Verhältnis" möglichst bald zu erreichen.[230] Dies lehnte das Präsidium des Ministerrates mit der eher vorgeschobenen Begründung ab, man könne nicht die Behörden mit einer Richtlinie zur Einhaltung eines gewissen Vorgangs verpflichten, nämlich zu einer dem Bevölkerungsschlüssel entsprechenden Aufnahme der Bewerber, und sie gleichzeitig auffordern, diese Richtlinie zu verletzen.[231] Demgegenüber reagierte die Staatsverwal-

fentlichen Dienst aufmerksam. Vgl. ebda., Karton 55, Rundschreiben des Klubs der SdP Landesvertreter für Böhmen, 16. 10. 1937.

[227] DSa 18 (1938), Nr. 2, S. 4.

[228] SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 17. 4. 1937; ebda, PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 29. 10. 1937.

[229] Das prozentuale Verhältnis war jeweils innerhalb jedes Kalenderjahres zu erreichen; ausgenommen waren auch diejenigen Einrichtungen, die ausschließlich den Bedürfnissen einer bestimmten Nationalität dienten.

[230] SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, Amt des Ministers Spina an PMR, 20. 11. 1937.

[231] Ebda., PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 27. 1. 1938.

tung Ende Dezember 1937 positiv auf die Hinweise der deutschen Aktivisten hinsichtlich der materiellen Probleme der Bewerber um den Staatsdienst: Von nun an durften mittellose Personen oder Schulabsolventen Gesuche um Aufnahme in den öffentlichen Dienst gebührenfrei einbringen.[232]

Der endgültige Wortlaut der entworfenen Regierungsrichtlinie wurde zwar Anfang Januar 1938 an einzelne Ministerien verschickt, trotzdem verzögerte sich ihre Annahme. Die Gründe dafür sind nicht ganz eindeutig. Die eingeschlagene Politik in der Staatsangestelltenfrage beruhte zwar auf einem offen deklarierten politischen Konsens der Koalitionsparteien, die in einer Resolution des Abgeordnetenhauses von Anfang Dezember 1937 der Regierung auferlegten, das Prinzip der „gerechten Proportionalität" im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 18. Februar 1937 „sehr genau" einzuhalten, wobei in der Resolution u. a. ausdrücklich von der öffentlichen Verwaltung die Rede war.[233] Möglicherweise wurden intern jedoch gewisse parteipolitische Interessen geltend gemacht bzw. – ob vorgeschoben oder nicht, muß dahingestellt bleiben – gewisse Zweifel rechtlich-technischer Natur formuliert. Letzten Endes war die Herstellung der Proportionalität in den einzelnen Ressorts der Staatsverwaltung angesichts ihrer unterschiedlichen Strukturen, Aufgabenbereiche und -schwerpunkte und nicht zuletzt auch angesichts ihrer unterschiedlichen sicherheitspolitischen Bedeutung ein nicht nur sachlich sondern auch juristisch kompliziertes Problem. Anfang März 1938 meldete sich nämlich das Unifizierungsministerium mit einem unerwarteten Einwand: Die Richtlinie stehe im Widerspruch zu Paragraph 128 der Verfassung, der jedem Staatsbürger den Zutritt zu „öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden" gewährte.[234] Die Festlegung bestimmter Quoten im Staatsdienst hindere somit einen Staatsbürger, der ansonsten entsprechend qualifiziert – das Ministerium fügte auch hinzu: dem Staat gegenüber loyal – sei, am verfassungsmäßig garantierten freien Zugang zum Staatsdienst. Trotz dieser Vorbehalte billigte die Regierung die Richtlinie in der Sitzung am 18. März.[235]

Offensichtlich hielt man es für notwendig, in der turbulenten außen- wie innenpolitischen Entwicklung nach dem Anschluß Österreichs einen klaren Beweis vorzulegen, daß die im Februar 1937 eingeleitete Nationalitätenpolitik nicht nur auf dem Papier bestehen würde.[236] Im allmählich schrumpfenden deutschen aktivistischen Lager rief sie tatsächlich eine gewisse Genugtuung hervor, ohne natürlich etwas Grundlegendes an der politischen Entwicklung ändern zu können.[237] Allerdings war die Vorschrift

[232] Erlaß MF Nr. 41125/37-I vom 28. 12. 1937. Vgl. auch DSa 18 (1938), Nr. 2, S. 4.

[233] Die Resolution wurde in der 122. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. 12. 1937 verabschiedet. Wortlaut siehe in: Bericht des Budgetausschusses über den Regierungsentwurf des Staatshaushaltes der Tschechoslowakischen Republik und des Finanzgesetzes für das Jahr 1938, in: TTZPS, 4. WP, Drucksache 1140, S. 239. Vgl. auch SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, PMR an alle Ministerien und Zentralbehörden, 10. 12. 1937.

[234] SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, MpSZaOS an PMR, 24. 3. 1938.

[235] SÚA, PMR, Karton 4138, 19. Sitzung der Regierung am 18. 3. 1938. Irrtümlicherweise schrieb „Der deutsche Staatsangestellte" die Vorbereitung der Richtlinie den deutschen Ministern zu. Vgl. DSa 18 (1938), Nr. 4, S. 2.

[236] Die Presseabteilung des PMR ließ in der Tagespresse die Information veröffentlichen, daß allen Bewerbungsunterlagen für den Staatsdienst auch die Angabe über die Nationalität des Bewerbers beizufügen sei. Damit war automatisch für eine große Publizität der Beschlüsse der Regierung gesorgt. Vgl. LN vom 19. 3. 1938; Der Sozialdemokrat vom 19. 3. 1938.

[237] „Wenn die Verordnung so durchgeführt würde, wie sie schwarz auf weiß beschlossen und besiegelt ist, könnten wir Deutsche im Staatsdienst zufrieden sein." in: DSa 18 (1938), Nr. 5, S. 1.

noch nicht ganz ausgearbeitet. Die erwähnten Einwände des Unifizierungsministeriums beispielsweise sollten erst in weiteren Verhandlungen ausgeräumt werden. Auch war noch zu klären, welche Bereiche aus der Regelung auszunehmen waren; zu den ursprünglich genannten (Streitkräfte, Finanzwache und Zolldienst) kamen nämlich noch die zivile Luftfahrt sowie der mit der Verteidigung des Staates zusammenhängende technische Dienst im Bereich des Postministeriums hinzu.[238] Das erstere Problem wurde relativ bald geklärt: Indem die diskutierte Bestimmung der Verfassung nicht, argumentierte Ende März das Innenministerium, in das fünfte Haupstück (Die Rechte und Freiheiten sowie die Pflichten der Bürger), sondern in das sechste (Schutz der Minderheiten) aufgenommen worden war, bedeute sie, daß das geschütze Gut nicht die uneingeschränkte Konkurrenz der Staatsbürger um die Stellen im Staatsdienst betreffe, sondern die Gleichberechtigung der Angehörigen der nationalen und religiösen Minderheiten bei der Bewerbung um diese Posten. In der Verfassungsurkunde könne man zwar keine Grundlage für die Einführung von Quoten im Staatsdienst finden, sie verhindere jedoch eine derartige Regelung auch nicht – natürlich vorausgesetzt, daß das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit nicht verletzt würde. Dies wäre nach Meinung des Innenministeriums nur dann der Fall, wenn man für Angehörige einer Minderheit bestimmte Stellen im Staatsdienst reservieren würde, während sie sich um die übrigen Stellen frei bewerben könnten, oder wenn die Aufnahmebedingungen für sie günstiger wären als für andere Staatsbürger.[239]

In der ursprünglichen Form wurde die Richtlinie schließlich nie realisiert. Nachdem die Vorbereitung des Nationalitätenstatuts Ende März 1938 verkündet worden war, war bald klar, daß die Bestimmung über die Proportionalität im Staatsdienst ein Bestandteil der neuen Regelung sein würde.[240] In einem vom Ende März 1938 datierten Konzept zum „Minderheitenstatut in der Tschechoslowakischen Republik" rechnete Präsident Beneš mit einem nicht näher spezifizierten Gesetz über die Bestellung von Beamten und Angestellten in den Staatsdienst sowie in die staatlichen Betriebe, ferner mit zwei Regierungsverordnungen, die eine proportionale Vertretung der Minderheiten sowohl in den „gemischten Gebieten" als auch im gesamtstaatlichen Rahmen gewährleisten sollten.[241] Sinngemäß identische Aussagen enthielt auch der Bericht des Außenministeriums über das Nationalitätenstatut, das am 11. April an die tschechoslowakischen Gesandtschaften in Paris, London und Berlin geschickt wurde.[242] Die Bestimmungen hinsichtlich der Staatsangestelltenfrage enthielt das fünfte Hauptstück des Nationalitätenstatuts, jedoch in einem Umfang, der Bedenken hervorrufen mußte. Die grundsätzlichen Formulierungen des Abschnittes wurden aus dem Regierungsbeschluß vom März 1938 übernommen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das, was als interne Richtlinie gedacht war, auch für eine umfassende gesetzliche Regelung ausreichte. Das betreffende Haupstück war zwar mit dem Titel „der Proporz im Staatsdienst" überschrieben, in der Tat sprach man aber

[238] SÚA, PMR, Karton 4138, 21. Sitzung der Regierung am 1. 4. 1938.
[239] SÚA, MV-P, Karton 437, VI/40, Aktenvermerk MV-P, 28. 3. 1938. Das Innenministerium formulierte seinen Standpunkt das erstemal in einer Beratung am 21. 3. 1938.
[240] Vgl. SÚA, PMR, Karton 4138, 21. Sitzung der Regierung am 1. 4. 1938.
[241] ANM, NL Beneš, Karton 47, 440, Minderheitenstatut in der Tschechoslowakischen Republik, 29. 3. 1938.
[242] MZV an Gesandtschaften in Paris, London und Berlin, 11. 4. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 2, S. 352.

darin lediglich von der Aufnahme und zudem nur in den „zivilen" Dienst, ohne daß dieser Begriff definiert wurde.[243] Davon, daß man gegebenfalls beabsichtigt hätte, das Prinzip der Proportionalität auch bei Beförderungen zu berücksichtigen, wie es die deutschen Aktivisten bereits 1937 verlangt hatten, war keine Rede. Der Lage angemessener wäre wohl auch gewesen, vorübergehende Sonderregelungen zu beschließen, um die verhältnismäßige Vertretung im Staatsdienst in absehbarer Zeit zu erreichen.

Der Grund für die Zurückhaltung der Regierung in dieser Frage dürfte in der Befürchtung gelegen haben, die gesamten Bereiche der Staatsverwaltung in den Grenzgebieten der Monopolherrschaft der Sudetendeutschen Partei auszuliefern. Diese ging in ihren Vorschlägen zur Staatsangestelltenfrage von einer weitreichenden nationalen Sektionierung der Staatsverwaltung aus, wobei die Abteilungen, die im deutschen Gebiet lagen oder für dieses zuständig waren, nur mit deutschen Staatsangestellten besetzt werden sollten.[244] In der Zentralverwaltung oder in denjenigen Einrichtungen des Staates, in denen man keine national getrennten Abteilungen vorsah, sollte eine nicht näher spezifizierte Proportionalität „unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse" gelten; beim Personal der staatlichen Unternehmungen war der Amtssprengel bzw. der Stationsbereich maßgebend. Der Überzeugung der SdP nach müßten Deutsche in den nächsten Jahren überproportional in den Staatsdienst aufgenommen werden, bis ein gerechtes Verhältnis im gesamten Angestellten- und Beamtenkörper hergestellt sei.[245] Als wichtige Voraussetzung für eine gerechte Regelung der Staatsangestelltenfrage bezeichnete sie einen nationalen Kataster, dessen Errichtung im Sinne der Forderungen der SdP die Regierung jedoch zu dieser Zeit entschieden ablehnte. Nur Kataster, durch die die Nationalitäten der Republik „zu fest geschlossenen, jederzeit hinsichtlich ihrer Angehörigen klar bestimmbaren Körperschaften" zusammengefaßt würden, so entlarvte die Partei ihr rassistisches Gedankengut, könnten Gewähr dafür bieten, daß Personen nicht bevorzugt werden, die „sich zwar ihrer Muttersprache nach zu einer bestimmten Volksgruppe bekannt haben, aber ihrer Rasse nach einem anderen Volke oder einer anderen Volksgruppe angehören, oder national indifferent sind."[246] Henlein verlangte deshalb, nur Personen als Staatsangestellte einer Nationalität anzusehen bzw. aufzunehmen, die durch „ein hierzu befugtes Organ dieser Volksgruppe als für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst geeignet bezeichnet" würden.[247] Dies hätte auch ermöglicht, ihre „Getreuen" bei Neuanstellungen mehr zu berücksichtigen, denn, wie er kritisch feststellte, würden eben diese Leute, die mit der Volksgruppe „gesinnungsmäßig besonders stark verbunden sind", von der Aufnahme in den öffentlichen Dienst systematisch ausgeschlossen.[248]

Präsident Beneš hielt offensichtlich die Staatsangestelltenfrage für ein Thema, in dem eine Übereinstimmung relativ einfach zu erreichen war: Nicht zufällig stand sie in seinen Aufzeichnungen über den Verhandlungsmodus mit der SdP von Ende August

[243] Nationalitätenstatut I, S. 18. Unverändert enthielt diese Bestimmung bereits eine der früheren Fassungen des Statuts, wahrscheinlich vom Mai 1938. Vgl. ANM, NL Sobota, Karton 13, Gesetz, durch das das Nationalitätenstatut der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben wird, undat.
[244] Die Zeit vom 20. 7. 1938.
[245] Nationalitätenstatut II, S. 28.
[246] Ebda., S. 29.
[247] Ebda.
[248] Ebda.

1938, die als der sogenannte „dritte Plan" bekannt sind, an erster Stelle.[249] Trotzdem hielt er es nur teilweise für möglich, den Vorstellungen der SdP zu entsprechen. Daß die einzelnen Nationalitäten des Staates das Recht auf einen Anteil am Personalstand der Staatsverwaltung in allen Rangstufen hätten, der ihrem Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung entsprach, war nicht mehr umstritten.[250] Eine Übereinstimmung wurde auch darin erreicht, daß das Verhältnis bei der Aufnahme neuer Kräfte deutscher Nationalität in den nächsten Jahren günstiger als der Bevölkerungsschlüssel ausfallen müsse, um „so schnell wie möglich" eine gerechte proportionale Vertretung zu erreichen.[251] Abweichend waren jedoch die Ansichten über den Zeitraum, in dem eine gerechte Vertretung im Staatsdienst[252] herzustellen war: Während Beneš acht bis zehn Jahre vorgeschlagen hatte, sprach die SdP von „spätestens fünf Jahren", was jedoch die Experten der Präsidentenkanzlei als zu kurz bezeichneten.[253] Sie bezweifelten nämlich, daß es überhaupt genug qualifizierte deutsche Kandidaten geben oder daß es der Staatsverwaltung möglich sein würde, so viele unerfahrene Kräfte innerhalb einer derart kurzen Zeit zu absorbieren. Außerdem müßte man, um ein rasches Anschwellen des personellen Bestandes im Staatsdienst zu verhindern, viele andere – der Sachlage nach tschechische – Staatsangestellte vorzeitig entlassen, was auf tschechischer Seite sicher auf politischen Widerstand stoßen würde. Der Präsident schlug vor, beim Präsidium des Ministerrates paritätisch besetzte Kommissionen aus den Repräsentanten der Regierung und der jeweiligen Nationalität unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten der entsprechenden Volkszugehörigkeit zu errichten, die das Vorgehen in der Staatsangestelltenpolitik kontrollieren sollten.[254] Die Henlein-Mannschaft war nicht dagegen, hielt jedoch bloße Kontrollbefugnisse für nicht genug und versuchte deswegen, das

[249] Protokoll betreffend den am 24. August 1938 beim Herrn Präsidenten der Republik mit den Herrn Abgeordneten Kundt und Sebekovsky vereinbarten Verhandlungsmodus hinsichtlich der nationalen Angelegenheiten, 29. 8. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 27, S. 445–446. Vgl. auch: SÚA, SdP, Karton 52, 28 PK 1934–38/6, Gedächtnisprotokoll über die Unterredung zwischen Präsident Dr. E. Beneš, Abg. E. Kundt und Dr. W. Sebekovsky am 25. 8. 1938.

[250] Im „dritten Plan" wurde das Prinzip der Proportionalität auf allen Rangstufen nicht ausdrücklich formuliert. Erst nachdem die SdP auf diesen Mangel zu Recht aufmerksam gemacht hatte, nahm Beneš eine entsprechende Bestimmung in den „vierten Plan" auf.

[251] Protokoll betreffend den am 24. August 1938 beim Herrn Präsidenten der Republik mit den Herren Abgeordneten Kundt und Sebekovsky vereinbarten Verhandlungsmodus hinsichtlich der nationalen Angelegenheiten, 29. 8. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 27, S. 445–446.

[252] Die SdP plädierte u. a. dafür, das sich der Grundsatz der Proportionalität auch auf die Bestellung von Mitgliedern und Organen der sonstigen staatlichen Einrichtungen und Anstalten, wie Beiräte, ständige Kommissionen oder „privilegierte Unternehmungen" erstrecken sollte. Vgl. SÚA, SdP, Karton 52, 28 PK 1934–38/6, Entwurf eines Protokolles, in dem der Verhandlungsmodus hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei vereinbart wird, undat. (überreicht am 2. 9. 1938 an Präsident Beneš, vgl. Beneš, Mnichovské dny, S. 199–201).

[253] SÚA, SdP, Karton 52, 28 PK 1934–38/6, Entwurf eines Protokolles, in dem der Verhandlungsmodus hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei vereinbart wird, undat. (überreicht am 2. 9. 1938 an Präsident Beneš, vgl. Beneš, Mnichovské dny, S. 199–201) bzw. ANM, NL Sobota, Karton 13, Erläuterungen zu Punkt 2, undat. (zwischen 2. 9. 1938 und 5. 9. 1938).

[254] Protokoll betreffend den am 24. August 1938 beim Herrn Präsidenten der Republik mit den Herren Abgeordneten Kundt und Sebekovsky vereinbarten Verhandlungsmodus hinsichtlich der nationalen Angelegenheiten, 29. 8. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 27, S. 445–446. Die Kommission sollte nicht nur die Einhaltung der Proportionalität überwachen, sondern auch neue Ressortvorschriften für den Bereich des Staatsdienstes unter dem Aspekt der Proportionalität begutachten; ihre Jahresberichte hatte die Regierung dem Parlament vorzulegen.

Schwergewicht der Tätigkeit der Kommissionen auf die Mitgestaltung der Personalpolitik in einzelnen Ressorts zu verlagern. Nach wie vor bemühte sich die Partei, in dem Gremium ausschließlich den eigenen Einfluß geltend zu machen: Die Kommissionsmitglieder sollten bis auf weiteres durch Mehrheitsbeschluß der Parlamentarier gleicher Volkszugehörigkeit gewählt werden.[255] Darauf wollte Beneš nicht eingehen und verlangte im „vierten Plan" von Anfang September, die Mitglieder zwar durch die Abgeordneten der jeweiligen Nationalität wählen zu lassen, jedoch nach dem Verhältnisprinzip, so daß auch andere politische Richtungen, beispielsweise die DSAP, in dem gewählten Organ vertreten sein konnten.[256]

Ein sehr heikler Punkt war auch die räumliche Verteilung der Staatsangestellten. Die SdP ging grundsätzlich davon aus, daß für Behörden, die im „deutschen Gebiet" lagen, nur deutsche Beamte verwendet werden durften. Als ersten Schritt empfahl sie, wenigstens die im tschechischen Gebiet noch befindlichen deutschen Staatsangestellten gegen die gleiche Anzahl tschechischer auszutauschen.[257] Diese Forderung kam für die Regierung keinesfalls unerwartet. Letzten Endes enthielt die frühere Fassung des Nationalitätenstatuts im Einklag mit der im Herbst 1937 vorbereiteten Regierungsrichtlinie die Bestimmung, daß Staatsangestellte „nach Möglichkeiten" in einem Amtssprengel zu bestellen waren, in dem die Bevölkerung derselben Nationalität ansässig war.[258] In dem am 30. Juni an die SdP übergebenen Entwurf des Statuts fehlte sie jedoch gänzlich, möglicherweise aufgrund der Befürchtung, die Staatsverwaltung in den Grenzgebieten dem Zugriff der nunmehr offen totalitären Henlein-Partei auszuliefern, teilweise wohl auch aus Rücksicht auf die dortigen Tschechen. Deshalb schlug Beneš im „dritten Plan" vor, daß selbst unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Versetzbarkeit von Staatsangestellten (mit Ausnahme von Richtern) mindestens 50 Prozent der deutschen Staatsangestellten der einzelnen Kategorien in Gebieten mit deutscher Bevölkerungsmehrheit bestellt werden sollten.[259] Die SdP konterte mit der Forderung, daß die Zusammensetzung der Staatsangestellten in einzelnen Verwaltungsgebieten der nationalen Zusammensetzung der dortigen Bevölkerung entsprechen müsse.[260] Dies hielt die tschechische Seite für unmöglich: Die neue Sprachenregelung im Sinne der Vorschläge der SdP, die bekanntlich auf eine Gleichberechtigung beider Sprachen hinauslief, würde eine gewisse Zahl an tschechischen Beamten im deutschen und noch

[255] SÚA, SdP, Karton 52, 28 PK 1934–38/6, Entwurf eines Protokolles, in dem der Verhandlungsmodus hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei vereinbart wird, undat. (überreicht am 2. 9. 1938 an Präsident Beneš, vgl. Beneš, Mnichovské dny, S. 199–201).

[256] Protokoll über den Verlauf der Verhandlungen hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei, 5. 9. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 36, S. 471.

[257] Die Zeit vom 20. 7. 1938. Vgl. auch Nationalitätenstatut II, S. 28.

[258] ANM, NL Sobota, Karton 13, Gesetz, durch das das Nationalitätenstatut der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben wird, undat. Bestellung und Versetzung von Staatsangestellten in denjenigen Bereichen, die ausschließlich oder vorwiegend in bestimmten Gebieten des Staates konzentriert waren, sollten durch eine besondere Richtlinie geregelt werden.

[259] Protokoll betreffend den am 24. August 1938 beim Herrn Präsidenten der Republik mit den Herren Abgeordneten Kundt und Sebekowsky vereinbarten Verhandlungsmodus hinsichtlich der nationalen Angelegenheiten, 29. 8. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 27, S. 445–446.

[260] SÚA, SdP, Karton 52, 28 PK 1934–38/6, Entwurf eines Protokolles, in dem der Verhandlungsmodus hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei vereinbart wird, undat. (überreicht am 2. 9. 1938 an Präsident Beneš, vgl. Beneš, Mnichovské dny, S. 199–201).

viel mehr deutsche Beamte im tschechischen Sprachgebiet erfordern als es dem Bevölkerungsschlüssel entsprechen würde. Hinzu kam auch die Frage der Sprachkenntnisse: In Zukunft würden viele Staatsangestellte, besonders in den Zentralbehörden, erforderlich sein, die mindestens zwei Sprachen beherrschten. Die in diesem Fall notwendigen Sprachkenntnisse könnten nur durch längeres Wirken in einer Region erworben werden, in der die Bevölkerung die betreffende Sprache spreche.[261] Aufgrund dieser Überlegungen empfahl Beneš im „vierten Plan", diese Frage dahingehend zu lösen, daß höchstens 30 Prozent der Staatsangestellten deutscher Nationalität im Gebiet bestellt werden durften, in dem die deutsche Bevölkerung keine Mehrheit bildete.[262] Doch bekanntlich reagierte die SdP nicht mehr auf diesen Vorschlag, und das sicher hoffnungsvolle – wenn auch leider verspätet entstandene – Projekt der Proportionalität im Staatsdienst konnte nicht weiterentwickelt, geschweige denn zumindest ansatzweise realisiert werden.

[261] ANM, NL Sobota, Karton 13, Erläuterungen zu Punkt 2, undat. (zwischen 2. 9. 1938 und 5. 9. 1938).

[262] Protokoll über den Verlauf der Verhandlungen hinsichtlich der Regelung der nationalen Angelegenheiten zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der Sudetendeutschen Partei, 5. 9. 1938, in: Beneš, Mnichovské dny, Dokument Nr. 36, S. 471.

D. Orts- und Straßennamen

Es ist gewiß symptomatisch, daß das tschechoslowakische Sprachenrecht eine Reihe von speziellen Bestimmungen enthielt, die sich mit Orts- und Straßenbezeichnungen sowie deren Anwendung beschäftigten. Unter den Bedingungen des Nationalitätenkampfes trägt eine Ortsbezeichnung neben dem rein informativen Wert in der Regel auch eine nationalpolitische Aussage: Durch den Gebrauch oder Nichtgebrauch eines Orts- oder Straßennamens in dieser oder jener Sprache manifestiert der Sprecher sein nationales Bekenntnis, er signalisiert gleichzeitig den Grad der Verwurzelung „seines" Volksstammes in der Ortschaft bzw. deren Zugehörigkeit zu „seinem" Sprachgebiet.[1] Althergebrachte Ortsnamen markieren auch den historischen Umfang des Siedlungsgebietes und werden in der Regel als Argumente für die Zugehörigkeit einer Ortschaft oder Region zu einem sprachlich-kulturellen Raum und folglich zu einem Staatswesen ins Feld geführt. Die Versuche, im Gebrauch von Orts- und Straßennamen andersprachige Äquivalente durchzusetzen, können als Kennzeichen einer angestrebten Durchdringung des geschlossenen Siedlungsgebietes und der darauffolgenden Überfremdung oder Assimilierung empfunden werden.

Vor allem Ortsnamen wurden bald nach dem Umsturz zum Gegenstand von Überlegungen, hinter denen sich nicht nur nationalpolitische Motivationen, sondern auch praktische Bedürfnisse der neuen Administration verbargen. Nach einer schnellen und einheitlichen Regelung riefen vor allem Eisenbahn und Post; die Restitution untergangener oder manchmal vor 1918 künstlich aus dem Amtsverkehr verdrängter tschechischer Ortsnamen als Kennzeichen der Zugehörigkeit vor allem der Grenzgebiete zum neuen Staat verlangte nachdrücklich auch die tschechische Bevölkerung in den deutschsprachigen Gebieten.

Man könnte eine gewisse „kakanische" Symbolik darin erblicken, daß es Amtsstempel waren, die die Aktivitäten hinsichtlich der Ortsbezeichnungen in Gang setzten. Die in den böhmischen Ländern verwendeten Stempel waren nämlich nur deutsch bzw. deutsch-tschechisch beschriftet. Als erstes entschloß sich das Postministerium, an dessen Spitze der Sozialist J. Stříbrný stand, diesem Zustand ein Ende zu bereiten. Im März 1919 schlug es vor, daß bei Postämtern mit Sitz an Orten, in denen weniger als 20 Prozent Tschechen lebten, Stempel mit tschechisch-deutschen, im übrigen Gebiet mit rein tschechischen Inschriften versehen werden sollten. Die Begründung verriet die um sich greifende Emotionalisierung des tschechisch-deutschen Verhältnisses zu dieser Zeit: „Die Deutschen in Böhmen und Mähren sind Kolonisten; wenn das Tschechische für unsere Republik als Staatssprache festgelegt wurde (sic!), muß es natürlich auch auf Poststempeln geltend gemacht werden."[2] Problematisch war jedoch, wie das Ministerium zugeben mußte, daß über 1300 Gemeinden allein in Böhmen überhaupt keine tschechische Bezeichnung besaßen. Aus diesem Grund schlug man vor, eine

[1] Vgl. Jaworski, Ortsbezeichnungen, S. 251.
[2] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/3, MPaT an PMR, 22. 3. 1919.

Fachkommission einzusetzen, die die tschechischen Namen entweder anhand von historischen Quellen feststellen oder einfach „nach dem Volksbrauch" bestimmen sollte. Durch eine rasche Lösung wollte man übrigens einem sprachlichen Chaos vorbeugen: Mancherorts ergriffen nämlich die Öffentlichkeit oder die Behörden selbst die Initiative und führten nicht selten kaum bekannte oder sogar selbsterfundene Namen ein, was natürlich die Tätigkeit gerade der Postverwaltung äußerst erschwerte.[3]

Im November 1919 beschloß der Ministerrat, beim Innenministerium eine Ständige Kommission für die Festsetzung der amtlichen Ortsnamen in der Tschechoslowakischen Republik zu errichten, die im März 1920 ihre Tätigkeit aufnahm.[4] Die Aufgabe war keineswegs bescheiden: Sie sollte nicht nur dringende Einzelfälle lösen, sondern eine „systematische allgemeine Revision" der Ortsnamen überhaupt vornehmen.[5] Die rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen schaffte ein besonderes Gesetz über Städte-, Gemeinde-, Ortschafts- und Straßennamen (Nr. 266/1920 Slg.), das in den letzten Tagen der Amtsperiode der Revolutionären Nationalversammlung beschlossen wurde.[6] Die Norm ging glatt über die Bühne, was teils auf den Zeitdruck, teils auf den Umstand zurückzuführen ist, daß sie ganz allgemeine Rahmenbestimmungen enthielt, deren Konkretisierung man einer im August 1921 erlassenen Regierungsverordnung überließ.[7]

Das Gesetz übertrug dem Innnenminister die Aufgabe, für jede Stadt, Gemeinde und Ortschaft einen amtlichen Namen festzusetzen. Damit wurde von der älteren österreichischen Praxis Abschied genommen, die ein langwieriges Verfahren unter Einbeziehung vieler Behörden vorgesehen und darüber hinaus im Grunde genommen auf der Eigeninitiative der Gemeinden beruht hatte.[8] Dies begründete das Innenministerium u. a. damit, die Benennung einer Gemeinde sei nicht nur ihre eigene Angelegenheit,

[3] In der Euphorie erfand man z. B. für die Stadt Warnsdorf den tschechischen Namen „Vavřínov", die tschechische Form der Ortsbezeichnung hieß später doch Varnsdorf, wie es üblich gewesen war. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 503, 20/2/35(3), MPaT an MV, 24. 3. 1919.

[4] In der Kommission waren unter dem Vorsitz des Innenministeriums die Vertreter des Justiz-, Finanz-, Post-, Landwirtschafts-, Verteidigungs- und Schulministeriums sowie des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe, des Statistischen Staatsamtes, der Landesausschüsse für Böhmen, Mähren und Schlesien sowie deren Archive, des Archivs des Innenministeriums und der Topographischen Kommission der Tschechischen Akademie der Wissenschaften und Künste tätig. Die Kommission sollte Gutachten und Vorschläge ausarbeiten, und zwar auf Anregung des Innenministeriums oder aus eigener Initiative; bei Namensänderungen war auch der Standpunkt der betroffenen Gemeinde einzuholen, vgl. Erlaß MV Nr. 11709/15 vom 6. 3. 1920, in: Věstník MV 2 (1920), S. 105.

[5] Prokop, O úpravě, S. 323.

[6] Die tschechischen nationalen Radikalen verlangten zwar, die Bestimmungen über den Gebrauch von Ortsnamen in das Sprachengesetz aufzunehmen. Während den Vorbereitungen zu dieser Rechtsnorm wurde dies jedoch gar nicht in Erwägung gezogen. Vgl. Entwurf des Abgeordneten Dr. Lukavský und Genossen zu dem vorbereiteten Sprachgesetz vom 13. 1. 1920, in: TZRNS, Drucksache 2187.

[7] Vgl. Regierungsentwurf des Gesetzes über die Städte-, Gemeinde-, Ortschafts- und Gassennamen sowie über die Bezeichnung der Gemeinden mit Ortstafeln und die Numerierung der Häuser vom 20. 3. 1920, in: TZRNS, Drucksache 2645; APČR, RNS, Karton 34, 175. Sitzung des Verfassungsausschusses am 30. 3. 1920, S. 23–41; 144. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. 4. 1920, in: TZRNS, S. 4166–4172.

[8] Im Unterschied zu Ungarn, wo ein Gesetz über die Ortsnamen aus dem Jahre 1898 gegolten hatte, verfügte das österreichische Recht über keine besonderen rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Festlegung der Ortsnamen, die sich im Grunde genommen via facti etablierten. Eine eventuelle Ortsnamensänderung wurde der Initiative der Kommunalvertretungen überlassen und erfolgte nach Anhörung von verschiedenen Institutionen (Innen-, Finanz- Justizministerium, Landesausschuß, Landesfinanzdirektion und anderen), indem sie durch einen im Landesgesetzblatt veröffentlichten Erlaß des Landesstatthalters bewilligt wurde. Vgl. Prokop, O úpravě, S. 322.

sondern sie betreffe auch andere öffentliche Interessen, beispielsweise verkehrsmäßige, statistische oder aber nationalpolitische; in letztgenannter Hinsicht fiel offen das einleuchtende Argument, man könne den deutschen Gemeinden kaum zumuten, selbst eine amtliche tschechische Bezeichnung zu beantragen.[9] Im Sinne des Gesetzes sollten alle Städte, Gemeinden und Ortschaften denjenigen Namen als Amtsbezeichnung erhalten, den „sich die tschechoslowakische Sprache geschaffen hat". Auch konnte ein Name, „den die Sprache der Minderheit geschaffen hatte", als amtlich festgesetzt werden, falls in der betreffenden Stadt, Gemeinde oder Ortschaft mindestens 20 Prozent Staatsangehörige „derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache" wohnhaft waren, oder in der Stadt ein Gericht oder eine Behörde ihren Sitz hatte, deren Wirkungskreis sich auf einen sprachlich qualifizierten Gerichtsbezirk erstreckte, bzw. falls es für die betreffende Ortschaft keinen tschechischen Namen gab. Die Fakultativbestimmung legte zwar die Entscheidungsgewalt eindeutig in die Hände der Exekutive, allerdings wurde die Festsetzung amtlicher Ortsnamen auch in Minderheitensprachen, abgesehen von den speziellen im folgenden behandelten Fällen, zur Regel. Dies führte freilich zur Mißstimmung der tschechischen Volkstumsverbände, die noch nach Jahren darauf drangen, diese Bestimmung nicht geltend zu machen, und die „schöne" Gelegenheiten zu nutzen, die „durch die alte Monarchie unseren Städten aufgezwungenen Namen zu verwerfen".[10]

Die amtlichen Ortsnamen wurden in ein beim Innenministerium geführtes Register aufgenommen, das nach jeder Volkszählung zu aktualisieren war.[11] Für ihren Gebrauch wurden Regeln festgelegt, die nicht nur für Staatsorgane sondern auch für den Parteienverkehr mit ihnen verbindlich waren, ja sogar im privaten Sprachgebrauch war ratsam, sich daran zu halten: Entsprach man nicht der Vorschrift, konnten Staatsorgane eine Eingabe als unzulänglich abweisen; im Postverkehr hatte dies manchmal die Nichtzustellung von Sendungen zur Folge, was nicht selten Briefe oder Pakete auch aus dem Ausland traf.[12] Die Regeln basierten grundsätzlich auf dem Prinzip der Kongruenz: Falls es eine deutsche amtliche Ortsbezeichnung gab, durfte in einem deutschsprachigen Text nur diese gebraucht werden. Eine Ausnahme bildete die Korrespondenz der Staatsorgane mit dem Ausland – in diesem Fall mußten stets die tschechischen (slowakischen) Bezeichnungen verwendet werden; war der Text ins Ausland in der Sprache einer nationalen Minderheit abgefaßt, mußte man der „tschechoslowakischen" amtlichen Bezeichnung auch den amtlichen Namen in ihrer Sprache hinzufügen. Die Intention dieser Bestimmung zielte eindeutig darauf ab, wie damals das Außenministerium bestätigte, die tschechischen oder slowakischen Namen statt der in der Regel viel bekannteren deutsch- bzw. ungarischsprachigen Bezeichnungen im internationalen Verkehr zu etablieren.[13] Probleme in verschiedendsten Bereichen ließen

[9] SÚA, MV-SR, Karton 503, 20/2/35(3), Aktenvermerk MV, 22. 9. 1919. Vgl. auch Prokop, O úpravě, S. 322.

[10] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/2–3, Resolution der tschechischen Grenzler, vorgelegt durch NJS, 10. 12. 1936.

[11] Die Herausgabe der amtlichen Ortsverzeichnisse wurde durch das Innenministerium in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" bekanntgegeben, vgl. Kundmachung des Ministers des Innern Nr. 22/1925 Slg., 237/1934 Slg. (Ortsverzeichnis für das Land Böhmen) und 231/1935 Slg. (Ortsverzeichnis für das Land Mähren-Schlesien), vgl. Statistický lexikon obcí v Republice Československé, Praha 1924, 1934 und 1935.

[12] Vgl. Kapitel I.C.

[13] SÚA, MV-SR, Karton 508, 20/2/70, MZV an MV, 31. 10. 1921.

nicht lange auf sich warten: So waren beispielsweise die Stadtväter von Franzensbad von der Anziehungskraft der Werbung „Welcome to Františkovy Lázně" offensichtlich nicht überzeugt, die Behörden vertraten jedoch die Meinung, daß auch in der Werbung die deutsche Bezeichnung lediglich in einem deutschen Text gebraucht werden durfte. Schließlich akzeptierten sie den Rechtsstandpunkt, demgemäß eine Gemeinde in Ausübung des Kurbetriebes gar nicht als öffentliches Amt sondern als privatrechtliches Subjekt auftrat, und somit den Bestimmungen des Sprachenrechts nicht unterworfen war.[14]

Die Festsetzung von amtlichen Namen hatte natürlich auch „im Terrain" unmittelbare Folgen: Ortstafeln sollten von nun an nur Aufschriften in der Staatssprache tragen; wenn es die Gemeindevertretung beschloß, konnten auch Bezeichnungen in einer anderen Sprache dazukommen – in diesem Fall mußte die Bezeichnung in der Staatssprache stets an erster Stelle stehen.[15] Gemeinden, in denen eine nationale Minderheit über 20 Prozent der Bevölkerung ausmachte und die somit über einen amtlichen Namen in der betreffenden Minderheitensprache verfügten, mußten auf Ortstafeln somit nicht automatisch auch in dieser Sprache bezeichnet werden, solange dies die jeweilige Gemeindevertretung nicht beschloß – auf ein Entgegenkommen der jeweiligen tschechischen Mehrheit der Vertreter war in dieser Frage offensichtlich kaum zu hoffen.

Die umfangreiche Revision der Ortsnamen, die die „Bohemia" – im Chor der deutschen Klagelieder – als „Umtaufexzesse" bezeichnete[16], verfolgte im Grund genommen drei Ziele: erstens die Abschaffung von deutschen Bezeichnungen tschechischer Gemeinden, zweitens die Wiederherstellung von historischen tschechischen Ortsnamen dort, wo sie in Vergessenheit geraten waren, und drittens die Überprüfung aller Ortsnamen auf ihre Form, Schreibweise, historische Berechtigung sowie sachliche und philologische Richtigkeit.[17] Besonders im Hinblick auf die zweitgenannte Aufgabe mußte die Kommission sprachlich-puristischen Tendenzen entschieden begegnen, schließlich siegten grundsätzlich fachliche Standpunkte. Als Grundprinzip galt, daß die Namen unverändert bleiben sollten, wie sie sich durch ihre natürliche, sprachliche und historische Entwicklung herausgebildet hatten. Falls diese Entwicklung künstlich oder durch Verstümmelung „unterbrochen" worden war, war die Wiederherstellung des ursprünglichen Namens zulässig, solange dieser noch nicht aus der Tradition verschwunden war. Eine künstlich geschaffene „slawische" Bezeichnung war nur in Ausnahmefällen akzeptabel, und zwar falls dies „wichtige" öffentliche – u. a. auch nationale – Interessen erfordern würden; wie oft man jedoch diese Regel tatsächlich anwandte, muß weiteren Forschungen vorbehalten werden. Generell konnte jedoch auch in Zukunft nur dann ein „slawischer" Ortsname als amtliche Bezeichnung festgelegt werden, wenn dieser als Folge einer natürlichen sprachlichen Entwicklung entstehen sollte; dadurch

[14] Vgl. Interpellation des Senators Friedrich und Genossen an die Gesamtregierung betreffend gesetzwidrigen Zwang zur tschechischen Benennung der Stadt Franzensbad seitens der politischen Bezirksverwaltung in Eger vom 8. 11. 1923, in: TTZS, 1. WP, Drucksache 1721/6; SÚA, MV-SR, Karton 1489, 14/1/36, MV an MZV, 22. 4. 1924.

[15] Die Tafeln mußten einem beigefügten Muster entsprechen. Dadurch wurde gewährleistet, daß die Buchstabengröße und der Buchstabentyp gleich waren.

[16] Bo vom 1. 7. 1922. – Zu deutschen Beschwerden vgl. beispielsweise Interpellation der Abgeordneten Ing. Jung und Genossen an die Gesamtregierung in Angelegenheit der sinnlosen Vertschechung deutscher Ortsnamen vom 17. 11. 1921, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 3190/XVII.

[17] SÚA, MV-SR, Karton 503, 20/2/35(3), Aktenvermerk MV, undat. (1920). Als Grundlage für die Revision sollten die Ortsnamenslisten aus den Jahren 1913–1917 herangezogen werden.

gedachte man, künstlichen tschechischen Namesbildungen für deutsche Städte und Gemeinden und damit auch verschiedenen Verwirrungen einen Riegel vorzuschieben.

Eine äußerst problematische Regelung entwickelte die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ortsnamen hinsichtlich der amtlichen Bezeichnungen in den Minderheitensprachen. Bei bloßen Anpassungen „tschechoslowakischer" Ortsnamen an die Sprache der nationalen Minderheit in der Rechtschreibung oder durch Endungen (im Deutschen beispielsweise -itz, -etz, oder -au), ebenso wie bei „künstlichen" späteren Übersetzungen und Neubildungen lehnte man es „in der Regel" ab, sie als „historisch ursprüngliche Namen" in der Sprache der Minderheit anzusehen.[18] Ungeachtet der Zusammensetzung der Bevölkerung drohte vielen deutschen Gemeinden – nur im Bezirk Saaz soll es sich um etwa 55 von insgesamt 61 gehandelt haben[19] – , daß sie ihren gängigen, des öfteren Jahrhunderte alten deutschen Namen im amtlichen Verkehr mit den vorgesetzten Bezirksbehörden oder Staatsorganen überhaupt nicht würden gebrauchen dürfen. Das Innenministerium befürchtete, die Staatsmacht sei im Falle passiven Widerstandes seitens der deutschen Gemeinden nicht in der Lage, die Kommunikation mit ihnen aufrechtzuerhalten. Es schlug deshalb einen Kompromiß vor, der einen weiteren Beweis für das mühevolle und engherzige Balancieren zwischen dem Prestige der Staatssprache und der Zweckmäßigkeit des administrativen Verkehrs liefert. Demgemäß konnten Gemeinden, die in mehrheitlich deutschen Bezirken lagen und in denen mindestens 80 Prozent der Bevölkerung deutschsprachig waren, derartige deutsche Namen – unter der Voraussetzung einer Vereinheitlichung der manchmal unterschiedlichen Schreibweise – als Amtsbezeichnung behalten. Ansonsten sollte ausschließlich der tschechische Name als amtliche Bezeichnung gebraucht werden.[20] Diese Regelung wurde ziemlich merkwürdig begründet: "... in Gemeinden und Ortschaften, in denen mindestens zu 20 Prozent Angehörige der Staatssprache leben, kann der verstümmelte oder transkribierte tschechoslowakische Namen nicht für eine unantastbare deutsche Bezeichnung gehalten werden, die zum allgemeinen Kulturbesitz des deutschen Volkes geworden ist." Kurz und gut: man machte allen Ernstes die Frage, ob ein deutscher Ortsname Bestandteil des „deutschen Kulturbesitzes" war oder nicht, vom Prozentsatz der tschechischsprachigen Bewohner der betreffenden Gemeinde abhängig. Diese merkwürdige Logik störte jedoch die Ministerialbürokratie offensichtlich nicht, und die Regel wurde akzeptiert; so hatte beispielsweise die Stadt Prachatitz in Südböhmen nur einen tschechischen amtlichen Namen, also Prachatice, obwohl hier nach den Volkszählungsergebnissen von 1930 50,7 Prozent Deutsche lebten.[21]

Im Vergleich zur Problematik der Ortsnamen mag die der Benennung von Straßen und Plätzen als untergeordnet erscheinen. Aber wie jede Ortstafel, jedes Eisenbahnschild oder jede Firmenaufschrift waren auch Straßenschilder wichtige Posten im Nationalitätenkampf zwischen Tschechen und Deutschen. Wiederum ging es um den sprachlichen Charakter von Städten und Gemeinden, um offene Demonstrationen des

[18] Vgl. auch SÚA, PMR, Karton 3266, 731/48, MV an PMR, 11. 6. 1922.
[19] Ebda.
[20] SÚA, PMR, Karton 3266, 731/48, MV am MS, 21. 8. 1922.
[21] Eine Beschwerde der Stadt gegen die Nichtzulassung des deutschen Namens wies das Oberste Verwaltungsgericht im Jahre 1927 mit der Begründung zurück, daß kein Recht der Gemeinde verletzt worden sei. Vgl. AMZV, Sektion VI, Karton 105, MV an PMR, 8. 4. 1938. Vgl. auch Bo vom 7. 10. 1928.

Nationalgefühls und schließlich auch um die sprachliche Selbstbestimmung der Gemeinden.

Die Frage der Straßennamen wurde bereits in den ersten Tagen nach der Entstehung der Republik aktuell, und zwar im Zusammenhang mit der typischen Begleiterscheinung wohl jedes Machtwechsels, nämlich mit der Entfernung von Straßennamen, die an die alten politischen Verhältnisse erinnerten. Was jedoch die Tschechen im tschechischen Landesinneren begeistert innerhalb von wenigen Stunden geschaffen hatten, weigerten sich die Deutschen jahrelang nachzuvollziehen. Es ging dabei jedoch nicht nur um Kompetenzen und beleidigte Eitelkeit; das Geschichtsbild der Sudetendeutschen war doch anders als das der Tschechen, woraus sich unausweislich auch ein unterschiedliches Verhältnis zu vielen der Namen ergeben mußte, die plötzlich zur Diskussion standen. Deren Liste war nicht gerade kurz: Es standen Namen auf ihr, die an die Mitglieder des ehemaligen Herrschergeschlechts oder an Persönlichkeiten erinnerten, die in Vergangenheit oder Gegenwart „mit offensichtlicher Feindseligkeit" gegen das tschechoslowakische Volk und seinen Staat aufgetreten waren oder noch auftraten.[22] Die Angelegenheit mußte relativ schnell entschieden werden, denn die tschechische Öffentlichkeit, reagierte empfindlich auf jegliche Erinnerungen an die vergangenen politischen Verhältnisse, und nicht selten nahmen radikale Gruppen aus ihrer Mitte die Entfernung derartiger Straßenschilder eigenmächtig vor. Damit war automatisch für ständigen Konfliktstoff gesorgt, zumal die deutsche Öffentlichkeit solchen Geschehnissen nicht immer tatenlos zusah. Unter diesen Bedingungen konnte es nicht lange dauern, bis das Innenministerium anordnete, die oben charakterisierten Namen von Gebäuden, Betrieben und Anstalten sowie Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb von drei Monaten zu entfernen; in Vorahnung von Unklarheiten hinsichtlich der Bewertung der historischen oder aktuellpolitischen Rolle verschiedener Persönlichkeiten riet das Ministerium, im Zweifelsfall nicht näher spezifizierte „unparteiische" Sachverständige hinzuziehen.[23]

Die deutschen Gemeinden folgten der Anweisung offensichtlich nur halbherzig bzw. gar nicht, denn das Gesetz Nr. 266 vom April 1920 über die Orts- und Straßennamen legte abermals eine Frist zur Entfernung von „unpassenden" Bezeichnungen fest; darüber hinaus wurde sogar eine Geldstrafe im Fall der Nichteinhaltung angedroht. Der Kreis der betroffenen Namen wurde erheblich erweitert, indem Benennungen zu entfernen waren, die „mit der Geschichte und den äußeren Beziehungen der tschechoslowakischen Nation" nicht in Einklang zu bringen waren, insbesondere solche, die an Personen erinnerten, die „eine feindliche Gesinnung gegen die tschechoslowakische Nation oder die verbündeten Nationen geäußert haben oder die an Ereignisse staatsfeindlichen Charakters erinnern". Um Probleme auch in Zukunft zu vermeiden, waren zwar für die Benennung von Straßen und Plätzen nach wie vor Gemeindevertretungen zuständig, ihr Beschluß mußte jedoch binnen acht Tagen der vorgesetzten politischen Behörde vorgelegt werden, die seine Ausführung untersagen konnte, falls die Bezeichnung den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes widersprach.[24] Trotzdem waren

[22] SÚA, PMR, Karton 3295, 740/11, Rundschreiben MV, 19. 5. 1919.
[23] Ebda.
[24] Gleichzeitig mit dem Gesetz Nr. 266/1920 Slg. wurde das Gesetz Nr. 267/1920 Slg. über die Beseitigung unpassender Namen beschlossen, das sich auf Körperschaften, juristische Personen, öffentlich zugängliche Räume, Betriebe, Anstalten, Erzeugnisse und „dergleichen" bezog.

„unpassende" Namen mancherorts noch jahrelang anzutreffen.[25] Gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksverwaltungen bezüglich der Entfernung von bestimmten Straßennamen legten die deutschen Gemeinden Beschwerden beim Obersten Verwaltungsgericht ein, das sich damit wegen Überlastung erst in den Jahren 1923 bis 1924 befassen konnte. Natürlich hatten Namen wie „Friedrich-Wilhelm-Spital" oder „Kaiser-Franz-Josef-Suppenanstalt" keine Chancen zu überdauern; umstritten waren jedoch auch solche, deren Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen vor 1918 nicht so eindeutig war, wie Königstraße, Rudolfs- oder Stefaniegasse, Kaiser- oder Elisabethbad. Gnade fand bei dem Gericht nur der Name „Königstraße", weil er, so die Urteilsbegründung, an die Zeit erinnern konnte, als in den böhmischen Ländern böhmische Könige geherrscht hätten. Auf den Einwand einer Gemeinde dagegen, daß sich die ehemalige Kaiserin Elisabeth politisch nicht betätigt und keine Feindschaft dem „tschechoslowakischen" Volk gegenüber gezeigt habe, erwiderte das Gericht, daß nach Absicht des Gesetzes die Namen der Mitglieder des Hauses Habsburg zu denjenigen Namen gehörten, die nicht für öffentliche Benennungen gebraucht werden dürften.[26] Im Hinblick auf die Namen Rudolf oder Stephanie, von denen der deutsche Beschwerdeführer behauptete, sie würden sich nicht auf die Mitglieder der ehemaligen Herrscherfamilie beziehen, beschloß das Gericht, das Gesetz spreche von Namen, die an solche Personen oder Ereignisse erinnerten. Daraus könne man schließen, daß dem Gesetz gleichgültig sei, was für Motive seinerzeit zur Festlegung dieser Namen geführt hätten; entscheidend sei ausschließlich, welche Vorstellungen sie in der heutigen Bevölkerung hervorrufen könnten.[27]

Die Straßenbenennung unterlag freilich nicht nur in inhaltlicher sondern auch in sprachlicher Hinsicht gewissen Regeln. Die bereits erwähnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Orts- und Straßennamen vom August 1921 bestätigte zwar das Recht der Gemeindevertretung, darüber zu entscheiden, in welcher Sprache die Straßen und öffentliche Plätze in der Gemeinde benannt wurden. Gleichzeitig hieß es: „Beschließt die Gemeindevertretung die Benennung in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache, so sind in Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung mindestens 20 Prozent Staatsangehörige tschechoslowakischer Sprache wohnen, Straßen und öffentliche Plätze außerdem stets in der Staatssprache, und zwar an erster Stelle, zu bezeichnen." Das gleiche galt auch für Gemeinden, die Sitz von Gerichten und Behörden der politischen Verwaltung waren, deren Wirkungskreis sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckte, in dem mindestens 20 Prozent Staatsbürger „tschechoslowakischer" Sprache wohnten, sowie für Kurorte. Von nun an mußten die Sudetendeutschen in „ihren" Städten neben tschechischen Ortstafeln auch tschechische Straßentafeln dulden, was manchen schwerfiel. Ärgerlich war verständlicherweise die mangelnde Reziprozität dieser Regelung: Den mehrheitlich tschechischen Gemeinden wurde die Pflicht, sprachliche Belangen im Hinblick auf die Straßenbezeichnungen zu berücksichtigen, nicht auferlegt. Auch in der Hauptstadt Prag, für die die sudetendeut-

[25] Vgl. kritische Äußerungen des Chefs des Volkstumsvereins für Nordböhmen, E Hrubý, in: Národní obzor vom 7. 5. 1921; auch die Tagung der tschechischen Minderheiten in Reichenberg im August 1921 verlangte, das „verdeutschte" Gebiet von deutschen und österreichischen („rakušáckých") Straßen-, Plätze- und Gebäudenamen zu „säubern". NM 1 (1921), Nr. 10, S. 7–8.

[26] Beschluß NSS Nr. 20421 vom 3. 1. 1923, in: Věstník MV 5 (1923), S. 257–258.

[27] Beschluß NSS Nr. 7440 vom 24. 4. 1924, in: Věstník MV 6 (1924), S. 430.

sche Politik in ihrer Eigenschaft als Landeshauptstadt jahrelang eine Sonderregelung anstrebte, gab es nur tschechische Orts- und Orientierungstafeln. Besonders brisant war diese Frage im Fall der Kurorte, die gegen diese Regelung sowie die weitergehenden Tendenzen, das Bäderwesen verstärkt der staatlichen Reglementierung zu unterwerfen, in den Jahren 1924 bis 1925 in zwei an den Völkerbund gerichteten Petitionen protestierten.[28]

Gegen die Verpflichtung, ihre Straßen auch tschechisch benennen zu müssen, versuchten deutsche Gemeinden mitunter trickreich vorzugehen. Die Stadträte von Teplitz-Schönau interpretierten die Bestimmungen der Verordung beispielsweise dahingehend, als würden sie sich lediglich auf Bezeichnungen beziehen, die seit ihrem Inkrafttreten, also seit dem 6. September 1921 beschlossen wurden, was das Oberste Verwaltungsgericht in einem Urteil vom Jahre 1923 widerlegen mußte.[29] Am weitesten ging zweifellos die Gemeinde Trautenau, die im März 1922 beschloß – wohl durch das Beispiel von New York inspiriert –, ihre Straßen und Plätze mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. Die Antwort des Innenministers auf eine diesbezügliche Interpellation der deutschen Abgeordneten war hochgradig sophistisch: Das Gesetz benutze das Wort „Benennung", und Nummern könnten nicht als Namen angesehen werden. Übrigens lege das Gesetz fest, Straßen auch in der Staatssprache zu bezeichnen, und die Gemeinde könne somit keine Bezeichnung beschließen, die die Benutzung der Staatssprache ausschließe.[30]

Die meisten Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Orts- und Gassennamen traten im Postverkehr auf. Natürlich war aufgrund des Gesetzes über die Orts- und Straßennamen auch die Postverwaltung verpflichtet, in ihrer Amtsführung sowie im Parteienverkehr den Gebrauch der amtlich zugelassenen Ortsnamen zu fordern; problematisch war jedoch, daß eine Sendung einer privaten Person an eine andere kein Akt des Parteienverkehrs sein konnte. Trotzdem wurden Sendungen, die nicht die richtigen Bezeichnungen trugen, als unzustellbar zurückgeschickt, was als Eingriff in den privaten Sprachgebrauch gewertet werden kann. Dies komplizierte die private Korrespondenz, denn nicht jeder Absender war sich über die nationale Zusammensetzung des Zielortes im klaren, manchen waren die tschechischen Äquivalente, besonders der Straßennamen, nicht bekannt. Selbst die Gestaltung der Adresse war nicht einfach: Bei Sendungen nach Prag durfte man zwar beide Formen gebrauchen, also Prag oder Praha, bei Straßennamen waren jedoch nur die tschechischen Namen zulässig. Aufpassen mußte man auch auf die Absenderadresse, denn auch deren sprachlich fehlerhafte Angabe konnte ein Grund für die Nichtzustellung sein.[31]

Während die Sudetendeutschen in ihrer Abwehrstellung gegen die „Tschechisierungsversuche" am Sinn des Kampfes um die Orts- und Straßennamen keinen Zweifel hegten, waren die Standpunkte der tschechischen Gesellschaft differenzierter. Für ei-

[28] Vgl. Eingabe sowie Zweite Eingabe, passim.
[29] Beschluß NSS Nr. 9314 vom 30. 5. 1923, in: Věstník MV 5 (1923), S. 396.
[30] Antwort des Ministers des Inneren auf die Interpellation des Abgeordneten Lodgman und Genossen wegen eigenmächtiger Entfernung von Straßentafeln in Trautenau durch den Leiter der dortigen politischen Bezirksverwaltung vom 29. 9. 1922, in: TTZPS, 1. WP, Drucksache 3801/XXI.
[31] Bereits im Oktober 1921 machte die Prager Postdirektion darauf aufmerksam, daß Sendungen mit deutschen Bezeichnungen der Prager Straßen nur noch vorübergehend zugestellt werden sollten, doch bereits zu diesem Zeitpunkt gab es Beschwerden, die auf eine umgekehrte Praxis in manchen Fällen deuteten. Vgl. Bo vom 9. 9. 1921 bzw. vom 10. 9. 1921.

nen Teil war die Straßentafel-Politik ein Sinnbild nationaler Intransigenz und der Lösung der Nationalitätenprobleme von der Art, die die Erste Republik ursprünglich zu vermeiden beabsichtigte. Manche tschechische Prominente äußerten sich despektierlich darüber, Präsident Masaryk beispielsweise bezeichnete eine „nationale Politik mit Fahnen und Tafeln" als Krähwinkelei.[32] Dagegen wurden aus den Reihen besonders der tschechischen Minderheiten im deutschen Siedlungsgebiet und der Volkstumsvereine Stimmen laut, in dieser Frage konsequent vorzugehen. Ihrerseits wurde 1921 auch die Forderung erhoben, Gemeinden, Ortschaften, Wege, Straßen und Plätze nur in der Staatssprache zu bezeichnen.[33] Noch Ende der dreißiger Jahre war in diesen Kreisen offene Unzufriedenheit mit der Praxis der staatlichen Postverwaltung festzustellen, die, indem sie Briefe mit deutschen Bezeichnungen von tschechischen Dörfern zustellte, die Deutschen „in ihrer Kühnheit und in der Ignorierung der tschechischen Namen" angeblich unterstützte.[34] Deshalb verlangten sie, derartige Sendungen von der Beförderung überhaupt auszuschließen. Tschechische Gemeinden waren in allen Geographielehrbüchern und Karten, die in deutschen Schulen benutzt wurden, nur tschechisch zu bezeichnen. Mit einer verblüffenden Offenheit gab man sich Illusionen hin: „Nur dadurch, daß sich die deutsche Schülerschaft daran gewöhne, tschechische Namen zu benutzen, wird sie diese auch im weiteren Leben gebrauchen, und die deutschen geraten in Vergessenheit." Auf die Indoktrinierung der Jugend reagierten die Sudetendeutschen überhaupt äußerst empfindlich, zumal man offensichtlich die allmähliche Verdrängung deutscher Ortsnamen auch aus dem privaten Sprachgebrauch ernstlich befürchtete: Deutsche Namensschöpfungen, behauptete 1936 der SdP-Abgeordnete F. Karmasin, seien ein „Kulturgut der Deutschen in aller Welt", und deshalb müsse man im Schulunterricht nicht nur deutsche amtliche Ortsnamen, sondern deutsche Ortsnamen überhaupt gebrauchen und lernen.[35]

Obwohl die Problematik der Orts- und Straßennamen aus den deutsch-tschechischen Diskussionen Ende der dreißiger Jahre nicht verschwand, blieb sie bei den Verhandlungen über das Nationalitätenstatut und das neue Sprachengesetz im Jahre 1938 praktisch unberührt. Tschechischerseits sind keine Anzeichen dafür bekannt, daß man eine Änderung der bisherigen Regeln und Praxis ins Auge gefaßt hätte, die Vorschläge besonders der Sudetendeutschen Partei implizierten offensichtlich grundsätzliche Kompetenzerweiterungen auch auf diesem Gebiet, konkrete Vorstellungen wurden jedoch nicht vorgelegt.

[32] ANM, NL Sobota, Karton 13, Aufzeichnung über ein Teegespräch beim Präsidenten der Republik am 7. 7. 1924; Ripka, Národnostní problém, S. 421.
[33] SÚA, NRČ, Karton 491, 269, Resolution einer öffentlichen Versammlung am 23. 10. 1921.
[34] SÚA, PMR, Karton 463, 1063/2–3, Resolution der tschechischen Grenzler, vorgelegt durch NJS, 19. 12. 1936.
[35] Interpellation des Abgeordneten Karmasin an den Minister für Schulwesen und Volkskultur wegen Nichtbeachtung der im verfassungsmäßigen, freien Sprachgebrauch verwendeten Ortsbezeichnungen im Geographieunterricht vom 9. 10. 1936, in: TTZPS, 4. WP, Drucksache 655/XV.

Zusammenfassung

Mit der Abtretung der Grenzgebiete durch die Tschechoslowakei infolge des Münchener Abkommens vom September 1938 und mit der Okkupation des tschechischen Reststaates im März 1939 endet ein im mitteleuropäischen Kontext der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts keineswegs übliches Experiment, nämlich die Sprachenfrage in einem multiethnischen Staat unter den Bedingungen eines demokratischen politischen Systems zu regeln. Selbst wenn dieses Experiment kein positives Ende nahm, verringert dies nicht seinen Wert. Das Beispiel der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit weist auf mannigfaltige Probleme hin, mit denen die Bestrebungen bezüglich des Zusammenlebens von ethnischen Gruppen im Rahmen einer wie auch immer definierten politischen Einheit in sprachlicher Hinsicht konfrontiert waren, und mit denen man höchstwahrscheinlich – wenn auch in abgewandelter Form – auch in Zukunft wird rechnen müssen. Letzten Endes sind die Prozesse der Vertiefung von nationalen Identitäten, die nicht selten in der Konstituierung neuer Nationalstaaten gipfeln, auch im heutigen Europa nicht von der Bildfläche verschwunden. Außerdem wird durch verschiedenartige Integrationsprozesse, die auf die Herausbildung von supranationalen politischen und wirtschaftlichen Zusammenschlüssen hinauslaufen, bzw. durch Migrationen die traditionelle Geschlossenheit mancher ethnischer Gemeinschaften immer stärker in Frage gestellt. Diese beiden in ihrem Kern gegenläufigen Tendenzen, die sich in der Tat nicht selten zeitlich oder örtlich überlagern, stellen die Sprachenfrage wieder in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, manchmal in einer Dringlichkeit, die der Vergangenheit in nichts nachsteht. Es ist wahr, daß die moderne Kommunikationstechnik manche Probleme erspart, denen unsere Vorfahren, wenn auch von gutem Willen durchdrungen, hilflos gegenüberstanden. Dennoch kann man auch heute die Sprachenfrage nicht auf ein rein technisches Problem reduzieren; ihre identitätsstiftende und integrative Kraft ist nach wie vor nicht zu unterschätzen.

Das tschechoslowakische Sprachenrecht der Zwischenkriegszeit bildete ein kaum überschaubares Normensystem, dessen Hauptmerkmal die manchmal unzweckmäßige, auf dem Prestigedenken basierende Präponderanz der Sprache des Mehrheitsvolkes war. Trotzdem trug die Sprachregelung den Bedürfnissen der Massenkommunikation angesichts der komplizierten Siedlungsverhältnisse relativ gut Rechnung: Über neunzig Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung hatten das Recht, im Verkehr mit staatlichen Behörden – im kommunalen Bereich dürfte die Lage nicht grundsätzlich abweichend gewesen sein – ihre Muttersprache zu gebrauchen. Die Sprache der Mehrheit war weder die Unterrichtssprache noch – bis auf die deutscherseits gebilligten Ausnahmen – Pflichtfach an deutschen Grundschulen; der weitaus größte Teil der Sudetendeutschen kam sein ganzes Leben lang grundsätzlich ohne Tschechischkenntnisse aus; diese waren, abgesehen vom Spezialfall der Staatsangestellten, keine unabdingbare Vorbedingung des beruflichen Fortkommens oder individueller Aufstiegschancen überhaupt.

Immerhin war die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der „tschechoslowakischen" Staatssprache nicht nur deklaratorisch, sondern sie schuf in der Kommunikation mit dem Staat Engpässe, die den Angehörigen der Minderheitensprachen den Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Aktivitäten und somit die Wahrnehmung ihrer nationalen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange erschwerten, wenn auch nicht grundsätzlich unmöglich machten. Dies betraf vor allem politische, wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten, die über die Grenzen des gesetzlich anerkannten Anwendungsbereichs des Deutschen hinausgingen oder spezifische Ansprüche an den Staat zur Folge hatten. Dies zwang besonders höhere sudetendeutsche Schichten – Politiker, Industrielle oder Angehörige der Intelligenz –, deren Tätigkeit sich auch auf das mehrheitlich tschechisch bewohnte Gebiet des Landes erstreckten, entweder tschechisch zu erlernen – bzw. einen Vermittler zu engagieren – oder auf eine gleichberechtigte Teilnahme an der Kommunikation zu verzichten und somit manchmal auch die Aussicht auf Erfolg im zähen gesellschaftlichen Konkurrenzkampf aufs Spiel zu setzen. Es kam natürlich nicht in Frage, die sudetendeutschen Aktivitäten vorwiegend auf das deutsche Sprachgebiet einzuschränken. Dies hätte zur Folge gehabt, daß die Deutschen den zentralen politischen und wirtschaftlichen Schaltstellen des Staates ferngeblieben wären, die sich hauptsächlich im tschechischsprachigen Landesteil befanden; es hätte ihnen somit die Gefahr gedroht, gewissermaßen „ghettoisiert", also langfristig zu einer „lokalen" Größe herabgestuft zu werden, beschränkt vorwiegend auf das eigene Siedlungsgebiet, was im Widerspruch zu ihrer traditionellen Stellung im Lande, ihrem auf dem vielschichtigen Anschluß an das Gesamtdeutschtum fußenden Selbstbewußtsein und – last but not least – ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Potential stand.

Die Konstruktion des Sprachenrechts war – auf lange Sicht – auch auf die Siedlungsverhältnisse in den böhmischen Ländern nicht ohne Einfluß. Die fast völlige Absenz von sprachlichen Schutzbestimmungen setzte die deutschsprachige Bevölkerung der Sprachinseln im mehrheitlich tschechisch besiedelten Gebiet automatisch einer erhöhten Gefahr der Assimilierung aus und machte somit die sudetendeutsche Zuwanderung ins Landesinnere zu einem sprachlich-kulturellen „Abenteuer". Demgegenüber relativierte die Vorrangstellung der „Staatssprache" auf dem gesamten Staatsgebiet, die die Angehörigen der tschechischen Sprache auch in mehrheitlich deutschen Gebieten in sprachlicher Hinsicht wirksam schützte, die Bedeutung der Sprachgrenze für die Tschechen und erhöhte potentiell ihre – natürlich in erster Linie durch soziale Aspekte bedingte – Mobilität innerhalb der Staatsgrenzen. Das konkrete Ausmaß, in dem sich die Sprachregelung auf die Siedlungsverhältnisse in den böhmischen Ländern auswirkte, bleibt selbstverständlich unsicher. Beide diesbezüglichen Prozesse – die allmähliche Abnahme der deutschen Sprachinseln im tschechischsprachigen Landesinneren einerseits und die tschechische Zuwanderung in die Grenzgebiete andererseits – hatten bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingesetzt. Sie ging vor allem auf demographische, soziale und erst in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts auch auf nationalitätenpolitische Faktoren zurück.

Die Bedeutung des Sprachenrechts (wie des Nationalitätenrechts überhaupt) liegt aber nicht nur in einer formaltechnischen Gewährleistung der Kommunikation zwischen den Minderheiten und dem Staat, sondern es sollte auch die integrative Funktion erfüllen, d. h. einen Raum für die Identifikation der Minderheiten mit dem Staat und dem Sinn seiner Existenz herauszubilden. In dieser Hinsicht war die Funktion des

tschechoslowakischen Sprachenrechts weitgehend vorgegeben: Durch die Festlegung einer Staatssprache, die die übrigen landesüblichen Sprachen automatisch als Minderheitensprachen qualifizierte, brachte gerade das Sprachenrecht – von allen Rechtsnormen am deutlichsten – die unterschiedliche Stellung der einzelnen ethnischen Gruppen der Staatsbürger zum Ausdruck; es teilte diese in ein „Staatsvolk" einerseits sowie die nicht näher spezifizierten „Übrigen" andererseits und implizierte bzw. widerspiegelte ihr unterschiedliches Verhältnis zum Staat sowie ein ungleiches Maß an Einfluß auf seine Geschicke. Das Sprachenrecht war der sichtbarste Ausdruck der Auffassung der Tschechoslowakei als Nationalstaat. Eine grundlegende Änderung seiner Struktur, die auf die weitgehende Gleichstellung (entweder im gesamten Staatsgebiet oder im jeweiligen Sprachgebiet paritätisch privilegiert) abgezielt hätte, war nur unter der Voraussetzung möglich, daß sich auch die Staatsdoktrin geändert hätte. Natürlich war die Verbesserung der Stellung der Minderheitensprachen und somit auch die Erhöhung der integrativen Funktion des Sprachenrechts auch möglich, ohne daß auf die „Staatssprache" grundsätzlich hätte verzichtet werden müssen, aber nicht einmal diesen Weg wählte die tschechische Politik schließlich.

Der Kampf gerade um die integrative Rolle des Sprachenrechts bildete besonders in den Anfangsjahren der Republik den Kern der Diskussionen über die Sprachenfrage. Ein Teil der tschechischen politischen Szene trat für eine Konzeption des Sprachenrechts ein, die darauf hinausgelaufen wäre, den Angehörigen der Minderheitenvölker auf dem Wege einer mehr auf ihre Vorstellungen abgestimmten und „entpolitisierten" Sprachenpolitik das Gefühl des gemeinsamen Staates zu vermitteln. Dieser Kurs scheiterte jedoch in den Jahren 1921–1922, als endgültig abgelehnt wurde, die Minderheitensprachen in der inneren Amtsführung offiziell zuzulassen und ihnen damit den Status von Amtssprachen zu verleihen. Der Ausdruck dieser Entwicklung war die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz vom Jahre 1926, die die Kluft zwischen der Staatssprache und den übrigen im Staat gebrauchten Sprachen vertiefte und – auf die Rigidität der grundlegenden Sprachnormen gestützt, die aus der politischen Konstellation heraus nicht abänderbar waren – die Tür zu einer zumindest in Ansätzen einvernehmlichen Regelung weitgehend verschloß. Es entstand somit eine merkwürdige Situation: Auf dem Tiefpunkt des tschechisch-deutschen Verhältnisses unmittelbar nach der mit machtpolitischen Mitteln erzwungenen Einbeziehung der Deutschen in den tschechoslowakischen Staat zeigte die tschechische Politik potentiell mehr Entgegenkommen in der Sprachenfrage, als später unter den Bedingungen eines erstarkenden positiven Engagements der Deutschen im und somit für den Staat je erreicht wurde. Den Grund für diese merkwürdige Konstellation kann man darin erblicken, daß keine der tschechisch-slowakischen Parteien – wohl mit Ausnahme der Nationaldemokraten – über eine Konzeption der Nationalitäten- und Sprachenpolitik verfügte, geschweige denn über ein auf einer gleichberechtigten Mitwirkung aller Nationalitäten des Staates an dessen Aufbau und Verwaltung beruhendes Programm. Die gelegentlichen Stimmen tschechischer Spitzenpolitiker (Masaryk war allerdings bei weitem nicht der einzige) für eine Annäherung zwischen Tschechen und Deutschen – übrigens in manchen deutschen Kreisen stets positiv aufgenommen – konnten ein derartiges Programm nicht ersetzen, zumal es ihnen meistens an Substanz fehlte.

Unter den konkreten Bedingungen der beginnenden zwanziger Jahren war für die Niederlage des national gemäßigten Flügels die Herausbildung der sogenannten „allna-

tionalen" Koalition der tschechisch-slowakischen Parteien in den Jahren 1920–1921 ausschlaggebend. Den springenden Punkt dieser Entwicklung bildete die Schwächung der tschechisch-slowakischen Sozialdemokratie durch die Abspaltung der Kommunisten im Jahre 1920. Somit verlor diejenige Partei ihre bis dahin leitende Position in der Struktur der Prager politischen Landschaft, die in ihrer Ideologie sowie politischen Praxis von allen tschechisch-slowakischen politischen Parteien dem Gedanken einer Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg am nächsten stand; darüber hinaus entzogen die Kommunisten der sozialdemokratischen Partei offensichtlich den größten Teil des internationalistisch denkenden Mitgliederpotentials, was auch ihre – keineswegs große – Stoßkraft in nationalitätenpolitischen Fragen gemindert haben dürfte. Die allnationale Koalition wertete den Einfluß der national intransigenten Kreise der tschechischen Politik auf, zu denen nicht nur die Nationaldemokraten, sondern auch mehr oder weniger starke Gruppierungen innerhalb aller tschechisch-slowakischen demokratischen Parteien, die Sozialdemokratie weitgehend ausgenommen, und nicht zuletzt die tschechischen Volkstumsverbände, denen man angesichts ihrer Mitgliederbasis und vor allem der zahlreichen Querverbindungen zu den meisten Parteispitzen eine politische Bedeutung nicht absprechen kann.

Die Folge dieser Konstellation war, daß sich die Nationalitäten- und Sprachenpolitik des Staates in einer Art und Weise gestaltete, die vielmehr den Vorstellungen Kramářs als denen von Masaryk und Tusar entsprach. Es setzte sich eine rigorose Sprachregelung durch, die die Integration der zahlenmäßig starken, wirtschaftlich sowie kulturell hoch entwickelten und potenten deutschsprachigen Bevölkerungsgruppe in den Staat verhinderte oder zumindest wesentlich erschwerte, was sich Ende der dreißiger Jahre für die innenpolitische Stabilität der Tschechoslowakei, ihren territorialen Bestand und daraufhin auch für ihre staatliche Souveränität als folgenschwer erwies. Die günstige Zeit besonders der zweiten Hälfte der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre war aber verspielt; der Raum, den das demokratische politische System sowie die pluralistische Struktur der einzelnen nationalen Gesellschaften für die allmähliche Entwicklung vom Nationalstaat zu einem Nationalitätenstaat boten, blieb weitgehend unausgenutzt.

Rückblickend kann man feststellen, daß lediglich eine Zusammenarbeit der tschechischen und deutschen gemäßigten Kräfte die Front der nationalen Intransigenz hätte sprengen können. Eine Annäherung zwischen ihnen kam jedoch nicht einmal ansatzweise zustande. Masaryk und Tusar glaubten – offensichtlich gestärkt durch die tschechische öffentliche Meinung, die in den Jahren 1919–1920 ein Bündnis mit den Deutschen höchstwahrscheinlich nicht akzeptiert hätte – den Kampf um den Kurs in der Sprachenpolitik bloß innerhalb der tschechisch-slowakischen politischen Szene ausfechten zu können. Diese Annahme schlug jedoch fehl. Auch die deutsche Politik allerdings, verhaftet in idealtypischen und ganz sicher – zumindest aus ihrer Sicht – gerechten, politisch jedoch nicht tragbaren Konzeptionen zur Lösung der Nationalitätenfrage, bot ihnen in ihrem Ringen kaum eine verläßliche Stütze. Das Maß an Einfühlungsvermögen in die Gedanken- und Empfindungswelt der anderen Seite war sowohl bei den Tschechen als auch bei den Deutschen gering, doch zeigten sich einige tschechische Politiker – erinnern wir uns an die Standpunkte von Tusar, Bouček, Švehla, Veselý und anderen aus den Anfangsjahren der Republik – in den nationalitätenpolitischen Fragen doch mehr flexibel als ihre deutschen Partner. Diese Flexibilität ging je-

doch spätestens 1922 gänzlich verloren. Die Absenz eines positiven Nationalitäten- und Sprachenprogramms sowie die alltägliche Gemengelage von national- und sozialpolitischen Interessen wertete das Gewicht der national-radikalen Minderheit auf. Die tschechischen Parteien waren nicht einmal imstande, die zweifellos kühne und zukunftweisende Entscheidung der deutschen Politik, an der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung des Staates mitzuwirken, mit entsprechenden nationalpolitischen Zugeständnissen zu honorieren, was später diese politische Richtung in den Augen der deutschen Bevölkerung beträchtlich diskreditierte und in ihrem Ringen mit totalitären Tendenzen in der sudetendeutschen Gesellschaft wesentlich schwächte. Bestrebungen der deutschen aktivistischen Parteien, Zugeständnisse via facti zu erreichen, war die tschechisch-slowakische Politik erst 1937 bereit zu akzeptieren, allerdings gerade im sprachrechtlichen Bereich ziemlich halbherzig. Auch in den Schicksalsaugenblicken des Staates 1938 mangelte es der tschechischen Politik in der Sprachenfrage an innovativem Denken: Das Sprachengesetz von 1938 blieb schließlich hinter der Regierungskonzeption der Jahre 1919/1920 zurück. Nach wie vor war sie in ihrer Angst vor dem Verlust der staatlichen Identität nicht imstande, auf dem Wege der Gleichberechtigung von Sprachen die These von der Republik als einem Nationalstaat ausschließlich der Tschechen und Slowaken aufzugeben, obwohl sie bereit war, die Lage der Minderheiten nicht unwesentlich zu verbessern.

Die nationalstaatliche Idee der tschechischen Politik entsprang in erster Linie ihrem damaligen Verständnis der natürlichen Rechte der Völker. Die Einbeziehung der Sudetendeutschen in den tschechoslowakischen Staat war kein Ausfluß der Unterdrückungslust der Tschechen, sondern die Bemühung, eine möglichst stabile staatliche Basis für die eigene nationale Existenz zu schaffen; der Bezugsrahmen des tschechischen politischen Denkens war dabei nicht bloß das tschechisch-sudetendeutsche, sondern das tschechisch-gesamtdeutsche Verhältnis. Hier schloß sich der Teufelskreis: Die tschechische Staatlichkeit, im zeitgenössischen Verständnis die einzig mögliche Gewähr für die freie Entfaltung der nationalen Existenz im Hinblick auf das gesamtdeutsche Übergewicht, erschien ohne die Sudetendeutschen bzw. die von ihnen bewohnten Gebiete undenkbar. Das Gebot der Stabilität des Staates erforderte gleichzeitig nationalpolitische Zugeständnisse besonders an die Sudetendeutschen, vor denen jedoch die tschechische Seite in der Befürchtung abschreckte, eventuelle Konzessionen könnten den Prozeß der Loslösung der Grenzgebiete aus dem Staatsverband zur Folge haben. Denn was hätte die Deutschen befriedigt? Dies ist ja hauptsächlich die Frage der nationalpolitischen Ambitionen, und die sudetendeutschen Ambitionen waren, zugestanden, in der Zwischenkriegszeit sehr hoch. Man kann annehmen, daß selbst ein national gerechter, gemeinsam mit den Tschechen aufgebauter Nationalitätenstaat, wie dieser auch immer in der Praxis konkret aussehen mochte, kein befriedigender Ersatz für den verhinderten gesamtdeutschen Nationalstaat hätte sein können. Kurz und gut: die Sudetendeutschen hatten wenig Gründe, gemeinsam mit den Tschechen bleiben zu wollen. Inwieweit die aktivistische Periode seit 1926 daran etwas änderte, muß weiteren Forschungen überlassen werden. Bestimmte Veränderungen zumindest in einigen Gruppen der sudetendeutschen Bevölkerung sind erst in der zweiten Hälfte der Dreißiger zu verzeichnen, es wäre im Hinblick auf den heutigen Forschungstand immer noch verfrüht, von einem beginnenden grundlegenden Gesinnungswandel zu sprechen.

Wenn auch der Positionsverlust der Deutschen in mannigfaltigen Lebensbereichen eine nicht wegzudiskutierende Tatsache war, kann man doch nicht von einer planmäßigen, durch den Staat betriebenen Assimilierungspolitik sprechen. Abgesehen von politischen Randgruppen rechtsradikaler bis faschistischer Prägung formulierte keine politische Partei oder staatliche Institution offen ein derartiges Ziel. Unterschwellig waren zwar in Teilen der einzelnen politischen Parteien, der Interessenorganisationen sowie der Bürokratie national-radikale Denkweisen vorhanden, die die Diskrepanz zwischen dem deklarierten nationalstaatlichen Charakter der Republik und der realen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung durch auf Assimilierung der Minderheiten abzielende Maßnahmen zu überwinden trachteten. Die demokratische Organisation der tschechoslowakischen Gesellschaft verhinderte jedoch bereits aus ihren Funktionsweisen heraus die Annahme und Durchführung von extremen nationalpolitischen Lösungen. Im Prozeß der politischen Willensbildung spielten zwar nationalpolitische Aspekte des öfteren mit; sie wurden jedoch angesichts der sozialpolitischen Prioritäten der einzelnen politischen Kräfte grundsätzlich nicht ausschlaggebend. Eine aus der Sicht der Minderheiten nationalitätenpolitisch stabilisierende Funktion übten auch der Rechtsstaat und die Gewaltenteilung aus. Dementsprechend blieb auch das praktische Leben hinter dem „Ideal" einer allmählichen „Absorbierung" der Minderheiten durch die tschechisch-slowakische Mehrheit weit zurück: Nicht einmal der Tschechischunterricht wurde als Pflichtfach an Grundschulen eingeführt, obwohl dies sowohl der Minderheitenschutzvertrag von St. Germain als auch das innerstaatliche Recht ermöglichten. Somit verzichtete der Staat darauf, über die Schule – eine der „beiden großen Institutionen zur Bildung der Massen" neben der Armee – „gewisse Kenntnisse der offiziellen Sprache in jede Familie" zu bringen.[1] Die Effektivität einer Assimilierungspolitik, ohne daß die Sprache der Mehrheit in der Grundschulbildung obligatorisch unterrichtet wird, ist natürlich zumindest fraglich. Den größtensteils sehr unklar formulierten Wünschen oder eher Wunschträumen der tschechischen Gesellschaft nach der zumindest partiellen Veränderung der „nationalen Verhältnisse" kam die Staatspolitik nicht auf dem Wege einer planmäßigen Assimilierung entgegen, sondern indem sie durch den ungenügenden Aufbau von nationalpolitischen Barrieren günstigere Spielräume für die momentan politisch, sozial (u. a. auch demographisch) und wirtschaftlich dynamischere tschechische Gesellschaft eröffnete.

Wie unausgeprägt die Position der tschechischen Politik zwischen Ausgrenzung und Integration besonders der Sudetendeutschen war, zeigt auch das Schicksal des deutschen Aktivismus, der als Bestandteil der regierenden Parteienkoalitionen der Ausdruck des Willens beider Seiten war, über die Grenzen der nationalen Lager hinweg zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit schloß jedoch nicht die nationalpolitischen Belange des Staates ein; diese blieben nach wie vor die ausschließliche Domäne der tschechischen Politik. Wie die Untersuchung der Sprachenfrage deutlich machte, standen die Chancen der aktivistischen Politik, eine grundsätzliche Wende auf diesem Feld herbeizuführen, schlecht. Ganz aussichtslos waren sie jedoch nicht: Bei sozialpolitischen Divergenzen innerhalb der Regierungskoalition konnten die deutschen Regierungsparteien doch zumindest teilweise Verbesserungen in nationalpolitischer Hinsicht erzwingen, indem sie auf partielle koalitionsinterne Kompensationsgeschäfte eingin-

[1] Hobsbawm, Nationen, S. 137.

gen. Leider waren solch günstige Kräftekonstellationen die Ausnahme – ein Beispiel ist die Reform der politischen Verwaltung vom Jahre 1927 –, was auch damit zusammenhing, daß die tschechisch-slowakische Politik immer potentiell bereit war, im „nationalen" Interesse die jeweiligen sozialpolitischen Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Es ist kein Zufall, daß die innenpolitische Szene bis auf die Jahre 1919 bis 1920 und 1926 bis 1929 durch spezifische und im Grunde genommen unnatürliche tschechisch-slowakische Koalitionen aus „linken" und „rechten" Parteien dominiert wurde.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der vorliegenden Studie müssen zwei grundsätzliche Vorbehalte angemeldet werden. Erstens gelang es trotz der zweifellos guten Materialbasis nicht, die Entwicklung der Sprachenfrage in der Tschechoslowakei bis ins letzte Detail zu klären. Der Prozeß der politischen Willensbildung im tschechoslowakischen politischen Leben, der bekanntlich mehrere Stufen einschloß[2], ist quellenmäßig nur zum Teil belegt. Vollständig sind lediglich die Protokolle der Parlamentsausschüsse und selbstverständlich auch die des Plenums beider Kammern der Nationalversammlung[3]; die Konferenzen der Klubobmänner des Abgeordnetenhauses sind nur für die Jahre 1919–1922 komplett, für die darauffolgende Zeit sind sie jedoch nur bruchstückhaft vorhanden.[4] Die Verhandlungen der Regierung über „politische Angelegenheiten" wurden gar nicht ins Protokoll aufgenommen[5]; über die Geschehnisse in den übrigen genannten Gremien sind wir kaum informiert: Bisweilen veröffentlichte die Presse knappe Berichte, und in einigen Einzelfällen liefern Nachlässe bzw. Memoiren von Politikern einen gewissen Einblick. Identisches gilt für die legislative Tätigkeit der Exekutive. Im Hinblick auf Gesetzentwürfe und Regierungsverordnung sind wir des öfteren lediglich in der Lage, Änderungen zugunsten oder zuungunsten der einen oder der anderen Lösung zu konstatieren; auf wessen Initiative diese jedoch zurückzuführen sind und wie sie begründet wurden, kann man nicht aus den Quellen erschließen. Darüber hinaus entstanden die grundlegenden Sprachnormen im Rahmen der „paktierten Gesetzgebung", also auf dem Wege von politischen Kompensationsgeschäften[6], deren Inhalt lediglich aufgrund einer umfassenden Analyse besonders der sozioökonomischen Komponenten der Politik der einzelnen Parteien rekonstruierbar wäre. Bisher liegen jedoch dazu noch kaum Studien vor, und den komplizierten Willensbildungsprozeß in seiner Gesamtheit zu erforschen, war im Rahmen einer einzigen Monographie nicht möglich.

Zweitens ist die Sprachenpolitik, obwohl sie die charakteristischen Merkmale der Prager Nationalitätenpolitik aufweist sowie deren Spielräume umreißt, kein zu verallgemeinernder und auf alle nationalpolitische Konfliktfelder automatisch übertragbarer

[2] Hierzu gehörten: Parteien – außerparlamentarische Gremien der Koalitionsparteien (sogenannte Fünfer- Sechser- oder Achter-Koalitionsausschüsse) – Regierung – parlamentarische Gremien der Koalitionsparteien (Konferenzen der Klubobmänner) – Parlamentsausschüsse – Gremien aller parlamentarischen Parteien (Konferenzen der Klubobmänner) – Plenum der Nationalversammlung.

[3] Die Ausschußprotokolle werden im Archiv des Parlaments der Tschechischen Republik aufbewahrt; die Protokolle der Verhandlungen beider Kammern wurden einschließlich der Drucksachen (Gesetzentwürfe und -Anträge, Interpellationen und Antworten auf sie) publiziert.

[4] Die Aufzeichnungen über die Sitzungen der Klubobmänner befinden sich im Archiv des Parlaments der Tschechischen Republik.

[5] Die Protokolle der Regierungssitzungen lagern im Staatlichen Zentralarchiv, im Bestand „Präsidium des Ministerrates".

[6] Vgl. Heumos, Konfliktregelung, S. 55–57.

Fall. Das Maß an Konflikt und Kooperation wurde hier durch die traditionelle psychologische Belastung der sprachlichen Problematik im Prozeß der mitteleuropäischen Nationsbildung im 19. Jahrhundert sowie durch die Tatsache weitgehend geprägt, daß auch in der Zwischenkriegszeit die Sprachenfrage die Frage des „staatlichen Status" des jeweiligen Volkes war; hinzu kommt auch die weiter zunehmende kommunikative Bedeutung der Sprache im Zeitalter „gesprochener Massenkommunikation"[7] oder die Absenz von solchen Korrektiven, wie sie beispielsweise in der Wirtschaft weitgehend (selbst wenn im Nationalitätenkampf nicht unbedingt immer) objektivierte ökonomische Interessen darstellen. Diese Faktoren verliehen der Sprachenfrage eine außerordentliche Brisanz, die die manchmal viel nüchternere Alltagsrealität des tschechisch-deutschen Verhältnisses überlagerte und diesem besonders im Verständnis des gegenwärtigen Beobachters das Odium eines dauernden und unausweichlichen Völkerringens verleiht.

Obwohl die Sprachgesetzgebung der Ersten Republik den umfassendsten und vollständigsten Teil ihres Nationalitätenrechts bildete, blieb die Sprachenfrage nach wie vor ein Konfliktfeld par excellence. Daraus kann man den Schluß ziehen, daß selbst Normen, die bis ins Detail die Alltagsrealität regeln wollen, um eventuellen Konflikten vorzubeugen, nichts helfen, wenn der Wille zum Zusammenleben und das daraus resultierende Interesse am Entgegenkommen dem Anderen gegenüber nicht vorhanden ist.

[7] Hobsbawm, Nationen, S. 113.

Anhang

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivalische Quellen

– Archív Kanceláře prezidenta republiky, Prag (AKPR)
Bestand:
D – důležité (wichtig)
T – tajné (geheim)

– Archív ministerstva zahraničních věcí, Prag (AMZV)
Bestand:
sekce (Sektion) II
sekceIII
sekceVI

– Archív Národního muzea, Prag (ANM)
Bestand:
Nachlaß Edvard Beneš (1884–1948)
Antonín Boháč (1882–1950)
Václav Choc (1860–1942)
Ivan Dérer (1884–1973)
Antonín Hajn (1868–1949)
Milan Hodža (1878–1944)
Jan Kapras (1880–1947)
Karel Kramář (1860–1937)
Václav Perek (1859–1930)
Emil Sobota (1892–1945)

– Archív Parlamentu České republiky, Prag (APČR)
Bestand:
Revoluční Národní shromáždění, 1918–1920 (RNS)
1. volební období (1. WP), 1920–1925
2. volební období (2. WP), 1925–1929
3. volební období (3. WP), 1929–1935
4. volební období (4. WP), 1935–1938

– Archiv der sozialen Demokratie, Bonn-Bad Godesberg (ASD)
Bestand:
SOPADE

– Archív Ústavu T. G. Masaryka, Prag (AÚTGM)
Bestand:
Nachlaß Tomáš G. Masaryk (1850–1937)
Edvard Beneš (1884–1948)

– Archiv des Völkerbundes, Genf (AdV)
Bestand:
Section du Secrétariat, 1919–1946
Fonds du Secrétariat, Section des Commissions Administratives et des Questions des Minorités, 1919–1946

– Bundesarchiv Koblenz – Abteilung Potsdam (BA-P)
Bestand:
Auswärtiges Amt

- Österreichisches Staatsarchiv, Wien (ÖStA)
Bestand:
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Gesandtschaft Prag

- Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn (PA)
Bestand:
Alte Reichskanzlei
Büro des Reichsministers
Büro des Staatssekretärs
Friedensabteilung
Geheimakten – Tschechoslowakei
Gesandtschaft Prag
Politische Abteilung II
Referat Völkerbund

- Státní ústřední archív, Prag (SÚA)
Bestand:
Československá obec sokolská, 1918–1945 (ČOS)
Ministertvo financí, 1918–1949 (MF)
Ministerstvo financí – prezidium, 1918–1949 (MF-P)
Ministerstvo průmyslu, obchodu a živností, 1918–1942 (MPOŽ)
Ministerstvo vnitra – prezidium, 1918–1940 (MV-P)
Ministerstvo vnitra – stará registratura, 1918–1940 (MV-SR)
Ministerstvo zahraničních věcí – výstřižkový archív, 1918–1955
Ministerstvo železnic, 1918–1945 (MŽ)
Národní rada československá, 1900–1950 (NRČ)
Předsednictvo ministerské rady, 1918–1945 (PMR)
Sudetoněmecká strana, 1933–1938 (SdP)
Sudetoněmecká strana, dodatky 1933–1938 (SdP-D)
Svaz Němců v Čechách, 1919–1938 (BdD)
Ústřední matice školská – Svaz národních jednot a matic, 1880-1951 (ÚMŠ-SNJM)
Státní úřad statistický, 1919–1946 (SÚS)

2. Publizierte Quellen, Dokumentensammlungen, Nachschlagewerke

- Akten der Reichskanzlei. Die Kabinette Marx III und IV, 2 Bde, Boppard am Rhein 1988.
- Akten zur deutschen auswärtigen Politik, (ADAP) Serie B (1925–1933), Serie C (1933–1937), Serie D (1937–1945).
- Balling, Mads-Ole: Von Reval bis Bukarest, Kopenhagen 1991.
- Bohman, Alfred: Menschen und Grenzen, Bd. IV, Bevölkerung und Nationalität in der Tschechoslowakei, Köln 1974.
- Ders.: Das Sudetendeutschtum in Zahlen, München 1959.
- Československá statistika, Bd. 9, Praha 1924; Bd. 20, Praha 1925; Bd. 21, Praha 1925; Bd. 22, Praha 1925; Bd. 23, Praha 1927; Bd. 98, Praha 1934; Bd. 104, Praha 1934, Bd. 116, Praha 1935.
- Chování se vládních kruhů k českému národu za války, Praha o. J.
- Denkschrift der am 18. und 25. April 1920 gewählten deutschen Abgeordneten und Senatoren des Deutschen Parlamentarischen Verbandes der tschechoslowakischen Nationalitätenversammlung an den Völkerbund betreffend die Verletzungen der Minderheitenschutzbestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits, der tschechoslowakischen Republik anderseits abgeschlossenen Vertrages von St.Germain-en-Laye vom 10. September 1919, 2. Aufl., Prag 1920.
- Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933–1947, Hrsg. V. Král, Praha 1964.
- Documents on British Foreign Policy 1919–1939 (DBFP), Series III.
- Dokumente zur Sudetenfrage, Hrsg. F. P. Habel, München 1984.
- Dokumenty československé zahraniční politiky. Vznik Československa 1918. Praha 1994.
- Dokumenty našeho osvobození, Praha 1919.
- Dokumenty o protilidové a protinárodní politice T. G. Masaryka, Praha 1953.
- Eingabe der Bürgermeister der Kur- und Badestädte Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Teplitz-Schönau, Joachimsthal und Johannisbad in der Tschechoslowakei an den Völkerbundsrat wegen drohender Verletzung des Minderheitenschutzvertrages von St.Germain-en-Laye vom 10. September 1919 durch ein bevorstehendes Kurortgesetz, Karlsbad 1924.
- Gesandtschaftsberichte: Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag, Bd. I (1918–1921), München 1983, Bd. IV (1933–1935), München 1991.

- Die Gesetzanträge der Sudetendeutschen Partei, Karlsbad 1937.
- Goebbels, Joseph: Deníky 1938, Hrsg. D. Irving, Praha 1992.
- Masaryk a Beneš ve svých dopisech z doby pařížských mírových jednání v roce 1919, 2 Bde, Hrsg. Z. Šolle, Praha 1994.
- Das Nationalitätenstatut – eine Lösung des Nationalitätenproblems? 2 Bde, Karlsbad 1938.
- Das österreichische Sprachenrecht, Hrsg. A. Fischel, 2. Aufl., Brünn 1910.
- Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Deutschen Sozialdemokratischen Partei Arbeiterpartei in der Tschechoslowakischen Republik, abgehalten in Teplitz-Schönau vom 30. 8. 1919 bis 3. 9. 1919, Teplitz-Schönau 1919.
- První československá ústava. Diskuse v ústavním výboru v lednu a únoru 1920, Hrsg. E. Broklová, Praha 1992.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, 1918–1938.
- Státní zaměstnanci Republiky československé podle sčítání z 30. června 1924, Praha 1925.
- Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Hrsg. E. Fröhlich, München 1987.
- Těsnopisecké zprávy o schůzích Národního shromáždění Republiky československé 1918–1920.
- Těsnopisecké zprávy o schůzích Poslanecké sněmovny Národního shromáždění Republiky československé 1920–1938.
- Těsnopisecké zprávy o schůzích Senátu Národního shromáždění Republiky československé 1920–1938.
- Tisky k těsnopiseckým zprávám o schůzích Národního shromáždění Republiky československé 1918–1920.
- Tisky k těsnopiseckým zprávám o schůzích Poslanecké sněmovny Národního shromáždění Republiky československé 1920–1938.
- Tisky k těsnopiseckým zprávám o schůzích Senátu Národního shromáždění Republiky československé 1920–1938.
- Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920, Hrsg. H. Raschhofer, 2. Aufl., Berlin 1938.
- Ursachen und Folgen. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, Bd. XII, Berlin o. J..
- Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Anlagen, 3. WP, Berlin.
- Die wichtigsten Volksschulgesetze nebst den Prüfungsvorschriften für das Lehramt an den deutschen Volks- und Bürgerschulen in der Tschechoslowakischen Republik, Hrsg. E. A. Richter, Brünn 1933.
- Z protokolů II.: Z protokolů schůzí druhé československé vlády, Edice dokumentů z fondů SÚA v Praze, Bd. VII/2, Praha 1984.
- Z protokolů III.: Z protokolů schůzí třetí československé vlády, Edice dokumentů z fondů SÚA v Praze, Bd. VII/3, Praha 1982.
- Z protokolů V.: Z protokolů schůzí páté československé vlády, Edice dokumentů z fondů SÚA v Praze, Bd. VII/5, Praha 1989.
- Z protokolů VI.: Z protokolů schůzí šesté československé vlády, Edice dokumentů z fondů SÚA v Praze, Bd. VII/6, Praha 1992.
- Zajicek, Erwin: Zwei Dokumente zur Geschichte des sudetendeutschen Aktivismus, in: Umbruch in Mitteleuropa, München 1960.
- Zweite Eingabe der Bürgermeister der Kur- und Badestädte Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Teplitz-Schönau, Joachimsthal und Johannisbad in der Tschechoslowakei an den Völkerbundsrat wegen drohender Verletzung des Minderheitenschutzvertrages von St.Germain-en-Laye vom 10. September 1919 durch ein bevorstehendes Kurortgesetz, Karlsbad 1925.

3. Periodika

Archiv für Politik und Geschichte
Bohemia
České slovo
Československý statistický věstník
Der deutsche Staatsangestellte
Deutsche Landpost
Deutsche Presse
Deutsches Statistisches Zentralblatt
Hraničář
Junge Front
Lidové listy
Lidové noviny

Národní demokracie
Národní listy
Národní osvobozeni
Národní politika
Národnostní obzor
Naše menšiny
Nation und Staat
Prager Juristische Zeitschrift
Prager Presse
Prager Tagblatt
Právník
Právo lidu
Přítomnost
Rudé právo
Sudetendeutsche Tageszeitung
Verbandsnachrichten der deutschen Selbstverwaltungskörper
Věstník MŠaNO
Věstník MV
Věstník ÚMŠ
Der Weg
Die Zeit
Zeitschrift für Kommunalverwaltung
Zeitschrift für öffentliches Recht
Zeitschrift für Ostrecht
Zprávy Státního úřadu statistického

4. Zeitgenössisches Schrifttum

- Adamovich, Ludwig: Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechtes, Wien 1929.
- Adler, Franz: Der Geist des Sprachengesetzes, in: Sechster Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei, Gutachten, Prag 1933, S. 27–42.
- Ders.: Das Sprachenrecht in der Tschechoslowakischen Republik, in: Zeitschrift für Politik 12 (1922), S. 468–479.
- Ders.: Das Sprachenrecht der örtlichen und beruflichen Selbstverwaltungskörper, in: Prager Juristische Zeitschrift 8 (1928), S. 363–373.
- Arens, Franz: Die nationalwirtschaftlichen Einbußen des Sudetendeutschtums seit der Begründung der tschechislowakischen Republik, in: Archiv für Politik und Geschichte 4 (1926), Teil 2, S. 378–430, 5 (1927), Teil 1, S. 61–112.
- Baxa, Bohumil: Nález Nejvyššího správního soudu po stránce ústavní, in: NáL vom 5. 5. 1928.
- Bechyně, Rudolf: Pero mi zůstalo, Praha 1947.
- Bleibtreu, Dieter: Besitzstand und Gefahrenlage des Sudetendeutschtums, Karlsbad 1935.
- Boháč, Antonín: Národnost a sčítání lidu, Praha 1930.
- Ders.: Čestí státní zaměstnanci v okresích většinou německých, in: Statistický zpravodaj 1 (1938), S. 290–292.
- Brendler, Bedřich: Náš jazykový zákon, Praha 1920.
- Budík, ? : Jazyková nařízení, in: Soudcovské listy 7 (1926), S. 35–37.
- Daninger, Emil: Glossen zur Sprachverordnung, in: Prager Juristische Zeitung 6 (1926), S. 231–235; auch: Verbandsnachrichten der deutschen Selbstverwaltungskörper in der Tschechoslowakischen Republik 6 (1926), S. 238–240.
- Die Deutsche Sozialdemokratische Partei im tschechoslowakischen Parlamente, 1.Tätigkeitsbericht, Prag 1921.
- Diwald, Hugo: Jazykové právo. Teil B, Platné právo, in: Slovník veřejného práva československého, Bd. 2, Brno 1932, S. 66–85.
- Dyk, Viktor: O národní stát, 1925–1927, Praha 1930; 1929, Praha 1938, 1930–1931, Praha 1938.
- Epstein, Leo: Grundsätze des Weltminderheitenrechts, in: La Société des Nations 5 (1923), S. 79–100.
- Ders.: Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1927.
- Ders.: Studien-Ausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1932.
- Eszler, F. W.: Zwanzig Jahre sudetendeutscher Verlustbilanz 1918–1938, Wien 1938.
- Fochler-Hauke, Gustav: Deutscher Volksboden und Deutsches Volkstum in der Tschechoslowakei, Heidelberg 1937.

- Glück, Werner: Sprachenrecht und Sprachenrechtspraxis in der Tschechoslowakischen Republik nach dem Stande von 1938, Halle 1939.
- Gottwald, Klement: Spisy, Bd. VII, Praha 1953.
- Greyer, Karl Georg: Das Problem der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei, Würzburg 1931.
- Hácha, Emil: Nejvyšší správní soud, in: Právník 67 (1928), S. 587–593.
- Hartmann, Antonín: Předpisy jazykového práva, Praha 1925.
- Hassinger, Hugo: Die Tschechoslowakei, Wien 1925.
- Havrda, František: Jazyková otázka v zemském zastupitelstvu, in: NáL vom 22. 1. 1929.
- Ders.: Práva jazykových menšin při úřadech státních a úřadech místní samosprávy, in: Pocta k šedesátým narozeninám Dr. Emila Háchy, Hrsg. J. Hoetzel, Bratislava 1932, S. 61–89.
- Hoetzel, Jiří: Ku vzniku ústavní listiny, in: Právník 67 (1928), S. 558–563.
- Ders.: Chebský jazykový spor, in: LN vom 13. 5. 1928.
- Hora, Václav: K otázce jazykového práva cizozemců v Československé republice, in: Právník 60 (1921), S. 367–374.
- Horáček, Cyril: Jazykové právo Československé republiky, Praha 1928.
- Idea československého státu, Praha 1936.
- Ischerland, Walter: Die Rechtslage der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei, Marburg 1926.
- Jaksch, Wenzel: Funguje dohoda z 18. února? in: Přítomnost 14 (1937), S. 705–706.
- Jandík, Josef: Hospodářský program Národní jednoty severočeské, in: NM 7 (1927), S. 277–281.
- Janovsky, Karl: Drei Jahre tschechoslowakischer Wirtschaftspolitik, Prag 1922.
- Jazykový zákon, Praha 1920.
- Jesser, Franz: Die soziale Umschichtung des deutschen Volkes, in: Der Weg 1930, S. 426–433.
- Joachim, Václav: Ještě jednou o jazykovém nálezu ve věci chebské, in: NáL vom 1. 5. 1928.
- Ders.: K nálezu v jazykovém sporu mezi Chebem a Plzní, in: Věstník svazu československých měst 16 (1928), S. 97–100.
- Joklík, František: České strany politické, Praha, o. J.
- Jung, Rudolf: Die Tschechen, 3. Aufl., Berlin 1938.
- Klapka, Otakar: Útok německých obcí na jazyková nařízení, in: Věstník československých obcí, měst a okresů 1 (1929), S. 50–51.
- Klepetař, Harry: Ausgleich – einst und jetzt, in: PT vom 31. 12. 1936.
- Ders.: Seit 1918 . . . , Mährisch-Ostrau 1937.
- Ders.: Der Sprachenkampf in den Sudetenländern, Prag 1930.
- Kloss, Heinz: Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert, Wien 1969.
- Konrad Henlein spricht, Karlsbad 1935.
- Kramářův soud nad Benešem, Praha 1938.
- Krebs, Hans: Kampf in Böhmen, 2. Aufl., Berlin 1938.
- Krejčí, Vilém: Zaměstnanci veřejní, in: Slovník veřejného práva československého, Bd. V, Brno 1948, S. 592–603.
- Krofta, Kamil: Die Deutschen im tschechoslowakischen Staate, Prag 1937.
- Die Lage der Deutschen der Tschechoslowakei, Reichenberg 1923.
- Der Lebenswille des Sudetendeutschtums, Karlsbad 1938.
- Mareš, František: Otázky filosofické, národní a sociální v politice, Plzeš 1923.
- Masaryk, Tomáš G.: Cesta demokracie, Bd.I, Praha 1928.
- Ders.: Die Weltrevolution, Berlin 1925.
- Meissner, Alfred: Jazykové právo cizinců, in: LN vom 14. 8. 1932.
- Národní shromáždění československé v prvním roce republiky, Praha 1919.
- Národní shromáždění I.: Národní shromáždění Republiky československé prvním desetiletí, Praha 1928.
- Národní shromáždění II.: Národní shromáždění Republiky československé v druhém desetiletí, Praha 1938.
- Die nationale Autonomie als Tarnung der faschistischen Gleichschaltung, Prag, o. J. (1937).
- Die Nationalitäten in den Staaten Europas, Hrsg. W. Ammende, Wien 1931.
- Oberschall, Albin: Die berufliche Gliederung und soziale Schichtung der Deutschen in der Tschechoslowakei, Teplitz-Schönau, o. J. .
- Ders.: Die Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei, Reichenberg 1927.
- Perek, Václav: Poznámky k jazykovému zákonu, in: Národ 4 (1920), S. 217–218.
- Peroutka, Ferdinand: Budování státu, 2. Aufl., Bd. III, Praha 1991.
- Peška, Zdeněk: Národní menšiny a Československo, Bratislava 1932.
- Ders.: Studie o československém jazykovém právu, in: Právník 65 (1926), S. 178–186, 207–217.
- Peters, Gustav: Der öffentliche Arbeitsplatz und das Sudetendeutschtum, in: Rundschau vom 28. 4. 1935.
- Plachý, František: Je československé právo jazykové dobudováno? in: Naše doba 44 (1936/37), S. 259–265.

- Popelka, August: Nejvyšší soud a snaha o rozšíření výsady jazykových menšin na cizince, in: Právník, 7 (1928), S. 489–508.
- Ders.: Právní a mravní základy národního státu československého, in: Čechoslovák 11 (1931), S. 125–128.
- Probleme der Tschechoslowakischen Republik. Kundgebungen des Präsidenten der Republik Dr. E. Beneš in Nordböhmen, Prag 1937.
- Prokop, Ladislav: Jazykový zákon, Praha 1926.
- Ders.: Nejvyšší správní soud o mezích nařizovací moci ve věcech jazykových, in: NáL vom 14. 4. 1928.
- Ders.: O úpravě názvosloví obcí, in: Věstník ministerstva vnitra 1 (1919), S. 321–324.
- Ders.: Úřední korespondence s obcemi a mezi obcemi po stránce jazykové, in: Věstník ministerstva vnitra 10 (1928), s. 123–132.
- Rádl, Emanuel: Der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen, Reichenberg 1928.
- Rauchberg, Heinrich: Absage an die Gauverfassung, in: PT vom 6. 2. 1927.
- Říha, Bohumil: Cizincům nepřísluší menšinové jazykové právo, in: Soudcovské listy 7 (1926), S. 91–92.
- Ripka, Hubert: Národnostní problém není ještě rozřešen, in: Přítomnost 8, 8. 7. 1931.
- Schmued, Alfred: Unsere Sprachenrechte, Karlsbad 1935.
- Schranil, Rudolf: Gutachten zur tschechoslowakischen Verwaltungsreform, Prag 1927.
- Ders.: Das Sprachenrecht der Gemeinden, in: Zeitschrift für Ostrecht 4 (1930), S. 681–691.
- Schranil, Rudolf – Janka, Friedrich: Die Verfassungsgesetze, Prag 1934.
- Die SdP im Parlament, Karlsbad 1937.
- Seliger, Josef: Warum kämpfen wir für das Selbstbestimmungsrecht unseres Volkes, Teplitz-Schönau, o. J.
- Simm, Hugo: Fragen des deutschen Staatsangestellten im tschechoslowakischen Staate, Gablonz a. N. 1932.
- Sobota, Emil: ČSR a Švýcary. Srovnávací politická skizza, Praha 1925.
- Ders.: Duch jazykového zákona v oblasti místní samosprávy, in: Časopis Svobodné školy politických nauk 3 (1930), S. 237–243.
- Ders.: Jazykový zákon a státní železniční správa, in: Časopis pro železniční právo a politiku 4 (1925), S. 101–104.
- Ders.: Národnostní autonomie v Československu? Praha 1938.
- Ders.: Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht, Prag 1931.
- Ders.: Výklad našeho jazykového práva, Praha 1926.
- Spiegel, Ludwig: Das Sprachenrecht, in: Bo vom 22. 5. 1921.
- Ders.: Sprachliches Bekenntnis und Sprachbekenntnis, in: Bo vom 11. 2. 1926.
- Ders.: Das tschechoslowakische Staatsproblem, Prag 1922.
- Ders.: Verfassungsoktroi und Sprachengesetz, Prag 1920.
- Die Sprachenverordnung. Ein Gutachten, erstattet von der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei, Prag 1926.
- Stěhule, Ladislav: Československý stát v mezinárodním právu a styku, Praha 1919.
- Stodola, Emil: O menšinách a samospráve, Praha 1938.
- Die Sünden des Bundes der Landwirte, o. O., 1928.
- Volksvertreter an der Front, Karlsbad 1938.
- Vorbach, Kurt: 200 000 [Zweihunderttausend] Sudetendeutsche zuviel! München, o. J. .
- Weyr, František: Menšiny, in: Slovník veřejného práva československého, Bd. II, Brno 1932, S. 570–578.
- Ders.: Národ, in: Slovník veřejného práva československého, Bd. II, Brno 1932, S. 761–764.
- Ders.: Soustava československého práva státního, 2. Aufl., Praha 1924.
- Ders.: Úcta k soudům, in: LN vom 29. 4. 1928.
- Ders.: Das Verfassungsrecht der Tschechoslowakischen Republik, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. II, Wien 1921, S. 1–38.
- Wien-Claudi, Franz: Rechtsansprüche der Deutschen der Tschechoslowakei, in: Bo vom 19. 5. 1929.
- Winkler, Wilhelm: Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten, Leipzig 1923.
- Ziegler, Heinz O.: Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung in der Tschechoslowakei, Brünn 1936.

5. Darstellungen

- Alexander, Manfred: Die Politik der Weimarer Republik gegenüber den deutschen Minderheiten in Ostmitteleuropa 1918–1926, in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 4 (1978), S. 341–367.
- Bachmann, Harald: Franz Spina, in: Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder, Bd. II, Hrsg. F. Seibt, München 1976, S. 169–185.
- Bachstein, Martin K.: Wenzel Jaksch und die sudetendeutsche Sozialdemokratie, München 1974.
- Baier, Dietmar: Sprache und Recht im alten Österreich, München 1983.
- Becher, Walter: Zeitzeuge, München 1990.
- Beneš, Edvard: Mnichovské dny, Praha 1968
- Boyer, Christoph: Die Vergabe von Staatsaufträgen in der ČSR – ein Vehikel zur Ruinierung der sudetendeutschen Wirtschaft? in: Das Scheitern der Verständigung, Hrsg. J. K. Hoensch, D. Kováč, Essen 1994, S. 81–115.
- Brandes, Detlef: Die tschechoslowakischen National-Sozialisten, in: Die Erste Tschechoslowakische Republik als multinationaler Parteienstaat, Hrsg. K. Bosl, München 1979, S. 101–153.
- Broklová, Eva: Československá demokracie. Politický systém ČSR 1918–1938, Praha 1992.
- Brügel, Johann Wolfgang: Tschechen und Deutsche 1918–1938, München 1967.
- Burger, Hannelore: Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit, Wien 1995.
- Burian, Peter: Demokratie und Parlamentarismus in der Ersten Tschechoslowakischen Republik, in: Die Krise des Parlamentarismus in Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen, Hrsg. H.-E. Volkmann, Marburg/Lahn 1967, S. 85–121.
- Ders.: Der neue Staat und seine Verfassung, in: Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa, Hrsg. H. Lemberg, P. Heumos, München 1993, S. 203–214.
- Ders.: Tschechoslowakischer Verzicht auf die Sudetengebiete? in: Zeitschrift für Ostforschung 23 (1974), S. 468–474.
- César, Jaroslav, Černý, Bohumil: Politika německých buržoazních stran v Československu 1918–1938, 2 Bde, Praha 1962.
- Cornwall, Mark: The Struggle on the Czech-German Language Border, 1880–1940, in: The English Historical Review 109, S. 914–951.
- Deutsche Geschichte im Osten Europas. Böhmen und Mähren, Hrsg. F. Prinz, Berlin 1993.
- Die deutsche Schule in Sudetenländern, Hrsg. T. Keil, München 1967.
- Dolezel, Stephan: Grundprobleme der tschechoslowakischen Innenpolitik im Spiegel der Gesandtschaftsberichte von Dr. Samuel Saenger (1919–1921), in: Zeitschrift für Ostforschung 23 (1974), S. 455–467.
- Ermacora, Felix: Die sudetendeutschen Fragen, München 1992.
- Ethnic Groups and Language Rights, Hrsg. S. Vilfan, G. Sandvik, L. Wils, Dartmouth 1993.
- Franke, Rainer: London und Prag, München 1981.
- Franzel, Emil: Sudetendeutsche Geschichte, 6. Aufl., Mannheim 1978.
- Gellner, Arnošt: Národy a nacionalismus, 2. Aufl., Praha 1993.
- Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1948, Hrsg. V. S. Mamatey, R. Luža, Wien 1980.
- Habel, Fritz Peter: Die Sudetendeutschen, München 1992.
- Habel, Fritz Peter, Kistler, Helmut: Deutsche und Tschechen 1848–1918, München 1985.
- Havránek, Jan: Češi v severočeských a západočeských městech v letech 1880–1930, in: Ústecký sborník historický 1979, S. 227–253.
- Hencke, Andor: Augenzeuge einer Tragödie, München 1977.
- Heumos, Peter: Konfliktregelung und soziale Integration, in: Bohemia 30 (1989), S. 52–70.
- Hilf, Rudolf: Deutsche und Tschechen, 2. Aufl., Opladen 1986.
- Hobsbawm, Eric J.: Nationen und Nationalismus, Frankfurt 1991.
- Hoensch, Jörg K.: Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1965, Stuttgart 1966.
- Ders.: Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1978, Stuttgart 1978.
- Ivaniševič, Alojz: Die Idee des tschechischen Nationalstaates aus der Sicht deutschösterreichischer Reichstagsabgeordneter 1917/18, in: Österreichische Osthefte 37 (1995), H. 1, S. 43–53.
- Jäggi, Cristian J.: Nationalismus und ethnische Minderheiten, Zürich 1993.
- Jaksch, Wenzel: Europas Weg nach Potsdam, 4. Aufl., München 1990.
- Jaworski, Rudolf: Der auslandsdeutsche Gedanke in der Weimarer Republik, in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 4 (1978), S. 369–386.
- Ders.: Kartographische Ortsbezeichnungen und nationale Emotionen: Ein deutsch-tschechischer Streitfall aus den Jahren 1924/25, in: Stadtverfassung-Verfassungsstaat-Pressepolitik, Hrsg. F. Quarthal-W. Setzler, Sigmaringen 1980, S. 250–261.
- Ders.: Vorposten oder Minderheit, Stuttgart 1977.
- John, Miloslav: Čechoslovakismus a ČSR 1914–1938, Praha 1994.

- Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2 Bde, 2. Aufl., Graz 1964.
- Kautman, František: Naděje a úskalí českého nacionalismu, Praha 1992.
- Klimek, Antonín: Boj o Hrad, Bd. 1, Praha 1996.
- Kocích, Milan: K problematice jazykového práva v buržoazní ČSR, in: Slezský sborník 71 (1973), S. 241–254.
- Křen, Jan: Češi a Němci: kritické poznámky, in: Češi, Němci, odsun, Praha 1990.
- Ders.: Konfliktní společenství, Praha 1990.
- Ders.: Nationale Selbstbehauptung im Vielvölkerstaat: Politische Konzeptionen des tschechischen Nationalismus 1890–1938, in: Integration oder Ausgrenzung, Bremen 1986, S. 15–65.
- Kučera, Jaroslav: Češi a Němci v Československu 1918–1946, in: Slovanské historické studie, Bd. XIX, Praha 1993, S. 124–147.
- Kural, Václav: Jazykový problém a jazykové právo v ČSR 1918–1938 z hlediska česko-německého, in: Slezský sborník 89 (1991), S. 32–37.
- Ders.: Konflikt místo společenství? Praha 1993.
- Kvaček, Robert: Jednání o československý národnostní statut, in: Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 1, Studia historica Bd. XVI, Praha 1977, S. 195–143.
- Lemberg, Hans: Das Erbe des Liberalismus in der ČSR und die Nationaldemokratische Partei, in: Die Erste Tschechoslowakische Republik als multinationaler Parteienstaat, Hrsg. K. Bosl, München 1979, S. 59–78.
- Ders.: Die Tschechoslowakei im Jahr 1. in: Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa, Hrsg. H. Lemberg, P. Heumos, München 1993, S. 225–248.
- Leoncini, Francesco: Die Sudetenfrage in der europäischen Politik, Essen 1988.
- Linz, Norbert: Der Bund der Landwirte in der Ersten Tschechoslowakischen Republik, München 1982.
- Lipscher, Ladislav: Die tschechischen politischen Parteien und die nationale Frage während der Ersten Tschechoslowakischen Republik, in: Die böhmischen Länder zwischen Ost und West, Hrsg. F. Seibt, München 1983, S. 276–282.
- Ders.: Verfassung und politische Verwaltung in der Tschechoslowakei 1918–1939, München 1979.
- Luschka, Felix: Im Parlament der Ersten Tchechoslowakischen Republik, in: Bohemia 4 (1963), S. 228–274.
- Malý, Karel: Sprache – Recht und Staat in der tschechischen Vergangenheit, in: Sprache-Recht-Geschichte, Hrsg. J. Eckert, H. Hattenhauer, Heidelberg 1991, S. 257–281.
- Neuwirth, Hans: Der Weg des Sudetendeutschtums von der Entstehung des tschechoslowakischen Staats bis zum Vertrag von München, in: Die Sudetenfrage in europäischer Sicht, München 1962, S. 122–179.
- Novák, Otto: Henleinovci proti Československu, Praha 1987.
- Olivová, Věra: Československé dějiny 1914–1939, 2 Bde, Praha 1993.
- Podiven: Češi v dějinách nové doby, Praha 1991.
- Prinz, Friedrich: Geschichte Böhmens 1848–1948, Frankfurt/Main 1991.
- Rychlík, Jan: Teorie a praxe jednotného československého národa a československého jazyka v I. republice, in: Masarykova idea československé státnosti ve světle kritiky dějin, Praha 1993, S. 69–77.
- Salomon, Dieter: Vom Zerfall der Donaumonarchie bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1918–1945), in: Tausend Jahre deutsch-tschechische Nachbarschaft, Hrsg. E. Nittner, München 1990, S. 178–198.
- Schelle, Karel: Kapitoly z dějin státní správy, Brno 1992.
- Ders.: Příprava zákona o organizaci politické správy z roku 1927, in: Pocta JUDr. Karlu Malému, DrSc. k 65. narozeninám, Hrsg. L. Soukup, Praha 1995, S. 291–304.
- Schieder, Theodor: Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats, in: Nationalismus, Hrsg. H. A. Winkler, 2. Aufl., Königstein/Ts. 1985, S. 119–137.
- Schmid-Egger, Barbara: Völkerbund und Sudetendeutsche 1920–1926, in: Ein Leben – Drei Epochen, Festschrift für Hans Schütz zum 70. Geburtstag, Hrsg. H. Glassl-O. Pustejovsky, München 1971, S. 385–415.
- Schütz, Hans: Robert Mayr-Harting, in: Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder, Bd. IV, Hrsg. F. Seibt, München 1981, S. 265–285.
- Ders.: Die Deutsche Christsoziale Volkspartei in der Ersten Tschechoslowakischen Republik, in: Die Erste Tschechoslowakische Republik als multinationaler Parteienstaat, Hrsg. K. Bosl, München 1979, S. 271–78.
- Seibt, Ferdinand: Deutschland und die Tschechen, München 1993.
- Šimek, Rudolf: Znalost cizích řečí u žactva národních škol a vliv její na prospěch v jazyce mateřském a na celkový prospěch, in: NO 5 (1934), S. 81–87.
- Slapnicka, Helmut: Die böhmischen Länder und die Slowakei 1919–1945, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. IV, Hrsg. K. Bosl, Stuttgart 1970.
- Ders.: Majorities and Minorities in an Inverted Position: Czechoslovakia 1918–1939, in: Ethnic Groups and Language Rights, Hrsg. S. Vilfan, Dartmouth 1993, S. 173–195.

- Ders.: Recht und Verfassung der Tschechoslowakei 1918–1938, in: Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik, Hrsg. K. Bosl, München 1969, S. 93–111.
- Ders.: Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in der Tschechoslowakei (1918–1938), in: Umbruch in Mitteleuropa, München 1960.
- Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918, Wien 1985.
- Tobolka, Zdeněk: Jak vznikala ústava Československé republiky z roku 1920, Praha 1946.
- Trapl, Miloslav: Masarykův program, Brno 1948.
- Ders.: Vědecké základy Masarykovy politiky, Brno 1946.
- Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960.
- Vojtěch, Tomáš: Politické názory Viktora Dyka, in: Československý časopis historický 21 (1973), S. 198–228.
- Waldmann, Peter: Ethnoregionalismus und Nationalstaat, in: Leviathan 21 (1993), S. 391–406.
- Weisberger, Leo: Sprachenkampf-Sprachenrecht-Sprachenfriede, in: Studien der Erwin von Steinbach-Stiftung, Bd. IV, Frankfurt/Main, Sonderdruck.
- Weizsäcker, Wilhelm: Das Sprachenrecht der ersten tschechoslowakischen Republik (1918–1938), in: Zeitschrift für Ostforschung 1 (1952), S. 264–268.
- Welisch, Sophie A.: Die Sudetendeutsche Frage 1918–1928, München 1980.
- Willars, Christian: Die böhmische Zitadelle, Wien 1965.
- Zajicek, Erwin: Erfolge und Mißerfolge des sudetendeutschen Aktivismus, in: Beiträge zum deutsch-tschechischen Verhältnis im 19.und 20. Jahrhundert, Hrsg. Vorstand des Collegium Carolinum, München 1967, S. 127–142.
- Zeßner, Klaus: Josef Seliger und die nationale Frage in Böhmen, Stuttgart 1976.

Abkürzungen

AA	– Auswärtiges Amt
ADAP	– Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik
AKPR	– Archív kanceláře presidenta republiky (Archiv der Kanzlei des Präsidenten)
AMZV	– Archiv ministerstva zahraničních věcí (Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten)
ANM	– Archív Národního muzea (Archiv des Nationalmuseums)
APČR	– Archiv Parlamentu České republiky (Archiv des Parlaments der Tschechischen Republik)
ASD	– Archiv der sozialen Demokratie
AÚTGM	– Archiv Ústavu Tomáše G. Masaryka (Archiv des Thomas-G.-Masaryk-Instituts)
AdV	– Archiv des Völkerbundes
BAA	– Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Wien
BA-P	– Bundesarchiv-Abteilung Potsdam
BdD	– Bund der Deutschen
BdL	– Bund der Landwirte
Bo	– Bohemia
ČS	– České slovo (Tschechisches Wort)
ČSR	– Československá republika (Tschechoslowakische Republik)
ČsR	Ceskoslovenska republika (TschechoslowakischeRepublik, Prager Tageszeitung)
DCSVP	– Deutsche Christlich-Soziale Volkspartei
DBFP	– Documents on British Foreign Policy
DDFP	– Deutschdemokratische Freiheitspartei
DGWP	– Deutsche Gewerbepartei
DNP	– Deutsche Nationalpartei
DNSAP	– Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei
DSa	– Der deutsche Staatsangestellte
DSAP	– Deutsche Sozialdemokratische Arbeiterpartei in der Tschechoslowakischen Republik
KPR	– Kancelář prezidenta republiky (Kanzlei des Präsidenten der Republik)
LGBl	– Landesgesetzblatt
LN	– Lidové noviny (Volkszeitung)
MDHI	– Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes der Industrie
MF	– Ministerstvo financí (Ministerium der Finanzen)
MF-P	– Ministerstvo financí – presidium (Ministerium der Finanzen – Präsidium)
MNO	– Ministerstvo národní obrany (Ministerium für nationale Verteidigung)
MPaT	– Ministerstvo pošt a telegrafů (Ministerium für Post- und Telegrafenwesen)
MPOŽ	– Ministerstvo průmyslu, obchodu a živností (Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe)
MpSZaOS	– Ministerstvo pro sjednocení zákonů a organisaci státní správy (Ministerium für die Vereinheitlichung der Gesetze und die Organisation der Staatsverwaltung)
MpZL	– Ministerstvo pro zásobování lidu (Ministerium für Volksernährung)
MS	– Ministerstvo spravedlnosti (Ministerium der Justiz)
MSP	– Ministerstvo sociální péče (Ministerium für soziale Fürsorge)
MŠaNO	– Ministerstvo školství a národní osvěty (Ministerium für Schulwesen und Volkskultur)

MŠaNO-P – Ministerstvo školství a národní osvěty – presidium (Ministerium für Schulwesen und Volkskultur-Präsidium)
MV – Ministerstvo vnitra (Ministerium des Innern)
MV-P – Ministerstvo vnitra – presidium (Ministerium desInnern- Präsidium)
MV-SR – Ministerstvo vnitra – stará registratura (Ministerium des Innern – alte Registratur)
MVP – Ministerstvo veřejných prací (Ministerium für öffentliche Arbeiten)
MZV – Ministerstvo zahraničních věcí (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten)
MŽ – Ministerstvo železnic (Eisenbahnministerium)
NáD – Národní demokracie (Nationale Demokratie)
NáL – Národní listy (Nationale Blätter)
NáO – Národní osvobození (Nationale Befreiung)
NáP – Národní politika (Nationale Politik)
NJP – Národní jednota pošumavská (Volkstumsverein für den Böhmerwald)
NJS – Národní jednota severočeská (Volkstumsverein für Nordböhmen)
NL – Nachlaß
NM – Naše menšiny (Unsere Minderheiten)
NO – Národnostní obzor (Nationalitäten-Rundschau)
NRČ – Národní rada československá (Tschechoslowakischer Nationalrat)
o.J. – ohne Jahr
o.O. – ohne Ort
o.V. – ohne Verfasser
ÖSta – Österreichisches Staatsarchiv
PA – Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes
PL – Právo lidu
PMR – Předsednictvo ministerské rady (Präsidium des Ministerrats)
PP – Prager Presse
PT – Prager Tagblatt
RGBl. – Reichsgesetzblatt
RNS – Revoluční národní shromáždění (Revolutionäre Nationalversammlung)
RP – Rudé právo
S. – Seite
SdP – Sudetendeutsche Partei
Slg. – Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates
SNJM – Svaz národních jednot a matic (Dachverband der Volkstumsvereine)
Sp. – Spalte
SÚA – Státní ústřední archiv (Staatliches Zentralarchiv)
SÚS – Státní úřad statistický (Statistisches Staatsamt)
TTZPS – Tisky k těsnopiseckým zprávám o schůzích Poslanecké sněmovny (Drucksachen zu den stenografischen Berichten des Abgeordnetenhauses)
TTZRNS – Tisky k těsnopiseckým zprávám o schůzích Revolučního národního shromáždění (Drucksachen zu den stenografischen Berichten über die Sitzungen der Revolutionären Nationalversammlung)
TTZS – Tisky k těsnopiseckým zprávám o schůzích Senátu (Drucksachen zu den stenografischen Berichten über die Sitzungen des Senats)
TZRNS – Těsnopisecké zprávy o schůzích Revolučního národního shromáždění (Stenografische Berichte über die Sitzungen der Revolutionären Nationalversammlung)
TZPS – Těsnopisecké zprávy o schůzích Poslanecké sněmovny (Stenografische Berichte über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses)
TZS – Těsnopisecké zprávy o schůzích Senátu (Stenografische Berichte über die Sitzungen des Senats)
undat. – undatiert
ÚMŠ – Ústřední matice školská (Zentraler Schulverein)
VdDSv – Verband der deutschen Staatsangestellten-Vereinigungen
VdS – Verbandsnachrichten der deutschen Selbstverwaltungskörper in der Tschechoslowakischen Republik
WP – Wahlperiode
ZfKV – Zeitschrift für Kommunalverwaltung

Personenregister

Baxa, Karel 46, 50, 52, 74, 84, 85, 131, 234, 237
Bechyně, Rudolf 35, 89, 125, 162
Bělehrádek, František 51
Beneš, Edvard 8, 29–31, 37, 55, 80–82, 84, 85, 88, 92, 93, 107–109, 138–141, 145, 151, 152, 154–157, 167, 168, 170–179, 181–184, 218, 227, 261, 293, 294, 296, 297
Bradáč, Bohumil 15, 218, 219
Brendler, Bedřich 40, 43
Bouček, Václav 53, 193, 310
Böhr, Josef 214

Colban, Erich 86, 235
Czech, Ludwig 136, 146, 169, 215
Černý, Jan 77–80, 130, 131, 134, 259
Černý, Josef 151, 162, 172

Dérer, Ivan 89, 138
Diwald, Hugo 138
Dolanský, Josef 48, 56, 58
Dostálek, Jan 231
Dvořáček, Jan 88
Dyk, Viktor 60, 95, 135, 218

Eisenlohr, Ernst 113, 145, 152, 174
Epstein, Leo 71, 264, 286

Frank, Karl H. 164
Franke, Emil 15, 162, 172, 216

Gebsattel, Friedrich von 13, 62
Glück, Werner 133
Goebbels, Josef 182

Habsburg, Karl von 82
Hacker, Gustav 143
Hácha, Emil 18
Haken, Josef 96
Hampl, Antonín 138
Hanreich, Georg 132
Hausman, Jiří 197
Havrda, František 41
Hencke, Andor 183
Henlein, Konrad 117, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 176, 177, 182, 183, 184, 185, 186
Herben, Jan 197
Hilgenreiner, Karl 142
Hillebrand, Otto 271
Hitler, Adolf 154, 165, 182, 185, 186
Hnídek, František 46, 56
Hodža, Milan 139, 141–148, 151, 154–158, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 170, 172, 173, 175, 176, 179, 180, 181, 183, 288, 289
Hoetzel, Jiří 34, 56, 197
Hora, Václav 197
Hrubý, Emanuel 50

Jaksch, Wenzel 137, 143, 144, 152, 169, 290
Janowsky, Karl 244
Jaša, Václav 97
Jesser, Franz 95, 276
Ježek, František 162
Joachim, Václav 197
Johanis, Václav 15
Jung, Rudolf 215

Kafka, Bruno 119
Karmasin, Franz 306
Klepetař, Harry 120, 136, 137, 201
Koch, Walter 92, 95, 100, 108–110, 133, 271
Kramář, Karel 8, 28, 29, 31, 47, 51–59, 65, 118, 131, 132, 193, 196, 197, 205, 272, 310
Krebs, Hans 94
Kreibich, Karl 93
Krejčí, Jaroslav 172, 183
Krejčí, Ludvík 172
Krofta, Kamil 104, 105, 107–110, 149, 280
Kubát, Josef 134
Kundt, Ernst 180, 183–185

Lodgman von Auen, Rudolf 63, 64, 66, 217
Luschka, Felix 135
Lukavský, František 15, 126, 197, 216

Malypetr, Jan 56, 85, 87, 139
Marek, Ferdinand 91, 151
Mareš, František 119
Masaryk, Jan 174
Masaryk, Tomáš G. 8, 15, 29–31, 37–40, 43, 44, 63, 65, 76, 78, 79, 118, 119, 125, 136, 138, 140, 141, 216–218, 237, 261, 306, 309, 310
Mayer, Josef 132

Mayr-Harting, Robert 95, 96, 97, 117, 118, 119, 120, 126, 200, 218, 219
Medinger, Wilhelm 72, 235
Meissner, Alfréd 45, 170, 197
Müller, Hermann 104

Najman, Josef V. 125, 151
Newton, Basil 174
Nosek, František 96

Pantůček, Ferdinand 18, 198
Patzel, Josef 92
Peška, Zdeněk 34, 138, 197
Peters, Gustav 247
Popelka, Augustin 197, 198, 200, 259
Prokůpek, Adolf 50

Rádl, Emanuel 137
Ribbentrop, Joachim von 183
Riepenhausen, R. von 63
Ripka, Hubert 138
Runciman, Walter 183, 185
Říha, Bohumil 197

Saenger, Samuel 65, 66, 78, 79
Sebekowsky, Wilhelm 184
Seliger, Josef 14, 63
Schubert, Carl 108
Schütz, Hans 143
Simm, Hugo 279
Smutný, Jaromír 158, 172
Sobota, Emil 8, 72, 118, 140, 180, 197, 202, 206, 227
Spiegel, Ludwig 44, 54, 70, 82, 91, 170
Spina, Franz 86, 87, 92, 95, 97, 117, 120, 136, 138, 139, 145, 155, 189, 271
Srba, Antonín 242
Srdínko, Otakar 120
Stránský, Adolf 47
Stresemann, Gustav 110
Stříbrný, Jiří 298
Šámal, Přemysl 96, 217
Šrámek, Jan 15, 47, 83, 162, 172, 214, 216
Šusta, Josef 273
Švehla, Antonín 15, 37, 41–43, 45, 46, 50, 54–56, 74, 76, 82, 84, 85, 87–93, 97, 117, 120–125, 133, 138, 261, 310

Tomášek, František. 14, 15, 55, 216
Tusar, Vlastimil 15, 37, 52, 53, 55, 64, 65, 76, 78, 97, 310

Udržal, František 136, 139

Veselý, František 46, 55, 56, 75, 196, 310

Weyr, František. 15, 47, 197
Winter, Lev 89

Zahradník, Isidor 46, 56, 58
Zajicek, Erwin 153, 155
Zierhut, Wolfgang 93, 96

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 33
Dimension des Völkermords
Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus
Herausgegeben von Wolfgang Benz
1991. 584 Seiten
ISBN 3-486-54631-7

Band 34
Constantin Goschler
Wiedergutmachung
Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954
1992. 343 Seiten
ISBN 3-486-55901-X

Band 35
OMGUS-Handbuch
Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949
Herausgegeben von Christoph Weisz
2. Aufl. 1996. 847 Seiten
ISBN 3-486-56138-3

Band 36
Winfried Müller
Schulpolitik in Bayern
im Spannungsfeld von Kultusbürokratie und Besatzungsmacht
1945-1949
1995. 319 Seiten
ISBN 3-486-56116-2

Band 37
Gunther Mai
Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945-1948
Alliierte Einheit – deutsche Teilung?
1995. 536 Seiten
ISBN 3-486-56123-5

Band 38
Hans Woller
Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948
1996. 436 Seiten
ISBN 3-486-56199-5

Band 39
Deutsche Unternehmer zwischen Kriegswirtschaft und Wiederaufbau
Studien zur Erfahrungsbildung von Industrie-Eliten
Herausgegeben von Paul Erker und Toni Pierenkemper
1999. Ca. 342 Seiten
ISBN 3-486-56363-7

Band 40
Andreas Wirsching
Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg?
Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1918-1933/39
Berlin und Paris im Vergleich
1999. Ca. 728 Seiten
ISBN 3-486-56357-2

Band 41
Thomas Schlemmer
Aufbruch, Krise und Erneuerung
Die Christlich-Soziale Union 1945 bis 1955
1998. VII, 554 Seiten, 20 Abbildungen
ISBN 3-486-56366-1

Band 42
Christoph Boyer
Nationale Kontrahenten oder Partner?
Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR (1918-1938)
1999. Ca. VIII, 440 Seiten
ISBN 3-486-56237-1

Oldenbourg